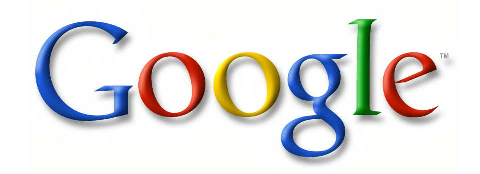




Ferdinand Enke in Stuttgart


SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV · ANG
VE RI TAS
CHRISTO ET ECCLESIAE



Handbuch

des

deutschen Scheckrechts

unter Berücksichtigung

der ausländischen Gesetzgebung.

Zum praktischen Gebrauche
für Juristen und Kaufleute.

Von

Dr. juris Walter Conrad
Kaiserlichem Bankkassier.



Stuttgart.
Verlag von Ferdinand Enke.
1908.

Druck der Union Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart.

Dem Andenken meines verstorbenen Schwiegervaters,

des Geheimen Oberfinanzrats

Theodor Gotzmann

in Dankbarkeit gewidmet.

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit bringt eine systematische Darstellung des seit dem 1. April 1908 für das Deutsche Reich geltenden Scheckrechts, das sich aus den Bestimmungen des Scheckgesetzes vom 11. März 1908, den allgemein gültigen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Handelsgesetzbuches, sowie aus den für die Bildung eines Gewohnheitsrechtes in Frage kommenden oberstrichterlichen Entscheidungen zusammensetzt. Das ausländische Scheckrecht habe ich im Rahmen der Darstellung zu ausführlicher Vergleichung herangezogen, um auch dem am internationalen Scheckverkehr beteiligten Publikum die Möglichkeit bequemer Orientierung zu geben. Die Bearbeitung des ausländischen Rechtes wurde mir durch die im Erscheinen begriffene dritte, wesentlich erweiterte, neubearbeitete Auflage von Borchardt „Die Handelsgesetze des Erdballs" erleichtert.

Die Gliederung des Inhaltes ist in einer eingehenden Disposition (mit Angabe der Seitenzahlen) ersichtlich gemacht; überdies ist die Auffindung der einzelnen Bestimmungen und Erörterungen durch ein ausführliches Schlagwortregister am Schlusse des Buches erleichtert. Das deutsche sowie die ausländischen Scheckgesetze sind im Anhang zusammenhängend wiedergegeben, so daß die Übersichtlichkeit der Materie gewährleistet wird, trotzdem ich die Darstellung des Rechtes nicht — nach Art der Kommentare — an die Reihenfolge der Gesetzesparagraphen gebunden habe. Auf Grund dieser Behandlung hoffe ich, daß das Buch seinen zwiefachen Zweck als Nachschlagebuch für Praktiker und Laien, sowie als Informationswerk für Studierende erfüllen wird.

Flensburg, im Mai 1908.

Walter Conrad.

Abkürzungen.

Anf.G.	= Anfechtungsgesetz.
Begr.	= Begründung zur Scheckgesetzvorlage.
B.G.B.	= Bürgerliches Gesetzbuch.
E.G.B.G.B.	= Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch.
E.G.G.V.G.	= Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz.
E.G.H.G.B.	= Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch.
G.V.G.	= Gerichtsverfassungsgesetz.
H.G.B.	= Handelsgesetzbuch.
K.O.	= Konkursordnung.
R.G.E.	= Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
R.O.H.G.E.	= Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts.
Sch.G.	= Scheckgesetz.
Str.G.B.	= Strafgesetzbuch.
W.O.	= Allgemeine deutsche Wechselordnung.
Z.P.O.	= Zivilprozeßordnung.
Zeitschr. f. d. ges. Hand.R.	= Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht.
Zeitschr. f. d. ges. Hand.=u.Konk.R.	= Zeitschrift für das gesamte Handels= und Konkursrecht.
Zeitschr. f. vergl. R.W.	= Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft.

Inhaltsverzeichnis.



I. Einleitung.

1. Die Geschichte des Schecks.

Der deutsche Scheck in seiner heutigen Gestalt, die erst in den letzten Jahrzehnten feste Formen angenommen hat, mutet uns an wie ein modernes, erst unlängst geschaffenes Verkehrsinstrument, deren der rastlose Erfindungsgeist des Menschen immer neue ersinnt. Der Inhalt, die Funktion des Papiers scheint lediglich aus den Bedürfnissen unseres gesteigerten modernen Zahlungsverkehrs geboren zu sein. Seine Form trägt nicht, wie diejenige des Wechsels, die Zeichen einer langen Vergangenheit an sich. Im Wechselverkehr kommen eine große Anzahl italienischer Ausdrücke vor, die an eine fernliegende fremde Kulturepoche erinnern, der der Wechsel seinen Ursprung verdankt. Sind nun auch einzelne dieser Bezeichnungen in analoger Verwendung in den Scheckverkehr übernommen, so ist doch sein Text frei von Spuren einer langen Entwickelung. Nur das Wort Scheck — in der alten Schreibweise Check oder auch Cheque — läßt auf ausländischen Ursprung schließen.

Dennoch gehen seine Anfänge weit zurück. In den verschiedensten Ländern ist er originär in die Erscheinung getreten. Eine gedeihliche Entwickelung aber ist ihm nur in Holland und England beschieden gewesen. Besonders die Engländer haben seinen Wert erkannt und ihn in jahrhundertelanger Pflege zu dem handlichen Instrument geprägt, das sich heute die ganze Kulturwelt erobert hat. Bei verschiedenen anderen Völkern aber ist er nach kürzerer oder längerer Verwendung wieder in Vergessenheit geraten, und erst der entwickelte englische Scheck hat allgemein Eingang gefunden. Nur die Republik Guatemala hat sich eine Zeitlang gesträubt, seine

Brauchbarkeit im Handelsverkehr und seinen hohen wirtschaftlichen Wert anzuerkennen [1]).

Spuren des Schecks im Altertum.

Abgesehen von dem Auftreten des Schecks im Mittelalter in verschiedenen Ländern, glauben einige schon im Altertum Spuren eines Scheckverkehrs aufdecken zu können. Der italienische Schriftsteller Ganelli [2]) behauptet, daß bei den Chinesen das Scheckwesen schon um die Zeit von ca. 2000 vor Christi Geburt, unter der Herrschaft des Hoang-ti, nachweisbar sei. Lenormand [3]) erzählt von den Sipartu, den angeblichen Schecks der Assyrer. Chastenet [4]), ein französischer Schriftsteller, glaubt mit Bestimmtheit an das Vorhandensein eines ausgebildeten Scheckverkehrs im alten Griechenland. Alle diese Annahmen sind mehr oder weniger hypothetisch und die Beweise dafür kaum überzeugend. Die einzige inschriftlich auf uns gelangte Notiz über eine Umschreibung (diagrapha) in einem Bankbuch, die einer heutigen Giroüberweisung entsprechen könnte, stammt ungefähr aus der Zeit von 223—192 vor Christi Geburt aus Thespiä in Böotien [5]). Sie lautet übersetzt:

„Am .... hat bei der Bank des Pistokles der Kämmerer von Orchomenos, Polioukritos, der Nikareta zuschreiben lassen die für die verfallene und liquide Schuld vereinbarte Summe von 18833 Drachmen Silber.“

Zunächst berechtigt nichts zu der Annahme, daß derartige Umschreibungen allgemein zu damaliger Zeit gebräuchlich waren. Das aber selbst angenommen, kann noch keineswegs von einem Scheckverkehr gesprochen werden. Mündliche Abmachungen oder Aufträge können doch im Ernst nicht als Schecks bezeichnet werden. Die Inschrift

[1]) Diese Haltung trat gelegentlich der Handelsgesetzgebung zu Tage. Im Codigo di commercio vom September 1877 sind die Schecks (pagarées oder quédanes genannt), die auch in den Handelsverkehr dieses Landes einzudringen begannen, unberücksichtigt geblieben. Den Grund hierfür äußern die Redaktoren des Gesetzes in den Motiven vom Juli 1877, in denen sie den Scheck als ein die Unredlichkeit im Handelsverkehr begünstigendes, in der Praxis zum Mißbrauch geeignetes Instrument bezeichnen.

[2]) Ganelli, Sulle Banche. Torino 1872.

[3]) Lenormand, Histoire ancienne de l'Orient 1887, V, S. 117.

[4]) Chastenet, Etudes sur les banques romaines 1892, S. VII.

[5]) Mitgeteilt durch Goldschmidt, Zeitschr. f. Rechtsgeschichte XXIII, S. 365.

besagt tatsächlich nichts weiter, als daß Zahlungen im Verrechnungswege damals schon vorkamen, was bei dem im übrigen ausgebildeten Bankwesen der Griechen nicht zu verwundern ist; für die Annahme aber, daß sie schriftliche Überweisungsaufträge, die unseren heutigen Schecks entsprochen hätten, gekannt haben, fehlt jeder Anhalt. Alle anderen Deutungen dieser Inschrift sind haltlos und müßig. In ähnlicher Weise ist eine Stelle aus Ciceros Briefen (XVI, 2 an Attikus) ausgenutzt worden. Der Engländer Macleod glaubt hier die Spuren eines römischen Scheckverkehrs zu sehen, indem er rescribere ernsthaft mit to send a cheque, einen Scheck senden, übersetzt. Vermutlich ist mit rescribere eine Art Umschreibung bezeichnet worden, zumal es im Gegensatz zur baren Zahlung gebraucht wird. Im besten Falle also kann auch diese Stelle, wie die erwähnte griechische, nur bezeugen, daß man in Rom auch die unbare Zahlung durch Umschreibung kannte[6]).

Italienische Scheckvorläufer.

Wirklich glaubhafte Anfänge des Scheckwesens unter Verwendung zum mindesten scheckähnlicher Papiere finden sich erst im Mittelalter, so besonders in dem außerordentlich hochentwickelten Handelsverkehr der italienischen Städte[7]). Dort befaßten sich die Banken bereits allgemein mit der Kassenführung für ihre Kunden. Die Einzahlungen derselben wurden zunächst bloß in den Bankbüchern, später daneben auch auf Depositenscheinen verzeichnet, den sogenannten fedi di deposito oder cedulae bancariae, auf Grund deren — bereits im 14. Jahrhundert — ein Exekutivprozeß angängig war, wie sich aus dem reichen Statutenmaterial der oberitalienischen Städte entnehmen läßt. Diese Exekutivkraft wurde nach und nach das Wesensprinzip der fedi und machte diese zu geldähnlichen, rechtlich gesicherten Zahlungspapieren. Als solche werden sie um das Jahr 1215 von Buoncompagnus und um 1312 von Bernoldus Caesariensis zuerst erwähnt.

---

[6]) So auch Georg Cohn, in Endemanns Handbuch III, § 447, S. 1044. Er weist darauf hin, daß aus dem gänzlichen Fehlen jeder Andeutung eines Scheckverkehrs im römischen Recht geschlossen werden kann, daß derselbe zum mindesten keine Bedeutung erlangt haben kann.

[7]) Vergl. Cohn, Zur Geschichte des Schecks, Zeitschr. f. vergleichende Rechtswissenschaft Bd. I, 1878; Endemann, Studien I, Berlin 1874; Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts, Stuttgart 1891; Lastig, Entwicklungswege und Quellen des Handelsrechts 1877.

Papiere ähnlichen Charakters kommen seit Anfang des 15. Jahrhunderts auch in Sizilien vor unter der Bezeichnung apodixa banci, welche stets bei Sicht zahlbar waren. Gleichzeitig stellten die Banken auch Quittungen über Teilbeträge des Guthabens aus, welche statt der Depositalklausel den Vermerk „hat gut" trugen. Certificatio banci, fede di partito di banco, fede di credito waren die gebräuchlichen Benennungen für diese bereits handlicher gewordenen Papiere, die schon etwas mehr an den heutigen Scheck mit seiner Guthabenklausel erinnern. Formloser waren die ebenfalls zu jener Zeit gebräuchlichen dicta banchieri, dicta di banco und der buono. Schon die Kürze und Abgeschliffenheit dieser letzten Bezeichnung verrät seine große Verbreitung als Zahlungspapier.

Wenn auch alle diese Papiere, die untereinander noch feinere, sich heute unserer Beurteilung entziehende Unterscheidungen gehabt haben mögen, in ihrer Verwendung als Mittel des Bankkunden, über sein Guthaben zu verfügen, eine unserem modernen Scheck durchaus ähnliche Rolle gespielt haben, formell erinnern sie mehr an die Banknote, da immer die Bank und nicht der Kontoinhaber als Aussteller figurierte. Ihrem Wesen nach jedoch sind sie durch das zu Grunde liegende Depositalverhältnis, durch die Voraussetzung des Guthabens und das ihnen naturgemäß innewohnende Streben nach baldiger Realisierung dem Scheck näher verwandt als der Banknote. Sie sind wie jener reine Präsentationspapiere, während diese stets Zirkulationspapier ist, d. h. stets für einen längeren Umlauf geschaffen wird.

Auch unseren heutigen roten Schecks oder Giroanweisungen entsprechende Papiere waren in Italien zu jener Zeit bereits üblich. Bei den Champagnermessen war es Sitte, daß die zugereisten Kaufleute ihre mitgebrachte Barschaft einem Geldwechsler des Platzes in Verwahrung gaben und ihre Meßschulden mit schriftlichen Aufträgen zur Umschreibung des Betrages von ihrem Konto auf das des Gläubigers bezahlten. Nach Goldschmidt konnten die venezianischen contadi di banco, die seit dem 15. Jahrhundert gebräuchlich waren, verkauft und zur Umschreibung wie zur Zahlung verwandt werden.

Reine Zahlungsschecks waren die ungefähr gleichzeitig in Palermo vorkommenden polizze, die von Staatsbehörden über Teilbeträge der bei Bankiers deponierten öffentlichen Gelder ausgestellt

wurden. Dieselben polizze bancarie kommen anderthalb Jahrhunderte später etwa auch in Neapel, und zwar bereits im Privatverkehr, vor, waren ausdrücklich a vista gestellt und pflegten unter Haftung des Ausstellers im Falle der Nichthonorierung nur 1—3 Tage umzulaufen. Noch etwas schärfer ausgeprägt erscheint dieses Barzahlungspapier in Bologna. Dort wurde es bereits auf den Inhaber ausgestellt, dessen Regreßrecht gegen den Aussteller nach einer Statutenbestimmung aus dem Jahre 1606 an die Innehaltung einer dreitägigen Präsentationsfrist gebunden war. Diese Arten der italienischen Scheckvorläufer zeigen also ganz bestimmte Entwickelungstendenzen, die sich mit denjenigen unseres heutigen Schecks völlig decken: Sichtstellung, Behandlung als Inhaberpapier, kurze Präsentationsfrist, Haftung des Ausstellers bis zum Ablauf derselben. Dennoch sind sie alle als vorübergehende Erscheinungen anzusehen, die mit dem modernen Scheck in keinerlei historischen Zusammenhang gebracht werden können. Wann und aus welchem Grunde sie wieder aus dem Zahlungsverkehr verschwunden sind, entzieht sich unserer Beobachtung. Der spätere Niedergang des italienischen Handels, der politische Verfall der Städte und die mit ihm wachsende Unsicherheit mögen vor allem dazu beigetragen haben, die zuverlässige Barzahlung wieder an die Stelle der nur bei gegenseitigem Vertrauen möglichen Scheckzahlung zu setzen.

Deutsche Scheckvorläufer.

Unter anderen Verhältnissen treten die Vorläufer des Schecks in Deutschland auf. Eine große Verbreitung kann man ihnen nicht nachsagen, da der Wechsel als beliebtester Geldvertreter den gesamten Zahlungsverkehr durchaus beherrschte. Wiewohl die Städte und andere Körperschaften im späteren Mittelalter Darlehen und Depositen von Privaten in Menge entgegennahmen, war doch in sämtlichen Fällen der Wechsel dasjenige Mittel, mit dem die Hinterleger über ihre disponiblen Guthaben verfügten. Einen scheckähnlichen Zahlungsmodus bildeten dagegen die Fürsten aus, indem sie in den sogenannten Quittanzien Zahlungsanweisungen auf die fälligen Abgaben ihrer tributpflichtigen Städte und Landgemeinden in beliebigen Teilbeträgen ausstellten. Die sich gleichmäßig wiederholende Fälligkeit der Abgaben bildete die Grundlage zu einer Art Kontokorrentverhältnis zwischen dem Fürsten und dem Rat der Städte, so daß diese die Rolle fürstlicher Bankiers spielen



mußten. Am ausgebildetsten sehen wir diese Art des Anweisungsverkehrs unter den deutschen Kaisern Rudolf I., Ludwig von Bayern, Karl IV. und dem Dänenkönig Erich im Verkehr mit Lübeck, und besonders nach dem Thorner Frieden von 1466, der die preußischen Städte der polnischen Krone tributpflichtig machte, bei Danzig. Die beständige Geldknappheit der polnischen Könige fand in dem Quittanzienwesen eine willkommene Erleichterung [8]). Sie setzten die Ausstellung solcher Anweisungen auch dann fort, wenn die fälligen Abgaben bereits erschöpft waren, so daß der Rat der Stadt Danzig sich ein Verzeichnis der vorkommenden, noch nicht honorierbaren Quittanzien anlegte, nach dessen Reihenfolge dieselben nach und nach von den mit der Zeit fällig werdenden Abgaberaten bezahlt wurden. Unter diesen Umständen lag es im Interesse des Nehmers einer solchen später fälligen Quittanzie, sie zunächst so bald als möglich in Danzig vornotieren zu lassen. Nach dieser Vornotierung, die entschieden an die Zertifizierung von Schecks erinnert, genossen die Quittanzien ein großes Vertrauen im Publikum und wurden, im Hinblick auf die erst später eintretende Fälligkeit, oft weiter in Zahlung gegeben oder verkauft, ein Umstand, durch den sie sich im stillen aus Namenpapieren in Inhaberpapiere verwandelten, so daß sie nach einiger Zeit von vornherein auf den Inhaber (au porteur) ausgestellt wurden. Über den kleinen Kreis fürstlicher Aussteller sind sie jedoch nie hinausgegangen und auch in diesem allmählich wieder außer Übung gekommen.

Die Kassiersbriefje der Niederlande.

Als eine lebenskräftige Erscheinung hat sich der Scheck dagegen von Anfang an in Holland bewiesen. Geboren aus den ersten Anfängen des Depositenwesens im 16. Jahrhundert, hat er sich in konsequenter Entwickelung bis zu dem heute in Holland gebräuchlichen Scheck vervollkommnet. Eliaz Luzae [9]) erzählt folgendes über seine Entstehung. Wenn die Zaandamer Kaufleute in Amsterdam Geld eingezogen hatten, so pflegten sie dasselbe nicht mit nach Hause zu nehmen, sondern Amsterdamer Bekannten gegen eine kleine Pro-

[8]) Sie pflegten auch die kleinsten Beträge mit Quittanzien auf die preußischen Städte zu bezahlen. Man erzählt z. B., daß auch die unbedeutenden Apothekerrechnungen der Königin in den Jahren 1491 und 1492 durch Anweisungen auf Danzig beglichen wurden.

[9]) Eliaz Luzae, Hollands Rijkdom 1782, III, p. 394.

vision in Verwahrung zu geben. Später ließ man die Verwahrer neue Schulden mit diesem Gelde bezahlen und schließlich auch neue Forderungen einziehen. Dies Beispiel fand unter der Amsterdamer Kaufmannschaft Anklang, so daß nach und nach auch eine große Reihe der dortigen Kaufleute diesen Geldverwahrern Depositengelder brachte und wie die Zaandamer Händler darüber verfügte. So entwickelte sich ein besonderer Stand, der das Depositen- und Zahlungsgeschäft pflegte, die Kassiers. Nach ihnen nannte man die Zahlungsanweisungen Kassiersbriefje. Behördlicherseits wurde diesem neuen Zweig des Handelsverkehrs anfangs mit Mißtrauen begegnet. Durch die Keure vom 15. Juli 1608 wurde die Kassierderij bei 25 % Strafe untersagt. Die neue Einrichtung erfreute sich jedoch bereits einer so außerordentlichen Beliebtheit, daß sie sich nicht mehr ausrotten ließ. Die Amsterdamer Kaufleute setzten schon 14 Tage später eine erhebliche Modifizierung des harten Gesetzes durch, im Jahre 1621 aber wurde es gänzlich wieder aufgehoben. Um 1770—80 zählte man in Amsterdam bereits 54 gewerbsmäßige Kassiers. Auf Betreiben des Amsterdamer Handelsstandes fanden die Kassiersbriefje durch die Keure vom 30. Januar 1776 eine Regelung ihrer wichtigsten Rechtsfragen. In diesen gesetzlichen Bestimmungen ist die Grundlage für das spätere holländische Scheckrecht zu sehen, das in dem am 10. April 1838 publizierten Handelsgesetzbuch, dem „Wetboek van Koophandel", enthalten ist. Trotzdem ein unseren Anweisungen ähnliches Papier, die Bewijsinge, schon seit dem 16. Jahrhundert in Holland verbreitet war, kamen Schecks in Anweisungsform, wie wir sie heute in Deutschland haben, nur selten vor. Die Kassiersbriefje waren fast durchweg Quittungsschecks.

Die Entwickelung des Papiers bis zum heutigen holländischen Scheck ist derjenigen des englischen Schecks im großen und ganzen ähnlich verlaufen. Der Berichterstatter über das Scheckgesetz von 1873 behauptete in der belgischen Kammer zwar, daß der Bankier der Königin Elisabeth von England auf einer Reise nach Holland im Jahre 1557 die dortige Kassierderij kennen gelernt und daheim begeistert zur Nachahmung empfohlen habe. Tatsächlich aber hat das englische Scheckwesen sich in derselben Weise wie das holländische selbständig aus den Bedürfnissen des Handels entwickelt, ohne daß fremde Einflüsse den Anstoß dazu gegeben hätten. Gerade die An-

fänge des englischen Scheckverkehrs sind in guten Berichten auf uns gekommen, so daß Zweifel in diesem Punkte nicht aufkommen können.

Der englische Scheck.

Nach einer Erzählung Macauleys veranlaßte der wachsende Reichtum und die zunehmende Unsicherheit vor Feuer- und Diebesgefahr die Londoner Kaufleute im 17. Jahrhundert, größere Geldvorräte den Goldschmieden in der City zur Aufbewahrung zu übergeben. Diese Klasse von Handwerkern, die zum Teil einen sehr ausgedehnten Juwelen- und Edelmetallhandel betrieben, war fast durchweg im Besitze außerordentlich starker und sicherer Gewölbe zum Schutze ihrer wertvollen Waren. Sie waren also die gegebenen Depositare für Geld und Wertsachen. Und da man es in der Folge ängstlich vermied, das Geld wieder ins eigene Haus zu bekommen, so entwickelte sich ganz von selbst ein indirekter Zahlungsverkehr, der sich in den Goldschmiedgewölben abspielte. Naturgemäß genügten mündliche Zahlungsaufträge bald nicht mehr und es bildete sich die cash-note oder goldsmith's-note als Verkehrsinstrument heraus, die später, als viele Goldschmiede ihr ursprüngliches Gewerbe aufgaben, um sich nur noch dem Kassenverwaltungsgeschäft zu widmen, auch bankers-note genannt wurde. Sie ist die Grundform des englischen Schecks. Die älteste uns erhaltene cash-note, die man beim Abbruch des alten Citytores fand, ist vom 3. Juni 1683 datiert und lautet übersetzt:

> „Bitte zahle an den Überbringer dieses, Herrn Thomas Dickenson, oder seine Order, die Summe von dreißig Pfund und stelle es auf die Rechnung
>
> deines ergebenen Freundes
>
> Paul Whichcott."

Das englische Clearing.

Schon in den Anfängen dieses neuen Zahlungsverkehrs fand statt der baren Auszahlung der angewiesenen Summen häufig eine Umschreibung oder Verrechnung statt, durch die die Vorteile der zentralisierten Kassenführung durch die Goldschmiede sich wesentlich erhöhten. Der außerordentliche Wert dieses Verfahrens, das privatim geübt wurde, wo es nur anging, führte im Jahre 1775 zu der Gründung einer Vereinigung der bankers der Lombardstreet zum Zwecke gegenseitiger Abrechnung. Während zuvor Umschreibungen immer nur in dem Falle hatten stattfinden können, wenn Gläubiger und Schuldner mit demselben banker arbeiteten, ver-

wirklichte man nunmehr den genialen Gedanken, durch das sogenannte Clearing-House einen Verrechnungsverkehr zwischen sämtlichen Kaufleuten zu ermöglichen, die bei einem der zur Clearing-Vereinigung gehörenden Bankiers ein Konto unterhielten. Welche Bedeutung das Londoner Clearing-House für den englischen Handel und als Vorbild für die gesamte Kulturwelt gewonnen hat, ist hinlänglich bekannt. Eine eingehende Schilderung seiner Entwickelung gibt Kuhlenbeck [10]). Auf die Technik des Abrechnungsverkehrs wird weiter unten in diesem Buche (im III. Hauptteil) eingegangen werden.

Aus diesen primitiven Anfängen hat sich der englische Scheckverkehr in rapidem Aufschwung zu seiner bekannten Blüte entfaltet, die England ein für allemal zu dem Musterlande des Scheckwesens gemacht hat, wenn er auch in letzter Zeit in Bezug auf die Höhe seiner Umsatzziffern durch diejenige der Vereinigten Staaten überflügelt worden ist. Und wenn auch der Scheckverkehr der anderen Länder entsprechend den wirtschaftlichen Eigentümlichkeiten derselben zum Teil andere Entwickelungswege eingeschlagen hat, die große, überzeugende Anregung verdanken doch alle Völker — bis auf die Holländer — der Kaufmannschaft der Londoner City.

2. Die Entwickelung des Scheckverkehrs in Deutschland.

Die Hamburger Girobank.

Schon ehe ein Scheckverkehr nach dem Muster des englischen in Aufnahme kam, zeigte sich in Deutschland das Streben nach einer indirekten, bequemeren Zahlungsweise, als es die bare war. Den ersten Schritt dieser Art unternahmen die Hamburger Kaufleute. Durch die zunehmende Münzverschlechterung veranlaßt, die ein nicht unbedeutendes Verlustrisiko in den Barzahlungsverkehr brachte, gründeten sie — wie Kuhlenbeck [11]) meint, in Anlehnung an italienische Vorbilder, nach Ficks [12]) Ansicht dagegen nach dem Muster der Amsterdamer Bank — im Jahre 1619 die „Girobank", bei der

[10]) Kuhlenbeck, Der Scheck, Leipzig 1890; seit 1907 im Verlage von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen, S. 25—38.

[11]) Kuhlenbeck, a. a. O. S. 38.

[12]) Fr. Fick, Die Frage der Scheckgesetzgebung auf dem europäischen Kontinent. Zürich 1897, S. 77.

nur Metallbarren als Depositen hinterlegt werden durften, deren Wert sich genau bestimmen ließ und auf Grund deren Umschreibungen von einem Konto auf das andere ohne Bargeldbewegung vorgenommen wurden. Da die starken Schwankungen unterworfenen deutschen Valuten keine zuverlässige Rechnungseinheit boten, so wurde als Wertmesser die „Mark Banko" angenommen. Der Verkehr mit der Girobank vollzog sich in schwerfälliger Form. Schriftliche Überweisungsaufträge waren anfangs nicht üblich. In jedem einzelnen Falle war eine persönliche mündliche Anweisung der Bank gegenüber erforderlich, erst später wurden die etwas umständlichen Bankzettel eingeführt.

Der Berliner Kassenverein.

Ein ähnliches Unternehmen, das gegen Aushändigung von Depositenscheinen unverzinsliche Depositen von jedermann annahm und sich die Erleichterung des Zahlungsgeschäfts durch Umschreibungen auf den Konten der Deponenten zur Aufgabe machte, trat im Jahre 1823 in Berlin ins Leben. Es nannte sich „Kassenverein" und bestand anfänglich nur aus einer Vereinigung von 10 Bankfirmen der Hauptstadt. Im Jahre 1848 wurde dieser Verein in eine Aktiengesellschaft mit der Firma „Bank des Berliner Kassenvereins" umgewandelt. Auch der hier gepflegte Abrechnungsverkehr war durchaus auf kleine Verhältnisse zugeschnitten und entbehrte viele der Vorzüge, die wir heute gerade am Abrechnungswesen schätzen. Erst nach der Einführung des Schecks als Umschreibungsinstrument nach dem englischen Vorbild, in den Siebzigerjahren, vollzog sich der Verkehr des Instituts in bequemen und handlichen Formen, so daß seine Umsätze von jenem Zeitpunkte an einem raschen Wachstum entgegengingen.

Die Oldenburger Bank.

Der eigentliche Barzahlungsscheck ist jedoch von diesen Instituten nicht gepflegt worden. Das Verdienst, ihn zuerst in Deutschland, in dem geschäftlichen wie in dem privaten Zahlungsverkehr eingebürgert zu haben, gebührt einer Provinzialbank von mittlerer Bedeutung, der Oldenburger Bank, die ihren Kunden seit 1869 Scheckkonten ohne einen bestimmten Saldozwang eröffnete und in den Grenzen ihres verhältnismäßig kleinen Wirkungskreises damit schon frühzeitig erfreuliche Erfolge erzielt hat. Dasselbe gilt von der Osnabrücker Bank, einem Filialinstitut der Oldenburger Bank, über welche Kuhlenbeck (S. 40 f.) nähere Angaben macht.

Noch einzelne andere Banken haben den Scheckverkehr in Deutschland gepflegt, ehe er allgemein in Aufnahme kam. Naturgemäß konnte er sich über den eigentlichen Kundenkreis dieser Institute hinaus nicht ausdehnen und hielt sich dementsprechend in mäßigen Grenzen. Als derartige Pflegestätten des Scheckwesens verdienen, außer den bereits genannten Unternehmungen, die Frankfurter Bank, die Danziger Privataktienbank sowie die Städtische Bank zu Breslau erwähnt zu werden. Verschiedene andere Banken

Eine allgemeine Verbreitung erfuhr der Scheckverkehr erst durch das zielbewußte Vorgehen der Reichsbank. Als das Bankgesetz vom 14. März 1875, bei Umwandlung der Preußischen Bank in die Reichsbank, die Summe der nicht durch Metall gedeckten steuerfreien Noten beschränkte, schien eine Reform des Zahlungswesens dringend erforderlich, da das unter den veränderten Emissionsbedingungen verfügbare Notenmaterial bei Beibehaltung der ausschließlich baren Zahlungsweise den Anforderungen des Verkehrs nur unter starker steuerlicher Belastung der Bank hätte genügen können. So schwierig das Werk in Anbetracht der außerordentlichen Beliebtheit der Banknote als Zahlungsmittel war, unternahm es die Reichsbankverwaltung doch, den Scheck- und Giroverkehr in ihrem Kundenkreise einzubürgern. Welche Erfolge sie damit erreicht hat, ist bekannt. Sie mögen jedoch durch einige Zahlen illustriert werden: Die Reichsbank.

Anzahl der Girokunden sowie deren Guthaben und Umsätze bei der Reichsbank.

Im Jahre	Anzahl der Girokunden	Summe der Giroguthaben am 1. Januar Mark	Umsätze auf Girokonto	
			in der Einnahme Mark	in der Ausgabe Mark
1877	3 245	92 301 879	13 518 284 732	13 503 744 356
1881	5 412	131 153 091	18 724 187 313	18 734 589 141
1886	6 689	194 516 076	28 625 551 724	28 604 291 328
1891	9 074	252 704 183	40 509 017 205	40 503 760 265
1896	12 292	302 081 810	52 827 208 776	52 775 463 823
1901	17 134	409 579 026	83 893 691 626	83 835 061 587
1906	23 783	482 118 194	122 830 133 042	122 792 337 189

Ein solches Beispiel mußte allseitig Nacheiferung wecken. Zuerst folgten ihm die Großbanken, bald alle übrigen, und heute gibt es kaum noch einen sich mit der Annahme von Depositengeldern befassenden Privatbankier, der nicht auch den Scheckverkehr pflegte. Die im Februar 1883 zu stande gekommene Vereinigung der Reichsbank mit einer Anzahl größerer Berliner Bankfirmen behufs Gründung einer Abrechnungsstelle und die spätere Einrichtung mehrerer Abrechnungsstellen in den Hauptzentren des Reichs waren der Ausbreitung des Scheckwesens äußerst förderlich.

3. Die deutschen Kodifikationsbestrebungen.

Das Kodifikationsbedürfnis.

Bei dieser schnellen Ausdehnung einer neuen Einrichtung, die wohl die meisten Erwartungen übertroffen hatte, konnte es nicht lange dauern, daß sich zuerst in den Kreisen der Fachmänner der Wunsch nach einer gesetzlichen Fundierung des neuen Verkehrsinstruments zu regen begann. Die Praxis wies auf diese und jene Fälle des Scheckverkehrs hin, für deren Beurteilung es an gesetzlichen Normen fehlte. Man versuchte analogisierend die Bestimmungen der Wechselordnung für den Scheck in Anspruch zu nehmen, aber es fehlte das Gesetz, das diese Analogie gestattete. Die Wissenschaft nahm sich schließlich der Frage an und erörterte sie in lebhaften Kontroversen. Die einen suchten nachzuweisen, daß eine baldige Kodifikation dringend erforderlich sei, andere sträubten sich gegen eine solche, da sie befürchteten, daß eine verfrühte Gesetzgebung der weiteren Entwickelung des jungen Zahlungswesens gefährlich werden könnte. Einige wenige glaubten mit den bestehenden Vorschriften über Anweisungen und der erwähnten analogen Anwendung des Wechselrechts auskommen zu können. Noch andere warnten gerade vor diesem Schritt und wiesen darauf hin, daß das Kreditpapier Wechsel und das Barzahlungspapier Scheck von vornherein aus steuerfiskalischen und allgemeinen wirtschaftlichen Gründen reinlich voneinander geschieden werden müßten.

Der Braunschweiger Entwurf.

In dieser allgemeinen Unklarheit und Uneinigkeit tat die Handelskammer zu Braunschweig den ersten Schritt zur Erreichung eines Scheckgesetzes. Sie arbeitete einen Entwurf für ein solches im

Jahre 1879 in den Grundzügen aus und legte ihn den anderen Handelskammern des Deutschen Reiches zur Begutachtung vor. Damit bekam der Kampf der Meinungen ein neues Objekt und teilweise eine veränderte Richtung. Die Möglichkeit einer brauchbaren Kodifikation wurde vielen durch diesen im ganzen vorzüglichen Entwurf vor Augen geführt, so daß der Streit um das Bedürfnis einer gesetzlichen Regelung gegenüber dem Streit um das „Wie" derselben vielfach zurücktrat. Immerhin gab es noch genug prinzipielle Kodifikationsgegner. Doch kennzeichnet die Aufnahme des Braunschweiger Entwurfs bei den anderen Handelskammern am besten die allgemeine Stimmung. Etwa fünfzig derselben zollten dem Schritt der Braunschweiger Kammer ihre Anerkennung, nur sieben erklärten sich gegen den Vorschlag, während zwölf sich eines Urteils enthielten.

Andere Entwürfe und weitere Entwickelung.

Wesentlich gefördert wurde die Angelegenheit durch ein im großen und ganzen beipflichtendes Gutachten der Handelskammer in Heidelberg, das von dem Senior der deutschen Scheckwissenschaft Prof. Dr. Georg Cohn (jetzt Zürich) verfaßt worden war, und durch einen im Auftrage der Handelskammer zu Mannheim von Dr. Landgraf aufgestellten Gegenentwurf. In der alsdann zum 18. November 1879 nach Braunschweig einberufenen Konferenz von Delegierten deutscher Handelskammern wurde der Braunschweiger Entwurf eingehend durchgesprochen, so daß ein abgeänderter Entwurf zu stande kam. Eine Resolution im Interesse einer baldigen gesetzgeberischen Regelung des Scheckverkehrs wurde jedoch nicht gefaßt.

Etwa zu derselben Zeit verfaßte eine Kommission der Ältesten der Berliner Kaufmannschaft einen anderen Scheckgesetzentwurf, der aber neben den eben erwähnten Entwürfen wenig bekanntgeworden ist.

Die erste Gegenströmung machte sich noch in demselben Jahre geltend. Am 21. November erklärte „der bleibende Ausschuß des Deutschen Handelstages" den Erlaß eines Scheckgesetzes für „inopportun", weil verfrüht. Darauf folgte eine Pause in der Bewegung, bis sich im Jahre 1882 das Plenum des Deutschen Handelstages mit der Frage befaßte, den Wunsch nach gesetzlicher Regelung der Materie auf Antrag des Referenten Siemens-Berlin zur Resolution erhob und folgenden Plan für das Gesetz aufstellte:

1. eine legale Definition des Schecks als Sichtanweisung des Ausstellers auf das verfügbare Guthaben desselben beim Bezogenen,
2. kurze Präsentationsfristen für Platzschecks, entsprechend verlängerte für alle übrigen Schecks, auch ausländische,
3. Stempelfreiheit,
4. Regreß in Form des Wechselrechts.

Etwa gleichzeitig arbeitete die Reichsbankverwaltung einen eigenen Entwurf für ein Scheckgesetz aus und ließ ihn von den Bankkommissarien und Bezirksausschüssen der Reichsbankhauptstellen begutachten. Er wurde fast durchweg gebilligt. Zwei Jahre später brachte der nachmalige Präsident des Reichsbankdirektoriums, Herr Dr. Koch, die Angelegenheit vor das Forum des Deutschen Juristentags in Würzburg und setzte mit seinem überzeugenden Gutachten über die Frage: „Empfiehlt sich die gesetzgeberische Regelung des Scheckverkehrs?" trotz der Bemühungen seiner Gegenreferenten Behrend, Dreyer, Erythropel, Heinsen und Voigt die nachstehende Beschlußfassung der Versammlung durch:

„Der Juristentag hält im Interesse des bestehenden Scheckverkehrs und der weiteren Entwickelung desselben den baldigen Erlaß eines deutschen Scheckgesetzes für wünschenswert."

Alle diese zum Teil recht energischen Anregungen aus den verschiedensten Kreisen hatten keinen Erfolg. Auch nachdem das Reichsgericht, 3. Senat für Strafsachen, am 11. Oktober 1888 die Unerläßlichkeit einer baldigen Scheckgesetzgebung betont hatte, schwieg der Gesetzgeber noch.

Der erste Regierungsentwurf.

Erst im Jahre 1891 verließ die Reichsregierung — vermutlich auf die Anregung des Reichsbankdirektoriums — ihre passive Haltung in dieser Angelegenheit. Das Reichsamt des Innern beriet über die immer brennender gewordene Frage und veröffentlichte schließlich im Reichsanzeiger vom 26. Januar 1892 einen vorläufigen Entwurf, der alsbald dem Bundesrat vorgelegt wurde. Alle beteiligten Kreise begrüßten diesen Schritt mit der größten Freude. Das halb und halb bereits eingeschlafene Interesse wurde durch die Hoffnung auf ein baldiges Gesetz von neuem belebt. Überall regte sich neuer Eifer, neue Arbeit. Handelskammern und Gelehrte begutachteten den Entwurf. Regierungsrat Hoppenstedt, der Direktor

der Bank des Berliner Kassenvereins, trat schon im Februar mit einem eingehend motivierten Gegenentwurf und bald darauf mit einem in einigen Punkten modifizierten „zweiten Wort zum Scheckgesetz" an die Öffentlichkeit. Seine Abänderungsvorschläge, sowie diejenigen der Handelskammern zu Hamburg, Mannheim, Frankfurt a. Main, Stuttgart und Mülhausen im Elsaß haben bei den Bundesratsverhandlungen teilweise Berücksichtigung gefunden, und in der etwas veränderten Gestalt wurde der Entwurf mit einer Begründung dem Reichstag am 11. März 1892 zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme unterbreitet. Doch leider wurden die gespannten Erwartungen und die zuversichtlichen Hoffnungen, mit denen man den Reichstagsverhandlungen entgegensah, abermals getäuscht. Der Reichstag wurde aufgelöst, und des neu zusammentretenden warteten andere Aufgaben; das Scheckgesetz aber verschwand in aller Stille von der Tagesordnung.

Dieser neue Mißerfolg vermochte aber die Initiative nicht mehr lahmzulegen. Die Scheckgesetzfrage hatte bereits zu weite Kreise gezogen. Die Zahl der Streiter für das Scheckgesetz mehrte sich von Jahr zu Jahr. Sowohl die Bedürfnisfrage, wie die Detailfragen der Legislative sind seitdem immer wieder von allen Seiten beleuchtet worden. Und wenn auch viele Jahre hindurch alle diese Bemühungen erfolglos blieben, es stand doch in Anbetracht des stetig wachsenden Scheckverkehrs bei allen fest, daß das Gesetz kommen mußte und daß ein abermaliges Eingreifen der Regierung nur noch eine Frage der Zeit sei.

Außer den zahlreichen schriftstellerischen Veröffentlichungen, auf die hier nicht eingegangen werden kann, fallen in diese Epoche das Referat des Bankdirektors Thorwart zu Gunsten eines Scheckgesetzes auf dem I. Allgemeinen Bankiertag zu Frankfurt a. M., im Herbst 1902, der jedoch eine befürwortende Resolution nicht annahm, und der Beschluß des 46. Allgemeinen Genossenschaftstages zu Westerland auf Sylt im September 1905, der die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung auf die Anregung desselben Fürsprechers hin zum Ausdruck brachte.

In dieser Zeit sank die Zahl der Kodifikationsgegner von Jahr zu Jahr. Die reiche Literatur und die Erfolge der Praxis verfehlten ihre aufklärende Wirkung nicht. Umso größer war das all-

gemeine Erstaunen, als im Sommer 1906 das Kollegium der Ältesten der Berliner Kaufmannschaft seinen Kurs änderte und in einer „Denkschrift betreffend die Frage eines Reichsscheckgesetzes" sich gegen den Erlaß eines Scheckgesetzes erklärte. Dieser Schritt war jedoch rein prophylaktischer Natur und entsprang dem Mißtrauen in die Fähigkeit unserer damaligen Volksvertretung, ein gutes, von steuerfiskalischen Interessen des Reichs unbeeinflußtes Gesetz zu schaffen. Eine Wirkung hat dieses Votum nicht gehabt.

Der zweite Regierungsentwurf.

Endlich, im Reichsanzeiger vom 13. Juli 1907 veröffentlichte die Reichsregierung einen zweiten „vorläufigen Entwurf eines Scheckgesetzes", der von allen Seiten mit großer Freude begrüßt und fast durchweg mit Anerkennung aufgenommen wurde. Auch die Ältesten der Berliner Kaufmannschaft haben ihm ihre Billigung nicht versagt. Noch vor Jahresschluß kam er im Bundesrat zur Beratung, um bald darauf in wenig veränderter Form dem Reichstag vorgelegt zu werden. Auch hier, von allen Parteien mit Anerkennung begrüßt, wurde er am 23. Januar 1908 einer Kommission von 14 Mitgliedern überwiesen und ist schließlich in der im folgenden zu behandelnden, in der dritten Lesung im Reichstage am 25. Februar 1908 definitiv festgesetzten Fassung unter dem 14. März 1908, mit Gesetzeskraft vom 1. April 1908, im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden.

4. Die wirtschaftliche Bedeutung des Schecks.

Wenn wir uns über den Wert des Schecks für das wirtschaftliche Leben ein Urteil bilden wollen, müssen wir uns zunächst über seine Funktion und seine Eigenarten gegenüber anderen Verkehrspapieren klar werden.

Scheck und Wechsel.

Scheck und Wechsel sind beide zirkulationsfähige Wertpapiere, die ein abstraktes, von dem Vorhandensein eines gültigen Verpflichtungsgrundes unabhängiges Zahlungsversprechen enthalten. Beide werden in der Regel *zahlungshalber* und nicht an Stelle der Zahlung gegeben.

Der Wechsel war ursprünglich ein Mittel für Distanzzahlungen. Seine eigentümliche Natur als Kreditpapier hat sich erst nach und nach herausgebildet. Heute ist er ein unentbehrliches Instrument

in der Kreditgebung. Weitaus der größte Teil aller Handelskredite wird auf Grund wechselmäßiger Verpflichtungen erteilt.

Der Scheck dagegen hat die Funktion des Wechsels als Vermittler barer Zahlung aufgenommen. Seiner Entwickelung zum Kreditpapier sind vom Gesetzgeber die verschiedensten Hindernisse in den Weg gelegt worden. So muß er stets bei Sicht zahlbar sein, während der Wechsel meist auf längere Fristen lautet. Die Umlaufsfähigkeit des Schecks, der zwar auch in leichter Weise zu zirkulieren geeignet ist, ist an kurze Präsentationsfristen gebunden, während diejenige des Wechsels zeitlich unbegrenzt ist.

Die Übertragung eines Wechsels bedarf stets einer Beurkundung auf dem Wechsel selbst, des Indossaments. Ein formloser Wechselumlauf ist unstatthaft. Der Scheck dagegen kann zwar in derselben Weise — als Orderpapier — zirkulieren, tritt jedoch zumeist als Inhaberpapier mit formfreier Umlaufsmöglichkeit auf.

Jeder Weiterbegebung des Wechsels liegt — sofern sie nicht nur zur Einziehung erfolgt (Prokuraindossament) — ein Kreditgebungsakt zu Grunde, der für die Bewertung der im Wechsel enthaltenen Forderung von Bedeutung ist. Die Weitergabe des auf den Inhaber lautenden Schecks dagegen kann spurlos vor sich gehen wie die Barzahlung selbst. Für die Bewertung der in ihm enthaltenen Forderung kommt in der Regel nur das Recht des Ausstellers gegen den Bezogenen auf Einlösung in Betracht.

Dies sind die Grundunterschiede zwischen Scheck und Wechsel, auf denen sich in logischer Weise zahlreiche materielle und formelle Verschiedenheiten aufbauen.

Der Scheck ist bestimmt, die bare Zahlung zu ersetzen. Und wenn er auch in vielen Fällen am Schluß seiner Laufbahn der bezogenen Bank gegen Erstattung des baren Wertes ausgehändigt wird, so ist er immer doch eine Zeitlang Vertreter des baren Geldes gewesen, und dadurch ist er der **Banknote** ähnlich.

Scheck und Banknote.

Die Banknote und der Scheck sind beide Geldsurrogate, deren Zweck es ist, Zahlungen ohne körperliche Übertragung von Metallgeld zu vermitteln. Beide sind Wertträger bestimmter unverzinslicher Summen. Bei beiden fehlt die Vorschrift einer bestimmten Zahlungszeit; sie sind stets bei Vorzeigen fällig.

Ein Unterschied zwischen beiden besteht dagegen zunächst in der

Form. Die Banknote hat die Form eines Schuldscheins, der Scheck nach dem modernen deutschen Gebrauch sowie nach den Bestimmungen des Gesetzes (§ 1 Ziff. 2 Sch.G.) diejenige einer Anweisung. Erstere ist stets auf den Inhaber gestellt, letzterer kann auf den Inhaber, auf eine bestimmte Person oder Firma oder an die Order jemandes lauten. Die Banknote wird nur in wenigen runden Beträgen (1000 M., 500 M., 100 M., 50 M., 20 M.) ausgefertigt, der Scheck kann jede beliebige Summe darstellen.

Die Ausgabe von Banknoten kann nur auf Grund eines gesetzlich verliehenen Privilegiums geschehen, die Ausstellung von Schecks dagegen ist prinzipiell nur an das Vorhandensein der Geschäftsfähigkeit des Ausstellers gebunden.

Die Funktionen beider Papiere gehen insofern auseinander, als die Banknote bestimmt ist, längere Zeit umzulaufen, während der Scheck zu baldiger Realisierung drängt. (Vergl. Hauptteil III B, 8. Präsentation.) Denn die erstere ist ein privilegierter Wertträger von gleichbleibender Sicherheit, der letztere dagegen immer nur eine Anweisung auf ein veränderliches Guthaben des Ausstellers beim Bezogenen.

Die Kreditbewertung der Note ist daher allein durch die Vertrauenswürdigkeit der emittierenden Bank bedingt, diejenige des Schecks dagegen nur zum geringsten Teile durch die Kreditwürdigkeit der zahlungspflichtigen (bezogenen) Bank, vielmehr im wesentlichen durch die Bonität des Ausstellers und eventuell seiner Nachgiranten (Vorinhaber des Inhabers). Als Sicherheit für die umlaufenden Banknoten schreibt das Bankgesetz von 1876 die sogenannte Dritteldeckung vor; d. h. mindestens der dritte Teil ihres Gesamtwertes muß jederzeit in Metall in den Kellern der Bank für die Noteneinlösung verfügbar sein. Als Sicherheit für den Scheck fordert der Gesetzgeber indirekt (§ 1 Ziff. 2 Sch.G.) vom Aussteller das Vorhandensein eines ausreichenden Guthabens beim Bezogenen.

Dem großen Publikum wird das in der Note ausgedrückte Zahlungsversprechen der Bank vielfach zuverlässiger erscheinen als die Versicherung des Scheckausstellers im Scheck, daß er ein ausreichendes Guthaben beim Bezogenen habe. Die Note wird deshalb in unklaren und unsicheren Verkehrsverhältnissen immer das beliebtere Zahlungsmittel bleiben. Das Scheckgesetz aber, das den

Inhaber eines Schecks mit allen Mitteln vor Verlusten zu schützen trachtet, bringt ein außerordentliches Sicherheitsmoment in den Scheckverkehr (besonders durch die Festsetzung des wechselmäßigen Regreßanspruches des Inhabers gegen den Aussteller, im Falle der Nichteinlösung), so daß dessen immer weiterer Verbreitung schwerwiegende Hindernisse nicht mehr im Wege stehen, zumal der Scheck eine Reihe von Vorzügen aufweist, die der Banknote fehlen, und selbst gegenüber der größeren Vertrauenswürdigkeit derselben schwer ins Gewicht fallen.

Die Banknote hat vor dem eigentlichen Wertmesser, den sie vertritt, dem Metallgeld, im wesentlichen nur den Vorzug größerer Handlichkeit. Größere Beträge in Gold sind des hohen Gewichtes wegen als Umsatzmittel unbequem, in manchen Fällen sogar unverwendbar. Die Banknote mit ihrem unbedeutenden Gewicht dagegen ermöglicht den Transport bedeutender Summen ohne körperliche Anstrengung. Abgesehen von dieser größeren Handlichkeit ist sie jedoch im Verkehr dem gemünzten Gelde gleichzuachten. Ein Bestand von Noten erfordert dieselbe Sorgfalt, dieselben Vorsichtsmaßregeln bei der Aufbewahrung wie ein Bestand von Gold.

Die privatwirtschaftlichen Vorteile des Scheckwesens.

Der Scheckverkehr dagegen bietet dem Publikum die Möglichkeit, ohne eigene Kasseführung auszukommen und beseitigt so die mit ihr verbundenen Gefahren und Unbequemlichkeiten. Nicht nur die Verwahrung, die Kontrolle über die eigenen Geldbestände sowie der Transport der zu Zahlungen bestimmten Summen fallen fort, auch die Diebstahls- und Feuersgefahr, die den Barvorräten im Hause drohen, spielen im Scheckverkehr nur noch eine minimale Rolle; denn tatsächliche Werte entstehen im Scheck ja immer erst dann, wenn die Zahlung erfolgen soll, wenn ein Scheck ausgeschrieben wird. Wir sehen, in der Einführung des Scheckverkehrs macht sich das Prinzip der Arbeitsteilung geltend, dem wir überall begegnen, wo eine Kulturarbeit oder ein einzelnes Unternehmen in der Entwickelung begriffen ist. Zunächst wird durch diese Arbeitsteilung der Handelsstand betroffen. Der Warenkaufmann, der Produzent, der Industrielle, für die die Kassenführung bisher eine untergeordnete, oft lästige Nebenarbeit bedeutete, geben sie an ein zentrales Organ, die Scheckbank, ab, die diesen Geschäftszweig gewerbsmäßig betreibt. Dadurch hat der Kaufmann den Vorteil, Zeit, Angestellte und Zinsen zu sparen.

Denselben Nutzen hat der Privatmann in entsprechend kleinerem Maßstabe.

Die volkswirtschaftlichen Vorteile des Scheckwesens.

Dies sind die Aussichten, die das Publikum für den Scheckverkehr interessieren und im wesentlichen die Veranlassung zu seiner stetigen Ausdehnung gegeben haben. Der Kulturwert des Schecks ist aber nicht so sehr in dem Nutzen, den er dem Einzelnen gewährt, begründet, als vielmehr in seinem volkswirtschaftlichen Nutzen für die Gesamtheit.

Die Ersparnisse, die dem Einzelnen in kleinen Beträgen zu gute kommen, summieren sich für die ganze Nation zu einem beträchtlichen Kapital. Die zahllosen größeren und kleineren Kassenbestände der Kaufleute und Privaten stellen einen gewaltigen Schatz dar, der bisher einer zinslosen Arbeit gewidmet war. Durch die Deponierung dieser Summen bei den Banken werden sie dem werbenden Kapital des Landes zugeführt und der Vergrößerung des Nationalvermögens dienstbar gemacht; denn die Banken wissen diese Kapitalien fruchtbringend anzulegen.

Doch damit sind die segensreichen Konsequenzen eines ausgebildeten Scheckwesens noch nicht erschöpft. Je verbreiteter die Scheckzahlung ist, umsomehr muß der Notenumlauf der Reichsbank zurückgehen; denn die Funktionen des Schecks und der Note sind durchaus komplementär. Jede mittels des ersteren geleistete Zahlung macht eine gleiche Summe der letzteren im Verkehr entbehrlich. Verringert sich aber das Notenmaterial, das jetzt zur Aufrechterhaltung des Zahlungsverkehrs erforderlich ist, so wird ein Teil der als Notendeckung zinslos in den Tresors der Reichsbank ruhenden Metallbestände der Produktion des Landes zugänglich gemacht. Zum mindesten aber würde sich das Deckungsverhältnis zwischen Metall und Notenumlauf bessern, was ein Sinken des offiziellen Bankdiskonts und damit auch der privaten Zinssätze unfehlbar zur Folge haben müßte. Wird aber das Geld billiger, so bedeutet das abermals eine Ersparnis von vielen Millionen im Jahre. Herrn Dr. Otto Heyn-Stuttgart [13]) gebührt das Verdienst, diese theoretischen Erwägungen über die Ökonomie des Scheckwesens zuerst mit

[13]) Dr. Otto Heyn-Stuttgart, Zur Frage der gesetzlichen Regelung des Scheckwesens in Deutschland. Bank-Archiv, 3. Jahrg., Nr. 7, S. 107—110.



Berechnungen auf Grund statistischer Zahlen belegt zu haben, nach denen durch einen weitverzweigten Scheckverkehr hundert Millionen und mehr im Jahre gespart werden könnten.

5. Die verschiedenen Scheckarten.

Was zunächst die Etymologie des Wortes betrifft, so gehen darüber die Ansichten auseinander. Die Mehrzahl leitet seine Abstammung von dem englischen Wort „exchequer“ (Schatzkammer) ab, das auf denselben Sprachstamm wie das lateinische „scaccarium“ und das französische „échiquier“ zurückzuführen ist. Andere bringen es mit dem englischen Zeitwort „to check“[13a]) in Verbindung, das soviel wie kontrollieren bedeutet. Für diese letztere Auffassung spricht der Umstand, daß im Verkehr die verschiedensten Arten von Gutscheinen und Kontrollquittungen, nach englischem Muster, kurzweg als Schecks[14]) bezeichnet werden, die ihrem Wesen und ihrer Entstehung nach mit dem Scheck des Geldverkehrs nichts gemein haben. Der Kellner, der vom Wirt Speisen und Getränke vorschußweise zur Aushändigung an die Gäste erhält, schreibt darüber „Schecks“ aus, auf Grund deren die spätere Abrechnung vorgenommen wird. Der Verkäufer gibt als Kassenbelag einen „Scheck“ über den Wert der verkauften Waren an die Ladenkasse, an der der Käufer seine Zahlung leisten soll. In England erhält das reisende Publikum, wenn es sein Gepäck zur Aufbewahrung abgibt, einen „check“ als Quittung. Alle diese Schecks sind keine Anweisungen, sind dem Geldscheck nicht verwandt. Ihre Funktion ist durchweg die einer Kontrollmarke, die sich juristisch nicht einmal immer als eine Quittung auffassen läßt. Ihre Bezeichnung als Scheck ist zweifellos Etymologie.

[13a]) Alle diese Ausdrücke gehen auf das altfranzösische „eschac“ oder „eschec“ zurück, das seinerseits mit dem Schachspiel (Königspiel) aus dem Persischen übernommen worden ist und „König“ bedeutet, übertragen: Schachbrett, schachbrettartiger Zahltisch, Schatzkammer. To check (ursprünglich „Schach sagen“) bedeutet später: jemanden auf seine Interessen aufmerksam machen, kontrollieren.

[14]) Die in Deutschland amtlich eingeführte Schreibweise „Scheck“ ist durchaus willkürlich gewählt. Als berechtigt können nur die früher üblichen Schreibweisen „Check“ (nach dem Englischen) oder „Cheque“ (nach dem Französischen) angesehen werden.

dem englischen „to check“ abgeleitet. Ob nun der Scheck des Bankverkehrs eine andere, auf das obengenannte englische „exchequer“ zurückzuführende Etymologie hat, kann dahingestellt bleiben.

Die nur beiläufig erwähnten verschiedenen Arten von Kontrollmarken, die der Verkehr als Schecks zu bezeichnen pflegt, kommen für das Scheckgesetz nicht in Betracht.

Aber auch der Bankverkehr kennt eine ganze Anzahl von Scheckarten, deren Funktionen durchaus voneinander verschieden sind.

Ihrem Inhalte nach müssen wir zunächst den Geldscheck und den Effektenscheck voneinander trennen. Der erstere lautet stets über einen Geldbetrag, der letztere über eine Summe von Wertpapieren. Es sei gleich gesagt, daß das Scheckgesetz nur die Fragen des Geldschecks behandelt, denn § 1 bestimmt als inhaltliches Erfordernis desjenigen Papiers, auf das die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden:

„2. Die an den Bezogenen gerichtete Anweisung des Ausstellers, aus seinem Guthaben eine bestimmte Geldsumme zu zahlen.“

Der Effektenscheck.

Der Effektenscheck, eine Erfindung des Wiener Giro- und Kassenvereins, hat sich seit einer Reihe von Jahren auch in Deutschland eingebürgert. So z. B. regulieren die Mitglieder der Berliner Börse vielfach ihre zu leistenden Effektenlieferungen mittels Schecks auf die Bank des Berliner Kassenvereins, bei welcher sie Effektendepots unterhalten. Während in Österreich in früheren Jahren vielfach die vollkommene gesetzliche Gleichstellung des Effektenschecks und des Geldschecks angestrebt wurde[15]), hat man in Deutschland seit Beginn der Scheckgesetzbewegung, in der richtigen Erkenntnis der Verschiedenartigkeit beider Papiere, darauf gesehen, beide voneinander streng zu scheiden. Schon in den frühesten Entwürfen ist der Effektenscheck von der gesetzgeberischen Behandlung ausgeschlossen worden.

Die Ähnlichkeit beider Institute besteht hauptsächlich in der Form, die dem Effektenscheck von seinem Erfinder, in Anlehnung an diejenige des Barzahlungsschecks, gegeben worden ist. Tatsächlich ge-

[15]) Das österreichische Scheckgesetz vom 3. April 1906 behandelt nur den Geldscheck (§ 2).

hören sie zwei verschiedenen Gattungen von Handelspapieren an. Der Geldscheck lautet über eine Summe Geldes, d. i. über Zahlungsmittel, der Effektenscheck dagegen auf Wertpapiere, d. s. Handelsobjekte, Waren im weitesten Sinne. Das Handelsrecht stellt aber die Waren im engeren Sinne und die Wertpapiere prinzipiell als Handelsobjekte gleich, dagegen den Zahlungsmitteln gegenüber. Der Effektenscheck muß danach als ein Warenpapier im weiteren Sinne bezeichnet werden. Und wenn man auch unter diesem Begriff bisher gewöhnlich nur Papiere verstanden hat, die über Waren im engeren Sinne lauten, so liegt das daran, daß der Effektenscheck ein Kind der neuesten Zeit ist, das seine Klassifizierung erst finden soll. Soll ihm aber schon jetzt ein bestimmter Platz im System des Handelsrechts angewiesen werden, so müssen wir ihn zum Warrant gesellen und nicht zu den Anweisungen und Schecks. Dem Warrant ist er im wesentlichen kongruent. Derselbe kann über jede Art von Waren, vertretbare [16]) oder unvertretbare, ausgestellt werden, gleichviel, ob sie sich im Einzel-, Sammel- oder Summendepot befinden [17]). Obgleich der Effektenscheck bis heute nur als Verfügungspapier über vertretbare Effekten im Sammeldepot Verwendung gefunden hat, so beeinträchtigt das seine nahe Verwandtschaft mit dem Warrant keineswegs. Seine Entwickelung zu einem völlig gleichartigen Papier ist in der Theorie durchaus denkbar; seiner Entwickelung zu einer schriftlichen Verfügung auch über unvertretbare Wertpapiere, auch über solche, die sich im Summen- oder Einzeldepot befinden, steht nichts im Wege, sobald die Praxis danach verlangt.

---

[16]) „Vertretbare Sachen im Sinne des Gesetzes sind bewegliche Sachen, die im Verkehr nach Zahl, Maß oder Gewicht bestimmt zu werden pflegen.“ (§ 91 B.G.B.)

[17]) Beim Einzel- oder Sonderdepot ist der Verwahrer verpflichtet, die einzelnen ihm von jedem Hinterleger übergebenen Stücke getrennt aufzubewahren. Beim Sammeldepot darf er dagegen die von verschiedenen Hinterlegern ihm übergebenen Stücke, sofern sie ein und derselben Gattung angehören, miteinander vermischen und braucht das daraus entstehende Gesamtdepot nur als ein Ganzes zu verwahren. Beim Summendepot schließlich braucht er die eingelieferten Stücke überhaupt nicht zu verwahren, vielmehr ist er nur verpflichtet, eine Summe von gleicher Höhe und gleicher Art (bei Waren auch von gleicher Güte) zur Verfügung zu halten.

Gerade aus diesem Grunde aber, weil die Entwickelung des Effektenschecks noch nicht abzusehen ist, ist der Standpunkt des Gesetzgebers, ihn einstweilen von der Einengung durch Gesetzesvorschriften freizuhalten, durchaus gutzuheißen.

Der Geldscheck. Unter den Geldschecks gibt es wieder eine Anzahl von Unterarten, die verschiedenen Verrichtungen dienen. Man hält sie durch das äußerliche Merkmal verschiedener Färbung auseinander und spricht danach von weißen, roten, grünen, blauen, gelben, braunen Schecks. Die letzten vier Arten sind für das Publikum ohne Interesse, da sie, interne Einrichtungen der Reichsbank, nur im Verkehr der Reichs- und Staatskassen mit ihren Generalkassen Verwendung finden. Mittels der grünen Schecks ziehen alle mit der Reichshauptkasse in unmittelbarer Abrechnung stehenden Reichs- und Landeshauptkassen (die Zentralkassen der Bundesstaaten, zu denen auch sämtliche preußischen Regierungshauptkassen gehören) auf das Giroguthaben der Reichshauptkasse bei der Reichshauptbank in Berlin, mittels des blauen Schecks die preußischen Regierungshauptkassen und die Eisenbahnhauptkassen auf das Guthaben der Generalstaatskasse, mittels des gelben Schecks die Oberpostkassen und Postkassen auf das Guthaben der Generalpostkasse, mittels des braunen Schecks die genossenschaftlichen Verbandskassen auf das Guthaben der preußischen Zentralgenossenschaftskasse. Der Weg dieser Schecks, deren Zweck es ist, die einzelnen im Lande verteilten Kassen schnell mit Geld zu versorgen, ist folgender: Die Landeskassen stellen einen Scheck in Höhe ihres Geldbedarfs in doppelter Ausfertigung aus und reichen ihn der ihr Konto führenden Reichsbankanstalt ein, die auf Grund des Unikats sofort das betreffende Konto für den Scheckbetrag erkennt, während sie das Duplikat der Reichshauptbank in Berlin einsendet, wo die Belastung des betreffenden Kontos der vier genannten Generalkassen nachträglich erfolgt.

Der rote Scheck. Der rote Scheck — nur uneigentlich „Scheck" genannt[18]) — ist die Anweisung des Giroverkehrs, mit Hilfe deren der Girokunde Überweisungen von seinem Konto auf ein fremdes, im Platz- wie im Distanzverkehr, bewerkstelligt. Sein Text lautet beispielsweise wie folgt:

[18]) Koch, Vorträge und Aufsätze, Berlin 1892, S. 272, bezeichnet ihn zutreffender als „Giroanweisung" (S. 160).

Nr. B 171 078. Betrag *1900* M. *17* Pf.

Die Reichsbank wolle dem Konto von

.... *Herrn Klaus Jacobs* ....

in .... *Berlin* .... bei der Reichsbank in .... *Berlin* ....

Mark

Neunzehnhundert auch 17 Pfennig

gutschreiben und dafür belasten das Konto von

(Firmenstempel)

(Ort) *Hamburg* *Gustavito Stein.*
den *7. Januar 1910.*

Auf Grund eines solchen roten Schecks, der vom Aussteller der sein Konto führenden Bankanstalt direkt eingeliefert wird, erfolgt die Belastung des Kontos des Ausstellers, während die Gutschrift auf dem Konto des Empfängers auf Grund brieflicher Mitteilungen der Bankanstalten untereinander (Giroavise) im Distanzverkehr, auf Grund des roten Schecks im Platzverkehr geschieht. Handelt es sich um eine Platzüberweisung, so kommt es auch vor, daß der rote Scheck aus der Hand des Ausstellers in die des Empfängers wandert und von diesem der Bankanstalt zur Vornahme der Umschreibung eingereicht wird. Eine gewisse Ähnlichkeit zwischen dem roten und den obengenannten grünen, blauen, gelben und braunen Schecks ist nicht zu verkennen. Doch stellen diese und jener umgekehrte Transaktionen dar. Der rote Scheck bezweckt die Belastung des eigenen Kontos und die Gutschrift auf einem fremden Konto; die anderen vier Arten dagegen bezwecken die Belastung eines fremden Kontos und die Gutschrift auf dem eigenen Konto. Gemeinsam ist ihnen allen der Mangel der Umlaufsfähigkeit.

Der weiße Scheck.

Während der weiße Scheck, d. h. der Barzahlungsscheck, sich durch das ihm innewohnende Garantieversprechen der beteiligten Unterschriftgeber (Aussteller und eventuelle Giranten), von dem sich das Regreßrecht des Inhabers im Falle der Nichtzahlung herleitet, als ein Wertpapier von eigentümlicher juristischer Färbung charakteri-

siert, ist der rote Scheck mit keinerlei derartigen Eigenschaften ausgestattet. Er ist ein Überweisungsauftrag unmittelbar vom Aussteller an den Beauftragten. Er ist nichts weiter als eine formularmäßige Gestaltung brieflicher oder mündlicher Umschreibungsaufträge und steht rechtlich auf derselben Stufe wie der gewöhnliche Einzahlungsbelag der Reichsbank für Nichtkontoinhaber, von dem er sich nur dadurch unterscheidet, daß sein Aussteller in laufender Verbindung mit der Bank steht, während der Einreicher des letzteren kein Konto bei der Bank unterhält. Der rote Scheck ist der Träger, das Ausdrucksmittel eines auf eine Wertübertragung gerichteten Willens, nicht aber selbst Wertträger, wie es der weiße Scheck ist.

Aus diesen Unterschieden ergibt sich, daß eine Behandlung des roten Schecks im Scheckgesetz nicht nur überflüssig, sondern durchaus untunlich war. Wir werden uns also im folgenden nur mit dem sogenannten **weißen Scheck** zu beschäftigen haben.

Sein Text lautet etwa wie folgt:

Nr. F 190381. M. *1700: 19.*

Die Reichsbank in Berlin

wolle zahlen gegen diesen Scheck aus meinem ~~unserem~~ Guthaben

an ....*Herrn Fritz Hertz in Schleswig*.............................

.... oder Überbringer

Mark ....*Siebzehnhundert auch 19 Pfennig*.........................

....

Wannsee, den *22. Juli 1910.*

Bernhard Springer.

Schecks, in welchen der Zusatz „oder Überbringer“ durchstrichen oder eine Zahlungsfrist[18a]) angegeben ist, werden nicht bezahlt.

1000
500

[18a]) Der Zusatz bezüglich der Zahlungsfrist ist durch § 7 Sch.G. entbehrlich geworden.

Außer den bereits erwähnten Arten von Schecks kennt der Verkehr noch eine Reihe von Unterscheidungen und speziellen Bezeichnungen, die unter verschiedenen Gesichtspunkten zu stande gekommen sind. Zur Information seien sie hier kurz erwähnt. Verschiedene Scheckbezeichnungen.

Man unterscheidet Quittungs- und Anweisungsschecks. Der Quittungsscheck war die früher — auch bei der Reichsbank — gebräuchliche Form für den weißen Scheck, er enthielt, wie der Name sagt, eine im voraus über die von der Bank zu zahlende Summe gegebene Quittung des Ausstellers. Durch das deutsche Scheckgesetz wird er für den Bereich der Gültigkeit desselben zu Gunsten der oben illustrierten Anweisungsform ausgeschlossen (§ 1 Ziff. 2 Sch.G.).

Platz- und Distanzschecks unterscheiden sich durch die Lage des Zahlungsortes voneinander. Ein Platzscheck muß am Zahlungsort ausgestellt sein, ein Distanzscheck an einem anderen Orte als dem Zahlungsort. Die Praxis zieht die Grenze freilich teilweise anders und bezeichnet als Distanzscheck auch den, der beispielsweise in Berlin ausgestellt und zahlbar, aber einem in Kiel wohnhaften Remittenten zugesandt worden ist. Also nicht nur, wenn für die Ziehung des Ausstellers auf seine Bank, sondern auch wenn für das Einkassieren des Scheckempfängers eine Entfernung von Ort zu Ort (distantia loci) vorliegt, spricht sie von Distanzschecks.

Nach der Art, in der die Zuweisung eines Betrages durch den Aussteller an den Empfänger (Remittenten) geschieht, sind Inhaber-, Order- und Namenschecks zu unterscheiden. Der Namenscheck bezeichnet eine bestimmte Person oder Firma als Zahlungsempfänger, der Orderscheck eine bestimmte Person oder Firma „oder deren Order" (d. h. denjenigen, an den der Empfänger [Remittent] den Scheck durch Indossament auf der Rückseite weitergeleitet hat), der Inhaberscheck schließlich, auch Überbringerscheck genannt, trägt entweder überhaupt keine nähere Remittentenbezeichnung oder aber hinter einer solchen — wie im obigen Beispiel — die Worte „oder Überbringer", die auch dann vorhanden sein müssen, wenn ein Remittent nicht namhaft gemacht wird (sog. Scheck mit alternativer Inhaberklausel). Das Scheckgesetz (§§ 4 und 8) läßt alle drei Arten zu, doch sind im Bankverkehr nur Order- und Überbringerschecks gebräuchlich. Die eingehendere Behandlung dieser drei Scheckarten bleibt einem späteren Kapitel vorbehalten (siehe II. Hauptteil B, b, 1).

Über gekreuzte Schecks vergl. Hauptteil III B, 10. Verrechnungsschecks, über Verrechnungsschecks ebenda, über zertifizierte Schecks Hauptteil III B, 7. Akzeptsurrogate.

6. Die juristische Natur des Schecks.

Die Formstrenge.

Da der Scheck ein in ähnlicher Weise wie der Wechsel bevorrechtigtes Papier ist, so ist das Scheckgesetz dem in der Wechselordnung vertretenen Prinzip der striktesten Formstrenge gefolgt. Die Vorteile, die der Scheck bietet, sind an die genaue Erfüllung der vom Gesetz vorgeschriebenen formalen Erfordernisse gebunden.

Die Folge davon ist, daß jedes Papier, auch wenn es der Absicht entsprungen ist, einen Scheck zu schaffen, als Scheck ungültig ist, sobald es einem der vom Gesetzgeber aufgestellten Formerfordernisse nicht genügt.

Durch dieses Prinzip der Formstrenge und die bei uns übliche strikte Interpretation der gesetzlichen Formvorschriften werden die Einwirkungen von Handelsgewohnheiten und Ortsgebräuchen, die im allgemeinen von der Rechtsprechung in weitgehender Weise respektiert zu werden pflegen, auf Inhalt und Form des Schecks gänzlich ausgeschlossen.

Der Scheck — eine Skripturobligation.

Durch die Ausstellung und Begebung eines nach dem Gesetz formgerechten Schecks kommen alle im Scheck enthaltenen Rechte und Pflichten zur Entstehung, unabhängig von dem der Scheckbegebung zu Grunde liegenden Rechtsverhältnis. Speziell die Nichterfüllung einer vom Empfänger versprochenen Gegenleistung ist auf die Scheckkraft ohne Wirkung. Die durch den Scheck als Beweismittel beurkundeten Rechte und Pflichten sind also abstrakter Natur, losgelöst von jedem materiellen Schuldgrund; d. h. der Scheck ist eine sogenannte Skripturobligation. Obschon die meisten Scheckbegebungen einem zu Grunde liegenden Kausalgeschäft entspringen, so ist ein solches doch nicht erforderlich. Jedenfalls bleibt der Verlauf desselben ohne Einwirkung auf die Gültigkeit des Schecks. Hat z. B. A an B Waren geliefert, die B, nachdem er dem A einen Scheck über den Gegenwert derselben ausgehändigt hat, dem A zurückschickt, weil sie verdorben sind, so wird hierdurch zwar der Kaufvertrag zwischen A und B rückgängig gemacht, der von B an A begebene Scheck aber behält trotzdem seine Gültigkeit. Bis A ihn dem B

zurückgibt, ist er in der Lage, vom Bezogenen Zahlung zu fordern und, bei Nichthonorierung durch den Bezogenen, von B im Regreßwege Zahlung zu verlangen. Aus dem Scheck selbst steht dem Aussteller B kein Recht auf Rückgängigmachung der Scheckbegebung zu. Erhält A von der bezogenen Bank Zahlung gegen den Scheck, so bleibt dem B nur die zivilrechtliche Bereicherungsklage gegen A zur Schadloshaltung.

Die bei der Scheckbegebung zwischen den Parteien getroffenen Nebenabreden sind zwar für die Parteien wirksam und können eventuell im Falle der Scheckklage Einreden des Schuldners begründen, immer aber nur dem eigenen Kontrahenten, nicht dem gutgläubigen Dritten gegenüber. Diesem kann der Schuldner nur Einreden, welche die Gültigkeit seiner Erklärung im Scheck betreffen, oder sich aus dem Inhalt des Schecks ergeben, entgegensetzen (§ 18 Sch.G.).

Als eine Skripturobligation wird der Scheck auch von **sämtlichen Scheckgesetzen des Auslandes** behandelt. Ausländisches Recht.

Dagegen wird das Prinzip der Formstrenge in gleicher Weise wie bei uns zumeist nur von den jüngeren ausländischen Kodifikationen befolgt, so nach **französischem, japanischem, österreichischem, portugiesischem** und **schweizerischem** Scheckrecht, sowie nach dem jüngsten **ungarischen** Gesetzentwurf über den Scheck. Eine größere Formfreiheit genießt der Scheck nach den **drei skandinavischen** Gesetzen, im **belgischen, italienischen, niederländischen, rumänischen, spanischen, bulgarischen** und ganz besonders im **englischen** Scheckrecht, desgleichen nach **ägyptischem, peruanischem, niederländisch-indischem** Recht, sowie nach dem Recht von **Costa-Rica.**

7. Definition des Schecks.

Die vom Gesetzgeber für den Scheck aufgestellten formellen und materiellen Erfordernisse haben sich im Gesetz selbst nicht zu einer Definition des Schecks verdichtet. Die älteren deutschen Entwürfe beginnen zum Teil mit einer Definition des Papiers; doch ist man von dieser Legaltechnik völlig abgekommen.

Eine gute Gesetzesdefinition zieht eine starre Schranke um das vom Gesetz betroffene Gebiet. Alles was außerhalb des Rahmens der Definition liegt, fällt nicht unter das Gesetz. Für ein junges,

immerhin noch entwickelungsfähiges Institut — und das ist der Scheck — kann aber eine solche Schranke in späteren Entwickelungsstadien einer Unterbindung der Lebenskraft gleichkommen. Deshalb ist der vom Gesetzgeber befolgte Modus, nur diejenigen Erfordernisse, die sich jetzt im Interesse einer gesunden Entwickelung des Scheckwesens als unerläßlich darstellen, gesetzlich festzulegen, der bessere. Die so um den Scheck gezogenen Schranken sind elastischer als diejenigen einer Definition, insofern sie der Auslegung der Wissenschaft und der Gerichte einerseits und den Einwirkungen der Praxis anderseits einen gewissen Spielraum lassen.

Freilich gibt es auch weite Definitionen. Sie präzisieren jedoch den definierten Gegenstand nicht hinreichend und sind deshalb wertlos. Eine derartige durchaus unzulängliche Definition enthält das Wechselstempelsteuergesetz vom 10. Juni 1869 und 4. Juni 1879 in § 24 Ziff. 1:

„Checks (d. i. Anweisungen auf das Guthaben des Ausstellers bei dem die Zahlungen desselben besorgenden Bankhause oder Geldinstitute)."

Auch in der älteren ausländischen Gesetzgebung finden sich derartig mangelhafte Begriffsbestimmungen.

Ausländisches Recht.

Das **englische** Scheckrecht definiert:

„Ein Scheck ist ein auf einen Bankier gezogener, bei Sicht zahlbarer Wechsel",

die einzig präzise Begriffsbestimmung, die für den Scheck gegeben worden ist. Unter Berücksichtigung der Klassifizierung des Schecks unter die Wechsel und in Anbetracht der völligen Formfreiheit des englischen Schecks, enthält sie alles Wesentliche. Da aber der Scheck nur in England die Stellung eines Sichtwechsels und eine so weitgehende Formfreiheit genießt, so läßt sich die englische Definition nicht für die Gesetze anderer Länder verwerten.

Ungleich schwerfälliger und doch nicht erschöpfend ist die **französische** Definition (Artikel 1):

„Der Scheck ist dasjenige Schriftstück, welches, unter der Form einer Zahlungsanweisung, dem Aussteller dazu dient, die seinem Konto beim Bezogenen gutgebrachten, verfügbaren Beträge zu seinen Gunsten oder zu Gunsten eines Dritten, ganz oder in Teilbeträgen zurückzuziehen."

Ihr schließen sich weitere in der Definition selbst nicht enthaltene Inhaltserfordernisse an, die im Zusatzgesetz von 1874 noch ergänzt werden.

Ebenso wie das französische Gesetz verfährt das **spanische** (H.G.B. Abschnitt II, 534). Es definiert:

> „Das Zahlungsmandat, welches im Handel unter dem Namen Scheck bekannt ist, ist eine Urkunde, welche dem Aussteller gestattet, zu seinen Gunsten oder zu Gunsten eines Dritten, ganz oder zum Teil die Geldsummen zurückzuziehen (zu erheben), welche er in Händen des Bezogenen disponibel (zu seiner Verfügung) hat"

und schließt daran (in 535) weitere Formerfordernisse. Das **costaricanische** Wechselgesetz (162) definiert den Scheck als einen

> „Wechsel, der auf einen Bankier gezogen wird und auf Sicht zahlbar ist".

Das **portugiesische** Recht enthält (H.G.B. Kap. II, 340) nur scheinbar eine Definition. Tatsächlich leitet es die Aufzählung der inhaltlichen Erfordernisse nur mit dem Satze ein:

> „Das Billett ist eine Privatschuldurkunde, welche enthalten muß: . . ."

Alle übrigen Scheckkodifikationen enthalten sich einer Definition und stellen die Aufzählung der wesentlichen Erfordernisse an deren Stelle.

II. Begriff und Wesen des Schecks.

Da der Gesetzgeber, wie im vorigen Kapitel erörtert, eine zusammenfassende Definition des Schecks nicht gegeben hat, so müssen wir sein Wesen aus der Summe aller im Gesetz enthaltenen Einzelvorschriften über den Scheck bestimmen. Dabei sind aber nicht ausschließlich die Bestimmungen des Scheckgesetzes selbst zu beachten; das Scheckgesetz fußt gewissermaßen auf dem bürgerlichen Recht, d. h. alle bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen, die für den Scheck Bedeutung haben können, sofern sie nicht im Widerspruch zu einer speziellen scheckrechtlichen Bestimmung stehen, finden auch auf den Scheck Anwendung. Zur Wesensbestimmung des Schecks sind somit auch eine Reihe bürgerlich-rechtlicher Vorschriften unentbehrlich.

Aus dem Komplex dieser verschiedenen Rechtsnormen müssen wir, da wir es zunächst nur mit der Frage zu tun haben, was überhaupt ein Scheck ist, alle diejenigen Vorschriften ausscheiden, die sich auf den Verlauf des Scheckgeschäfts beziehen. Ebenso interessieren uns zunächst auch die Bestimmungen nicht, die die aus dem Scheck sich unmittelbar ergebenden Rechtsverhältnisse regeln. Beide sind daher in den III. Hauptteil dieses Buches: Der Scheck im Verkehr (S. 109) verwiesen.

Fassen wir zunächst die nun übrig bleibenden Normen (des Scheckgesetzes und des bürgerlichen Rechts) zusammen, so werden wir aus ihnen eine Begriffsbestimmung für den Scheck gewinnen.

Da für den Scheck eine im einzelnen ausgeprägte Form vorgeschrieben ist, so gliedern sich die folgenden Erörterungen zweckmäßig in die Behandlung der materiellen Voraussetzungen und der Form des Schecks. Materielle Voraussetzungen und Form machen zusammen seinen Begriff aus.

A. Die materiellen Voraussetzungen des Schecks.

Die materiellen Voraussetzungen sind alle diejenigen Erfordernisse, die, außer den Formerfordernissen, erfüllt sein müssen, damit überhaupt ein Scheck zu stande kommt. Ihre Erfüllung pflegt jedoch aus der Urkunde selbst nicht ersichtlich zu sein.

Die Scheckliteratur kennt eine ganze Reihe materieller Voraussetzungen für die Scheckziehung, die aktive Scheckfähigkeit der handelnden Personen bei der Scheckziehung, die passive Scheckfähigkeit des Bezogenen, das Vorhandensein der Deckung und den der Scheckziehung zu Grunde liegenden Scheckvertrag zwischen dem Aussteller und dem Bezogenen.

Doch hat in der Literatur niemals Einigkeit darüber geherrscht, wie weit die verschiedenen erwähnten Bedingungen als materielle Erfordernisse zu gelten haben, d. h. für das Zustandekommen des Schecks als wesentlich anzusehen seien; besonders bestand Unklarheit darüber, ob ein Scheck gültig sein solle, wenn er, ohne daß Deckung oder ohne daß ein Scheckvertrag vorhanden, ausgestellt sei. Der Gesetzgeber hat nun, um möglichst klare Verkehrsverhältnisse zu schaffen und das Recht des Schecks durchsichtig zu machen, auf die letzten beiden Voraussetzungen verzichtet. Er hat das Guthabenerfordernis gleichsam aus einem materiellen in ein formelles umgewandelt, indem er einen Hinweis auf dasselbe in der Scheckurkunde selbst verlangt, wobei es aber belanglos für die Entstehung eines gültigen Schecks ist, ob dieser Hinweis der Wahrheit entspricht. Scheckvertrag und Deckung sind daher auch nicht an dieser Stelle zu behandeln (vergl. über den Scheckvertrag III. Hauptteil A, 1, über die Deckung II. Hauptteil B, a, 7).

Einzig die aktive Scheckfähigkeit (Scheckhandlungsfähigkeit) und die passive Scheckfähigkeit gehören zu den materiellen Erfordernissen.

1. Die Scheckhandlungsfähigkeit.

Im Wechselrecht pflegt man aktive und passive Wechselfähigkeit in der Weise zu unterscheiden, daß man unter der ersteren die Fähigkeit versteht, aus einem Wechsel berechtigt zu sein, unter der letzteren dagegen die Fähigkeit, aus einem Wechsel verpflichtet zu sein. Der

Begriffe der aktiven und passiven Scheckfähigkeit.

aktiv Wechselfähige kann das Subjekt wechselmäßiger Rechte, der passiv Wechselfähige das Subjekt wechselmäßiger Pflichten sein.

Man hat diese Ausdrücke auch in den Scheckverkehr übernommen und spricht von aktiver und passiver Scheckfähigkeit; doch haben sich die Begriffe hier wesentlich verschoben. Die Literatur hat den Ausdruck passive Scheckfähigkeit allein für die Fähigkeit, als Bezogener eines Schecks aufzutreten, verwandt, nicht für die Fähigkeit, sich scheckmäßig zu verpflichten im allgemeinen. Der Indossant eines Orderschecks, der durch sein Giro eine scheckmäßige Verpflichtung auf sich nimmt, braucht, nach dem herrschenden Sprachgebrauch der Literatur, keineswegs im Besitze passiver Scheckfähigkeit zu sein.

Da nun die passive Scheckfähigkeit als die Fähigkeit, Scheckbezogener zu sein, gedeutet wird, so wird die aktive Scheckfähigkeit vielfach als die Fähigkeit, einen Scheck auszustellen, erklärt. Diese beiden Begriffe umfassen jedoch nur einen Teil aller Möglichkeiten eines scheckmäßigen Rechtserwerbs und scheckmäßiger Verpflichtungen. Ein Teil der Schriftsteller spricht daher von der passiven Scheckfähigkeit im obigen Sinne und als Gegensatz hierzu von der Scheckhandlungsfähigkeit. Dieser Begriff erstreckt sich auf sämtliche an der Scheckziehung aktiv beteiligten Personen.

Die Scheckhandlungsfähigkeit.

Man versteht unter Scheckhandlungsfähigkeit die Fähigkeit, durch eigene Handlungen scheckmäßige Rechte zu erwerben oder scheckmäßige Verpflichtungen zu übernehmen. Sie deckt sich mit dem im B.G.B. erläuterten Begriff der Geschäftsfähigkeit und ist streng zu unterscheiden von der ebenfalls im B.G.B. behandelten Rechtsfähigkeit. Während die Geschäftsfähigkeit (Scheckhandlungsfähigkeit) den Erwerb von Rechten und Pflichten ermöglicht, versteht man unter Rechtsfähigkeit die Fähigkeit, Rechte und Pflichten zu haben.

Die Rechtsfähigkeit.

Die Rechtsfähigkeit ist also der weitere Begriff. Wer geschäftsfähig ist, muß immer auch rechtsfähig sein. Wer aber rechtsfähig ist, kann trotzdem von der Geschäftsfähigkeit ausgeschlossen sein, d. h. er kann in den Besitz von Rechten und Pflichten nur auf unfreiwillige Weise gelangen, nicht aber auf Grund einer eigenen Willenserklärung.

Rechtsfähig im Sinne des § 1 B.G.B. sind alle Menschen. Ferner alle von der Gesetzgebung als Rechtssubjekte anerkannten

Personenvereinigungen, d. s. alle eingetragenen, wirtschaftlichen und ausländischen Vereine im Sinne der §§ 21—23 B.G.B., alle Stiftungen (§ 80 B.G.B.), die offenen Handelsgesellschaften, alle anderen Handelsgesellschaften und Erwerbsgenossenschaften, alle Körperschaften des öffentlichen Rechts, nicht aber die stille Gesellschaft (§ 335 H.G.B.) und die nicht rechtsfähigen Vereine und Gesellschaften im Sinne der §§ 54 und 705 B.G.B. Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt und endigt mit dem Tode. Die Rechtsfähigkeit ermächtigt beispielsweise zur Annahme eines geschenkten Schecks, verpflichtet den Erben des Ausstellers zur Honorierung eines im Regreßwege vorgelegten Schecks.

Unbeschränkte Geschäftsfähigkeit.

Unbeschränkt geschäftsfähig (scheckhandlungsfähig) im Sinne des § 104 B.G.B. ist jeder Volljährige, d. h. jeder, der das 21. Lebensjahr vollendet hat oder volljährig erklärt worden ist (§ 3 ff. B.G.B.).

Beschränkte Geschäftsfähigkeit.

Beschränkt geschäftsfähig (beschränkt scheckhandlungsfähig) im Sinne der §§ 106 und 107 sowie 114 B.G.B. ist:

1. jeder, der das 7. Lebensjahr vollendet hat, aber noch nicht volljährig ist (also alle Menschen zwischen dem 7. und 21. Lebensjahr),

2. wer wegen Geistesschwäche, wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht entmündigt oder wer unter vorläufige Vormundschaft[19]) gestellt ist.

Die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit äußert sich in der Weise, daß der beschränkt Geschäftsfähige zu jeder Willenserklärung, durch die er nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters bedarf (vergl. auch § 131, Abs. 2 B.G.B.).

Er darf also beispielsweise einen Scheck ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters als Schenkung oder den Erlaß einer Scheckschuld, für die er verpflichtet ist, annehmen. Er dürfte aber einen Orderscheck nicht ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters weiterindossieren, weil er durch das Indossament eine Verpflichtung eingehen würde (Regreßverbindlichkeit). Der gesetzliche Vertreter ist bei Minderjährigen derjenige, der die elterliche Gewalt inne hat, d. h. der Vater (§ 1664 B.G.B.) oder, wenn dieser gestorben oder für tot erklärt

[19]) Ein Volljähriger, dessen Entmündigung beantragt ist, kann unter vorläufige Vormundschaft gestellt werden, wenn das Vormundschaftsgericht es zur Abwendung einer erheblichen Gefährdung der Person oder des Vermögens des Volljährigen für erforderlich erachtet (§ 1906 B.G.B.).



worden ist (§ 1684 B.G.B.), die Mutter, bei elternlosen Kindern oder Entmündigten der Vormund.

Ermächtigt der gesetzliche Vertreter den Minderjährigen zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes (mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes), so kann es fraglich sein, ob der Minderjährige gleichzeitig als generell zu Scheckausstellungen ermächtigt anzusehen ist. § 112 B.G.B. läßt den zum Betrieb eines Erwerbsgeschäftes ermächtigten Minderjährigen für solche Rechtsgeschäfte als unbeschränkt geschäftsfähig gelten, welche der Geschäftsbetrieb mit sich bringt. Ob hierzu die Ausstellung von Schecks zu rechnen ist, kann nur von Fall zu Fall beurteilt werden. In der Regel wird sie, als durch den Geschäftsbetrieb bedingt, der besonderen Genehmigung des gesetzlichen Vertreters nicht bedürfen[20]). Dagegen würden private Scheckziehungen des Minderjährigen, sofern sie sich nicht im Rahmen des Geschäftsbetriebes abspielen, der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters bedürfen. Für die Genehmigung ist (§ 182 B.G.B.) eine bestimmte Form nicht vorgeschrieben. Sie braucht aus dem Scheck nicht ersichtlich zu sein.

Geschäftsunfähigkeit.

Geschäftsunfähig (scheckhandlungsunfähig) schließlich ist im Sinne des § 104 B.G.B.:

1. wer nicht das 7. Lebensjahr vollendet hat;

2. wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist;

3. wer wegen Geisteskrankheit (nicht Geistesschwäche) entmündigt ist.

Die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen ist nach § 105 B.G.B. nichtig. Der Geschäftsunfähige ist also nur im Besitze der oben besprochenen Rechtsfähigkeit.

Nach diesen Vorschriften bestimmt sich die Scheckhandlungsfähigkeit, bei der wir analog eine unbeschränkte und eine beschränkte zu unterscheiden haben.

Doch sind an dieser Stelle noch einzelne Spezialfälle zu erwähnen:

1. Wer nicht dauernd, sondern nur vorübergehend in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung

---

[20]) Entgegengesetzter Ansicht ist Henschel, Scheckgesetz, Textausgabe mit erläuternden Anmerkungen. Berlin 1908, S. 12.

der Geistestätigkeit sich befindet (sinnlose Trunkenheit, Schlaf, Hypnose, Fieberdelirium, vorübergehende Gehirnerkrankungen), ist nicht im allgemeinen als geschäftsunfähig anzusehen; doch ist die in solchem Zustande abgegebene Willenserklärung (z. B. Scheckziehung) nichtig (§ 105 B.G.B.).

2. Wer in Konkurs geraten ist, hat zwar das Recht verloren, über das in der Konkursmasse enthaltene Vermögen zu verfügen (§§ 1 und 6 K.O.), ist aber unbeschränkt geschäftsfähig geblieben. Eine Scheckausstellung eines in Konkurs Geratenen ist also nicht nichtig [21]); eine Verpflichtung der Konkursmasse aber wird dadurch nicht begründet.

3. Wer des Lesens und Schreibens unkundig ist, ist dennoch scheckhandlungsfähig; denn er wird durch das bürgerliche Recht nicht von der Geschäftsfähigkeit ausgeschlossen (§ 126 B.G.B.).

Ausländisches Recht.

Die allgemeine Scheckhandlungsfähigkeit wird fast durchweg wie bei uns auch im Ausland anerkannt. Die meisten Scheckgesetze enthalten jedoch keine Bestimmung darüber, weil, ebenfalls wie bei uns, die bürgerlich-rechtlichen Normen über Geschäftsfähigkeit subsidiäre Geltung haben. Doch bestimmt das **italienische** Scheckrecht (H.G.B. Kap. II, 339):

> „Jeder, der Geldsummen bei einem Kreditinstitut oder bei einem Kaufmann zur Verfügung stehen hat, kann zu seinen eigenen Gunsten oder zu Gunsten eines Dritten durch eine Bankanweisung (Scheck) darüber verfügen."

Hier wird also bloß die aktive Scheckfähigkeit in dem oben (S. 34) erwähnten Sinne, d. h. die Fähigkeit, Schecks auszustellen, behandelt. Fast wörtlich so lautet das **rumänische** Scheckrecht (H.G.B. II. Hauptstück Art. 364). Das **bulgarische** Recht (H.G.B. III. Teil, 640) enthält folgende Bestimmung:

> „Wer bei einer Bank oder bei irgend einer Person Geldbeträge verfügbar besitzt, kann durch eine Vollmacht, genannt Scheck, über die Gelder zu seinem persönlichen Vorteile oder zu dem einer dritten Person ganz oder teilweise verfügen."

Ähnlich äußert sich das **peruanische** Recht (H.G.B. Buch II, 523):

[21]) Vergl. R.O.H.G.E. Bd. IV, S. 230 und Staubs Kommentar zur Wechselordnung, 5. Aufl., bearbeitet von J. und M. Stranz, S. 10 (analog über Wechselerklärungen).

„Personen, welche in Bankinstituten oder in Händen von Kaufleuten auf Sicht verfügbare Geldmittel besitzen, können auf diese mittels Schecks ziehen, und zwar ebensowohl zu ihren eigenen Gunsten, wie zu Gunsten eines Dritten."

Eine spezielle Ausnahme des **schweizerischen** Obligationenrechts ist jedoch zu beachten. Art. 820 bestimmt über die Wechselfähigkeit solcher, die des Schreibens unkundig sind:

„Wechselerklärungen, welche statt des Namens mit Kreuzen oder anderen Zeichen vollzogen sind, haben selbst dann, wenn diese Zeichen amtlich oder notarialisch beglaubigt worden, keine Wechselkraft."

Diese Bestimmung ist (laut Art. 836) analog auf den Scheck anzuwenden.

2. Die passive Scheckfähigkeit.

Begriff.

Es sei noch einmal wiederholt, daß als passive Scheckfähigkeit nicht, analog der passiven Wechselfähigkeit, die Fähigkeit, scheckmäßige Verpflichtungen zu übernehmen, anzusehen ist. Die Fähigkeiten, Pflichten und Rechte im Scheckgeschäft zu übernehmen, fallen unter den gemeinsamen Begriff der Scheckhandlungsfähigkeit. In ihrem Besitze muß jeder freiwillige Teilnehmer am Scheckverkehr sein. Vielmehr beschäftigt sich die passive Scheckfähigkeit allein mit dem Bezogenen.

Umfang der passiven Scheckfähigkeit.

Wenngleich von jeher in Deutschland eine starke Strömung für die enge Begrenzung der passiven Scheckfähigkeit sich bemerkbar gemacht hat, so hat der Gesetzgeber doch davon abgesehen, dem Scheckverkehr durch eine gebieterische Vorschrift bezüglich der Scheckbezogenen weitere Entwickelungsmöglichkeiten abzuschneiden, deren Schädlichkeit oder Nützlichkeit sich heute, trotz der heftigen und eingehenden wissenschaftlichen Kontroverse, doch kaum völlig übersehen läßt.

Das Scheckgesetz hat also die passive Scheckfähigkeit nicht enger begrenzt, als sie es bisher nach den allgemeinen bürgerlich-rechtlichen Grundsätzen war. Wie im Wechselverkehr, so kann auch im Scheckverkehr jeder Bezogener sein, der sich durch Verträge verpflichten kann, d. h. jeder Scheckhandlungsfähige (vergl. S. 34).

Gründe für die Beschränkung der passiven Scheckfähigkeit.

Dennoch hat der Gesetzgeber die Gründe, die für eine Beschränkung der passiven Scheckfähigkeit sprechen, nicht aus den Augen verloren. Solche Gründe sind:

1. Die Funktion des Scheckbezogenen, die Verwaltung der verfügbaren Mittel des Ausstellers, die prompte Einlösung der von diesem auf sein Guthaben gezogenen Schecks, erfordert einen hohen Grad von Vertrauenswürdigkeit, die im allgemeinen nicht jedem Handeltreibenden oder Privatmann zuerkannt werden kann. Das Vertrauen zur Scheckzahlung kann beim Publikum nur dadurch befestigt werden, daß nach Möglichkeit eine glatte Abwickelung des Scheckverkehrs und tunlichste Vermeidung langsamer oder stockender Zahlung angestrebt wird. Da sich aber für den Grad der Vertrauenswürdigkeit des einzelnen Scheckbezogenen in dieser Hinsicht ein sicherer Maßstab nicht finden läßt, so bietet allein die Beschränkung der passiven Scheckfähigkeit auf bestimmte Berufsklassen, die sich gewerbsmäßig mit der Annahme fremder Gelder befassen, mit anderen Worten die Beschränkung auf solche Bezogene, denen gegenüber das Publikum selbst schon durch die Hingabe seiner Gelder ein gewisses Vertrauen beweist, einige Garantie für eine Abwickelung des Scheckverkehrs auf soliden Grundlagen.

2. Durch die allgemeine Scheckfreiheit würde der Scheck leicht den Charakter des auf einer laufenden Rechnung (zwischen dem Aussteller und dem Bezogenen) begründeten Zahlungspapiers einbüßen. Jedes zweifelhafte Kreditverhältnis würde schließlich Grund zu einer Scheckziehung werden können. Bei der außerordentlich liberalen Definition des Begriffs „Guthaben" bietet das Gesetz keine Handhabe gegen solche Scheckziehungen. Der Scheck würde allmählich denselben Weg gehen wie der Wechsel, der auch ursprünglich ein reines Zahlungspapier war und sich nach und nach zum Kreditpapier entwickelt hat.

3. Schließlich muß eine Beschränkung des Kreises der Scheckbezogenen im Interesse einer möglichst großen Ausnutzung der nationalökonomischen Vorteile des Scheckwesens angestrebt werden. Die erläuternden Bemerkungen zum österreichischen Scheckgesetzentwurf von 1894 [22]) vertreten diesen Standpunkt nachdrücklichst und geben für denselben eine äußerst klare und überzeugende Motivierung:

„Die Beschränkung der Scheckfähigkeit empfiehlt sich aus Gründen der Volkswirtschaft, weil nur mittels ihrer

[22]) Regierungsvorlage, Gesetz über den Scheck mit erläuternden Bemerkungen, S. 16.

der Scheckverkehr im großen Stil gelderſparend wirkt und ſeine ausgleichende und prophylaktiſche Funktion für den Umlauf der Barmittel erfüllen kann. Es wird überall anerkannt, daß erſt in Verbindung mit dem Giroverkehr der Scheck alle ſeine Vorzüge und Kräfte entfaltet. Dieſe Verbindung kann nicht vom Geſetz geſchaffen werden, aber die Beſchränkung der Scheckfähigkeit drängt zu ihr hin und verhindert damit, daß der beſte Teil der Leiſtungskraft des Schecks gebunden, ungenützt bleibt. Infolge dieſer Beſchränkung bilden ſich im Scheckverkehr ganz von ſelbſt Kreiſe, deren Mittelpunkt die einzelnen ſcheckfähigen (paſſiv ſcheckfähigen) Subjekte ſind. In dieſen Mittelpunkten ſammeln ſich die Guthaben einer größeren Anzahl von Perſonen, und indem hier auch die Zahlungsaufträge aller dieſer Perſonen zuſammentreffen, iſt ſchon an und für ſich, ohne daß noch eine organiſatoriſche Tätigkeit eingreift, die Chance gegeben, Zahlungen ohne Verwendung von Barmitteln durch Skontration zu bewirken. Der volle volkswirtſchaftliche Nutzen des Scheckweſens wird ſich erſt einſtellen, wenn dieſe Mittelpunkte wieder untereinander in Verbindung treten und damit der Kreis, innerhalb deſſen geldlos gezahlt wird, immer weiter ſich ſpannt. Aber eine derartige Vereinigung iſt auf Baſis der allgemeinen Scheckfähigkeit unwahrſcheinlich, vielleicht unmöglich."

Indirekte Beſchränkung der paſſiven Scheckfähigkeit.

Aus dieſen Gründen hat der Geſetzgeber die paſſive Scheckfähigkeit durch eine ſogenannte Sollvorſchrift beſchränkt. § 2 Sch.G. lautet:

„Als Bezogene ſollen nur bezeichnet werden:

1. diejenigen Anſtalten des öffentlichen Rechtes, diejenigen unter ſtaatlicher Aufſicht ſtehenden Anſtalten ſowie diejenigen in das Genoſſenſchaftsregiſter eingetragenen Genoſſenſchaften, welche ſich nach den für ihren Geſchäftsbetrieb maßgebenden Beſtimmungen mit der Annahme von Geld und der Leiſtung von Zahlungen für fremde Rechnung befaſſen, ferner die unter amtlicher Aufſicht ſtehenden Sparkaſſen, wenn ſie die nach Landesrecht für ſie geltenden Aufſichtsbeſtimmungen erfüllen;

2. die in das Handelsregister eingetragenen Firmen, welche gewerbsmäßig Bankiergeschäfte betreiben."

Die Worte „sollen nur" bringen zum Ausdruck, daß durch den Inhalt der Bestimmung die allgemeine Scheckfreiheit nicht beschnitten werden soll. Ein Scheck, der auf einen nicht im Sinne des § 2 Sch.G. qualifizierten Bezogenen gezogen ist, bleibt gleichwohl ein rechtskräftiger Scheck. Doch beschränkt § 29 Sch.G. — und darin liegt die ganze Schwerkraft dieser Begrenzung der passiven Scheckfähigkeit — die Stempelfreiheit nur auf solche Schecks, die — unter anderem — auch dem Inhalte des § 2 entsprechen.

Das Scheckgesetz stimmt auf diese Weise bezüglich der Stempelfreiheit mit den Bestimmungen des bisher gültigen § 24 Abs. 2 Ziff. 1 des Wechselstempelsteuergesetzes vom 10. Juni 1869 und 4. Juni 1879 überein, unter deren Einwirkung sich die deutsche Scheckpraxis entwickelt hat, nur daß die im Wechselstempelsteuergesetz gebrauchte Bezeichnung „Bankhaus oder Geldinstitut" schwankende Grenzen zieht, während § 2 Sch.G. die Qualität der für stempelfreie Schecks zulässigen Bezogenen scharf präzisiert.

Durch diese indirekte Beschränkung der passiven Scheckfähigkeit wird ein Scheckverkehr in den vom Gesetzgeber aus den oben angeführten Gründen erstrebten Grenzen ebenso sicher garantiert, als wenn diese Beschränkung zum Wesensprinzip des Schecks erhoben worden wäre und demzufolge solche Schecks, die auf andere als die im § 2 bezeichneten Bezogenen ausgestellt sind, der Scheckkraft ermangelten. Mit dem Fortfall der Stempelfreiheit fällt auch jeder Anreiz fort, den Scheck an Stelle des Wechsels als Kreditvermittler in Verhältnissen zu verwenden, aus denen der Gesetzgeber ihn fernzuhalten trachtet.

Die Bezogenen der stempelfreien Schecks.

Die erste Klasse von Bezogenen umfaßt alle Anstalten des öffentlichen Rechtes, d. h. staatliche oder kommunale Institute. Solche sind unter anderen: „die Reichsbank, die Preußische Seehandlung, die Königlich Bayerische Bank, die Preußische Zentralgenossenschaftskasse, die Preußische Rentenversicherungsanstalt, die von engeren oder weiteren Kommunalverbänden eingerichteten Geld- und Kreditinstitute (Gemeinde-, Kreis-, Bezirks-, Oberamts-, Provinz-, Landes- u. dergl. Spar- und Kreditinstitute), sonstige öffentliche Bankanstalten (Landesbanken), sowie die Veranstaltungen der Postverwal-

tungen[23]) des Reichs und der Königreiche Bayern und Württemberg"[24]). Ferner gehören hierhin alle unter staatlicher oder kommunaler Aufsicht stehenden Anstalten, d. h. landschaftliche, ritterschaftliche und andere private Darlehnskassen, private Banken, sofern sie einer öffentlichen Aufsicht unterstellt sind, alle Genossenschaften, welche in das Genossenschaftsregister eingetragen sind, und schließlich diejenigen unter amtlicher Aufsicht stehenden Sparkassen, sofern sie die nach Landesrecht für sie geltenden Aufsichtsbestimmungen erfüllen. Die rein statutenmäßige Stellung unter staatliche oder kommunale Aufsicht genügt also für private Sparkassen noch nicht, um die Bezogenenqualifikation für stempelfreien Scheckverkehr zu erlangen.

Voraussetzung für die Zuerkennung dieser qualifizierten passiven Scheckfähigkeit für die Geld- und Kreditinstitute ist ebenso wie für Genossenschaften, daß sie sich nach den für ihren Geschäftsbetrieb maßgebenden Bestimmungen mit der Annahme von Geld und der Leistung von Zahlungen für fremde Rechnung befassen. „Durch die Fassung ‚nach den für ihren Geschäftsverkehr maßgebenden Bestimmungen' soll zum Ausdruck gebracht werden, daß nicht nur diejenigen Anstalten und Genossenschaften passiv scheckfähig sein sollen, in deren Statuten oder Satzungen ausdrücklich bestimmt ist, daß sie sich mit der Annahme von Geld und mit der Leistung von Zahlungen für fremde Rechnung befassen, auch ist nicht erforderlich, daß sich die Genossenschaften ausdrücklich als ‚Kreditgenossenschaft', ‚Darlehnskasse' oder ‚Vorschußverein' u. dergl. bezeichnen; es genügt, daß die in Rede stehenden Anstalten und Genossenschaften, nach den für ihren Geschäftsbetrieb maßgebenden Bestimmungen, sich überhaupt mit der Annahme von Geld und der Leistung von Zahlungen für fremde Rechnung befassen dürfen und befassen. Hiernach bedürfen Kreditanstalten, welche von der passiven Scheckfähigkeit Gebrauch machen wollen, nicht immer erst der stets mit Umständlichkeiten verknüpften Änderung ihrer Statuten und Satzungen[25])."

In zweiter Linie sind als Scheckbezogene alle Firmen zugelassen,

[23]) Für die die Einführung des Scheckverkehrs zum 1. Januar 1909 im Verordnungswege geplant ist.

[24]) Vergl. Begründung zum Scheckgesetz, S. 18.

[25]) Begründung zum Scheckgesetz, S. 19.



welche gewerbsmäßig Bankiergeschäfte betreiben, sofern sie in das Handelsregister eingetragen sind. Als solche kommen sowohl Personenfirmen wie Gesellschaften in Betracht. Das Handelsregister dient dazu, die Rechtsverhältnisse der eingetragenen Personen bezw. Firmen offenkundig zu machen. Firmen, die nicht in das Handelsregister eingetragen sind, deren Rechtsverhältnisse sich also nicht ohne weiteres klar übersehen lassen, sollen aus Gründen der Vorsicht vom Scheckverkehr als Bezogene ausgeschlossen bleiben.

Was unter „Bankiergeschäften" zu verstehen ist, steht nicht einwandfrei fest. Bekanntlich schwanken die Begriffe „Bank" und „Bankier" erheblich. Doch ist es anzunehmen, daß im vorliegenden Falle in der Hauptsache nur der die Annahme von Geld und die Leistung von Zahlungen für fremde Rechnung betreffende Geschäftszweig des Bankiergewerbes in Frage steht, wenngleich die auf die Kreditbeschaffung für das Handelsgewerbe gerichteten Geschäfte als für die Bankiereigenschaft maßgeblich betrachtet worden sind[25a]).

Das Bankiergewerbe braucht nicht das einzige und nicht das Hauptgewerbe des Bezogenen zu sein[26]).

Diese Bestimmungen über die passive Scheckfähigkeit sind im Vergleich zu den starren Normen anderer Länder und früherer deutscher Entwürfe sowie zu der bisher maßgeblichen Norm des Wechselstempelsteuergesetzes wesentlich günstiger für eine kräftige Entwickelung des Scheckverkehrs. Sie befolgen einmal die Tendenz, nur solche Institute als passive Teilnehmer am stempelfreien Scheckverkehr zuzulassen, die auf Grund ihrer Konstitution im allgemeinen als vertrauenswürdig gelten können; anderseits aber schließen sie diesen Kreis nicht völlig, sondern lassen die Möglichkeit einer Erweiterung da zu, wo die Praxis danach verlangt.

Schließlich bestimmt § 25 Sch.G.:

> „Im Auslande zahlbare Schecks dürfen auch auf solche Bezogene lauten, auf die nach dem ausländischen Rechte ein Scheck gezogen werden darf." (Vergl. III. Hauptteil B, 12.)

Ausländisches Recht.

Im Ausland hat die passive Scheckfähigkeit eine sehr verschiedene gesetzliche Regelung erfahren. Nach dem englischen Vorbild einerseits und dem französischen anderseits teilen sich die Länder

25a) R.O.H.G.E. Bd. XXIV, S. 34.

26) Begründung zum Scheckgesetz, S. 19.



in zwei Gruppen, von denen die eine den Standpunkt einer beschränkten passiven Scheckfähigkeit vertritt, die andere dagegen das Prinzip völliger Scheckfreiheit walten läßt.

Nach dem heutigen **englischen** Recht (Bills of Exchange Act, Part III, Sect. 73) ist nur der Scheck auf einen „banker" gesetzlich sanktioniert, wenn auch nach älterem englischen Recht gestempelte Schecks auf Nicht-bankers vorgekommen sind [27]). Der Begriff „banker" deckt sich nicht völlig mit dem unsrigen des Bankiers. Der banker und die ebenfalls unter diesen Begriff fallenden stock-banks pflegen vorwiegend das Depositengeschäft, dem unsere privaten Bankiers größtenteils gänzlich fern stehen und das für die zu seiner Pflege berufenen deutschen Großbanken immer nur ein Geschäftszweig zu sein pflegt. Das Wechselgesetz von **Costa-Rica** (162) läßt ebenfalls nur Scheckziehungen auf einen „banquero" zu.

In den **Vereinigten Staaten** ist die von England übernommene Beschränkung der passiven Scheckfähigkeit zu einem bedeutungslosen Formerfordernis herabgesunken. Die bloße Bezeichnung des Bezogenen als Bankier, auch wenn er es tatsächlich nicht ist, genügt.

Das **holländische** Recht (H.G.B. III. Abschnitt, 226) und das Recht von **Niederländisch-Indien** (H.G.B. Buch I, 225) spricht von „Kassiers" als Scheckbezogenen, eine Bezeichnung, die im Sinne von „Kassenverwalter" weitester Deutung fähig ist.

In **Malta** (Ordinanza Nr. XIII vom 2. Oktober 1857, Titel VIII, Kap. II, Art. 245) ist „Bankiers" und „Kassierern" die passive Scheckfähigkeit zuerkannt.

Das **italienische** Recht (H.G.B. Kap. II, 339) läßt „Kreditinstitute" und „Kaufleute" als Scheckbezogene zu, zieht also die Grenzen schon wesentlich weiter,

das **portugiesische** Recht (H.G.B. Kap. II, 341) ebenso „Bankinstitute" und „Kaufleute".

Das **österreichische** Scheckgesetz (§ 1) bezeichnet als passiv scheckfähig:

---

[27]) Vergl. Hulshoff, De cheque uit een economisch en juridisch oogpunt beschouwd. Utrechter Dissertation, Amsterdam 1870, S. 84. Shaw, A practical treatise on the law of bankers cheques. 2. ed. London 1871, S. 6 u. 7. Cohn, in Endemanns Handbuch des Handels-, See- und Wechselrechts, S. 1144.



„1. die k. k. Postsparkasse, öffentliche Banken oder andere zur Übernahme von Geld für fremde Rechnung statutenmäßig berechtigte Anstalten;

2. alle anderen handelsgerichtlich registrierten Firmen, die gewerbemäßig Bankiergeschäfte betreiben,"

steht also im großen und ganzen auf demselben Standpunkt wie das deutsche Gesetz, nur daß diese Bestimmung in Österreich nicht wie bei uns als Sollvorschrift, sondern mit absoluter Gültigkeit beabsichtigt ist. Ein Scheck auf einen diesem § 1 nicht entsprechenden Bezogenen entbehrt somit in Österreich der Scheckkraft.

Der **ungarische** Scheckgesetzentwurf (§ 1 Ziff. 2) zieht die Grenzen insofern enger, als er bestimmt:

„als Angewiesene können nur solche Firmen bezeichnet werden, welche nach dem Inhalte des Handelsregisters Bankiergeschäfte betreiben."

Die **peruanische** Stempelgesetzgebung [28]) strebt durch ermäßigte Besteuerung der Schecks „auf Banken und Bankhäuser" die Beschränkung der passiven Scheckfähigkeit auf solche Bezogenen an, trotzdem das H.G.B. (Buch II, 523) Schecks auf „Bankinstitute und Kaufleute" zuläßt.

In **Frankreich** dagegen liegen die Verhältnisse des Scheckverkehrs anders als in England und den durch das englische Vorbild in neuerer Zeit beeinflußten Ländern. Noch heute nehmen dort Notare in ihrer Eigenschaft als Vermögensverwalter vielfach Barguthaben in Verwahrung, über die die Hinterleger im Wege des Scheckverkehrs verfügen. Eine gesetzliche Beschränkung der passiven Scheckfähigkeit auf Banken und Bankiers ist hier also untunlich. Dementsprechend enthält sich das Gesetz jeder Bestimmung über die Bezogeneneigenschaft. Dasselbe gilt vom **belgischen, spanischen** und **japanischen** Recht, den drei **nordischen** Scheckgesetzen und dem **ägyptischen** Recht.

Das **rumänische** Scheckrecht (H.G.B. II. Hauptstück, Art. 364) erklärt sich ausdrücklich für die völlige Scheckfreiheit, ebenso das **bulgarische** (H.G.B. III. Teil, 640).

[28]) Stempelgesetz vom 23. Januar 1896. Siehe den Tarif in Karl Krawany, Wie sind Wechsel, Schecks und Anweisungen zu stempeln? Wien 1901, S. 100.

B. Die Form des Schecks.

Schon vor der gesetzlichen Regelung des Scheckverkehrs hatte sich unter dem Einfluß der Vereinigung der Abrechnungsstellenmitglieder eine völlig einheitliche Form für den Scheck des deutschen Zahlungsverkehrs herausgebildet. Alle wesentlichen charakteristischen Merkmale dieser Form sind nunmehr durch das Scheckgesetz dauernd festgelegt worden. Die bisher übliche Form ist in keinem Punkte durch das Gesetz geändert worden.

So wünschenswert und so vorteilhaft für eine glatte Abwickelung aller Scheckumsätze die strikte Innehaltung einer bestimmten Form ist, Sache des Gesetzgebers ist es dennoch nur, diejenigen Teile der Form gesetzlich zu regeln, durch die solche charakteristischen Eigentümlichkeiten des Papiers zum Ausdruck gebracht werden, die demselben um jeden Preis erhalten bleiben sollen. Alle übrigen Teile der Form, die die wesentlichen Eigentümlichkeiten des Schecks nicht berühren, interessieren den Gesetzgeber nicht. Für sie gilt prinzipiell Formfreiheit, d. h. es bleibt der Praxis überlassen, solche Bestandteile der Form auszubilden und durch Verkehrsübung zu regeln, wie dies beim deutschen Scheck durch die Vereinigung der Abrechnungsstellenmitglieder, die für unseren gesamten Scheckverkehr bestimmend geworden ist, schon längst geschehen ist.

Die Form des Schecks, d. h. das äußere Bild, das ein Scheck darbietet, setzt sich somit aus *gesetzlich erforderten* und *verkehrsüblichen* Bestandteilen zusammen. Jene sind wesensbestimmend für den Scheck und zwingend, d. h. ein Scheck, dem einer dieser gesetzlich erforderten Bestandteile fehlt, entbehrt der Scheckkraft, ist kein Scheck im Sinne des Gesetzes; diese, die bloß verkehrsüblichen Bestandteile, sind prinzipiell variabel, können sogar fehlen, ohne die Scheckkraft des Papiers zu beeinträchtigen. Die ersteren bezeichnet man als *wesentliche*, die letzteren als *unwesentliche* Bestandteile der Form des Schecks.

Unter dem Gesichtspunkt dieser Zweiteilung soll die Form des Schecks im folgenden besprochen werden.

a) Wesentliche Bestandteile.

1. Die Schriftlichkeit.

Wie oben erwähnt, genügte in den Anfängen des englischen Überweisungsverkehrs und auch in den ersten Geschäftsjahren der Hamburger Girobank ein mündlicher Auftrag des Kontoinhabers, um eine Umschreibung zu veranlassen. Ähnlich lagen die Verhältnisse beim frühesten italienischen Giroverkehr des Mittelalters. Solange aber der Verkehr in dieser primitiven Weise gehandhabt wird, kann man wohl von einem Umschreibungsverkehr, nicht aber von einem Scheckverkehr sprechen. Umschreibungen von Konto zu Konto konnten so vorgenommen werden; ein Barzahlungsverkehr, der der Verwendung unseres heutigen Schecks entspricht, hat sich in dieser Form nie entwickelt. Sobald die bare Auszahlung in Frage kam, bildete die Praxis Papiere aus, durch die die Rechtmäßigkeit des Empfängers sich erkennen ließ. Sämtliche geschichtlichen Vorläufer des Schecks, die italienischen polizze, contadi di banco, die englischen cash-notes oder goldsmith's notes, die deutschen, dänischen und polnischen quittanzien, die holländischen kassiersbriefje sind schriftlich ausgefertigt worden.

Und wenn wir uns heute unter einem Scheck ebenfalls schlechterdings nichts anderes als ein beschriebenes bezw. bedrucktes Blatt Papier vorstellen können, so gibt es dennoch Schriftsteller, die die prinzipielle Möglichkeit ungeschriebener, d. h. mündlicher Schecks anerkennen.

Der Scheck ist ein Zahlungsauftrag, an den sich gewisse schwerwiegende Folgen knüpfen. Er bildet mit einem Worte die Grundlage der Summe aller Rechte und Pflichten des Scheckverkehrs. Nimmt man den Scheck als einen mündlichen Zahlungsauftrag an, so würde eine Geltendmachung von Rechten aus demselben oft sehr schwierig oder unmöglich sein. Es liegt im Interesse der Verkehrssicherheit und -bequemlichkeit, daß dieser Auftrag in einer schriftlichen Urkunde dargestellt wird, die für alle Rechtsfragen des Scheckverkehrs das primäre Beweismittel bildet.

Die Schriftlichkeit muß also als erstes, unentbehrlichstes Formerfordernis für den Scheck gelten. Das Gesetz verlangt sie zwar nicht ausdrücklich, sieht sie aber stillschweigend als erforderlich an. Dies geht daraus hervor, daß der Gesetzgeber bestimmt:

im § 1: „Der Scheck muß enthalten ... die Unterschrift des Ausstellers"

— eine Unterschrift aber ist nur unter einer schriftlichen Äußerung denkbar —, daß er ferner im § 6 von der „in Buchstaben und in Ziffern ausgedrückten Geldsumme" spricht, daß er im § 9 Duplikate für zulässig erklärt, und noch aus einer Reihe anderer Bestimmungen, die alle nur auf schriftliche Schecks eine passende Anwendung finden können.

Über das Material, aus dem der Scheck hergestellt sein soll, läßt sich das Gesetz nicht aus. Prinzipiell ist diese Frage also offen gelassen; doch hat nach dem Verkehrsgebrauch nur der papierne Scheck Geltung, und ein etwa auf einem Kistendeckel ausgestellter Scheck würde auf Grund des Verkehrsgebrauchs nicht als ein Scheck im Sinne des Gesetzes angesehen werden können.

Auch über die zur Erzeugung der Schrift verwandten Mittel gibt es keine gesetzlichen Bestimmungen, doch hat sich auch hier aus den Geschäftsbestimmungen der meisten Banken eine gewohnheitsrechtliche Norm herausgebildet, die zur Herstellung von Schecks Buchdruck, Steindruck, Stempeldruck oder Schreibmaschinenschrift, für die handschriftlich herzustellenden Teile des Schecktextes aber Tintenschrift erfordert. So pflegt z. B. die Reichsbank mit Bleistift ausgestellte Schecks nicht zu honorieren.

Formularmäßigkeit des Schecks.

Wie bereits erwähnt, verlangt das Gesetz nicht eine stereotype, unveränderliche Form für den Scheck. Es bezeichnet nur diejenigen Formerfordernisse im einzelnen, die nicht entbehrt werden können oder sollen, und überläßt dem Verkehr die weitere Formprägung. Danach ist jeder Zahlungsauftrag, der diesen Erfordernissen genügt, ein Scheck im Sinne des Gesetzes, gleichviel, ob der Aussteller ihn auf einem beliebigen Stück Papier mit unwesentlichen Textänderungen oder -erweiterungen niedergeschrieben oder durch Ausfüllung eines von seiner Bank ausgegebenen Blanketts hergestellt hat. Da sich aber in Deutschland keine einzige Bank, aus Gründen der besseren Kontrolle über die Rechtmäßigkeit der Scheckziehung, auf die Einlösung von Schecks, die nicht unter bestimmungsgemäßer Benutzung der von ihr ausgegebenen Scheckformulare hergestellt sind, einläßt, so ist diese durch das Gesetz gegebene Freiheit für unseren Verkehr gegenstandslos geworden. Die Mitglieder der Ab-



rechnungsstellen haben in ihrem Vertrage vom 14. Februar 1883 einen bestimmten Wortlaut für den weißen Scheck formuliert und sich gebunden, nur diesen auf den von ihnen ausgegebenen Blanketten zu verwenden. Diese nach dem Muster der Reichsbank festgesetzte und deshalb vielfach als „Reichsbankscheck" bezeichnete Form ist — abgesehen von unwesentlichen Abweichungen — fast für alle Scheckbanken vorbildlich geworden, so daß eine Entwickelung des Scheckäußeren in anderer Richtung ausgeschlossen ist.

Die Vorzüge eines bestimmten Scheckformulars, das in Heften von 25 oder 50 Stück, deren einzelne Seiten fortlaufend numeriert sind (und zwar in der Weise, daß von sämtlichen von einer Bank ausgegebenen Scheckblanketten nicht eins dieselbe Nummer trägt wie ein anderes), liegt auf der Hand. Die Kontrolle der Nummern schützt insofern vor unredlichen Scheckziehungen, als die Bank nur solche Schecks einlöst, die eine Nummer der nach ihren Büchern dem betreffenden Aussteller ausgehändigten Formulare tragen. Kommen dem Kontoinhaber eines oder mehrere Scheckblankette abhanden, so lassen sich die Nummern derselben feststellen, so daß die Einlösung solcher von einem etwaigen unredlichen Erwerber zur Zahlung vorgelegter Schecks verhindert werden kann.

Ausländisches Recht.

Von den ausländischen Scheckgesetzen lassen das Erfordernis der Schriftlichkeit, in derselben Weise wie das deutsche, nur indirekt erkennen:

Das **belgische** Scheckgesetz vom 20. Juni 1873.

Das **dänische** Scheckgesetz vom 23. April 1897 und die Schwestergesetze **Norwegens** vom 3. August 1897 und **Schwedens** vom 24. März 1898.

Die **japanischen** scheckrechtlichen Bestimmungen des japanischen Handelsgesetzbuchs vom 16. Juni 1899 (IV. Abschnitt, 530—537).

Die **italienischen** scheckrechtlichen Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs vom 2. April 1882 (Kap. II, 339—344).

Die **rumänischen** scheckrechtlichen Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs vom 10./22. Mai 1887 (II. Hauptstück, Art. 364—369).

Die **bulgarischen** des Handelsgesetzbuchs, III. Teil, 641 ff.

Die **schweizerischen** scheckrechtlichen Bestimmungen aus dem Bundesgesetz über das Obligationenrecht vom 14. Brachmonat 1881 (in Kraft seit 1. Januar 1883) (Titel XXX, 830—837).

Ebenso das **peruanische** Recht (H.G.B. Buch II, 524 ff.) und das **ägyptische** Recht (H.G.B. Kap. II, 198 ff.).

Deutlicher äußern sich die übrigen Scheckgesetze über das Erfordernis der Schriftlichkeit.

So das **englische** Scheckrecht (enthalten in der Bills of Exchange Act von 1882, Sect. 73—78), das den Scheck als „bill of exchange" definiert. Da „bill", das auf das lateinische billa = bulla (Siegel) des Mittelalters zurückzuführen ist, aber die allgemeine Bezeichnung für jede Art von Rechtsschriften, Urkunden, die in früheren Zeiten gesiegelt zu werden pflegten, ist, so ergibt sich daraus die Auffassung des Schecks als Urkunde.

Das Wechselgesetz von **Costa-Rica** (162) definiert dem englischen Recht entsprechend den Scheck als eine „letra de cambio" (Wechsel) und verlangt (Art. 1), daß jeder Wechsel bezw. Scheck schriftlich ausgestellt werden muß.

Das **französische** Scheckgesetz vom 14. Juni 1865 (loi, concernant les Chèques) (ergänzt durch das Gesetz vom 19. Februar 1874) bezeichnet den Scheck ausdrücklich als ein „Schriftstück" (écrit).

Das **niederländische** Scheckrecht (enthalten im niederländischen Handelsgesetzbuch von 1838, dritter Abschnitt, 221—229) trifft seine Bestimmungen ausdrücklich für „Kassiersbriefe und andere Inhaberpapiere", dasjenige von **Niederländisch-Indien** (H.G.B. Buch I, 221 ff.) für „Kassapapiere".

Das **österreichische** Scheckgesetz vom 3. April 1906 spricht in seinem § 2 einmal von der „Urkunde" Scheck — ebenso der jüngste **ungarische** Scheckgesetzentwurf in § 1 Ziff. 1 — und ein zweites Mal von der „Schrift", für die die genannten Erfordernisse gelten.

Das **portugiesische** Scheckrecht (aus dem portugiesischen Handelsgesetzbuch vom 28. Juni 1888, Kap. II, 340—343) trägt zunächst die unzweideutige Überschrift: „Von den Billetts (Zahlungsversprechen, eigenen Wechseln und Schecks)" und definiert alsdann: „Das Billett ist eine Privatschuldurkunde, welche ...".

Auch das **spanische** Scheckrecht (aus dem spanischen Handelsgesetzbuch vom 22. August 1885, Abschnitt II, 534—543) schließ-

lich bezeichnet in seiner Definition den Scheck ausdrücklich als eine „Urkunde".

2. Die Anweisungsform.

Für die Zahlungsanweisung, die der Scheck zum Ausdruck bringen soll, hat sich die Praxis zweier Formen bedient:

1. derjenigen eines ausdrücklichen Zahlungsauftrags (sogenannter Anweisungsscheck), Anweisungs- und Quittungsscheck.

2. derjenigen einer vom Aussteller in Erwartung der durch den Bezogenen zu leistenden Zahlung ausgestellten Quittung (sogenannter Quittungsscheck). Ein Zahlungsauftrag ist in der letzteren nicht enthalten, er kann bloß aus der Quittungsleistung des Ausstellers über einen noch nicht gezahlten Betrag vermutet werden. Solange der Scheckverkehr jeder gesetzlichen Grundlage entbehrte, hatte der Bezogene anscheinend ein Interesse daran, für die zu Lasten des Ausstellers geleistete Zahlung eine reguläre Quittung desselben in die Hände zu bekommen. Mit dem Augenblick aber, in dem der Gesetzgeber die Funktionen des Schecks und alle aus ihm abzuleitenden Rechte näher bestimmt, wird der Grund zur Quittungsleistung des Ausstellers hinfällig.

Die deutsche Praxis hat mit der Quittungsform begonnen und ist, unter Vorangehen der Reichsbank im Jahre 1882, zur Anweisungsform übergegangen. Bis vor kurzem verwendeten nur noch einige bayerische Banken[29]) den Quittungsscheck.

Durch die Bestimmung des Scheckgesetzes im § 1:

> „Der Scheck muß enthalten: ...
>
> 2. die an eine Person oder Firma (den Bezogenen) gerichtete Anweisung des Ausstellers, aus seinem Guthaben eine bestimmte Geldsumme zu zahlen;"

soll der Quittungsscheck vom Verkehr ausgeschlossen werden.

Die Verwendung „einer in die Form einer Quittung eingekleideten Anweisung" wird allerdings in den Motiven zum Scheckgesetz (S. 13) als auch fernerhin zulässig bezeichnet; doch kann ein solches Papier nur als eine Anweisung des bürgerlichen Rechts, nicht aber Scheck und Anweisung.

[29]) Nach Cohn in der Zeitschr. f. d. gesamte Handels- und Konkursrecht Bd. LXI, S. 16 die Bayrische Notenbank und die Bayrische Hypotheken- und Wechselbank.

als Scheck angesehen werden. Für seine Behandlung kommen lediglich die im B.G.B. (§§ 783—792) und im H.G.B. (§§ 363—365) gegebenen Bestimmungen in Anwendung.

Jeder Scheck ist eine Anweisung mit besonderen durch das Scheckgesetz festgelegten Eigenschaften. Infolgedessen finden die ebengenannten Bestimmungen des B.G.B. und H.G.B. auch auf den Scheck Anwendung, sofern dieselben nicht den Bestimmungen des Scheckgesetzes widersprechen.

Über die Bedeutung der vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Zahlungsanweisung vergl. unten S. 60 f.

Ausländisches Recht.

In einer Reihe von Ländern hat sich die Quittungsform neben der Anweisungsform behauptet. So in den **Niederlanden**, wo nach dem Handelsgesetzbuch (III. Abschnitt, 222) ausdrücklich der Scheck „in Form einer Anweisung oder Quittung" zugelassen ist. Ebenso nach **niederländisch-indischem** Recht (H.G.B. Buch I, 221). In der **Schweiz** ist die Anweisungsform zwar die bei weitem verbreitetste, doch kursieren auch Quittungspapiere, denen nach dem Gesetz die Scheckqualität nicht abgesprochen werden kann, sofern sie im übrigen den Formerfordernissen, die das Obligationenrecht (Art. 830) für Schecks aufstellt, entsprechen. Immerhin scheint die Quittungsform mehr und mehr von der Anweisungsform verdrängt zu werden, und es scheint auf seiten der gesetzgebenden Faktoren die Absicht zu bestehen, ihr die Existenzberechtigung abzuerkennen. Der Entwurf zur Revision des schweizerischen Obligationenrechts von 1905 spricht bereits unter Nr. 1709 von den „Anweisungen, die der Gläubiger auf ihn" (den Schuldner) „in der Form eines Schecks ausstellt".

Seltsam und mit der Gesetzgebung nicht in Einklang zu bringen sind die tatsächlichen Verhältnisse in **Frankreich**. Vor 1865 war allein die Quittungsform (chèque reçu oder chèque récépissé genannt im Gegensatz zum chèque mandat, dem Anweisungsscheck) üblich. Das Gesetz vom 14. Juni 1865 aber schloß sie vom Verkehr aus; denn es definiert den Scheck in Art. 1 als ein „in Form eines Zahlungsauftrages" ausgestelltes Schriftstück. Trotzdem hat sich die Quittungsform im Verkehr bisher erhalten. Lyon-Caën und Renault[30]) sind der Ansicht, daß, da die Bestimmungen des Ge-

[30]) Lyon-Caën et Renault, Droit commercial. 3. édition, tome 4, § 601, S. 469.

setzes nur auf Anweisungsschecks Bezug haben, der Inhaber eines Quittungsschecks nur als Beauftragter des Ausstellers anzusehen sei, aber keinen eigenen Anspruch auf die Scheckdeckung erwerben könne. Der Quittungsscheck sei somit jederzeit widerruflich. Doch stimmt die französische Rechtsprechung mit dieser Ansicht nicht immer überein. Nur die Anweisungsform bietet also in Frankreich die nötigen Sicherheiten für den Nehmer.

In **England** und **Nordamerika** kennt man ausschließlich die Anweisungsform, was in der Behandlung des Schecks als eine Abart des Wechsels begründet ist, ebenso in **Costa-Rica.**

Das **belgische** Scheckgesetz entscheidet sich in dieser Frage nicht, ebenso verhalten sich die **nordischen** Gesetze, das **portugiesische,** das **rumänische** und das **bulgarische** Handelsgesetzbuch. Auch das **peruanische** Handelsrecht erwähnt diese Frage nicht.

Dagegen verlangt das **japanische** Scheckrecht in Nr. 530 Ziff. 5 als inhaltliches Erfordernis ausdrücklich:

„einen reinen Zahlungsauftrag".

Das **italienische** Recht beschäftigt sich ausschließlich mit der „Bankanweisung" (l'assegno bancario).

Das **österreichische** Gesetz zählt, entsprechend dem deutschen Scheckgesetz, in § 2:

„5. die an den Bezogenen gerichtete Aufforderung des Ausstellers . . ."

unter die wesentlichen Erfordernisse des Schecks.

Das **spanische** Scheckrecht handelt nur von „Zahlungsmandaten, genannt Schecks", kennt also auch nur die Anweisungsform.

Auch **Ungarn** schließlich wird allem Anschein nach die Anweisungsform allein sanktionieren. Der jüngste ungarische Gesetzentwurf über den Scheck bezeichnet in § 1 als Formerfordernis:

„3. den Auftrag, daß der Angewiesene einen bestimmten Geldbetrag zahlen soll; . . ."

Im **ägyptischen** Recht (H.G.B. Kap. II, 198 und 200) ist nur von Zahlungsanweisungen die Rede.

3. Die Scheckklausel.

§ 1 des Scheckgesetzes bestimmt:

„Der Scheck muß enthalten:

1. Die in den Text aufzunehmende Bezeichnung als Scheck;" durch dieses Erfordernis wird die außerordentliche Formstrenge des Schecks besonders gekennzeichnet. Ein Scheck, der die vom Gesetz erwarteten materiellen Voraussetzungen erfüllt und dessen Form im übrigen — bis auf die Scheckklausel — den gesetzlichen Anforderungen entspricht, ist an sich als Scheck sehr wohl denkbar. Es hat deshalb, solange die Scheckgesetzentwürfe noch nicht Recht geworden waren, immer Gegner dieses Erfordernisses gegeben. Der Gesetzgeber will aber, daß dasjenige Papier, dem eine bevorrechtigte Stellung unter den Handelspapieren eingeräumt worden ist, auch ein deutliches Kennzeichen seiner Eigenart zur Schau trägt. Als ein solches Kennzeichen ist das Wort „Scheck" anzusehen.

Der Platz der Scheckklausel.

Und zwar soll diese Bezeichnung als Scheck in den Text des Papiers aufgenommen werden. Daraus geht hervor, daß sie sich auf der Vorderseite des Schecks befinden muß. Aber auch hier genügt sie als Überschrift [31]), am Rande, als Unterdruck oder in Form eines Wasserzeichens noch nicht. Sie muß in den Wortlaut des Schecks aufgenommen werden. D. h. sie muß in der Zahlungsaufforderung, die der Schecktext zum Ausdruck bringt, als ein logisches Satzglied erscheinen. Eine unvermittelte, zusammenhanglose Einschiebung in das Satzgefüge ist also ebenfalls nicht statthaft. „Würde es für zulässig erklärt, daß die Bezeichnung als Scheck außerhalb des Textes, etwa in Form einer Überschrift oder durch Aufdruck mittels Stempels angebracht würde, so wäre Fälschungen nicht genügend vorgebeugt" [32]).

Die Scheckklausel bei Schecks in fremder Sprache.

Das Erfordernis der Scheckklausel ist demjenigen der Wechselklausel in der A.D.W.O. (Art. 4 Ziff. 1) nachgebildet, freilich unter Fortlassung einer dort vorhandenen Zusatzbestimmung. Daselbst heißt es:

---

[31]) Begründung zum Scheckgesetz, S. 16.

[32]) Der Entwurf des Reichsbankdirektoriums von 1882 gestattete die Bezeichnung als Scheck ausdrücklich auch in der Überschrift (§ 1 Ziff. 1).

„1. Die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache."

Diesen letzten Zusatz von „oder, wenn der Wechsel — —" ab, hatte der Entwurf des Reichsbankdirektoriums wörtlich für den Scheck übernommen, die Regierungsentwürfe von 1892 und 1907 haben ihn jedoch fortgelassen, ebenso das definitive Gesetz. Es könnte danach zweifelhaft erscheinen, ob bei in Deutschland in einer fremden Sprache ausgestellten Schecks Inhalt der Scheckklausel auch eine fremdsprachliche, unserem deutschen „Scheck" entsprechende Bezeichnung sein kann. Vermutlich ist die Bestimmung gefallen, weil für in Deutschland ausgestellte, auf deutsche Banken gezogene Schecks stets deutsch verfaßte Scheckblankette verwandt werden. Für die in Deutschland ausgestellten, auf ausländische Banken gezogenen Schecks jedoch ist im allgemeinen das ausländische Recht maßgebend. Immerhin gibt es in unseren Grenzdistrikten, Posen, Westpreußen und Nordschleswig, Institute, deren Geschäftsverkehr sich gänzlich in polnischer, bezw. dänischer Sprache abspielt und deren Scheckformulare auch in dieser Sprache abgefaßt sind. Es ist jedoch nicht die Absicht des Gesetzgebers, die entsprechenden fremdsprachlichen Ausdrücke als Scheckklausel auszuschließen[33]).

Er fordert ausdrücklich „die Bezeichnung als Scheck" und nicht „die Bezeichnung Scheck". Der Ausdruck muß also derart sein, daß durch ihn das Papier zweifellos als Scheck gekennzeichnet wird, braucht aber nicht „Scheck" zu lauten. Gegenstand der Scheckklausel.

Danach würden zunächst die früher üblichen Schreibweisen „Check" und „Cheque" statthaft sein, ferner auch Ausdrücke wie „Barscheck", „Verrechnungsscheck", „Bankscheck", nicht aber „Anweisung", „Zahlungsanweisung", „Bankanweisung", „Zahlungsauftrag" und ähnliche, die das Papier einer anderen Klasse von Handelspapieren einreihen würden. Zweifelhaft ist, ob das Wort „Scheckanweisung" als statthaft angesehen werden kann[34]).

[33]) Vergl. Begründung zum Scheckgesetz, S. 15.

[34]) Das Reichsoberhandelsgericht hat z. B. den Ausdruck „Wechselanweisung" als für die Verwendung in der Wechselklausel ungeeignet verworfen. R.O.H.G.E. Bd. XVIII, S. 207.

Schecks, welche im Ausland ausgestellt werden, sind nach dem Recht des betreffenden Landes zu beurteilen (vergl. III. Hauptteil B, 12). Sie haben also im Deutschen Reiche auch dann Gültigkeit, wenn sie eine Scheckklausel nicht enthalten, vorausgesetzt, daß das Gesetz des Ausstellungslandes eine solche nicht vorschreibt. Ist sie aber auch im Ausstellungslande Erfordernis, so braucht sie selbstverständlich nicht das Wort „Scheck", sondern die in jenem Lande für Schecks gebräuchliche Bezeichnung zum Gegenstande zu haben.

Bedeutung der Scheckklausel.

Der praktische Wert der Scheckklausel ist von Simonson [35]) in folgender Weise erklärt worden. Er sieht in ihr enthalten:

„a) die Versicherung der Zahlung durch den Bezogenen auf Grund eines behaupteten Vertrages,

b) das Garantieversprechen im Falle der Nichtzahlung."

Gleichzeitig soll sie noch auf folgende Eigentümlichkeiten des Papiers hindeuten:

„α) Anweisung der Zahlung bei Sicht,

β) vorläufige Verzichtleistung auf Geltendmachung des ursprünglichen Anspruchs,

γ) Verpflichtung des Nehmenden zu baldiger Präsentation."

Hierzu sei noch bemerkt, daß für β) passender erschiene:

„Hinweis auf die im Scheck enthaltene, von dem zu Grunde liegenden Rechtsverhältnis unabhängige Skripturobligation".

Denn es ist nicht anzunehmen, daß ein Schecknehmer seinen Anspruch auf Zahlung des Scheckbetrages und seinen der Scheckbegebung zu Grunde liegenden zivilrechtlichen Anspruch gleichzeitig geltend machen wird. Für γ) würde sich empfehlen:

„Hinweis auf die vom Gesetzgeber gesteckte Präsentationsfrist, von deren Innehaltung der Regreßanspruch gegen den Aussteller abhängig gemacht ist,"

da eine „Verpflichtung" des Schecknehmers zu baldiger Präsentation nicht besteht (vergl. III. Hauptteil B, 8).

Abgesehen von dieser inhaltlichen Bedeutung, die der Scheckklausel

---

[35]) Simonson, Beiträge zur Lehre vom Cheque, in Buschs Archiv für Theorie und Praxis des allgemeinen deutschen Handels-, See- und Wechselrechts 1887, S. 34.

beigelegt werden muß, ist dieselbe, wie die Begründung[36]) zum Scheckgesetz besagt, aus einem rein äußerlichen Grunde angebracht, nämlich „weil es dem Willen des Ausstellers entsprechen kann und auch zulässig bleiben muß, einer Urkunde sonst gleichen Wortlauts durch Weglassung der Bezeichnung als Scheck die Wirksamkeit einer nach allgemeinem bürgerlichen Rechte zu beurteilenden Anweisung beizulegen."

Ein Teil der ausländischen Scheckgesetze hat wie das deutsche, im Verfolg des Prinzips der Formstrenge, die Scheckklausel unter die Formerfordernisse des Schecks aufgenommen. **Ausländisches Recht.**

Die drei **nordischen** Scheckgesetze[37]) verlangen (§ 1):

„Ein Scheck soll enthalten die ausdrückliche in den Text aufzunehmende Bezeichnung als Scheck; ..."

Das **japanische** Scheckrecht bestimmt im vierten Abschnitt:

530. „Der Scheck muß enthalten

1. Die Bezeichnung als Scheck; ..."

Hier wird also nicht die Aufnahme der „Bezeichnung als Scheck" in den Text desselben verlangt. Es würde somit nach dem Gesetz gegenügen, den Scheck an irgend einer Stelle seiner Vorderseite als Scheck zu bezeichnen.

Dieselbe Freiheit gestattet das **schweizerische** Scheckrecht, das im Titel XXX des Obligationenrechts lautet:

830. „Die wesentlichen Erfordernisse eines Schecks sind:

1. Die Bezeichnung als ‚Chèque'; ..."

doch ist hier nur das Wort „Chèque" (oder „Scheck" bei deutschem Wortlaut) als zulässig anzusehen, da das Gesetz diesen Ausdruck in Anführungsstrichen nennt.

Ebenso lautet das **bulgarische** Scheckrecht (H.G.B., III. Teil, 641 Ziff. 1).

Das **österreichische** Gesetz dagegen vertritt in seinem § 2 denselben strengen Standpunkt wie das deutsche:

„Die wesentlichen Erfordernisse eines Schecks sind:

---

[36]) S. 16.

[37]) Das dänische, das schwedische und das norwegische Scheckgesetz stimmen inhaltlich völlig überein. Die Zitierung der einzelnen Bestimmungen derselben findet im folgenden nach dem dänischen Gesetz statt.

1. Die in den Text der Urkunde selbst aufzunehmende Bezeichnung als Scheck; ..."

Auch der **ungarische** Entwurf fordert in § 1

„1. Die Bezeichnung als Scheck (csekk, cheque, check) im Texte der Urkunde selbst; ..."

Alle anderen Länder sehen von der Scheckklausel als einem formalen Erfordernis ab. So: **Belgien, England, Frankreich**[38]), **Italien, Holland, Portugal, Rumänien, Spanien, Ägypten, Peru, Costa-Rica** und **Niederländisch-Indien.** Doch sind auch in diesen Ländern vielfach Scheckformulare mit Scheckklausel im Text oder dem vom Text losgelösten Aufdruck Scheck oder einer entsprechenden Bezeichnung üblich.

4. Die Zahlungsanweisung des Ausstellers.

Als inhaltliches Erfordernis für den Scheck nennt § 1 Sch.G. ferner:

„2. Die an eine Person oder Firma (den Bezogenen) gerichtete Anweisung des Ausstellers, aus seinem Guthaben eine bestimmte Geldsumme zu zahlen; ..."

Wie oben bereits besprochen (S. 51) wird durch diese Bestimmung die Anweisungsform für den Scheck verbindlich gemacht.

Während der „vorläufige Entwurf" von der „Aufforderung zu zahlen" sprach, ist im definitiven Gesetz dafür der Ausdruck „Anweisung zu zahlen" eingesetzt worden. Diese Veränderung bedeutet, daß den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts über die Anweisung subsidiäre Geltung für den Scheck belassen werden soll,

---

[38]) Es ist zu verwundern, daß das französische Recht, im Verfolg seiner ängstlichen Beobachtung der steuerfiskalischen Interessen, die Scheckklausel nicht verlangt. Ein auf Sicht und an Order lautendes Papier mit Valutaklausel kann sowohl Sichtwechsel wie Scheck sein, wenn es nicht durch die Worte „lettre de change" oder „chèque" näher gekennzeichnet ist. Der Wechsel aber ist einem höheren Stempel unterworfen als der Scheck. Die Rechtsprechung hilft sich (nach Lyon-Caën und Renault, a. a. O. § 594) über diese Ungewißheit hinweg, indem sie annimmt, daß das fragliche Papier ordnungsmäßig gestempelt worden ist, und nach der Höhe des verwandten Stempels entscheidet, ob dasselbe als Wechsel oder Scheck anzusehen ist.

während ursprünglich ein Ausschluß des Schecks vom Anweisungsrecht beabsichtigt war[39]).

Sofern keine gegenteiligen Abmachungen getroffen werden, gilt also der Satz „Anweisung ist keine Zahlung" auch für den Scheck. Das bedeutet, daß die Begebung eines Schecks prinzipiell nur zahlungshalber, nicht an Zahlungsstatt erfolgt (vergl. III. Hauptteil B, 1). Ebenso findet unter anderen auch § 791 B.G.B. auf den Scheck Anwendung, wonach die im Scheck enthaltene Anweisung durch den Tod oder den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit eines der Beteiligten (Aussteller und Bezogener) nicht erlischt.

Wortlaut der Zahlungsanweisung.

Doch ist dies eine rein gesetzestechnische Maßnahme, durch die der Praxis keine Beschränkung in der Wahl des Ausdrucks für den Schecktext auferlegt werden soll. Erfordernis ist lediglich, daß die an den Bezogenen gerichtete Anweisung zu zahlen in der Zahlungsklausel deutlich zum Ausdruck kommt.

Der in Deutschland am meisten verbreitete Wortlaut des Schecks ist:

„Die N. N. Bank wolle zahlen u. s. w."

Doch würde auch gegen andere Fassungen, wie z. B.: „Der N. N. Bank gebe ich die Anweisung zu zahlen . . ." oder „fordere ich auf" oder „bitte ich" oder ähnliche nichts einzuwenden sein, da alle eine deutliche Anweisung zur Zahlung ausdrücken[40]). Auch eine Zahlungsanweisung in Verbindung mit einer gleichzeitigen Quittung des Ausstellers ist — zwar ungebräuchlich — aber statthaft, wie etwa:

„Die N. N. Bank wolle zahlen aus meinem Guthaben an Herrn O. O. M. 100.—, worüber ich hiermit quittiere u. s. w."

Daß durch diese Bestimmung die reine Quittungsform vom Scheckverkehr ausgeschlossen wird, ist oben (S. 51) bereits erwähnt worden; doch liegt darin nicht der Hauptzweck dieser Bestimmung. Sie soll vielmehr „die Anweisung des Ausstellers" zu einem wesentlichen Erfordernis des Schecks erheben.

„Dem Wesen des Schecks als einer auf Sicht zahlbaren Anweisung entspricht es, daß die Zahlungsaufforderung nicht von einer

---

[39]) Vergl. die Begründung zum Scheckgesetzentwurf von 1892, S. 15; auch Cohn, Der vorläufige Entwurf eines deutschen Scheckgesetzes in Zeitschrift f. d. gesamte Handels- und Konkursrecht a. a. O., S. 15.

[40]) Vergl. Begründung zum Scheckgesetz, S. 16.



Gegenleistung des Zahlungsempfängers abhängig gemacht oder an Bedingungen geknüpft werden kann. Eines besonderen Verbots in dieser Richtung, wie in § 2 Nr. 5 des österreichischen Scheckgesetzes, bedarf es daher nicht[41]).

Bedeutung der Zahlungsanweisung.

Die Ziehung von Schecks auf eine Bank ist nur auf Grund eines zwischen der Bank und dem Kunden abgeschlossenen Vertrages angängig, des sogenannten „Scheckvertrages", der weiter unten (III. Hauptteil A, 1) eingehend behandelt ist. Durch diesen Vertrag erhält der Aussteller das Recht, Schecks bis zur Höhe seines Guthabens bei der bezogenen Bank auszugeben, zu deren Einlösung die Bank verpflichtet ist. Daß die Bank Auszahlungen zu Lasten des vom Kontoinhaber deponierten Guthabens jedesmal nur auf Grund eines von dem letzteren ergangenen Auftrages vornehmen kann, bedarf keiner Erörterung. Der Träger dieses Auftrages nun ist der Scheck. Und wenn auch eine einfache, vom Kontoinhaber unterschriebene Quittung eine indirekte auf die Auszahlung eines Betrages gerichtete Willensäußerung desselben darstellt, so kennzeichnet die vom Gesetz vorgeschriebene ausdrückliche Zahlungsaufforderung doch das Vertragsverhältnis zwischen dem Bezogenen und dem Aussteller entschieden klarer.

In der Verbindung dieser Zahlungsanweisung mit der sogenannten Guthabenklausel („aus meinem Guthaben"), über die das Nähere weiter unten (S. 66 ff.) zu finden ist, ist ferner die Behauptung des Ausstellers enthalten, daß er beim Bezogenen ein Guthaben in ausreichender Höhe zur Verfügung habe. Diese Behauptung aber ist für die Rechtshandhabung im Falle ungenügend gedeckter Schecks von großem Werte. Aus einem anderen Scheckwortlaut aber, z. B. einer Quittung, kann diese Behauptung direkt nicht ersehen werden. Der Wortlaut einer Quittung („Von der N. N. Bank aus meinem Guthaben erhalten zu haben, bescheinige ich") bezeichnet ja bis zur Bezahlung etwas als geschehen, was tatsächlich noch nicht eingetreten ist. Ihr Inhalt erlangt erst im Augenblick der Zahlung Wahrheit. Wird sie nicht bezahlt, so steht ihr Inhalt im Widerspruch zur Wirklichkeit und kann für die Beurteilung der zu Grunde liegenden tatsächlichen Verhältnisse also

[41]) Begründung zum Scheckgesetz, S. 16.

auch nicht in Betracht kommen. Die Quittung enthält verschleiert wohl die Behauptung des Ausstellers, daß er ein zur Einlösung derselben hinreichendes Guthaben besessen hat, aus dem der Scheck bezahlt worden ist. Diese Behauptung aber wird erst wahr, wenn der Scheck bezahlt worden ist; dann aber ist sie ohne Belang. Vor der Bezahlung aber kann die Behauptung des Ausstellers nur aus der Tatsache, daß er die Quittung in den Verkehr gebracht hat, vermutet werden, nicht aber aus dem Wortlaut der Quittung.

Deshalb hat der Gesetzgeber eine ausdrückliche Zahlungsanweisung in Verbindung mit dem Hinweis auf ein vorhandenes Guthaben, in der das Vertragsverhältnis zwischen dem Bezogenen und dem Aussteller und die der Scheckziehung zu Grunde liegenden Tatsachen klar hervorgehen, vorgeschrieben.

Schließlich ist es auch noch wesentlich, daß die Anweisung des Ausstellers dahin geht, eine bestimmte Summe „zu zahlen". Würde anstatt dieser Worte „zu überweisen" oder „gutzuschreiben" gesetzt werden, so würde dadurch das Papier zu einer gewöhnlichen Giroanweisung (einem sogenannten roten Scheck) werden, auf den, wie wir oben (S. 26) gesehen haben, die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung finden.

Eine ausdrückliche Zahlungsanweisung bezw. -aufforderung wird, wie schon erwähnt (S. 52 f.), nach **französischem, japanischem** und **österreichischem** Recht, sowie nach dem **ungarischen** Entwurf verlangt. Ausländisches Recht.

5. Die Bezeichnung des Bezogenen.

Nach § 1 Ziff. 2 Sch.G. muß die Zahlungsaufforderung „an den Bezogenen" gerichtet sein. Die Bezeichnung des Bezogenen ist deshalb ein wesentliches Erfordernis für den Scheck, weil ohne sie ein Scheck nicht einlösbar sein würde.

Es ist in Deutschland Brauch, die Bezeichnung des Bezogenen in den Text der Zahlungsaufforderung aufzunehmen; doch würde auch die Bezeichnung des Bezogenen in einer selbständigen Adresse (wie beim Wechsel) zulässig sein, sofern zweifellos ersichtlich ist, daß die Zahlungsaufforderung an diesen Bezogenen gerichtet ist.

Die Bezeichnung des Bezogenen geschieht durch die Angabe des

Namens einer Person oder Firma. Daß die betreffende Person oder Firma im Besitze der passiven Scheckfähigkeit ist, braucht der Angabe nicht beigefügt zu werden. Firma ist der Handelsname einer Person oder Gesellschaft.

Einheit der Angabe des Bezogenen.

Notwendig ist, daß immer nur ein Bezogener genannt wird. Weder kumulativ (A und B gleichzeitig) noch alternativ (entweder A oder B) noch sukzessiv (wenn A nicht zahlt, dann B) dürfen mehrere Bezogene namhaft gemacht werden.

Bestimmtheit der Angabe des Bezogenen.

Der eine anzuführende Bezogene aber kann sein eine einzelne Person, eine auf einen Personennamen lautende Firma, eine auf mehrere Personen lautende Firma oder eine Gesellschaftsfirma. Die Bezeichnung des Bezogenen in folgender Weise: „Der Kassierer der Berliner Bank" oder „Der Vorstand des Spar- und Vorschußvereins zu O." würde unangängig sein, da sie weder eine bestimmte Person noch eine Firma nennen. Dagegen lauten Schecks auf die Diskontogesellschaft z. B. mit Recht: „Die Direktion der Diskontogesellschaft wolle zahlen" u. s. w. Denn die offizielle Firma dieser Bank lautet: „Direktion der Diskontogesellschaft." Die Angabe des Bezogenen muß also stets die Bezeichnung einer wirklichen Person oder einer Handelsfirma darstellen.

Den Wohnort des Bezogenen anzugeben, schreibt das Gesetz ebensowenig vor, wie den Zahlungsort.

Trassiert eigene Schecks, d. h. solche Schecks, in denen Aussteller und Bezogener ein und dieselbe Person oder Firma sind, sind ausgeschlossen. Statthaft sind sie nur in dem Falle, daß eine Firma an verschiedenen Orten eine Handelsniederlassung unterhält.

Ausländisches Recht.

Sämtliche ausländischen Gesetze stellen die Bezeichnung des Bezogenen unter die wesentlichen Erfordernisse für den Scheck bis auf das **italienische**, das **niederländische**, das **niederländisch-indische** und das **peruanische**, die sie vermutlich ihrer Selbstverständlichkeit halber unerwähnt gelassen haben.

6. Die Summenangabe.

Einheit der Summe.

Das Scheckgesetz verlangt (§ 1 Ziff. 2), daß die Aufforderung des Ausstellers an den Bezogenen dahin gehe,

„eine bestimmte Geldsumme zu zahlen".

In diesen Worten sind eine ganze Reihe von Vorschriften enthalten. Zunächst darf nur eine Summe angegeben sein. Dieselbe muß eine einheitliche sein. Sie darf nicht in Teile zerlegt sein. Sie ist nie mit Zinsen zahlbar.

Bestimmtheit der Summe.

Es muß ferner eine bestimmte Geldsumme sein, d. h. sie muß in einer staatlich genehmigten Zahlungseinheit ausgedrückt sein; sie muß auf eine Landeswährung oder auf eine Konventionsmünze (z. B. Dukaten) lauten. Auch die Angabe in einer fremden Währung ist statthaft. Eine bloße Zahl ohne Währungszeichen kann keine Darstellung einer Geldsumme sein. Ein so beschaffener Scheck ist daher ungültig. Die Summe darf ferner nur in einer Währung gegeben sein. Sie darf nicht etwa lauten:

„100 Frs. und 50 Pfg."

Wohl aber kann beispielsweise ein über 100 Frs. lautender Scheck, der in Deutschland zahlbar ist, in Markwährung unter Zugrundelegung des momentanen örtlichen Kurses für französisches Geld ausbezahlt werden, sofern nicht der Aussteller durch die Bezeichnung „100 Frs. effektiv" die Auszahlung in französischem Gelde vorgeschrieben hat. Unstatthaft aber würde sein, einen Scheck über den zum Zeitpunkt der Präsentation einer Summe von 100 Frs. entsprechenden Markbetrag auszustellen; denn die zu zahlende Summe muß aus dem Scheck bereits vor der Einlösung sicher zu erkennen sein[42]).

Gegen dieses Prinzip verstößt jedoch nicht die Zulassung eines Zusatzes, wonach freigestellt wird, eine fremde Geldsumme in der Landeswährung zu bezahlen; z. B. „100 Frs. oder deren jeweiligen Wert in deutscher Währung"[43]).

Doch nicht nur qualitativ, sondern auch quantitativ muß die Geldsumme bestimmt sein. Über ihre Höhe darf kein Zweifel aufkommen können. Eine Angabe wie „5000 bis 5100 Mk." — etwa im Hinblick auf die noch nicht genau bestimmbare Höhe des vorhandenen Guthabens — würde den Scheck ungültig machen.

---

[42]) Vergl. Lehmann, Lehrbuch des deutschen Wechselrechts, Stuttgart 1886, S. 345 und Grünhut, Wechselrecht, Leipzig 1897, Bd. I, S. 343, sowie Staubs Kommentar zur Wechselordnung, bearbeitet von J. und M. Stranz, Berlin 1907, S. 17 (analog für Wechsel).

[43]) Vergl. R.O.H.G.E. Bd. I, S. 279 und Bd. II, S. 118.

Summe muß auf Geld lauten.

Immer muß der Scheck einen Geldbetrag darstellen. Schecks auf Waren oder Wertpapiere (vergl. über den Effektenscheck oben S. 22 f.) sind keine Schecks im Sinne des Gesetzes. Ungültig sind ferner auch Schecks, die auf Banknoten lauten[44]), wie z. B. „10 Reichsbanknoten zu je 100 M." Solange Banknoten nicht Zwangskurs haben (wie in Österreich), sind sie nicht Geld, nur ein Geldsurrogat.

Der Platz der Summenangabe.

Über den Platz, auf dem die Schecksumme zu erscheinen hat, bestimmt das Gesetz nichts Näheres; doch ist es zweifelhaft, ob die Angabe des Betrages rechts oben in der Ecke, losgelöst vom Schecktext, wie beim Wechsel, statthaft ist. Der Gesetzgeber verlangt, daß der Scheck „die an den Bezogenen gerichtete Anweisung des Ausstellers, aus seinem Guthaben eine bestimmte Geldsumme zu zahlen" enthalten soll. Danach ist anzunehmen, daß die Angabe der Geldsumme in den Text der Zahlungsanweisung aufgenommen werden muß, da eine solche sonst nicht zu stande käme. Die alleinstehende überschriftliche Angabe des Scheckbetrages kann also nicht genügen, wenn nicht zwischen ihr und dem Anweisungstext eine Verbindung hergestellt ist. So würde etwa folgender Schecktext den Bestimmungen des Gesetzes Genüge leisten:

> „Die N. N. Bank wolle zahlen an Herrn M. M. oder Überbringer die obenbezeichnete Summe aus meinem Guthaben. O. O."

In der deutschen Praxis pflegt die Schecksumme stets im Kontext des Schecks zu erscheinen und außerdem im Interesse der Übersichtlichkeit in der oberen rechten Ecke wiederholt zu werden.

Differierende Summenangaben.

Ob eine oder beide dieser Summenangaben in Ziffern oder in Buchstaben geschrieben sind, ist nach dem Gesetz belanglos. § 6 Sch.G. schreibt bloß vor, wie ein Scheck mit mehreren differierenden Summenangaben zu behandeln ist.

> „Ist die zu zahlende Geldsumme in Buchstaben und in Ziffern ausgedrückt, so gilt bei Abweichungen die in Buchstaben ausgedrückte Summe. Ist die Summe mehrmals mit Buchstaben oder mehrmals mit Ziffern geschrieben, so gilt bei Abweichungen die geringere Summe."

---

[44]) Vergl. Grünhut a. a. O. Bd. I, S. 339.

Beispiel: Ein Scheck, der im Text über „1900 M. 10 Pf." lautet und mit „1900 M." überschrieben ist, berechtigt nur zur Erhebung von 1900 M. Dagegen ist ein Scheck, der im Text über „Neunzehnhundert Mark auch 10 Pfennig"[45]) lautet, aber mit „1900 M." überschrieben ist, mit 1900,10 M. auszuzahlen.

In den meisten ausländischen Kodifikationen über den Scheck erscheint die Angabe des Scheckbetrages ebenfalls unter den wesentlichen Erfordernissen. Ausländisches Recht.

So verlangen die **nordischen** drei Scheckgesetze (§ 1) „die Angabe der zu zahlenden Geldsumme".

In **Japan** (H.G.B. IV. Abschnitt 520 Ziff. 2) ist „die Angabe eines bestimmten Geldbetrages" vorgeschrieben.

Das **österreichische** Gesetz (§ 2 Ziff. 5) fordert in fast wörtlicher Übereinstimmung mit dem deutschen Gesetz: „die an den Bezogenen gerichtete Aufforderung des Ausstellers, aus seinem Guthaben eine bestimmte Geldsumme zu bezahlen". Bezüglich der Abweichungen mehrerer im Scheck enthaltener Summenangaben verweist § 20 Ziff. 2 auf Artikel 5 der Wechselordnung.

Auch das **portugiesische** Recht (H.G.B. Kap. II, 340 Ziff. 1) schreibt „die Angabe der zu zahlenden Summe" vor.

Das **rumänische** Scheckrecht (H.G.B. II. Hauptstück, Art. 365) und ebenso das **italienische** (H.G.B. Kap. II, 340) besagen: „der Scheck muß die zu zahlende Summe angeben", wörtlich so auch **Ägypten** (H.G.B. Kap. II, 110).

Das **spanische** Scheckrecht (H.G.B. Abschnitt II, 535) fordert kurzweg nur „den Betrag" als inhaltliches Erfordernis, das **bulgarische** (H.G.B. III. Teil, 641, Ziff. 2) „den zu zahlenden Betrag".

Alle diese Bestimmungen sind im großen und ganzen entsprechend der deutschen zu interpretieren. Freilich ist bei geringerer Prägnanz des Ausdrucks, wie im spanischen, rumänischen, portugiesischen, italienischen und dem nordischen Recht, der Praxis auch mehr Spielraum gelassen.

Das Wechselrecht von **Costa-Rica** (Art. 1 Ziff. 3) fordert „den bestimmten Betrag in Geld".

[45]) Nach Handelsbrauch wird nur der Markbetrag in Buchstaben ausgedrückt, der Pfennigbetrag dagegen nur in Ziffern.

Eine Sonderstellung nimmt das **schweizerische** Obligationenrecht ein. Es fordert (Titel XXX, 830 Ziff. 2): „die mit Worten auszusetzende Angabe der Geldsumme". Aus Sicherheitsgründen, im Hinblick auf die Möglichkeit von Scheckverfälschungen, ist hier also die Bezeichnung des Scheckbetrages in Buchstaben obligatorisch gemacht, deren sich in den anderen Ländern der Handelsbrauch aus denselben Gründen freiwillig zu bedienen pflegt. Auch der Entwurf zur Revision des schweizerischen Obligationenrechts von 1905 hat diese kasuistische Bestimmung nicht fallen gelassen. Das **peruanische** Recht (H.G.B. Buch II, 524 Ziff. 2) fordert sogar „den Betrag in Buchstaben und Ziffern ausgedrückt".

Die älteren, meist oberflächlicher redigierten Scheckgesetze führen das als selbstverständlich anzusehende Erfordernis der Summenangabe nicht auf. So das **belgische**, das **holländische**, das **niederländisch-indische**, das **französische** (weder das Gesetz vom 14. Juni 1865 noch das Zusatzgesetz vom 19. Februar 1874) und die wenigen speziell für den Scheck erlassenen **englischen** Bestimmungen.

7. Die Guthabenklausel.

Guthaben kein wesentliches Erfordernis.

Es ist ohne Zweifel das wesentlichste Charakteristikum des Schecks, daß er über ein verfügbares Guthaben ausgestellt zu werden pflegt. Durch diesen Umstand wird seine leichte Realisierbarkeit gewährleistet. Nur dadurch ist es möglich, daß der Scheck die Rolle eines brauchbaren, zuverlässigen Bargeldvertreters im Verkehr spielt. Das Bestreben des Gesetzgebers mußte also darauf gerichtet sein, diese Eigentümlichkeit des Schecks festzuhalten. Doch hat der Gesetzgeber das Vorhandensein eines Guthabens nicht ausdrücklich gefordert, es zählt also nicht zu den wesentlichen materiellen Voraussetzungen des Schecks. Wäre dies der Fall, so würde jeder Scheck, zu dessen Einlösung ein ausreichendes Guthaben nicht vorhanden ist, seine Scheckkraft verlieren, vom Scheck zur bloßen Anweisung herabsinken. Dadurch aber würde besonders der Schecknehmer hart getroffen werden, der gerade durch die Eigentümlichkeit des Schecks als Ziehung auf ein Guthaben in günstigerer Lage sich befinden soll als der Anweisungsnehmer. Würde aber das Fehlen des Guthabens als Mangel eines wesentlichen Erfordernisses dem Papier

die Gültigkeit als Scheck nehmen, so ginge der Schecknehmer dadurch seines scheckmäßigen Regreßrechts verlustig und zwar gerade in dem Falle, in dem er es am dringendsten gebraucht.

Strafbestimmungen.

Man hat nun früher in verschiedenen Entwürfen das Prinzip verfolgt, da sich die Behandlung eines Guthabens als wesentliches Erfordernis verbot, durch Strafbestimmungen für das Vorhandensein ausreichender Deckung Sorge zu tragen. Gleichviel ob der Aussteller wissentlich oder unwissentlich sein Guthaben überzöge, wollte man ihn mit einer namhaften Geldstrafe (bis zu 1000 M.) belegen, um so das Publikum zur Sorgfalt bei der Scheckausstellung zu erziehen. Doch haben sich namentlich alle Praktikerkreise und der größere Teil der in der Literatur vertretenen Meinungen heftig gegen solche Vorschläge gesträubt. Man hielt mit Recht jede derartige Strafbestimmung für eine Härte und ein Mittel zur Abschreckung vom Scheckverkehr.

Guthabenklausel, ein Formerfordernis.

So ist denn der Gesetzgeber einen anderen Weg gegangen, um die Einbürgerung nicht auf Guthaben gezogener Schecks zu vermeiden. Er hat die Bezugnahme auf das Vorhandensein eines Guthabens — die sogenannte Guthabenklausel — unter die Formerfordernisse aufgenommen. § 1 Sch.G. fordert:

„2. Die an den Bezogenen gerichtete Anweisung des Ausstellers, aus seinem Guthaben eine bestimmte Geldsumme zu zahlen."

Bedeutung der Guthabenklausel.

Danach können nur solche Ziehungen als Schecks im Sinne des Gesetzes angesehen werden, die diese Klausel enthalten, vorausgesetzt, daß sie auch den übrigen Erfordernissen des Scheckgesetzes entsprechen. Ein Papier, dem die Guthabenklausel fehlt, das aber im übrigen die Form des Schecks trägt, ist eine bloße Anweisung, für die das Vorhandensein eines Guthabens nicht erforderlich ist.

„Es wird immer zur strengen Beobachtung des Grundsatzes, daß ungedeckte Schecks nicht ausgestellt werden dürfen, beitragen, wenn der Aussteller in der von ihm zu vollziehenden Urkunde die Zahlung ausdrücklich aus seinem Guthaben versprechen und sich deshalb gegenwärtig halten muß, daß er sich im Falle der Unrichtigkeit seiner Zusicherung steuerlichen Nachteilen, unter Umständen der Bestrafung wegen Betrugs, aussetzt[46])."

[46]) Begründung zum Scheckgesetz, S. 16.

Wortlaut der Guthabenklausel.

Einen bestimmten Wortlaut schreibt das Gesetz für die Bezugnahme auf das Vorhandensein eines Guthabens nicht vor. Die Klausel soll lediglich kundgeben, daß die Einlösung aus dem Guthaben des Ausstellers erfolgen soll. Die kürzeste und allgemein übliche Form hierfür sind die Worte: „Aus $\frac{\text{meinem}}{\text{unserem}}$ Guthaben". Doch würde gegen eine andere Fassung, etwa eine ausdrückliche Versicherung, daß ein Guthaben vorhanden sei, aus dem der Scheck eingelöst werden soll, im Prinzip nichts einzuwenden sein, sofern der Sinn der vorgeschriebenen Klausel dadurch keine Veränderung erfährt.

Platz der Guthabenklausel.

Der Platz, an dem die Guthabenklausel im Scheck zu erscheinen hat, ist vom Gesetzgeber insoweit festgelegt, als sie im Wortlaut der Zahlungsanweisung enthalten sein muß. Die Zahlungsanweisung und die Bezugnahme auf das Guthaben gehören inhaltlich eng zusammen und dürfen deshalb auch stilistisch nicht voneinander getrennt werden.

Erscheint die Guthabenklausel außerhalb des Schecktextes, etwa in Form einer Überschrift: „Scheck aus meinem Guthaben" oder in Verbindung mit der allgemein gebräuchlichen, aber nicht erforderlichen übersichtlichen Summenangabe in einer oberen Ecke des Schecks: „M. 1000.— aus meinem Guthaben", ohne das der Schecktext einen entsprechenden Hinweis auf das Guthaben enthält, so ist dem Gesetz nicht Genüge getan, so liegt kein Scheck im Sinne des Gesetzes vor.

Inhalt der Guthabenklausel.

Der Inhalt der Guthabenklausel kommt in den vom Gesetz gegebenen Worten „aus seinem Guthaben" klar zum Ausdruck.

1. Durch das Wort „aus" soll angegeben werden, daß das vorhandene Guthaben auch tatsächlich zur Einlösung des Papiers verwandt werden soll. Die bloße Versicherung, daß ein Guthaben vorhanden ist, genügt also nicht. Die Guthabenklausel muß immer eine V e r f ü g u n g über das Guthaben enthalten; am kürzesten geschieht dies, indem Zahlungsanweisung und die Beziehung auf das Guthaben durch „aus" verbunden werden.

2. Das Wort „seinem" weist darauf hin, daß nur das Guthaben des Ausstellers in Frage kommt, kein fremdes Guthaben. Die Guthabenklausel enthält somit auch die Versicherung des Aus-

stellers, daß ihm persönlich das Guthaben zustehe. Daraus folgt, daß beispielsweise der Sohn nicht im Scheckwege unter persönlicher Namenszeichnung auf das Guthaben des Vaters ziehen kann, auch dann nicht, wenn er von diesem dazu ermächtigt ist, es sei denn, daß er als Bevollmächtigter des Vaters unter dessen Namen oder mit einem das Vollmachtsverhältnis andeutenden Zusatze für die Scheckausstellung zeichnet.

3. Das Wort „Guthaben" schließlich enthält einmal die Versicherung, daß die Scheckdeckung vorhanden sei und ferner die andere Versicherung, daß diese Deckung ein Guthaben im Sinne des Scheckgesetzes sei.

Der Begriff Guthaben.

Eine der größten Streitfragen der scheckrechtlichen Literatur war von jeher die Frage nach der Qualität der Scheckdeckung [47]). Ein Teil der Schriftsteller befolgte das vorsichtige Prinzip, den Scheck von jeder Art des Kreditverkehrs ängstlich fernzuhalten, um ihm die Reinheit seiner Geldnatur zu bewahren [48]). Danach sollten nur bar deponierte Beträge als Scheckdeckung zugelassen werden. Unbedenklich gleichzustellen würden diesen die aus dem Inkasso von Wertpapieren jeder Art sich ergebenden Beträge sein, da für die Begründung solcher Guthaben eine Kreditgebung seitens der Bank nicht vorliegt.

Etwas liberaler dachten andere [49]), die die Entstehung von Scheckguthaben auch auf dem Wege der Kreditgebung zulassen wollten, sofern es sich um Kreditgewährung gegen Sicherheit handelte. Hiernach konnten als Scheckdeckung gelten der Erlös aus diskontierten Wechseln oder diskontierten verlosten Inhaberobligationen, ferner alle durch die Beleihung von Wechseln oder Inhaberpapieren jeder Art entstandenen und die auf Grund anderer als Sicherheiten verpfändeter Werte gewährten Beträge.

Doch sträubte sich diese Gruppe von Schriftstellern gegen die Zulassung der aus ungedeckten Krediten, sogenannten Blankokrediten,

[47]) Vergl. meine Arbeit: Die materiellen Voraussetzungen und die Form des Schecks in Zeitschr. f. d. gesamte Handelsrecht Bd. 57, S. 80 ff.

[48]) So besonders Munzinger, Motive zu dem Entwurf eines schweizerischen Handelsrechts, Bern 1865, S. 410.

[49]) Koch, Vorträge und Aufsätze, Berlin 1892, S. 167. Gareis, in Holtzendorffs Rechtslexikon Bd. I, S. 370 unter „Depotgeschäft".

herrührenden Summen als Scheckdeckung. Andere wieder ließen auch diese Möglichkeit gelten [50]).

Das Gesetz nun hat allen diesen Meinungsverschiedenheiten dadurch ein Ende bereitet, daß es den Begriff des Guthabens eingehend erläutert. § 3 besagt:

„Als Guthaben ist der Geldbetrag anzusehen, bis zu welchem der Bezogene nach dem zwischen ihm und dem Aussteller bestehenden Rechtsverhältnisse Schecks einzulösen verpflichtet ist."

Daß nur ein Geldbetrag als Scheckdeckung angesehen werden kann, geht bereits aus § 1 Ziff. 2 Sch.G. (vergl. S. 64) hervor.

Das bloße Vorhandensein eines verfügbaren Geldbetrages begründet jedoch nicht ohne weiteres ein Guthaben im Sinne des Sch.G. Der Geldbetrag muß auf Grund des zwischen dem Aussteller und dem Bezogenen bestehenden Rechtsverhältnisses zur Einlösung von Schecks bestimmt sein, der Bezogene zu solcher Verwendung des Guthabens verpflichtet sein. Eine solche Bestimmung über die Verwendung des Guthabens und eine Verpflichtung des Bezogenen, vorkommende Schecks aus diesem Guthaben einzulösen, kann aber nur durch Vertrag festgelegt werden. Zur Begründung eines Scheckguthabens im Sinne des Gesetzes ist somit der Scheckvertrag (vergl. III. Hauptteil A, 1) unerläßlich.

Über die Herkunft des Geldbetrages, der als Scheckdeckung angesehen werden kann, bestimmt das Gesetz nichts. Es können also außer den baren Einlagen sämtliche im Kreditwege zur Verfügung gestellten Beträge Gegenstand der Scheckziehung sein.

Wann muß das Guthaben vorhanden sein?

Eine viel erörterte Frage ist die, wann die Scheckdeckung vorhanden sein muß, ob schon zur Zeit der Ausstellung oder erst zur Zeit der Präsentation. Der vorläufige Entwurf eines Scheckgesetzes (§ 21) hatte sich dafür entschieden, die Verfügbarkeit des Scheckbetrages zur Zeit der Ausstellung zu verlangen; doch ist dieser ganze Paragraph in das definitive Gesetz nicht übernommen worden, so daß der Auslegung in dieser Beziehung freie Hand gelassen ist.

Nach streng logischer Deutung des vorgeschriebenen Scheck-

[50]) Moltmann, Der Entwurf eines Scheckgesetzes für das Deutsche Reich nebst Begründung in Zeitschr. f. vergl. Rechtswissensch. Bd. XVII, S. 302. Vergl. auch meinen Standpunkt, a. a. O. S. 82.

textes kann es keinem Zweifel unterliegen, daß das Guthaben schon zur Zeit der Ausstellung vorhanden sein muß. Denn die Guthabenklausel enthält unbedingt die Behauptung, daß ein ausreichendes Guthaben vorhanden sei, nicht, daß ein Guthaben später zur Zeit der Präsentation werde bereitgestellt werden. Die Guthabenklausel eines zur Zeit der Ausstellung noch nicht gedeckten Schecks ist also unwahr. Da aber die Unwahrheit der Guthabenklausel, wie oben erläutert (S. 33), die Rechtskraft des Papiers nicht beeinträchtigt und anderseits der Aussteller, der einen Scheck ohne Deckung ausstellt, aber vor der Präsentation die Deckung beschafft, nicht strafbar ist, so ist der Zeitpunkt der Deckungsbestellung rechtlich unerheblich. Selbst wenn ein in solcher Weise ungedeckter Scheck gegen die Berechnung des Ausstellers früher präsentiert wird, als dieser sein Guthaben zur erforderlichen Höhe aufgefüllt hat, kann von einer strafbaren Handlung des Ausstellers nicht die Rede sein, solange er in gutem Glauben gehandelt hat.

In regem Scheckverkehr ist es tatsächlich vielfach kaum durchführbar, die Deckung schon im Augenblick der Scheckausstellung in Bereitschaft zu haben. Die Praxis unserer kreditwürdigsten Firmen lehrt, daß man vielfach erst unmittelbar nach der Scheckausstellung bezw. -begebung für die Deckungsbestellung Sorge tragen kann.

Deckt ein Aussteller seine Schecks wiederholt nicht rechtzeitig vor der Präsentation, so nimmt er dadurch den von ihm ausgegebenen Schecks die Vertrauenswürdigkeit und untergräbt seinen eigenen Kredit. Schon aus diesem Grunde empfiehlt sich die rechtzeitige Besorgung der Deckung, wenn angängig vor der Ausstellung, jedenfalls aber unmittelbar nach derselben. Für den Gesetzgeber aber lag zu einer Vorschrift hierüber keine Veranlassung vor.

Das Kapitel über die Scheckdeckung hat in der ausländischen Gesetzgebung eine sehr verschiedene Behandlung erfahren. Ausländisches Recht.

Das **österreichische** Gesetz (§ 2 Ziff. 5) befolgt dieselbe Tendenz wie das unsrige, indem es die Guthabenklausel als Formerfordernis nennt; doch trifft nach § 23 den Aussteller eines infolge mangelnder Deckung gar nicht oder nur teilweise eingelösten Schecks eine Ordnungsstrafe in der Höhe von drei Prozent des nichtgedeckten Scheckbetrages, sofern er nicht bei Ausstellung des Schecks mit Grund annehmen konnte, daß zur Zeit der Präsentation

genügende Deckung vorhanden sein werde. Die Verhängung dieser Ordnungsstrafe erfolgt ohne Rücksicht auf die etwa außerdem noch mögliche strafrechtliche Verfolgung des Ausstellers wegen Betruges.

Eine ähnliche Bestimmung enthält das **japanische** Recht (H.G.B. vierter Abschnitt, 536):

> „Der Aussteller eines Schecks wird mit einer Ordnungsstrafe von fünf Yen bis eintausend Yen belegt, wenn er den Scheck ohne Kapitaleinlage oder, ohne Kredit erhalten zu haben, ausstellt."

Schecks auf ein durch Kreditgebung entstandenes Guthaben sind also ausdrücklich zugelassen. Als wesentliches Erfordernis wird auch hier das Guthaben nicht beansprucht. Sogar die Guthabenklausel ist nicht obligatorisch.

Das **französische** Recht war das erste, das über das Erfordernis der Deckung Bestimmungen enthielt. Vergl. die Definition in Art. 1 des Sch.G. von 1865 (S. 30), auf Grund deren ein Scheck auf jedermann gezogen werden kann, der die Deckung für denselben in Händen hat. Art. 6 des Gesetzes von 1874 bekräftigt das Erfordernis der Deckung, indem es bestimmt:

> „Denjenigen, welcher einen Scheck ohne vorher bestellte und verfügbare Deckung ausgibt, trifft dieselbe Geldbuße (6 Prozent der Schecksumme), ohne Rücksicht auf die eventuell platzgreifende Bestrafung auf Grund des Strafrechts."

Das Gesetz verlangt also in Frankreich, daß die Deckung vor der Scheckbegebung bestellt sein muß. Die Guthabenklausel jedoch kennt das französische Recht nicht.

Belgien (Art. 1) beschränkt die Steuerfreiheit auf Zahlungsaufträge über „verfügbare Beträge" und belegt (Art. 5) wie Frankreich denjenigen, „der einen Scheck zieht ohne vorherige Deckung" mit einer Geldstrafe (zehn Prozent der Schecksumme).

Italien (H.G.B. Kap. II, 339) gestattet nur dem die Scheckausstellung, „der Geldsummen bei einem Kreditinstitut oder bei einem Kaufmanne zur Verfügung stehen hat". Die Geldbuße für ungedeckte Schecks ist dieselbe wie in Belgien.

Das **schweizerische** Obligationenrecht (Titel XXX, 831) verlangt keine Deckung, wohl aber das Recht des Ausstellers „über den angewiesenen Betrag bei dem Bezogenen sofort zu verfügen".

Dieses Recht muß also sofort vorhanden sein, darf nicht erst nach erfolgter Scheckbegebung durch Deckungsbestellung erworben werden. Die Guthabenklausel gibt es auch nach Schweizer Recht nicht.

Auch das **spanische** Recht (H.G.B. Abschnitt II, 534) setzt bei der Scheckziehung Geldsummen voraus, welche der Aussteller „in Händen des Bezogenen disponibel (zu seiner Verfügung) hat".

Es verlangt ausdrücklich (536): „Der Aussteller ist verpflichtet, im voraus die Deckung zu Händen des Bezogenen zu gewähren".

Das **portugiesische** Recht (H.G.B. Kap. II, 341) knüpft das Recht der Scheckziehung an das Vorhandensein eines „disponiblen Betrages bei einem Bankinstitut oder im Besitze eines Kaufmanns", das **rumänische** Scheckrecht (II. Hauptstück, Art. 364) an die Verfügbarkeit von Geldbeträgen bei einer Bank oder anderen Personen, ebenso das **bulgarische** (H.G.B. III. Teil, 640) und **Peru** (H.G.B., Buch II, 523).

Alle diese Gesetzesbestimmungen verdanken dem französischen Beispiel ihren Ursprung und laufen auf dasselbe hinaus, indem sie die Verfügbarkeit eines Guthabens als Erfordernis des Schecks bezeichnen. In allen diesen Kodifikationen wird die Guthabenklausel nicht erwähnt.

Das **niederländische** Scheckrecht trifft nur eine Bestimmung über die Haftung des Ausstellers den Schecknehmern gegenüber, die unter gewöhnlichen Umständen während zehn Tagen nach der Datierung läuft (H.G.B. dritter Abschnitt, 222), dann jedoch erlischt. Doch soll diese Haftung weiter bestehen bleiben, wenn er nicht beweist, daß er während der zehntägigen Präsentationsfrist „bares Geld zum Betrage des ausgestellten Papiers bei der Person, auf die dasselbe lautet, gehabt und dieses Geld seitdem bei derselben gelassen hat".

Das **englische** Gesetz, das nur eine Reihe einzelner Bestimmungen enthält, keineswegs aber ein System darstellt, erwähnt weder das Erfordernis der Deckung bezw. des Guthabens noch kennt es eine Guthabenklausel. Trotzdem hält der strenge Handelsbrauch den englischen Scheckverkehr in reellen Grenzen. Die Zahl der ungedeckten Schecks soll nicht mehr als ein halbes Promille sämtlicher kursierender Schecks darstellen [51]).

[51]) Seyd (deutsch von Sjöström), Das London Bank-, Chek- and Clearing-house-System, Leipzig 1874, S. 31.



Auch die drei **nordischen** Gesetze enthalten sich jeder Bestimmung über die Deckung des Schecks.

Das **argentinische** Gesetz nimmt eine Sonderstellung ein, indem es (H.G.B. vom 5. Oktober 1889, Art. 798) über die Art der Deckung bestimmt, daß Schecks nur auf „hinterlegte Fonds, die der Aussteller zu seiner Verfügung stehen hat, auf laufende Rechnung mit einem Saldo zu seinen Gunsten oder auf offenen Kredit" gezogen werden dürfen.

Der neue **ungarische** Scheckgesetzentwurf weicht dadurch vom deutschen und österreichischen Recht wesentlich ab, daß er weder die Guthabenklausel noch den Begriff des Guthabens kennt; dagegen spricht er im § 12 von der Scheckdeckung und definiert diesen Begriff ähnlich wie das deutsche Gesetz das Guthaben:

> „Als Deckung ist derjenige Betrag anzusehen, bis zu welchem der Angewiesene im Sinne des zwischen ihm und dem Aussteller des Schecks zu stande gekommenen Übereinkommens die von dem Aussteller auf ihn gezogenen Schecks einzulösen verpflichtet ist."

8. Die Unterschrift des Ausstellers.

Ein unentbehrliches Formerfordernis für den Scheck ist die Unterschrift des Ausstellers. § 1 Ziff. 2 Sch.G. verlangt sie ausdrücklich, obwohl sie schon nach § 126 B.G.B. als unentbehrlich gelten muß. Eine Urkunde ohne die Namensunterschrift des Ausstellers würde nicht der Schriftform entsprechen.

Wortlaut der Unterschrift.

Über den Wortlaut der Unterschrift erläßt das Gesetz keine Bestimmung. Doch kann unter der „Unterschrift" jemandes nach allgemeinem Sprachgebrauch nur die Namenszeichnung verstanden werden. Die Wechselordnung setzt der analogen Bestimmung (Art. 4 Ziff. 5) noch hinzu „mit seinem Namen oder seiner Firma", um anzudeuten, daß die Unterschrift des Ausstellers nicht immer eine Zeichnung seines persönlichen Namens sein muß. Denselben Zusatz enthielten die früheren deutschen Entwürfe. Die Unterschrift kann also entweder in einer persönlichen Namenszeichnung oder in einer Firmenzeichnung bestehen.

Handelt es sich um die Scheckziehung einer Person, so ist den-

noch nicht immer die persönliche Zeichnung derselben erforderlich. Auch ein Vertreter derselben kann die Unterschrift leisten, doch muß in diesem Falle ein das Vertretungsverhältnis klarlegender Zusatz mit der Unterschrift des Vertreters verbunden sein. Die Rechte und Pflichten des Ausstellers, welche sich aus dem durch die Unterschrift des Vertreters rechtskräftig gewordenen Scheck ergeben, treffen den Vertretenen und nicht den Vertreter. (§ 164 B.G.B.)

Bei der Scheckziehung einer Firma ist zu unterscheiden, ob dieselbe Personen- oder Sachfirma ist. Bei der Personenfirma (z. B. Peter Jensen) muß der Inhaber — oder einer der Inhaber bei mehreren — mit dem Namen der Firma zeichnen, auch wenn sein persönlicher Name mit dem Firmennamen nicht übereinstimmt. Dasselbe gilt von Kollektiv-Personenfirmen (z. B. Gebrüder Korff, Karl Jakobi & Söhne).

Ist eine Sachfirma (z. B. Norddeutsche Fahrradwerke A.G., Altonaer Kaffeerösterei G. m. b. H.) Scheckausstellerin, so muß der zur Zeichnung Berechtigte dem Namen der Firma seinen persönlichen Namen hinzufügen. Dasselbe gilt von Gesellschaftsfirmen, die ihre Benennung von einer früheren Personenfirma herleiten (z. B. Orenstein & Koppel, Akt.-Ges. oder P. Kruse G. m. b. H.).

Alle diese Vorschriften sind allgemeiner handelsrechtlicher Natur. Ein Scheck mit unrichtiger Firmenzeichnung behält trotzdem seine Scheckkraft, wenngleich die falsche Firmenzeichnung in der Regel die Dishonorierung des Schecks zur Folge haben wird.

Einheit der Unterschrift.

Einheit der Unterschrift ist im Gesetz nicht vorgeschrieben. Auch mehrere Personen können gemeinschaftlich einen Scheck ausstellen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, daß sie auch ein gemeinschaftliches Konto beim Bezogenen unterhalten.

Platz der Unterschrift.

Das Gesetz bezeichnet den Platz, an welchem die Unterschrift des Ausstellers zu erscheinen hat, nicht. Doch ist aus dem Ausdruck „Unterschrift" zu ersehen, daß sie dem Wortlaut des Schecks räumlich nachzufolgen hat. Wenn sie nach dem Willen des Gesetzgebers auch an einer anderen Stelle des Schecks, oberhalb des Textes oder im Text selbst, stehen dürfte, so würde das Gesetz nicht von einer Unterschrift, sondern von einer Namens- oder Firmenzeichnung des Ausstellers sprechen. Für das analoge Erfordernis des Wechsels ist diese Ansicht in verschiedenen richterlichen Ent-

scheidungen vertreten[52]). Die Unterschrift muß ferner auf der Vorderseite stehen, nicht auf der Rückseite[53]).

Zeitpunkt der Unterschriftsgebung.

Trotzdem die Unterschrift des Ausstellers als eine Rechtskraft verleihende Bestätigung des Scheckinhaltes anzusehen ist, ist nicht erforderlich, daß sie erst nach der Vollendung des Schecktextes gegeben wird. Der Aussteller kann auch Blankoschecks unterschreiben und dadurch jede spätere Ausfüllung rechtskräftig machen.

Handschriftliche Herstellung der Unterschrift.

Eine andere Frage ist die, in welcher Weise die Unterschrift hergestellt werden darf. Da das Gesetz ausdrücklich die Unterschrift des Ausstellers verlangt, so ist jede andere Herstellungsart als die handschriftliche für die Zeichnung des Ausstellers unstatthaft. Wenngleich das Urteil des I. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 12. Juli 1882[54]) und dasjenige vom 1. März 1884[55]) bei Prozeßurkunden auch eine mittels Blaustempels vorgenommene Unterschrift zulassen, so kann diese Freiheit nicht in den Scheckverkehr übernommen werden[56]). Eine scheckmäßige Willenserklärung bedarf der handschriftlichen Namens- oder Firmenzeichnung und, wenn es sich um des Schreibens Unkundige handelt, der Unterzeichnung mittels gerichtlich oder notariell beglaubigten Handzeichens (drei Kreuze oder ähnliches, § 126 B.G.B.)[57]). Die Beglaubigung hat auf dem Scheck selbst zu erfolgen. Ist die Scheckausstellerin eine Gesellschaftsfirma (vergl. S. 75), für welche die persönliche Namenszeichnung des zur Zeichnung Berechtigten vorgeschrieben ist, so kann der Name der Firma selbst unbedenklich mittels Buchdruck oder Blaustempels hergestellt werden (farbloser Trockenstempel ist nicht üblich), die Unterschrift der zur Zeichnung berechtigten Person muß auch hier handschriftlich gegeben werden[58]).

---

[52]) R.O.H.G.E. Bd. IX, S. 422, Bd. XIX, S. 89, Bd. XXV, S. 238; R.G.E. Bd. XII, S. 120 f. Vergl. auch Staub-Stranz, Kommentar zur W.O., S. 25.

[53]) R.O.H.G.E. Bd. XIX, S. 89.

[54]) R.G.E. Bd. VII, S. 371 ff.

[55]) R.G.E. Bd. XIV, S. 335.

[56]) Für die Namensunterschrift auf dem Wechsel erklärt sich in demselben Sinne das Reichsoberhandelsgericht in seinem Urteil vom 9. Oktober 1874 (R.O.H.G.E. Bd. XIV, S. 317 ff.).

[57]) Vergl. auch R.O.H.G.E. Bd. XXII, S. 406.

[58]) Vergl. R.G.E. Bd. XLVII, S. 165.

Über die Materialien, mit welchen die Unterschrift ausgeführt werden darf, gibt es keine gesetzlichen Bestimmungen; doch sind nach allgemeinem Verkehrsgebrauch nur solche Mittel zulässig, die als unvergänglich und unveränderlich angesehen werden können. Im allgemeinen nicht zugelassen wird die Verwendung von Bleistift, Kreide, Buntstift, Kohle u. s. w.; auch Kopierstift wird vielfach beanstandet. Doch ist ein mit Bleistift unterschriebener Scheck prinzipiell gültig. Einschränkungen in dieser Richtung können nur durch die Verkehrsbedingungen der Banken (Scheckvertrag) festgelegt werden.

Die Vertretung des Ausstellers bei der Scheckausstellung ist zulässig. Maßgebend für diesen Fall sind §§ 164 ff. B.G.B. Voraussetzung einer rechtsgültigen Vertretung ist die Bevollmächtigung des Vertretenden durch den Vertretenen, die gemäß § 167 B.G.B. an keine Form gebunden ist und deshalb auch aus dem Scheck selbst nicht ersichtlich zu sein braucht. Unterschrift eines Vertreters.

Dagegen muß der Wille des Vertretenden, im Namen des Vertretenen zu handeln, aus dem Papier hervorgehen, sofern der Vertretende den Scheck mit seinem persönlichen Namen unterzeichnet (§ 164 B.G.B.).

Nach einer oberstrichterlichen Entscheidung [59]) genügt es aber, wenn der Vertreter lediglich den Namen des Vollmachtgebers zeichnet, ein Brauch, der sich in der Praxis bisher nicht eingebürgert hat und wohl auch auf erheblichen Widerstand bei den Bezogenen stoßen dürfte.

Stellt jemand einen Scheck im Namen eines anderen aus, ohne von diesem bevollmächtigt zu sein, so haftet er gemäß § 179 B.G.B. dem Bezogenen für den entstandenen Schaden, sofern der Vertretene, d. h. der eigentliche Kontoinhaber, die Vertretung nicht nachträglich genehmigt. Diese Haftung fällt jedoch dann fort, wenn der Bezogene den Mangel der Vertretungsvollmacht kannte oder kennen mußte. Sie fällt ferner fort, wenn der Vertreter in der Geschäftsfähigkeit beschränkt war, es sei denn, daß er mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters gehandelt hat.

Eine dem Art. 95 W.O. entsprechende Bestimmung, nach welcher der nicht bevollmächtigte Vertreter in gleicher Weise haftet, wie der

[59]) R.G.E. Bd. L, S. 51.

Vertretene gehaftet haben würde, wenn er die Vollmacht erteilt hätte (Regreßhaftung), existiert für das Scheckrecht nicht.

Zu unterscheiden von der Vertretung ohne Vertretungsvollmacht sind die Fälle böswilliger Fälschung (vergl. III. Hauptteil C, 8).

Ausländisches Recht.

Die ausländischen Kodifikationen behandeln das Erfordernis der Unterschrift des Ausstellers fast durchweg in gleicher Weise wie das deutsche Recht:

Belgien (Art. 2).
Dänemark, Schweden und **Norwegen** (§ 1).
Frankreich (Gesetz von 1865, Art. 1).
Japan (H.G.B. vierter Abschnitt, 530).
Italien (H.G.B. Kap. II, 340).
Österreich (§ 2 Ziff. 2).
Ungarn (Entwurf § 1 Ziff. 5).
Portugal (H.G.B. Kap. II, 340, Ziff. 4).
Rumänien (H.G.B. II. Hauptstück, Art. 365).
Schweiz (Oblig.-Recht, Titel XXX, 830, Ziff. 3).
Spanien (H.G.B. Abschnitt II, 535).
Bulgarien (H.G.B. III. Teil, 641, Ziff. 3 verlangt „den Namen des Ausstellers, d. h. seinen Vor- und Zunamen oder seine Firma").
Peru (H.G.B. Buch II, 524, Ziff. 4).

Das **costa-ricanische** Wechselgesetz (163, Verweis auf 2, Ziff. 5) enthält äußerst detaillierte Bestimmungen für die Ausstellerunterschrift von Schecks und Wechseln. Es verlangt:

> „Die Unterschrift des Ausstellers oder der Person, die in seinem Namen unterschreibt. Kann der Aussteller nicht unterschreiben, so muß er sich selbst einem Notar vorstellen, vor dem er erklärt, daß er denjenigen beauftragt habe, für ihn zu unterschreiben, der erscheint und es in seinem Namen tut [60]).
>
> Der Notar stellt das in seinem Protokoll fest und setzt unter den Wechsel (Scheck) den Vermerk: ‚Diese Schrift ist echt', oder einen ähnlichen und unterschreibt ohne Zuziehung von Zeugen."

[60]) Die eigenhändige Unterzeichnung eines Analphabeten als Aussteller durch beglaubigte Handzeichen (drei Kreuze oder ähnliches) scheint somit in Costa-Rica nicht zulässig zu sein.

Unerwähnt lassen die Unterschrift des Ausstellers die Gesetzgebungen von **England, Holland, Niederländisch-Indien** und **Ägypten.**

9. Das Ortsdatum.

Die Bezeichnung des Ausstellungsortes ist ein wesentlicher Bestandteil der Form des Schecks, ebenso wie im Wechselverkehr für den Wechsel.

Bedeutung des Ortsdatums.

Der Sinn dieses Erfordernisses ist, ein Bild des Weges zu geben, den der Scheck vom Ausstellungsort bis zum Zahlungsort zurückzulegen hat. Ist beispielsweise ein Scheck in Berlin bei der Deutschen Bank zahlbar, aber in Florenz ausgestellt, so gilt für ihn eine andere Präsentationsfrist (vergl. III. Hauptteil B, 8), als wenn er an einem deutschen Platze ausgestellt worden wäre, ebenso in dem umgekehrten Falle, wenn der Scheck in Deutschland ausgestellt, aber auf ein ausländisches Bankhaus gezogen ist.

Inhalt des Ortsdatums.

Immerhin hat dies Erfordernis nur rein formelle Bedeutung. Nach der in Betreff der analogen Vorschrift für Wechsel verbreiteten Auffassung, sowie auf Grund der diesbezüglichen Rechtsprechung [61]) ist bloß das Vorhandensein eines Ortsdatums auf dem Scheck erfordert, nicht aber, daß an diesem Orte auch tatsächlich die Ausstellung stattgefunden hat. Ein unwahres Ortsdatum beeinträchtigt die Scheckkraft des Papiers nicht. Dagegen muß ein Scheck nach allgemeiner Auffassung [62]) als ungültig angesehen werden, der als Ortsdatum einen nicht existierenden Ort bezeichnet.

Die Mehrzahl der Meinungen geht ferner dahin, daß die Ortsangabe nicht notwendig jeden Zweifel ausschließen muß. Ein Scheck, dessen Ausstellungsdatum z. B. die Ortsangabe Neustadt oder Frankfurt enthält, ohne daß näher bezeichnet ist, welcher von mehreren gleichnamigen Orten gemeint ist, ist rechtsgültig, denn der angegebene Ort ist ein existierender Ort [63]). Freilich muß in der Praxis für alle eventuellen Weiterungen eine genaue Kenntlichmachung des Ausstellungsortes empfohlen werden.

Begriff „Ort".

Was unter „Ort" zu verstehen ist, ist nirgendwo zweifelsfrei

---

[61]) R.O.H.G.E. Bd. VI, S. 125; R.G.E. Bd. XXXII, S. 117.

[62]) Vergl. Staub-Stranz, Kommentar zur W.O., S. 27; Lehmann, Lehrbuch des deutschen Wechselrechts, Stuttgart 1886, S. 377.

[63]) Vergl. R.O.H.G.E. Bd. IX, S. 192 analog für den Wechsel.

ausgesprochen worden. Die Mehrzahl der Meinungen[64]) geht dahin, unter „Ort" nur eine wirklich bestehende politische Gemeinde zu verstehen. Daß innerhalb einer Stadt gebräuchliche Straßen- oder Quartierbezeichnungen, wie Jägerstraße, SW, Gendarmenmarkt oder ähnliche, keine ausreichende Ortsangabe bilden können, ist selbstverständlich, da sich die geographische Lage des Ausstellungsortes nicht daraus erkennen läßt[65]). Im übrigen ist es durchaus belanglos, ob ein Scheck in der Jägerstraße oder Bülowstraße (in Berlin) ausgestellt ist.

Immerhin erscheint die Definition des Begriffs „Ort" als politische Gemeinde in Anbetracht unserer heutigen Verkehrsverhältnisse zu eng gezogen. Man kann auch an Bord von Schiffen zur Scheckausstellung genötigt sein. Welche politische Gemeinde soll in diesem Falle angegeben werden? Auch der Vollzug von Gesetzen und Urkunden verschiedener Art durch den Kaiser geschieht des öfteren unter der Ortsbezeichnung „an Bord meiner Yacht Hohenzollern". In Zweifelsfällen könnte hier die für die „heimischen Gewässer" gezogene Grenze[66]) als Inlandsgrenze angesehen werden, die Linie Dover-Calais und nördlich von Dover der Meridian bei 3° westlicher Länge von Greenwich nach Westen, der Breitenparallel bei 60° nördlicher Breite nach Norden und die an die Nord- und Ostsee grenzenden ausländischen Küstenlinien im übrigen.

Einheit des Ortsdatums.

Jeder Scheck darf nur **ein** Ortsdatum enthalten. Auch wenn er von mehreren Ausstellern ausgestellt wird (vergl. S. 75), so ist diese zweifache Ausstellung immer nur als ein gemeinschaftlicher Willensakt denkbar. Erteilen mehrere die Zahlungsanweisung an den Bezogenen an verschiedenen Orten (und zu verschiedener Zeit), so handelt es sich nach der herrschenden Meinung um zwei verschiedene Zahlungsaufträge, die nicht in einem Scheck Platz finden können[67]).

Platz des Ortsdatums.

Ein bestimmter Platz im Scheck ist dem Ortsdatum nicht angewiesen. Es braucht nicht im Schecktext zu erscheinen und nicht in

---

[64]) Vergl. Staub-Stranz, Kommentar zur W.O., S. 27.

[65]) Vergl. R.O.H.G.E. Bd. IX, S. 261.

[66]) Art. I des Gesetzes vom 24. März 1887 betreffend die Pensionierung der Angehörigen der Kaiserlichen Marine.

[67]) Vergl. R.G.E. Bd. XLVI, S. 137 und Staub-Stranz, W.O., S. 27 f.; ferner R.O.H.G. Bd. XXI, S. 179; R.G.E. Bd. XI, S. 165.

unmittelbarer Verbindung mit der Unterschrift des Ausstellers aufzutreten. Er kann — entsprechend dem Handelsbrauch bei Wechseln — über dem Schecktext stehen oder — und so sind die meisten Scheckformulare eingerichtet — links unten neben der Unterschrift des Ausstellers. Jeder Platz ist statthaft, sofern sich erkennen läßt, daß es sich um die Datierung der Ausstellung handelt. Infolgedessen kann nur die Vorderseite des Papiers das Ortsdatum tragen.

Ausländisches Recht.

Ein Teil der ausländischen Gesetze erfordert das Ortsdatum nicht als wesentlichen Bestandteil der Form des Schecks, so das **englische** Recht, die drei **nordischen** Gesetze, das **japanische**, das **italienische**, das **niederländische**, das **portugiesische**, das **rumänische**, das **spanische**, das **bulgarische**, das **ägyptische**, das **niederländisch-indische** und das **costa-ricanische** Recht.

Für **Frankreich** (Gesetz von 1874, Art. 5) ist die Angabe des Ausstellungsortes ein unentbehrliches Erfordernis, da dort Platz- und Distanzschecks einer verschieden hohen Besteuerung unterworfen sind. Dem französischen Vorbild ist das **belgische** Gesetz (Art. 2) und das **Schweizer** Obligationenrecht (Titel XXX, 830, Ziff. 4) gefolgt.

Das **österreichische** Gesetz (§ 2 Ziff. 3) sowie der **ungarische** Scheckgesetzentwurf (§ 1 Ziff. 4) schreiben gleichlautend als inhaltliches Erfordernis für den Scheck vor: „die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung".

Ähnlich auch **Peru** (H.G.B., Buch II, 524, Ziff. 1).

10. Das Zeitdatum.

Das Gesetz fordert in § 1 Ziff. 4:

„Die Angabe des Tages und Ortes der Ausstellung."

Die Bedeutung des Zeitdatums.

Der Tag der Ausstellung, d. h. die zeitliche Datierung ist für jede Urkunde von großer Bedeutung. Alle rechtlichen Wirkungen einer Urkunde werden durch das Ausfertigungsdatum nach vorn zeitlich begrenzt. Für den Scheck insbesondere ist das Zeitdatum der Ausstellung von Wichtigkeit, weil der Beginn der Präsentationsfrist nur vom Zeitpunkt der Ausstellung an gerechnet werden kann. Für einen undatierten Scheck läßt sich eine Präsentationsfrist überhaupt nicht bestimmen. Da ferner nach § 20, Abs. 2 Sch.G. die

Verjährung (vergl. III. Hauptteil C, 4) gegen den Inhaber des Schecks mit dem Ablauf der Vorlegungsfrist beginnt, so ist auch für die Verjährung das Zeitdatum der Ausstellung von indirekter Bedeutung. Anderseits ist das Zeitdatum für eventuelle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Schecknehmer und dem Aussteller oder zwischen dem letzteren und dem Bezogenen, besonders aber im Falle strafrechtlicher Verfolgung des Ausstellers wegen böswilliger Ausstellung ungedeckter Schecks, von größter Wichtigkeit.

Inhalt des Zeitdatums.

Wie die örtliche Datierung ist auch die zeitliche Datierung nur als ein Erfordernis formeller Natur anzusehen. Das Gesetz verlangt ein Zeitdatum, d. h. eine mögliche Zeitangabe. Unmögliche Zeitangaben — z. B. 29. Februar 1907 oder 31. April eines Jahres — machen den Scheck ungültig. Im übrigen aber ist die Wahrheit des Ausstellungsdatums nicht ausdrücklich vorgeschrieben. Daß ein Scheck, dessen Zeitdatum dem Datum der tatsächlichen Ausstellung nicht entspricht, trotzdem Gültigkeit hat, ergibt die Interpretation des analogen Erfordernisses für den Wechsel[68]). Selbst wenn bewiesen wird, daß das Ausstellungsdatum unwahr ist, wird der Scheck nicht ungültig[69]).

Doch muß das Datum eine genaue Zeitangabe enthalten. Es braucht nicht immer ein bestimmter Monatstag genannt zu werden. Auch Fastnacht 1908 z. B., Neujahr 1909 oder Johanni 1908 sind hinreichend bestimmte Angaben. Nicht statthaft dagegen sind Zeitangaben, die nicht einen einzigen oder einen fest zu bestimmenden Tag darstellen, wie z. B. Frühjahrsmesse 1908 oder Ostern 1908.

Vordatierte Schecks.

Da eine falsche Datierung von Schecks bisher keinerlei nachteilige Folgen hatte, so hat sich die im Verkehr weitverbreitete Sitte herausgebildet, als Ausstellungszeit im Scheck ein erst später eintretendes Datum zu bezeichnen. Veranlassung zu dieser Gepflogenheit ist vor allen Dingen die Absicht, dem Scheck eine spätere Fälligkeit zu geben. Vor dem Eintreten des Ausstellungsdatums wird die Einlösung eines solchen Schecks von jeder Bank prinzipiell verweigert. Der Aussteller verschiebt also durch die Vordatierung des Papiers seine Verpflichtung zur Deckungsbestellung. Zum Teil

---

[68]) R.O.H.G.E. Bd. XII, S. 316; Staub-Stranz, W.O., S. 27.
[69]) R.G.E. Bd. XXXII, S. 117; Bd. XXXIII, S. 44.

ist aber auch die Unsitte einiger Banken an der großen Verbreitung vordatierter Schecks schuld, alle eingelösten Schecks dem Konto des Ausstellers valuta per Ausstellungsdatum zu belasten, trotzdem eine Berechtigung hierzu nicht existiert. Deshalb werden namentlich Korrespondenzschecks, die infolge der Postversendung notwendigerweise einige Tage in Umlauf bleiben müssen, ehe sie zur Zahlung präsentiert werden können, mit Vorliebe vordatiert. Versendet beispielsweise eine Hamburger Firma am 1. Juli einen auf ihr Hamburger Bankhaus gezogenen Scheck nach Wien, so kann sie mit Bestimmtheit darauf rechnen, daß derselbe nicht vor dem 5. Juli in Hamburg zur Zahlung präsentiert werden kann. Um den ungerechtfertigten Zinsverlust von vier Tagen zu vermeiden, datiert sie den Scheck daher vom 5. Juli.

So harmlos dieses Vordatieren in den meisten Fällen sein mag, es birgt ohne Zweifel eine erhebliche Gefahr in sich, die Entartung des Schecks zum langfristigen Papier. Ein langfristiges Papier aber ist kein geeigneter Vertreter baren Geldes, ist kein Barzahlungspapier mehr, sondern nimmt ganz von selbst den Charakter eines Kreditpapiers an. Allein der Umstand, daß die Deckung bei der Ausstellung noch nicht vorhanden ist, sondern erst in einer späteren Zeit besorgt zu werden braucht, in welcher sich die Vermögenslage des Ausstellers sehr verändert haben kann, gibt ihm die Kreditfärbung, auch wenn eine Kredittransaktion nicht beabsichtigt war. Praktisch aber ist durch die Vordatierung der Weg gegeben, die stempelpflichtige Wechselziehung zu umgehen. Ein am 1. Juli unter dem Datum des 1. Oktobers ausgestellter Scheck kommt einem Dreimonatsakzept des Ausstellers im wesentlichen gleich. Diese mißbräuchliche Ausnutzung des Scheckverkehrs durfte der Gesetzgeber nicht zulassen. Und wenn auch vordatierten Schecks, mit Rücksicht auf ihre große Verbreitung und die Möglichkeit einer versehentlich späteren Datierung, nicht die scheckrechtliche Gültigkeit genommen worden ist, so ist doch die Umgehung der Wechselstempelsteuerpflicht durch die Bestimmung des § 29 Sch.G., Abs. 2 unmöglich gemacht. Er besagt:

„Die Vorschriften des Abs. 1 (über die Befreiung von Stempelabgaben) finden keine Anwendung auf Schecks, welche vor dem auf ihnen angegebenen Ausstellungstag in Umlauf

gesetzt sind. Für die Entrichtung der Abgaben haftet als Gesamtschuldner jeder, der am Umlauf des Schecks im Sinne des § 5 des Gesetzes betreffend die Wechselstempelsteuer im Inland vor dem Ausstellungstage teilgenommen hat."

Der in dieser Bestimmung erwähnte § 5 des Wechselstempelsteuergesetzes lautet auf den Scheck angewandt:

„Als Teilnehmer an dem Umlaufe eines (Wechsels) Schecks wird hinsichtlich der Steuerpflichtigkeit angesehen: der Aussteller, jeder Unterzeichner oder Mitunterzeichner (eines Akzeptes), eines Indossaments oder einer anderen (Wechselerklärung) Scheckerklärung und jeder, der für eigene oder fremde Rechnung den (Wechsel) Scheck erwirbt, veräußert, verpfändet oder als Sicherheit annimmt, zur Zahlung präsentiert, Zahlung darauf empfängt oder leistet, oder mangels Zahlung Protest erheben läßt, ohne Unterschied, ob der Name oder die Firma auf den (Wechsel) Scheck gesetzt wird oder nicht."

Alle diese an dem Scheckumlauf Beteiligten tragen die Haftung für die Stempelhinterziehung als Gesamtschuldner, jedoch nur sofern sie vor dem Eintritt des Ausstellungsdatums am Umlauf beteiligt waren.

Als Gesamtschuldner bezeichnet § 421 B.G.B. diejenigen, „die eine Leistung in der Weise schulden, daß jeder die ganze Leistung zu bewirken verpflichtet ist, der Gläubiger aber die Leistung nur einmal zu fordern berechtigt ist". Mit anderen Worten liegt Gesamtschuldnerschaft dann vor, wenn der Gläubiger nach Belieben seinen Anspruch einem der Schuldner gegenüber im ganzen, oder mehreren gegenüber geteilt geltend machen kann.

Die Haftung bei Stempelhinterziehung erstreckt sich auf die Entrichtung einer Geldbuße, welche dem fünfzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe [70]) gleichkommt (Wechselstempelsteuergesetz § 15).

„Wechselstempelhinterziehungen verjähren in fünf Jahren, von dem Tage der Ausstellung des (Wechsels) Schecks an gerechnet. Die Verjährung wird auf jede auf Verfolgung der

[70]) Bekanntlich beträgt die Wechselstempelsteuer bei Beträgen bis zu 1000 M. für jede angefangenen 200 M. je 10 Pf., bei Beträgen von 1000 M. an aufwärts für jede angefangenen 1000 M. je 50 Pf. (Wechselstempelsteuergesetz § 2).



Hinterziehung gegen den Angeschuldigten gerichtete amtliche Handlung unterbrochen" (Wechselstempelsteuergesetz § 17).

Begriff des Ausstellungstages.

Der Wortlaut des Gesetzes fordert, entsprechend der Terminologie des neueren Rechts, „die Angabe des Tages der Ausstellung". Die früheren Entwürfe und die W.O. weichen hiervon im Ausdruck ab; sie fordern „die Angabe des Monatstages und Jahres der Ausstellung". Die kürzere Formulierung des Sch.G. will das Erfordernis der zeitlichen Datierung jedoch nicht anders aufgefaßt wissen, als die ausführlichere Bestimmung der Wechselordnung. Der Ausdruck „Angabe des Tages" ist bloß deshalb gewählt, weil sich ein Tag auch ohne Monatsbezeichnung (vergl. S. 82) fest bestimmen läßt. Unentbehrlich freilich ist stets die Jahreszahl.

Wortlaut des Zeitdatums.

Als Wortlaut für das Zeitdatum kommt somit nur in Betracht die kalendermäßig feststehende Bezeichnung eines Tages unter Zusetzung der Jahreszahl (Johanni 1908, Neujahr 1909, Karfreitag 1908 2c.) oder die allgemein übliche Datumbezeichnung (19. März 1908). Die Angabe des Monats in Buchstaben ist hierbei nicht erforderlich[71]). Auch die allgemein bekannten Abkürzungen durch Zahlen (19. III.) ist statthaft. Zulässig ist ferner auch die Abkürzung der Jahreszahl (08 statt 1908).

Bezüglich der Einheit des Zeitdatums sowie des Platzes im Scheck, an welchem das Zeitdatum erscheinen kann, gilt dasselbe wie für das Ortsdatum (vergl. S. 80).

Ausländisches Recht.

Das im allgemeinen den Standpunkt der Formfreiheit vertretende **englische** Recht schreibt keine festen Präsentationsfristen (a reasonable time, siehe III. Hauptteil B, 8) vor, und die sechs Jahre laufende Verjährungsfrist des Regreßanspruchs beginnt (Acte 21 Jac. I ch. 16, sect. III) „mit dem Zeitpunkt der Entstehung des Klagerechts", d. h. mit der Protesterhebung oder der pflichtmäßigen Notierung des Schecks im Nichtzahlungsfalle. Ein Zurückgreifen auf das Ausstellungsdatum erübrigt sich daher.

Nach dem **holländischen** Recht (H.G.B., dritter Abschnitt 221) ist „das Datum der Ausstellung" zwar vorgeschrieben, und die Verjährungsfrist währt (ebenda 229) zehn Jahre vom Ausstellungs-

[71]) Wohl aber bei der Kassierung von Stempelmarken (Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers vom 9. März 1901 zum Wechselstempelsteuergesetz Ziff. 5).



datum an gerechnet, doch macht der Mangel eines Ausstellungsdatums den Scheck nicht nichtig. Die holländische Rechtsprechung läßt vielmehr den Aussteller eines nichtdatierten Schecks fortwährend, ohne zeitliche Grenze, haften. Übereinstimmend hiermit das **niederländisch-indische** Recht (H.G.B., Abschnitt III, 228).

Alle übrigen Gesetze fordern die Angabe des Ausstellungstages als inhaltlichen Bestandteil des Schecks. Das **französische** Gesetz (Gesetz von 1865, Art. 1) verlangt den Tag der Ziehung, und die Novelle von 1874 (Art. 5 Abs. 3) geht sogar so weit, das Ausstellungsdatum in Buchstaben und „von der Hand desjenigen, der den Scheck ausgeschrieben hat", vorzuschreiben. Auch das **schweizerische** Recht (Oblig.R. Titel XXX, 830, Ziff. 4) fordert ... „die Angabe des Ortes, des Jahres und des Monatstages der Ausstellung, letzteren mit Worten ausgedrückt". Der neue Revisionsentwurf für das Schweizer Obligationenrecht hat jedoch die kleinliche Bestimmung fallen gelassen, daß der Monatstag in Worten geschrieben werden muß.

Auch **Peru** (H.G.B. Buch II, 524, Ziff. 1) verlangt „die Angabe des Datums in Buchstaben".

Ferner verlangen das Zeitdatum noch das **belgische** Recht (Art. 2), die drei **nordischen** Gesetze (§ 1), das **japanische** (H.G.B., Abschn. IV, 530, Ziff. 6), das **italienische** (H.G.B. Kap. II, 340), das **österreichische** (Sch.G. § 2 Ziff. 3), das **portugiesische** (H.G.B. Kap. II, 340, Ziff. 5), das **rumänische** (H.G.B. II. Hauptstück, Art. 365), das **spanische** (H.G.B. Abschn. II, 535), das **bulgarische** (H.G.B. III. Teil, 641, Ziff. 4), das **ägyptische** (H.G.B. Kap. II, 196 und 110 und das **costa-ricanische** Recht (163 und 1, Ziff. 4).

Als wesentliches Erfordernis, dessen Fehlen dem Papier somit die Scheckkraft nimmt, gilt das Ausstellungsdatum nach **schweizerischem, österreichischem** (§ 2 Abs. 2), **spanischem, portugiesischem, japanischem** Recht und nach den Bestimmungen des **ungarischen** Entwurfs (§ 1 Abs. 2).

Weniger streng sind die übrigen Gesetze. Das Fehlen des Ausstellungsdatums macht hier den Scheck nicht ungültig, vielmehr belegt **Frankreich** (Gesetz von 1874, Art. 6 Abs. 2) den Aussteller eines nicht oder falsch datierten (vordatierten) Schecks mit einer Geldbuße von 6 % der Schecksumme, **Belgien** (Art. 5) mit einer

solchen von 10%, ebenso **Rumänien** (Art. 369) und **Italien** (Art. 344), **Peru** (H.G.B. Buch II, 529) mit 2%. Die **nordischen** Gesetze (§ 16) geben dem Inhaber eines undatierten Schecks das scheckmäßige Regreßrecht gegen den Aussteller und die Indossanten unter den für die Geltendmachung des Regreßrechts vorgeschriebenen (§§ 9 und 10) Bedingungen. Vordatierte Schecks verfallen dem vollen Wechselstempel, derjenige, der einen undatierten Scheck ungestempelt begibt oder annimmt, einer Geldbuße in Höhe des zehnfachen Stempelbetrages, jedoch nicht unter 10 Kronen (§ 17 Abs. 2).

11. Die Sichtstellung.

Der Scheck ist nach deutschem Recht ein Sichtpapier. § 7 Sch.G. lautet:

„Der Scheck ist bei Sicht zahlbar. Die Angabe einer anderen Zahlungszeit macht den Scheck nichtig."

Unter einem Sichtpapier versteht man eine Zahlungsurkunde ohne einen bestimmten Fälligkeitstag. Fällig wird dieselbe im Augenblick der Präsentation zur Zahlung. Begriff der Sichtstellung.

Da der Scheck lediglich die Aufgabe erfüllen soll, die bare Zahlung zu ersetzen, so widerspricht es durchaus seinem Wesensprinzip, ihm eine spätere Fälligkeit — sei sie eine gewisse Zeit nach Sicht oder auf einen bestimmten Tag gestellt — zu geben. Handelt es sich um eine Zahlung, deren Verzögerung oder Befristung im Interesse des Ausstellers liegt, so ist der Scheck nicht das geeignete Instrument zu ihrer Vermittelung. Nun liegt jedoch die Versuchung nahe, auch für befristete Zahlungen den Scheck zu wählen, weil er steuerfrei ist. In einer solchen Verwendung des Schecks aber kann nur eine Umgehung der Stempelsteuerpflicht gesehen werden. Denn für befristete Zahlungsvermittlung ist der steuerpflichtige Wechsel das gegebene Papier. Deshalb untersagt der Gesetzgeber die Angabe einer anderen Zahlungszeit als derjenigen bei Sicht. Welche Gefahren mit der Verwendung des Schecks im Fristzahlungsverkehr verknüpft sind, ist weiter oben (vordatierte Schecks S. 82) erläutert worden. Bedeutung des Erfordernisses der Sichtstellung.

Zweck des Erfordernisses der Sichtstellung ist somit, die sofor-

tige Einlösbarkeit des Schecks zu gewährleisten und seine Entartung zu einem Papier mit Kreditfärbung zu verhüten; denn jede Befristung einer Zahlung kommt einer Kreditierung der Zahlung von seiten des Schuldners dem Gläubiger gegenüber gleich.

Ausdrucksmittel für die Sichtstellung.

Im allgemeinen wird der Wille des Ausstellers eines Papiers, daß dasselbe bei Sicht zahlbar sein soll, — so beim Wechsel und der Anweisung — durch Ausdrücke wie „bei Sicht", „nach Sicht", „auf Sicht", „gegen Sicht", „auf Vorzeigen", „auf Verlangen" oder „a vista" kenntlich gemacht. Gegen die Aufnahme einer solchen sogenannten Sichtklausel in den Scheck läßt sich daher nichts einwenden. Da jedoch ein Wille des Ausstellers gar nicht in Frage kommt, vielmehr jeder Scheck nach dem Willen des Gesetzgebers bei Sicht zahlbar ist, so ist die ausdrückliche Zahlbarmachung bei Sicht nicht erforderlich. Ein Papier, das keine Zahlungszeit enthält und in formeller Beziehung den Vorschriften des Scheckgesetzes genügt, ist kraft Gesetzes bei Sicht zahlbar. Ein Hinweis auf diese Eigentümlichkeit des Schecks ist in der Scheckklausel enthalten (vergl. S. 56).

Platz der eventuellen Sichtklausel.

Da die Sichtklausel zu den entbehrlichen Bestandteilen des Scheckinhalts gehört, so ist es auch gleichgültig, wo dieselbe eventuell erscheint. Sie kann im Schecktext oder von diesem getrennt auftreten.

Die deutsche Praxis.

Während sich in anderen Ländern verschiedentlich das Bestreben bemerkbar gemacht hat, die Fälligkeitsmöglichkeit des Schecks zu erweitern, ist die deutsche Praxis — abgesehen von der Unsitte des Vordatierens — von jeder Entartung des Schecks in dieser Richtung rein geblieben, da bereits vor der gesetzlichen Regelung des Scheckverkehrs die Zahlbarkeit des stempelfreien Schecks bei Sicht durch das Wechselstempelsteuergesetz (§ 24 Ziff. 1) festgelegt war. Obgleich die Angabe einer anderen Zahlungszeit, als bei Sicht, nur die Stempelpflicht zur Folge hatte, nicht aber das Papier nichtig machte, sind Fristschecks kaum in die Erscheinung getreten.

Folgen der Nichtsichtstellung.

Das Scheckgesetz geht jedoch noch weiter in dem Bestreben einer Entartung des Verkehrs vorzubeugen und läßt den mit einer anderen Zahlungszeit als bei Sicht versehenen Scheck die Scheckkraft einbüßen.

Ob ein derartiges als Scheck nichtiges Papier noch als An-

weisung Gültigkeit hat, bestimmt sich nach § 140 B.G.B., welcher lautet:

„Entspricht ein nichtiges Rechtsgeschäft den Erfordernissen eines anderen Rechtsgeschäfts, so gilt das letztere, wenn anzunehmen ist, daß dessen Geltung bei Kenntnis der Nichtigkeit gewollt sein würde" (Konversion).

Die Bestimmung des Scheckgesetzes, derzufolge der befristete Scheck als solcher nichtig ist, erscheint besonders hart im Vergleich zum österreichischen und schweizerischen Recht (vergl. unten auf dieser Seite), doch hat der Gesetzgeber aus guten Gründen von einer Nachahmung jener ausländischen Bestimmungen Abstand genommen. Die Begründung [72]) zu § 7 besagt:

„Diese Regelung empfiehlt sich nicht, weil dem Willen des bei der Begebung einer solchen Urkunde Beteiligten dadurch ein unbilliger Zwang angetan wird. Der Aussteller, der den Nehmer ausdrücklich erst in der Zukunft befriedigen will, darf nicht so behandelt werden, als hätte er eine sofort fällige Zahlungsanweisung erteilt."

Wie in Deutschland wird die Sichtstellung verlangt in **Frankreich** (Art. 1), **Belgien** (Art. 1), in den drei **nordischen Staaten** (§ 1 Abs. 2), in **England** (Definition Sect. 73), **Japan** (H.G.B. IV. Abschn., 532), **Österreich** (§ 5), der **Schweiz** (Oblig.-R., Tit. XXX, 833), **Costa-Rica** (162), **Ägypten** (H.G.B. Kap. II, 198), **Bulgarien** (H.G.B. III. Teil, 644), **Peru** (H.G.B. Buch II, 525). Das nordische (§ 1 Abs. 3), das französische (Gesetz von 1874, Art. 5 Abs. 5), das österreichische (§ 5) und das schweizerische Recht jedoch behandeln nicht auf Sicht gestellte Schecks nicht mit derselben Strenge wie das deutsche Scheckrecht. Die Angabe einer anderen Zahlungszeit gilt nach diesen Gesetzen bloß als nicht geschrieben, ohne daß der Scheck seine Gültigkeit verliert. Ausländisches Recht.

Das **holländische** Recht enthält sich jeder Bestimmung über die Zahlungszeit.

Italien (H.G.B. Kap. II, 340, Abs. 3) läßt neben der Zahlbarkeit bei Sicht auch Schecks auf höchstens zehn Tage nach Sicht zu; ebenso **Rumänien** (H.G.B. Art. 365 Abs. 2) und **Portugal** (H.G.B. Kap. II, 341, § 2).

[72]) S. 22.

Der neue **ungarische** Scheckgesetzentwurf (§ 4) folgt dem österreichischen Vorbild.

12. Mangel eines wesentlichen Bestandteils.

Nachdem im vorhergehenden alle vom Gesetz genannten wesentlichen Bestandteile oder Formerfordernisse des Schecks behandelt worden sind, ist nunmehr die Frage zu beantworten, welche Folgen der Mangel eines oder mehrerer wesentlichen Bestandteile des Schecks nach sich zieht.

§ 1 Sch.G., der die wesentlichen Bestandteile für den Scheck einzeln aufführt, beginnt mit den Worten: „der Scheck *muß* enthalten ..." Der Inhalt des § 1 ist also ein zwingender. Die Worte „muß enthalten" bedeuten, daß ein Scheck im Sinne des Gesetzes nur dann vorliegen kann, wenn er dem Inhalt des § 1 entspricht. Ein Papier, das auch nur in einem Punkte nicht mit den Forderungen des § 1 übereinstimmt, ist als Scheck ungültig gemäß § 125 B.G.B.

Dieselben Konsequenzen sind an die dem Erfordernis der Sichtstellung zuwiderlaufende Angabe eines späteren Fälligkeitstages geknüpft (vergl. S. 88). Für diesen Fall bestimmt das Gesetz ausdrücklich (§ 7), daß die Angabe einer anderen Zahlungszeit (als bei Sicht) den Scheck *nichtig* macht.

Gemäß der oben (S. 89) zitierten Bestimmung des § 140 B.G.B. kann der aus den erwähnten Gründen nichtige Scheck noch die Rechtswirkungen einer Anweisung ausüben; falls aber ein diesbezüglicher Wille des Ausstellers nicht vermutet werden kann, so verfällt er *völliger* Nichtigkeit. Im ersteren Falle büßt er natürlich die Befreiung von der Stempelabgabe ein. Diese Konsequenz wird im Gesetz (§ 29) ausdrücklich bestimmt.

Ausländisches Recht.

Abgesehen von der im vorigen Abschnitt (S. 89) behandelten, vielfach weniger strengen Handhabung des Erfordernisses der *Sichtstellung* (in **Frankreich**, den **nordischen Reichen**, **Österreich**, der **Schweiz**) und dem Auseinandergehen der verschiedenen Kodifikationen in der Auswahl der als wesentlich anzusehenden Erfordernisse (vergl. hierüber die einzelnen Abschnitte) sind die Wirkungen eines den gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechenden Schecks trotzdem nicht

in allen Ländern die gleichen. **Frankreich, Belgien,** die **nordischen Staaten, Peru, Italien, Rumänien, Japan** und **Österreich** verhängen für verschiedene Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften Ordnungsstrafen und suchen dadurch einer Entartung des Verkehrs vorzubeugen, ohne die Teilnehmer am Scheckverkehr durch die Nichtigerklärung der in bestimmungswidriger Form übernommenen scheckmäßigen Verpflichtungen zu gefährden.

Am mildesten verfahren in dieser Beziehung die **nordischen** Scheckgesetze, die die Normen für die Form des Schecks lediglich in Gestalt einer Sollvorschrift geben und die Stempelfreiheit auf alle bei Sicht zahlbaren Geldanweisungen ausdehnen, welche nicht die Bezeichnung Wechsel tragen und die nicht akzeptiert sind (§ 17). Eine auf Sicht zahlbare Geldanweisung, die den Vorschriften des Scheckgesetzes oder der Wechselordnung für Schecks bezw. Wechsel nicht entspricht, berechtigt gleichwohl zum Regreß auf den Aussteller und den Indossanten mangels Zahlung (§ 16).

b) Unwesentliche Bestandteile.

Unter unwesentlichen Bestandteilen des Schecks versteht man diejenigen Teile des Scheckinhalts, die in der Regel jeder Scheck enthält, die jedoch fehlen können, ohne daß dadurch die Gültigkeit des Schecks beeinträchtigt wird (vergl. S. 46). Solche Bestandteile sind die Bezeichnung des Zahlungsempfängers und die Bezeichnung des Zahlungsortes.

1. Die Bezeichnung des Zahlungsempfängers.

Für die Abwickelung des Scheckgeschäfts ist die Ermittelung desjenigen, der die Zahlung zu empfangen berechtigt ist, von Wichtigkeit.

Auskunft darüber kann immer nur der Scheck selbst geben.

Das Gesetz bestimmt über die Bezeichnung des Zahlungsempfängers folgendes (§ 4 Abs. 1):

„Als Zahlungsempfänger kann entweder eine bestimmte Person oder Firma oder der Inhaber des Schecks angegeben

werden. Der Aussteller kann sich selbst als Zahlungsempfänger bezeichnen."

Inhalt der Bezeichnung des Zahlungsempfängers.

Es liegt also im Belieben des Ausstellers, den Scheck auf den Namen oder die Firma desjenigen auszustellen, dem er die Zahlung zuwenden will, oder auf den Inhaber, d. h. er kann ohne Nennung eines bestimmten Namens verfügen, daß der jeweilige Inhaber des Schecks zur Empfangnahme der Zahlung berechtigt sein soll.

Zur namentlichen Kenntlichmachung des Zahlungsempfängers (Remittenten) genügt eine jede Bezeichnung, die der bürgerliche Name oder die Firma einer scheckhandlungsfähigen Person oder Gesellschaft sein kann. Es ist nicht erforderlich, daß die benannte Person wirklich existiert[73]).

Auf Vereine und andere Anstalten, die nicht juristische Personen sind, können Namenschecks nicht ausgestellt werden[74]).

Platz der Bezeichnung des Zahlungsempfängers.

Das Gesetz gibt nicht an, an welcher Stelle des Schecks der Name des Remittenten bezw. die Bezeichnung des Inhabers als Zahlungsempfänger zu stehen hat. Da jedoch die Angabe des Remittenten deutlich als solche erkenntlich sein muß, so empfiehlt sich die auch durchweg gebräuchliche Aufnahme derselben in den Schecktext. Die bloße Niederschrift eines Namens außerhalb des Schecktextes kann nicht als Remittentenbezeichnung gelten.

Der Aussteller als Zahlungsempfänger.

Da der Scheck häufig zur direkten Bargelderhebung des Ausstellers dient, so kann er auch sich selbst als Zahlungsempfänger bezeichnen. Ob jedoch der Aussteller den Scheck innerhalb eines Rechtsgeschäfts mit einem Dritten verwendet, also in Zahlung gibt, oder im direkten Verkehr mit dem Bezogenen zur Erhebung eines Barbetrages benützt, hat auf die Art der Bezeichnung des Zahlungsempfängers keinen Einfluß. Für beide Fälle gestattet das Gesetz die Ausstellung auf einen Namen und diejenige auf den ungenannten Inhaber. Man unterscheidet danach Namen- und Inhaberschecks.

---

[73]) Vergl. Staub-Stranz, W.O., S. 19; ferner R.O.H.G.E. Bd. XXIII, S. 52; R.G.E. Bd. XIV, S. 17; Bd. XLI, S. 21; R.G.E. vom 16. Dezember 1879 in Zeitschr. f. d. gesamte Handelsrecht Bd. XXIX, S. 195, sowie Grünhut, Handbuch Bd. I, S. 346.

[74]) Vergl. Henschel, a. a. O. S. 19.

1. Der **Namenscheck** wird im Gesetz (§ 8) eingehend behandelt: Der Namenscheck.

„Der auf einen bestimmten Zahlungsempfänger gestellte Scheck kann durch Indossament übertragen werden, wenn nicht der Aussteller die Übertragung durch die Worte: ‚Nicht an Order' oder durch einen gleichbedeutenden Zusatz untersagt hat."

Der Namenscheck ist also ein präsumtives Orderpapier ebenso wie der Wechsel. Die Angabe eines bloßen Namens, auch ohne die sogenannte Orderklausel (d. h. Ausdrücke wie: „an die Order des N. N.", „an N. N. oder Order" oder, falls der Aussteller sich selbst als Zahlungsempfänger bezeichnen will, „Order eigene", „an mich selbst oder Order", „an meine Order" oder ähnliche), berechtigt den als Zahlungsempfänger Bezeichneten, den Scheck im Wege des Indossaments weiterzugeben (das Nähere über das Indossament und seine Wirkungen vergl. unten III. Hauptteil B, 2). Der Orderscheck.

Nun kann aber der Aussteller eines Namenschecks die Weiterindossierung untersagen durch die sogenannte **Rektaklausel**, auch negative Orderklausel genannt (d. h. Ausdrücke wie: „nicht an Order", „nur an N. N." oder ähnliche). Alsdann ist die Weiterbegebung nicht statthaft; der Scheck ist dann ein Rektascheck, der nur vom Remittenten zur Zahlung präsentiert werden darf. Diese Wirkung der Rektaklausel tritt jedoch nur dann ein, wenn sie vom **Aussteller** ausgeht. Verbietet ein Indossant die Weiterindossierung, so wird dadurch die Weiterbegebung des Papiers durch seinen Nachmann nicht ausgeschlossen, vielmehr bleibt nur die Regreßhaftung dieses Indossanten auf seinen nächsten Nachmann beschränkt. Der Rektascheck.

2. Der **Inhaberscheck** ist bei weitem handlicher als der Namenscheck (Order- und Rektascheck). Da jeder Inhaber desselben zur Empfangnahme der Zahlung berechtigt ist, erübrigt sich für den Bezogenen jede Legitimationsprüfung. Der Inhaberscheck kann formlos von Hand zu Hand wandern und kommt dadurch dem baren Gelde, das er vertritt, am nächsten. Der Inhaberscheck.

Der Inhaberscheck tritt in verschiedener Gestalt auf. Einmal kann der Aussteller, wie wir gesehen haben, ausdrücklich den Inhaber als Zahlungsempfänger bezeichnen. Ferner bestimmt das Gesetz folgendes (§ 4 Abs. 2): Formen des Inhaberschecks.

„Sind dem Namen oder der Firma des Zahlungsempfängers die Worte ‚oder Überbringer' oder ein gleichbedeutender Zusatz

beigefügt, oder enthält der Scheck keine Angabe darüber, an wen zu zahlen ist, so gilt er als auf den Inhaber gestellt." (Scheck mit alternativer Inhaberklausel.)

Die Überbringerklausel.

Also auch ein auf den Namen gestellter Scheck kann durch die sogenannte Überbringerklausel (Ausdrücke wie: „oder Überbringer", „oder Inhaber", „oder Vorzeiger" oder gleichbedeutende) zum Inhaberscheck werden.

Schließlich ist der Scheck noch in allen den Fällen als Inhaberscheck anzusehen, wenn der Zahlungsempfänger in keiner Weise bezeichnet ist. Der Scheck ist also ein präsumtives Inhaberpapier; d. h. er gilt prinzipiell als Inhaberpapier und streift diese Natur nur dann ab, wenn er auf einen bestimmten Namen lautet. Alsdann ist er, wie erwähnt, präsumtives Orderpapier, das wiederum zum Rektapapier nur durch einen ausdrücklichen, dies anordnenden Zusatz des Ausstellers werden kann.

Die juristische Natur des Inhaberschecks.

Die Begründung zum Scheckgesetz (§ 4)[75]) sieht im Inhaberscheck ein wirkliches Inhaberpapier, indem sie ausführt: „Die Vorschrift des Entwurfs ‚Sind dem Namen oder der Firma des Zahlungsempfängers die Worte 'oder Überbringer' oder ein gleichbedeutender Zusatz beigefügt, so gilt der Scheck als auf den Inhaber gestellt' soll zweifelsfrei zum Ausdruck bringen, daß ein wirkliches Inhaberpapier vorliegt und daß es sich nicht bloß um eine Legitimationserleichterung (§ 808 B.G.B.)[76]) handelt."

Dieser Auffassung stehen jedoch einige Bedenken entgegen, die nicht unerwähnt bleiben sollen. Ein Inhaberpapier im Sinne der §§ 793 ff. B.G.B. ist **unwiderruflich**. Der Scheck dagegen kann — unter gewissen Voraussetzungen (vergl. III. Hauptteil C, 3) — widerrufen werden. Ferner muß das Inhaberpapier des B.G.B. ein **Zahlungsversprechen** des Ausstellers enthalten; der Scheck aber

---

[75]) S. 21.

[76]) § 808 über die inhaberpapierähnlichen Namenspapiere bezeichnet als solche Urkunden, in welchen der Gläubiger benannt ist, die jedoch mit der Bestimmung ausgegeben sind, daß die in der Urkunde versprochene Leistung an jeden Inhaber bewirkt werden kann, und bestimmt, daß der Schuldner zwar berechtigt sein soll, auf Grund einer solchen Urkunde an den Inhaber zu zahlen, der Inhaber jedoch nicht berechtigt sein soll, die Leistung zu fordern.

enthält kein Zahlungsversprechen, sondern eine Zahlungsanweisung des Ausstellers. Mithin fällt der Scheck auch nicht unter § 795 B.G.B., der für inländische Schuldverschreibungen auf den Inhaber staatliche Genehmigung vorschreibt[77]).

Danach kann der Inhaberscheck nur als ein dem Inhaberpapier des B.G.B. ähnliches Papier angesehen werden, dessen besondere Eigentümlichkeiten durch das Scheckgesetz festgelegt worden sind.

In der Praxis ist der Inhaberscheck bei weitem am verbreitetsten. Er ist der gegebene Vertreter der baren Zahlung. Durch seine leichte Beweglichkeit und die Gefahrlosigkeit seiner Einlösung (Fortfall der Legitimationsprüfung) erleichtert er den Zahlungsverkehr außerordentlich, so daß die Banken ihn ganz besonders pflegen. Die Praxis.

Die Zirkulation des Orderschecks ist bedeutend schwerfälliger, weil sie an eine förmliche Beurkundung auf dem Scheck gebunden ist (das Indossament). Seiner Einlösung muß eine Prüfung der Legitimation des Vorzeigers durch den Bezogenen voraufgehen, die sich auf den Zusammenhang der Indossamente, einschließlich der Quittung des letzten Inhabers, zu erstrecken hat.

Der Rektascheck schließlich erfordert noch größere Vorsicht vom Bezogenen. Er darf ihn nur dann auszahlen, wenn er sich von der Identität des Präsentanten mit der im Scheck als Zahlungsempfänger bezeichneten Person in geeigneter Weise überzeugt hat.

Daher ist es erklärlich, daß fast der gesamte Scheckverkehr in Deutschland vom Inhaberscheck beherrscht wird. Der Orderscheck ist selten, und der Rektascheck kommt kaum vor. Die Verwendung dieser beiden letzten Scheckformen empfiehlt sich nur in unsicheren Verkehrsverhältnissen, wenn es darauf ankommt, den Schecknehmer vor Verlust und Diebstahlsgefahr zu schützen, so besonders bei der Versendung von Schecks durch die Post oder unzuverlässige Boten. Ein abhanden gekommener oder gestohlener Orderscheck kann von dem unrechtmäßigen Inhaber nur nach vorgenommener Indossamentfälschung, ein Rektascheck überhaupt nicht realisiert werden, während für den Inhaberscheck die Gefahr besteht, daß jeder unredliche Erwerber Zahlung erlangen kann.

---

[77]) Vergl. Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts, 6. Aufl., 1903, S. 281 f. und Karl Lehmann, Lehrbuch des Handelsrechts, Leipzig 1908, S. 793.

Ausländisches Recht.

In **England**, das weder die Bezeichnung des Zahlungsempfängers als gesetzliches Erfordernis noch überhaupt eine Gesetzesbestimmung über die drei Arten von Scheckremittierungen kennt, kommt fast ausschließlich der Inhaberscheck vor. Rektaschecks sind unbekannt und Orderschecks nur in geringem Umfange und erst in neuerer Zeit gebräuchlich [78]). Ein Bedürfnis für die Verwendung dieser beiden Scheckarten liegt deshalb nicht vor, weil das englische Crossing (vergl. hierüber unten III. Hauptteil B, 10) dem Verkehr dieselbe Sicherheit gewährt wie Order- und Rektaschecks.

Die **holländische** Praxis kennt nur Inhaberschecks. Nur solche behandelt das Wetboek van Koophandel (III. Abt., 221 und 222). Ebenso das **niederländisch-indische** Recht (H.G.B. Buch I, 220).

Das **nordische** Recht dagegen sieht in dem Scheck prinzipiell ein Orderpapier, wenngleich die Ausstellung auf den Inhaber (§ 2) oder auf einen Namen mit dem Zusatz „oder Inhaber" gestattet ist. In diesem Falle ist der Scheck ein Inhaberpapier wie bei uns. Die Praxis verwendet daher hauptsächlich Orderschecks.

Auch in **Italien** ist der Scheck wie der Wechsel der Regel nach Orderpapier. Die Ausstellung auf den Inhaber wird jedoch auch hier ausdrücklich (H.G.B. Kap. II, 340 Abs. 2) zugelassen.

Alle übrigen Gesetzgebungen gestatten ausdrücklich alle drei Scheckarten, den Rekta-, Order- und Inhaberscheck. So **Frankreich** (Art. 1 Abs. 4 und 5), **Belgien** (Art. 2 Abs. 2), **Österreich** (§ 3), die **Schweiz** (Obl.R. Titel XXX, 832), **Rumänien** (H.G.B. II. Hauptstück Art. 365) sowie der neue **ungarische** Entwurf (§ 2). Nach dem neuen Revisionsentwurf für das schweizerische Obligationenrecht soll der auf einen bestimmten Namen gestellte Scheck wie im deutschen Recht nur dann als Rektascheck anzusehen sein, wenn die Indossierung durch die Rekta- oder negative Orderklausel („nicht an Order") ausdrücklich vom Aussteller untersagt worden ist. Der einfache Namenscheck ist also indossabel.

Nach **spanischem** (H.G.B. Abschnitt II, 535), **portugiesischem** (H.G.B. Kap. II, 340 Ziff. 2) und **japanischem** Recht (H.G.B. IV. Abschnitt, 530 Ziff. 4) allein ist die namentliche Bezeichnung des Zahlungsempfängers („Nehmers" nach japanischem Recht) oder

[78]) Vergl. Fick, a. a. O. S. 228 f. und Koch, a. a. O. S. 144.

die Stellung auf den Inhaber ein wesentlicher Bestandteil der Scheckform. Nach allen drei Gesetzen sind ebenfalls Rekta-, Order- und Inhaberschecks erlaubt (Spanien H.G.B. 535, Portugal H.G.B. 341, § 2, und Japan H.G.B. 455).

In **Bulgarien** (H.G.B. III. Teil, 643) kann der Scheck „auf den Inhaber, zu Gunsten einer bestimmten Person oder auf deren Order" ausgestellt werden. Schecks ohne Remittentenangabe gelten als Inhaberschecks. Die Remittentenbezeichnung ist also auch hier kein wesentliches Erfordernis.

Costa-Rica, das (Wechselgesetz 164) nur Orderschecks, Inhaberschecks und Schecks mit alternativer Inhaberklausel kennt, obwohl Rektawechsel zulässig sind, sieht in der Remittentenbezeichnung dagegen (2, Ziff. 1) ein wesentliches Erfordernis.

Peru (H.G.B. Buch II, 525) läßt nur Order- und Inhaberschecks zu, ohne die Bezeichnung des Zahlungsempfängers als wesentlich zu betrachten.

Das **ägyptische** Recht (H.G.B. Kap. II, 196 und 110) verlangt, daß der Scheck „auf den Inhaber oder an die Order eines Dritten oder an die Order des Ausstellers selbst" lautet.

2. Die Bezeichnung des Zahlungsortes.

Während das Wechselrecht in der Angabe des Zahlungsortes einen wesentlichen Bestandteil der Form des Wechsels sieht, gehört dieselbe für den Scheck nur zu den unwesentlichen Bestandteilen. Der Grund zu dieser Verschiedenheit der beiden verwandten Rechte ist der: der Wechselbezogene ist in vielen Fällen dem Wechselinhaber unbekannt, so daß sich aus der Adresse des Wechsels, wenn dieselbe keine Ortsangabe enthält, oder dem Akzept nicht leicht ein Schluß auf den Zahlungsort ziehen läßt. Ein Wechsel aber, der keinen Zahlungsort nennt und in dem auch bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen kein Ort angegeben ist, der für den ersteren Fall (W.O. § 4 Ziff. 8) als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen gilt, ist praktisch nicht präsentierbar, sofern der Wohnsitz des Bezogenen dem Inhaber nicht unzweifelhaft bekannt ist, und deshalb auch nicht protestierbar. Das Wechselrecht geht solchen Mißlichkeiten daher einfach dadurch aus dem Wege, daß es die

Kein wesentlicher Bestandteil.

Angabe eines Zahlungsortes unter Zulassung der oben erwähnten Präsumtion zum wesentlichen Erfordernis für den Wechsel erhebt.

Beim Scheck liegen die Verhältnisse praktisch insofern anders, als der Kreis der Scheckbezogenen sich im wesentlichen aus allgemein bekannten Bankfirmen zusammensetzt, aus deren Firmenwortlaut sich zum Teil schon ihr Wohnsitz und der Ort, an dem die Zahlung erfolgen soll, erkennen läßt (z. B. „Dresdner Bank", „Depositenkasse Gr.-Lichterfelde-Ost", „Flensburger Privatbank", „Vereinsbank in Hamburg, Flensburger Filiale", „Berliner Handelsgesellschaft", „Kreditbank in Gravenstein E. G. m. b. H." oder ähnliche). Ist ein Zahlungsort im Scheck nicht ausdrücklich angegeben, und ist der Ort, an dem die bezogene Firma ihre Kasse hat, dem Inhaber nicht bekannt, so läßt sich derselbe doch in den meisten Fällen leicht ermitteln. Deshalb spielt die Angabe des Zahlungsortes praktisch für den Scheck nicht dieselbe Rolle wie für den Wechsel.

Die Bedeutung des Zahlungsortes.

Immerhin aber ist auch im Scheckverkehr die Bezeichnung des Zahlungsortes nicht bedeutungslos. Es gibt Fälle, in denen seine Ermittelung nur mit großer Schwierigkeit möglich ist. Ein Scheck, der beispielsweise auf Institute wie die Reichsbank oder die Deutsche Bank, die an zahlreichen Plätzen Geschäftsniederlassungen mit Kassenführung unterhalten, schlechthin — ohne Ortsangabe — gezogen ist, ist schwer realisierbar.

Gesetzliche Bestimmung.

Das Gesetz hat deshalb zur Regelung der Frage nach dem Zahlungsort folgende Bestimmung erlassen (§ 5):

> „Der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt als Zahlungsort. Die Angabe eines anderen Zahlungsortes gilt als nicht geschrieben. Ist bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen ein Ort nicht angegeben, so gilt der Ausstellungsort als Zahlungsort."

Bezeichnung des Zahlungsortes.

Die Bezeichnung des Zahlungsortes geschieht in der Praxis durchweg im Sinne des ersten Satzes des § 5, in dem innerhalb des Textes der Zahlungsanweisung der Bezeichnung des Bezogenen eine Ortsangabe zugefügt wird (z. B. „die Deutsche Bank in Frankfurt a. M. wolle zahlen u. s. w."). Vom Schecktext losgelöste Angaben über den Zahlungsort kannte die Praxis auch vor der gesetzlichen Regelung nicht. Nach § 5 Sch.G. gilt jetzt eine solche Angabe des Zahlungsortes als nicht geschrieben.

Für den Fall aber, daß ein Zahlungsort im Scheck nicht angegeben ist, bestimmt das Gesetz, daß der Ausstellungsort als Zahlungsort gelten soll. Diese Vorschrift befremdet insofern, als sie auch in denjenigen Fällen Gültigkeit hat, in denen der Zahlungsort, trotz fehlender Angabe im Scheck, zweifelsfrei bekannt ist, oder sich doch mühelos ermitteln lassen würde, und als sie oft eine glatte Abwickelung des Scheckgeschäftes unmöglich macht[79]). Die Reichsbank z. B. verwendet teilweise Formulare ohne Ortsbezeichnung der bezogenen Filiale; wenngleich eine solche durch Stempelaufdruck ersetzt zu werden pflegt, so kommen doch hin und wieder Schecks vor, bei denen dies unterlassen worden ist. Ein solcher Scheck lautet dann: „Die Reichsbank wolle zahlen u. s. w." Welche der zahlreichen Filialen gemeint ist, ist nicht zu erkennen. Nach der Gesetzesvorschrift gilt für diesen Fall der Ausstellungsort als Zahlungsort, der aber unter Umständen gar kein Reichsbankplatz ist oder aber nicht der im Scheck als Zahlungsort beabsichtigte Reichsbankplatz. Eine Präsentation kann also in vielen Fällen auf Grund der vom Gesetz vorgeschriebenen Präsumtion des Ausstellungsortes als Zahlungsort nicht oder nur ohne Erfolg stattfinden. Die Bedeutung der Vorschrift ist hauptsächlich die, dem Inhaber den Ort zu bezeichnen, an welchem er mangels Kenntnis des Wohnorts des Bezogenen den Protest aufnehmen lassen soll (Windprotest). Andere Länder ziehen dieser Präsumtion eine solche vor, durch die der glatte Verlauf des Scheckgeschäftes nach Möglichkeit gesichert wird (vergl. Österreich). Die deutsche Gesetzgebung will jedoch grundsätzlich für den Gang des Scheckgeschäftes nur solche Angaben gelten lassen, die aus dem Papier selbst ersichtlich sind. Die Präsumtion eines anderen Ortes als Zahlungsort als diejenige eines im Scheck genannten (Ausstellungsort) scheint ihr deshalb untunlich[80]).

Fehlen der Angabe des Zahlungsortes.

1. Ist ein nicht existierender Ort als Zahlungsort angegeben, so würde ebenfalls der Ausstellungsort als solcher zu gelten haben.

Unzulängliche Bezeichnungen des Zahlungsortes.

---

[79]) Vergl. meine eingehende Erörterung dieser Bestimmung in der Zeitschr. f. d. gesamte Handelsrecht Bd. LVII, S. 119 ff.

[80]) Ein Prinzip, das unter anderen besonders von Riesser (Bemerkungen zum „Vorläufigen Entwurf eines deutschen Scheckgesetzes", Berlin 1908, S. 43, Anm. 34a) mit Nachdruck vertreten wird.

Kann jedoch aus der Angabe eines nicht existierenden Ortes mit einiger Gewißheit geschlossen werden, welcher existierende Ort vom Aussteller gemeint war (z. B. „Lüpeck" = Lübeck), so ist der letztere als Zahlungsort anzusehen [81]).

Die Angabe des Ortes braucht nicht bestimmte Unterscheidungsmerkmale von gleichlautenden zu enthalten. Ein Scheck auf Frankfurt beispielsweise gilt in demjenigen Frankfurt zahlbar, in dem vom Inhaber die Zahlung nachgesucht wird; welches Frankfurt von mehreren der Aussteller gemeint hat, braucht nicht untersucht zu werden [82]).

2. Schecks, die „zahlbar allerorten" gestellt sind, so daß sich ein bestimmter Zahlungsort nicht ermitteln läßt, verfallen derselben Präsumtion wie Schecks ohne Angabe eines Zahlungsortes.

Mehrere Zahlungsorte.

Schecks, in denen mehrere Zahlungsorte alternativ angegeben sind, brauchen nur an einem wahlweise vom Inhaber zu bestimmenden der genannten Zahlungsorte präsentiert zu werden. Dasselbe muß auch dann angenommen werden, wenn die verschiedenen Orte nicht ausdrücklich alternativ genannt sind. Alle diese Fälle kommen in der Praxis kaum vor, da sich dieselbe fast ausschließlich vorgedruckter Formulare bedient, in denen eine Undeutlichkeit des Zahlungsortes von vornherein vermieden wird. Da jedoch die Formularmäßigkeit für Schecks gesetzlich nicht erfordert ist, vielmehr auch handschriftlich hergestellte Schecks statthaft sind, so ist eine prinzipielle Erörterung dieser Fälle notwendig.

Veränderter Zahlungsort.

Ist in einem Scheck der Zahlungsort aus irgend einem Grunde verändert worden (durch Durchstreichen des ursprünglichen und Überschreiben eines anderen), so ist der neue Zahlungsort für den Inhaber als Präsentations- und Protestort maßgebend. Im Wechselrecht jedoch knüpfen sich an eine solche Änderung schwerwiegende Folgen. Die Rechtsprechung unserer obersten Gerichte [83]) läßt in diesem Falle jeden Wechselverpflichteten nach Maßgabe derjenigen Form haften, die der Wechsel hatte, als er ihn weitergab, sofern

[81]) Vergl. R.G.E. Bd. LX, S. 248.

[82]) Vergl. R.O.H.G.E. Bd. IX, S. 192.

[83]) Vergl. Staub-Stranz, Kommentar zur W.O., S. 191, sowie R.O.H.G.E. Bd. III, S. 51; VI, S. 24; VII, S. 88; XII, S. 431; XXIII, S. 211; XXIV, S. 127; R.G.E. Bd. XXXII, S. 38.

die nachträgliche Veränderung nicht von ihm genehmigt worden ist. Danach würde der Indossant eines Wechsels, dessen Zahlungsort später geändert worden ist, nur dann haften, wenn die Vorlegung und Protesterhebung an dem ursprünglichen Zahlungsort erfolgt ist.

Für den Scheckverkehr jedoch können nicht dieselben Konsequenzen in Anspruch genommen werden, da die Angabe des Zahlungsortes nicht zu den *wesentlichen* Erfordernissen des Schecks gehört, und vom Inhaber gerechterweise nur die Beachtung der *wesentlichen* Angaben des Papiers verlangt werden kann. Doch ist diese Frage noch nicht hinreichend geklärt, solange weder die Wissenschaft noch die Jurisdiktion eine bestimmte Stellung zu ihr genommen haben.

Ausländisches Recht.

Nur in wenigen ausländischen Kodifikationen gilt die Angabe des Zahlungsortes als ein wesentliches Erfordernis für den Scheck, so nach den **nordischen** Scheckgesetzen (§ 1 Abs. 1) — als Zahlungsort gilt hier im Mangel einer anderen Angabe der bei dem Namen des Trassaten angeführte Ort (§ 1 Abs. 4) —, nach **japanischem** Recht (H.G.B. IV. Abschnitt, 530, Ziff. 4) — ebenfalls unter Präsumtion des Wohnortes des Bezogenen als Zahlungsort (H.G.B. 452) —, nach dem **Schweizer** Obligationenrecht (Titel XXX, 830, Ziff. 6) — „der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt für den Scheck als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen" —, sowie nach **spanischem** Recht (H.G.B., II. Abschnitt, 535), das „das Domizil" des Bezogenen verlangt. Auch **Ägypten** (H.G.B., II. Kap., 196 u. 110) und **Bulgarien** (H.G.B. III. Teil, 641, Ziff. 6) sehen im Zahlungsort ein wesentliches Erfordernis des Schecks. Alle übrigen Kodifikationen sehen in der Bezeichnung des Zahlungsortes *keinen* wesentlichen Bestandteil des Schecks. Doch enthält das **österreichische** Scheckgesetz (§ 4 Abs. 3) eine von dem deutschen Rechte (vgl. oben S. 99) abweichende Bestimmung:

> „Als Zahlungsort kann im Scheck nur ein Ort bezeichnet werden, an dem der Bezogene eine Handelsniederlassung (Filiale, Zweigniederlassung) hat oder an dem sich eine Abrechnungsstelle befindet, bei welcher der Bezogene vertreten ist.
>
> Der Zahlungsort kann vom Ausstellungsort verschieden sein.
>
> Sofern kein Zahlungsort angegeben ist, oder der angegebene Zahlungsort den Erfordernissen des Abs. 1 nicht entspricht,

gilt der Scheck an dem Orte zahlbar, wo die bezogene Anstalt ihren Sitz oder die bezogene Firma oder Person ihre Hauptniederlassung hat."

Der **ungarische** Entwurf (§ 3) stimmt mit dem deutschen Recht überein.

c) Allgemeines über die Form.

1. Änderungen des Scheckinhalts.

Wie ein Scheck, in welchem Änderungen des Inhalts vorgenommen worden sind, zu behandeln ist, sagt das Scheckgesetz nicht. Auch die Gesetze anderer Länder enthalten für solche Fälle keine Bestimmung. (Solche Veränderungen können durch Zusätze, Durchstreichungen, Rasuren, Korrekturen und Zerreißungen bewirkt werden.)

Durchstreichung des Indossaments.

Nur bezüglich durchstrichener Indossamente verweist § 8 Sch.G. auf die Vorschrift des Art. 36 A.D.W.O.:

„Ausgestrichene Indossamente werden bei Prüfung der Legitimation (des Inhabers eines indossierten Schecks) als nicht geschrieben angesehen."

Ob die Durchstreichung absichtlich oder unabsichtlich erfolgt ist, ist gleichgültig, ebenso ob die Schrift noch lesbar ist oder nicht[84]); ein durchstrichenes Indossament hat keine Gültigkeit. Wird durch ein versehentlich durchstrichenes Indossament die den Vorzeiger des Schecks als rechtmäßigen Besitzer legitimierende Kette von Indossamenten unterbrochen, so muß der Bezogene die Zahlung verweigern.

Auch im übrigen können die nachträgliche Inhaltsänderungen betreffenden Bestimmungen der Wechselordnung und mit Bezug auf den Wechselverkehr ergangenen oberstrichterlichen Entscheidungen analoge Anwendung auf den Scheck finden.

Bei allen Änderungen des Scheckinhaltes ist zu unterscheiden, ob dieselben bloß eine Verschiebung des Scheckinhaltes bewirken, d. h. an Stelle eines durchstrichenen, radierten u. s. w. Teils des

[84]) Vergl. R.O.H.G.E. Bd. XIX, S. 271.

Scheckinhaltes einen anderen aber gleichwertigen Bestandteil setzen, oder aber eine Verminderung bezw. Vermehrung des Scheckinhaltes.

Verschiebung des Scheckinhalts.

Der erstere Fall ist für die Gültigkeit des Schecks ohne Belang. Liegt jedoch die Vermutung einer Verfälschung nahe, so muß der Inhaber die Unverfänglichkeit der Änderung beweisen[85]).

Verminderung bezw. Vermehrung des Scheckinhalts.

Liegt eine Korrektur, Rasur, Durchstreichung u. s. w. vor, durch welche der Inhalt des Schecks vermindert wird, oder ein Zusatz, durch den er vermehrt wird, so ist zu unterscheiden, ob die Veränderung einen wesentlichen oder einen unwesentlichen Bestandteil des Schecks betrifft.

Veränderung eines wesentlichen Bestandteils.

Ist ein wesentlicher Bestandteil des Schecks derart verändert, daß das Papier trotzdem noch sämtliche wesentlichen Bestandteile enthält, so bleibt der Scheck gültig[86]). Doch ist derjenige, der seine Unterschrift vor der Änderung auf den Scheck gesetzt hat, nicht mehr aus ihm verpflichtet, sofern er die Änderung nicht genehmigt hat[87]).

Ist durch die Veränderung ein wesentlicher Bestandteil des Schecks aus diesem entfernt worden, so verliert dadurch das Papier die Gültigkeit als Scheck[88]).

Veränderung eines unwesentlichen Bestandteils.

Ist ein unwesentlicher Bestandteil des Schecks verändert, so behält der Scheck seine Gültigkeit. Jeder aus dem Scheck Verpflichtete haftet in diesem Falle jedoch nur nach Maßgabe des Inhalts, den der Scheck zur Zeit seiner Begebung hatte, oder den er nachträglich genehmigt hat[89]).

Zerrissene Schecks.

Ist ein Scheck zum Zwecke der Vernichtung zerrissen worden, so verliert er seine Gültigkeit[90]). Ist aber das Papier lediglich durch die Zirkulation zerschlissen und schließlich zerrissen, so behält es auch in diesem Zustande seine Scheckkraft[91]). Ist der Scheck

[85]) Vergl. R.O.H.G.E. Bd. XIII, S. 252; Bd. XXIV, S. 265.

[86]) Vergl. R.O.H.G.E. Bd. XXIV, S. 263.

[87]) R.O.H.G.E. Bd. XIII, S. 155.

[88]) Vergl. R.O.H.G.E. Bd. III, S. 93; Bd. XIII, S. 253; VII, S. 221; Bd. XIII, S. 155; Bd. XXV, S. 277.

[89]) Vergl. R.O.H.G.E. Bd. III, S. 51; Bd. VI, S. 24; Bd. VII, S. 219; Bd. XIII, S. 412; Bd. XIV, S. 383; R.G.E. Bd. VIII, S. 43.

[90]) Vergl. R.O.H.G.E. Bd. V, S. 248.

[91]) R.O.H.G.E. Bd. V, S. 247.

von einer unbeteiligten Person versehentlich oder infolge Unkenntnis der Bedeutung des Papiers (z. B. von einem Kinde) zerrissen worden, so behält er seine Gültigkeit, sofern der Beweis erbracht wird, daß die Zerreißung nur eine versehentliche war.

Schreibfehler.

Die Berichtigung eines Schreibfehlers (durch Überschreiben, Durchstreichen oder Radieren) während der Ausstellung des Schecks macht diesen nicht ungültig, sofern die Tatsache unbestritten ist, daß die Verbesserung bei der Ausstellung geschehen ist[92]).

Berechtigte Durchstreichungen.

Nach Art. 55 A.D.W.O. kann jeder Indossant, der einen seiner Nachmänner befriedigt hat, sein eigenes und seiner Nachmänner Indossament ausstreichen. Dasselbe gilt für den indossierten Scheck[93]).

Statthaft ist ferner die Durchstreichung eines in Erwartung der Zahlung im voraus auf die Rückseite des Schecks gesetzten Quittungsvermerks.

Die Praxis.

Abgesehen von diesen berechtigten Durchstreichungen beobachtet die Praxis allen in ihrem Inhalte veränderten Schecks gegenüber eine äußerst vorsichtige Haltung. Viele Banken verweigern die Einlösung korrigierter, radierter oder teilweise durchstrichener Schecks prinzipiell und legen dieses Prinzip bereits im Scheckvertrage fest. So gibt es kaum noch eine Bank, welche Schecks honoriert, in denen der Zusatz „oder Überbringer" durchstrichen ist. Es empfiehlt sich also stets, Korrekturen bei der Scheckausstellung tunlichst zu vermeiden, verschriebene Scheckformulare aber nicht zu berichtigen, sondern zu kassieren (ungültig zu machen) und ein neues an seiner Stelle zu verwenden.

2. Duplikate und Kopien.

Das deutsche Scheckrecht kennt sowohl Scheckduplikate (mehrere Ausfertigungen) wie Scheckkopien (Abschriften). Beide Institute sind dem Wechselverkehr nachgebildet.

1. Duplikate.

Duplikate im Wechselverkehr.

Wechselduplikate werden meist nur dann ausgestellt, wenn die Zirkulation des Papiers beginnen soll, ehe der Wechsel dem Be-

[92]) Vergl. R.O.H.G.E. Bd. XI, S. 267.

[93]) Ebenso nach österreichischem Recht. Vergl. § 17 Sch.G.

zogenen zur Annahme vorgelegt worden ist. In diesem Falle wird mittels der einen Ausfertigung das Akzept beim Bezogenen eingeholt, während die andere weiterbegeben werden kann. Wird ein Wechsel in mehreren Exemplaren ausgefertigt, so müssen diese als verschiedene Ausfertigungen ein und desselben Wechsels im Text durch die Ausdrücke „Prima, Sekunda, Tertia" u. s. w. bezeichnet werden (Art. 66 W.O.), andernfalls jedes Exemplar als ein selbständiger Wechsel zu betrachten ist.

Da es für den Scheck keine Annahme durch den Bezogenen gibt (vergl. III. Hauptteil B, 6), so sind mehrfache Ausfertigungen im Scheckverkehr naturgemäß wesentlich seltener als im Wechselverkehr. Der Gesetzgeber läßt sie auch nur in bestimmten Grenzen zu. § 9 bestimmt: Duplikate im Scheckverkehr.

„Schecks, die auf einen bestimmten Zahlungsempfänger gestellt und im Ausland zahlbar sind, können in mehreren Ausfertigungen ausgestellt werden. Jede Ausfertigung muß im Text mit der Bezeichnung „erste", „zweite", „dritte" u. s. w. Ausfertigung oder mit einer gleichbedeutenden Bezeichnung versehen werden; ist dies nicht geschehen, so gilt jede Ausfertigung als ein für sich bestehender Scheck. Ist von jenen Ausfertigungen eine bezahlt, so verlieren dadurch die anderen ihre Kraft. Jedoch bleiben aus den übrigen Ausfertigungen der Indossant, welcher mehrere Ausfertigungen an verschiedene Personen indossiert hat, und alle späteren Indossanten, deren Unterschriften sich auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Ausfertigungen befinden, auf Grund ihres Indossaments verpflichtet."

Scheckduplikate sind also nur zugelassen, wenn der Scheck auf einen bestimmten Zahlungsempfänger gestellt ist und im Auslande zahlbar ist. Der bei weitem verbreitetste Schecktypus, der Inhaberscheck, kann also stets nur in einer Ausfertigung kursieren. Grenzen ihrer Zulässigkeit.

An Stelle der Fremdworte „Prima", „Secunda", „Tertia" führt das Scheckgesetz die deutschen Bezeichnungen „erste, zweite, dritte Ausfertigung" ein.

Werden von einem auf den Inhaber gestellten Scheck mehrere Ausfertigungen hergestellt, so gilt eine jede von ihnen, auch wenn sie sich als verschiedene Ausfertigungen durch die Worte „erste"

bezw. „zweite Ausfertigung" oder gleichbedeutende Klauseln kennzeichnen, als selbständiger Scheck für sich. Das Gesetz spricht diese Wirkung zwar nicht aus, sie ergibt sich jedoch als logische Konsequenz des § 9 Sch.G.

Einlösung von Scheckduplikaten.

Durch die Bezahlung einer Ausfertigung werden alle übrigen ungültig. Es gilt also das Prinzip, daß alle Ausfertigungen zusammen nur die Scheckkraft eines Schecks haben. Doch gibt es auch Fälle, in denen eine Teilung der Scheckkraft vor sich gehen kann. Hat ein Indossant mehrere Ausfertigungen eines Schecks zu verschiedenen Transaktionen verwendet, d. h. an verschiedene Personen weitergiriert, so erlischt seine Haftung nicht, wenn eine Ausfertigung bezahlt wird. Vielmehr bleibt er sowie seine Nachmänner aus denjenigen Indossamenten regreßpflichtig, die auf einer bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Ausfertigung sich befinden.

2. Kopien.

Kopien im Wechselverkehr.

Kopien, d. h. einfache Abschriften der Urkunde, sind für den Wechsel- wie den Scheckverkehr statthaft. Eine rechtliche Bedeutung aber kann nur die Wechselkopie erlangen. Die rechtliche Bedeutung der Wechselkopie setzt mit der sogenannten „Arretierungsklausel" ein, womit man den Vermerk „bis hierher Kopie" oder einen gleichbedeutenden bezeichnet. Jedes alsdann auf die Kopie gesetzte Indossament mit Originalunterschrift verpflichtet den Indossanten in gleicher Weise, als ob es auf der Urschrift des Wechsels sich befände. Der in einem solchen Indossament bezeichnete Indossatar wird Wechselgläubiger und kann die Kopie weiterindossieren wie einen Originalwechsel (Art. 71 W.O.).

Freilich kann er von den auf der Urschrift des Wechsels unterschriebenen Wechselschuldnern erst dann Zahlung verlangen, wenn er sich in den Besitz der Urschrift gesetzt hat, die er auf Grund der an ihn indossierten Kopie vom jeweiligen Besitzer zu fordern berechtigt ist.

Kopien im Scheckverkehr.

Die im Scheckverkehr vorkommenden Kopien dagegen können nicht Träger scheckmäßiger Rechte werden. § 8 bestimmt ausdrücklich:

„... Ein auf eine Abschrift des Schecks gesetztes Indossament ist jedoch unwirksam ..."

Dabei büßt die Kopie für das Scheckrecht jede Bedeutung ein,

da sie der Gesetzgeber für die Zirkulation ungeeignet gemacht hat, indem er das einzige Mittel, durch das die Kopie einen Teil der Scheckkraft erlangen könnte, die Ausstattung mit einem Originalindossament für unwirksam erklärt.

1. Duplikate.

Ausländisches Recht.

Das **französische** und das **belgische** Recht enthalten über Scheckduplikate keine Bestimmungen. Doch kommen im Wechselverkehr mehrere Ausfertigungen vor und können nach Handelsbrauch vom Aussteller verlangt werden, sofern ihm keine Kosten dadurch erwachsen[94]). Die Gesetze jedoch erkennen eine Pflicht des Ausstellers zur Ausstellung von Duplikaten nicht an. Im übrigen ist die Behandlung der Duplikate dem deutschen Recht ähnlich. Wie weit dieser Brauch auf den Scheckverkehr übertragen werden kann, ist strittig. **England** bestimmt für Wechselduplikate lediglich, daß sie numeriert sein müssen und zusammen nur einen Wechsel bilden. Gewohnheitsmäßig sind auch Scheckduplikate zugelassen.

Bulgarien kennt (H.G.B. III, 647 und 599, 600) nur Wechsel- bezw. Scheckduplikate, die in allen wesentlichen Punkten nach dem Muster der deutschen Wechselordnung geregelt sind, dagegen keine Kopien.

Costa-Rica (W.Ges. 163 und 21—27) kennt Wechsel, bezw. Scheckduplikate entsprechend dem deutschen Wechselrecht.

Auch **Ägypten** (H.G.B. Kap. II, 196 sowie 153—161) verhält sich ähnlich gegenüber den Duplikaten, bestimmt jedoch (153), daß die Zahlung eines Sekunda-, Tertia-, Quarta- u. s. w. Wechsels (bezw. Schecks) nur dann gültig sein soll, wenn der Sekunda-, Tertia-, Quarta- u. s. w. Wechsel (Scheck) besagt, daß diese Zahlung die Wirkung der anderen Exemplare vernichtet[95]).

In **Spanien** (H.G.B. Abschn. II, 540) dürfen Scheckduplikate nur dann ausgestellt werden, wenn der Bezogene dazu seine Zustimmung erteilt und zuvor das Original annulliert worden ist.

Peru (H.G.B. Buch II, 581) behandelt die Scheckduplikate in gleicher Weise.

Das **Schweizer** Obligationenrecht (Art. 783 und 784) behandelt mehrfache Ausfertigungen von Wechseln in gleicher Weise wie die

[94]) Vergl. Staub-Stranz, W.O., S. 165 f.

[95]) Ebenso im französischen H.G.B., Art. 147 (für Wechsel).

deutsche Wechselordnung. Ob diese Bestimmungen analoge Anwendung auf den Scheck finden können, ist Gegenstand einer Streitfrage. Fick[96]), der sich für die Zulässigkeit dieser Analogie erklärt, teilt mit, daß die schweizerische Praxis Scheckduplikate mit den entsprechenden Funktionen der Wechselduplikate kennt.

Nach **österreichischem** Recht ist die Ausstellung von Duplikaten unzulässig[97]). Denselben Standpunkt vertritt der **ungarische** Entwurf.

Alle **übrigen Gesetzgebungen** schweigen über die Möglichkeit und die Wirkungen mehrfacher Ausfertigungen von Schecks.

2. Kopien.

Auch über die Funktionen der Scheckkopie sind die gesetzlichen Bestimmungen des Auslandes sehr dürftig. **Österreich** (Sch.G. § 7) versagt, wie das deutsche Recht, dem auf eine Scheckkopie gesetzten Indossament die scheckrechtliche Wirkung. Doch sollen Scheckabschriften zur Aufnahme der Quittungen über Teilzahlungen verwendet werden dürfen[98]). Dem § 7 des österreichischen Gesetzes entspricht § 5 des **ungarischen** Entwurfs.

Denselben Standpunkt bezüglich des auf eine Kopie gesetzten Indossaments nehmen die nordischen Kodifikationen (§ 4) ein.

Das **japanische** Recht dagegen sieht wie beim Wechsel so auch beim Scheck (in analoger Anwendung des wechselrechtlichen Art. 457 H.G.B.) ein auf eine Kopie geschriebenes Indossament für rechtskräftig an.

Dieselben wechselrechtlichen Bestimmungen wie die deutsche Wechselordnung enthalten Art. 787—789 des **Schweizer** Obligationenrechts, doch ist ihre analoge Gültigkeit für den Scheck, ebenso wie diejenige der Bestimmungen über Duplikate, bestritten.

Costa-Rica (Wechselgesetz 163, 24 und 49) kennt Wechsel- bezw. Scheckkopien, die nach dem Vorbild der deutschen Wechselordnung geregelt sind, ebenso **Peru** (H.G.B. Buch II, 536, 467 und 468).

Alle **übrigen Kodifikationen** erwähnen die Scheckkopie nicht.

---

[96]) Fick, a. a. O. S. 157 f.

[97]) v. Canstein, Der Scheck nach dem österreichischen Gesetz von 1906, Berlin 1906, S. 31 u. 120.

[98]) v. Canstein, ebenda, S. 31.

III. Der Scheck im Verkehr.

Während der vorhergehende II. Teil dieses Buches sich mit dem Begriff und dem Wesen des Schecks zu befassen hatte, d. h. den Scheck an sich in seinen einzelnen Bestandteilen behandelte, soll im III. Teil der Verlauf des Scheckgeschäfts betrachtet werden, wie er sich regelmäßig oder unregelmäßig abspielt.

Die Grundlagen für die Abwickelung des Scheckverkehrs bilden die Rechtsverhältnisse, die zwischen den am Scheckgeschäft beteiligten Personen bestehen. Es ist also erforderlich, einen Blick auf diese wechselseitigen Beziehungen der Scheckbeteiligten zu werfen, ehe in zwei weiteren Kapiteln der regelmäßige und der unregelmäßige Verlauf des Scheckgeschäfts dargestellt werden kann.

A. Die Verhältnisse der Personen des Scheckgeschäfts zueinander.

1. Das Verhältnis des Bezogenen zum Aussteller (Scheckvertrag).

Das Verhältnis des Bezogenen zum Aussteller stützt sich auf die zwischen diesen beiden getroffenen Vereinbarungen, den sogenannten Scheckvertrag, auf Grund dessen der Kontoinhaber berechtigt wird, über sein Guthaben beim Bezogenen mittels Schecks zu verfügen. In der Scheckliteratur[99]) ist diesem Vertrage ein außer-

[99]) Cohn, Zeitschr. f. vergl. Rechtswissensch. (1878), I, S. 463 und an verschiedenen anderen Orten, hat zuerst auf die Unentbehrlichkeit des „Erfordernisses der vertragsmäßigen Ermächtigung des Ausstellers seitens des Bezogenen zur Ausstellung von Schecks" hingewiesen. Seine Lehre gipfelt in dem Satz „Kein Scheck ohne Scheckvertrag".



ordentlicher Wert beigelegt worden. Es entspann sich ein heftiger Streit darüber, ob der Vertragsabschluß als ein wesentliches Erfordernis des Schecks angesehen werden müsse, und die Mehrzahl der Meinungen erklärte sich dafür. Dennoch hat das Scheckgesetz keine derartige Bestimmung erlassen, so daß nach seinem Wortlaut ein Scheck ohne Scheckvertrag durchaus denkbar ist.

Scheck ohne Scheckvertrag.

Ein Scheck, der den sonstigen Vorschriften des Gesetzes entspricht, aber ohne vorherige Abmachung mit dem Bezogenen ausgestellt worden ist, muß als ein rechtsgültiger Scheck angesehen werden. Auch der Umstand, daß der Aussteller immer erst durch den Vertragsabschluß in den Besitz der für den Verkehr mit dem Bezogenen erforderlichen Scheckformulare kommt, kann daran nichts ändern. Denn da das Gesetz die Formularmäßigkeit für Schecks ebenfalls nicht vorschreibt, so ist der Aussteller berechtigt, den Scheck auf einem beliebigen Blatt Papier handschriftlich herzustellen.

Der Fall ist immerhin möglich, daß der Aussteller beim Bezogenen ein Guthaben hat, über dessen Abhebung mittels Schecks eine Verabredung zwischen beiden jedoch nicht getroffen worden ist. Würde der Aussteller in diesem Falle einen Scheck auf den Bezogenen ziehen, so wäre der letztere allerdings nicht zu dessen Einlösung verpflichtet; denn als Scheckguthaben ist nach § 3 nur der Geldbetrag anzusehen, bis zu welchem der Bezogene nach dem zwischen ihm und dem Aussteller bestehenden Rechtsverhältnisse Schecks einzulösen verpflichtet ist.

Da der Aussteller bei Abschluß eines Scheckvertrags stets ein Heft mit formularmäßigen Scheckblanketten erhält, so kann aus der Begebung eines nicht formularmäßigen, vielmehr handschriftlich hergestellten Schecks in der Regel auf das Fehlen eines vorangegangenen Vertragsabschlusses mit dem Bezogenen geschlossen werden, wiewohl auch im Rahmen einer vertragsmäßigen Scheckverbindung zwischen dem Aussteller und dem Bezogenen handschriftliche Schecks denkbar sind.

Umgekehrt besteht bei Begebung eines Formularschecks stets die Vermutung, daß der Aussteller auf Grund eines Vertrags auf den Bezogenen zu ziehen berechtigt ist, wiewohl natürlich auch die Verwendung der Formulare des Bezogenen bei der Scheckziehung das Bestehen des Vertragsverhältnisses nicht beweisen kann. Das Scheck-

formular kann auf unrechtmäßige Weise in den Besitz des Ausstellers gelangt sein, es kann sich noch in seinem Besitze befinden, nachdem der Vertrag bereits abgelaufen oder gekündigt worden ist oder ähnliches.

Eine solche Verpflichtung kann aber nur durch Vertrag begründet werden. Die in einem solchen Scheck enthaltene Guthabenklausel würde also auf einer Unwahrheit beruhen. Doch kann dieser Umstand die Rechtskraft des Papiers ebensowenig beeinflussen, wie das Fehlen der erforderlichen Deckung diejenige eines nach vorhergegangenem Scheckvertrage gezogenen Schecks. Beide würden nach den für dishonorierte Schecks gegebenen Bestimmungen zu behandeln sein.

Die Praxis.

Sind solche Schecks ohne Scheckvertrag in der Theorie auch denkbar und im Rahmen des Scheckgesetzes möglich, so können sie in der Praxis doch keine Bedeutung gewinnen. Unser Verkehr ist an die Formularmäßigkeit des Schecks hinreichend gewöhnt, so daß ein völlig handschriftlich hergestellter Scheck stets zurückgewiesen werden würde.

Die reguläre Einleitung eines Scheckverkehrs ist also der zwischen dem Aussteller und dem Bezogenen abgeschlossene Scheckvertrag.

Die Form des Scheckvertrags.

Da das Gesetz den Scheckvertrag nicht erwähnt, so ist auch keine bestimmte Form für ihn vorgeschrieben. In der Regel kommt er dadurch zum Abschluß, daß der Kontoinhaber die ihm vom Bezogenen vorgelegten (gedruckten) Bedingungen für den Scheckverkehr durch seine Unterschrift anerkennt. Wo derartige Bedingungen in gedruckter Zusammenstellung nicht existieren, genügt auch eine mündliche Abrede. Auch diese kann schließlich noch ersetzt werden durch sogenannte konkludente Handlungen, das sind Handlungen, durch die der Wille zur Eröffnung des Scheckverkehrs stillschweigend zum Ausdruck gebracht wird, z. B. Übergabe und Annahme eines Scheckbuchs. Der Scheckvertrag gilt bereits dann als geschlossen, wenn der Bezogene einen auf Eröffnung eines Scheckkontos gehenden Antrag jemandes nicht unverzüglich ablehnt (§ 663 B.G.B., sowie § 362 H.G.B.).

Die juristische Natur des Scheckvertrags.

Der Scheckvertrag ist seinem Wesen nach ein Dienstvertrag, der eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstande hat (§ 675 B.G.B.). Danach sind für den Scheckvertrag eine Reihe bürgerlich-rechtlicher,

über derartige Auftragsverhältnisse im allgemeinen ergangene Bestimmungen gültig.

§ 675 B.G.B. lautet:

„Auf einen Dienstvertrag oder einen Werkvertrag, der eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstande hat, finden die Vorschriften der §§ 663, 665—670, 672—674 und, wenn dem Verpflichteten das Recht zusteht, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen[99a]), auch die Vorschriften des § 671, Abs. 2 entsprechende Anwendung."

§ 663 ist oben (S. 111) bereits beim Zustandekommen eines Scheckvertrags erwähnt worden.

§ 665 bestimmt:

„Der Beauftragte ist berechtigt, von den Weisungen des Auftraggebers abzuweichen, wenn er den Umständen nach annehmen darf, daß der Auftraggeber bei Kenntnis der Sachlage die Abweichung billigen würde. Der Beauftragte hat vor der Abweichung dem Auftraggeber Anzeige zu machen und dessen Entschließung abzuwarten, wenn nicht mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist."

§ 666 lautet:

„Der Beauftragte ist verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand des Geschäfts Auskunft zu erteilen und nach der Ausführung des Auftrags Rechenschaft abzulegen." (Kontoabstimmungen, Kontoauszüge, Kontoabrechnung.)

§ 667 behandelt die Pflicht des Beauftragten zur Herausgabe alles dessen, was er zur Erledigung des Auftrags oder bei derselben erhalten hat, § 668 die Verzinsungspflicht des Beauftragten, sofern er Geld, das er zur oder in Erledigung des Auftrags erhalten hat und zu dessen Herausgabe er (nach § 667) verpflichtet ist, für sich verwandt hat.

Dieser Paragraph findet auf den Scheckvertrag keine Anwendung, vielmehr pflegt dem Scheckvertrag ein irregulärer Verwahrungsvertrag (Darlehnsvertrag) vorauszugehen, auf Grund dessen die Verzinsungspflicht des Bezogenen zu beurteilen ist (vergl. S. 125).

[99a]) Dieses Recht pflegt sich der Scheckbezogene regelmäßig im Scheckvertrag auszubedingen.

Auch §§ 669 und 670 über die Vorschuß- und Ersatzpflicht des Auftraggebers mit Bezug auf die Aufwendungen des Beauftragten sind für den Scheckvertrag in der Regel ohne Bedeutung, da der Beauftragte in der Ausübung des ihm im Scheckvertrag gewordenen Auftrags für gewöhnlich zu Aufwendungen nicht veranlaßt wird.

Der Auftraggeber (Kunde) ist jederzeit berechtigt, den Auftrag zu widerrufen, d. h. den Scheckvertrag zu kündigen (§ 671 B.G.B.). Auch der Beauftragte (Bezogene) pflegt sich regelmäßig im Scheckvertrage das Recht auszubedingen, den Vertrag jederzeit zu kündigen; dies durch Vertrag begründete Recht des Bezogenen auf sofortige Kündigung erfährt jedoch eine Einschränkung, insofern der Beauftragte die Kündigung nicht zur Unzeit ergehen lassen darf; d. h. der Beauftragte (Bezogene) darf nur dann kündigen, wenn der Auftraggeber (Kunde) in der Lage ist, auf andere Weise für die Erledigung des Geschäfts Sorge zu tragen. Danach würde er den Scheckvertrag z. B. nicht kündigen können, wenn der Scheckkunde sich auf einer Auslandsreise befindet, auf der er seine Zahlungen mittels Scheckziehungen auf den Beauftragten zu regulieren beabsichtigte. Statthaft ist die Kündigung jedoch auch zur Unzeit, wenn ein wichtiger Grund hierzu vorliegt (Krankheit, Geschäftsaufgabe). Die Triftigkeit dieses Grundes hat der Beauftragte zu beweisen. Kündigt der Beauftragte ohne einen solchen Grund, so haftet er dem Auftraggeber für den Schaden, der daraus entsteht, daß er für anderweite Erledigung des Geschäfts (Führung des Scheckkontos) nicht Sorge tragen konnte. Liegt ein triftiger Grund für die Kündigung des Beauftragten vor, so darf er von ihr auch dann Gebrauch machen, wenn er sich des Kündigungsrechtes ausdrücklich begeben hat. Kündigung.

Das Auftragsverhältnis (Scheckvertrag) wird stets beendet durch den Konkurs des Auftraggebers (Scheckkunden) (§§ 23 u. 27 K.O.), durch Zeitablauf (§ 163 B.G.B.), sofern der Vertrag nur für die Dauer einer bestimmten Zeit geschlossen war, durch den Tod des Beauftragten im Zweifel (§ 673 B.G.B.) sowie durch die oben erörterte Kündigung. Erlöschen des Scheckvertrags.

Durch den Tod des Ausstellers oder den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit desselben erlischt der dem Bezogenen im Scheckvertrage erteilte Auftrag nicht (§ 672 B.G.B.).

Inhalt des Scheckvertrags.

Der Inhalt des Scheckvertrags hängt im wesentlichen vom Willen der Parteien ab und kann deshalb in jedem Falle ein anderer sein. Doch gibt es eine Reihe von Bedingungen, die sich für einen geregelten Verlauf des Scheckverkehrs als unentbehrlich herausgestellt haben und die darum von sämtlichen Banken in den Scheckvertrag aufgenommen zu werden pflegen. Im allgemeinen lauten die dem Abschluß des Scheckvertrages als Unterlage dienenden gedruckten Bestimmungen der Banken ebenso oder ähnlich wie die entsprechenden Bestimmungen für den Geschäftsverkehr mit der Reichsbank, die deshalb als Muster eines Scheckvertraginhalts im Anhang wiedergegeben sind (V. Anhang, 4).

Pflichten des Scheckkunden.

Zu den durch den Scheckvertrag festgelegten Pflichten des Scheckkunden gehört es vor allen Dingen, daß er sein Guthaben bei der Bank stets in einer der Summe der von ihm ausgegebenen Schecks entsprechenden Höhe hält. Er muß ferner zur Ausstellung seiner Schecks die ihm von der Bank ausgehändigten Formulare (Blankette) benutzen. Er ist verpflichtet, bei der Scheckausstellung die nötige Sorgfalt walten zu lassen, so daß nachträgliche Verfälschungen des Scheckinhalts tunlichst vermieden werden. Er hat die an den Scheckformularen der Bank angebrachten Sicherheitsvorrichtungen zur Verhütung von Verfälschungen in geeigneter Weise zu benutzen[100]). Um Entwendungen und Verlust von Scheckformularen und Fälschungen von Schecks zu vermeiden, hat er das Scheckbuch sorgfältig zu verwahren. Der Scheckkunde muß sich von Zeit zu Zeit über den Stand seines Kontos bei der Bank informieren, d. h. seine Bücher mit denen der Bank abstimmen, um einem Überziehen seines Guthabens vorzubeugen[101]).

Vielfach enthält der Scheckvertrag noch folgende Bestimmungen: Der Kontoinhaber muß diejenigen Schecks, die nicht durch Barzahlung eingelöst werden sollen, mit dem quer über den Text geschriebenen oder gedruckten Vermerk „nur zur Verrechnung" versehen. Verdorbene (beschädigte, fehlerhaft ausgestellte oder nach der Ausstellung entbehrlich gewordene) Scheckformulare hat der Konto-

[100]) Die meisten Scheckformulare tragen an einer Seite eine Zahlenreihe, von der sämtliche den Scheckbetrag übersteigenden Zahlen abzuschneiden sind, wodurch die ungefähre Höhe des Schecks nach oben hin begrenzt wird.

[101]) Vergl. R.G.E. Bd. LVI, S. 410.

inhaber mit Firmenstempel und Namen versehen der Bank einzuliefern. Die Unterschriften derjenigen Personen, die zur Zeichnung der Firma des Kontoinhabers berechtigt sind, müssen von diesem bei der Bank niedergelegt werden. Der Kontoinhaber übernimmt ferner manchmal im Scheckvertrage die Verpflichtung, stets einen Minimalsaldo von bestimmter Höhe auf seinem Konto zu unterhalten.

Die Pflichten des Bezogenen, die in der Regel im Scheckvertrage genannt werden, sind folgende: Er muß die ihm präsentierten Schecks, sofern sie ordnungsmäßig ausgestellt sind und ein Guthaben in ausreichender Höhe vorhanden ist, einlösen. Er darf Schecks, die eine ihm nicht bekannte Namenszeichnung tragen, nicht einlösen. (Über gefälschte Unterschriften vergl. III. Hauptteil C, 8.) Pflichten des Bezogenen.

Unter Umständen übernimmt der Bezogene auch im Scheckvertrag eine bestimmte Verpflichtung in Bezug auf die Verzinsung des Scheckkontoguthabens.

Der Scheckvertrag wird zwar in keiner Kodifikation ausdrücklich unter den wesentlichen Erfordernissen für den Scheck genannt, doch wird er andeutungsweise oder stillschweigend zumeist anerkannt. Ausländisches Recht.

Der Wortlaut des **französischen** und des **belgischen** Gesetzes schweigen zwar völlig über den Scheckvertrag; dennoch liegt in beiden Systemen die stillschweigende Anerkennung seiner Unentbehrlichkeit. Der ursprüngliche Entwurf des französischen Gesetzes verlangte ausdrücklich eine „convention préalable“ (eine vorherige Übereinkunft), die allerdings in den Beratungen der Vorlage in eine „provision préalable et disponible“ (vorher bestellte und verfügbare Deckung) abgeändert worden ist. Die französische Jurisprudenz ist sich über die Notwendigkeit einer vorherigen Vereinbarung zwischen Aussteller und Bezogenem völlig einig [102]). Diese Anschauung ist so allgemein, daß Loubet bei den Verhandlungen der Kammer (am 5. Mai 1865) die gesetzliche Festlegung dieses Erfordernisses nur deshalb nicht durchsetzen konnte, weil man es als etwas Selbstverständliches ansah.

Das **schweizerische** Obligationenrecht (Titel XXX, 831) bestimmt:

[102]) Vergl. Chastenet, Étude sur le chèque 1882, S. 79; Le Mercier, Étude sur les chèques, S. 101; Lyon-Caën et Renault, a. a. O. Nr. 569, S. 443; Nouguier et Espinas, Des chèques 1874, S. 42.

„Der Scheck darf nur ausgestellt werden, wenn der Aussteller über den angewiesenen Betrag bei dem Bezogenen sofort zu verfügen das Recht hat."

Dieses „Recht" des Art. 831 wird fast durchweg als durch einen formellen oder stillschweigenden Vertrag begründet angesehen[103]).

Das **italienische** Recht (H.G.B. Kap. II, 339), das **rumänische** Recht (H.G.B. II. Hauptstück Art. 364), das **bulgarische** Recht (H.G.B. III. Teil, 640) sowie dasjenige von **Peru** (H.G.B. Buch II, 523), welche alle die Verfügbarkeit des Guthabens verlangen, nehmen wohl ebenfalls einen Vertrag als Voraussetzung der Verfügbarkeit an.

Stillschweigend setzen auch diejenigen Gesetze einen Vertrag als Vorbedingung des Scheckverkehrs voraus[104]), die den Scheck als die Anweisung des Ausstellers auf seinen Bankier oder seinen Kassier auffassen, so das **holländische**[105]), das **niederländisch-indische** und das **englische**[106]). Zudem spricht die englische Bills of Exchange Act (Part III, Sect. 75) von der Pflicht und dem Recht des Bankiers, einen Scheck einzulösen; eine solche Pflicht und ein solches Recht kann aber nur durch Vertrag begründet werden.

Das **österreichische** Gesetz (§ 14) erkennt ein zwischen dem Aussteller und dem Bezogenen bestehendes Vertragsverhältnis ausdrücklich an, indem es bestimmt:

„Soweit nicht gesetzliche Bestimmungen den Bezogenen von der Verpflichtung zur Einlösung des Schecks befreien, haftet er dem Aussteller nach Maßgabe des zwischen ihnen be-

---

[103]) So von Schneider und Fick, Das schweizerische Obligationenrecht samt den Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die persönliche Handlungsfähigkeit, mit Erläuterungen. 3. Aufl., Zürich 1893. Anmerkung zu Art. 831. Zoller, Der Scheck des schweizerischen Obligationenrechts. Frauenfeld 1885, S. 19. Fick, a. a. O. S. 306.

[104]) Vergl. Cohn, bei Endemann S. 1149.

[105]) Vergl. Hulshoff, De cheque uit een economisch en juridisch oogpunt beschouwt. Utrechter Dissertation. Amsterdam 1870, S. 30 ff. und S. 155.

[106]) Vergl. Walker, A treatise on banking law. London 1877, S. 28 und 58.

stehenden Vertragsverhältnisses für die Einlösung des Schecks."

Dasselbe gilt vom **ungarischen** Entwurf. (Vergl. die Definition des Begriffes „Deckung" im § 12, Abs. 3, welche ein zwischen dem Bezogenen und dem Aussteller „zustandegekommenes Übereinkommen" voraussetzt.)

Die **nordischen** Gesetze, die den Scheck sich in möglichster Form- und Wesensfreiheit entwickeln lassen wollen, verlangen weder ein Guthaben noch einen Scheckvertrag als Voraussetzung der Scheckziehung.

Das **japanische** und das **portugiesische** Recht lassen über ihre Stellung zum Scheckvertrage nichts erkennen, ebensowenig das **ägyptische** Recht.

Das Wechselgesetz für **Costa-Rica** (165) sieht in der „Deckung" oder der „Ermächtigung des Bezogenen" eine Voraussetzung der Scheckziehung. Diese Ermächtigung durch den Bezogenen zur Scheckausstellung kann nur durch Vertrag gegeben gedacht werden.

2. Das Verhältnis des Bezogenen zum Inhaber.

Es ist lange Zeit zweifelhaft gewesen, wie das Verhältnis des Bezogenen und des Scheckinhabers im Gesetz zu behandeln sei. Lange Zeit bestand die Absicht, dem Scheckinhaber Rechte des Ausstellers derivativ zu gewähren, die diesem auf Grund des Scheckvertrages gegen den Bezogenen zustehen. Der Aussteller hat das Recht, die Einlösung seiner Schecks, sofern sie gedeckt sind, vom Bezogenen zu verlangen. Dieses Recht sollte durch die Scheckbegebung stillschweigend auf jeden Inhaber übertragen werden, ein Prinzip, das in der Literatur lebhaft erörtert worden ist[107]). Fast

[107]) Besonders Cohn, Zeitschr. f. d. gesamte Handels- und Konkursrecht Bd. LXI, S. 77 ff. und v. Canstein, Der Scheck nach dem österreichischen Gesetz vom 3. April 1906, Berlin 1906, S. 164—174, sowie in der Zeitschr. f. d. gesamte Handelsrecht Bd. LX, S. 164—220, treten unter zahlreichen anderen für ein direktes Recht des Scheckinhabers gegen den Bezogenen ein. Canstein konstruiert die Scheckbegebung als eine Zession (Abtretung) der Deckung und glaubt dadurch den Inhaber mit Bezug auf die Scheckdeckung in alle Rechte des Ausstellers eingesetzt. Ein großer Teil

sämtliche deutschen Entwürfe, derjenige der Braunschweiger Delegiertenkonferenz, der Entwurf des Reichsbankdirektoriums, der Regierungsentwurf von 1892 sowie der zweite Regierungsentwurf von 1907 beabsichtigten, dem Inhaber dieses Recht zu erteilen.

Die Begründung zur Regierungsvorlage von 1892 motivierte das direkte Klagerecht des Inhabers gegen den Bezogenen folgendermaßen[108]):

> „Aus denselben Gründen ist es folgerichtig, dem Schecknehmer dafür, daß er nicht tatsächlich in den Besitz der Geldsumme gelangt, jede im Rahmen unseres Rechtsystems erreichbare Sicherheit zu gewähren und so den Unterschied zwischen sofortiger Barzahlung und Zahlung mittels Scheck tunlichst zurücktreten zu lassen. Zu diesem Zwecke ist dem Scheckinhaber ein direktes Klagerecht gegen den Bezogenen in demselben Umfange eingeräumt, in welchem der letztere dem Aussteller nach dem zwischen ihnen obwaltenden Rechtsverhältnis zur Einlösung des Schecks verpflichtet ist."

Doch ist der § 11 Abs. 1 des letzten Entwurfs in den Bundesratsverhandlungen gestrichen worden[109]).

Die der letzten Scheckgesetzvorlage vom Bundesrat beigegebene Begründung äußert sich über diese Streichung nicht, doch sei die Motivierung des denselben Standpunkt vertretenden österreichischen Gesetzes hier wiedergegeben[110]):

> „Stets bildet, und das ist das praktisch Ausschlaggebende, ein dem Schecknehmer fremdes Verhältnis das Klagfundament. Daraus ergibt sich, daß der Scheckinhaber, weil er allen hier maßgebenden Vereinbarungen und Abmachungen fernsteht, höchst selten für sich allein wird klagen können, er ist vielmehr

---

der Schriftsteller jedoch kann sich weder mit dieser Zessionstheorie noch mit der gesetzlichen Einräumung eines Klagerechts des Inhabers gegen den Bezogenen befreunden. Vergl. meinen Aufsatz „Das direkte Klagerecht des Scheckinhabers gegen den Scheckbezogenen" im Bankarchiv, VII. Jahrgang, S. 43.

[108]) S. 21.

[109]) Er lautete: „Der Bezogene haftet dem Inhaber des Schecks für die Zahlung des Scheckbetrages, soweit er zur Zeit der Vorlegung des Schecks dem Aussteller gegenüber zur Einlösung desselben verpflichtet ist."

[110]) S. 26.

dabei in aller Regel an die intensivste Mitwirkung des Ausstellers gewiesen. Dieser kennt die Tatsachen, verfügt über die Beweise, vermag allein alle aus den persönlichen Beziehungen geschöpften Einwendungen des Geklagten zu widerlegen, kurz, trotz der formellen Klägerrolle des Scheckinhabers bleiben prozessual — wie sie es materiell-rechtlich sind — Aussteller und Bezogener die Hauptpersonen. Dem Scheckinhaber nützt, wenn ihm der Aussteller nicht beisteht, das direkte Klagerecht äußerst wenig; viel wahrscheinlicher ist es, daß er ohne diese Mithilfe den Prozeß verliert und sich dadurch schädigt. Dazu kommt, die Möglichkeit, in einem langwierigen Prozesse zu siegen, ist für den Scheckinhaber alles eher, denn ein wirksames Agens. Das Klagerecht gegen den Bezogenen wird keine Anziehungskraft ausüben können, denn, wer den Scheck nimmt, dem gebührt bereits die Zahlung, mit einem Prozesse ist ihm nicht geholfen. Eben deshalb hat auch der einzige Vorzug der direkten Klage des Scheckinhabers, das Recht der Initiative, die Unabhängigkeit vom Aussteller bei Einleitung des Prozesses, volkswirtschaftlich wohl wenig Bedeutung. Der Scheckinhaber will möglichst baldige Einlösung. Dem Anspruche gegen den Bezogenen können aber nicht — auch hier wieder macht sich der Mangel des abstrakt verpflichtenden Wechselakzepts bemerkbar — besonders energische, strenge Rechtsmittel gewährt werden, denn die Zahlungspflicht des Bezogenen wird durch den Scheck nicht liquid. Darum ist der prozessual begünstigte Regreßanspruch gegen den Aussteller dem Klagerecht gegen den Bezogenen an praktischer Brauchbarkeit weit überlegen, er verschafft tatsächlich die baldige Zahlung."

Somit gibt es für den Scheckinhaber zum Bezogenen kein direktes Rechtsverhältnis. Das Gesetz verweist ihn mit seinen Ansprüchen bezüglich unbezahlter Schecks an den Aussteller bezw. seine Vormänner, mit denen ihn — direkt oder indirekt — ein Vertragsverhältnis, der Begebungsvertrag, verbindet. Der Bezogene aber ist nur seinem Kontoinhaber (Aussteller) gegenüber zur Honorierung gedeckter Schecks verpflichtet.

Auch aus dem Anweisungsrecht des B.G.B. läßt sich eine Zahlungsverpflichtung des Bezogenen gegenüber dem Scheckinhaber

nicht herleiten. Nach § 784 B.G.B. ist der Angewiesene (Bezogene) dem Anweisungsempfänger gegenüber nur dann zur Leistung verpflichtet, wenn er die Anweisung angenommen hat. Der Scheck aber kann nach § 10 Sch.G. nicht angenommen werden. Ein auf den Scheck gesetzter Annahmevermerk gilt als nicht geschrieben.

Ausländisches Recht.

Ebenso wie die Ansichten in der Literatur geht auch das ausländische Recht in der Behandlung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Inhaber und dem Bezogenen auseinander.

Ausdrücklich im Gesetz wird das direkte Klagerecht des Scheckinhabers gegen den Bezogenen nur in **England** (Bills of Exchange Act Part III, Sect. 74, Ziffer 3), in **Holland** (H.G.B. III. Abschnitt, 224) und in **Niederländisch-Indien** (H.G.B. Buch I, 223) anerkannt.

Die übrigen Gesetze befassen sich nicht mit dem Rechtsverhältnis zwischen dem Inhaber und dem Bezogenen. Doch ist in **Frankreich** wie in **Belgien** das direkte Klagerecht des Scheckinhabers gegen den Bezogenen unumstritten anerkannt[111]). Es ergibt sich aus der hier herrschenden, oben bereits erwähnten Zessionstheorie. Auch in den durch die französischen Rechtsanschauungen direkt oder indirekt beeinflußten Ländern **Italien, Rumänien** und **Portugal** wird es gutgeheißen, ohne jedoch gesetzlich zweifelsfrei festgelegt zu sein.

Das **Schweizer** Obligationenrecht (813, Abs. 3) erkennt bloß einen Bereicherungsanspruch des Inhabers gegen den Bezogenen an. Doch hält Cohn[112]) ein unmittelbares Klagerecht — ohne den Beweis stattgehabter Bereicherung — in der Schweiz für zugelassen. Fick[113]) jedoch behauptet, daß dasselbe nur in der französischen Schweiz unter dem Einfluß der französischen Zessionstheorie adoptiert sei.

Im **nordischen** sowie im **japanischen** und **spanischen** Recht ist das direkte Klagerecht des Scheckinhabers gegen den Bezogenen

---

[111]) Lyon-Caën und Renault, a. a. O. 576, S. 448 f. Vergl. auch Cohn, Zeitschr. f. vergl. Rechtswissensch. III, S. 90.

[112]) Cohn, Zeitschr. f. d. gesamte Handels- und Konkursrecht, a. a. O. S. 77.

[113]) Fick, a. a. O. S. 421.

unbekannt. Die ablehnende Haltung **Österreichs** wurde schon oben (S. 118) erwähnt, die auch den **ungarischen** Entwurf entsprechend beeinflußt hat.

Nach **costa-ricanischem** Recht (Wechselgesetz 175) ist ein direktes Klagerecht des Scheckinhabers gegen den Bezogenen in einem speziellen Falle möglich. Art. 175 bestimmt:

> „Der Bankier, der einen auf ihn gezogenen Scheck zu bezahlen bereit ist, ist verpflichtet, die Rechtswirksamkeit des Schecks zu bescheinigen, wenn der Indossant statt der wirklichen Zahlung diese Feststellung verlangt. Zu diesem Zweck hat der Bankier auf den Scheck das Wort „Gut“ oder ein anderes gleichbedeutendes und seine Unterschrift zu setzen.
>
> Diese Rechtshandlung bedeutet Zahlung des Schecks gegenüber dem Aussteller und den Indossanten. Der Bankier bleibt zur Zahlung des Wertes des Schecks verpflichtet, solange die Verjährung nicht vollendet ist.“

Durch diese Agnoszierung oder Zertifizierung des Schecks seitens des Bezogenen werden also die bisherigen Garanten (der Aussteller und die Indossanten) von ihrer Regreßhaftung befreit, und der Bezogene wird alleiniger Schuldner des Inhabers, dem bis zum Ablauf der Verjährungsfrist nunmehr für den Nichtzahlungsfall ein direktes Klagerecht gegen den Bezogenen zusteht.

3. Das Verhältnis des Ausstellers und der Indossanten zum Inhaber.

Umfang des Rechtsverhältnisses des Ausstellers und der Indossanten zum Inhaber.

Während der Aussteller zum Bezogenen nie erst durch die Scheckziehung, sondern bereits durch einen sämtlichen Scheckziehungen vorausgehenden Vertrag in ein bestimmtes Rechtsverhältnis tritt, wird ein solches Rechtsverhältnis zwischen dem Aussteller und dem Schecknehmer (Scheckinhaber) oder zwischen einem früheren und einem späteren Scheckinhaber immer nur durch den Verlauf des Scheckgeschäfts, durch einen Akt des Scheckverkehrs begründet. Jenes Rechtsverhältnis zwischen dem Aussteller und dem Bezogenen ist ein dauerndes, das für sämtliche Scheckziehungen des ersteren auf

den letzteren Gültigkeit hat, dieses, zwischen dem Aussteller und seinen Nachmännern oder jedem Inhaber und seinen Nachmännern, umfaßt immer nur die Tragweite derjenigen Scheckziehung, innerhalb deren es entstanden ist. Daß der Aussteller und seine Nachmänner in einem dauernden zivilrechtlichen Rechtsverhältnis stehen können, dem eine oder mehrere Scheckbegebungen entspringen, kommt für die scheckrechtlichen Beziehungen der Genannten nicht in Betracht.

Begebungsvertrag.

Da das deutsche Gesetz — ebenso wie die ausländischen Kodifikationen — dem Aussteller und den verschiedenen Schecknehmern gewisse Rechte und Pflichten zuerteilen, die als eine Folge der Scheckbegebung zur Entstehung kommen, so muß in der Scheckbegebung ein Vertragsabschluß zwischen Scheckgeber und Schecknehmer gesehen werden, durch welchen die Beteiligten die vom Gesetz genannten Rechte und Pflichten auf sich nehmen. Das Gesetz erwähnt diesen Vertrag nicht, ebensowenig wie die Wechselordnung einen Begebungsvertrag kennt. Da aber die Konsequenzen der Scheckbegebung mit den vom Gesetz genannten nicht erschöpft sind, so ist es von außerordentlicher Wichtigkeit, die Natur dieses Vertrages zu erkennen. Diese Untersuchung ist im folgenden Abschnitt über die Begebung enthalten.

B. Der regelmäßige Verlauf des Scheckgeschäfts.

Man kann für den Scheck einen regelmäßigen, d. h. ordnungsmäßigen, und einen unregelmäßigen Weg unterscheiden. Der regelmäßige ist der, daß er ausgestellt, begeben, dem Bezogenen zur Zahlung vorgelegt und von diesem eingelöst wird; als einen unregelmäßigen Verlauf des Scheckgeschäfts kann man dagegen alle die Fälle bezeichnen, in denen der Scheck aus irgend einem Grunde vom Bezogenen nicht eingelöst wird oder in denen er auf seinem Wege zum Bezogenen in irgend einer Weise aufgehalten wird. Alle Erscheinungen des regulären Verlaufs des Scheckgeschäfts sowie einige für denselben erlassenen Bestimmungen sind in dem gegenwärtigen Teil erörtert, alle Erscheinungen des nicht regelmäßigen

Scheckgeschäfts dagegen in einem späteren Teil (C. Der unregelmäßige Verlauf des Scheckgeschäfts).

1. Die Begebung[114]).

Form der Begebung.

Die Begebung des Inhaberschecks geschieht prinzipiell formlos; sie kann persönlich von Hand zu Hand, im Wege der Postversendung oder durch Vermittelung dritter Personen vor sich gehen. Die Begebung des auf einen bestimmten Zahlungsempfänger gestellten Schecks (des Orderschecks) muß dagegen durch ein Indossament auf der Rückseite des Schecks beurkundet werden (§ 8 Sch.G.) (vergl. unten S. 132 und 135).

Bedeutung der Begebung.

Mit der Begebung gelten die vom Gesetz an dieselbe geknüpften Rechtswirkungen (Rechte und Pflichten der Beteiligten) als übernommen, sofern bei der Begebung eine Einschränkung derselben nicht verabredet ist. Die Begebung stellt also einen Vertrag dar, durch den die Kontrahenten sich den genannten Rechtswirkungen in ihrer Gesamtheit oder mit Einschränkungen unterwerfen.

Die Kontrahenten des Begebungsvertrags.

Die Funktion des Schecks ist die Zahlung. Durch die Begebung des Schecks pflegt daher in der Regel eine Zahlung angestrebt zu werden. Es gibt allerdings Ausnahmefälle, in denen mit der Scheckbegebung keine Zahlungsabsicht verfolgt wird; vergl. darüber unten S. 128. Die Scheckbegebung kann also zwischen solchen Personen stattfinden, deren eine der anderen Zahlung leisten muß oder will.

Der erste Zahlungspflichtige bei jeder Scheckziehung ist der Aussteller, der erste Zahlungsempfänger der im Scheck genannte Remittent oder der ungenannte erste Schecknehmer. Aus der Hand dieses braucht der Scheck nicht unmittelbar an die Kasse des Bezogenen zu wandern. Auch der erste Inhaber und ebenso alle späteren Inhaber können den Scheck ihrerseits zu neuen Zahlungen verwenden. In allen diesen Fällen wird die Zahlung durch die Begebung, durch den Begebungsvertrag angestrebt. Bei einer

[114]) Die Behandlung der Begebung und des Indossaments gehen vielfach inhaltlich ineinander über; vergl. daher über die Begebung auch das folgende Kapitel.

größeren Reihe zeitlich aufeinander folgender Scheckinhaber besteht also zwischen dem Aussteller und dem ersten Nehmer und ferner zwischen jedem Scheckinhaber und seinem unmittelbaren Nachmann ein Vertragsverhältnis.

Die rechtlichen Beziehungen zwischen einem Inhaber und einem nicht unmittelbaren Vormann hängen von dem Inhalt des Begebungsvertrages ab, durch den dieser Vormann den Scheck begeben hat. Ein selbständiges Vertragsverhältnis zwischen dem Inhaber und einem nicht unmittelbaren Vormann liegt nie vor, wohl aber ein gesetzliches Rechtsverhältnis, sofern der betreffende Vormann gleichzeitig Scheckindossant oder Aussteller ist (§ 15 Sch.G.).

Schließlich kann auch ausnahmsweise zwischen dem letzten Inhaber und dem Bezogenen ein Begebungsvertrag geschlossen werden, indem der erstere einen in seinem Besitz befindlichen Scheck auf den letzteren diesem in Zahlung gibt, wenn er Schuldner des Bezogenen ist, und indem der Scheck nicht ausbezahlt, sondern auf die Schuld des Inhabers beim Bezogenen verrechnet wird. Dies ist der einzige Fall, in dem Scheckinhaber und Bezogener in ein direktes scheckrechtliches Vertragsverhältnis treten können. Da jedoch der Bezogene hierbei lediglich die Rolle des Schecknehmers, nicht des Bezogenen spielt, so ist dieses Vertragsverhältnis im Kapitel: „Das Verhältnis des Bezogenen zum Inhaber" nicht erwähnt worden. Das Gesetz bestimmt für diesen Fall (§ 8): „Ein Indossament an den Bezogenen gilt als Quittung."

Unerläßlich für die Übertragung eines Schecks ist die Übergabe desselben, da der Scheck eine Papierobligation darstellt, die ohne den Besitz des Papiers nicht geltend gemacht werden kann[115]).

Form des Begebungsvertrags.

Ein neben dem Begebungsakt hergehender formeller Vertrag ist nicht erforderlich, doch möglich. Hat ein ausdrücklicher Vertragsabschluß bei der Begebung nicht stattgefunden, so gilt der Vertrag durch die konkludente Handlung des Begebungsaktes als stillschweigend geschlossen. Der Begebungsvertrag ist also an keine Form gebunden.

---

[115]) Vergl. R.O.H.G.E. Bd. IV, S. 250 ff.; XI, S. 250; R.G.E. Bd. III, S. 329; XXVI, S. 99.

Die juristische Natur des Begebungsvertrags.

Daß in der Begebung ein stillschweigender Vertrag zu sehen ist, ist allgemein anerkannt. Wie aber dieser Vertrag juristisch zu beurteilen ist, ist von jeher strittig gewesen.

Die in französischen, belgischen und holländischen Juristenkreisen herrschende Ansicht sieht im Begebungsvertrag die Abtretung des Eigentums an der Scheckdeckung (Zessionstheorie). Zum Teil hat diese Anschauung auch in der deutschen Literatur Anklang gefunden[116]). Zwei Gründe jedoch sprechen gegen diese Deutung der Begebung. Erstens hat der Scheckaussteller in den allerseltensten Fällen ein Eigentumsrecht an seinem Guthaben, da dasselbe fast stets ein sogenanntes irreguläres Depositum (§ 700 B.G.B.) ist, auf das die Vorschriften über das Darlehen Anwendung finden (§§ 607 ff. B.G.B.), so daß der Kontoinhaber wohl ein Forderungsrecht gegen den Bezogenen, nicht aber Eigentum am Guthaben hat. Niemand aber kann mehr Recht übertragen, als er selbst hat. Folglich kann der Aussteller auch nicht das Eigentum an der Deckung übertragen. Möglich wäre allerdings die Übertragung des Forderungsrechtes gegen den Bezogenen; doch hat das Gesetz, wie wir oben (S. 119) gesehen haben, auf den Übergang der Rechte des Ausstellers gegen den Bezogenen auf den Schecknehmer verzichtet.

Zweitens aber kann in der Scheckbegebung eine Zession deshalb nicht gesehen werden, weil das Gesetz — unter gewissen Voraussetzungen (vergl. III. Hauptteil C, 3) — einen Widerruf des Schecks durch den Aussteller zuläßt.

Die Übertragung des Eigentums an der Deckung kann immer erst durch die Auszahlung des Schecks erfolgen. Wird der Scheck jedoch durch Gutschrift, also auf dem unbaren Verrechnungswege eingelöst, so erfolgt auch dann keine Eigentumsübertragung, sondern nur eine Übertragung des Forderungsrechtes gegen den Bezogenen, da der Fall in der Praxis nicht vorkommt, daß auf Grund eines

[116]) Besonders eifrig vertritt sie v. Canstein, Wechsel, Scheck und deren Deckung, 1890, S. 174 und a. a. O. S. 71. Dagegen sind Cohn, in Conrads Jahrb. Bd. XXXIII, S. 484, Koch, a. a. O. S. 168, Bayerdörffer, Das Cheque-System, Jena 1881, S. 28, Fick, a. a. O. S. 349, Simonsen, Wochenschr. f. Aktienrecht und Bankwesen 1892, III, S. 19, und andere mehr.



regulären Verwahrungsvertrages [117]) ein Scheckverkehr eröffnet wird.

Andere sehen in der Scheckbegebung ein Inkassomandat, einen Einziehungsauftrag [118]), wieder andere eine Anweisung, verbunden mit einem Einziehungsauftrag [119]). Wenn der Scheckbegebung ein Inkassomandat innewohnte, so übernähme der Scheckempfänger also im Begebungsvertrag die Verpflichtung, den Scheck rechtzeitig vorzulegen. Eine solche Verpflichtung läßt sich aber weder aus dem Scheckgesetz noch aus anderen Rechtsbestimmungen herleiten. Die rechtzeitige Präsentation des Schecks liegt wohl im Interesse des Scheckinhabers, da von ihr die Erhaltung des wechselmäßigen Regreßrechts abhängig gemacht ist, doch kann eine Verpflichtung, den Scheck zu präsentieren, für den Inhaber ebensowenig bestehen, wie eine Verpflichtung, seine Regreßansprüche gegen den Aussteller oder seine Vormänner geltend zu machen.

Der Schecknehmer erhält in der Regel nur Rechte im Begebungsvertrag, keine Pflichten. Was er mit dem Scheck anfängt, ist völlig in sein Belieben gestellt. Gesetzt den Fall, daß er dem Aussteller eine Zuwendung machen will, so kann er den Scheck vernichten, um damit die Verbindlichkeit des Ausstellers zu tilgen. Hätte er von diesem aber ein Inkassomandat erhalten, dann dürfte er so nicht verfahren.

Alle diese Deutungen des Begebungsvertrages passen nur auf einzelne Möglichkeiten der Scheckbegebung. Der Inhalt derselben kann ein außerordentlich verschiedener sein, so daß auch die verschiedenen Begebungsverträge verschieden beurteilt werden müssen.

Der wesentliche Inhalt des Begebungsvertrags.

In der Regel liegt der Scheckbegebung die Absicht des Ausstellers zu Grunde, dem Schecknehmer Zahlung zu leisten, d. h. einen Vermögensvorteil in Höhe der Schecksumme zuzuwenden. Und zwar muß für gewöhnlich ein der Scheckbegebung zu Grunde liegendes Schuldverhältnis angenommen werden.

---

[117]) Bei einem regulären Verwahrungsvertrag ist der Verwahrer (Bankier) verpflichtet, das von dem Hinterleger (Kontoinhaber) eingezahlte Geld in den eingelieferten Stücken aufzubewahren.

[118]) Leonhardt, Die gesetzliche Begründung des Schecksystems in Österreich, S. 15; Bayerdörffer, a. a. O. S. 28.

[119]) Kuhlenbeck, a. a. O. S. 106 ff.

Mit Rücksicht hierauf kann der Begebungsvertrag verschiedenen Inhalt haben:

1. kann er bestimmen, daß der Scheck zahlungshalber begeben wird,

2. daß er an Zahlungsstatt angenommen wird.

Zu 1. Wird der Scheck zahlungshalber begeben, so gilt die zu Grunde liegende Zivilschuld als fortbestehend bis zum Zeitpunkt der erfolgten Einlösung durch den Bezogenen. Erfolgt die Einlösung durch den Bezogenen nicht, so bleibt der Anspruch des Schecknehmers aus dem zu Grunde liegenden Rechtsgeschäft bestehen. Doch darf der Scheckinhaber erst dann auf die Kausalforderung zurückgreifen, wenn er durch rechtzeitige Vorlegung die Einlösung des Schecks zu erlangen fruchtlos versucht und eventuell zur Erhaltung des Scheckrechts Protesterhebung veranlaßt hat[120]).

Zu 2. Die Hingabe eines Schecks an Zahlungsstatt bedeutet ein Erlöschen des zu Grunde liegenden Schuldverhältnisses und ein Ersetzen desselben durch ein neues, nämlich das scheckrechtliche Schuldverhältnis. Man nennt diese Erscheinung Novation. Geht unter diesen Voraussetzungen der Scheckbetrag nicht ein, so bleibt dem Inhaber nur der scheckmäßige Regreß gegen den Aussteller.

In beiden Fällen, wenn der Scheck zahlungshalber oder an Zahlungsstatt begeben wird, ist der wesentliche Inhalt des Begebungsvertrages der Übergang des Eigentumsrechts am Scheck, nicht an der Scheckdeckung. Auf Grund dieses durch Vertrag erworbenen Eigentumsrechts soll der Erwerber berechtigt sein, im Falle der Nichteinlösung des Papiers den Scheckgeber (und seine eventuellen Vormänner) im Regreßwege in Anspruch zu nehmen. Ist der Scheckgeber der Aussteller, so übernimmt er die Haftung für rechtzeitige Besorgung der Deckung; ist er selbst ein späterer Inhaber, so übernimmt er die Haftung für die Ordnungsmäßigkeit des zwischen ihm und seinem Vormann geschlossenen Begebungsvertrages. Ein Inkassomandat ist jedoch in keinem dieser Fälle der Inhalt des Begebungsvertrages, da das Gesetz die Vorlegung dem Inhaber keineswegs vorschreibt.

[120]) So für Wechsel R.O.H.G.E. Bd. VII, S. 48; XX, S. 85; XXIII, S. 106; R.G.E. Bd. XXVII, S. 89; XXI, S. 119.

Sind besondere Abmachungen nicht getroffen, so muß vermutet werden, daß der Scheck bloß zahlungshalber begeben sei, da die Scheckbegebung an Zahlungsstatt erfahrungsgemäß äußerst selten vorkommt (vergl. § 364 B.G.B.). Daher trifft denjenigen, der behauptet, daß der Scheck an Zahlungsstatt begeben sei, die Beweislast [121]).

Eine andere Art der Scheckbegebung ist diejenige zum Inkasso durch Prokuraindossament. In diesem Falle bezweckt die Begebung keine Zahlung; wird der Scheck weder zahlungshalber noch an Zahlungsstatt begeben, in diesem Falle geht auch das Eigentumsrecht an dem Scheck nicht auf den Nehmer über; vielmehr ist hier der wesentliche Inhalt des Begebungsvertrages ein reines Inkassomandat. Der Nehmer des Schecks verpflichtet sich, den Scheck rechtzeitig zur Zahlung zu präsentieren und eventuell Protest erheben zu lassen, ohne an dem Erlös des Schecks Eigentumsrecht oder aus dem Scheck ein Regreßrecht gegen den Aussteller zu erwerben. Solche Begebungsverträge sind in der Praxis — im Einziehungsgeschäft der Banken, auch zwischen Scheckinhabern und ihren Angestellten, Boten — sehr häufig.

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Prokuraindossanten und dem Prokuraindossatar ist ein offenes Vertretungsverhältnis.

Andere Wirkung hat die Übertragung durch sogenanntes stilles Prokuraindossament, d. h. durch gewöhnliches Indossament ohne einen das Vollmachtsverhältnis andeutenden Zusatz, obgleich es in dem Willen der Parteien liegt, daß der Indossatar nicht Eigentümer des Schecks und Inhaber der in ihm enthaltenen Rechte werden, vielmehr die Rechte aus dem Scheck wohl im eigenen Namen, aber für Rechnung und im Auftrage des Indossanten geltend machen soll. Dritten gegenüber wirkt diese Übertragung wie die wirkliche Eigentumsübertragung an dem Papier. Der Indossant würde einem dritten Erwerber gegenüber nicht einwenden können, daß der Eigentumsübergang am Scheck im Begebungsvertrage nicht gewollt sei, sofern der dritte Erwerber diesen Inhalt des Begebungsvertrages nicht gekannt hat. Der Indossant kann

[121]) Vergl. R.O.H.G.E. Bd. III, S. 145; IV, S. 371; XVIII, S. 391; R.G.E. Bd. XIV, S. 210; XXXI, S. 110.



nur fremde Scheckrechte geltend machen und muß sich daher solche Einreden gefallen lassen, die diesen fremden Rechten entgegenstehen.

Die Begebung durch stilles Prokuraindossament ist zwar ein Scheingeschäft, aber kein Scheingeschäft im Sinne des § 117 Abs. 1 B.G.B., das als nichtig anzusehen sein würde, vielmehr ein Scheingeschäft im Sinne des § 117 Abs. 2 B.G.B.[122]), auch dissimuliertes Rechtsgeschäft genannt, auf das die Bestimmungen des durch das Scheingeschäft verdeckten wirklichen Rechtsgeschäfts Anwendung finden, also für das stille Prokuraindossament diejenigen über den Auftrag und das Prokuraindossament.

Der Indossatar ist also im Innenverhältnis zwischen ihm und dem Indossanten lediglich Mandatar und hat als solcher Protest zu erheben[123]). Nach außen handelt er im eigenen Namen, erscheint als Eigentümer des Papiers, ohne es tatsächlich zu sein. Im Scheckprozeß ist der Indossatar Prozeßpartei, auch wenn er zugibt, daß er nur Inkassomandatar ist[124]). Das Urteil lautet auf seinen Namen. Will der Indossant (Inkassomandant) die Rechte aus dem Urteil gegen den Scheckschuldner geltend machen, so muß er sich dieselben erst von seinem Mandatar abtreten lassen[125]).

Eine andere Art der Übertragung ist das sogenannte fiduziarische Indossament, das in der Regel sowohl im Interesse des Indossanten als auch des Indossatars erfolgt[126]), z. B. zur Einziehung des Betrages teils für Rechnung des Indossanten, teils für diejenige des Indossatars[127]). Hier liegt der Eigentumsübergang an der Urkunde und der Übergang der Rechte an den Indossatar tatsächlich im Willen der Parteien, pflegt jedoch gewissen, im Begebungsvertrage stipulierten Beschränkungen unterworfen zu sein. Hat z. B. der Indossatar vom Indossanten 700 M. zu fordern, und der Indossant, der zufällig im Besitze eines Orderschecks über

[122]) § 117, Abs. 2 B.G.B. lautet: „Wird durch ein Scheingeschäft ein anderes Rechtsgeschäft verdeckt, so finden die für das verdeckte Rechtsgeschäft geltenden Vorschriften Anwendung."

[123]) R.O.H.G.E. Bd. XVII, S. 413.

[124]) R.G.E. Bd. XI, S. 9; XXVII, S. 130.

[125]) R.O.H.G.E. Bd. X, S. 156.

[126]) Vergl. Staub-Stranz, W.O. S. 74.

[127]) R.G.E. Bd. XLI, S. 114.

1000 M. ist, überträgt diesen Scheck im Wege des Indossaments an den Indossatar mit der Nebenabrede, daß dieser ihm 300 M. des Erlöses aushändigen soll, so liegt ein fiduziarisches Indossament vor. Überträgt der Indossatar diesen Scheck für eigene Rechnung an einen Dritten, so kann der Indossant diesem dritten Erwerber nicht die fiduziarische Natur des Begebungsvertrages zwischen ihm und seinem Indossatar entgegenhalten, sofern der dritte Erwerber nicht die fiduziarische Natur der ersten Übertragung kannte (vergl. Art. 82 W.O.). Denn die Rechte aus der Urkunde, also auch das Recht, die Urkunde weiter zu begeben, sind tatsächlich an den Fiduziarindossatar übergegangen. Nur im Innenverhältnis der Parteien der fiduziarischen Übertragung besteht die obligatorische, den Indossatar bindende Verpflichtung aus dem Begebungsvertrage, von seiner Rechtsstellung nur so weit Gebrauch zu machen, als dies dem wahren Zwecke des Geschäfts entspricht. Überschreitet er diese Grenzen, so wird er schadenersatzpflichtig [128]).

Nach der herrschenden Meinung und einer Anzahl oberstrichterlicher Entscheidungen [129]) greift dieses Innenverhältnis zwischen dem Fiduzianten und dem Fiduziar ebenso wie beim verdeckten Prokuraindossament zwischen dem Indossanten und dem Indossatar im Konkurse des Indossatars auch nach außen durch, indem dem Indossanten ein Aussonderungsrecht für seine Forderungen aus dem obligatorischen Begebungsvertrage bezw. dessen Nebenabreden zusteht.

Entsprechend liegen die Rechtsverhältnisse bei der auch im Scheckverkehr möglichen Übertragung des Eigentums an einem Scheck zum Zwecke der Sicherstellung einer Forderung (Sekuritätszession), einer Unterart der fiduziarischen Übertragung. Wenn aber ein derartiges Rechtsgeschäft die Form der Eigentumsübertragung an sich trägt, in Wahrheit aber nach dem Willen der Parteien eine verschleierte Verpfändung enthält, so ist es nach § 117 B.G.B. als Scheingeschäft nichtig [130]).

---

[128]) Vergl. Staudinger, Kommentar zum B.G.B., Allgemeiner Teil, 3./4. Aufl., München 1907, S. 335 f.

[129]) Vergl. die eingehende Begründung nebst Literaturnachweisen bei Jäger, Kommentar zur K.O., Berlin 1904, S. 364 ff.

[130]) Vergl. Staudinger, a. a. O. S. 378 und die dort angeführten Literaturzitate und Gerichtsentscheidungen.

Aus diesen verschiedenen Möglichkeiten ergibt sich, daß sich das Wesen des Scheckbegebungsvertrages nicht einheitlich konstruieren läßt. Die Scheckbegebung stellt einen Vertrag dar, durch den eine Anweisung von ihrem Inhaber an einen anderen übergeben wird. Seine Färbung erhält dieser Vertrag durch die mit ihm verbundenen Nebenabreden, die im einzelnen Falle sehr verschieden sein können.

Der unwesentliche Inhalt des Begebungsvertrags.

Außer den erwähnten Nebenabreden, die den wesentlichen Inhalt des Begebungsvertrages ausmachen, kann derselbe noch einen unwesentlichen Inhalt haben, unwesentlich insofern, als er für die unmittelbare vermögensrechtliche Wirkung der Begebung ohne Belang ist.

1. Es können im Begebungsvertrage zwischen Geber und Nehmer Abmachungen in Betreff der Verwendung des Erlöses getroffen sein.

2. Der Geber kann sich durch einen Zusatz zum Indossament, wie „ohne Obligo", „ohne Gewährleistung", oder einen gleichbedeutenden Ausdruck (sogenannte Angstklausel), von der Regreßhaftung befreien (nicht aber, wenn er der Aussteller ist).

3. Er kann den Nehmer von der Verpflichtung zur Protesterhebung im Falle der Nichteinlösung des Schecks entbinden. Dies geschieht in der Regel durch den Vermerk „ohne Kosten", „ohne Protest" oder die allgemein übliche Abkürzung „o. K."

4. Geber und Nehmer können verabreden, daß der Scheck nicht sofort, sondern erst nach Ablauf einer bestimmten Frist vorgelegt werden soll.

5. Die bare Bezahlung des Schecks kann durch den Vermerk „nur zur Verrechnung" ausgeschlossen werden (§ 11 Sch.G.). Der Scheck darf in diesem Falle nur durch Gutschrift (Verrechnung) eingelöst werden.

Ausländisches Recht.

Auch im Ausland ist der Begebungsvertrag als notwendige Begleiterscheinung der Scheckbegebung anerkannt, doch schwankt die Deutung dieses Vertrages sehr, da die Gesetze durchweg über ihn schweigen. In **Frankreich, Belgien** und **Holland** wird als wesentlicher Inhalt des Begebungsvertrages, wie bereits erwähnt, die Zession der Deckung angesehen. In **Italien** (H.G.B. Kap. II, 342), **Belgien** (Art. 4), **Frankreich** (Gesetz von 1865, Art. 5), **Japan** (H.G.B. vierter Abschnitt, 533), **Holland** (H.G.B. dritter Abschnitt, 227), **Niederländisch-Indien** (H.G.B. Buch I, 226), **Österreich**

(Sch.G. § 9), **Portugal** (H.G.B. Kap. II, 341, § 3), **Rumänien** (H.G.B. II. Hauptstück, Art. 367), **Spanien** (H.G.B. Abschnitt II, 537), **Ägypten** (H.G.B. Kap. II, 198) und **Peru** (H.G.B. Buch II, 526) wird der Inhaber des Schecks ausdrücklich als zur rechtzeitigen Vorlegung des Papiers verpflichtet bezeichnet. Im Begebungsvertrag muß also hier stets ein Inkassomandat enthalten sein. Auch für die **Schweiz** behauptet Fick[131]) die Mandatsnatur des Scheckbegebungsvertrages, und Kuhlenbeck[132]) verbürgt sich dafür, daß auch die **englische** Rechtsprechung diesen Standpunkt einnehme.

2. Das Indossament[133]).

Zulässigkeit des Indossaments.

Das Indossament ist die Beurkundung der Begebung eines Schecks in bestimmten Fällen. Unerläßlich ist das Indossament im Falle der Begebung eines Orderschecks. Prinzipiell sieht das Scheckgesetz (vergl. S. 93) in jedem auf einen bestimmten Namen ausgestellten Scheck ein Orderpapier. Es besagt daher in § 8:

> „Der auf einen bestimmten Zahlungsempfänger gestellte Scheck kann durch Indossament übertragen werden, wenn nicht der Aussteller die Übertragung durch die Worte: ‚Nicht an Order' oder durch einen gleichbedeutenden Zusatz untersagt hat."

Die Fassung dieser Bestimmung ist insofern unklar, als sie den Anschein erweckt, als gäbe es noch andere Übertragungsmöglichkeiten für solche Schecks. Man tut gut, für das bessere Verständnis hinter „kann" ein „nur" einzuschieben. Daß eine Übertragung des Orderschecks ohne Indossament keine scheckrechtliche Wirkung haben kann, geht ebenfalls aus § 8 hervor:

> „In Betreff der Form des Indossaments, in Betreff der Legitimation des Besitzers eines indossierten Schecks und der Prüfung der Legitimation sowie in Betreff der Verpflichtung des Besitzers zur Herausgabe finden die Vorschriften der Artikel 11 bis 13, 36, 74 der Wechselordnung entsprechend Anwendung."

---

131) Fick, a. a. O. S. 350 f.

132) Kuhlenbeck, a. a. O. S. 109.

133) Vergl. hierzu auch das vorhergehende Kapitel über die Begebung.

Zwar gibt es auch für Orderschecks eine formlose Übertragungsmöglichkeit durch die Ausnützung des Blankoindossaments (vergl. S. 134), indem der Nehmer des letzten Blankoindossanten den Scheck formlos weiterbegibt und erst der zweite oder dritte Inhaber nach dem erwähnten Blankoindossanten die Rolle des Indossatars des letzteren übernimmt. Eine solche Begebung unter der Hand ist jedoch keine Begebung im Sinne des Gesetzes, da nicht sie, sondern nur das Blankoindossament die Ansprüche des schließlichen Nehmers begründet. Nach einem Vollindossament ist jede andere Art der Begebung als diejenige durch Indossament unzulässig.

Nicht obligatorisch, doch zulässig ist das Indossament ferner bei Inhaberschecks. § 15, Abs. 2 Sch.G. bestimmt:

> „Auch bei dem auf den Inhaber gestellten Scheck haftet jeder, der seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite des Schecks geschrieben hat, dem Inhaber für die Einlösung. Auf den Bezogenen findet diese Vorschrift keine Anwendung."

Dieser Girierung von Inhaberschecks fehlt die Transport- und Legitimationsfunktion des Indossaments, sie äußert vielmehr nur eine Garantiefunktion, ist also kein eigentliches Indossament.

Unzulässig ist das Indossament nur für den Rektascheck (vergl. S. 93), d. h. den auf einen bestimmten Zahlungsempfänger gestellten Scheck unter Hinzufügung der Rektaklausel („nicht an Order").

Eine Übertragung des Rektaschecks ist prinzipiell trotzdem möglich (gemäß § 792, Abs. 1 u. 3 und §§ 398 ff. B.G.B. durch schriftliche Abtretungserklärung und Aushändigung), es sei denn, daß (gemäß § 792, Abs. 2 und § 399 B.G.B.) überhaupt jede Übertragbarkeit (nicht nur diejenige durch Indossament) ausgeschlossen ist. Im Zweifel wird man aber in der Rektaklausel ein solches striktes Übertragungsverbot finden müssen.

Form des Indossaments.

Bezüglich der Form des Indossaments bezieht sich das Gesetz auf die Vorschriften der Wechselordnung. Diese kennt 1. ein Vollindossament und 2. ein Blankoindossament.

Das Vollindossament.

1. Unter einem **Vollindossament** versteht man einen Vermerk, durch dessen Wortlaut die Begebung des Papiers an einen mit Namen bezeichneten Nehmer ausgedrückt wird. Das Gesetz schreibt über diesen Wortlaut nichts vor, doch hat er sich in der



Wechselpraxis zu allgemein feststehenden Formen verdichtet, die auch in den Scheckverkehr übernommen sind. Solche sind „Für mich an Herrn Paul Otto oder dessen Order" oder kürzer: „An die Order des Herrn Paul Otto". Diesem Indossierungsvermerk muß die Unterschrift des Begebenden räumlich folgen. Die Unterschrift wird zwar weder von der Wechselordnung noch vom Scheckgesetz ausdrücklich gefordert, ist jedoch wie bei jeder Beurkundung, bei jedem schriftlichen Verpflichtungsakt unerläßlich. Selbst ein Indossament folgenden Wortlauts: „Ich Werner Grimm übertrage hiermit diesen Scheck an Herrn Paul Otto oder dessen Order", dem die nachfolgende Unterschrift fehlt, würde keine scheckrechtlichen Wirkungen haben können[134]).

Der Indossamentsvermerk wird in der Praxis vielfach datiert, doch ist die Datierung gesetzlich nicht erfordert. Es ist daher auch belanglos, ob das Datum unrichtig, unmöglich ist oder in die Reihenfolge verschiedener Indossamente nicht paßt[135]). Überflüssig ist ferner die nicht selten im Indossamente benützte Valutaklausel („Wert erhalten"). Der Name des Indossatars muß im Vollindossamente so deutlich ausgedrückt sein, daß an der Identität desselben mit dem Nehmer kein Zweifel entstehen kann. Ungenaue Firmenschreibung („A. Petersen" statt „Aug. Petersen") ist unschädlich, sofern die Deutlichkeit darunter nicht leidet[136]).

Das Blankoindossament.

2. Das **Blankoindossament** unterscheidet sich vom Vollindossament dadurch, daß in ihm der Name des Indossatars nicht genannt wird. In der Regel fällt bei ihm jeder den Begebungsakt bezeichnende Text weg, der Indossant setzt vielmehr lediglich seine Namensunterschrift auf die Rückseite des Papiers. Mittels des Blankoindossaments ist es also möglich, daß ein Scheck stillschweigend einem ungenannten Nehmer übertragen und von diesem *ohne Indossamentsvermerk* weiterbegeben wird. Jeder Inhaber eines zuletzt mittels Blankoindossaments girierten Schecks gilt als legitimierter Eigentümer.

---

[134]) Vergl. *Staub-Stranz*, W.O., S. 49 f. und *Bernstein*, Studien zur Wechselordnung, S. 92.

[135]) Vergl. *Staub-Stranz*, W.O., S. 50; *Lehmann*, a. a. O. S. 482.

[136]) Vergl. R.O.H.G.E. Bd. XVIII, S. 421.

Platz des Indossaments.

Über den Platz des Vollindossaments macht das Gesetz keine Angaben. Es fordert nur (§ 8 mit Bezugnahme auf Art. 11 W.O.), daß es auf den Scheck oder ein mit dem Scheck verbundenes Blatt (Allonge) geschrieben werden muß, schließt dagegen das im Wechselverkehr statthafte Indossament auf einer Kopie des Papiers von jeder scheckrechtlichen Wirksamkeit aus. Jedes Vollindossament kann also auch auf der Vorderseite des Schecks erscheinen [137]), ebenso jedes Blankoindossament mit einem den Begebungswillen kennzeichnenden Text (aber ohne Nennung des Indossatars). Doch kommt das Indossament in der Praxis, wie schon der Ausdruck besagt (in dosso = auf dem Rücken), ausschließlich auf der Rückseite des Papiers vor.

Für das vollkommene Blankoindossament, d. h. die bloße Namenszeichnung des Indossanten ohne Text, schreibt der ebenfalls vom Scheckgesetz zitierte Art. 12 der W.O. vor, daß es auf der Rückseite des Papiers bezw. der Allonge stehen muß.

Bedeutung des Indossaments.

Der Zweck des Indossaments ist es, den Begebungsvertrag zu beurkunden, die Begebung zu beweisen. Die Bedeutung dieser Beurkundung ist eine doppelte. Einmal stellt sie eine Sicherung für den Erwerber dem Indossanten gegenüber dar, insofern dieser nach erfolgter Indossierung den Begebungsvertrag nicht leugnen kann, anderseits legitimiert sie den Erwerber jedem Dritten, insbesondere auch dem Bezogenen gegenüber, als rechtmäßigen Inhaber des Papiers.

Legitimationsfunktion des Indossaments.

Diese Legitimation findet auch beim Blankoindossament statt, denn der im § 8 Sch.G. zitierte Art. 13 W.O. gestattet ausdrücklich:

> „Jeder Inhaber eines Wechsels (Schecks) ist befugt, die auf demselben befindlichen Blankoindossamente auszufüllen; er kann den Wechsel aber auch ohne diese Ausfüllung weiter indossieren."

Pflicht des Bezogenen zur Legitimationsprüfung.

Wie die Wechselordnung nimmt auch das Scheckgesetz eine Verpflichtung des Bezogenen zur Legitimationsprüfung des Inhabers eines indossierten Schecks an. Der auch auf den Scheck zu beziehende Art. 36 W.O. lautet:

---

[137]) Vergl. Staub-Stranz, W.O., S. 49.



„Der Inhaber eines indossierten Wechsels (Schecks) wird durch eine zusammenhängende bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten als Eigentümer des Wechsels (Schecks) legitimiert. Das erste Indossament muß demnach mit dem Namen des Remittenten, jedes folgende Indossament mit dem Namen desjenigen unterzeichnet sein, welchen das unmittelbar vorhergehende Indossament als Indossatar benennt. Wenn auf ein Blankoindossament ein weiteres Indossament folgt, so wird angenommen, daß der Aussteller des letzteren den Wechsel (Scheck) durch das Blankoindossament erworben hat. Ausgestrichene Indossamente werden bei Prüfung der Legitimation als nicht geschrieben angesehen. Die Echtheit der Indossamente zu prüfen, ist der Zahlende nicht verpflichtet."

Der Bezogene hat also zunächst die durch die Scheckindossamente gegebene formale Legitimation zu prüfen und ferner die Identität des Scheckinhabers mit dem letzten Indossatar. Ist das letzte Indossament in blanco gegeben, so fällt diese Identitätsprüfung fort. Zur Prüfung der Echtheit der Unterschriften kann er billigerweise nicht verpflichtet werden[138]). Auch kann ihm die Prüfung der Vertretungsberechtigung der in den Indossamenten per procura, in Vollmacht oder durch Vertreter von Gesellschaften gegebenen Unterschriften nicht zugemutet werden[139]).

Zahlt er in gutem Glauben an den formell legitimierten Inhaber, so wird er von seiner Verpflichtung befreit, nicht aber, wenn er an den so Legitimierten zahlt, trotzdem er von der Unechtheit oder der mangelnden Vertretungsbefugnis einer Indossamentsunterschrift Kenntnis hatte[140]).

Schutz des gutgläubigen Inhabers.

Ist der gutgläubige Inhaber eines Schecks in der erwähnten Weise durch die Indossamentenreihe legitimiert, so verleiht ihm das Gesetz (§ 8) einen Schutz, der über den vom B.G.B. (§§ 932 bis 936) dem gutgläubigen Erwerber zugesicherten Schutz noch hinausgeht. Der auf den Scheck anzuwendende Art. 74 W.O. lautet:

[138]) Vergl. R.O.H.G.E. Bd. II, S. 281; X, S. 405.
[139]) Vergl. R.O.H.G.E. Bd. X, S. 405; XVI, S. 362.
[140]) Vergl. R.G.E. Bd. LIII, S. 207.

„Der nach den Bestimmungen des Art. 36 legitimierte Besitzer eines Wechsels (Schecks) kann nur dann zur Herausgabe desselben angehalten werden, wenn er den Wechsel (Scheck) in bösem Glauben erworben hat oder ihm bei der Erwerbung des Wechsels (Schecks) eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt."

Nach den erwähnten Bestimmungen des B.G.B. ist nur der Erwerber gutgläubig im Sinne des Gesetzes, der seinen Kontrahenten für den Eigentümer der veräußerten Sache hielt oder halten mußte. Nach Art. 74 W.O. gilt als bösgläubig nur[141]), wer weiß oder ohne grobe Fahrlässigkeit wissen mußte, daß der Veräußerer weder Eigentum am Wechsel besaß noch über den Wechsel zu verfügen berechtigt oder daß er dazu nicht fähig war[142]).

Ist die Legitimation des Inhabers durch die Indossamentenreihe formell in Ordnung, so wird der gute Glaube desselben beim Erwerb prinzipiell vermutet, wie aus der Fassung des § 932 Abs. 1 B.G.B. zu entnehmen ist. Derjenige, der den Scheck vom Inhaber herausfordert (Vindikant), muß daher beweisen, daß der Scheck bösgläubig oder grob fahrlässig erworben wurde[143]).

Inhalt des Indossaments.

Inhalt der im Indossament ausgedrückten Übertragung muß stets die ganze Schecksumme sein. Es ist nicht angängig, daß nur ein Teil derselben übertragen wird[144]). Ist aber ein Teil der Schecksumme bezahlt und wird der Scheck für den Restbetrag weiterindossiert, so gilt dies nicht als Teilindossament, da mehr als diese Restsumme in keinem Falle übertragen werden könnte[145]).

Mehrere Indossatare.

Die Übertragung an mehrere Indossatare, jedoch nur gemeinsam, ist statthaft. Eine Verteilung der Schecksumme auf mehrere ist auch hier unzulässig. Soll der Scheck an mehrere Indossatare gleichzeitig übertragen werden, so kann dies mit zweifacher Wirkung geschehen, entweder so, daß nach den Grundsätzen der Gesamtgläubigerschaft (§§ 428 ff. B.G.B.) jeder die ganze Leistung zu fordern berechtigt sein soll, oder daß alle die Leistung nur ge-

[141]) Vergl. Staub-Stranz, W.O., S. 185.
[142]) Vergl. R.G.E. Bd. LIII, S. 207; LVII, S. 391.
[143]) Vergl. R.G.E. Bd. IV, S. 179.
[144]) Vergl. R.G.E. Bd. XI, S. 148; Bd. XLI, S. 115.
[145]) Vergl. Staub-Stranz, W.O., S. 51.

meinschaftlich beanspruchen können (Gläubigerschaft zur gesamten Hand, vergl. § 432 B.G.B.). Enthält hierüber der Begebungsvertrag keine Abmachungen, so wird Gesamtgläubigerschaft (Solidarberechtigung) nicht vermutet.

Die Gesamthandgläubigerschaft ist in der Praxis nicht selten. Sie liegt vor, wenn der Scheck an eine Gesellschaft (§ 719 B.G.B.), Miterben bezüglich einer Nachlaßforderung (§ 2040 B.G.B.) oder Teilhaber einer Gemeinschaft nach Bruchteilen (§ 747 B.G.B.) begeben wird.

Auch bei der offenen Handelsgesellschaft liegt bezüglich erworbener Schecks Gesamthandgläubigerschaft vor, doch tritt dieselbe praktisch hier nicht in die Erscheinung, da eine gesetzliche Bevollmächtigung jedes Gesellschafters für alle anderen besteht, sofern im Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist (§§ 114 f. H.G.B.).

Mehrere Indossanten.

In gleicher Weise ist die aus dem Indossament entspringende Verpflichtung mehrerer gleichzeitiger Indossanten zu beurteilen.

Wirkungen des Indossaments.

Mit diesen Betrachtungen kommen wir bereits zu den Wirkungen des Indossaments, die unter Hinweis auf die Abschnitte des vorigen Kapitels „Die juristische Natur des Begebungsvertrages" (S. 125), „Der wesentliche Inhalt des Begebungsvertrages" (S. 126 ff.) und „Der unwesentliche Inhalt des Begebungsvertrages" (S. 131) hier zu erörtern sind.

Maßgeblich für die Wirkungen des Indossaments ist die dem Begebungsvertrage zu Grunde liegende Absicht der Kontrahenten. In der Regel geht die dem Indossament zu Grunde liegende Absicht auf die Übertragung des Eigentums aus. Es gibt jedoch eine Übertragung, durch die nur der Besitz, nicht das Eigentum am Scheck auf den Indossatar übergeht (vergl. oben S. 128 ff.), die Übertragung zum Inkasso (Prokuraindossament).

Prokuraindossament.

Das Scheckgesetz erwähnt zwar diese Art der Übertragung nicht ausdrücklich. Ihrer Anwendung steht jedoch nichts im Wege. Einmal entspricht die Anwendung des Prokuraindossaments auch beim Scheck einem Bedürfnis des Verkehrs, und anderseits kann für jedes Rechtsgeschäft ein Bevollmächtigter bestellt werden. Die für den Scheckeinzug gegebene Vollmachtsurkunde im Sinne des § 172 B.G.B. ist aber das Prokuraindossament. Das Prokuraindossament ist nach

den für den Wechsel ergangenen Bestimmungen (Art. 17 W.O.) zu beurteilen:

„Ist dem Indossament die Bemerkung ‚zur Einkassierung', ‚in Prokura' oder eine andere die Bevollmächtigung ausdrückende Formel beigefügt worden, so überträgt das Indossament das Eigentum an dem Wechsel (Scheck) nicht, ermächtigt aber den Indossatar zur Einziehung der Wechselforderung (Scheckforderung), Protesterhebung und Benachrichtigung des Vormannes seines Indossanten von der unterbliebenen Zahlung (Art. 45 W.O. und § 17 Sch.G.), sowie zur Einklagung der nicht bezahlten und zur Erhebung der deponierten Wechselschuld (Scheckschuld)[146]. Ein solcher Indossatar ist auch berechtigt, diese Befugnis durch ein weiteres Prokuraindossament einem anderen zu übertragen. Dagegen ist derselbe zur weiteren Begebung durch eigentliches Indossament selbst dann nicht befugt, wenn dem Prokuraindossamente der Zusatz ‚oder Order' hinzugefügt ist."

Die Bestimmung des § 664 B.G.B., nach welcher der Beauftragte im Zweifel die Ausführung des Auftrags nicht einem Dritten übertragen darf, kann insofern auf die Weiterübertragung der durch Prokuraindossament erteilten Inkassovollmacht nicht angewendet werden, da die Übertragbarkeit des Inkassomandats, ebenso wie im Wesen des Wechsels, auch in demjenigen des Schecks begründet ist. Soll die Übertragbarkeit ausgeschlossen sein, so muß dies durch einen entsprechenden Zusatz zum Prokuraindossament ausgedrückt werden.

Die Wirkung des Prokuraindossaments unterscheidet sich von derjenigen des eigentlichen Indossaments lediglich durch das Fehlen des Eigentumsüberganges. Alle scheckrechtlichen Handlungen gehen durch das Prokuraindossament in die Befugnis des Indossatars über. Nur die Weiterindossierung durch eigentliches Indossament ist selbstverständlich ausgeschlossen; denn niemand kann das Eigentumsrecht an einer Sache übertragen, das er selbst nicht besitzt.

---

[146]) Diese Befugnis zur Einklagung der nicht bezahlten Scheckschuld bezieht sich nur auf die Regreßklage, da das Scheckgesetz von einem direkten Klagerecht des Inhabers gegen den Bezogenen prinzipiell abgesehen hat.



Alle scheckrechtlichen Handlungen des Prokuraindossatars werden im Namen des Indossanten, d. h. des Scheckeigentümers, vorgenommen. Der Prokurabegebungsvertrag charakterisiert sich also als ein Auftrag (Mandat) und ist nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts (§§ 662—674 B.G.B.) zu beurteilen. Insbesondere findet auch § 671 B.G.B. über Erlöschen, Widerruf und Kündigung des Auftrags Anwendung.

Da sich die Prokuraübertragung stets unter Zugrundelegung eines Mandatsverhältnisses zwischen dem Indossanten als Auftraggeber (Mandant) und dem Indossatar als Beauftragten (Mandatar) abspielt, so gilt der Indossatar nicht nur, wie die Wechselordnung sagt, als zur Vorlegung, Protesterhebung u. s. w. befugt, sondern als verpflichtet. Eine Verletzung dieser Verpflichtung macht ihn dem Indossanten gegenüber schadensersatzpflichtig[147]). Daß die Verpflichtung zur Vorlegung im Begebungsvertrage ausgeschlossen worden ist, muß der Indossatar daher beweisen.

Über das verdeckte Prokuraindossament und die fiduziarische Übertragung vgl. S. 128 ff.

Eigentliches Indossament.

Beim eigentlichen Indossament liegt dem Begebungsvertrag in der Regel kein Auftragsverhältnis zu Grunde, wiewohl diese Deutung von manchen angestrebt wird (vergl. S. 126). Natürlich kann neben dem Begebungsvertrag ein Mandatsvertrag zwischen dem Indossanten und dem Indossatar geschlossen sein. Nur aus diesem aber kann die eventuelle Verpflichtung des Indossatars zur Vorlegung hergeleitet werden, nicht aber aus der Scheckbegebung an sich. Eine Verquickung dieser beiden Verträge trübt das Bild des eigentlichen Indossamentsvertrages.

Durch diesen wird stets eine Zahlung angestrebt; daher ist die Eigentumsübertragung des Papiers sein Hauptinhalt, die Wirkung des eigentlichen Indossaments also die, daß der Indossatar, vorausgesetzt, daß ihm der Scheck übergeben worden ist, Eigentümer desselben wird und die Rechte aus dem Papier erwirbt, daß der Indossant diese Rechte verliert, dagegen für den Eingang des Betrages haftbar wird (§ 15 Sch.G.). Eine Eigentumsübertragung ohne gleichzeitige Übertragung der Rechte aus dem Scheck ist un-

---

[147]) Vergl. R.O.H.G.E. Bd. XVII, S. 413.

möglich. Die Haftung kann für den Indossanten (nicht für den Aussteller) durch einen entsprechenden Zusatz zum Indossament ausgeschlossen werden, doch gehen trotzdem die Rechte des Indossanten gegen seine Vormänner auf den Indossatar über.

Je nach dem Inhalt des dem eigentlichen Indossamente unterliegenden Begebungsvertrages wirkt dasselbe in verschiedener Weise auf das zivilrechtliche Verhältnis zwischen dem Indossanten und dem Indossatar. Vergleiche über die Indossierung „zahlungshalber" und „an Zahlungsstatt" den Abschnitt des vorigen Kapitels über den „wesentlichen Inhalt des Begebungsvertrages" (S. 127).

Ist das Indossament für die gültige Übertragung eines Orderschecks vorgeschrieben, so ist es für den Inhaberscheck statthaft, für den Rektascheck dagegen unwirksam.

Ein auf einen Inhaberscheck gesetztes Indossament — Voll- oder Blankoindossament — ist kein eigentliches Indossament. Es äußert nicht, wie dasjenige des Orderschecks, eine Transportfunktion; es ist für die Übertragung des Papiers und die Legitimation des Inhabers belanglos. Die wesentliche Bedeutung einer solchen Namensskriptur auf dem Inhaberscheck beruht also auf der Garantiefunktion, d. h. in der Haftung für den Eingang der Schecksumme, die der Indossant durch seine Namenszeichnung übernimmt. § 15 Abs. 2 Sch.G. lautet: *Indossierter Inhaberscheck.*

> „Auch bei dem auf den Inhaber gestellten Scheck haftet jeder, der seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite des Schecks geschrieben hat, dem Inhaber für die Einlösung. Auf den Bezogenen findet diese Vorschrift keine Anwendung."

Ein Rektascheck, d. h. ein auf einen bestimmten Zahlungsempfänger gestellter Scheck, für den der Aussteller die Begebung durch die negative Orderklausel („nicht an Order") untersagt hat, darf nicht indossiert werden (§ 8 Sch.G.). Ein trotzdem auf den Scheck gesetztes Indossament ist ungültig. Dasselbe und alle ihm folgenden Indossamente haben keine scheckrechtliche Wirkung. Der Aussteller und die Indossanten haften dem Indossatar nicht. *Indossierter Rektascheck.*

Das im Wechselverkehr mögliche Nachindossament, d. h. dasjenige Indossament, das nach der Protestierung mangels Zahlung oder nach Ablauf der zur Protesterhebung bestimmten Frist auf das Papier gesetzt worden ist, ist von der Praxis für den Scheck- *Nachindossament.*

verkehr bisher kaum in Anspruch genommen worden. Das Gesetz erwähnt dasselbe daher auch nicht. Sollte es sich mit der Zeit Eingang in den Scheckverkehr verschaffen, wogegen irgend ein prinzipielles Bedenken nicht vorliegt, so könnte es nicht ohne weiteres nach der Analogie des Art. 18 W.O. beurteilt werden, da die Wirkung der Scheckpräsentation und der Wechselpräsentation verschiedene sind. Die erstere muß innerhalb einer bestimmten Frist geschehen und kann innerhalb derselben wiederholt werden. Diejenige des Wechsels geschieht nur einmal am Fälligkeitstage, diejenige des Sichtwechsels führt die Fälligkeit des Papiers herbei (Art. 31 W.O.). Eine entsprechende Fälligkeit, die für die Erhebung des Protestes maßgeblich ist, bedingt die Präsentation des Schecks nicht; hierfür ist lediglich der Ablauf der Präsentationsfrist (§ 11 Sch.G.) maßgeblich. Dem Fälligkeitstage des Sichtwechsels, d. h. dem Tage, an welchem er präsentiert wird, steht also nicht der Präsentationstag des Schecks, sondern der letzte Tag der Vorlegungsfrist gleich. Unter Berücksichtigung dieser Verschiedenheiten zwischen Scheck und Wechsel, die bisher in der Literatur nicht erwähnt worden sind, stellt Breit [148]) folgende Sätze für das scheckrechtliche Nachindossament auf, denen in jeder Beziehung beigepflichtet werden muß:

1. „Ist ein Scheck vor dem Indossament bereits erfolglos vorgelegt worden, so hat der Indossatar nur die Rechte seines Indossanten gegen den Aussteller und diejenigen, die den Scheck bis zur Vorlegung indossiert haben. Sobald jedoch der Indossatar den Scheck nochmals rechtzeitig vorlegt, erlangt er die vollen Rechte aus dem Indossament."
2. „Das nach Ablauf der Präsentationsfrist geschriebene Indossament überträgt keinerlei Regreßrechte, sobald der Scheck nicht von einem früheren Indossanten rechtzeitig präsentiert worden ist.

   Ist eine solche Präsentation dagegen erfolgt, so erwirbt der Indossatar die Rechte seines Indossanten."

[148]) Breit, Das Nachindossament im Scheckrecht, in der Juristischen Wochenschrift, 37. Jahrg., Nr. 8 vom 15. April 1908, S. 259 ff.

Der Beweis der rechtzeitigen Vorlegung muß jedoch stets in der von § 16 Sch.G. vorgeschriebenen Weise erbracht werden.

Die auf den Inhaberscheck gesetzten indossamentähnlichen Namenszeichnungen sind nach denselben Grundsätzen zu behandeln.

Indossament an den Bezogenen.

§ 8 Sch.G. bestimmt ferner, daß ein Indossament an den Bezogenen als Quittung zu gelten hat. Die Begründung[149]) zum Scheckgesetz motiviert diese Bestimmung wie folgt:

„Hat der Bezogene ein ausreichendes Guthaben des Ausstellers in Händen, so liegt kein Grund vor, den Scheck nicht einzulösen. Ein Indossament entbehrt hier jedes wirtschaftlichen Zweckes. Steht dem Bezogenen aber kein ausreichendes Guthaben des Ausstellers zur Verfügung, so liegt eine Verdunkelung des Sachverhaltes vor, wenn er, statt die Einlösung zu verweigern, den Scheck durch Indossament auf sich übertragen läßt und der Zahlung der Schecksumme formell die Bedeutung der Valutazahlung für das indossierte Papier beilegt. Der Inhaber des Schecks, der von dem Bezogenen die Zahlung der Schecksumme begehrt, ist in Wahrheit Präsentant. Indossiert er den Scheck, so wird er zu einem ihn weiterbegebenden Indossanten. Die Frage der Einlösung oder Nichteinlösung des Schecks bleibt dabei einstweilen unentschieden. Geht nachträglich von dem Aussteller Deckung ein, so wird der Bezogene den Scheck als eingelöst behandeln. Bleibt die Deckung aus, so hat er, nachdem er die Einlösung des Schecks sich selbst gegenüber verweigert hat, als letzter Indossatar den scheckmäßigen Regreß gegen den Aussteller und die sonstigen Vormänner. Die Zulassung dieses Verfahrens würde also lediglich dazu dienen, dem Bezogenen die Zahlung der Schecksumme auf nicht rechtzeitig gedeckte Schecks ohne Risiko zu ermöglichen und würde so der Ausstellung ungedeckter Schecks Vorschub leisten. Anstatt auf Deckung zu halten, würde der Bezogene sein Hauptaugenmerk auf gute Vormänner richten; aus einem Zahlungsmittel würde der Scheck ein Kreditpapier. Anderseits empfiehlt es sich nicht, das Indossament an den Bezogenen schlechthin für ungültig

[149]) S. 23 f.

zu erklären. Es ist in Handelskreisen durchaus gebräuchlich, sich bei der Versendung von Orderschecks zur Einlösung des Indossaments zu bedienen. Der Bezogene erhält durch das Indossament den Nachweis der Einlösung gegenüber dem Aussteller, den ihm sonst die Quittung verschaffen muß (§ 13 Abs. 1)."

Das Gesetz nimmt daher dem Indossament an den Bezogenen die Garantiefunktion, indem es dasselbe stets als Quittung gelten läßt.

Indossament des Bezogenen.

Ein Indossament des Bezogenen, das bei Inhaberschecks auch ohne vorangegangenes Indossament an ihn oder bei Schecks mit vorangegangenem Blankoindossament vorkommen könnte, ist scheckrechtlich unwirksam. Würde es die Garantiefunktion wie ein anderes Indossament enthalten, so würde dadurch eine abstrakte Schuldverpflichtung des Bezogenen gegenüber jedem späteren Inhaber des Papiers, ohne Rücksicht auf das Vorhandensein eines Guthabens, begründet sein. Damit aber würde es die Bedeutung eines Annahmevermerkes erhalten[150]).

Ausländisches Recht.

Nach **französischem** und **belgischem** Recht überträgt das Indossament das Eigentum an dem Papier. In beiden Ländern muß es datiert sein, muß es an Order lauten, das Blankoindossament ist also nicht anerkannt. Ein Ausschluß der Indossabilität ist in beiden Ländern unstatthaft. Dagegen ist dies nach **englischem** Recht möglich. Das Indossament kann in England auf einen bestimmten Namen oder in blanco gestellt sein, kann jedoch immer nur den ganzen Wechsel-(bezw. Scheck-)betrag übertragen. Das Blankoindossament ist ferner in **Holland**, den **Vereinigten Staaten** und in **Niederländisch-Indien** zulässig.

Den Rechtsübergang durch die Indossierung auf den Indossatar beurteilen **Frankreich** und **Belgien** im wesentlichen übereinstimmend mit der deutschen Wechselordnung. Ein Unterschied zwischen deutschem und französischem bezw. belgischem Scheckrecht besteht jedoch darin, daß nach diesen beiden fremden Rechten durch das Indossament ein direktes Forderungsrecht gegen den Bezogenen an den Indossatar übergeht (vergl. über die Zessionstheorie S. 125). Nach **englischem**

---

[150]) Begründung zum Scheckgesetz, S. 24.

Recht geht die Wechselobligation dadurch unter, daß der Akzeptant sie erwirbt (vergl. die diesbezüglichen deutschen scheckrechtlichen Bestimmungen S. 143).

Die Haftung aus dem Indossament ist nach **französischem, belgischem** und **englischem** Recht im wesentlichen die gleiche wie nach deutschem Recht.

Das Prokuraindossament ist in **England, Frankreich** und **Belgien** in entsprechender Weise wie bei uns geregelt. In Frankreich gilt jedoch jedes ordnungswidrige Indossament als Prokuraindossament[151]).

Im übrigen enthalten auch die einzelnen Scheckgesetze mehr oder weniger eingehende Vorschriften über die Indossierung von Schecks.

Belgien (Sch.G. Art. 2, Abs. 2 und Art. 3) läßt das Indossament für den Scheck ausdrücklich zu und unterstellt es den wechselrechtlichen Bestimmungen, ebenso **England** (Bills of Exchange Act, Sect. 73, Abs. 2), **Frankreich** (Gesetz von 1865, Art. 1, Abs. 5 und Art. 4, Abs. 2), **Italien** (H.G.B. Kap. II, 341), **Bulgarien** (H.G.B. III. Teil, 647), **Portugal** (H.G.B. Kap. II, 343), die **Schweiz** (Oblig.-Recht, Titel XXX, 836), **Spanien** (H.G.B. Abschnitt II, 542), **Peru** (H.G.B. Buch II, 530), **Costa-Rica** (Wechselgesetz, 163), **Ägypten** (H.G.B. Kap. II, 196).

Auch **Rumänien** (H.G.B. II. Hauptstück, Art. 365, Abs. 2 und 3 und Art. 366) läßt das Indossament zu und bezieht sich auf die einschlägigen wechselrechtlichen Detailbestimmungen; doch wird die Statthaftigkeit des Blankoindossaments besonders erwähnt.

Die **nordischen** Gesetze (§§ 3—6) regeln das Scheckindossament in derselben Weise wie das deutsche Scheckgesetz. Ebenso enthält das **japanische** Recht (H.G.B. 537 und 455—464) sämtliche für den deutschen Scheck gültigen Bestimmungen, doch hat nach japanischem Recht auch ein auf eine Scheckabschrift gesetztes Indossament Gültigkeit.

Das **niederländische** Recht erwähnt den Formalakt der Indossierung überhaupt nicht, doch macht es (H.G.B. dritter Abschnitt, 225) außer dem ursprünglichen Aussteller jeden, der das

[151]) Die ausländischen Rechtsprinzipien sind Staub-Stranz, Kommentar zur W.O., S. 54—74 entnommen.

Papier in Zahlung gegeben hat, während der Zeit von drei Tagen, den Tag der Abgabe nicht mitgerechnet, demjenigen für die Zahlung verantwortlich, der das Papier von ihm empfangen hat. Gleichlautend das Scheckrecht für **Niederländisch-Indien** (H.G.B. Buch I, 224). Eine zeitlich gleich kurz bemessene Regreßhaftung kehrt in keinem anderen Recht wieder.

Das **österreichische** Gesetz (§§ 6—7) läßt das Indossament nur für an Order lautende Schecks zu und bestimmt, daß für diese der Ausschluß der Indossabilität unverbindlich ist. Ein auf einen anderen — als einen Orderscheck — gesetztes Indossament hat keine scheckrechtliche Wirkung. Die Einzelfragen in Betreff der Form und der Wirkung des Indossaments, in Betreff des Indossaments des Bezogenen und desjenigen an den Bezogenen, in Betreff des Indossaments auf einer Scheckabschrift sind in derselben Weise wie im deutschen Rechte geregelt.

Denselben Standpunkt nimmt der **ungarische** Scheckgesetzentwurf (§ 5) ein.

3. Das Domizilverbot.

Ein Scheck darf nicht domiziliert werden, d. h. an keinem anderen Orte zahlbar gestellt werden als an demjenigen, an dem der Bezogene seine Kasse hält. Ein praktischer Grund kann nie für die Domizilierung eines Schecks vorliegen. Sie kann nur dazu dienen, das Verhältnis zwischen dem Aussteller und dem Bezogenen zu verschleiern. Dem Aussteller würde die Möglichkeit an die Hand gegeben sein, Schecks auf ein Bankhaus zu begeben, bei dem er gar kein Konto unterhält. Anderseits „kann vom Bezogenen, der der Kassenhalter des Ausstellers ist, füglich nicht verlangt werden, daß er an einem Orte zahlen soll, wo er keine Kasse hält“ [152]). Selbst wenn der Domizilierung kein unrechtmäßiges Motiv zu Grunde liegt, würde es für den Bezogenen doch immer eine außerordentliche Erschwerung seiner Pflichten bedeuten, an verschiedenen Domizilstellen der auf ihn gezogenen Schecks Deckung in ausreichender Höhe zu halten, und dishonorierte Schecks mangels Deckung durch den Bezogenen würden häufiger vorkommen.

[152]) Begründung zum Scheckgesetz, S. 22.

Aus diesen Gründen hat der Gesetzgeber die Scheckdomizilierung im § 5 ausgeschlossen. Während der Domizilvermerk nach allen früheren Entwürfen die Ungültigkeit des Schecks nach sich ziehen sollte, vertritt das definitive Gesetz einen milderen Standpunkt:

„Die Angabe eines anderen Zahlungsortes (als der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort) gilt als nicht geschrieben."

Man hat in der Literatur für die Zulässigkeit des Domizils heftig gestritten[153], besonders deshalb, weil man fürchtete, daß die Angabe von Zahlstellen, wie sie bei den Schecks auf unsere Großbanken regelmäßig vorgedruckt sind, ebenfalls als Domizilvermerk angesehen werden müßte[154]. Diese Ansicht ist unzutreffend. Sind auf einem Scheck eine oder mehrere Zahlstellen angegeben, so ist der Scheck dort keineswegs bei Sicht zahlbar, sondern erst nach Prüfung seiner Ordnungsmäßigkeit durch Einsendung an den Bezogenen. Wäre er an den genannten Zahlstellen domiziliert, so müßte er dort, wie sonst beim Bezogenen, auf Vorzeigen eingelöst werden. Zahlstellen.

Zahlstellen sind nur solche Firmen an anderen Orten, die sich dem Bezogenen verpflichtet haben, alle vorkommenden auf ihn gezogenen Schecks kostenfrei von ihm einzuziehen, nicht aber bei Sicht einzulösen, d. h. unmittelbar an den Inhaber auszubezahlen. Die Zahlstelle vertritt nicht den Bezogenen, wie es der Domiziliat stets tut; sie übernimmt bloß als Inkassomandatar des Scheckvorzeigers (Inhabers) das Inkasso des Schecks, wie es jede andere Bankfirma tun würde. Tut sie dies aber auf Grund eines Vertrages mit dem Bezogenen (Dienstvertrag) kostenfrei für den Präsentanten, so bezeichnet man sie als Zahlstelle.

In diesem Sinne äußert sich auch die Begründung zum Scheckgesetz: „Der Angabe einer Reihe von Stellen, bei denen der Scheck zur Einlösung gelangen kann, stehen die gesetzlichen Vorschriften nicht im Wege."

---

[153]) Cohn, in Zeitschr. f. d. gesamte Handels- und Konkursrecht Bd. LXI, S. 37 ff.; Heckscher, in Zeitschr. f. d. gesamte Handelsrecht Bd. XLVIII, S. 414; Hoppenstedt, Ein zweites Wort zum Scheckgesetz, S. 28.

[154]) Vergl. Cohn, a. a. O. S. 39.

Ebensowenig wie die Domizilierung, d. h. die Angabe eines anderen Zahlungsortes als desjenigen, an dem der Bezogene seine Kasse hält, ist die Angabe einer Platzzahlungsadresse, d. h. die Angabe einer anderen Firma am Wohnorte des Bezogenen als Einlösungsstelle, statthaft. Die Motive zum Scheckgesetz deuten auch dies an, indem sie bemerken, daß es dem Bezogenen nicht zugemutet werden könne, „daß an seiner Stelle ein Dritter zahlen soll".

Ausländisches Recht.

Das **österreichische** Gesetz bestimmt, trotzdem domizilierte Schecks in Österreich früher üblich waren, in seinem § 4, Abs. 1:

> „Als Zahlungsort kann im Scheck nur ein Ort bezeichnet werden, an dem der Bezogene eine Handelsniederlassung (Filiale, Zweigniederlassung) hat, oder an dem sich eine Abrechnungsstelle befindet, bei welcher der Bezogene vertreten ist."

Damit ist die Domizilierung von Schecks verboten. Über die Wirkung eines trotzdem auf den Scheck gesetzten Domizilvermerks bestimmt § 4, Abs. 3:

> „Sofern kein Zahlungsort angegeben ist oder *der angegebene Zahlungsort den Erfordernissen des Absatzes 1 nicht entspricht*, gilt der Scheck an dem Orte zahlbar, wo die bezogene Anstalt ihren Sitz oder die bezogene Firma oder Person ihre Hauptniederlassung hat."

Nach dem **ungarischen** Entwurf (§ 5) ist ein Domizilvermerk unwirksam.

Alle anderen Scheckgesetze erwähnen die Möglichkeit der Domizilierung nicht. Für die **Schweiz** schließt Fick[155]) aus der Art der Abfassung des Art. 830 Schweizer Oblig.-Recht (über den Zahlungsort) die Absicht des Gesetzgebers, das Scheckdomizil auszuschließen. Für **England**, wo der Scheck nur eine Abart des Wechsels darstellt, muß die Domizilierung von Schecks als statthaft angesehen werden.

4. Notadressen.

Die Notadresse ist ein Institut des Wechselverkehrs. Man versteht unter einer solchen die vom Aussteller oder einem Indossanten auf den Wechsel geschriebene, an eine dritte Person oder Firma ge-

[155]) *Fick*, a. a. O. S. 221 f.

richtete Aufforderung, den Wechsel im Falle der Dishonorierung durch den Bezogenen, im Interesse und für Rechnung des Auffordernden einzulösen (sogenannte Ehrenzahlung). Der Zweck solcher Notadressen ist, den kostspieligen Regreßlauf des Papiers zu verkürzen.

Die gewöhnliche Form der Notadresse ist die abgekürzte Klausel „falls bei Herrn N. N.", oder „im Falle daß, bei Herrn N. N.".

Das Scheckgesetz erwähnt die Notadresse und die Ehrenzahlung zwar nicht, doch liegt in ihr keine Gefahr für den Scheckverkehr, vielmehr kann die Kreditwürdigkeit eines Schecks auf ein zweifelhaftes Bankhaus durch eine Notadresse nur gehoben werden. Es liegt kein Grund vor, etwa dem Aussteller, der bei zwei Banken ein Konto unterhält[156]), zu untersagen, bei einer Scheckziehung auf die eine, die andere als Notadresse aufzuführen, oder dem Indossanten eines Schecks, auf eine ihm fremde Bankfirma seine eigene Bank zur Ehrenzahlung aufzufordern.

Die Begründung zur Scheckgesetzvorlage enthält nichts, was gegen die Zulässigkeit der Notadresse im Scheckverkehr spräche (im Gegensatz zur Begründung zum 1. Regierungsentwurf von 1892).

Wird ein Scheck mit Notadresse begeben, so muß die Verpflichtung zur Nachsuchung der Ehrenzahlung beim Notadressaten, im Falle der Nichteinlösung durch den Bezogenen, als Nebenabrede des Begebungsvertrages angesehen werden. Der Präsentant ist also zur Berücksichtigung der Notadresse vertragsmäßig verpflichtet, solange nicht eine gesetzliche Bestimmung die Ungültigkeit der Notadressen für Schecks festlegt.

Ehrenzahlungen ohne Notadressen sind nach § 267 B.G.B. zulässig.

Immerhin sind Notadressen im deutschen Scheckverkehr bisher kaum üblich gewesen, und es wird im wesentlichen von der Haltung der Bankkreise abhängen, ob sie sich einbürgern werden.

Ausländisches Recht.

In der **Schweiz** (Oblig.-Recht Art. 836 mit Bezug auf Art. 780), sowie in **England** (Bills of Exchange Act, Sect. 66—68) und **Portugal** (H.G.B. Kap. II, 343) ist die Notadresse auch für Schecks unbedingt zulässig, in England jedoch mit der Maßgabe, daß der

---

156) Vergl. Lyon-Caën und Renault, a. a. O. S. 458.

Inhaber nicht verpflichtet ist, sie zu berücksichtigen. In den **übrigen Ländern** erwähnen die scheckrechtlichen Kodifikationen die Notadresse nicht. Doch wird sie in **Frankreich** von der Mehrzahl der Schriftsteller für statthaft erklärt[157]). Der 1. **österreichische** Regierungsentwurf von 1895 (§ 20, Ziff. 4) ließ die Ehrenzahlung unter Verweis auf die Bestimmungen der Wechselordnung ausdrücklich zu. Das Scheckgesetz hat jedoch diese Bestimmung nicht aufgenommen. Die Statthaftigkeit der Notadresse auf Schecks ist also dort ebenso zweifelhaft wie in den meisten anderen Ländern.

5. Scheckbürgschaft.

Eine Wechselbürgschaft (Aval) übernimmt derjenige, der eine Wechselerklärung (Ausstellerunterschrift, Indossament oder Akzept) mitunterschreibt zum Zeichen, daß er in gleicher Weise wie der betreffende Wechselverbundene haften will.

Gewöhnlich pflegen derartige Avalunterschriften mit dem Zusatz „per aval" oder „als Bürge" gegeben zu werden, doch genügt die bloße Namenszeichnung, wenn sich die Bürgeneigenschaft des Schreibers erkennen läßt[158]).

Das Scheckgesetz erwähnt Bürgschaftserklärungen nicht. Doch äußert sich die Begründung zu demselben folgendermaßen[159]):

„Für die Übernahme des nach Art. 81 der Wechselordnung zulässigen Avals (Bürgschaftsleistung) in den Scheckverkehr liegt ein Bedürfnis nicht vor. Bei dem Fehlen einer entsprechenden Vorschrift kann ein Avalvermerk keine *scheckrechtliche* Wirkung äußern."

Er gilt also nicht etwa als nicht geschrieben. Vielmehr ergibt sich aus einer solchen Avalunterschrift, die als eine schriftliche Erteilung der Bürgschaftserklärung gemäß § 766 B.G.B. anzusehen ist, zum mindesten eine *zivilrechtliche* Haftung. Für die Beurteilung der Wirkungen einer Avalunterschrift ist das Bürgschaftsrecht des B.G.B. (§§ 765—777) maßgebend.

---

[157]) Lyon-Caën und Renault, a. a. O. S. 458; Nouguier et Espinas, Des chèques, S. 92; Chastenet, a. a. O. S. 121; Panhard, Du chèque, S. 113.

[158]) Vergl. R.O.H.G.E. Bd. XIX, S. 89.

[159]) S. 26.



Die zitierte Ansicht der Begründung, daß eine Scheckavalunterschrift keine scheckmäßige Wirkung äußern könne, kann jedoch nicht ohne weiteres anerkannt werden. Wenn der Handelsbrauch die Scheckbürgschaft ausbildet und bei Abgabe der Avalunterschrift der Wille des Bürgen zu Grunde liegt, eine scheck- bezw. wechselmäßige Bürgschaft zu übernehmen, so kann eine scheckrechtliche Wirkung der Bürgschaft nicht ausgeschlossen sein. Diese scheckrechtliche Wirkung findet allerdings ihre Stütze nicht im Gesetz, wohl aber im Willen der Parteien und später eventuell auch in der allgemeinen Verkehrsanschauung.

Einstweilen, solange von einer derartigen Verkehrsanschauung noch nicht die Rede sein kann, weil das Scheckaval im Verkehr kaum vorkommt, wird allerdings der Wille des Bürgen, eine wechselmäßige Bürgschaft zu übernehmen, nicht ohne weiteres vermutet werden können.

Ausländisches Recht.

In **Frankreich**, wo das Scheckaval gesetzlich nicht erwähnt wird, erklären sich die meisten Schriftsteller für seine Zulässigkeit[160]. In **England** (Bills of Exchange Act, Sect. 56) haftet der Wechsel- bezw. Scheckbürge wie ein Indossant. Für die **Schweiz** (Schweizer Oblig.-Recht Art. 836) gelten die Bestimmungen über Wechselaval (Art. 808) auch für den Scheck. Ebenso in **Portugal** (H.G.B. Kap. II, 343) und **Rumänien** (H.G.B. II. Hauptstück, Art. 336). Nicht zulässig scheint die Scheckbürgschaft in **Spanien** (H.G.B. Abschnitt II, 542) zu sein, da ausdrücklich nur die Bestimmungen des H.G.B. „hinsichtlich der solidarischen Garantie des Ausstellers und der Indossanten, bezüglich des Protestes und der Ausübung der aus den Wechseln sich ergebenden Klagerechte" für auf den Scheck anwendbar erklärt werden. In gleicher Weise verhalten sich die **nordischen** Gesetze.

Das **österreichische** Scheckgesetz (§ 15, Abs. 2) gestattet die Scheckbürgschaft ausdrücklich und belegt den Bürgen mit der gleichen Haftung wie den Aussteller und die Indossanten.

Die **übrigen Kodifikationen** nehmen in keiner Weise zum Scheckaval Stellung, so daß auch dort die bürgerlich-rechtlichen Normen Platz greifen.

---

[160]) Nouguier und Espinas, a. a. O. S. 84; Lyon-Caën und Renault, a. a. O. S. 458; Chastenet, a. a. O. S. 120.



6. Das Akzeptverbot.

Bedeutung des Akzeptverbots.

Wir haben in den bisher behandelten Kapiteln gesehen, daß der Scheck einem in vielen Punkten der Wechselordnung entsprechenden System von Normen unterworfen ist. Der erste einschneidende Unterschied im Recht des Schecks und im Recht des Wechsels war die Unzulässigkeit befristeter Schecks, d. h. solcher Schecks, die mit einer anderen Zahlungszeit als derjenigen bei Sicht ausgestattet sind. Ein zweiter Unterschied von gleicher Bedeutung ist das Akzeptverbot für den Scheck. In fast allen Fällen, in denen Wechsel- und Scheckrecht wesentlich auseinandergehen, liegt der Grund hierzu in dem Bestreben des Gesetzgebers, den Scheck vor der Entartung zum Kreditpapier zu behüten.

Die Befristung des Wechsels und seine Annahme durch den Bezogenen sind die hauptsächlichsten Momente im Wechselverkehr, durch die der Charakter des Wechsels als Kreditpapier am deutlichsten zum Ausdruck gebracht wird.

Der Scheck aber ist bestimmt, die bare Zahlung zu ersetzen. Wird aber die Möglichkeit gesetzlich offen gelassen, daß das Barzahlungsmittel Scheck seine Funktionen zu denen eines Kreditpapiers erweitert, so tritt die Kreditzahlung stillschweigend — nicht offensichtlich — an die Stelle der soliden Barzahlung, und darin besteht eine große Gefahr für unser ganzes Zahlungswesen.

Die Begründung zur Scheckgesetzvorlage[161]) äußert sich daher folgendermaßen:

„Ein Akzept, wodurch der Bezogene zu einem selbständigen Schuldner wird, während er nach dem Charakter des Schecks lediglich Zahlungsorgan sein soll, ist indessen mit der Natur des Schecks nicht verträglich."

Und weiter:

„Im Interesse der Reinhaltung und der Gediegenheit des Scheckverkehrs scheint es angemessen, ein Akzept überhaupt nicht zuzulassen."

Weitere Gründe für das Akzeptverbot.

Doch die Begründung zum Scheckgesetz motiviert das Akzeptverbot noch eingehender:

---

[161]) S. 25.

„Dadurch, daß bis zur Vorlage des Schecks unbestimmt bleibt, ob er eingelöst wird oder nicht, wird erreicht, daß der Scheck seinem Endziele, der Einlösungsstelle, so rasch als möglich zutreibt, und es wird hintangehalten, daß er unnötig lange, gleich dem Papiergelde, herumwandert."

Ferner weist die Begründung noch darauf hin, daß der Inhaberscheck durch das Akzept zu einer auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibung würde, welche gemäß § 795 B.G.B. der staatlichen Genehmigung bedürfte. Für die Schecks generell die staatliche Genehmigung zu erteilen, würde gleichbedeutend damit sein, sie von der Genehmigung auszunehmen. Dadurch, daß solche Inhaberpapiere aber auf eine bestimmte Geldsumme lauten, erhalten sie im täglichen Verkehr eine dem Gelde gleichbedeutende Eigenschaft, weshalb die Fernhaltung zweifelhafter Wertpapiere durch das Erfordernis der staatlichen Genehmigung geboten erscheint[162]). Die generelle Genehmigung aber verbietet sich schon aus dem Grunde, daß auch unter akzeptierten Schecks mehr oder weniger zweifelhafte Werte vorkommen würden, für die eine Erhöhung ihrer Geldnatur nicht angebracht erscheint.

Ein steuerfiskalisches Interesse kann für das Akzeptverbot nicht maßgeblich gewesen sein, wie vielfach angeführt wird[163]). Gegen eine Umgehung der Wechselstempelsteuer hätte sich der Gesetzgeber ja am einfachsten dadurch schützen können, daß er den akzeptierten Scheck mit dem Wechselstempel belegt hätte. Dann hätte das Akzept gestattet werden können, wenn nicht schwerwiegende andere Gründe dagegen gesprochen hätten.

Es lag jedoch umsoweniger Grund vor, das Scheckakzept gesetzlich zu sanktionieren, als es in unserem deutschen Verkehr bisher nicht vorgekommen ist und ein Bedürfnis nach ihm sich nicht fühlbar gemacht hat. Die maßgeblichsten Faktoren unseres deutschen Scheckverkehrs, die Reichsbank und die namhafteren Privatbanken und Bankiers haben sich von jeher ablehnend gegen das Scheckakzept verhalten. In der Berliner Vereinbarung der mit der Reichs-

[162]) Vergl. Fischer und Henle, Handausgabe des B.G.B., 5. Aufl., Anm. 1 zu § 795, S. 377.

[163]) Cohn, Zeitschr. f. d. gesamte Handels- und Konkursrecht Bd. LXI, S. 52.

bank zu Abrechnungsstellen vereinigten Bankhäuser und Geldinstitute vom 14. Februar 1883 (Nr. B 5, siehe Anhang, 4.) sind akzeptierte Schecks ausdrücklich vom Verkehr dieser Institute ausgeschlossen.

Aus diesen Gründen bestimmt das Scheckgesetz (§ 10):

„Der Scheck kann nicht angenommen werden. Ein auf den Scheck gesetzter Annahmevermerk gilt als nicht geschrieben."

Die trotz des Verbots auf den Scheck gesetzte Annahmeerklärung des Bezogenen macht den Scheck nicht ungültig, sie gilt nur als nicht geschrieben, hat also überhaupt keine rechtliche Wirkung.

Durch das Akzeptverbot unterscheidet sich das neue Scheckrecht vom Recht der Anweisung; denn § 784 B.G.B., der bisher für den Scheck Gültigkeit hatte, bestimmt:

„Nimmt der Angewiesene die Anweisung an, so ist er dem Anweisungsempfänger gegenüber zur Leistung verpflichtet; er kann ihm nur solche Einwendungen entgegensetzen, welche die Gültigkeit der Annahme betreffen oder sich aus dem Inhalt der Anweisung oder dem Inhalte der Annahme ergeben oder dem Angewiesenen unmittelbar gegen den Anweisungsempfänger zustehen."

Ausländisches Recht.

Übereinstimmend mit Deutschland schließen das Scheckakzept aus die **skandinavischen** Länder (§ 8), **Österreich** (§ 8), die **Schweiz** (Oblig.-Recht, Titel XXX, 834). Unerwähnt und darum gesetzlich nicht zugelassen ist das Scheckakzept in **Italien**, **Rumänien** und **Spanien**. Auch die Gesetze von **Belgien**, **Frankreich**, **Holland**, **Niederländisch-Indien**, **Peru** erwähnen das Scheckakzept nicht, doch ist seine Zulässigkeit in diesen Ländern völlig anerkannt. In **England** ist das Scheckakzept gesetzlich statthaft, da der Scheck als Wechsel angesehen wird. Ebenso kennt das **japanische** Scheckrecht das Scheckakzept[164]) (H.G.B. vierter Abschnitt 537 als Hinweis auf 484).

Bulgarien (H.G.B. III. Teil 645) erklärt „die Präsentation des Schecks zur Annahme sowie dessen Annahme selbst für nicht erforderlich. Das Akzept ist somit in Bulgarien nicht ausgeschlossen.

Akzeptverb.

[164]) Apt, Scheckgesetz, Textausgabe mit Einleitung, Anmerkungen und Sachregister, Berlin 1908, S. 80, führt Japan irrtümlich unter den das Scheckakzept negierenden Staaten auf.



7. Akzeptsurrogate.

Weit verbreiteter als das eigentliche Scheckakzept sind im Weltverkehr die sogenannten Akzeptsurrogate. Als solche bezeichnet man das „marking“ und die „Agnoszierung“ von Schecks, beides in **England** gebräuchlich, die in **Frankreich** übliche „Visierung“ von Schecks sowie das in den **nord- und südamerikanischen** Ländern außerordentlich verbreitete „certifying“, wenngleich diese Gebräuche recht verschiedenartige Wirkungen haben und teilweise dem Akzept gänzlich fernstehen.

Das „marking“ wird vielfach im englischen Clearingverkehr an solchen Schecks vorgenommen, die nach Abschluß der Abrechnung eingereicht worden sind. Die bezogene Bank bestätigt durch ihr Zeichen, daß der betreffende Scheck gedeckt ist, der alsdann bei der nächsten Abrechnung bevorzugt wird. Diese Art der Signierung hat heutzutage keine akzeptähnliche Wirkung mehr[165]). Dem Bezogenen erwachsen aus „marked checks“ keinerlei besondere Verpflichtungen. marking.

Der Agnoszierungsvermerk wird vor der Begebung vom Bezogenen auf das Scheckblankett gesetzt und hat die Wirkung eines wechselmäßigen Akzepts. Agnoszierung.

Frankreich kennt eine Visierung von Schecks in der Art, daß der Bezogene sein „Visa“ oder „vu“ oder „vu et bon à toucher“ auf den ihm zur Prüfung vorgelegten Scheck setzt, wenn derselbe zur Zeit der Vorzeigung gedeckt ist, ohne jedoch dadurch irgendwelche Verpflichtungen auf sich zu nehmen. Er bezeugt mit diesen Vermerken nur, daß im Augenblick der Vorlegung die Deckung vorhanden ist, löst aber jeden beliebigen anderen Scheck, der nunmehr vor dem visierten zur Zahlung präsentiert wird, ein, so daß der visierte Scheck unter Umständen wie jeder nicht visierte später dishonoriert werden kann. Eine Garantie der Einlösung liegt also in der Visierung nicht. Visierung.

Das „certifying“ geht in seinen Wirkungen sogar noch über diejenigen des eigentlichen Akzepts hinaus. Es geschieht, indem der Beamte der Bank, der die Ordnungsmäßigkeit der Scheckziehung certifying.

---

[165]) Vergl. Koch, a. a. O. S. 148, Anm. 22.

geprüft hat, quer durch den Text des Papiers das Wort „good" schreibt, mit oder ohne Hinzufügung der Firma. Nach Cohn[166]) soll aber auch ein mündliches oder telegraphisches Certifying in den Vereinigten Staaten vorkommen. Diese Einrichtung hat nach dem Negotiable Instruments Law (§ 323) die volle Wirkung des Akzepts. Der Handelsbrauch hat sie jedoch noch weiter ausgebildet, wie durch ein Urteil des obersten Gerichtshofs bestätigt wird. Der Scheckbetrag wird nämlich mit dem Augenblick der Zertifizierung des Schecks dem Konto des Ausstellers belastet. Derselbe wird dadurch von der scheckmäßigen Verpflichtung völlig frei und die Bank tritt als alleinige Schuldnerin an seine Stelle.

Bedeutung der Akzeptsurrogate.

Diejenigen dieser Einrichtungen, die zwar dem Akzeptvermerk äußerlich ähnlich sind, nicht aber akzeptähnliche Wirkung haben, d. h. keinerlei neue Verpflichtungen des Bezogenen begründen, sind für den Verkehr ohne jede nennenswerte Bedeutung. Die Verkehrssicherheit wird durch sie nicht erhöht. Die anderen Arten der Schecksignierung aber, durch welche der Bezogene eine akzeptähnliche oder akzeptgleiche Haftung dem Inhaber gegenüber übernimmt, sind dem deutschen Scheckverkehr, der nun einmal auf völlig klaren und soliden Grundlagen aufgebaut werden soll, aus denselben Gründen unzuträglich wie das eigentliche Scheckakzept. Die Begründung zum Scheckgesetz äußert sich daher folgendermaßen:

> „Gegen die Zulassung eines solchen Vermerks sprechen dieselben Bedenken, wie gegen die Zulassung des Akzepts. Es ergibt sich von selbst, daß nach dem Entwurf ein derartiger Vermerk, der die gleiche Wirkung hat, wie ein Akzept, als nicht geschrieben gilt."

Ausländisches Recht.

Außer jener in einem Teil der Vereinigten Staaten gültigen zitierten Bestimmung über das Certifying enthält keine scheck- oder wechselrechtliche Kodifikation, mit Ausnahme derjenigen von Costa-Rica, Normen über Akzeptsurrogate. Doch beschäftigt sich der österreichische Motivenbericht eingehend mit der Frage der zertifizierten Schecks, indem er auf die Gefahren solcher Einrichtungen hinweist, denselben jedoch kein gesetzliches Hindernis in den Weg legen will, für den Fall, daß sich in der Praxis das Bedürfnis

[166]) Cohn, Zeitschr. f. d. gesamte Handels- und Konkursrecht, a. a. O. S. 53.

nach einem Signierungsmodus bemerkbar machen sollte. Außer in den genannten kommt die eine oder andere beschriebene Signierung von Schecks auch in anderen Ländern vereinzelt vor.

Nach **costa-ricanischem** Recht (Wechselgesetz 175) ist eine Zertifizierung des Schecks durch den Bezogenen ausdrücklich gestattet, der Bezogene auf Verlangen des Scheckinhabers sogar zur Zertifizierung verpflichtet, vorausgesetzt, daß er im Besitze hinreichender Deckung ist. Auch die Wirkung dieser Zertifizierung ist dahin festgelegt, daß der Bezogene in die Haftung des Ausstellers und der Indossanten eintritt und alleiniger Schuldner des Inhabers wird, während jene von ihrer Regreßhaftung befreit werden.

8. Präsentation.

Die Scheckschuld ist eine sogenannte Holschuld (gemäß §§ 700 Abs. 1 und 697 B.G.B.); d. h. der Schuldner (Bezogene) ist nicht verpflichtet, die geschuldete Summe dem Scheckinhaber bei Fälligkeit von selbst zuzustellen. Will der Inhaber Zahlung für seinen Scheck erhalten, so muß er diesen dem Bezogenem vorlegen und Zahlung von ihm fordern. Er muß dies sowohl am richtigen Orte, wie zur richtigen Zeit tun, um sich für den Fall der Nichtbezahlung das Regreßrecht gegen die Vorindossanten und den Aussteller zu erhalten.

Die Aufforderung zur Zahlung braucht nicht immer eine ausdrückliche zu sein. Geschieht die Zahlungsvorlegung — und dies pflegt beim Scheck fast ausschließlich der Fall zu sein — unter Umständen, bei denen der Zweck der Präsentation, das Zahlungsbegehren, unzweideutig zu erkennen ist, reicht z. B. jemand einen Scheck an einem Scheckannahmeschalter einer Bankkasse ein, so genügt die stillschweigende Vorlegung.

Präsentation am richtigen Ort.

Die Präsentation muß jedoch am richtigen Ort geschehen. Der im § 16 Abs. 2 Sch.G. angezogene Art. 91 W.O. lautet:

„Die Präsentation zur (Annahme oder) Zahlung, die Protesterhebung, die Abforderung eines Wechselduplikats (Scheckduplikats), sowie alle sonstigen, bei einer bestimmten Person vorzunehmenden Akte müssen in deren Geschäftslokal, und in Ermangelung eines solchen in deren Wohnung vorgenommen

werden. An einem anderen Orte, z. B. an der Börse, kann dies nur mit beiderseitigem Einverständnisse geschehen. Daß das Geschäftslokal oder die Wohnung nicht zu ermitteln sei, ist erst dann als festgestellt anzunehmen, wenn auch eine dieserhalb bei der Polizeibehörde des Orts geschehene Nachfrage des Notars oder des Gerichtsbeamten fruchtlos geblieben ist, welches im Proteste bemerkt werden muß."

Das Geschäftslokal bedeutet die Stelle, an welcher der Gewerbetreibende gewöhnlich seinen Berufsgeschäften obliegt[167]), d. h. für den Scheckverkehr die Stelle, an welcher der Bezogene Schecks einzulösen pflegt, die Kasse. Unterhält der Bezogene ein solches Geschäftslokal, so genügt die Vorlegung dort. Findet der Präsentant innerhalb der Geschäftsstunden dasselbe verschlossen oder den Bezogenen nicht anwesend, so braucht nicht noch die Wohnung desselben aufgesucht zu werden, weder zum Zwecke der Vorlegung noch der Protesterhebung[168]).

Ist dagegen bekannt, daß der Bezogene ein Geschäftslokal nicht unterhält, oder haben die bei der Polizeibehörde des Zahlungsortes angestellten Ermittelungen dies ergeben, so muß die Präsentation in der Wohnung des Bezogenen erfolgen. Für die Scheckpraxis ist diese Bestimmung des Wechselverkehrs von geringer Bedeutung, da jeder Scheckbezogene eine Kasse zu halten pflegt. Doch kann diese Vorschrift in Ausnahmefällen zur Anwendung kommen, wenn z. B. der Bezogene in Konkurs geraten ist und das Geschäftslokal bereits aufgegeben hat oder wenn er sein Geschäft aufgegeben hat.

Eine Nachfrage bei der Polizeibehörde nach dem Geschäftslokal des Bezogenen ist erforderlich

1. wenn der Scheck das Geschäftslokal des Bezogenen nicht angibt, dasselbe auch dem Scheckinhaber nicht bekannt ist und von ihm auf anderem Wege nicht in Erfahrung gebracht werden kann,

2. wenn an der im Scheck bezeichneten Stelle ein Geschäftslokal des Bezogenen nicht existiert,

3. auch in dem Falle, daß der Inhaber bestimmt in Erfahrung

---

[167]) R.G.E. Bd. XVI, S. 349.
[168]) Vergl. R.O.H.G.E. Bd. XI, S. 398.

bringt, daß der Bezogene sein bisheriges Geschäftslokal aufgegeben hat und nach einem anderen Ort verzogen ist[169]).

Hat sich der Inhaber nach der ihm von der Polizeibehörde angegebenen Stelle begeben und auch dort kein Geschäftslokal des Bezogenen aufgefunden, so erübrigt sich eine abermalige Nachfrage bei der Polizeibehörde. Er hat sich dann nach der Wohnung des Bezogenen zu begeben[170]).

„In Ermangelung" eines Geschäftslokales, d. h. wenn der Bezogene entweder ein solches nicht unterhält oder sich dasselbe in der angegebenen Weise nicht hat ermitteln lassen, hat die Präsentation in der Wohnung zu erfolgen.

Ist die Wohnung im Scheck nicht angegeben oder ließ sich dieselbe in keiner Weise ermitteln, so ist wie bei der Aufsuchung des Geschäftslokals zu verfahren.

Außer im Geschäftslokal und gegebenenfalls in der Wohnung des Bezogenen kann die Präsentation auch noch an anderen Orten erfolgen.

1. Das Scheckgesetz (§ 12 Abs. 1) bestimmt:

„Die Einlieferung eines Schecks in eine Abrechnungsstelle, bei welcher der Bezogene vertreten ist, gilt als Vorlegung zur Zahlung am Zahlungsorte, sofern die Einlieferung den für den Geschäftsverkehr der Abrechnungsstelle maßgebenden Bestimmungen entspricht."

Die Begründung zum Scheckgesetz[171]) motiviert diese Bestimmung wie folgt:

„. . . es ist bei der Kürze der Vorlegungsfrist zur Vermeidung der Präjudizierung unumgänglich notwendig, der häufig erst am letzten Tage der Frist zu ermöglichenden Einlieferung in die Abrechnungsstelle die Wirkung der Vorlegung zur Zahlung am Zahlungsorte beizulegen, da im Falle der Nichteinlösung meist nicht mehr genügende Zeit zu anderweiter fristgemäßer Vorlegung übrig bleiben wird."

Unter den Mitgliedern der Abrechnungsstellen galt diese Art der

---

[169]) Vergl. R.O.H.G.E. Bd. XXV, S. 211.

[170]) Vergl. R.O.H.G.E. Bd. XXV, S. 33.

[171]) S. 28.

Vorlegung bereits als ausreichende Präsentation zur Zahlung[172]). Durch § 12 Sch.G. hat diese Abmachung allgemeine Geltung erlangt.

Voraussetzung der Rechtswirksamkeit einer solchen Vorlegung ist, daß der Bezogene bei der in Frage kommenden Abrechnungsstelle vertreten ist und daß die Einlieferung ordnungsmäßig erfolgt, d. h. nach den für den Geschäftsverkehr der Abrechnungsstellen maßgeblichen Bestimmungen. Dazu gehört auch, daß der Scheck an einem Orte zahlbar ist, für den die Abrechnungsstelle zuständig ist. Ein beispielsweise auf die Dresdener Bank, Depositenkasse Groß-Lichterfelde-Ost gezogener Scheck kann nicht mit der Rechtswirksamkeit einer gesetzlichen Präsentation in die Abrechnungsstelle zu Dresden eingeliefert werden, bei der die Dresdener Bank zwar vertreten ist, die aber für Groß-Lichterfelde (bei Berlin) nicht zuständig ist.

2. Im Einverständnis zwischen dem Präsentanten und dem Bezogenen kann die Vorlegung rechtswirksam an jedem anderen Orte erfolgen, z. B. an der Börse, in einem fremden Geschäftslokal, in dem sich der Bezogene zufällig befindet, oder auch auf der Straße. Das beiderseitige Einverständnis muß nicht notwendig ausdrücklich bekundet werden. Von seiten des Präsentanten kommt es durch die Vornahme der Präsentation stillschweigend zum Ausdruck, von seiten des Bezogenen dadurch, daß er sich ohne Widerspruch auf die Präsentationsverhandlung einläßt[173]).

Präsentation zur richtigen Zeit.

Die Vorlegung zur Zahlung muß ferner zur richtigen Zeit vorgenommen werden, sofern sich der Inhaber das Regreßrecht gegen Aussteller und Indossanten erhalten will.

§ 11 Sch.G. bestimmt:

„Der im Inlande ausgestellte und zahlbare Scheck ist binnen 10 Tagen nach der Ausstellung dem Bezogenen am Zahlungsorte zur Zahlung vorzulegen.

Für Schecks, die im Ausland ausgestellt, im Inlande zahlbar sind, bestimmt der Bundesrat die Vorlegungsfrist. Das gleiche gilt für Schecks, die im Inland ausgestellt, im

[172]) Nr. A 4 der Berliner Vereinbarung vom 14. Februar 1883. (Siehe Anhang, 4.)

[173]) Vergl. R.O.H.G.E. Bd. I, S. 142.

Auslande zahlbar sind, sofern das ausländische Recht keine Vorschrift über die Zeit der Vorlegung enthält.

Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag oder einen am Zahlungsorte staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag, so tritt an die Stelle des Sonntags oder des Feiertags der nächstfolgende Werktag."

Die Vorlegungsfristen sind vom Gesetz — im Gegensatz zum Anweisungsrecht — deshalb normiert worden, weil die vom Aussteller und dem Indossanten für das Vorhandensein der Scheckdeckung übernommene Gewähr billigerweise zeitlich nicht unbegrenzt sein darf. Die Rücksicht auf einen ordnungsmäßigen Verkehr verlangt, daß die Umlaufszeit des Schecks begrenzt und die Vorlegungsfrist nicht länger ausgedehnt wird, als zu einer zweckentsprechenden Verwertung des Schecks erforderlich ist [174]).

Für inländische Platz- und Distanzschecks (d. h. solche Schecks, deren Ausstellungs- und Zahlungsort verschiedene Orte sind) sieht das Scheckgesetz nicht, wie früher vielfach angeregt und zum Teil im ausländischen Recht geschehen, verschieden lang bemessene Präsentationsfristen vor, da auch ein Platzscheck oft gleich lange oder längere Wege zurückzulegen hat wie ein Distanzscheck, wenn er vom Ausstellungsort an einen dritten Ort remittiert wird.

Für die im Auslande ausgestellten, im Inlande zahlbaren Schecks hat der Bundesrat die Vorlegungsfristen in folgender Weise festgesetzt (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 19. März 1908, Reichsgesetzblatt Nr. 13 S. 85):

„Auf Grund des § 11 Abs. 2 des Scheckgesetzes vom 11. März 1908 (Reichsgesetzblatt S. 71) hat der Bundesrat beschlossen:

Im Ausland ausgestellte, im Inlande zahlbare Schecks sind binnen der nachstehend bezeichneten Fristen nach der Ausstellung dem Bezogenen am Zahlungsorte zur Zahlung vorzulegen:

im europäischen Auslande — mit Ausnahme von Island und den Faröern — ausgestellte Schecks binnen drei Wochen,

in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des Mittelländischen und Schwarzen Meeres oder in den dazu

174) Begründung zum Scheckgesetz, S. 26.

gehörigen Inseln dieser Meere ausgestellte Schecks binnen einem Monat,

in den Vereinigten Staaten von Amerika, in Kanada, Neu-Fundland, Mexiko, den Azoren, Madeira, den Kanarischen und Kap Verdischen Inseln ausgestellte Schecks binnen zwei Monaten,

sonst im Auslande, mit Einschluß der deutschen Schutzgebiete, ausgestellte Schecks binnen drei Monaten.

Die Fristen gelten auch für Schecks, die im Inland ausgestellt, im Auslande zahlbar sind, sofern das ausländische Recht keine Vorschrift über die Zeit der Vorlegung enthält."

Schließlich bestimmt § 11 Sch.G. in Übereinstimmung mit § 193 B.G.B., daß der am Schluß der Präsentationsfrist liegende Sonn- oder staatlich anerkannte Feiertag für die Fristberechnung nicht in Betracht kommt, daß vielmehr der nächstfolgende Werktag als letzter Tag der Präsentationsfrist anzusehen ist. Ein zu Beginn oder innerhalb der Präsentationsfrist liegender Sonn- oder Feiertag rechnet dagegen stets als ein Tag der Präsentationsfrist.

Als staatlich anerkannte Feiertage sind außer den Sonntagen anzusehen: der Neujahrstag, der Karfreitag[175]), der Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, der landesrechtlich festgesetzte Bußtag[176]) und die beiden ersten Weihnachtsfeiertage, in den katholischen Teilen des Reiches ferner das Erscheinungsfest, Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt und Allerheiligen[177]), in einzelnen Gegenden das Reformationsfest sowie in Schleswig-Holstein der Gründonnerstag. Jüdische Feiertage sind als solche nicht staatlich anerkannt. Findet also ein Scheckinhaber ein jüdisches Bank-

---

[175]) Für Preußen durch Gesetz vom 2. September 1899: „Jedoch soll in Landesteilen mit überwiegend katholischer Bevölkerung die herkömmliche Werktagstätigkeit nicht verboten werden;" d. h. in katholischen Gegenden können scheckrechtliche Handlungen am Karfreitag vorgenommen werden, doch gilt er auch dort für die Berechnung der Vorlegungsfrist als Feiertag.

[176]) Durch das Gesetz vom 12. März 1893 ist der Bußtag einheitlich für Preußen auf den Mittwoch vor dem letzten Trinitatissonntag gelegt worden und gilt in allen Landesteilen als gesetzlicher Feiertag, obwohl die katholische Kirche ihn nicht feiert.

[177]) Nur in der Rheinprovinz.

geschäft, auf das der Scheck gezogen ist, an einem speziell jüdischen Feiertag geschlossen, so ist er zur Protesterhebung berechtigt.

Bei Schecks, die nach alter Zeitrechnung (Julianischem Kalender) ausgestellt sind, wie dies bei in Rußland ausgeschriebenen Schecks zumeist vorkommt, sind 14 Tage zuzuzählen. Der 1. Oktober alten Stiles entspricht beispielsweise dem 15. Oktober unserer Zeitrechnung. Diese Fristausgleichung ist zu Anfang der Frist vorzunehmen (vergl. Art. 34 W.O.).

Über die Tageszeit, zu welcher die Präsentation vorgenommen werden kann, bestimmt das Scheckgesetz nichts. Entscheidend ist hierfür der Handelsbrauch des Zahlungsortes. Hat jedoch der Bezogene seine Geschäfts- oder Kassenstunden bestimmt normiert und, wie vielfach üblich, auf seinen Scheckformularen oder durch Anschlag am Eingang zu seinem Kassenlokal bekannt gemacht, so kann eine Vorlegung außerhalb dieser Stunden billigerweise nicht für rechtswirksam angesehen werden. Eine zur Nachtzeit — ohne das Einverständnis des Bezogenen — vergeblich versuchte Vorlegung ist in keinem Falle eine Präsentation im Sinne des Gesetzes.

Ausländisches Recht.

Übereinstimmend mit dem deutschen Gesetze wird die Präsentationsfrage in **Österreich** (§§ 9 und 10 Sch.G.) und in den drei **nordischen** Staaten (§§ 9 und 10) geregelt; doch sind die Präsentationsfristen andere. In Österreich ist der am Ausstellungsplatze zahlbare Scheck binnen fünf, der an einem anderen inländischen Platze zahlbare Scheck binnen acht Tagen nach der Ausstellung dem Bezogenen zur Zahlung vorzulegen. Eine besondere Bestimmung gilt jedoch für Schecks, die aus Istrien, Dalmatien oder von einer der Inseln des Küstenlandes auf einen außerhalb dieses Gebiets gelegenen inländischen Platz oder von einem solchen Platz auf einen in Istrien, Dalmatien oder auf einer der Inseln des Küstenlandes gelegenen Zahlungsort gezogen sind. Dieselben sind binnen fünf Tagen nach der Ausstellung nach dem Zahlungsorte zu senden und binnen fünf Tagen nach seinem Einlangen daselbst dem Bezogenen zur Zahlung vorzulegen. Das gleiche gilt für Schecks, die außerhalb der österreichischen Grenzen ausgestellt, auf einen österreichischen Zahlungsort gezogen sind. Für die Präsentation von Namenschecks auf die Postsparkasse können durch die Geschäftsbestimmungen derselben andere Fristen festgesetzt werden, die jedoch den Zeitraum



von vierzehn Tagen nicht überschreiten dürfen. Der Ausstellungs- und der Ankunftstag, sowie Sonn- und allgemeine Feiertage werden in Österreich bei Berechnung der Präsentationsfrist nicht mitgezählt. Auch die Einlieferung des Schecks in eine Abrechnungsstelle, bei welcher der Bezogene vertreten ist, gilt, wie in Deutschland, als Vorlegung zur Zahlung.

Die nordischen Gesetze kennen diese letzte Bestimmung infolge der geringen Entwickelung des Abrechnungsverkehrs in Skandinavien nicht. Die Platzschecks der nordischen Länder sollen spätestens am dritten Tage nach der Ausstellung zur Zahlung vorgelegt werden, sofern sie auf Zahlung an den Inhaber oder eine am Ausstellungsort wohnende namhaft gemachte Person (mit oder ohne den Zusatz „oder Inhaber") lauten. Die Präsentation aller anderen im Inlande zahlbaren Schecks muß spätestens am zehnten Tage nach der Ausstellung erfolgen oder, sofern zur Übersendung des Schecks vom Ausstellungsort zum Zahlungsort auf gewöhnlichem Wege eine längere Zeit als fünf Tage erforderlich ist, spätestens am fünften Tage nach Ablauf der für eine solche Übersendung notwendigen Zeit. Sonn- und Feiertage werden nach nordischem Recht entsprechend dem deutschen Recht berücksichtigt.

Die Vorlegungsfrist für im Auslande zahlbare Schecks bestimmt sich für die in Österreich und die in den nordischen Ländern ausgestellten Schecks nach den am Zahlungsorte geltenden Normen.

In ähnlicher Weise regeln die Präsentation auch **England** (Bills of Exchange Act, Sect. 74), **Belgien** (Art. 4), **Frankreich** (Art. 5 des Gesetzes von 1865), **Japan** (H.G.B. vierter Abschnitt, 533), **Italien** (H.G.B. Kap. II, 341—343), **Portugal** (H.G.B. Kap. II, 341 § 3 und 342), **Rumänien** (H.G.B. II. Hauptstück, Art. 367), die **Schweiz** (Oblig.-Recht Titel XXX, 834 und 835), auch bezüglich der Feiertage (819), und **Spanien** (H.G.B. Abschnitt II, 537—539), **Bulgarien** (H.G.B. III. Teil, 645), **Ägypten** (H.G.B. Kap. II, 198), **Peru** (H.G.B. Buch II, 526), und **Costa-Rica** (Wechselgesetz 167). Die Präsentationsfristen für Platz- bezw. Distanzschecks sind jedoch verschieden:

in **England**: für beide Arten a reasonable time (eine billige, d. h. mäßige Zeit), die sich nach der Natur des Papiers, den Handelsbräuchen und den Umständen des einzelnen Falles bestimmt;

in **Belgien:** drei bezw. sechs Tage;
in **Frankreich:** fünf bezw. acht Tage;
in **Japan:** eine Woche für Platz- und Distanzschecks;
in **Italien:** acht bezw. vierzehn Tage;
in **Portugal:** acht bezw. fünfzehn Tage;
in **Rumänien:** ebenso;
in der **Schweiz:** fünf bezw. acht Tage;
in **Spanien:** ebenso;
in **Bulgarien:** acht bezw. fünfzehn Tage;
in **Ägypten:** achtundvierzig Stunden für Platzschecks, im übrigen wie Frankreich;
in **Peru:** acht Tage für Platz- und Distanzschecks;
in **Costa-Rica:** acht bezw. vierzehn Tage.

Der ungarische Gesetzentwurf schreibt für sämtliche Inlandsschecks eine siebentägige Präsentationsfrist vor und verhält sich in allen übrigen die Präsentation betreffenden Punkten dem österreichischen Recht entsprechend.

Das **holländische** Recht hat für die Präsentation eine ganz eigenartige Bestimmung erlassen (H.G.B. dritter Abschnitt, 227 und 228):

> „Der Inhaber einer an den Vorzeiger zahlbaren Promesse ist verpflichtet, Zahlung zu fordern innerhalb dreier Tage nach dem Tage, an welchem er das Papier in Zahlung genommen hat, diesen Tag nicht mitgerechnet, und muß im Nichtzahlungsfalle innerhalb einer gleichen Zeitfrist die Promesse demjenigen zur Einziehung präsentieren, der ihm solche in Zahlung gegeben hat, alles bei Verlust seines Rückgriffs gegen denselben, unbeschadet jedoch seines Rechtes gegen denjenigen, der die Promesse ausgestellt hat.
>
> Ist in der Promesse der Zahlungstag ausgedrückt, so beginnt der Termin von drei Tagen erst am Tage nach dem ausgedrückten Zahlungstage zu laufen."

Bezüglich der Feiertage und Sonntage entsprechen die holländischen Bestimmungen dem deutschen Recht.

Wie das holländische Recht lautet auch das **niederländisch-indische** (H.G.B. Buch I, 226 und 227).

9. Einlösung.

Einlösungsarten.

Unter der Einlösung eines Schecks ist die Erstattung seines Wertes zu verstehen. In der Regel geschieht die Einlösung eines Schecks durch bare Auszahlung[178]) des in ihm genannten Betrages an den Präsentanten.

Im Interesse einer größeren Ökonomie des Zahlungsverkehrs liegt es jedoch, die Barzahlung tunlichst zu vermeiden. Die nicht bare Einlösung geschieht durch Verrechnung.

Unter Verrechnung von Schecks versteht man einerseits Aufrechnung des Scheckbetrages (gemäß §§ 387 ff. B.G.B.) gegen eine Forderung, die der Bezogene gegen den Scheckvorzeiger geltend zu machen hat, z. B. gegen eine Forderung aus Wechseln, aus dem Verkauf von Wertpapieren, eine Zinsforderung oder dergl., andererseits Gutschrift des Scheckbetrages. Diese letztere Einlösungsart findet vielfach dann Anwendung, wenn der Präsentant beim Bezogenen ein Konto unterhält oder für die Folge zu unterhalten beabsichtigt.

Die Abrechnung ist ebenfalls eine Aufrechnung von Forderungen, die jedoch nur unter passiv Scheckfähigen, und nur unter solchen passiv Scheckfähigen möglich ist, die Mitglieder einer Abrechnungsstelle sind.

Sofern der Scheck nicht den Verrechnungsvermerk trägt, kann der Präsentant die Einlösungsart bestimmen. Unter Barzahlung ist die Aushändigung von gemünztem Golde, Scheidemünzen und mit Willen des Präsentanten von Banknoten und Reichskassenscheinen verstanden.

Im regelmäßigen Verlauf des Scheckgeschäfts pflegt der Scheck vom Bezogenen eingelöst zu werden. Da jedoch der Bezogene nicht in Person zu leisten hat, so kann die Einlösung (gemäß § 267 B.G.B.) auch durch jeden Dritten erfolgen. Der Inhaber muß sich daher auch die Einlösung durch einen Vormann gefallen lassen. (Über die Regreßeinlösung vergl. IV. Hauptteil, 1.)

---

178) Für Verrechnungsschecks ist die Barzahlung ausgeschlossen (vergl. unten S. 173).

Der Inhaber kann die Einlösung des ganzen Scheckbetrages, d. h. der im Scheck angegebenen zu zahlenden Geldsumme (§ 1 Ziff. 2 und § 7 Sch.G.), verlangen. Umfang der Einlösung.

„Nach § 266 B.G.B. ist der Schuldner zu Teilleistungen nicht berechtigt. Danach liegt es im Belieben des Gläubigers, ob er solche annehmen will oder nicht. Dieser Grundsatz des allgemeinen bürgerlichen Rechtes findet auch für den Scheck Anwendung. Den Scheckinhaber zur Annahme von Teilzahlungen zu verpflichten, wie dies für den Wechselinhaber nach Art. 38 der Wechselordnung vorgeschrieben ist, liegt ein Anlaß nicht vor. Die Verpflichtung des Wechselinhabers zur Annahme von Teilleistungen ist mit der Natur des Schecks, der auf rasche und volle Befriedigung abzielt und bis zu seinem vollen Betrage durch ein Guthaben gedeckt sein soll, nicht vereinbar. Nimmt der Scheckinhaber Teilzahlungen an, so sind hierfür die allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes maßgebend[179]." (§§ 320 ff. B.G.B.) Teilzahlungen.

Da der Inhaber die Annahme einer Teilzahlung verweigern kann, so ist er befugt, auch wenn ihm eine solche vom Bezogenen angeboten wird, über den ganzen Scheckbetrag Protest erheben zu lassen. Nimmt er die angebotene Teilleistung an, so kann er nur über den Restbetrag Protest erheben lassen.

Sofern der Scheck auf ein Guthaben des Ausstellers beim Bezogenen gezogen ist, ist letzterer dem ersteren zur Einlösung des Papiers verpflichtet. Diese Verpflichtung ergibt sich aus der Gesetzesdefinition des Begriffs Guthaben (§ 3, siehe S. 70). Denn nur der Geldbetrag ist als Guthaben anzusehen — und im Scheck als solches zu bezeichnen, bis zu welchem der Bezogene nach dem zwischen ihm und dem Aussteller bestehenden Rechtsverhältnisse Schecks einzulösen verpflichtet ist. Begründet ist diese Verpflichtung des Bezogenen zur Einlösung also in dem zwischen ihm und dem Aussteller bestehenden Rechtsverhältnis, d. h. dem Scheckvertrag (vergl. S. 115). Und zwar ist die Einlösungspflicht des Bezogenen eine aufschiebend bedingte Verpflichtung (§ 158 B.G.B.). Bedingung der Einlösungspflicht ist die Vorlegung durch den Inhaber. Einlösungspflicht des Bezogenen.

Löst der Bezogene einen ihm ordnungsmäßig (vergl. S. 157 ff.)

---

[179]) Begründung S. 28.

vorgelegten Scheck trotz Vorhandenseins eines ausreichenden Guthabens nicht ein, so ist er dem Aussteller nach den allgemeinen bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen (§ 280 B.G.B.) zum Ersatz des durch die Nichteinlösung entstandenen Schadens verpflichtet.

Er darf die Einlösung nur dann verweigern, wenn entweder ein ausreichendes Guthaben des Ausstellers nicht vorhanden ist, wenn das Zahlungsbegehren an ihn nicht zur rechten Zeit (vergl. S. 160) oder nicht am rechten Ort (vergl. S. 157) ergeht, wenn das ihm vorgelegte Papier infolge eines formalen Mangels kein Scheck im Sinne des Gesetzes ist, wenn der Scheck nicht vom Aussteller oder einem ihm bekannten Vertreter desselben unterzeichnet ist, oder wenn er mit Grund annehmen kann, daß der Scheck gefälscht oder verfälscht ist, ferner wenn die Präsentationsfrist bereits verstrichen ist. Über sonstige Dishonorierungsgründe vergl. III. Hauptteil C, 1.

Sind die Bedingungen der Formrichtigkeit des Schecks, der Ordnungsmäßigkeit der Scheckziehung auf Grund eines Guthabens im Sinne des § 3 Sch.G. sowie der eventuellen Legitimation des Präsentanten erfüllt, so kann das Recht des Bezogenen zur Einlösung nur durch das Erlöschen oder die Kündigung des den Scheckziehungen zu Grunde liegenden Vertragsverhältnisses (vergl. S. 113) oder aber durch den Widerruf der einzelnen Scheckziehung seitens des Ausstellers begrenzt werden. Ein solcher Widerruf, der weiter unten (III. Hauptteil C, 3) eingehend behandelt ist, wird jedoch erst mit dem Ablauf der Vorlegungsfrist wirksam.

Auch der Tod oder die Geschäftsunfähigkeit des Ausstellers oder die Geschäftsunfähigkeit des Bezogenen sind auf dessen Einlösungsrecht ohne Einfluß gemäß § 791 B.G.B.:

> „Die Anweisung erlischt nicht durch den Tod oder den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit eines der Beteiligten."

Dasselbe gilt hinsichtlich des Konkurses eines der Beteiligten, solange der Bezogene, wenn der Aussteller in Konkurs geraten ist, hiervon keine Kenntnis hat (vergl. § 8 K.O.).

Einlösungsrecht des Bezogenen.

Doch bestimmt das Gesetz (§ 13 Abs. 2):

> „Der Ablauf der Vorlegungsfrist ist auf das Recht des Bezogenen zur Zahlung ohne Einfluß."

Hiernach „bleibt der Bezogene auch nach Ablauf der Vorlegungsfrist zur Einlösung des Schecks *berechtigt*"; dies entspricht der

Absicht des Ausstellers, der den Schecknehmer aus dem beim Bezogenen vorhandenen Guthaben befriedigt wissen will[180]). Die Handhabung dieses Rechtes durch den Bezogenen wird jedoch für gewöhnlich von den zwischen ihm und dem Aussteller im allgemeinen (Scheckvertrag) oder für den speziellen Fall getroffenen Abmachungen abhängen. Eine Begrenzung dieses Rechtes durch Vertrag mit dem Aussteller ist jedenfalls möglich[181]).

Sind zwischen dem Bezogenen und dem Aussteller diesbezügliche Abmachungen nicht getroffen, so ist der Bezogene zur Einlösung auch nach Ablauf der Präsentationsfrist berechtigt. Das rechtliche Verhältnis zwischen dem Bezogenen und dem Aussteller in diesem Falle erinnert entfernt an dasjenige bei der Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677—687 B.G.B.), ist jedoch nicht nach diesen Grundsätzen zu beurteilen. Da der Bezogene sein Recht zur Einlösung präjudizierter Schecks aus dem Scheckgesetz selbst herleitet, braucht er nach dem mutmaßlichen Willen des Ausstellers nicht zu forschen, es sei denn, daß ihm dieser unzweideutig bekannt gegeben worden ist. Eine Schadensersatzpflicht des Bezogenen im Sinne des § 678 sowie auch die Anzeigepflicht des § 681 B.G.B. kann dem Bezogenen billigerweise nicht zugemutet werden.

Rechte des Bezogenen bei der Einlösung.

§ 13 Abs. 1 Sch.G. bestimmt:

„Der Bezogene, der den Scheckbetrag bezahlt, kann die Aushändigung des quittierten Schecks verlangen."

Diese Vorschrift steht in Einklang mit § 364 H.G.B., wonach der Schuldner einer kaufmännischen Anweisung nur gegen Aushändigung der quittierten Urkunde zur Leistung verpflichtet ist. Für die Anweisung des bürgerlichen Rechts bestimmt dagegen § 785 B.G.B., daß der Angewiesene nur gegen Aushändigung der Anweisung zur Leistung verpflichtet ist. Daß die bürgerlich-rechtliche Anweisung quittiert sein muß, sagt das Gesetz also nicht; doch hat nach § 368 B.G.B. der Gläubiger auf Verlangen gegen Empfang der Leistung ein schriftliches Empfangsbekenntnis (Quittung) zu erteilen. Hat er Zahlung geleistet und den Scheck ohne Quittungs-

---

[180]) Begründung S. 28.

[181]) So auch Merzbacher, Scheckgesetz vom 11. März 1908, Textausgabe mit Anmerkungen. München 1908, S. 44.

vermerk erhalten, so kann er die Nachholung desselben beanspruchen [182]).

Der in den Motiven zum B.G.B. (S. 89) vertretenen Ansicht, daß die Quittung auf das getilgte Schuldverhältnis Bezug nehmen und das Datum sowie den Leistungsort und alles das enthalten muß, was zu ihrem Zweck, dem Schuldner den Beweis der korrekten, pflichtmäßigen Leistung zu gewähren, dienlich ist [183]), kann für den Scheck nicht beigetreten werden. Sowohl im Wechsel- wie im Scheckverkehr hat der Handelsbrauch kurze, abgeschliffene Quittungsformen ausgebildet, die in den seltensten Fällen Ort und Zeit der Quittungsleistung angeben.

Nach § 8 Abs. 2 Sch.G. kann die Quittung in der Form eines Indossaments an den Bezogenen erfolgen (vergl. S. 143).

Hat der Inhaber eine Teilzahlung angenommen, so kann der Bezogene die Abschreibung des Teilbetrages von der Schecksumme sowie Quittungsleistung auf dem Scheck oder eine besondere Quittung, nicht aber die Aushändigung des Schecks verlangen.

Rechtswirkungen der Einlösung.

Durch die Einlösung wird der Bezogene in Höhe des bar ausbezahlten bezw. des verrechneten Betrages von seiner Einlösungsverpflichtung gegenüber dem Aussteller befreit. Anderseits werden der Aussteller sowie etwaige Indossanten oder diejenigen, welche ihren Namen oder ihre Firma auf die Rückseite eines Inhaberschecks geschrieben haben (§ 15 Sch.G.), von der Regreßhaftung gegenüber dem Inhaber des Schecks befreit. Das der Scheckbegebung zu Grunde liegende Kausalgeschäft (z. B. Kauf, Schenkung), im Verlaufe dessen der Scheck vom Schuldner an den Gläubiger zahlungshalber begeben worden ist, gilt im Zweifel mit der Einlösung des Schecks als erfüllt, sofern dem Gläubiger aus dem Kausalgeschäft keinerlei Einreden mehr zustehen.

Ausländisches Recht.

Nach **englischem** Recht hat der Inhaber den bezahlten Wechsel bezw. Scheck auszuhändigen, doch ist es streitig, ob er zur Quittungsleistung verpflichtet ist. Die Pflicht und das Recht des Bezogenen zur Einlösung eines Schecks werden (Bills of Exchange Act, Sect. 75) durch den Widerruf und die Kenntnis vom Tode des Ausstellers

[182]) R.G.E. Bd. XXVIII, S. 435.

[183]) Örtmann, Recht der Schuldverhältnisse, 2. Aufl. Berlin 1906, S. 225.



beendet. Nach **belgischem** Recht kann die Einlösung (Art. 6 Sch.G.) in Noten der Nationalbank, solange dieselben von den Staatskassen eingelöst werden, und in der gesetzlichen Währung stattfinden. Das **französische** Recht enthält über die Art der Einlösung keine Vorschriften, ebenso nicht das **englische**. Doch ist nach **französischem** wie **belgischem** Recht die Quittungsleistung auf dem Scheck vorgeschrieben. Art. 5 Abs. 4 des französischen Gesetzes von 1874 verlangt sogar ausdrücklich — auch für Inhaberschecks — eine datierte Quittung, und Art. 7 belegt denjenigen, der einen Scheck einlöst, ohne vom Inhaber Quittung zu verlangen, mit einer Geldbuße von 50 Fr. Die Annahme von Teilzahlungen steht nach dem Code de Commerce (Art. 156) für Frankreich wie Belgien nicht im Belieben des Inhabers.

Nach den Scheckgesetzen der **drei nordischen Staaten** (§ 3) gelten bezüglich der Einlösung die wechselrechtlichen Normen. Demnach muß der Scheck bei der Einlösung an den Einlösenden ausgeliefert werden. Von einer ausdrücklichen Quittung ist im nordischen Recht nicht die Rede. Ferner ist der Inhaber zur Annahme der angebotenen Teilleistung verpflichtet. Die besonderen Vorschriften über die Einlösung gekreuzter Schecks vergl. S. 177.

Nach **japanischem** Recht (H.G.B. 537 und 483) braucht die Zahlung nur gegen Aushändigung des Schecks zu geschehen. Der Inhaber ist auf Verlangen des Einlösenden zur Quittungsleistung auf dem Scheck verpflichtet. Teilzahlungen darf der Inhaber nicht ablehnen (H.G.B. 484, Abs. 1). Ist Teilzahlung erfolgt, so ist der Inhaber gebunden, dem Einlösenden eine quittierte Abschrift des Schecks auszuhändigen (H.G.B. 484, Abs. 2).

Nach **italienischem** (H.G.B. Kap. II, 341), **portugiesischem** (H.G.B. Kap. II, 343), **rumänischem** (H.G.B. II. Hauptstück, Art. 366), **bulgarischem** (H.G.B. III. Teil, 647) und **schweizerischem** Recht (Oblig.-Recht, Titel XXX, 836) ist die Scheckzahlung nicht besonders geregelt, vielmehr werden die entsprechenden wechselrechtlichen Normen auch auf den Scheckverkehr angewandt.

Diese Bestimmungen sind im wesentlichen denjenigen der deutschen Wechselordnung ähnlich. Nach **bulgarischem, schweizerischem, italienischem, rumänischem** und **portugiesischem** Recht ist der Inhaber zur Annahme von Teilleistungen verpflichtet, nach **spanischem**

Recht ist die Annahme dagegen in sein Belieben gestellt. Eine ausdrückliche Quittungsleistung wird in den meisten dieser Gesetze nicht verlangt, vielmehr bloß die Aushändigung des Papiers, abgesehen von Portugal, das Quittung bei Voll- und Teilzahlung vorschreibt. Nur das **Schweizer** Obligationenrecht (758) steht auf dem Standpunkt der deutschen Bestimmungen.

Das **niederländische** Recht (H.G.B. dritter Abschnitt, 226), sowie dasjenige für **Niederländisch-Indien** (H.G.B. Buch I, 225) gestatten dem Bezogenen, im Falle des Konkurses des Ausstellers die Einlösung von Schecks solange fortzusetzen, bis der Konkursverwalter oder andere Interessenten Einspruch erheben. Im übrigen enthalten beide Kodifikationen über die Scheckeinlösung keinerlei Bestimmungen.

Das **österreichische** Scheckgesetz (§§ 11—14) behandelt die Einlösung übereinstimmend mit dem deutschen Recht, doch spricht § 11 Abs. 2 ausdrücklich aus, daß der Inhaber zur Annahme von Teilzahlungen nicht verpflichtet ist. Den Quittungsvermerk auf dem bei der Einlösung vom Inhaber auszuhändigenden Scheck schreibt das österreichische Recht nur für solche Schecks vor, die nicht auf den Inhaber (Überbringer) lauten.

In gleicher Weise behandelt der **ungarische** Gesetzentwurf die Fragen der Einlösung (§§ 8—11).

Auf Grund des **peruanischen** Scheckrechts (H.G.B. Buch II, 530) gelten für die Zahlung von Schecks die entsprechenden wechselrechtlichen Vorschriften; dieselben fordern den Quittungsvermerk des Inhabers auf dem bei der Einlösung auszuhändigenden Papier (481) und machen die Annahme von Teilzahlungen für den Inhaber obligatorisch (478). Auch im übrigen entsprechen sie in allen wesentlichen Punkten dem deutschen Wechselrecht.

Das **ägyptische** Scheckrecht befaßt sich mit ähnlichen Detailfragen wie der Frage der Einlösung nicht. Die Handelspraxis steht jedoch unter dem Einfluß des französischen Rechts.

Das **costa-ricanische** Wechselrecht, dessen Bestimmungen (gemäß Wechselgesetz, 163) auch auf Schecks Anwendung finden, verlangt weder die Quittierung noch die Aushändigung des bezahlten Papiers, es verpflichtet den Inhaber vielmehr (111), den eingelösten Wechsel bezw. Scheck *unbrauchbar* zu machen. Teilzahlungen (113) müssen

auf dem Papier selbst vermerkt werden. Ob aber der Inhaber zur Annahme derselben verpflichtet ist, wird nicht erwähnt.

10. Verrechnungsschecks.

Wesen der Verrechnung.

Was man unter einem Verrechnungsscheck versteht, ist oben (S. 166) bereits gesagt worden. Die wesentlichste Eigenschaft desselben ist seine Unfähigkeit, bar eingelöst zu werden. Er kann nur durch private Aufrechnung zwischen dem Bezogenen und dem Vorzeiger, durch Gutschrift[184]) auf das Konto des letzteren oder ein anderes[185]) vom Bezogenen geführtes Konto oder im Wege der offiziellen Abrechnung zwischen den Abrechnungsstellenmitgliedern beglichen werden[186]).

Zweck der Verrechnung.

Durch dies Verrechnungsgebot wird die Gefahr, daß der Scheck von einem Unbefugten eingezogen wird, wesentlich verringert, da an Stelle der Barzahlung ein bloßer Valutaausgleich tritt. Dem unrechtmäßigen Präsentanten aber kann in den meisten Fällen ein Vorteil nur aus der baren Einlösung erwachsen.

---

[184]) Das Bedenken Riessers in seinem Fragebogen, betreffend den „vorläufigen Entwurf eines Scheckgesetzes“ (S. 25) (vergl. auch Cohn, Zeitschr. f. d. gesamte Handels- und Konkursrecht, a. a. O. S. 72 f.), es könne unter Umständen nicht schon in der Gutschrift des Scheckbetrages, sondern erst in der dieser folgenden, periodisch eintretenden Saldoziehung eine Verrechnung gesehen werden, erscheint unbegründet, da die Gutschrift des Scheckbetrages durchweg im Bankverkehr, namentlich auch im Reichsbankverkehr, als eine Art der Verrechnung angesehen zu werden pflegt. So auch Cohn, a. a. O. S. 73.

[185]) Der Fall ist möglich, daß der Inhaber eines Verrechnungsschecks diesen dem Bezogenen mit der Weisung vorlegt, den Gegenwert des Schecks dem Konto eines seiner (des Inhabers) Gläubiger gutzuschreiben. In diesem Falle hat der Verrechnungsscheck dieselbe Funktion wie die Giroanweisung (der rote Scheck), von der er sich jedoch nicht nur durch seine Form, sondern durch seine Umlaufsfähigkeit und die Regreßhaftung der beteiligten Unterschriftgeber unterscheidet.

[186]) Es wird mitunter versucht, Verrechnungsschecks mittels Postauftrags einzuziehen. Da der Postauftrag jedoch Barzahlung heischt, müssen solche Postaufträge stets zurückgehen, solange die Postverwaltung nicht eine Einrichtung getroffen hat, daß solche Schecks zur Gutschrift auf ihr Girokonto vorgelegt werden oder aber Mitglied der Abrechnungsstellen geworden ist.

Anderseits besteht die Bedeutung des Verrechnungsschecks in der durch die Art seiner Einlösung ermöglichten Bargelderspamis. In ihm erfährt das Prinzip des gesamten Scheckverkehrs eine Verfeinerung. Während der gewöhnliche weiße Scheck zumeist nur während seines Umlaufs, bei der Begebung von Hand zu Hand, die Barzahlung ersetzt und schließlich doch mit einer solchen seinen Weg beschließt, findet im Verrechnungsscheck eine völlig geldlose Vermittlung von Umsätzen statt.

Gesetzliche Bestimmungen.

§ 14 Sch.G. bestimmt über den Verrechnungsscheck folgendes:

„Der Aussteller sowie jeder Inhaber eines Schecks kann durch den quer über die Vorderseite gesetzten Vermerk: ‚Nur zur Verrechnung‘ verbieten, daß der Scheck bar bezahlt werde. Der Bezogene darf in diesem Falle den Scheck nur durch Verrechnung einlösen. Die Verrechnung gilt als Zahlung im Sinne des Gesetzes.

Das Verbot kann nicht zurückgenommen werden. Die Übertretung des Verbots macht den Bezogenen für den dadurch entstehenden Schaden verantwortlich.“

Es ist zu beachten, daß nicht nur der Aussteller, sondern jeder Scheckinhaber berechtigt ist, dem Scheck durch den Verrechnungsvermerk die Qualifikation zur Bareinlösung zu nehmen.

Das Verrechnungsgebot erstreckt sich jedoch nur auf die definitive Einlösung. Auf dem Wege bis zum Bezogenen kann auch ein Verrechnungsscheck gegen bare Erstattung seines Wertes begeben werden. So ist es beispielsweise möglich, daß der Inhaber eines Verrechnungsschecks diesen an seinen Bankier gegen Barzahlung weitergibt, der seinerseits erst den Scheck im Verrechnungswege realisiert.

Vor Erlaß des Scheckgesetzes entbehrte der Verrechnungsscheck trotz seiner außerordentlich großen Verbreitung im deutschen Verkehr, speziell im Verkehr mit der Reichsbank, jeder rechtlichen Grundlage. Es fehlte sogar jedes Analogon im deutschen Recht, das zur Bestimmung seiner juristischen Natur hätte herangezogen werden können. So wie der Handelsbrauch den Verrechnungsscheck geschaffen hat, hat ihn der Gesetzgeber sanktioniert.

Rechtswirkungen der Verrechnung.

Die Vorlegung eines Verrechnungsschecks zur Verrechnung gilt als Vorlegung zur Zahlung im Sinne des § 11 Sch.G., seine Ver-

rechnung gilt als Zahlung im Sinne der §§ 9, Abs. 2; 13, Abs. 1 und 2; 15; 24 Sch.G.; d. h.:

1. Ist von mehreren gemäß § 9 Sch.G. zulässigen Ausfertigungen eines Schecks eine im Verrechnungswege eingelöst, so verlieren die übrigen ihre Gültigkeit.

2. Der Bezogene, der einen Scheck durch Verrechnung einlöst, kann die Aushändigung des quittierten Schecks verlangen.

3. Der Ablauf der Vorlegungsfrist ist auf das Recht des Bezogenen, einen Verrechnungsscheck durch Verrechnung einzulösen, ohne Einfluß.

4. Aussteller und Indossanten eines Verrechnungsschecks haften dem Inhaber nur für die Einlösung zur Verrechnung, ebenso jeder, der seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite eines auf den Inhaber gestellten Verrechnungsschecks geschrieben hat.

5. Auf die Anfechtung einer mit einem Verrechnungsscheck vorgenommenen Verrechnung durch den Bezogenen finden die Vorschriften des § 34 der Konkursordnung entsprechende Anwendung (vergl. III. Hauptteil C, 7).

Das Verrechnungsgebot ist ein **striktes und unwiderrufliches** Gebot. Löst der Bezogene einen Scheck trotz des auf diesen gesetzten Verrechnungsvermerks bar ein, so haftet er für den aus der Bareinlösung entstehenden Schaden. Ist beispielsweise die bare Auszahlung eines Verrechnungsschecks an einen unrechtmäßigen Inhaber erfolgt oder ein ge- oder verfälschter Scheck, dessen Blankett den Verrechnungsvermerk trug, bar bezahlt worden, so kann der Aussteller den Ersatz des Schadens vom Bezogenen verlangen, auch wenn den Aussteller unter anderen Umständen (bei Nichtverrechnungsschecks) eine Haftung für Fahrlässigkeit oder für seine Angestellten treffen würde. Er kann diesen Anspruch vollauf damit motivieren, daß der Schaden nicht eingetreten sein würde, wenn der Scheck vorschriftsmäßig im Verrechnungswege eingelöst worden wäre, da eine Verrechnung sich[187]) möglicherweise noch rechtzeitig rückgängig hätte machen lassen.

Form des Verrechnungsgebots.

Um aus einem gewöhnlichen weißen Scheck, d. h. einem Barzahlungsscheck, einen Verrechnungsscheck zu machen, ist der

---

[187]) Vergl. Henschel, a. a. O. S. 38 f.



Verrechnungsvermerk erforderlich. Derselbe muß stets lauten: „Nur zur Verrechnung". Gleichbedeutende Ausdrücke sind vom Gesetzgeber zur Vermeidung von Unklarheiten nicht zugelassen worden.

Es darf also weder das Wort „nur" fehlen oder durch ein anderes ersetzt werden. Es darf ferner für das Wort „zur" kein anderes Wort gebraucht werden; „nur durch Verrechnung" würde kein Verrechnungsvermerk im Sinne des § 14 Sch.G. sein. Und schließlich darf für das Wort „Verrechnung" kein anderer Ausdruck, wie etwa „Gutschrift", „Aufrechnung" oder „Abrechnung" verwendet werden.

Der Verrechnungsvermerk muß stets „quer über die Vorderseite" geschrieben bezw. gedruckt oder gestempelt werden. Der Verrechnungsvermerk eines Indossanten neben seinem Giro ist somit ungültig.

Im Verkehr ist eine freiere Handhabung dieser formalen Vorschriften über den Verrechnungsvermerk sehr wohl denkbar. Es empfiehlt sich jedoch eine strikte Auslegung des Gesetzes, da sich richterliche Entscheidungen eventell auf den strikten Standpunkt stellen werden.

Crossed checks. Die in England weitverbreiteten Crossed checks (gekreuzte Schecks) verfolgen einen ähnlichen Zweck wie die deutschen Verrechnungsschecks. Wie der Verrechnungsvermerk dient auch das Crossing dazu, die Realisierung des Schecks durch den unrechtmäßigen Besitzer zu erschweren. Doch unterscheiden sich Verrechnungsschecks und gekreuzte Schecks dadurch, daß diese bar ausbezahlt werden können, während beim Verrechnungsscheck, wie erwähnt, die Barzahlung prinzipiell ausgeschlossen ist. Bedingung für die Einlösung des gekreuzten Schecks ist jedoch, daß der Vorzeiger selbst ein Bankier ist. Man unterscheidet „generally crossed checks" und „specially crossed checks". Die ersteren („gemeinhin gekreuzten Schecks") dürfen an jeden banker ausbezahlt werden, die letzteren („speziell gekreuzten Schecks") nur an einen bestimmten banker. Das Crossing der ersteren stellt sich dar durch zwei quer über den Schecktext gezogene parallelle Linien, zwischen welche die Worte „and Company", „& Co." oder „not negotiable" geschrieben werden, dasjenige der letzteren durch ebensolche Linien, zwischen

welchen der Name oder die Firma des zur Präsentation berechtigten Bankiers anzuführen ist.

Gekreuzte Schecks nach dem englischen Muster sind auch in Deutschland nicht unbekannt, ohne jedoch eine nennenswerte Verbreitung erfahren zu haben[188]). Das Scheckgesetz hat sie unberücksichtigt gelassen, so daß sie aller Voraussicht nach aus dem deutschen Verkehr ganz verschwinden werden.

Die Einführung des englischen Crossing durch gesetzliche Regelung desselben ist von verschiedenen Seiten lebhaft gewünscht worden[189]). Da jedoch der Verrechnungsscheck dieselben Sicherheiten bietet wie der gekreuzte Scheck, wenn er auch nicht immer in denselben Fällen wie dieser verwendbar ist, und da vor allen Dingen die deutsche Praxis sich von vornherein ablehnend gegen das Crossing verhalten hat, so lag für den Gesetzgeber kein Grund vor, sie im Gesetz zu beachten. Zudem hat der Verrechnungsscheck einen wesentlichen Vorzug vor dem gekreuzten Scheck. Er gewöhnt das Publikum an die bargeldlose Scheckzirkulation und erzieht es zu einer ökonomischeren Handhabung des Scheckverkehrs, als der Crossed check es vermag, der, wie erwähnt, bar eingelöst werden darf.

Ein Teil der ausländischen Gesetzgebungen ist dem **englischen** Beispiel gefolgt und hat das Crossing in entsprechender Weise geregelt. So die **nordischen** Scheckgesetze (§ 7), die als Crossing-Vermerk den Ausdruck „Bank oder Bankier" einführen, das **japanische** (H.G.B. vierter Abschnitt, 535), das ebenfalls das Wort „Bank" als Crossing-Vermerk nennt, das **spanische** (H.G.B. Abschnitt II, 541) und das **argentinische** Gesetz. Ausländisches Recht.

Ebenso **Costa-Rica** (Wechselgesetz, 169—174) mit dem Crossing-Vermerk „banco". **Peru** dagegen (H.G.B. Buch II, 532) regelt nur das spezielle Crossing auf den Namen oder die Firma eines „bestimmten Bankiers oder einer bestimmten Gesellschaft".

Die **nordischen** Gesetze bestimmen, außer den im englischen Rechte

---

[188]) Eine Art specially Crossing pflegte die Reichsbank bisher mit den ihr zum Einzug übergebenen Schecks vorzunehmen, indem sie dieselben mit dem Stempelaufdruck „Nur zahlbar an die Reichsbank" versah. Mit dem Inkrafttreten des Scheckgesetzes ist diese Praxis jedoch eingestellt worden.

[189]) So Cohn, a. a. O. S. 75 f. und Buff, Der gegenwärtige Stand und die Zukunft des Scheckverkehrs in Deutschland. München 1907, S. 56.



enthaltenen Form- und Anwendungsvorschriften für das Crossing ausdrücklich, daß es unwiderruflich sein soll. Als Bank oder Bankier wird in Skandinavien mit Bezug auf das Crossing jeder angesehen, „dessen Geschäft zum Handelsregister als Bankgeschäft angemeldet ist, sowie jede Sparkasse".

In **Frankreich** kommt der gekreuzte Scheck (dort chèque barré genannt) ebenfalls vor. Ein im Jahre 1906 im Senat eingebrachter Gesetzentwurf über den chèque barré ist jedoch noch nicht Gesetz geworden.

Österreich (Sch.G. § 22) hat sich für den Verrechnungsscheck entschieden[190]) und ihn in derselben Weise wie wir gesetzlich geregelt, gestattet jedoch behufs Einlösung eines Verrechnungsschecks dessen Domizilierung bei einem Mitgliede der am Zahlungsorte befindlichen Abrechnungsstelle durch den Bezogenen.

Alle **übrigen Gesetze** äußern sich weder über den gekreuzten noch über den Verrechnungsscheck.

11. Abrechnungsverkehr.

Vorgeschichte.

Der Abrechnungsverkehr ist in Deutschland nach dem Muster des englischen Clearing-Systems durch den Beschluß der Vereinigung der Reichsbank mit einer Anzahl größerer Bankfirmen vom 14. Februar 1883 ins Leben gerufen worden. Die außerordentlichen Erfolge des englischen sowie auch des nordamerikanischen Clearing-Verkehrs hatten in Bankkreisen den Wunsch geweckt, mit Hilfe einer Abrechnungseinrichtung den deutschen Zahlungsverkehr zu modernisieren und den Scheckverkehr zu fördern. Der Wert eines geordneten Abrechnungswesens war ja im deutschen Handelsstande von jeher bekannt. Einrichtungen wie die Skontrierungstage auf Messen und Märkten, die Skontroplätze (der „Römerberg" in Frankfurt a. M., „am Perlach" in Augsburg) geben davon Zeugnis[191]), und die Bank des Berliner Kassenvereins bestand schon längst

---

190) Nach Canstein, Der Scheck, S. 105, soll das Kreuzen von Schecks nach dem englischen Muster unzulässig sein, wiewohl weder das Gesetz noch die Begründung zu demselben eine entsprechende Bestimmung enthält.

191) So Koch, a. a. O. S. 267.

als ein Clearing-Haus für Börsenforderungen (Effektenposten, Rechnungen, Wechsel u. s. w.).

Immerhin war die Einführung des Abrechnungsverkehrs in Deutschland keine leichte Aufgabe, da die Vorliebe für bare Zahlung, für Banknoten und gemünztes Geld dem deutschen Publikum tief eingewurzelt ist. Und wenn im Laufe der Jahre wenigstens gewissen Schichten des Handelsstandes der unbare Zahlungsverkehr vertraut geworden ist, wenn weiterhin allmählich immer größere Kreise von der Bedeutung der geldlosen Zahlungsweise für die gesamte Volkswirtschaft überzeugt werden und unser Zahlungsverkehr sich nach und nach mit immer größerer Ökonomie abwickeln wird als bisher, so sind es vor allen Dingen die Abrechnungsstellen gewesen, die diese Erziehung des Handelsstandes zuwege gebracht haben.

Bedeutung des Abrechnungsverkehrs.

Der Grundgedanke der Abrechnung ist ein höchst einfacher. Hat von zwei Firmen eine jede eine Forderung gegen die andere, so rechnen sie dieselben gegeneinander auf, anstatt beide Forderungen durch Barzahlung zu begleichen. Einer organisierten Abrechnungsstelle liegt diese Absicht in verfeinerter Gestalt zu Grunde. Einmal wird durch das regelmäßige Zusammentreten vieler Firmen die Zahl der durch Kompensation zu regulierenden Forderungen auf das höchstmögliche Maß geschraubt, anderseits aber brauchen auch die Differenzen der aufgerechneten Forderungen nicht durch Barzahlung beglichen zu werden, da sämtliche Mitglieder als Kontoinhaber der „Bank der Banken" im Buchungswege für die Restsaldi erkannt oder belastet werden können.

Gang der Abrechnung bei der Reichsbank.

Die Mitglieder der Abrechnungsstelle entsenden zu den täglichen Abrechnungen legitimierte Vertreter, die die fälligen Forderungspapiere, Schecks, Wechsel, Zins-, Dividendenscheine u. s. w.) auf Mitglieder der Abrechnungsstelle mitbringen. Ein Zwang, alle zur Abrechnung geeigneten Forderungen durch die Abrechnung gehen zu lassen, besteht jedoch nicht. Nach Eröffnung der Abrechnungssitzung durch den Abrechnungsvorsteher beginnt die Abrechnung **unmittelbar zwischen den Beteiligten**, d. h. jeder Gläubiger hat mit seinem Schuldner ohne Vermittelung eines neutralen Organs das „Soll" und „Haben" festzustellen. Jeder Vertreter eines Mitgliedes der Abrechnungsstelle hat alsdann, nach Abgabe seiner Forderungen



gegen andere und nach Empfang der fremden Forderungen gegen ihn — über den Empfang fremder Forderungspapiere werden summarische Empfangsbescheinigungen ausgestellt — ein Abrechnungsblatt anzufertigen, das angibt, wieviel er im einzelnen von den übrigen Mitgliedern und zusammen von deren Gesamtheit zu fordern hat und wieviel er anderseits in gleicher Weise an sie schuldet. Er saldiert alsdann die Gesamtsumme seiner Forderungen und seiner Schulden und stellt über den Saldo eine Anweisung für die Verbuchung auf seinem Girokonto aus, sowie einen gleichlautenden Zettel für den Vorsteher der Abrechnungsstelle. Der Vorsteher empfängt diese Zettel mit den Abrechnungsblättern und trägt sie in eine Generalbilanz ein, in welcher für jedes Mitglied ein Soll- oder ein Habenposten erscheint. Die Addition der Soll- und der Habenkolonne muß balancieren, wenn die Abrechnung keinen Fehler enthält.

Auf Grund dieser Generalbilanz erfolgt nach Schluß der Abrechnung die Belastung der Schuldposten, bezw. die Gutschrift der Forderungsposten eines jeden Mitgliedes auf dessen Girokonto bei der Reichsbank und umgekehrt, zum buchungsmäßigen Ausgleich, die Gutschrift bezw. Belastung derselben Posten auf einem für die Gesamtheit der Abrechnungsstellenmitglieder geführten toten Konto, dem Abrechnungskonto, das sich nach jeder Abrechnung ausgleichen muß.

„Die Reichsbank spielt bei den Abrechnungen eine dreifache Rolle. Auf der einen Seite ist sie gewöhnliches Mitglied der Abrechnungsstelle, und zwar nicht bloß einseitig, wie die Bank von England in London [192]), sondern sie läßt auch die Forderungen der übrigen an die Reichsbank zur Abrechnung stellen. Ferner hat sie die Leitung und Aufsicht über das Abrechnungsverfahren unter Mitwirkung der übrigen Teilnehmer. Endlich — und dies ist das Wichtigste — erleichtert sie durch ihr Dazwischentreten die schließliche Ausgleichung in materiell ganz gleicher Weise wie die Bank von England" [193]), [194]).

[192]) Nur die Ansprüche der Bank von England gegen die Clearinghouse-Mitglieder, nicht Ansprüche dieser gegen sie sind abrechnungsfähig. Diese letzteren werden vielmehr direkt den Konten der Gläubiger kreditiert.

[193]) Als „Bank der Banken", bei der sämtliche Mitglieder der Abrechnungsstelle ein Konto unterhalten müssen, auf welchem die Ergebnisse der Abrechnung verbucht werden.

[194]) Koch, a. a. O. S. 278.

Die in das Scheckgesetz aufgenommenen Bestimmungen über die Abrechnungsstellen lauten (§ 12): Gesetzliche Bestimmungen.

„Die Einlieferung eines Schecks in eine Abrechnungsstelle, bei welcher der Bezogene vertreten ist, gilt als Vorlegung zur Zahlung am Zahlungsorte, sofern die Einlieferung den für den Geschäftsverkehr der Abrechnungsstelle maßgebenden Bestimmungen entspricht;"

und weiter:

„Der Bundesrat bestimmt, welche Stellen als Abrechnungsstellen im Sinne dieses Gesetzes zu gelten haben."

Die Einlieferung eines Schecks in eine Abrechnungsstelle gilt als ordnungsmäßige Vorlegung zur Zahlung. Wäre diese Bestimmung nicht getroffen, so müßte jeder Inhaber eines Schecks, welcher in der Abrechnung vom Bezogenen bezw. dessen Vertreter nicht als in Ordnung anerkannt wird, zur Erhaltung des Regreßrechts den Scheck auch im Geschäftslokale des Bezogenen vorlegen. Unter solchen Bedingungen aber würden die Umsätze der Abrechnungsstellen eine beträchtliche Einbuße erfahren, weil zu einer derartigen zweiten Vorlegung vielfach die Präsentationsfrist nicht mehr hinreichen würde. „Es ist" — so äußert sich die Begründung zum Sch.G.[195]) — „bei der Kürze der Vorlegungsfrist unumgänglich notwendig, der häufig erst am letzten Tage der Frist zu ermöglichenden Einlieferung in die Abrechnungsstelle die Wirkung der Vorlegung zur Zahlung am Zahlungsorte beizulegen, da im Falle der Nichteinlösung meist nicht mehr genügend Zeit zu anderweiter fristgemäßer Vorlegung übrig bleiben wird." Wirkung der Einlieferung in eine Abrechnungsstelle.

Doch nur unter bestimmten Bedingungen kann die Einlieferung eines Schecks in eine Abrechnungsstelle die Wirksamkeit der Präsentation zur Zahlung haben:

1. Nur wenn die Einlieferung in diejenige Abrechnungsstelle erfolgt, bei welcher der Bezogene vertreten ist. Ein Scheck auf die Berliner Handelsgesellschaft kann beispielsweise nicht mit der Rechtswirksamkeit einer Vorlegung zur Zahlung im Sinne des Gesetzes in die Abrechnungsstelle zu Breslau eingeliefert werden. Daß der Bezogene Mitglied der betreffenden Abrechnungsstelle ist, ist Bedingung der Rechtswirksamkeit der Einlieferung des Schecks.

[195]) S. 28.



2. Wenn die Einlieferung den für den Geschäftsverkehr der Abrechnungsstelle maßgebenden Bestimmungen entspricht, d. h. der einzuliefernde Scheck muß den bestimmungsmäßig vorgeschriebenen Weg der Abrechnungspapiere gehen, muß in die Abrechnungsblätter eingetragen werden und in der Generalbilanz und den die Abrechnung beschließenden Buchungen erscheinen. Eine Präsentation unter der Hand gegenüber dem Vertreter des Bezogenen während der Abrechnungssitzung oder in den Abrechnungsräumen ist im Zweifel keine Vorlegung im Sinne des Gesetzes, falls sie nicht als Präsentation (stillschweigend oder ausdrücklich) angenommen worden ist.

3. Wenn die Abrechnungsstelle für den Zahlungsort des Schecks zuständig ist[196]). Ein Scheck auf Flensburg kann in die Berliner Abrechnungsstelle nie mit der Rechtswirksamkeit der Präsentation zur Zahlung eingeliefert werden, wohl aber ein beispielsweise auf die Dresdener Bank, Depositenkasse Groß-Lichterfelde-Ost gezogener Scheck, denn die Berliner Abrechnungsstelle ist für die in Berlin und Umgebung belegenen Depositenkassen der Berliner Banken (durch Vermittelung der Zentralen) zuständig. Für diesen Fall bestimmt das Gesetz, daß die Einlieferung eines solchen Schecks in die Abrechnungsstelle als Vorlegung zur Zahlung am Zahlungsort gilt, auch wenn der auf dem Scheck genannte Zahlungsort ein anderer ist, als der Abrechnungsort.

Unter der Einlieferung ist die zu 2. erörterte Handhabung des Schecks zu verstehen. Die Einlieferung kommt zu stande, wenn der Scheck bei Schluß der Abrechnungssitzung in den Abrechnungspapieren erscheint[197]).

---

[196]) Begründung zum Scheckgesetz, S. 28.

[197]) Das von Hoppenstedt (Scheckgesetzentwurf von 1907, S. 17) gegen den nicht ganz exakten Wortlaut des Gesetzes „in eine Abrechnungsstelle“ geäußerte Bedenken, daß nämlich eine Einlieferung in die Abrechnungsstelle gar nicht erfolge, daß die Schecks vielmehr direkt in die Hände der einzelnen Abrechnungsmitglieder eingeliefert würden, ist insofern nicht stichhaltig, als der Bezogene bezw. dessen Vertreter den Scheck ja nur in seiner Eigenschaft als ein Organ, ein Teil der Abrechnungsstellengemeinschaft empfängt. Die Ablieferung eines Schecks an ein Organ der Abrechnungsstelle aber kann wohl unbedenklich als Einlieferung in die Abrechnungsstelle bezeichnet werden.

Die eingelieferten Abrechnungspapiere müssen von den Bezogenen bis zum nächsten Zusammentreten der Abrechnungsstelle auf ihre Einlösbarkeit hin geprüft werden. Soll die Einlösung unterbleiben (wegen fehlender Deckung oder aus anderen Gründen), so hat der Bezogene solche Schecks in der nächsten Sitzung der Abrechnungsstelle den umgekehrten Weg gehen zu lassen, d. h. wie eigene Forderungen zu behandeln. Schecks, die in der nächsten Abrechnung nicht zurückgegeben werden, gelten als anerkannt. Vollendet ist also die Abrechnung eines Schecks erst dann, wenn er in der nächsten Abrechnungssitzung nach seiner Einlieferung nicht zurückgeht. Wirkung der vollendeten Abrechnung.

Diese Vollendung der Abrechnung hat die Rechtswirksamkeit der Zahlung im Sinne des Gesetzes[198]). Die Abrechnung ist Verrechnung (vergl. S. 173); denn ein „nur zur Verrechnung" gestellter Scheck kann im Abrechnungswege realisiert werden. Gemäß § 14 Sch.G. aber gilt die Verrechnung als Zahlung im Sinne des Gesetzes.

Ist also die Abrechnung eines Schecks in der oben beschriebenen Weise vollendet, so gilt der Scheck als honoriert, so kann eine Rückbuchung der Belastung auf dem Konto des Bezogenen nicht mehr stattfinden.

Da die vollendete Abrechnung als Zahlung im Sinne des Gesetzes anzusehen ist, so kann der Bezogene auch gemäß § 13 Abs. 1 Sch.G. verlangen, daß die Schecks quittiert eingeliefert werden. Ferner finden auch die (auf S. 175 erörterten) §§ 9 Abs. 2; 13 Abs. 2; 15 und 24 Sch.G. über die Wirkung der Einlösung durch Verrechnung entsprechende Anwendung auf die Einlösung von Schecks im Abrechnungswege.

Das Gesetz hat es dem Bundesrat überlassen, zu bestimmen, welche Stellen als Abrechnungsstellen im Sinne des Gesetzes zu gelten haben. In seiner Bekanntmachung vom 19. März 1908[199]) teilt der Reichskanzler den diesbezüglichen Beschluß des Bundesrats mit: Abrechnungsstellen im Sinne des Gesetzes.

[198]) Merzbacher, Scheckgesetz vom 11. März 1908, Textausgabe, München 1908, S. 42, ist der Ansicht, daß das Gesetz von der Festlegung einer derartigen Vorschrift abgesehen habe.

[199]) Reichsgesetzblatt 1908, S. 86.

„Auf Grund des § 12 Abs. 2 des Scheckgesetzes vom 11. März 1908 (Reichsgesetzblatt S. 71) hat der Bundesrat beschlossen:

Abrechnungsstellen im Sinne des Scheckgesetzes sind die Abrechnungsstellen bei der Reichsbank in Berlin, Braunschweig, Bremen, Breslau, Chemnitz, Köln am Rhein, Dortmund, Dresden, Elberfeld, Frankfurt am Main, Hamburg, Hannover, Leipzig, München, Nürnberg und Stuttgart."

Nur die Abrechnungsstellen bei den genannten Reichsbankanstalten gelten zunächst als Abrechnungsstellen im Sinne des Gesetzes, alle anderen Vereinigungen zum Zwecke der Abrechnung also nicht. Die Einlieferung eines Schecks in die Abrechnungsstelle des Berliner Kassenvereins gilt somit nicht als Vorlegung im Sinne des Gesetzes.

Ausländisches Recht.

Die meisten Länder haben noch keinen ausgebildeten Abrechnungsverkehr. Ihre Gesetze erwähnen daher die Abrechnungseinrichtungen nicht. So die **drei nordischen Staaten, Japan, Italien,** die **Niederlande, Portugal, Rumänien,** die **Schweiz, Spanien, Bulgarien, Costa-Rica, Ägypten, Peru, Argentinien** und **Niederländisch-Indien.**

Selbst in **England**, dem Mutterlande des Clearingwesens, gibt es keine gesetzliche Bestimmung zur Regelung des Instituts, weder im Wechselrecht vom August 1882, noch in einer besonderen Akte. „Die Gerichtspraxis sieht die Einrichtung jedoch als auf Gewohnheitsrecht (Handelsgebrauch in diesem Sinne) beruhend an und hat dieselbe vollkommen sachgemäß ausgebaut und befestigt, so daß Streitigkeiten heutzutage selten sind"[200]).

In den **Vereinigten Staaten von Nordamerika** gibt es weder ein kodifiziertes Scheckrecht, noch, trotz der außerordentlich hohen Umsätze im Clearingverkehr, ein Gesetz über das Abrechnungswesen.

Auch die **französischen** Scheckgesetze lassen die „chambres de compensation" (Abrechnungsstellen) unerwähnt. Zu einer Sondergesetzgebung für dieses Verkehrsinstitut lag bisher bei der verhältnismäßig geringen Ausdehnung des Abrechnungsverkehrs in Frankreich kein Grund vor.

---

[200]) Nach Koch, a. a. O. S. 263. Vergl. auch die dort zitierten englischen Schriftsteller.

Österreich (§§ 10, 16, 22 Sch.G.) dagegen hat den Abrechnungsverkehr übereinstimmend mit dem deutschen Recht geregelt. Ebenso der ungarische Scheckgesetzentwurf (§§ 8, 11, 16).

Nach der Verordnung der österreichischen Ministerien der Justiz, des Handels und der Finanzen vom 14. Juni 1906[201]) wird bestimmt, daß die unter der Leitung der Österreichisch-ungarischen Bank stehenden Saldierungsvereine in Wien, Prag und Brünn als Abrechnungsstellen im Sinne des Scheckgesetzes zu gelten haben.

12. Internationaler Scheckverkehr.

Die günstigste Vorbedingung für den Scheckverkehr der Länder untereinander würde ein von allen Kulturnationen gleichmäßig anerkanntes einheitliches Scheckrecht sein. Da jedoch die Entwickelung des Schecks in den verschiedenen Staaten ganz verschiedene Wege gegangen ist und dementsprechend sich auch das Recht unter dem Einfluß verschiedener Anschauungen und verschiedener Interessen ausgebildet hat, so liegt ein internationales Scheckrecht, wenn überhaupt im Bereich der Möglichkeit, jedenfalls in einer viel ferneren Zukunft als ein internationales Wechselrecht. Internationales Scheckrecht.

Den Bemühungen der mitteleuropäischen Wirtschaftsvereine[202]), unter Vorantritt des Geheimen Justizrates Riesser[203]), ist es zu danken, wenn wenigstens zwischen Deutschland, Österreich und Ungarn der größte Teil aller Rechtsunterschiede beseitigt worden ist, so daß sich der internationale Scheckverkehr zwischen diesen Ländern in leichter und bequemer Weise abwickeln wird.

---

[201]) Österreichisches Reichsgesetzblatt, Jahrg. 1906, LVII. Stück, ausgegeben und versendet am 30. Juni 1906, S. 795.

[202]) Vergl. die Verhandlungen der Scheckkonferenz zu Budapest am 8. und 9. November 1907. Budapest 1908, Viktor Hornyanszky, k. und k. Hofbuchdruckerei.

[203]) Riesser, im Bankarchiv vom 1. und 15. August, 15. November und 1. Dezember 1907 (vereinigt in der Broschüre „Bemerkungen zum vorläufigen Entwurf eines deutschen Scheckgesetzes“, J. Guttentag, 1908), vom 1. Februar 1908, sowie Fragebogen des Mitteleuropäischen Wirtschaftsvereins in Deutschland, betreffend den „vorläufigen Entwurf eines Scheckgesetzes“.

Zwischen Deutschland einerseits und Frankreich sowie den vom französischen Recht beeinflußten Ländern anderseits dagegen bestehen einschneidende Rechtsverschiedenheiten, für deren Überbrückung in geeigneter Weise Sorge getragen werden mußte.

Schon das Einführungsgesetz zum B.G.B. enthält einige allgemeingültige Bestimmungen für den internationalen Rechtsverkehr.

Scheckhandlungsfähigkeit.

Art. 7 E.G. z. B.G.B. lautet:

„Die Geschäftsfähigkeit einer Person wird nach den Gesetzen des Staates beurteilt, dem die Person angehört.

Erwirbt ein Ausländer, der volljährig ist oder die rechtliche Stellung eines Volljährigen hat, die Reichsangehörigkeit, so behält er die rechtliche Stellung eines Volljährigen, auch wenn er nach den deutschen Gesetzen nicht volljährig ist.

Nimmt ein Ausländer im Inland ein Rechtsgeschäft vor, für das er geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, so gilt er für dieses Rechtsgeschäft insoweit als geschäftsfähig, als er nach den deutschen Gesetzen geschäftsfähig sein würde."

Nach dieser Vorschrift über die Geschäftsfähigkeit ist die Scheckhandlungsfähigkeit von Ausländern zu beurteilen.

Die passive Scheckfähigkeit.

§ 25 Sch.G. bestimmt mit Rücksicht auf die außerordentlich divergierende Beurteilung der passiven Scheckfähigkeit:

„Im Auslande zahlbare Schecks dürfen auch auf solche Bezogene lauten, auf die nach dem ausländischen Rechte ein Scheck gezogen werden darf."

Das heißt, derartige auf nach ausländischem Rechte als Scheckbezogene qualifizierte Personen ausgestellte Schecks sind — im Deutschen Reich — stempelfrei (Sch.G. § 29). „Wenn den auf das Ausland gezogenen Schecks lediglich für den Fall Steuerfreiheit gewährt würde, daß der im Auslande wohnende Bezogene unter die im § 2 (Sch.G. — vergl. S. 40 ff.) bezeichneten Personen fiele, so würde dies den Scheckverkehr mit dem Ausland in einer nicht gerechtfertigten Weise erschweren. In § 25 ist deshalb bestimmt, daß auf das Ausland gezogene Schecks auch auf diejenigen Bezogenen lauten dürfen, denen nach den Vorschriften des Landes, in welchem der Scheck zahlbar ist, die passive Scheckfähigkeit zukommt" [204]). Also nicht

[204]) Begründung, S. 32.

die Staatsangehörigkeit des Bezogenen ist — wie bei der Beurteilung der Scheckhandlungsfähigkeit — maßgebend, sondern lediglich die Lage des Zahlungsortes. Danach würde beispielsweise ein in Deutschland ausgestellter, auf eine in Frankreich wohnhafte deutsche Person, die nicht die für stempelfreie Schecks nach deutschem Rechte erforderliche passive Scheckfähigkeit besitzt, gezogener Scheck in Deutschland stempelfrei sein.

„Im Auslande zahlbare Schecks, die auf andere Bezogene lauten, als die in § 2 oder § 25 (Sch.G.) bezeichneten, können zwar Rechtswirkungen im Sinne dieses Gesetzes äußern, sie entbehren aber in derselben Weise wie auf das Inland gezogene Schecks, die auf andere als die in § 2 benannten Bezogenen lauten, der Steuerfreiheit“ [205]).

Den für den internationalen Rechtsverkehr wichtigsten Grundsatz: „Locus regit actum“ [206]) bringt Art. 11 E.G. z. B.G.B. bezüglich der Form von Rechtsgeschäften zum Ausdruck: Wesentliche Erfordernisse und scheckrechtliche Erklärungen.

„Die Form eines Rechtsgeschäfts bestimmt sich nach den Gesetzen, welche für das den Gegenstand des Rechtsgeschäfts bildende Rechtsverhältnis maßgebend sind. Es genügt jedoch die Beobachtung der Gesetze des Ortes, an dem das Rechtsgeschäft vorgenommen wird.“

Denselben Grundsatz wendet § 26 Sch.G. in inhaltlicher Übereinstimmung mit Art. 85 W.O. auf den Scheckverkehr an:

„Die wesentlichen Erfordernisse eines im Ausland ausgestellten Schecks sowie jeder im Ausland auf einen Scheck gesetzten Erklärung werden nach den Gesetzen des Ortes beurteilt, an welchem die Ausstellung oder die Erklärung erfolgt ist.

Entspricht jedoch der im Ausland ausgestellte Scheck oder die im Ausland auf einen Scheck gesetzte Erklärung den Anforderungen des inländischen Gesetzes, so kann daraus, daß nach ausländischem Gesetz ein Mangel vorliegt, kein Einwand gegen die Rechtsverbindlichkeit der später im Inland auf den Scheck gesetzten Erklärungen entnommen werden. Auch ist die

[205]) Begründung, S 32.

[206]) Das heißt, eine Rechtshandlung ist nach den Gesetzen des Ortes zu beurteilen, an dem sie vorgenommen worden ist.

im Ausland erfolgte Ausstellung eines im Inlande zahlbaren Schecks sowie die auf einen solchen Scheck im Auslande gesetzte Erklärung wirksam, wenn sie auch nur den Anforderungen des inländischen Gesetzes entspricht."

Die im E.G. z. B.G.B. für diesen Grundsatz statuierten Ausnahmen

1. Art. 11 Abs. 2:

„Die Vorschrift des Abs. 1 Satz 2 (Art. 11) findet keine Anwendung auf ein Rechtsgeschäft, durch das ein Recht an einer Sache begründet oder über ein solches Recht verfügt wird,"

2. Art. 30:

„Die Anwendung eines ausländischen Gesetzes ist ausgeschlossen, wenn die Anwendung gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde,"

finden auf den Scheckverkehr keine Anwendung, da die strikte Vorschrift des § 26 Sch.G. Ausnahmen nicht zuläßt.

So z. B. muß ein in Frankreich ohne Scheckklausel ausgestellter, auf das Inland gezogener Scheck auch im Inlande als gültiger und stempelfreier Scheck behandelt werden.

Abs. 2 des § 26 Sch.G. erläutert die Anwendungsmöglichkeit des ausländischen Rechts, indem er bestimmt, daß, wenn ein im Ausland ausgestellter Scheck oder eine dort auf einen Scheck gesetzte Erklärung den Anforderungen des inländischen Rechts entspricht, aus dem Umstande, daß nach ausländischem Rechte ein Mangel vorliegt, ein Einwand gegen die Rechtsverbindlichkeit der später im Inland auf einen solchen Scheck gesetzten Erklärungen nicht abgeleitet werden kann. „Wird z. B. ein in Japan ausgestellter, nach japanischem Rechte wegen Fehlens der Bezeichnung des Zahlungsempfängers ungültiger, aber den Erfordernissen des § 4 des vorliegenden Entwurfs (Gesetzes) entsprechender Scheck in Berlin indossiert, so ist das Indossament gültig" [207]).

„Nach Abs. 2 Satz 2 (§ 26 Sch.G.) soll ferner die im Ausland erfolgte Ausstellung eines im Inlande zahlbaren Schecks sowie die auf einen solchen Scheck im Auslande gesetzte Erklärung, trotzdem

[207]) Begründung, S. 33.

nach ausländischem Rechte Mängel vorliegen, wirksam sein, wenn sie den Anforderungen des inländischen Gesetzes entspricht. Die Vorschrift weicht von der im Art. 85 Satz 3 der Wechselordnung gegebenen ab, entspricht aber den Bedürfnissen des Scheckverkehrs. In dem Verkehre der Banken mit ihren Kunden, auch mit den ausländischen, finden in der Regel die von den ersteren gelieferten Scheckmuster, die den deutschen Vorschriften entsprechen, Verwendung. In der ausschließlichen Verwendung dieser Muster liegt eine gewisse Gewähr für die Echtheit der vorgelegten Schecks. Ihre Zulassung erleichtert zugleich die Abwickelung des Scheckverkehrs an der Kasse des Bezogenen. Es bedarf nicht erst der umständlichen Prüfung, ob der Scheck den am Ausstellungsorte geltenden Vorschriften entspricht" [208]).

Allgemeines über die Anwendung ausländischen Rechts.

Für die Frage, was im Sinne des § 26 als ausländisches Recht anzusehen ist, ist die Auslegung maßgebend, die der erkennende Richter dem betreffenden Gesetze gibt; eine an dem betreffenden (ausländischen) Orte bestehende ständige Judikatur ist für ihn nicht bindend [209]).

Was unter einer im Auslande auf einen Scheck gesetzten Erklärung zu verstehen ist, ist zweifelhaft. Nach dem Wortlaut des Gesetzes müßte der Ort, an dem die Erklärung tatsächlich abgegeben worden ist, entscheideud sein [210]). Doch nimmt das Reichsgericht die Möglichkeit an, daß sich beispielsweise ein Aussteller durch willkürliche Ortsdatierung des Schecks in den Genuß des ausländischen Rechtes setzen kann [211]).

Für den Fall, daß die Erklärung ein Ortsdatum nicht enthält (z. B. ein Indossament), besteht die Vermutung, daß die Erklärung dort abgegeben ist, wo der Erklärende seinen Wohnsitz hat [212]).

Internationales Vertragsrecht.

Ein internationales Vertragsrecht, durch das die vertragsrechtlichen Beziehungen zwischen Angehörigen verschiedener Staaten im

---

[208]) Begründung, S. 33.

[209]) Staub-Stranz, Kommentar zur W.O., S. 244 und R.O.H.G.E. Bd. XV, S. 207.

[210]) Staub-Stranz, Kommentar zur W.O., S. 244; Lehmann, a. a. O. S. 127; Bernstein, a. a. O. S. 354.

[211]) R.G.E. Bd. XXXII, S. 118.

[212]) R.G.E. Bd. IX, S. 438; XXIII, S. 50.

Kriegsfalle geschützt würden, gibt es bisher nicht. Doch kann es als ein Satz ungeschriebenen Rechtes für alle Kulturvölker angesehen werden, daß auch im Falle eines Krieges die Untertanen der feindlichen Macht vertragsfähig sind und ihre vor Ausbruch des Krieges entstandenen Ansprüche vor den Gerichten des feindlichen Landes geltend machen können [213]).

Nur England nimmt eine Sonderstellung ein, die zu den Grundsätzen völkerrechtlicher Loyalität in krassem Widerspruch steht. Der Geheime Regierungsrat Dr. Freund [213]) hat die durch die Rechtsprechung der englischen Gerichte im Laufe der beiden letzten Jahrhunderte ausgebildeten Regeln des englischen Vertragsrechts in folgender Weise zusammengestellt:

„1. Ohne besondere Erlaubnis des Königs darf niemand mit einem ausländischen Feinde ein Rechtsgeschäft schließen. Jeder unter Verletzung dieser Bestimmung eingegangene Vertrag, z. B. auch die Akzeptation eines in der Hand eines Deutschen befindlichen Wechsels, ist nichtig. Ein Engländer, der dieser Bestimmung zuwiderhandelt, setzt sich der Bestrafung wegen Hochverrats, begangen durch Unterstützung der feindlichen Macht, aus.

2. Ansprüche, welche ein ausländischer Feind im Frieden erworben hat, können während der Dauer des Krieges vor keinem Gerichte in Großbritannien und Irland geltend gemacht werden. Soweit jedoch nicht inzwischen Verjährung eingetreten ist, steht der Geltendmachung dieser Ansprüche nach Friedensschluß nichts entgegen.

3. Die Entstehung eines Anspruchs zu Gunsten eines ausländischen Feindes nach Kriegsbeginn ist auch dann ausgeschlossen, wenn ihm ein noch zur Friedenszeit abgeschlossener Vertrag zu Grunde liegt."

Aus diesen Grundsätzen geht ohne nähere Erörterungen klar hervor, mit welchen Gefahren der mit England gepflogene Scheck-

[213]) Freund, Ein dunkler Punkt im englischen Vertragsrecht, im „Tag", erster Teil, Nr. 66, Berlin 1908; diesem Aufsatz gebührt das Verdienst, zum ersten Male die Schattenseiten des englischen Vertragsrechts untersucht zu haben. Der gegenwärtige Hinweis auf dieselben verdankt ihm seine Anregung.



verkehr im Falle eines Krieges mit dem Inselreiche verbunden ist. Da selbst von dem kaufmännischen Anstandsgefühl englischer Scheckverbundener eine Milderung dieser Grundsätze nicht zu erwarten ist, da jede Zuwiderhandlung als Hochverrat geahndet wird, so ist äußerste Vorsicht im Verkehr mit England im Falle politischer Komplikationen geboten.

Das **österreichische** Scheckgesetz (§ 20 Ziff. 7) bezieht sich betreffs der im Auslande ausgestellten Wechsel und der Form der mit einem Wechsel an einem ausländischen Platze vorzunehmenden Handlungen auf Art. 85 und 86 der österreichischen W.O., welche denjenigen der deutschen W.O. wörtlich entsprechen. Ausländische Gesetzgebung.

Der **ungarische** Scheckgesetzentwurf (§ 21 Ziff. 15) bezieht sich auf § 95 des ungarischen Wechselgesetzes:

> „Die passive Wechselfähigkeit eines Ausländers ist in der Regel nach den Gesetzen jenes Landes zu beurteilen, welchem der Wechselverpflichtete als Untertan angehört.
>
> Jedoch haftet ein nach den Gesetzen seines Vaterlandes nicht wechselfähiger Fremder für eine im Inlande übernommene wechselmäßige Verpflichtung dann, wenn ihm die Wechselfähigkeit im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes zusteht,"

mit der Maßgabe, daß die Bestimmungen dieses Paragraphen auf die Geschäftsfähigkeit der auf einem Scheck unterschriftlich vertretenen ausländischen Personen zu beziehen sind.

Auch die §§ 96 und 97 des Wechselgesetzes finden auf Schecks Anwendung; sie entsprechen den Art. 85 und 86 der deutschen W.O.

Für die **Schweiz** ist das internationale Scheckrecht durch Art. 836 Schweizer Oblig.-Recht (Hinweis auf Art. 823 und 824) ebenfalls in Übereinstimmung mit Art. 85 und 86 der deutschen W.O. festgelegt.

Einen anderen Standpunkt nimmt das **französische** Recht (Gesetz von 1874, Art. 9 Abs. 1) ein, indem es bestimmt:

> „Alle Bestimmungen bezüglich der in Frankreich gezogenen Schecks sind anwendbar auf die außerhalb Frankreichs gezogenen und in Frankreich zahlbaren Schecks."

Eine entsprechende Berücksichtigung der Rechtsnormen des Landes, in welchem eine Scheckerklärung entstanden ist, wie in den erwähnten anderen Ländern, findet somit in Frankreich nicht statt.

Die drei **nordischen** Scheckgesetze (§ 14) beziehen sich auf die Art. 84 bis 86 der wie die Scheckgesetze untereinander im wesentlichen gleichlautenden Wechselgesetze:

Art. 84: „Die Fähigkeit eines Ausländers, Wechselverbindlichkeiten einzugehen, beurteilt sich nach den Gesetzen seines Landes. Ist er nach diesen dazu nicht berechtigt und geht er hier im Reiche solche Verbindlichkeiten ein, so haftet er dennoch für sie, soweit er nach hier geltendem Recht Wechselverbindlichkeiten eingehen kann."

Art. 85 der nordischen Wechselgesetze entspricht Art. 85 der deutschen W.O.

Art. 86: „Hinsichtlich des Verfahrens bei den Handlungen, die an einem ausländischen Orte zur Ausübung oder Bewahrung des Wechselrechts vorzunehmen sind, ist das an diesem Orte geltende Recht maßgebend."

Alsdann bestimmt § 14 Sch.G. weiter:

„Jedoch wird eine Geldanweisung in Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes gleichfalls als ein gültiger Scheck angesehen, wenn sie in Übereinstimmung mit den Vorschriften, welche am Zahlungsorte für Schecks gelten, abgefaßt ist."

Nach dem **costa-ricanischen** Recht (Wechselgesetz 163) finden die Bestimmungen über Wechsel auch auf Schecks Anwendung, somit auch der neunte Abschnitt des Wechselgesetzes über Kollision der Gesetze, dessen Art. 159 inhaltlich dem Art. 85 der deutschen W.O. entspricht. Ferner enthält der neunte Abschnitt noch folgende Vorschriften:

160. Jede der Verbindlichkeiten aus dem Wechsel wird nach ihrem Inhalt gemäß dem Gesetz des Ortes beurteilt, an dem sie eingegangen ist.

Aber in Betreff der Erfüllung der Vereinbarung (Fälligkeit, Zahlungsweise, Beweisart und -fristen, über deren Mangel u. s. w.) wird das Gesetz des Erfüllungsortes beobachtet.

Die Verjährung von Klagen in dieser Hinsicht wird nach den Gesetzen des Ortes des Abschlusses der Vereinbarung beurteilt.

161. Was in diesem Abschnitt betreffs der Kollision von

Gesetzgebungen über Wechsel nicht geordnet ist, betreffs dessen bewendet es bei den Bestimmungen der bürgerlichen Gesetze der Republik."

Für den **bulgarischen** Scheckverkehr (H.G.B. III. Teil, 647) gelten die wechselrechtlichen Bestimmungen über die Anwendung der ausländischen Gesetzgebung (H.G.B. III. Teil, 627—629):

„627. Die passive Wechselfähigkeit der Ausländer wird nach den Gesetzen des Landes beurteilt, welchem sie angehören. Verpflichten sich jedoch dieselben im Fürstentum, so wird ihre Wechselfähigkeit nach den Gesetzen des letzteren bestimmt.

628. Die Form der Wechselverpflichtung ist nach den Gesetzen des Ortes zu beurteilen, wo der Wechsel entstanden ist.

629. Die zur Geltendmachung und Wahrung der Wechselrechte außerhalb des Fürstentums vorgenommenen Handlungen werden nach den Gesetzen des Ortes beurteilt, wo diese Handlungen vorgenommen wurden."

In den übrigen Ländern — **Holland, Rumänien, Italien, Spanien, Portugal, Ägypten, Peru, Niederländisch-Indien, Japan** — enthalten weder die scheckrechtlichen noch die wechselrechtlichen Abschnitte der handelsrechtlichen Kodifikationen Bestimmungen für den internationalen Verkehr. Doch ist das Grundprinzip „Locus regit actum" in fast allen Kulturländern stillschweigend anerkannt.

C. Der unregelmäßige Verlauf des Scheckgeschäfts.

Während der vorhergehende Teil die Fragen des regelmäßigen Verlaufs des Scheckgeschäfts, von der Begebung bis zur Einlösung, erörterte, soll der vorliegende Abschnitt alle die Fälle behandeln, in denen der Zweck der Scheckbegebung, die Zahlung, nicht erreicht wird.

1. Dishonorierung.

Wenn der Bezogene einen ihm zur Zahlung vorgelegten Scheck nicht einlöst, so bezeichnet man den Scheck als dishonoriert. Die

Gründe, die den Bezogenen veranlassen können, die Einlösung eines Schecks zu verweigern, sind zahlreich. Sie sollen im folgenden einzeln erörtert werden.

Formelle Dishonorierungsgründe.

1. Ein formeller Mangel der Scheckziehung kann Grund zur Dishonorierung sein.

Fehlt dem vorgelegten Papier irgend eins der vom Gesetz vorgeschriebenen wesentlichen Erfordernisse, so daß kein Scheck im Sinne des Gesetzes vorliegt, so kann der Bezogene die Zahlung verweigern, da er nach Inhalt des Scheckvertrages dem Aussteller nur zur Einlösung von Schecks verpflichtet zu sein pflegt.

Sind die Erfordernisse des Gesetzes zwar erfüllt, ist aber durch Korrekturen, Veränderungen, Zerreißungen oder ähnliches die Deutlichkeit des Schecks derartig beeinträchtigt, daß der Bezogene über die Art oder den Umfang der Scheckziehung im Zweifel bleiben muß, läßt sich z. B. die Höhe der Schecksumme nicht mit Deutlichkeit erkennen, so ist er berechtigt, die Zahlung zu verweigern.

Für den Fall, daß der Bezogene mit Grund annehmen kann, daß der Scheck gefälscht oder verfälscht ist, sowie auch dann, wenn der Scheck weder vom Aussteller noch einem dem Bezogenen bekannten Vertreter des Ausstellers unterzeichnet ist, muß der Bezogene die Zahlung ablehnen.

Gehört das vorgelegte Scheckblankett, seiner Nummer nach, nicht zu den dem Aussteller vom Bezogenen übergebenen Formularen, so kann der Bezogene — auf Grund des Scheckvertrages — die Einlösung verweigern.

2. Weitere Dishonorierungsgründe ergeben sich aus einem formellen Mangel der Präsentation.

Erfolgt die Präsentation zur Unzeit, d. h. bei Nacht oder nur außerhalb der vom Bezogenen in deutlicher Weise bekannt gegebenen Kassenstunden, so ist der Bezogene zur Zahlung nicht verpflichtet. Erfolgt die Präsentation zwar innerhalb der Kassenstunden, aber nach Ablauf der gesetzlichen Präsentationsfrist (vergl. S. 160), so ist der Bezogene nach dem Gesetz zwar berechtigt, dennoch Zahlung zu leisten, aber nicht verpflichtet. Sein Verhalten in diesem Falle wird sich für gewöhnlich nach den zwischen ihm und dem Aussteller getroffenen diesbezüglichen allgemeinen oder speziellen Abmachungen richten.

Erfolgt die Präsentation nicht am richtigen Orte (vergl. S. 157), d. h. nicht an der Stelle, an der der Bezogene seine Kasse hält und seine Zahlungen leistet, so ist er ebenfalls zur Zahlung nicht verpflichtet.

3. Es kann ein materieller Dishonorierungsgrund vorliegen: Materielle Dishonorierungsgründe.

a) Der vorgelegte Scheck ist nicht hinreichend gedeckt, d. h. das vom Aussteller beim Bezogenen unterhaltene Guthaben (vergl. S. 70) reicht für die Einlösung des Schecks nicht aus.

b) Der Aussteller hat, nach Ablauf der Vorlegungsfrist, den Scheck widerrufen, oder ein vorher vom Aussteller ergangener Widerruf ist mit dem Ablauf der Vorlegungsfrist wirksam geworden (§ 13 Abs. 3 Sch.G.) (vergl. S. 211).

c) Dem Bezogenen ist die öffentliche Bekanntmachung der Konkurseröffnung über das Vermögen des Ausstellers oder vor der öffentlichen Bekanntmachung die Eröffnung des Verfahrens (§ 8 K.O.) bekannt geworden (vergl. S. 196).

d) Es handelt sich um ein Scheckformular, das dem Aussteller, vor oder nach der Ausstellung, abhanden gekommen ist, und dessen Abhandenkommen dem Bezogenen vom Aussteller angezeigt worden ist.

e) Der Präsentant des Schecks verweigert die Aushändigung des Schecks gegen Zahlung oder die Quittungsleistung auf dem Scheck (vergl. S. 169).

f) Über das Vermögen des Bezogenen wird der Konkurs eröffnet.

g) Der Präsentant eines Order- oder Rektaschecks ist nicht legitimiert (vergl. S. 133 und 135).

h) Der Scheckvertrag zwischen dem Aussteller und dem Bezogenen ist gekündigt oder erloschen (vergl. S. 113).

In den Fällen zu a), e) und h) ist der Bezogene berechtigt, in den Fällen zu b), c), d), f) und g) ist er verpflichtet, die Zahlung zu verweigern.

Tod und Geschäftsunfähigkeit der Beteiligten.

Der Tod sowie der Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Ausstellers bilden (gemäß § 791 B.G.B.) keine Dishonorierungsgründe.

Der § 11 Abs. 2 des „vorläufigen" Entwurfs von 1907 enthielt die ausdrückliche Bestimmung:

> „Der Tod des Ausstellers oder der Eintritt der Geschäftsunfähigkeit desselben ... ist auf das Recht und die Pflicht des Bezogenen zur Zahlung ohne Einfluß."

Das definitive Gesetz hat jedoch davon Abstand genommen, diese Bestimmung zu rezipieren. Die Begründung[214]) bezieht sich auf die Regeln des bürgerlichen Rechts (§ 791 B.G.B.) mit der Motivierung, daß kein Anlaß vorliege, für den Scheckverkehr eine andere Regelung vorzuschreiben.

§ 791 B.G.B. lautet:

„Die Anweisung erlischt nicht durch den Tod oder den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit eines der Beteiligten."

Also auch der Tod sowie der Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Bezogenen bringt den Scheck nicht zum Erlöschen, bildet keinen Dishonorierungsgrund. Die Erben des Bezogenen im Falle seines Todes oder er selbst im Falle des Eintritts seiner Geschäftsunfähigkeit bleiben dem Aussteller zur Einlösung der bis zur Kündigung bezw. dem Erlöschen des Scheckvertrages auf den Bezogenen ausgestellten Schecks nach Maßgabe des vorhandenen Guthabens verpflichtet.

Entsprechende Wirkung[215]) wie der im Gesetz erwähnte Eintritt der Geschäftsunfähigkeit hat der Eintritt der beschränkten Geschäftsfähigkeit eines der Beteiligten (vergl. über die Begriffe oben S. 35—37).

Konkurs des Ausstellers.

Bezüglich des Konkurses des Ausstellers gelten die Vorschriften des § 8 Abs. 2 und 3 K.O.

„War die Leistung vor der öffentlichen Bekanntmachung der Eröffnung erfolgt, so ist der Erfüllende befreit, wenn nicht bewiesen wird, daß ihm zur Zeit der Leistung die Eröffnung des Verfahrens bekannt war.

War die Leistung nach der öffentlichen Bekanntmachung erfolgt, so wird der Erfüllende befreit, wenn er beweist, daß ihm zur Zeit der Leistung die Eröffnung des Verfahrens nicht bekannt war."

Durch diese beiden Bestimmungen wird die Regel des § 8 Abs. 1 K.O., daß Leistungen an den Gemeinschuldner nach Konkurseröffnung den Konkursgläubigern gegenüber unwirksam sind, sofern das Geleistete nicht in die Masse gelangt, in der Weise durchbrochen, daß

[214]) S. 29.

[215]) So auch Oertmann, a. a. O. S. 880.

— im Falle des Scheckverkehrs — die Eröffnung des Konkurses des Ausstellers auf das Recht des Bezogenen zur Einlösung von Schecks des ersteren ohne Einfluß sein soll. Eine Begrenzung findet das Einlösungsrecht des Bezogenen erst durch die Kenntnis von der Konkurseröffnung über das Vermögen des Ausstellers.

Doch ist zu unterscheiden, ob er vor der öffentlichen Bekanntmachung der Eröffnung des Konkurses einen Scheck ausbezahlt oder aber nach der öffentlichen Bekanntmachung. Im ersten Falle muß ihm bewiesen werden, daß ihm zur Zeit der Einlösung die Eröffnung des Verfahrens bekannt war. Im zweiten Falle dagegen trifft ihn die Beweislast, d. h. hat er zu beweisen, daß ihm zur Zeit der Einlösung die Eröffnung des Konkursverfahrens nicht bekannt war.

In jedem Falle wird der gute Glaube des Bezogenen bei Einlösung des Schecks eines in Konkurs geratenen Ausstellers geschützt. Entscheidend für den guten Glauben des Bezogenen ist die Kenntnis von der Konkurseröffnung, nicht die Kenntnis des Eröffnungsantrags. Die fahrlässige Unkenntnis (Kennenmüssen) steht der Kenntnis nicht gleich[216]). Auch der Bezogene, der durch Fahrlässigkeit von der Konkurseröffnung über das Vermögen des Bezogenen nicht rechtzeitig Kenntnis erhalten hat, wird als gutgläubig geschützt.

Wird über das Vermögen des Bezogenen Konkurs eröffnet, so ist darin ein Dishonorierungsgrund zu sehen, da dem Bezogenen die Verfügung über dasselbe entzogen ist. Konkurs des Bezogenen.

Nach § 784 und 787 Abs. 2 B.G.B. ist der Angewiesene nur dann Schuldner des Anweisungsempfängers, wenn er die Anweisung angenommen hat. Da aber die Annahme eines Schecks unwirksam ist, so kann der Scheckempfänger (Inhaber) im Falle des Konkurses des Bezogenen nie Konkursgläubiger werden. Konkursgläubiger ist in diesem Falle stets nur der Anweisende (Scheckaussteller), und zwar auf Grund des dem Scheckvertrag zu Grunde liegenden irregulären Verwahrungsvertrags bezw. Kontokorrentvertrags.

Das **englische** Scheckrecht (Bills of Exchange Act Part III, Sect. 75) führt folgende Dishonorierungsgründe auf: Ausländisches Recht.

„Die Pflicht und das Recht eines banker, einen auf ihn

---

216) Vergl. Jäger, Kommentar zur K.O., Berlin 1904, S. 85.

von seinem Kunden gezogenen Scheck einzulösen, wird begrenzt durch:

1. den Widerruf,
2. die Kenntnis vom Tode des Kunden."

Der Standpunkt des englischen Rechts ist von demjenigen des deutschen also grundverschieden. Der erste Grund zur Dishonorierung tritt bei uns erst nach Ablauf der Präsentationsfrist ein, in England dagegen ist ein Widerruf jederzeit wirksam, der zweite Grund wird vom deutschen Recht überhaupt nicht anerkannt.

Das **französische** Recht (Gesetz von 1874, Art. 6 u. 7) bezeichnet indirekt das Fehlen oder die Fehlerhaftigkeit des Ausstellungsdatums als Dishonorierungsgrund, indem es auch den Bezogenen, der einen undatierten, unvorschriftsmäßig datierten, oder vor Eintritt des Ausstellungsdatums präsentierten Scheck durch Barzahlung oder Kompensation einlöst, mit einer Ordnungsstrafe von sechs Prozent der Schecksumme belegt (Art. 6 Abs. 3 Satz 2).

Ferner gilt der Mangel der Quittung auf dem zur Zahlung vorgelegten Scheck als Dishonorierungsgrund. Nach Art. 7 trifft denjenigen, der einen Scheck einlöst, ohne die Quittungsleistung zu fordern, eine persönliche Strafe von fünfzig Francs.

Im **japanischen** Recht ist nur die Verweigerung der Aushändigung des Papiers indirekt als Grund angegeben, der zur Dishonorierung berechtigt (483).

Das **holländische** Gesetz (H.G.B. dritter Abschnitt, 226) läßt selbst die Kenntnis vom Konkurs des Ausstellers nicht als gesetzlichen Dishonorierungsgrund gelten. Es bestimmt:

„Wenn jemand, der ein oder mehrere Billetts oder Quittungen auf seinen Kassierer abgegeben hat, später in Konkurs geraten ist, so ist der Kassierer nichtsdestoweniger berechtigt, aus den dazu vorhandenen Geldern mit der Zahlung solcher Billetts oder Quittungen so lange fortzufahren, bis dagegen, sei es durch einen oder mehrere Inhaber anderer Billetts oder Quittungen, oder durch die Verwalter der Masse oder andere Interessenten, Einspruch erhoben wird.

Im Falle solches Einspruchs, oder wenn der Kassierer nicht mit der Zahlung fortgefahren hat, müssen die Gelder, welche der Kassierer von dem Gemeinschuldner in Händen

hat, abgesondert bleiben, um daraus die Inhaber der vor dem Konkurs auf gültige Weise abgegebenen Billetts oder Quittungen vorzugsweise vor andern Gläubigern zu befriedigen, sei es ganz oder nach Verhältnis ihrer Forderungen, ohne Unterschied des Datums der Quittungen."

Nach holländischem Recht ist also die Stellung des Scheckinhabers im Falle des Konkurses des Ausstellers eine wesentlich günstigere als in den meisten anderen Ländern, einmal infolge der Berechtigung des Bezogenen zur Einlösung von Schecks bis zur Erhebung des Einspruchs durch einen der Interessenten, vor allen Dingen aber durch die Bevorrechtigung der Scheckforderungen vor anderen Forderungen bezüglich der beim Bezogenen ruhenden Gelder des Gemeinschuldners.

Diesen holländischen Bestimmungen entsprechen die **niederländisch-indischen** (H.G.B. Buch I, 225) wörtlich.

Im **österreichischen** Recht (§ 9, Abs. 7, §§ 10—13) gelten dieselben Dishonorierungsgründe wie bei uns. Doch erwähnt § 12 Abs. 2 ausdrücklich, daß wegen des Todes des Ausstellers oder wegen nach Ausstellung des Schecks eingetretener rechtlicher Unfähigkeit desselben zur selbständigen Vermögensverwaltung die Einlösung des Schecks nicht verweigert werden darf.

Der ebenfalls als Dishonorierungsgrund in Frage kommende Widerruf ist nach österreichischem Recht auf breiterer Grundlage möglich als nach deutschem Recht (vergl. S. 213).

Der **ungarische** Scheckgesetzentwurf enthält (§§ 12—14) im wesentlichen dieselben Vorschriften wie das österreichische Gesetz, doch schließt § 12 Abs. 1 den Ablauf der Präsentationsfrist als Dishonorierungsgrund aus, indem er bestimmt:

„Der Angewiesene ist verpflichtet, wenn er entsprechende Deckung hat, den Scheck auch nach dem Ablauf der Präsentationsfrist einzulösen."

Das **peruanische** Recht (H.G.B. Buch II, 527 und 528) führt das Fehlen ausreichender Geldmittel für die Deckung ausdrücklich als Dishonorierungsgrund an und verpflichtet (528) den Bezogenen zur Beachtung des unbeschränkt zulässigen Widerrufs durch den Aussteller. Ferner kennt das peruanische Recht noch diejenigen Dishonorierungsgründe, die sich aus dem Crossing ergeben.

Dasselbe gilt vom **costa-ricanischen** Recht (Wechselgesetz 168 bis 172), das entsprechende Vorschriften über das Crossing enthält und ebenfalls den unbeschränkten Widerruf seitens des Ausstellers zuläßt.

Die Gesetze **Belgiens**, der **drei nordischen Staaten, Italiens, Portugals, Rumäniens**, der **Schweiz, Spaniens, Bulgariens** und **Ägyptens** befassen sich mit der Frage der Dishonorierungsgründe nicht.

2. Protest.

Nachweis der erfolglosen Vorlegung.

Ist ein Scheck dishonoriert worden, so haften gemäß § 15 Sch.G. der Aussteller und die Indossanten dem Inhaber. Doch muß der Inhaber den Nachweis führen, daß der Scheck rechtzeitig zur Zahlung vorgelegt und nicht eingelöst oder daß die Vorlegung vergeblich versucht worden ist (§ 16 Sch.G.).

Für diesen Nachweis gibt das Gesetz dem Inhaber drei Beweismittel an die Hand:

1. eine auf den Scheck gesetzte, von dem Bezogenen unterschriebene und den Tag der Vorlegung enthaltende Erklärung;

2. eine Bescheinigung der Abrechnungsstelle, daß der Scheck vor dem Ablaufe der Vorlegungsfrist eingeliefert und nicht eingelöst worden ist;

3. einen Protest (nach Art des wechselrechtlichen Protests).

Welches dieser Beweismittel die Praxis am meisten pflegen wird, ist einstweilen noch nicht abzusehen.

Der scheckrechtliche Protest.

Der scheckrechtliche Protest muß in derselben Weise erhoben werden, wie es die Wechselordnung für den Fall dishonorierter Wechsel vorschreibt. Das Scheckgesetz (§ 16) verweist auf die entsprechenden Artikel der Wechselordnung.

Protestbeamte.

Art. 87 W.O. lautet:

> „Jeder Protest muß durch einen Notar oder einen Gerichtsbeamten aufgenommen werden. Der Zuziehung von Zeugen oder eines Protokollführers bedarf es dabei nicht."

Entsprechend dieser Vorschrift sind Notare und Gerichtsbeamte in allen Bundesstaaten als Protestbeamte zugelassen, doch geht die praktische Handhabung der Frage, welchen Klassen von Gerichtsbeamten die Protestbefugnis zuzuerkennen sei, sehr auseinander. In Preußen, Hessen, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen,

Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß j. L. sind außer den Richtern als Protestbeamte zugelassen die Gerichtschreiber bei den Amtsgerichten und die Gerichtsvollzieher; in Württemberg (unter Umständen), in Reuß ä. L. (unter Umständen), Schaumburg-Lippe, Lippe-Detmold außer den Richtern allein die Gerichtschreiber; im Großherzogtum Sachsen, in Schwarzburg-Rudolstadt, Lübeck, Bremen, Hamburg, Elsaß-Lothringen neben den Richtern nur die Gerichtsvollzieher; im Königreich Sachsen, den beiden Mecklenburg und (bei Wechseln über 500 M.) in Baden von Gerichtsbeamten nur die Richter[217]).

Tätigkeit des Protestbeamten.

Nach Prüfung der Legitimation des Protestanten — sofern es sich um einen Order- oder Rektascheck handelt — hat sich der Protestbeamte in das Geschäftslokal bezw. die Wohnung des Bezogenen (Protestaten) zu begeben und ihm, falls er ihn antrifft, den Scheck zur Zahlung vorzulegen und die Erklärung desselben entgegenzunehmen. Trifft er den Protestaten nicht an, so hat er dies festzustellen.

Inhalt des Scheckprotestes.

Die Vorgänge bei der Protesthandlung sind alsdann in der Protesturkunde festzuhalten. Die inhaltlichen Erfordernisse derselben sind aus Art. 88 W.O. zu entnehmen:

„Der Protest muß enthalten:

1. eine wörtliche Abschrift des Schecks und aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen;
2. den Namen oder die Firma der Personen, für welche und gegen welche Protest erhoben wird;
3. das an die Person, gegen welche protestiert wird, gestellte Begehren, ihre Antwort oder die Bemerkung, daß sie keine gegeben habe oder nicht anzutreffen gewesen sei;
4. die Angabe des Ortes, sowie des Kalendertages, Monats und Jahres, an welchem die Aufforderung (Nr. 3) geschehen oder ohne Erfolg versucht worden ist;
5. im Falle einer Ehrenzahlung die Erwähnung von wem, für wen und wie sie angeboten und geleistet wird;
6. die Unterschrift des Notars oder des Gerichtsbeamten,

---

[217]) Nach Staub-Stranz, Kommentar zur W.O., S. 248.

welcher den Protest aufgenommen hat, mit Beifügung des Amtssiegels."

Fehlt eines dieser Erfordernisse, so kann dem Mangel nachträglich nicht mehr abgeholfen werden [218]).

Protestregister.

Gemäß Art. 90 W.O. sind die Notare und Gerichtsbeamten verpflichtet, die von ihnen aufgenommenen Proteste nach deren ganzem Inhalt Tag für Tag und nach Ordnung des Datums in ein besonderes Register (Protestregister) einzutragen, das von Blatt zu Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen ist.

Ort der Protesterhebung.

Nach Art. 91 W.O. gelten bezüglich des Ortes, an dem der Protestbeamte die Protesthandlung vorzunehmen hat, dieselben Vorschriften wie für die Vorlegung zur Zahlung (vergl. S. 157 ff. über die Präsentation).

Zeit der Protesterhebung.

Für Wechselproteste bestimmt Art. 41 W.O., daß sie spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage aufgenommen werden dürfen. Eine entsprechende Frist für Scheckproteste ist im Scheckgesetze nicht vorgesehen. Daher muß der Scheckprotest spätestens am letzten Tage der Präsentationsfrist aufgenommen werden. Die Tagesstunden, innerhalb deren die Protesthandlung vorgenommen werden kann, sind reichsgesetzlich nicht festgelegt. Für Preußen bestimmt das preußische Einführungsgesetz zur Wechselordnung vom 15. Februar 1850 in § 4:

„Proteste dürfen nur von 9 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Abends, zu einer früheren oder späteren Tagszeit aber nur mit Zustimmung des Protestaten erhoben werden."

Reform des Scheckprotestes.

Einstweilen haben die erwähnten Bestimmungen der Wechselordnung über die Protesterhebung auch für den Scheck Gültigkeit. Doch bestimmt § 30 Abs. 2 Sch.G.:

„Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes, werden die in § 16 des gegenwärtigen Gesetzes angeführten Vorschriften durch die neuen Art. 87—88a, 89a, 90—91a, 92 Abs. 2 der Wechselordnung, sowie durch die §§ 3, 4 des erstgenannten Gesetzes ersetzt" [218a]).

---

[218]) R.O.H.G.E. Bd. VII, S. 183.

[218a]) Der Entwurf eines Gesetzes betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes ist unter dem 31. Mai 1908 — während der Drucklegung dieses Buches — Gesetz geworden und tritt am 1. Oktober 1908 in Kraft.

Die angezogenen Bestimmungen sind folgende:

Art. 87 W.O. läßt in der geänderten Fassung neben den Notaren und Gerichtsbeamten auch Postbeamte als Protestbeamte zu.

Art. 88 W.O. lautet in der geänderten Fassung:

„In den Protest ist aufzunehmen:

1. der Name oder die Firma der Personen, für welche und gegen welche der Protest erhoben wird;
2. die Angabe, daß die Person, gegen welche protestiert wird, ohne Erfolg zur Vornahme der wechsel-(scheck-)rechtlichen Leistung aufgefordert worden oder nicht anzutreffen gewesen ist oder daß ihr Geschäftslokal oder ihre Wohnung sich nicht hat ermitteln lassen;
3. die Angabe des Ortes, sowie des Kalendertages, Monats und Jahres, an welchem die Aufforderung (Nr. 2) geschehen oder ohne Erfolg versucht worden ist;
4. im Falle (einer Ehrenannahme oder) einer Ehrenzahlung die Erwähnung, von wem, für wen und wie sie angeboten oder geleistet wird.

Der Protest ist von dem Protestbeamten zu unterzeichnen und mit dem Amtssiegel oder dem Amtsstempel zu versehen."

Das schwerfällige Erfordernis einer wörtlichen Abschrift des Wechsels bezw. Schecks in der Protesturkunde kommt also in Fortfall. Dafür bestimmt Art. 88a:

„Der Protest mangels Zahlung ist auf dem Wechsel (Scheck) oder auf ein mit dem Wechsel (Scheck) zu verbindendes Blatt zu setzen.

Der Protest soll unmittelbar hinter den letzten auf der Rückseite des Wechsels (Schecks) befindlichen Vermerk, in Ermangelung eines solchen unmittelbar an einen Rand der Rückseite gesetzt werden.

Wird der Protest auf ein Blatt gesetzt, das mit dem Wechsel (Scheck) verbunden wird, so soll die Verbindungsstelle mit dem Amtssiegel oder dem Amtsstempel versehen werden. Ist dies geschehen, so braucht der Unterschrift des Protestbeamten ein Siegel oder Stempel nicht beigefügt zu werden.

Wird der Protest unter Vorlegung mehrerer Exemplare desselben Wechsels (Schecks) (oder unter Vorlegung des Ori-

ginals und einer Kopie) erhoben, so genügt die Beurkundung auf einem der Exemplare (oder auf dem Originalwechsel). Auf den anderen Exemplaren (oder auf der Kopie) ist zu vermerken, daß sich der Protest mangels Zahlung auf dem ersten Exemplare (oder auf dem Originalwechsel) befindet. Auf den Vermerk finden die Vorschriften des Abs. 2 und des Abs. 3 Satz 1 entsprechende Anwendung. Der Protestbeamte hat den Vermerk zu unterzeichnen."

Von jeher war die Frage streitig, ob der Protestbeamte zur Annahme der ihm vom Protestaten oder Ehrenzahler angebotenen Zahlung berechtigt sei[219]). Die Frage wird entschieden durch den folgenden für die Reform des Protestes vorgesehenen Art. 89a:

„Die Wechselzahlung (Scheckzahlung) kann an den Protestbeamten erfolgen. Die Befugnis des Protestbeamten zur Annahme der Zahlung kann nicht ausgeschlossen werden."

Art. 90:

„Schreibfehler, Auslassungen und sonstige Mängel der Protesturkunde können bis zur Aushändigung der Urkunde an die Person, für welche der Protest erhoben ist, von dem Protestbeamten berichtigt werden. Die Berichtigung ist als solche unter Beifügung der Unterschrift kenntlich zu machen.

Von dem Protest ist eine beglaubigte Abschrift zurückzubehalten. Über den Inhalt des Wechsels (Schecks) (oder der Kopie) ist ein Vermerk aufzunehmen. Der Vermerk hat zu enthalten:

1. den Betrag des Wechsels (Schecks):
2. die Zahlungszeit;
3. den Ort, den Monatstag und das Jahr der Ausstellung;
4. die Namen des Ausstellers, des Remittenten und des Bezogenen;
5. (falls eine vom Bezogenen verschiedene Person angegeben ist, durch welche die Zahlung erfolgen soll, den Namen dieser Person sowie) die Namen der etwaigen Notadressen (und Ehrenakzeptanten).

Die Abschriften und Vermerke sind geordnet aufzubewahren."

[219]) Vergl. über diese Streitfrage die bei Staub-Stranz, W.O., angeführten Meinungen, S. 253 f.

Art. 91:

„Die Präsentation zur (Annahme oder) Zahlung, die Protesterhebung, die Abforderung eines Wechselduplikats (Scheckduplikats), sowie alle sonstigen bei einer bestimmten Person vorzunehmenden Akte, müssen in deren Geschäftslokal und in Ermangelung eines solchen in deren Wohnung vorgenommen werden. An einer anderen Stelle, z. B. an der Börse, kann dies nur mit beiderseitigem Einverständnisse geschehen.

Ist in dem Proteste vermerkt, daß sich das Geschäftslokal oder die Wohnung nicht hat ermitteln lassen, so ist der Protest nicht deshalb ungültig, weil die Ermittelung möglich war.

Die Verantwortlichkeit des Protestbeamten, der es unterläßt, geeignete Ermittelungen anzustellen, wird durch die Vorschrift des Abs. 2 nicht berührt. Ist eine Nachfrage bei der Polizeibehörde des Ortes ohne Erfolg geblieben, so ist der Protestbeamte zu weiteren Nachforschungen nicht verpflichtet."

Art. 91a:

„Eine in dem Geschäftslokal oder in der Wohnung eines Beteiligten vorgenommene Handlung ist auch dann gültig, wenn an Stelle des Ortes, in welchem das Geschäftslokal oder die Wohnung liegt, ein benachbarter Ort in dem Wechsel (Scheck) angegeben ist. Mit beiderseitigem Einverständnisse können auch in anderen Fällen die bei einem Beteiligten vorzunehmenden Handlungen an einem Orte erfolgen, der dem im Wechsel (Scheck) angegebenen Orte benachbart ist.

Welche Orte im Sinne dieser Vorschriften als benachbarte anzusehen sind, bestimmt der Bundesrat; die Bestimmung ist im Reichsgesetzblatte bekannt zu machen."

Art. 92 Abs. 2:

„Die Proteste sollen nur in der Zeit von 9 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Abends erhoben werden. Außerhalb dieser Zeit soll die Protesterhebung nur erfolgen, wenn die Person, gegen welche protestiert wird, ausdrücklich einwilligt."

Durch diesen Zusatz zu Art. 92 W.O. würden die bis jetzt, wie erwähnt, nur in Preußen gültigen Proteststunden für das ganze Reich obligatorisch werden.

Aus dem Gesetz betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes sind ferner noch anzuführen:

§ 3:

„Unter Zustimmung des Bundesrates kann der Reichskanzler anordnen, daß die Postverwaltung für bestimmte Fälle, insbesondere mit Rücksicht auf die Art des Protestes oder die Höhe der Wechselsumme (Schecksumme), die Protesterhebung nicht übernimmt.

Die näheren Bestimmungen über die Benützung der Postanstalten zur Aufnahme von Wechselprotesten erläßt der Reichskanzler. Für den inneren Verkehr der Königreiche Bayern und Württemberg werden diese Bestimmungen von den zuständigen Behörden dieser Staaten erlassen."

§ 4:

„Die Postverwaltung haftet dem Auftraggeber für die ordnungsmäßige Ausführung des Protestauftrags nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Haftung eines Schuldners für die Erfüllung seiner Verbindlichkeit. Sie haftet nicht über den Betrag des wechselmäßigen (scheckmäßigen) Regreßanspruchs hinaus.

Der Anspruch gegen die Postverwaltung verjährt in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Protestauftrag bei der Postanstalt eingeht, von welcher der Auftrag auszuführen ist."

Alle diese Vorschriften erhalten für den Scheckverkehr erst mit dem Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes, Gültigkeit.

Protesterlaß. § 16 Abs. 3 Sch.G. lautet:

„Enthält der Scheck die Aufforderung, keinen Protest zu erheben, so finden die Vorschriften des Art. 42 der Wechselordnung entsprechende Anwendung."

Der Aussteller, der Remittent, jeder Indossatar oder spätere Inhaber hat also das Recht, seinen Nachmännern die Protesterhebung zu erlassen. Der für diesen Fall maßgebliche Art. 42 W.O. lautet:

„Die Aufforderung, keinen Protest erheben zu lassen („ohne Protest", „ohne Kosten" 2c.), gilt als Erlaß des Protestes,

nicht aber als Erlaß der Pflicht zur rechtzeitigen Präsentation. Der Wechselverpflichtete (Scheckverpflichtete), von welchem jene Aufforderung ausgeht, muß die Beweislast übernehmen, wenn er die rechtzeitig geschehene Präsentation in Abrede stellt. Gegen die Pflicht zum Ersatze der Protestkosten schützt jene Aufforderung nicht."

In der Regel wird der Protesterlaß auf dem Wechsel bezw. Scheck selbst angegeben. Er kann jedoch auch außerhalb der Urkunde schriftlich oder mündlich erklärt werden [220]). Ist der Protesterlaß auf der Urkunde selbst durch die im Art. 42 W.O. erwähnten Ausdrücke oder ähnliche oder unzweideutige und verkehrsübliche Abkürzungen, wie „o. K." oder „o. P." [221]), erklärt, so werden alle späteren Erwerber des Schecks von der Verpflichtung zur Protesterhebung befreit [222]). Ist der Protesterlaß aber nur nebenher ausgesprochen, so wird von der Verpflichtung zur Protesterhebung nur der Inhaber befreit, dem gegenüber der Protesterlaß geäußert worden ist. Alle späteren dagegen haben der Protestpflicht zu genügen [223]).

Rechtswirksam ist der Protesterlaß nur dann, wenn er vor Ablauf der Vorlegungsfrist ergangen ist.

Der Protesterlaß wirkt immer nur gegen denjenigen, der ihn geäußert hat, nicht gegen die Nachmänner desselben. Wird ein Scheck, auf den beispielsweise der Aussteller die Protesterlaßklausel gesetzt hat, nicht protestiert, so werden die späteren Indossanten von ihrer Regreßhaftung befreit [224]).

Diejenigen, zu deren Gunsten der Protesterlaß wirkt, bleiben im Besitze ihres Regreßrechts gegen denjenigen, welcher den Protesterlaß geäußert hat, sofern sie den Scheck innerhalb der Vorlegungsfrist ohne Erfolg zur Zahlung vorgelegt haben.

Zur Beachtung der Protesterlaßklausel oder des außerhalb der Urkunde geäußerten Protesterlasses ist der Inhaber nicht verpflichtet. Es steht in seinem Belieben, trotzdem die Protesterhebung zu veranlassen und den Ersatz der Protestkosten von seinen Vormännern

---

[220]) R.O.H.G.E. Bd. V, S. 102; XXIII, S. 218.
[221]) R.O.H.G.E. Bd. XVII, S. 262; XIX, S. 165.
[222]) R.O.H.G.E. Bd. XVII, S. 264.
[223]) R.O.H.G.E. Bd. XXIII, S. 218; XVII, S. 264.
[224]) R.O.H.G.E. Bd. XVII, S. 236.

— auch demjenigen, von dem der Protesterlaß ausgegangen ist — zu verlangen.

Dis-honorierungs-erklärung des Bezogenen.

Der wechselmäßige Protest kann im Scheckverkehr gemäß § 16 Abs. 1 Ziff. 1 Sch.G. durch eine auf den Scheck gesetzte Erklärung des Bezogenen ersetzt werden. Die Erklärung muß auf den Scheck selbst gesetzt werden. Eine bestimmte Stelle für dieselbe ist nicht vorgeschrieben.

Da sie als Beweis der fruchtlosen Präsentation dienen soll, so muß sie die Vorlegung sowie die Zahlungsverweigerung dartun. Sie muß ferner das Datum der Vorlegung (Zeitdatum) angeben, da sich aus ihr erkennen lassen muß, ob der Scheck rechtzeitig vorgelegt worden ist.

Die Erklärung muß ferner von dem Bezogenen unterschrieben sein. Auch ein befugter Vertreter des Bezogenen kann die Erklärung unterzeichnen.

Dis-honorierungs-bescheinigung einer Abrechnungsstelle.

Der im § 16 Abs. 1 Ziff. 2 Sch.G. ferner zugelassene Protesterſatz durch die Bescheinigung einer Abrechnungsstelle bezieht sich nur auf solche Schecks, deren Einlösung im Abrechnungswege angestrebt worden ist.

Wird ein solcher Scheck dishonoriert, so kann die Einreichung des Schecks innerhalb der Vorlegungsfrist durch eine ebenfalls datierte Bescheinigung der Abrechnungsstelle bewiesen werden. Welche Organe der Abrechnungsstellen zur Erteilung dieser Bescheinigung befugt sein sollen, wird vom Gesetz nicht gesagt, doch muß der Abrechnungsstellenvorsteher als Vertreter der Gesamtheit der Abrechnungsstellenmitglieder angesehen werden.

Daß diese Bescheinigung — wie die Erklärung des Bezogenen — auf den Scheck selbst gesetzt werden muß, ist vom Gesetz nicht vorgeschrieben.

Ausländisches Recht.

Die meisten ausländischen Kodifikationen kennen nur den wechselrechtlichen Protest als Beweismittel rechtzeitiger, fruchtloser Vorlegung zur Zahlung, von welcher der wechselmäßige Regreß des Inhabers abhängig gemacht ist. So **Belgien** (Art. 3), **Frankreich** (Gesetz von 1865, Art. 4 Abs. 2), **Portugal** (H.G.B. Kap. II, 343), **Rumänien** (H.G.B. II. Hauptstück, Art. 366), die **Schweiz**[225])

[225]) Das Gesetz gibt bloß den Hinweis auf die wechselrechtlichen Protestvorschriften; doch sind einige Schriftsteller der Ansicht, daß auch eine andere

(Oblig.-Recht Titel XXX, 836), **Spanien** (H.G.B. Abschnitt II, 543), **Peru** (H.G.B. Buch II, 530) und **Bulgarien** (H.G.B. III. Teil, 647) durch Hinweise auf die Vorschriften über den wechselrechtlichen Protest. Auch das **englische** Scheckgesetz (Sect. 73) verweist durch die Definition des Schecks als eine Abart des Wechsels auf die wechselrechtlichen Protestbestimmungen.

In Frankreich gelten Notare und Gerichtsvollzieher als Protestbeamte, ebenso in Japan (H.G.B. 517), in Belgien nur Gerichtsvollzieher oder, wo solche fehlen oder behindert sind, Postbeamte, in Italien und Rumänien Notare und Gerichtsvollzieher, in der Schweiz Notare und andere obrigkeitlich dazu ermächtigte Personen. In England kann der Protest durch Notare, wenn aber diese nicht zu erlangen sind, durch jeden Haushaltungsvorstand oder ständigen Einwohner des Platzes unter Zuziehung von zwei Zeugen (Sect. 94) [226]) erhoben werden.

Außer dem wechselmäßigen Protest lassen eine auf den Scheck gesetzte schriftliche, datierte Erklärung des Bezogenen als Beweismittel rechtzeitiger Präsentation zu die **nordischen** Scheckgesetze (§ 9), **Japan** (H.G.B. vierter Abschnitt, 534), **Österreich** (§ 16) und der **ungarische** Entwurf (§ 16), letztere beide als drittes Beweismittel, wie das deutsche Recht, auch noch das Attest einer Abrechnungsstelle, nach welchem ihr der Scheck innerhalb der Präsentationsfrist behufs Begleichung im Abrechnungsverkehr eingeliefert und die Begleichung verweigert wurde.

Das **ägyptische** Recht (H.G.B. Kap. II, 199) bestimmt:

> „Das innerhalb dieser Frist (48 Stunden) geschehene Zurückgehen kann mit allen in Handelssachen zulässigen Beweismitteln festgestellt werden."

Costa-Rica (Wechselgesetz 176) bindet den Scheckinhaber ebenfalls nicht an den wechselmäßigen Protest, es besagt vielmehr ausdrücklich:

Beweisführung zulässig sei, so Schneider und Fick, Das schweizerische Obligationenrecht, Anm. 2 zu Art. 835, Rossel, Manuel du droit fédéral des obligations, Hafner, Das schweizerische Obligationenrecht. Entgegengesetzter Ansicht sind Cohn, Zeitschr. f. d. gesamte Handels- und Konkursrecht, a. a. O. S. 91, bei Endemann III, S. 1160, Note 149, Zoller, Der Scheck des schweizerischen Obligationenrechts, S. 33 und Fick, a. a. O. S. 385.

[226]) Nach Staub-Stranz, W.O., S. 257.

„Der Protest eines nicht bezahlten Schecks ist **nicht** erforderlich, aber der Inhaber muß seinen Bürgen[227]) die entsprechende Nachricht geben, daß er präsentiert und nicht bezahlt ist."

Eine ähnliche Vorschrift enthalten das **niederländische** Recht (H.G.B. dritter Abschnitt, 227) und dasjenige von **Niederländisch-Indien** (H.G.B. Buch I, 226). In beiden Gesetzen wird der wechselrechtliche Protest für Schecks überhaupt nicht erwähnt. Doch wird zur Erhaltung des Regreßrechts — ähnlich wie die Mitteilung an den Vormann nach costa-ricanischem Recht — hier eine förmliche Präsentation beim unmittelbaren Vormann innerhalb dreier Tage nach der vergeblichen Vorlegung beim Bezogenen gesetzlich gefordert.

3. Der Widerruf.

Prinzip des Anweisungsverkehrs.

Nach dem bisher für den Scheck geltenden Anweisungsrecht war derselbe jederzeit widerruflich. § 790 B.G.B. bestimmt:

„Der Anweisende kann die Anweisung dem Angewiesenen gegenüber widerrufen, solange nicht der Angewiesene sie dem Anweisungsempfänger gegenüber angenommen oder die Leistung bewirkt hat. Dies gilt auch dann, wenn der Anweisende durch den Widerruf einer ihm gegen den Anweisungsempfänger obliegenden Verpflichtung zuwiderhandelt."

Da beim Scheck eine Annahme nicht üblich war, so fiel die durch die Annahme gegebene Beschränkung des Widerrufsrechts des Ausstellers fort, war der Scheck nach bisherigem Recht praktisch bis zur Einlösung widerruflich.

Wenngleich der Widerrufende sich durch den Widerruf dem Anweisungsempfänger gegenüber schadensersatzpflichtig macht, so erhellt doch aus dem letzten Satz der zitierten Gesetzesbestimmung, daß durch die Statthaftigkeit des jederzeitigen Widerrufs ein starkes Moment der Unsicherheit in den Scheckverkehr gebracht wurde.

Der Widerruf nach dem Scheckgesetz.

In der Erkenntnis, daß ein solcher Zustand der gedeihlichen Entwickelung des Scheckverkehrs nachteilig sein muß[228]), hat sich

[227]) Bürgen hier soviel wie Garanten = Vormänner.

[228]) Begründung, S. 29.



der Gesetzgeber daher für eine beschränkte Widerrufsmöglichkeit entschieden. Von dem Prinzip des ersten deutschen Regierungsentwurfs von 1892, der den Widerruf des Schecks ein für allemal für unwirksam erklärte, ist der Gesetzgeber abgegangen. § 13 Abs. 3 Sch.G. bestimmt:

„Ein Widerruf des Schecks ist erst nach dem Ablauf der Vorlegungsfrist wirksam."

Der Scheck kann also jederzeit widerrufen werden, nach dem Ablauf der Vorlegungsfrist mit sofortiger Wirksamkeit, vor dem Ablauf der Vorlegungsfrist mit Wirksamkeit vom Ablauf der Vorlegungsfrist an. Innerhalb der Vorlegungsfrist ist somit der Scheckinhaber geschützt. Anderseits aber muß er mit der Möglichkeit eines rechtswirksamen Widerrufs nach Ablauf der Präsentationsfrist rechnen und wird dadurch zu rechtzeitiger Vorlegung, innerhalb der gesetzlichen Fristen, angehalten. „Dadurch wird einer übermäßigen Ausdehnung der Umlaufsdauer des Schecks entgegengewirkt und eine Beschleunigung der Abwickelung des Zahlungsgeschäfts erzielt."

„Endlich gibt die Zulassung des Widerrufs nach Ablauf der Vorlegungsfrist dem Aussteller für den Fall des Verlustes des Schecks unter Umständen die Möglichkeit, die langwierige und kostspielige Kraftloserklärung zu vermeiden" [229]).

Das Scheckgesetz schreibt für den Widerruf keine bestimmte Form vor. Er kann somit schriftlich oder mündlich geschehen und ist als eine einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung nach den §§ 116 ff. B.G.B. zu beurteilen. Form des Widerrufs.

Der Widerruf ist an keine Frist gebunden. Er kann vom Zeitpunkt der ersten Begebung durch den Aussteller ab jederzeit erfolgen. Doch kann er, wie bereits erwähnt, Rechtswirksamkeit erst mit dem Ablauf der Präsentationsfrist erlangen. Zeit des Widerrufs.

Der Bezogene ist verpflichtet, den ihm vom Aussteller mitgeteilten Widerruf zu beachten, sobald derselbe Rechtswirksamkeit erlangt; d. h. geht ihm nach Ablauf der Vorlegungsfrist ein Widerruf zu, so darf er vom Augenblick der Kenntnis des Widerrufs ab den widerrufenen Scheck nicht mehr einlösen; geht ihm dagegen ein Rechte und Pflichten des Bezogenen.

[229]) Begründung, S. 29.

Widerruf innerhalb der Präsentationsfrist des Schecks zu, so bleibt er bis zu deren Ablauf zur Einlösung berechtigt, mit dem Ablauf derselben jedoch beginnt seine Pflicht zur Zahlungsverweigerung. Ein Zuwiderhandeln gegen diese Pflichten macht ihn dem Aussteller für den ausgezahlten Betrag haftbar.

Vielfach wird der Bezogene den Zeitpunkt des Eintritts der Wirksamkeit eines Widerrufs erst bei Vorlegung des Schecks durch den Inhaber — nach dem Ausstellungsdatum — feststellen können. Er hat also im eigenen Interesse eine genaue Prüfung der vorgelegten widerrufenen Schecks vorzunehmen.

Verweigert der Bezogene auf Grund eines ihm vom Aussteller zugegangenen Widerrufs vor Eintritt der Rechtswirksamkeit desselben, d. h. vor Ablauf der Präsentationsfrist, die Zahlung, so bleibt der Inhaber unter den im § 16 Sch.G. gegebenen Bedingungen im Besitze seines Regreßrechts gegen den Aussteller und die eventuellen Indossanten.

Ausländisches Recht.

England (Bills of Exchange Act, Part III, Sect. 75) erkennt die Rechtswirksamkeit des Widerrufs unbeschränkt an. Ebenso das **skandinavische** Recht. Für die **Schweiz** ist die Frage des Widerrufs bestritten. Die Mehrzahl der Schriftsteller[230]) erklärt sich jedoch für die Anwendbarkeit der für Anweisungen gegebenen Vorschrift des Art. 412 Abs. 2 Schweiz. Oblig.-Recht:

„Gegenüber dem Angewiesenen kann der Anweisende widerrufen."

Peru (H.G.B. Buch II, 528) verlangt einen *schriftlichen* Widerruf, der bis zur erfolgten Zahlung jederzeit wirksam ist. **Costa-Rica** (Wechselgesetz 168) läßt den formlosen Widerruf mit unbeschränkter Wirksamkeit zu.

Die unter dem Einfluß der bereits verschiedentlich erwähnten Zessionstheorie (siehe S. 125 über die Begebung) stehenden Rechte **Frankreichs**, **Belgiens**, **Italiens** und **Rumäniens** kennen einen Widerruf des Schecks überhaupt nicht, desgleichen nicht die Gesetze **Japans**, **Portugals**, **Spaniens**, **Bulgariens** und **Ägyptens**.

Für **Holland** (H.G.B. dritter Abschnitt, 223) muß die Unzulässigkeit des Widerrufs angenommen werden, ebenso für **Niederländisch-Indien** (H.G.B. Buch I, 222).

[230]) Vergl. *Fick*, a. a. O. S. 403 ff.

Österreich (§ 13) kennt einen dem deutschen Recht entsprechenden beschränkten Widerruf, doch sieht das österreichische Gesetz noch eine weitere im deutschen Recht nicht erwähnte Widerrufsmöglichkeit vor:

„Der Widerruf eines Schecks durch den Aussteller ist für den Bezogenen nur wirksam:

1. wenn ein auf den Namen oder an Order lautender Scheck, den der Aussteller unmittelbar an den Bezogenen gesendet hat, damit letzterer den Scheckbetrag an den bezeichneten Zahlungsempfänger gelangen lasse, ausdrücklich widerrufen wird, bevor der Bezogene diesen Auftrag erfüllt hat;

2. wenn der ausdrückliche Widerruf nach Versäumung der Präsentationsfrist oder für den Fall erfolgt, als der Scheck innerhalb der Präsentationsfrist nicht zur Zahlung vorgelegt werden sollte. In letzterem Falle wird der Widerruf erst mit Ablauf der Präsentationsfrist für den Bezogenen wirksam.

Der Bezogene, dem gegenüber ein Scheck wirksam widerrufen wurde, darf denselben nicht einlösen."

Die zu 2 genannten Widerrufsmöglichkeiten decken sich mit den vom deutschen Recht gewährten. Zu 1 ist ein Widerruf auch vor Ablauf der Vorlegungsfrist statthaft, wenn eine Begebung an den Remittenten noch nicht stattgefunden hat.

Die Bestimmungen des **ungarischen** Entwurfs (§ 14) stimmen inhaltlich mit den österreichischen überein.

4. Die Verjährung.

Die Unterstützung schneller Abwickelung des Scheckverkehrs und schneller Realisierung der Forderungen aus dem Scheck ist ein Grundprinzip unseres Scheckrechts. Dementsprechend sind die langen Verjährungsfristen des B.G.B.[231]) und des H.G.B.[232]) für die Scheckpraxis als ungeeignet vom Gesetzgeber verworfen worden und

[231]) Vergl. §§ 194—198 B.G.B.

[232]) Vergl. §§ 26, 27, 61, 77, 113, 159, 160, 206, 236, 249, 326, 414, 423, 439, 470 H.G.B.

wesentlich kürzere an ihrer Stelle für die Geltendmachung scheckrechtlicher Forderungen normiert worden.

Sowohl die Verjährung der Regreßansprüche des Inhabers gegen Aussteller und Indossanten als auch die Bereicherungsansprüche des Inhabers gegen den Aussteller und die Schadensersatzansprüche des Ausstellers gegen den Bezogenen im Falle der Nichtbeachtung des Verrechnungsgebots sind auf äußerst kurze Fristen festgelegt.

Verjährung der Regreßansprüche.

§ 20 Sch.G. bestimmt:

„Die Regreßansprüche gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren, wenn der Scheck in Europa, mit Ausnahme von Island und den Faröern, zahlbar ist, in drei Monaten, andernfalls in sechs Monaten.

Die Verjährung beginnt gegen den Inhaber des Schecks mit dem Ablaufe der Vorlegungsfrist, gegen jeden Indossanten, wenn er, bevor eine Klage gegen ihn erhoben worden ist, gezahlt hat, mit der Zahlung, in allen übrigen Fällen mit der Erhebung der Klage."

Abgesehen von einigen Vereinfachungen deckt sich diese Bestimmung mit den entsprechenden wechselrechtlichen der Art. 78 und 79 W.O.

Gemeint sind sowohl die Regreßansprüche des letzten Inhabers, der die Vorlegung zur Zahlung fruchtlos vorgenommen hat, als auch diejenigen jedes vorhergehenden Indossanten, der von einem Nachmanne selbst bereits im Regreßwege in Anspruch genommen worden ist.

Je nach dem Zahlungsort des Schecks unterscheidet das Gesetz eine kürzere Verjährungsfrist von drei Monaten für alle innerhalb Europas — mit Ausnahme von Island und den Faröern — zahlbaren Schecks und eine längere von sechs Monaten für die Schecks auf alle übrigen Plätze. Für die überwiegende Mehrzahl aller in Deutschland kursierenden Schecks kommt also bloß die drei Monate währende Verjährungsfrist in Betracht.

Beginn und Beendigung der Verjährungsfrist.

Für den letzten Scheckinhaber (d. h. mit Wirkung gegen ihn) beginnt die Verjährungsfrist der Regreßansprüche mit dem Ablauf der Vorlegungsfrist (§ 11 Sch.G., vergl. S. 160 ff.). Und zwar wird der letzte Tag der Vorlegungsfrist in die Verjährungsfrist nicht mit eingerechnet. § 187 Abs. 1 B.G.B. bestimmt:



„Ist für den Anfang einer Frist ein Ereignis oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt maßgebend, so wird bei der Berechnung der Frist der Tag nicht mitgerechnet, in welchen das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt."

Über die Beendigung der Vorlegungsfrist bestimmt § 188 Abs. 2 B.G.B.:

„Eine Frist, die nach Wochen, nach Monaten oder nach einem mehrere Monate umfassenden Zeitraume — Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr — bestimmt ist, endigt im Falle des § 187 Abs. 1 mit dem Ablaufe desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder seine Zahl dem Tage entspricht, in den das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt.

Fehlt bei einer nach Monaten bestimmten Frist in dem letzten Monate der für ihren Ablauf maßgebende Tag, so endigt die Frist mit dem Ablaufe des letzten Tages dieses Monats."

Beispiel: Die Regreßforderung aus einem am 19. März ausgestellten, in Flensburg zahlbaren Scheck verjährt (Ablauf der Präsentationsfrist 29. März) mit der letzten Stunde des 29. Juni. Auch wenn der 29. März, der letzte Tag der Vorlegungsfrist, ein Sonntag oder allgemeiner Feiertag war, rechnet die Verjährung von diesem Tage, nicht von dem nächstfolgenden Werktage ab[233]). Die Bestimmung des § 11 Abs. 3 Sch.G., wonach die Vorlegung auch noch am nächsten Werktage geschehen kann, wenn die Vorlegungsfrist mit einem Feiertage endigt, ist nur ergangen, um eine Verkürzung der Vorlegungsfrist zu vermeiden, auf die Berechnung der Verjährung hat sie keinen Bezug.

Ist der letzte Tag der Verjährungsfrist ein Sonntag oder am Zahlungsorte anerkannter Feiertag, so findet ebenfalls eine Verschiebung der Beendigung der Verjährungsfrist auf den nächsten Werktag nicht statt. Die Klage muß in diesem Falle spätestens am vorhergehenden Tage zugestellt werden[234]).

Die Verjährung der Regreßansprüche jedes früheren Indossanten beginnt mit der Erhebung der Klage gegen ihn durch seinen In-

[233]) Vergl. Merzbacher, a. a. O. S. 73.
[234]) R.O.H.G.E. Bd. XV, S. 319.

dossatar oder einen späteren Nachmann. Hat er jedoch, bevor eine Klage gegen ihn erhoben worden ist, einen seiner Nachmänner befriedigt, so läuft die Verjährungsfrist vom Zeitpunkt der Zahlung ab. Zahlung ist gleichbedeutend mit jeder Art von Einlösung (vergl. S. 166).

Die Beendigung dieser Verjährungsfrist ist in gleicher Weise zu berechnen wie diejenige der vom Ablauf der Präsentationsfrist an laufenden Verjährungsfrist.

Wie die Erhebung der Klage zu erfolgen hat, bestimmt § 253 Z.P.O.:

„Die Erhebung der Klage erfolgt durch Zustellung eines Schriftsatzes.

Derselbe muß enthalten:

1. Die Bezeichnung der Parteien und des Gerichts.
2. Die bestimmte Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruchs sowie einen bestimmten Antrag.
3. Die Ladung des Beklagten vor das Prozeßgericht zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits."

Wirkung der Verjährung.

Durch den Eintritt der Verjährung wird nicht nur ein bestimmter Vormann befreit, sondern alle Indossanten. Löst ein Indossant den verjährten Scheck ein, so kann jeder seiner Vorindossanten den Einwand machen, daß dieser eine Nichtschuld bezahlt hat, denn die Verjährung bewirkt ein unmittelbares Erlöschen der Schuld. Der Hauptschuldner (Aussteller) aber kann diesen Einwand nicht erheben[235]. Er bleibt dem Bereicherungsanspruch des Inhabers weiter ausgesetzt.

Verjährung der Bereicherungsansprüche.

§ 21 Sch.G. bestimmt:

„Der Aussteller, dessen Regreßverbindlichkeit durch Unterlassung rechtzeitiger Vorlegung oder durch Verjährung erloschen ist, bleibt dem Inhaber des Schecks so weit verpflichtet, als er sich mit dessen Schaden bereichern würde."

Diese Bereicherung steht dem Inhaber nur gegen den Scheckaussteller zu; der im übrigen diesem Paragraphen entsprechende Art. 83 W.O. räumt dem Wechselinhaber ein gleiches Recht gegen

---

[235]) Vergl. Staub-Stranz, W.O., S. 196 und R.O.H.G.E. Bd. VII, S. 289.

den Akzeptanten ein. Gegen die Indossanten, deren scheckmäßige Verbindlichkeit erloschen ist, steht dem Inhaber ein gleicher Anspruch nicht zu.

Der Bereicherungsanspruch gegen den Aussteller kommt dann in Frage, wenn der Inhaber die rechtzeitige Vorlegung des Schecks unterlassen hat und (gemäß § 16 Sch.G.) dadurch seiner Regreßansprüche gegen Aussteller und Indossanten verlustig gegangen ist. Diesem Falle steht derjenige gleich, daß der Inhaber den Scheck zwar rechtzeitig vorgelegt hat, aber den Beweis der rechtzeitigen Vorlegung in der im § 16 Sch.G. angegebenen Weise nicht zu erbringen vermag. Also auch, wenn er verabsäumt hat, Protest erheben oder sich eine Dishonorierungserklärung des Bezogenen auf dem Scheck bezw. eine Bescheinigung der Abrechnungsstelle geben zu lassen, bleibt ihm der Bereicherungsanspruch gegen den Aussteller. Schließlich hat der Inhaber auch dann den Bereicherungsanspruch gegen den Aussteller, wenn sein gesetzmäßig erworbener Regreßanspruch durch Verjährung erloschen ist (vergl. IV. Hauptteil, 2).

Doch auch dieser Bereicherungsanspruch ist an eine verhältnismäßig knappe Verjährungsfrist gebunden. § 22 Sch.G. bestimmt:

„In den Fällen des § 14 Abs. 2 und des § 21 verjährt der Anspruch in einem Jahre seit der Ausstellung des Schecks."

Anders im Wechselrecht, wo die Bereicherungsansprüche des Art. 83 W.O. der ordentlichen dreißigjährigen Verjährung des § 195 B.G.B. unterworfen sind.

Verjährung der Schadensersatzansprüche.

Auf Grund des § 14 Abs. 2 über Verrechnungsschecks wird der Bezogene durch die Übertretung des Verrechnungsgebots, d. h. wenn er einen Verrechnungsscheck bar ausbezahlt, dem Aussteller und jedem Inhaber für den dadurch entstehenden Schaden ersatzpflichtig.

Auch für diesen Anspruch hat das Gesetz eine einjährige Verjährungsfrist normiert, die vom Tage der Ausstellung an — d. h. vom Ausstellungsdatum des Schecks, nicht vom Tage der wirklichen Ausstellung an, sofern dieser mit dem Ausstellungsdatum nicht zusammenfällt — läuft.

Über Beginn und Endigung dieser Frist vergleiche ebenfalls §§ 187 Abs. 1 und 188 Abs. 2 B.G.B. (S. 214 ff.).

Der Anspruch aus dem der Scheckziehung zu Grunde liegenden Rechtsgeschäft unterliegt der gewöhnlichen Verjährung.

Allgemeines über die Verjährung. Beweislast.

Für alle diese Verjährungsfristen gelten die im B.G.B. gegebenen Grundsätze.

Der Beklagte, welcher die Einrede der Verjährung äußert, hat die Voraussetzungen ihres Beginns zu beweisen[236].

Unregelmäßiger Lauf der Verjährungsfrist.

Während beim regelmäßigen Lauf der Verjährungsfristen dieselben stets fortlaufend berechnet werden, ist auch ein Aussetzen der Verjährungsfristen möglich, wodurch die Berechnung der Fristen auf größere Zeiträume verschoben werden kann, als dies vom Gesetz für die regelmäßigen Fälle vorgesehen ist.

Ein derartiger unregelmäßiger Lauf der Verjährungsfristen kann bedingt werden

1. durch eine Hemmung,
2. durch eine Unterbrechung.

Zu 1: Unter Hemmung der Verjährung versteht man ein Ruhen derselben. Dieses Ruhen kann entweder, wenn der Hemmungsgrund vor den Beginn der Verjährungsfrist fällt, ein Hinausschieben des Beginns der Frist bewirken, oder aber, wenn der Hemmungsgrund innerhalb des Fristlaufs eintritt, eine Verlängerung der Frist in der Weise, daß der Zeitraum, während dessen die Hemmung besteht, in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet wird. Nach Beseitigung des Hemmungsgrundes läuft also die Verjährungsfrist in der Weise weiter, daß ihre Beendigung gegen den normalen Verlauf um so viel später fällt, als die Hemmung andauerte.

Zu 2: Die Unterbrechung der Verjährung äußert sich in der Weise, daß mit dem Eintreten des Unterbrechungsgrundes die Verjährung aussetzt und nach Beseitigung des Unterbrechungsgrundes von neuem einsetzt.

Sind beispielsweise von einer einjährigen Verjährungsfrist bereits elf Monate verstrichen, als eine Hemmung eintrat, so läuft die Verjährung nach Beseitigung des Hemmungsgrundes noch einen Monat; tritt dagegen zum gleichen Zeitpunkt eine Unterbrechung ein, so läuft die Verjährungsfrist nach Beseitigung des Unterbrechungsgrundes noch ein volles Jahr.

Über Hemmung und Unterbrechung der Verjährung enthält das B.G.B. eingehende Vorschriften, die, wie bereits für den Wechsel-

---

[236]) R.O.H.G.E. Bd. II, S. 124; III, S. 131.

verkehr, auch für den Scheckverkehr maßgeblich sind, und auf alle vom Scheckgesetz erwähnten, soeben behandelten Arten der Verjährung Anwendung finden.

Sie sind daher im folgenden aufgeführt.

Zu 1:

Hemmung der Verjährung.

„§ 202. Die Verjährung ist gehemmt, solange die Leistung gestundet oder der Verpflichtete aus einem anderen Grunde vorübergehend zur Verweigerung der Leistung berechtigt ist.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die Einrede des Zurückbehaltungsrechts, des nicht erfüllten Vertrags, der mangelnden Sicherheitsleistung, der Vorausklage sowie auf die nach § 770 dem Bürgen und nach den §§ 2014, 2015 dem Erben zustehenden Einreden.

§ 203. Die Verjährung ist gehemmt, solange der Berechtigte durch Stillstand der Rechtspflege innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist an der Rechtsverfolgung verhindert ist.

Das gleiche gilt, wenn eine solche Verhinderung in anderer Weise durch höhere Gewalt herbeigeführt wird.

§ 204. Die Verjährung von Ansprüchen zwischen Ehegatten ist gehemmt, solange die Ehe besteht. Das gleiche gilt von Ansprüchen zwischen Eltern und Kindern während der Minderjährigkeit der Kinder und von Ansprüchen zwischen dem Vormund und dem Mündel während der Dauer des Vormundschaftsverhältnisses.

§ 205. Der Zeitraum, während dessen die Verjährung gehemmt ist, wird in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet.

§ 206. Ist eine geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person ohne gesetzlichen Vertreter, so wird die gegen sie laufende Verjährung nicht vor dem Ablaufe von sechs Monaten nach dem Zeitpunkte vollendet, in welchem die Person unbeschränkt geschäftsfähig wird oder der Mangel der Vertretung aufhört. Ist die Verjährungsfrist kürzer als sechs Monate, so tritt der für die Verjährung bestimmte Zeitraum an die Stelle der sechs Monate.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, soweit eine in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person prozeßfähig ist.

§ 207. Die Verjährung eines Anspruchs, der zu einem Nachlasse gehört oder sich gegen einen Nachlaß richtet, wird nicht vor dem Ablaufe von sechs Monaten nach dem Zeitpunkte vollendet, in welchem die Erbschaft von dem Erben angenommen oder der Konkurs über den Nachlaß eröffnet wird oder von welchem an der Anspruch von einem Vertreter oder gegen einen Vertreter geltend gemacht werden kann. Ist die Verjährungsfrist kürzer als sechs Monate, so tritt der für die Verjährung bestimmte Zeitraum an die Stelle der sechs Monate."

Unterbrechung der Verjährung.

Zu 2:

„§ 208. Die Verjährung wird unterbrochen, wenn der Verpflichtete dem Berechtigten gegenüber den Anspruch durch Abschlagzahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung oder in anderer Weise anerkennt.

§ 209. Die Verjährung wird unterbrochen, wenn der Berechtigte auf Befriedigung oder auf Feststellung des Anspruchs, auf Erteilung der Vollstreckungsklausel oder auf Erlassung des Vollstreckungsurteils Klage erhebt.

Der Erhebung der Klage stehen gleich:
1. die Zustellung eines Zahlungsbefehls im Mahnverfahren;
2. die Anmeldung des Anspruchs im Konkurse;
3. die Geltendmachung der Aufrechnung des Anspruchs im Prozesse;
4. die Streitverkündung in dem Prozesse, von dessen Ausgange der Anspruch abhängt;
5. die Vornahme einer Vollstreckungshandlung und, soweit die Zwangsvollstreckung den Gerichten oder anderen Behörden zugewiesen ist, die Stellung des Antrags auf Zwangsvollstreckung.

§ 210. Hängt die Zulässigkeit des Rechtswegs von der Vorentscheidung einer Behörde ab oder hat die Bestimmung des zuständigen Gerichts durch ein höheres Gericht zu erfolgen, so wird die Verjährung durch die Einreichung des Gesuchs an die Behörde oder das höhere Gericht in gleicher Weise wie durch Klagerhebung unterbrochen, wenn die Klage binnen drei Monaten nach der Erledigung des Gesuchs erhoben wird. Auf

diese Frist finden die Vorschriften der §§ 203, 206, 207 entsprechende Anwendung.

§ 211. Die Unterbrechung durch Klagerhebung dauert fort, bis der Prozeß rechtskräftig entschieden oder anderweit erledigt ist.

Gerät der Prozeß infolge einer Vereinbarung oder dadurch, daß er nicht betrieben wird, in Stillstand, so endigt die Unterbrechung mit der letzten Prozeßhandlung der Parteien oder des Gerichts. Die nach der Beendigung der Unterbrechung beginnende neue Verjährung wird dadurch, daß eine der Parteien den Prozeß weiter betreibt, in gleicher Weise wie durch Klagerhebung unterbrochen.

§ 212. Die Unterbrechung durch Klagerhebung gilt als nicht erfolgt, wenn die Klage zurückgenommen oder durch ein nicht in der Sache selbst entscheidendes Urteil rechtskräftig abgewiesen wird.

Erhebt der Berechtigte binnen sechs Monaten von neuem Klage, so gilt die Verjährung als durch die Erhebung der ersten Klage unterbrochen. Auf diese Frist finden die Vorschriften der §§ 203, 206, 207 entsprechende Anwendung.

§ 213. Die Unterbrechung durch Zustellung eines Zahlungsbefehls im Mahnverfahren gilt als nicht erfolgt, wenn die Wirkungen der Rechtshängigkeit erlöschen.

§ 214. Die Unterbrechung durch Anmeldung im Konkurse dauert fort, bis der Konkurs beendigt ist.

Die Unterbrechung gilt als nicht erfolgt, wenn die Anmeldung zurückgenommen wird.

Wird bei der Beendigung des Konkurses für eine Forderung, die infolge eines bei der Prüfung erhobenen Widerspruchs in Prozeß befangen ist, ein Betrag zurückbehalten, so dauert die Unterbrechung auch nach der Beendigung des Konkurses fort; das Ende der Unterbrechung bestimmt sich nach den Vorschriften des § 211.

§ 215. Die Unterbrechung durch Geltendmachung der Aufrechnung im Prozeß oder durch Streitverkündung dauert fort, bis der Prozeß rechtskräftig entschieden oder anderweit erledigt ist; die Vorschriften des § 211 Abs. 2 finden Anwendung.

Die Unterbrechung gilt als nicht erfolgt, wenn nicht binnen sechs Monaten nach Beendigung des Prozesses Klage auf Befriedigung oder Feststellung des Anspruchs erhoben wird. Auf diese Fristen finden die Vorschriften der §§ 203, 206, 207 entsprechende Anwendung.

§ 216. Die Unterbrechung durch Vornahme einer Vollstreckungshandlung gilt als nicht erfolgt, wenn die Vollstreckungsmaßregel auf Antrag des Berechtigten, oder wegen Mangels der gesetzlichen Voraussetzungen aufgehoben wird.

Die Unterbrechung durch Stellung des Antrags auf Zwangsvollstreckung gilt als nicht erfolgt, wenn dem Antrage nicht stattgegeben, oder der Antrag vor der Vornahme der Vollstreckungshandlung zurückgenommen oder die erwirkte Vollstreckungsmaßregel nach Abs. 1 aufgehoben wird.

§ 217. Wird die Verjährung unterbrochen, so kommt die bis zur Unterbrechung verstrichene Zeit nicht in Betracht; eine neue Verjährung kann erst nach der Beendigung der Unterbrechung beginnen.

§ 218. Ein rechtskräftig festgestellter Anspruch verjährt in dreißig Jahren, auch wenn er an sich einer kürzeren Verjährung unterliegt. Das gleiche gilt von dem Anspruch aus einem vollstreckbaren Vergleich oder einer vollstreckbaren Urkunde sowie von einem Anspruche, welcher durch die im Konkurs erfolgte Feststellung vollstreckbar geworden ist.

Soweit sich die Feststellung auf regelmäßig wiederkehrende, erst künftig fällig werdende Leistungen bezieht, bewendet es bei der kürzeren Verjährungsfrist.

§ 219. Als rechtskräftige Entscheidung im Sinne des § 211 Abs. 1 und des § 218 Abs. 1 gilt auch ein unter Vorbehalt ergangenes rechtskräftiges Urteil[237]).

Ausländisches Recht.

Nach **belgischem** (Art. 3 Sch.G.), **englischem** (Bills of Exchange Act, Part III, Sect. 73), **französischem** (Art. 4, Gesetz von 1865), **italienischem** (H.G.B. Kap. II, 341), **portugiesischem** (H.G.B. Kap. II, 343), **rumänischem** (H.G.B. II. Hauptstück, Art. 366),

[237]) Eingehende Erläuterungen dieser Bestimmungen bringen die Kommentare zum B.G.B., so Staudinger, a. a. O. S. 606 ff.

schweizerischem (Oblig.-Recht, Tit. XXX, 836), **spanischem** (H.G.B. Abschnitt II, 542), **bulgarischem** (H.G.B. III. Teil, 647), **peruanischem** (H.G.B. Buch II, 530), **costa-ricanischem** (Wechselgesetz, 163) Recht, sowie nach den **drei nordischen** Scheckgesetzen (§ 3) sind für den Scheckverkehr keine besonderen Verjährungsfristen normiert, vielmehr wird an den zitierten Stellen auf die einschlägigen wechselrechtlichen Vorschriften Bezug genommen.

Das **japanische** Gesetz erwähnt die Verjährung nicht und verweist auch nicht auf die Bestimmungen der Wechselordnung.

Das **niederländische** Scheckgesetz (H.G.B. dritter Abschnitt, 229) bestimmt:

> „Jeder Rechtsanspruch gegen die Aussteller eines in diesem Abschnitt erwähnten Papiers verjährt durch Ablauf von zehn Jahren, beginnend mit dem Tage der ursprünglichen Ausgabe.
>
> Es sollen jedoch diejenigen, welche diese Verjährung anrufen, gehalten sein, auf Verlangen unter Eid zu erklären, daß sie hinsichtlich des besagten Papiers nichts mehr verschulden, und ihre Erben und Rechtsnachfolger, daß sie in gutem Glauben dafür halten, daß aus diesem Grunde nichts mehr verschuldet wird."

Wörtlich übereinstimmend äußert sich das **niederländisch-indische** Gesetz (H.G.B. Buch I, 228).

In **Österreich** sind ebenfalls kurze Verjährungsfristen festgesetzt. § 18 bestimmt, daß die Regreßansprüche gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner, wenn der Scheck in Europa zahlbar ist, in drei Monaten, andernfalls in sechs Monaten verjähren.

Gegen den Inhaber des Schecks beginnt diese Verjährung — abweichend vom deutschen Recht — mit dem Tage, an welchem der Protest erhoben oder eine der anderen im § 16 (S. 208 und 209) bezeichneten Präsentations- oder Einlieferungsbestätigungen erteilt wurde, gegen den Indossanten aber, wenn er vor Behändigung der Klage gezahlt hat, mit dem Tage der Zahlung, in allen übrigen Fällen mit dem Tage der Klagebehändigung.

Gemäß § 20 Ziff. 5 des österreichischen Gesetzes findet auf die Unterbrechung der Verjährung Art. 80 der deutsch-österreichischen

W.O. Anwendung, der für Deutschland aufgehoben und durch die zitierten Bestimmungen des B.G.B. ersetzt worden ist. Er lautet:

„Die Verjährung (Art. 77—79) wird nur durch Behändigung der Klage unterbrochen, und nur in Beziehung auf denjenigen, gegen welchen die Klage gerichtet ist. Jedoch vertritt in dieser Hinsicht die von dem Verklagten geschehene Streitverkündigung die Stelle der Klage."

Der **ungarische** Entwurf (§ 18) stimmt bezüglich der Verjährung der Regreßansprüche mit dem österreichischen Recht überein, doch läßt er dieselbe, übereinstimmend mit dem deutschen Recht, gegen den Inhaber mit dem Ablauf der Präsentationsfrist beginnen — nicht mit dem Tage der Protesterhebung wie Österreich.

Das **ägyptische** Recht (H.G.B. Kap. II, 201) normiert für „alle auf Wechsel und auf Handelseffekten bezüglichen Klagen, welche von Handelstreibenden, Kaufleuten oder Bankiers oder wegen Handelsgeschäften ausgestellt sind", eine Verjährungsfrist von fünf Jahren, „vom Tage des Protestes oder des letzten gerichtlichen Aktes an gerechnet, wenn nicht eine Verurteilung erfolgte oder die Schuld durch eine besonder Urkunde anerkannt wurde."

5. Die Kraftloserklärung.

Ist ein Scheck abhanden gekommen, so kann der letzte Inhaber seine Kraftloserklärung betreiben, um sich vor dem durch die Auszahlung an den unrechtmäßigen Inhaber oder dessen Nachmann entstehenden Schaden zu schützen. § 27 Sch.G. bestimmt daher:

„Abhanden gekommene oder vernichtete Schecks unterliegen der Kraftloserklärung im Wege des Aufgebotsverfahrens. Die Aufgebotsfrist muß mindestens zwei Monate betragen.

Nach Einleitung des Aufgebotsverfahrens kann der Berechtigte, falls der Scheck rechtzeitig zur Zahlung vorgelegt, von dem Bezogenen aber nicht eingelöst worden war, von dem Aussteller Zahlung fordern, wenn er bis zur Kraftloserklärung Sicherheit leistet."

Durch § 27 Sch.G. werden die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über das Aufgebot von Urkunden zum Zwecke der Kraftloserklärung (§§ 946 ff. und 1003 ff.) auf Schecks anwendbar gemacht.

Voraussetzungen der Kraftloserklärung.

Das Aufgebotsverfahren ist zulässig für **abhanden gekommene** sowie **vernichtete** Schecks.

Als abhanden gekommen bezeichnet man einen Scheck, wenn er gestohlen worden ist oder der unmittelbare Besitzer sonst ohne seinen Willen den Besitz desselben verloren hat[238]).

Als vernichtet bezeichnet man einen Scheck, wenn er in seiner Substanz zerstört oder sein Inhalt in wesentlichen Teilen (z. B. durch Tintenflecke) unkenntlich geworden ist. Die Vernichtung kann auch durch den letzten Inhaber erfolgt sein[239]).

Zulässigkeit der Kraftloserklärung.

Die Kraftloserklärung im Wege des Aufgebotsverfahrens ist bei jeder Art von Schecks angängig, sowohl bei Rekta-, wie bei Order- und Inhaberschecks. Es ist belanglos, ob der Scheck vorgelegt, noch nicht vorgelegt, protestiert, präjudiziert, verjährt, eingeklagt oder ausgeklagt ist.

Von praktischem Wert ist die Kraftloserklärung jedoch hauptsächlich für abhanden gekommene Inhaberschecks und in blanco indossierte Orderschecks. Rektaschecks sowie Orderschecks mit Vollindossament tragen einen Schutz gegen unrechtmäßige Verwertung in sich selbst.

Die einschlägigen Bestimmungen der Zivilprozeßordnung sind folgende[240]):

Antragsberechtigter.

„§ 1004. Bei Papieren, welche auf den Inhaber lauten oder welche durch Indossament übertragen werden können und mit einem Blankoindossamente versehen sind, ist der bisherige Inhaber des abhanden gekommenen oder vernichteten Papiers berechtigt, das Aufgebotsverfahren zu beantragen.

Bei anderen Urkunden ist derjenige zu dem Antrage berechtigt, welcher das Recht aus der Urkunde geltend machen kann."

Solche „anderen Urkunden" sind im Scheckverkehr der vollindossierte Orderscheck sowie der Rektascheck. Antragsberechtigter für

---

[238]) Vergl. **Planck**, Bürgerliches Gesetzbuch, Bd. III, Berlin 1907, § 935, Anm. 2.

[239]) **Gaupp-Stein**, Zivilprozeßordnung, Bd. II, Tübingen und Leipzig 1904, S. 842.

[240]) Die lediglich auf das Aufgebot und die Kraftloserklärung von **Schuldverschreibungen auf den Inhaber** bezüglichen Vorschriften betreffen den Scheck nicht und sind deshalb nicht zitiert.

diese Scheckarten ist der legitimierte Indossatar bezw. Remittent (beim Rektascheck).

Zuständigkeit.

„§ 1005 Abs. 1. Für das Aufgebotsverfahren ist das Gericht des Orts zuständig, welchen die Urkunde als den Erfüllungsort bezeichnet. Enthält die Urkunde eine solche Bezeichnung nicht, so ist das Gericht zuständig, bei welchem der Aussteller seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, und in Ermangelung eines solchen Gerichts dasjenige, bei welchem der Aussteller zur Zeit der Ausstellung seinen allgemeinen Gerichtsstand gehabt hat."

Erfüllungsort für den Scheck ist der angegebene Zahlungsort.

„§ 1006 Abs. 1 u. 2. Die Erledigung der Anträge auf Erlassung des Aufgebots zum Zwecke der Kraftloserklärung eines auf den Inhaber lautenden Papiers kann von der Landesjustizverwaltung für mehrere Amtsgerichtsbezirke einem Amtsgericht übertragen werden. Auf Verlangen des Antragstellers erfolgt die Erledigung durch das nach § 1005 zuständige Gericht.

Wird das Aufgebot durch ein anderes als das nach § 1005 zuständige Gericht erlassen, so ist das Aufgebot auch durch Anheftung an die Gerichtstafel des letzteren Gerichts öffentlich bekannt zu machen."

Begründung des Antrags.

„§ 1007. Der Antragsteller hat zur Begründung des Antrags:

1. entweder eine Abschrift der Urkunde beizubringen oder den wesentlichen Inhalt der Urkunde und alles anzugeben, was zur vollständigen Erkennbarkeit derselben erforderlich ist;
2. den Verlust der Urkunde sowie diejenigen Tatsachen glaubhaft zu machen, von welchen seine Berechtigung abhängt, das Aufgebotsverfahren zu beantragen;
3. sich zur Versicherung der Wahrheit seiner Angaben an Eidesstatt zu erbieten."

Der Aussteller ist verpflichtet, dem letzten Inhaber des Schecks die zur Feststellung desselben erforderlichen Auskünfte zu erteilen (§ 799 B.G.B. und § 228 H.G.B.).

Inhalt des Aufgebots.

„§ 1008. In dem Aufgebot ist der Inhaber der Urkunde aufzufordern, spätestens im Aufgebotstermine seine Rechte bei

dem Gericht anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Als Rechtsnachteil ist anzudrohen, daß die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen werde.

§ 1009 Abs. 1 u. 2. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots erfolgt durch Anheftung an die Gerichtstafel und in dem Lokale der Börse, wenn eine solche am Sitze des Aufgebotsgerichts besteht, sowie durch dreimalige Einrückung in die im § 204 Abs. 2 bezeichneten Blätter. Öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots.

Das Gericht kann anordnen, daß die Einrückung noch in anderen Blättern und zu mehreren Malen erfolge."

Der in dieser Vorschrift angezogene § 204 Abs. 2 Z.P.O. bestimmt über die öffentliche Zustellung:

„Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Anheftung der zuzustellenden Ausfertigung oder einer beglaubigten Abschrift des zuzustellenden Schriftstückes an die Gerichtstafel. Enthält das Schriftstück eine Ladung, so ist außerdem die zweimalige Einrückung eines Auszugs des Schriftstücks in dasjenige Blatt, welches für den Sitz des Prozeßgerichts zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen bestimmt ist, sowie die einmalige Einrückung des Auszugs in den Deutschen Reichsanzeiger erforderlich."

„§ 1015: Die Aufgebotsfrist muß mindestens sechs Monate betragen. Der Aufgebotstermin darf nicht über ein Jahr hinaus bestimmt werden; solange ein so naher Termin nicht bestimmt werden kann, ist das Aufgebot nicht zulässig." Aufgebotsfrist.

Diese Vorschrift wird für den Scheck durch § 27 Sch.G. in der Weise durchbrochen, daß das Mindestmaß der Aufgebotsfrist auf zwei Monate ermäßigt worden ist, im Einklang mit dem Prinzip des Gesetzgebers, das Recht des Schecks, mit Rücksicht auf seine Natur, an kurze Fristen zu binden.

„§ 1016: Meldet der Inhaber der Urkunde vor dem Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlegung der Urkunde an, so hat das Gericht den Antragsteller hiervon zu benachrichtigen und ihm die Einsicht der Urkunde innerhalb einer zu bestimmenden Frist zu gestatten. Auf Antrag des Inhabers der Urkunde ist zur Vorlegung derselben ein Termin zu bestimmen." Vorlegung der Urkunde durch den Inhaber.



Unter dem „Inhaber der Urkunde" ist in diesen Vorschriften stets der Erwerber der abhanden gekommenen bezw. vernichteten Urkunde verstanden; der ursprüngliche Inhaber dagegen, dem die Urkunde abhanden gekommen ist, wird durchweg — mit Bezug auf die Kraftloserklärung — als Antragsteller bezeichnet.

Meldet sich der Inhaber der Urkunde vor oder in dem Aufgebotstermin und erkennt der Antragsteller die Urkunde als die verlorene an, so ist damit das Verfahren in abgekürzter Form erledigt.

Das Ausschlußurteil.

„§ 1017: In dem Ausschlußurteil ist die Urkunde für kraftlos zu erklären.

Das Ausschlußurteil ist seinem wesentlichen Inhalte nach durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen. Die Vorschriften des § 1009 Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

In gleicher Weise hat nach eingetretener Rechtskraft die Bekanntmachung des auf die Anfechtungsklage ergangenen Urteils, soweit dadurch die Kraftloserklärung aufgehoben wird, zu erfolgen."

Der wesentliche Inhalt des Ausschlußurteils ist die Kraftloserklärung. Ein Ausschluß unbekannter Dritter mit ihren Rechten an der Urkunde oder aus der Urkunde findet nicht statt [241]).

Wirkung des Ausschlußurteils.

„§ 1018: Derjenige, welcher das Ausschlußurteil erwirkt hat, ist dem durch die Urkunde Verpflichteten gegenüber berechtigt, die Rechte aus der Urkunde geltend zu machen.

Wird das Ausschlußurteil infolge einer Anfechtungsklage aufgehoben, so bleiben die auf Grund des Urteils von dem Verpflichteten bewirkten Leistungen auch Dritten, insbesondere dem Anfechtungskläger gegenüber wirksam, es sei denn, daß der Verpflichtete zur Zeit der Leistung die Aufhebung des Ausschlußurteils gekannt hat."

Die Kraftloserklärung ersetzt somit (nach Abs. 1 des zitierten Paragraphen) dem Antragsteller den Besitz der Urkunde, doch nur gegenüber dem aus der Urkunde Verpflichteten, nicht Dritten gegenüber. Für den Scheck sind solche Verpflichtete der Aussteller und die Vorindossanten des Antragstellers. Der Antragsteller kann also

---

[241]) Gaupp-Stein, a. a. O. Bd. II, S. 854.

auf Grund des Ausschlußurteils seine Regreßansprüche aus dem für kraftlos erklärten Scheck gegen die Genannten geltend machen[242]), nicht aber seine Rechte aus dem Papier einem Dritten scheckmäßig übertragen.

Die Ausstellung eines neuen Schecks kann derjenige, welcher das Ausschlußurteil erfochten hat, nach dem Scheckrecht nicht verlangen. § 800 B.G.B. statuiert ein solches Recht nur mit Bezug auf für kraftlos erklärte Schuldverschreibungen auf den Inhaber.

Über die Anfechtung des Ausschlußurteils vergl. weiter unten (S. 231 f.).

Für das Aufgebotsverfahren im allgemeinen kommen ferner noch folgende Bestimmungen der Zivilprozeßordnung in Betracht:

„§ 947. Der Antrag kann schriftlich oder zum Protokoll des Gerichtschreibers gestellt werden. Die Entscheidung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen. Der Antrag und das Aufgebot.

Ist der Antrag zulässig, so hat das Gericht das Aufgebot zu erlassen. In dasselbe ist insbesondere aufzunehmen:

1. die Bezeichnung des Antragstellers;
2. die Aufforderung, die Ansprüche und Rechte spätestens im Aufgebotstermin anzumelden;
3. die Bezeichnung der Rechtsnachteile, welche eintreten, wenn die Anmeldung unterbleibt;
4. die Bestimmung eines Aufgebotstermins."

Vor Erlassung des Aufgebots hat das Gericht die Zulässigkeit des Antrags, d. h. die Zulässigkeit des Aufgebots für den vorliegenden Fall, die Legitimation des Antragstellers, den Inhalt des Antrags und die Zuständigkeit des Gerichts zu prüfen.

§ 948 enthält den allgemeinen Grundsatz, der für das Aufgebot von Urkunden in dem bereits angeführten § 1009 verschärft zum Ausdruck kommt (vergl. S. 227). Öffentliche Bekanntmachung.

„§ 949. Auf die Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung hat es keinen Einfluß, wenn das anzuheftende Schriftstück von dem Orte der Anheftung zu früh entfernt ist oder wenn im Falle wiederholter Bekanntmachung die vorgeschriebenen Zwischenfristen nicht eingehalten sind.

[242]) Dem Verpflichteten bleiben jedoch die ihm zustehenden Einreden. Der Antragsteller muß z. B. die rechtzeitig erfolgte Vorlegung beweisen. Vergl. R.G.E. Bd. XLIX, S. 132 ff.



Aufgebotsfrist.

§ 950. Zwischen dem Tage, an welchem die Einrückung oder die erste Einrückung des Aufgebots in dem Deutschen Reichsanzeiger erfolgt ist, und dem Aufgebotstermine muß, sofern das Gesetz nicht eine abweichende Anordnung enthält, ein Zeitraum (Aufgebotsfrist) von mindestens sechs Wochen liegen."

Über die Verletzung der Aufgebotsfrist vergl. unten § 957 Ziff. 3.

Rechtzeitige Anmeldung.

„§ 951. Eine Anmeldung, welche nach dem Schlusse des Aufgebotstermins, jedoch vor Erlassung des Ausschlußurteils erfolgt, ist als eine rechtzeitige anzusehen."

Rechtzeitig kann die Anmeldung des Inhabers (Erwerbers des abhanden gekommenen Schecks) also in dem Zeitraum vom Abhandenkommen an bis zum Erlaß des Ausschlußurteils erfolgen. Für gewöhnlich jedoch wird das Ausschlußurteil sofort im Aufgebotstermin erlassen[243]).

Erlaß des Ausschlußurteils.

„§ 952. Das Ausschlußurteil ist in öffentlicher Sitzung auf Antrag zu erlassen.

Einem in der Sitzung gestellten Antrage wird ein Antrag gleich geachtet, welcher vor dem Aufgebotstermine schriftlich gestellt oder zum Protokoll des Gerichtschreibers erklärt worden ist.

Vor Erlassung des Urteils kann eine nähere Ermittelung, insbesondere die Versicherung der Wahrheit einer Behauptung des Antragstellers an Eidesstatt, angeordnet werden.

Gegen den Beschluß, durch welchen der Antrag auf Erlassung des Ausschlußurteils zurückgewiesen wird, sowie gegen Beschränkungen und Vorbehalte, welche dem Ausschlußurteile beigefügt sind, findet sofortige Beschwerde statt."

Die Anwesenheit des Antragstellers im Aufgebotstermin ist — im Gegensatz zum früheren Recht — nicht erforderlich.

Aussetzung des Aufgebotsverfahrens und Vorbehalt im Urteil.

„§ 953. Erfolgt eine Anmeldung, durch welche das von dem Antragsteller zur Begründung des Antrags behauptete Recht bestritten wird, so ist nach Beschaffenheit des Falles entweder das Aufgebotsverfahren auszusetzen oder in dem Ausschlußurteile das angemeldete Recht vorzubehalten.

---

[243]) Gaupp-Stein, a. a. O. Bd. II, S. 806.

§ 954. Wenn der Antragsteller weder in dem Aufgebotstermin erschienen ist noch vor dem Termine den Antrag auf Erlassung des Ausschlußurteils gestellt hat, so ist auf seinen Antrag ein neuer Termin zu bestimmen. Der Antrag ist nur binnen einer vom Tage des Aufgebotstermins laufenden Frist von sechs Monaten zulässig. Neuer Termin.

§ 955. Wird zur Erledigung des Aufgebotsverfahrens ein neuer Termin bestimmt, so ist eine öffentliche Bekanntmachung des Termins nicht erforderlich."

Die allgemeine Vorschrift des § 956 über die fakultative Bekanntmachung des wesentlichen Inhaltes des Ausschlußurteils wird für Urkunden durch die obligatorische Bestimmung des zitierten § 1017 (S. 228) ersetzt.

„§ 957. Gegen das Ausschlußurteil findet ein Rechtsmittel nicht statt. Anfechtung des Ausschlußurteils.

Das Ausschlußurteil kann bei dem Landgericht, in dessen Bezirke das Aufgebotsgericht seinen Sitz hat, mittels einer gegen den Antragsteller zu erhebenden Klage angefochten werden:

1. wenn ein Fall nicht vorlag, in welchem das Gesetz das Aufgebotsverfahren zuläßt;
2. wenn die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots oder eine in dem Gesetze vorgeschriebene Art der Bekanntmachung unterblieben ist;
3. wenn die vorgeschriebene Aufgebotsfrist nicht gewahrt ist;
4. wenn der erkennende Richter von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen war;
5. wenn ein Anspruch oder ein Recht ungeachtet der erfolgten Anmeldung nicht dem Gesetze gemäß in dem Urteile berücksichtigt ist;
6. wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen die Restitutionsklage wegen einer strafbaren Handlung stattfindet."

Außer in diesen zu 1—6 genannten Fällen ist eine Anfechtung des Ausschlußurteils nicht statthaft. Die Anfechtung steht nur demjenigen zu, gegen den das Urteil Rechtskraft erzeugt, niemals also dem Antragsteller selbst[244]).

[244]) Gaupp-Stein, a. a. O. Bd. II, S. 812.

Frist für die Erhebung der Anfechtungsklage.

„§ 958. Die Anfechtungsklage ist binnen der Notfrist eines Monats zu erheben. Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem der Kläger Kenntnis von dem Ausschlußurteile erhalten hat, in dem Falle jedoch, wenn die Klage auf einem der im § 957 Nr. 4, 6 bezeichneten Anfechtungsgründe beruht und dieser Grund an jenem Tage noch nicht zur Kenntnis des Klägers gelangt war, erst mit dem Tage, an welchem der Anfechtungsgrund dem Kläger bekannt geworden ist.

Nach Ablauf von zehn Jahren, von dem Tage der Verkündigung des Ausschlußurteils an gerechnet, ist die Klage unstatthaft."

Das Recht des Antragstellers auf Zahlung.

Für den Fall, daß der letzte Scheckinhaber, bevor ihm der Scheck abhanden gekommen ist, denselben rechtzeitig dem Bezogenen zur Zahlung vorgelegt hat, der Bezogene aber den Scheck nicht eingelöst hat, gibt § 27 Abs. 2 Sch.G. dem letzten Inhaber, wenn auf seinen Antrag das Aufgebotsverfahren eingeleitet worden ist, das Recht, von dem Aussteller Zahlung zu fordern, wenn er bis zur Kraftloserklärung Sicherheit leistet.

Wird in diesem Falle ein Ausschlußurteil nicht erlassen, so kann der Aussteller die geleistete Zahlung zurückfordern und, wenn er sie nicht zurückerhält, sich an der bestellten Sicherheit schadlos halten.

Sicherheitsleistung.

Über Sicherheitsleistung vergl. die nachfolgenden Bestimmungen des B.G.B.:

„§ 232: Wer Sicherheit zu leisten hat, kann dies bewirken

durch Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren,

durch Verpfändung von Forderungen, die in das Reichsschuldbuch oder in das Staatsschuldbuch eines Bundesstaats eingetragen sind,

durch Verpfändung beweglicher Sachen,

durch Bestellung von Hypotheken an inländischen Grundstücken,

durch Verpfändung von Forderungen, für die eine Hypothek an einem inländischen Grundstücke besteht, oder durch Verpfändung von Grundschulden oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken.

Kann die Sicherheit nicht in dieser Weise geleistet werden, so ist die Stellung eines tauglichen Bürgen zulässig.

§ 233: Mit der Hinterlegung erwirbt der Berechtigte ein Pfandrecht an dem hinterlegten Gelde oder an den hinterlegten Wertpapieren und, wenn das Geld oder die Wertpapiere nach landesgesetzlicher Vorschrift in das Eigentum des Fiskus oder der als Hinterlegungsstelle bestimmten Anstalt übergehen, ein Pfandrecht an der Forderung auf Rückerstattung.

§ 234: Wertpapiere sind zur Sicherheitsleistung nur geeignet, wenn sie auf den Inhaber lauten, einen Kurswert haben und einer Gattung angehören, in der Mündelgeld angelegt werden darf. Den Inhaberpapieren stehen Orderpapiere gleich, die mit Blankoindossament versehen sind.

Mit den Wertpapieren sind die Zins-, Renten-, Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine zu hinterlegen.

Mit Wertpapieren kann Sicherheit nur in Höhe von drei Vierteilen des Kurswerts geleistet werden.

§ 235: Wer durch Hinterlegung von Geld oder von Wertpapieren Sicherheit geleistet hat, ist berechtigt, das hinterlegte Geld gegen geeignete Wertpapiere, die hinterlegten Wertpapiere gegen andere geeignete Wertpapiere oder gegen Geld umzutauschen.

§ 236: Mit einer Buchforderung gegen das Reich oder gegen einen Bundesstaat kann Sicherheit nur in Höhe von drei Vierteilen des Kurswerts der Wertpapiere geleistet werden, deren Aushändigung der Gläubiger gegen Löschung seiner Forderung verlangen kann.

§ 237: Mit einer beweglichen Sache kann Sicherheit nur in Höhe von zwei Dritteilen des Schätzungswerts geleistet werden. Sachen, deren Verderb zu besorgen oder deren Aufbewahrung mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, können zurückgewiesen werden.

§ 238: Eine Hypothekenforderung, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld ist zur Sicherheitsleistung nur geeignet, wenn sie den Voraussetzungen entspricht, unter denen am Orte der Sicherheitsleistung Mündelgeld in Hypothekenforderungen, Grundschulden oder Rentenschulden angelegt werden darf.

Eine Forderung, für die eine Sicherungshypothek besteht, ist zur Sicherheitsleistung nicht geeignet.

§ 239: Ein Bürge ist tauglich, wenn er ein der Höhe der zu leistenden Sicherheit angemessenes Vermögen besitzt und seinen allgemeinen Gerichtsstand im Inlande hat.

Die Bürgschaftserklärung muß den Verzicht auf die Einrede der Vorausklage enthalten.

§ 240: Wird die geleistete Sicherheit ohne Verschulden des Berechtigten unzureichend, so ist sie zu ergänzen oder anderweitige Sicherheit zu leisten."

Die Bestimmungen der §§ 790 ff. B.G.B. über abhanden gekommene oder vernichtete Schuldverschreibungen auf den Inhaber finden auf den Scheck keine Anwendung.

Ausländisches Recht.

Für **Österreich** bestimmt § 21 Abs. 1 Sch.G. bezüglich der Kraftloserklärung von Schecks:

„Derjenige, dem ein Scheck abhanden gekommen ist, kann beim Handelsgerichte (Handelssenate) des Zahlungsorts dessen Amortisation beantragen. Für das Amortisierungsverfahren gelten die Bestimmungen des Art. 73 Abs. 2 der Allgemeinen Wechselordnung mit der Abänderung, daß die Frist im Edikte auf dreißig Tage festzusetzen ist."

Der angezogene Art. 73 Abs. 2 der österreichischen Wechselordnung lautet:

„Das Gericht, bei welchem ein Gesuch um Amortisation eines Wechsels (Schecks) überreicht worden ist, hat hierüber ein Edikt mit der Aufforderung an den Inhaber des Wechsels (Schecks), denselben dem Gerichte vorzulegen, zu erlassen, darin die Frist auf 45 Tage (für den Scheck 30 Tage) zu bestimmen, und den Anfang derselben, wenn der Wechsel noch nicht fällig ist, auf den ersten Tag nach der Verfallzeit des Wechsels festzusetzen."

Da sich das österreichische Scheckgesetz auf den mit § 27 Abs. 2 des deutschen Scheckgesetzes übereinstimmenden 3. Absatz des Art. 73 W.O. nicht bezieht, gibt es in Österreich für den letzten Inhaber nicht wie nach deutschem Recht die Möglichkeit, unter gewissen Umständen vom Aussteller nach Einleitung des Aufgebotsverfahrens gegen Sicherheitsleistung Zahlung zu verlangen.

Der **ungarische** Scheckgesetzentwurf (§§ 19 und 20) weicht in einzelnen Punkten vom deutschen wie auch vom österreichischen Rechte ab. Übereinstimmend mit dem österreichischen Recht normiert er die Aufgebotsfrist ein für allemal auf 30 Tage, doch soll diese Frist in Ungarn von dem Tage an rechnen, welcher dem im inländischen Amtsblatte erfolgten erstmaligen Erscheinen der öffentlichen Kundmachung folgt. Gleichzeitig mit der öffentlichen Bekanntmachung soll das Gericht nach dem ungarischen Entwurf dem Angewiesenen die Zahlung untersagen.

Das dem Antragsteller in Deutschland zustehende Recht, nach Einleitung des Amortisationsverfahrens gegen Sicherheitsleistung vom Aussteller Zahlung zu verlangen, erkennt auch der ungarische Entwurf (§ 20) an.

Die **drei nordischen** Scheckgesetze (§ 13) lassen ebenfalls die Amortisation von Schecks nach den allgemeinen für die Amortisation von Schuldscheinen geltenden Vorschriften zu.

Für die **Schweiz** gelten gemäß Art. 836 der scheckrechtlichen Bestimmungen die für die Amortisation von Wechseln erlassenen Vorschriften (Oblig.-Recht 790—800). Auch hier kann dem Bezogenen die Einlösung untersagt werden. Die Anmeldefrist ist auf mindestens drei Monate und höchstens ein Jahr normiert; sie rechnet vom Tage der ersten öffentlichen Bekanntmachung an. Eine kürzere Frist als drei Monate ist für Schecks zulässig, sofern die Verjährung schon früher eintreten würde[245]).

Die Scheckgesetze von **Belgien** (Art. 3), **England** (Sect. 73), **Italien** (H.G.B. Kap. II, 341), **Portugal** (H.G.B. Kap. II, 343), **Rumänien** (H.G.B. II. Hauptstück, Art. 366), **Bulgarien** (H.G.B. III. Teil, 647), **Peru** (H.G.B. Buch II, 530) und **Costa-Rica** (Wechselgesetz 163) verweisen ebenfalls auf die einschlägigen für Wechsel ergangenen Vorschriften.

Völlig unberücksichtigt lassen die Kraftloserklärung von Schecks die Gesetzgebungen von **Frankreich, Japan, Holland, Spanien, Niederländisch-Indien** und **Ägypten.**

---

[245]) Eingehend behandelt ist das schweizerische Amortisationsverfahren bei Fick, a. a. O. S. 412 ff., das österreichische bei Canstein, Der Scheck, Berlin 1906, S. 119 ff.



6. Die Zahlungssperre.

Bedeutung der Zahlungssperre.

Die im vorigen Abschnitt erörterten Bestimmungen über die Kraftloserklärung im Wege des Aufgebotsverfahrens beziehen sich, wie erwähnt, auf sämtliche Scheckarten. Der Schutz, den das Aufgebotsverfahren dem letzten Inhaber eines abhanden gekommenen Schecks verleiht, ist in Anbetracht der Umständlichkeit und Langwierigkeit des Verfahrens kein sonderlich großer. Daher sieht die Zivilprozeßordnung für Papiere, welche auf den Inhaber lauten, und auf Grund dieser Eigenschaft während der langen Dauer des Aufgebotsverfahrens leicht von einem unrechtmäßigen Erwerber oder dessen Nachmann verwertet werden können, die Zahlungssperre vor. Dieselbe wird aus den genannten Gründen für den deutschen sich hauptsächlich des Inhaberschecks bedienenden Scheckverkehr weit größere Bedeutung erlangen als das bloße Aufgebotsverfahren.

Wesen der Zahlungssperre.

§ 1019 Abs. 1 und 2 der Zivilprozeßordnung bestimmt:

„Bezweckt das Aufgebotsverfahren die Kraftloserklärung eines auf den Inhaber lautenden Papiers, so hat das Gericht auf Antrag an den Aussteller sowie an die in dem Papier und die von dem Antragsteller bezeichneten Zahlstellen das Verbot zu erlassen, an den Inhaber des Papiers eine Leistung zu bewirken, ... (Zahlungssperre); mit dem Verbot ist die Benachrichtigung von der Einleitung des Aufgebotsverfahrens zu verbinden. Das Verbot ist in gleicher Weise wie das Aufgebot öffentlich bekannt zu machen.

Das an den Aussteller erlassene Verbot ist auch den Zahlstellen gegenüber wirksam, welche nicht in dem Papiere bezeichnet sind."

Der Antrag auf Zahlungssperre.

Der Antrag auf Zahlungssperre steht denselben Personen zu, die zum Antrag auf Einleitung des Aufgebotsverfahrens berechtigt sind (vergl. S. 225 f.).

Der Antrag auf Erlaß der Zahlungssperre kann in der Regel nur gleichzeitig mit dem Aufgebotsantrag und in derselben Form wie dieser gestellt werden. Nach § 1020 Z.P.O. muß jedoch das Gericht auf Antrag die Zahlungssperre bereits vor Einleitung des Aufgebotsverfahrens verfügen, sofern diese aus dem im § 1015 Z.P.O. (vergl. S. 227) angeführten Grunde noch nicht angängig ist.

Nach Einleitung des Aufgebotsverfahrens ist der Antrag auf Erlaß der Zahlungssperre stets angängig, würde aber wegen der getrennten Bekanntmachung die Kosten verdoppeln.

Der in der zitierten Vorschrift gebrauchte Ausdruck „Zahlstellen" ist hier im weitesten Sinne zu interpretieren. Als Zahlstelle im Sinne der Zivilprozeßordnung würde für den Scheck vor allen Dingen der Bezogene in Betracht kommen, ferner aber auch die Notadressaten und alle wirklichen, im Scheckverkehr so bezeichneten Zahlstellen (vergl. S. 147). Zahlstellen.

Als nicht in der Urkunde bezeichnete Zahlstellen gemäß § 1019 Abs. 2 Z.P.O. sind auch die Ehrenzahler zu betrachten.

§ 1022 der Zivilprozeßordnung bestimmt: Aufhebung der Zahlungssperre.

„Wird das in Verlust gekommene Papier dem Gerichte vorgelegt, oder wird das Aufgebotsverfahren in anderer Weise ohne Erlassung eines Ausschlußurteils erledigt, so ist die Zahlungssperre von Amts wegen aufzuheben. Das gleiche gilt, wenn die Zahlungssperre vor der Einleitung des Aufgebotsverfahrens angeordnet worden ist und die Einleitung nicht binnen sechs Monaten nach der Beseitigung des ihr entgegenstehenden Hindernisses beantragt wird. Ist das Aufgebot oder die Zahlungssperre öffentlich bekannt gemacht worden, so ist die Erledigung des Verfahrens oder die Aufhebung der Zahlungssperre von Amts wegen durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen.

Im Falle der Vorlegung des Papiers ist die Zahlungssperre erst aufzuheben, nachdem dem Antragsteller die Einsicht nach Maßgabe des § 1016 gestattet worden ist.

Gegen den Beschluß, durch welchen die Zahlungssperre aufgehoben wird, findet sofortige Beschwerde statt."

Über das ausländische Recht vergl. die Angaben im vorigen Abschnitt S. 234 f. Ausländisches Recht.

7. Die Anfechtung der Zahlung.

Die Nichtigkeits- und Anfechtungsgründe der §§ 116—125 und 134 B.G.B. gelten prinzipiell, wie für jedes Rechtsgeschäft, so auch

für die Scheckzahlung. War die Scheckzahlung nichtig oder anfechtbar, so kann der gezahlte Betrag zurückgefordert werden.

Anfechtbarkeit der Scheckzahlung im Konkurse des Bezogenen.

Doch bestimmt § 24 Sch.G.:

„Auf die Anfechtung einer auf einen Scheck geleisteten Zahlung finden die Vorschriften des § 34 der Konkursordnung entsprechende Anwendung."

Der angeführte § 34 K.O. lautet:

„Wechselzahlungen (Scheckzahlungen) des Gemeinschuldners können auf Grund des § 30 Nr. 1 von dem Empfänger nicht zurückgefordert werden, wenn nach Wechselrecht (Scheckrecht) der Empfänger bei Verlust des Wechselanspruchs gegen andere Wechselverpflichtete zur Annahme der Zahlung verbunden war.

Die gezahlte Wechselsumme (Schecksumme) muß von dem letzten Wechselregreßschuldner (Scheckregreßschuldner) oder, falls derselbe den Wechsel (Scheck) für Rechnung eines Dritten begeben hatte, von diesem erstattet werden, wenn dem letzten Wechselregreßschuldner (Scheckregreßschuldner) oder dem Dritten zu der Zeit, als er den Wechsel (Scheck) begab oder begeben ließ, einer der in § 30 Nr. 1 erwähnten Umstände bekannt war."

§ 30 Nr. 1 K.O. lautet:

„Anfechtbar sind:

1. Die nach der Zahlungseinstellung oder dem Antrage auf Eröffnung des Verfahrens von dem Gemeinschuldner eingegangenen Rechtsgeschäfte, durch deren Eingehung die Konkursgläubiger benachteiligt werden, wenn dem anderen Teile zu der Zeit, als er das Geschäft einging, die Zahlungseinstellung oder der Eröffnungsantrag bekannt war; sowie die nach der Zahlungseinstellung oder dem Eröffnungsantrage erfolgten Rechtshandlungen, welche einem Konkursgläubiger Sicherung oder Befriedigung gewähren, wenn dem Gläubiger zu der Zeit, als die Handlung erfolgte, die Zahlungseinstellung oder der Eröffnungsantrag bekannt war."

§ 34 K.O. ist gewissermaßen eine Ergänzung zu den wechselrechtlichen Regreßbestimmungen. Ohne die Vorschrift des § 34 K.O. würde der Scheckinhaber unter Umständen unter dem Druck der Regreßvorschriften und der Bestimmungen des § 30 Nr. 1 K.O.

in äußerst ungünstige Lage kommen, sofern der in Konkurs geratene Bezogene bei Präsentation des Schecks sich zur Zahlung bereit findet. Würde der Scheckinhaber die Zahlung annehmen, trotzdem er von der Zahlungseinstellung bezw. der Eröffnung des Verfahrens über das Vermögen des Bezogenen Kenntnis hat, so würde die Zahlung gemäß § 30 Nr. 1 K.O. anfechtbar sein; würde er sie im Hinblick auf diese Anfechtbarkeit ablehnen, so wäre er nicht in der Lage, Protest erheben zu lassen, da der Bezogene die Zahlung nicht verweigert hat, würde also die Regreßansprüche gegen seine Vormänner nicht geltend machen können. Durch die Vorschrift des § 34 K.O. wird daher der Wechsel- bezw. Scheckinhaber aus seiner ungünstigen Lage befreit, indem eine unter solchen Voraussetzungen angenommene Zahlung für nicht anfechtbar erklärt wird.

Nimmt der Inhaber dagegen nach erhobenem Protest oder nach Erhalt einer der im § 16 Sch.G. bezeichneten Protestsurrogate Zahlung vom Gemeinschuldner an, so bleibt dieselbe nach § 30 Nr. 1 K.O. anfechtbar, weil der Inhaber auf Grund des Protestes den Regreßweg gegen die Vormänner zu seiner Sicherung beschreiten kann. Desgleichen bleibt die Annahme der Zahlung auch dann anfechtbar, wenn sie erfolgt ist, nachdem die Vorlegungsfrist bereits versäumt war, weil der Inhaber in diesem Falle sein Regreßrecht schon vorher durch eigenes Verschulden eingebüßt hat[246]). Ebenso wie die Zahlung des Bezogenen ist die vom Gemeinschuldner als Regreßpflichtigem auf einen protestierten oder einen präjudizierten Scheck geleistete Zahlung anfechtbar. Ehrenzahlungen sind in gleicher Weise wie Zahlungen des Bezogenen in Ansehung der erwähnten Bestimmungen der Konkursordnung zu beurteilen.

Rückerstattungspflicht des Ausstellers.

Während § 34 Abs. 1 K.O. den Inhaber eines Wechsels bezw. Schecks, dem vom falliten Bezogenen Zahlung angeboten wird, vor der Anfechtung schützt, soll nach § 34 Abs. 2 K.O. der letzte Regreßschuldner, d. i. der Aussteller, zur Rückerstattung der gezahlten Schecksumme verpflichtet sein, wenn ihm zur Zeit der Begebung des Schecks die Zahlungseinstellung des Bezogenen oder der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen desselben bekannt war.

[246]) R.G.E. Bd. XL, S. 43.



Ausländisches Recht.

Die ausländischen Scheckkodifikationen erwähnen die Anfechtung der Zahlung nicht. Doch ist die Anfechtbarkeit der Zahlung unter den oben dargestellten Umständen ebenfalls ausgeschlossen nach **französischem** Recht (H.G.B. Art. 449), dem diese Vorschrift ihren Ursprung verdankt, nach **belgischem** (H.G.B. Art. 449), **italienischem** (H.G.B. 711), **österreichischem** (Anfechtungsgesetz §§ 8 und 22) und **ungarischem** Recht (§ 30 K.O). Eine andere Regelung dieser Frage enthält das **argentinische** H.G.B. (Art. 1411), wonach der Zahlungsempfänger zwar die gezahlte Wechsel- bezw. Schecksumme zurückerstatten muß, doch ersetzt das ihn hierzu verurteilende Erkenntnis den Protest, so daß ihm durch die Anfechtung gleichsam der Regreßweg eröffnet wird.

8. Scheckfälschung.

Die Frage, wer von den an einer Scheckziehung Beteiligten den Verlust aus einer Scheckfälschung oder -verfälschung zu tragen hat, ist durch das Scheckgesetz nicht beantwortet worden. Ein Recht der Haftung für Scheckfälschung muß erst im Laufe der Zeit durch richterliche Entscheidungen geschaffen werden. Wie dieses Recht ausfallen wird, ist angesichts der außerordentlichen Divergenz der Meinungen der Literatur nicht abzusehen.

Wenngleich der vorgesetzlichen Scheckliteratur in diesem Buche naturgemäß nur ein sehr bescheidener Raum zugestanden werden konnte, so ist in Bezug auf die vorliegende, durch das Gesetz in keiner Weise geklärte Frage ein Eingehen auf die Behandlung derselben in der Literatur unvermeidlich. Es sollen daher die wichtigsten Meinungsäußerungen zusammen mit der Handhabung der Haftung bei Scheckfälschung im Auslande kurz betrachtet werden.

Die Ansichten der Literatur und ausländisches Recht.

Die früheren deutschen Entwürfe sowie der größte Teil der ausländischen Gesetze enthalten keine direkten Bestimmungen für diesen Fall. Und doch scheint die Praxis darauf hinzudrängen, drehen sich doch die meisten Scheckprozesse um Fälschungen oder Verfälschungen[247]. Diejenigen Gesetze, die die Scheckfälschung über-

[247]) Vergl. Urteile des Seinegerichtshofes vom 11. Juli 1868 und vom 11. Januar 1870, Urteil des Luzerner Obergerichts vom 4. Dezember 1883, Urteil des Landgerichts zu Osnabrück vom 29. März 1886 und des Ober-

haupt erwähnen, verweisen zumeist auf die analogen Bestimmungen des Wechselrechts: so das **Schweizer** Obligationenrecht mit dem Hinweis in Art. 836 auf Art. 801 und 802. Doch betreffen diese beiden Artikel nur die Gültigkeit rechtmäßiger, auf einen ge- oder verfälschten Scheck gesetzten Unterschriften, ebenso wie § 23 des deutschen Sch.G. und sämtliche früheren deutschen Entwürfe.

Ein gleicher Verweis auf die entsprechenden Normen für Wechsel existiert im **italienischen** Scheckrecht (H.G.B. in 341 auf 327 und 328). Die **englische** Bills of Exchange Act befaßt sich in dieser Hinsicht nur mit crossed checks und deren unrechtmäßiger Auszahlung, nicht aber mit eigentlich gefälschten Schecks. Eine gründliche Erledigung der Haftungsfrage bei Fälschungen bringt als erstes das **österreichische** Scheckgesetz (§ 20 Abs. 4), nachdem der österreichische Entwurf von 1895 (§ 20 Abs. 6) dem richterlichen Ermessen noch verhältnismäßig weiten Spielraum gelassen hatte.

In der Literatur haben sich für den Erlaß fester Normen erklärt: Cohn[248]), Fick[249]), Hammerschlag[250]), Pavlicek[251]) und Kirschberg[252]). Riesser[253]) will die Entscheidung der Haftungsfrage dem bürgerlichen Recht überlassen wissen. Immer aber sind die Ansichten über die Verteilung der Haftung zwischen Aussteller und Bezogenen noch sehr verschieden. Kuhlenbeck[254]) fordert, daß den vermeintlichen Aussteller eines gefälschten Schecks keine Haftpflicht treffe, da die „Willenserklärung" desselben ja fehle. Der von ihm aufgestellte Satz:

---

landesgerichts Celle vom 18. November 1886, Urteil des Handelsgerichts Zürich vom 12. Februar 1898, sowie des Schweizer Bundesgerichts vom 22. September 1898 u. a. m.

248) Cohn, Zeitschr. f. d. gesamte Handels- und Konkursrecht, Bd. LXI, S. 112 f.

249) Fick, l. c. S. 443.

250) Hammerschlag, Deutsche Jur.-Ztg., X. Jahrg. (1905), Nr. 14, S. 677 „Der österreichische Scheckgesetzentwurf" und Zeitschr. f. d. gesamte Handelsrecht Bd. LIV, S. 509 ff.

251) Pavlicek, „Der Scheck", l. c. S. 118 und Zeitschr. f. d. gesamte Handelsrecht Bd. LVII, S. 588 ff.

252) Kirschberg, l. c. S. 140.

253) Riesser, Zeitschr. f. d. gesamte Handelsrecht Bd. XL, S. 319 und in seinem Fragebogen, S. 37.

254) Kuhlenbeck, l. c. S. 128.

„Nach allgemeinen Grundsätzen rechtlicher Logik haftet man nur, sofern und soweit die wirkliche Willenserklärung reicht," läßt sich mit den neuzeitlichen Rechtsanschauungen nicht in Einklang bringen. Es gibt auch eine Haftung für nicht gewolltes fahrlässiges Verschulden und eine Haftung für das Verschulden Dritter[255]). Seine Motivierung wird damit hinfällig, wiewohl sie sich auf Windtscheidts Auslassungen gegen die Begünstigung des guten Glaubens stützt[256]). Koch[257]) hält einen Hinweis auf Art. 75 und 76 der Wechselordnung für ausreichend. Die englische Rechtsprechung geht im wesentlichen stets darauf aus, die Interessen des Kontoinhabers zu schützen, und läßt zumeist den Bezogenen für den Schaden aus Fälschungen aufkommen[258]). Einen ähnlichen Standpunkt nimmt ein großer Teil von Schriftstellern ein, die den Bezogenen stets dann haften lassen wollen, wenn dem Kontoinhaber kein Verschulden nachgewiesen werden kann. So Chastenet[259]), Panhard[260]), Nouguier[261]), Shaw[262]), Cohn[263]), Staub[264]), K. Lehmann[264a]) und Cosack[265]). Fick nimmt einen vermittelnden Standpunkt ein, indem er bei konkurrierendem Verschulden des Kontoinhabers und des Bezogenen den Schaden zu teilen vorschlägt. Kirschberg[266]) bezeichnet diese Lehre irrtümlich als die herrschende. Wenngleich ein Teil der Scheckschriftsteller diesen Standpunkt teilt (vergl. die Zitate bei Kirschberg) und auch eine gerichtliche Entscheidung in diesem Sinne

---

255) B.G.B. §§ 276, 278, 831 und Österr. allg. b. G. §§ 1011, 1161, 1301, 1315.

256) Windtscheidt, „Wille und Willenserklärung", Archiv für zivilistische Praxis Bd. 63, S. 72 ff.

257) Koch, l. c. S. 207.

258) Vergl. die von Kuhlenbeck, l. c. S. 136 ff., zitierten Entscheidungen.

259) Chastenet, l. c. S. 137.

260) Panhard, l. c. S. 130.

261) Nouguier, l. c. S. 97.

262) Shaw, A practical treatise on the law of bankers cheques. Ch. IV.

263) Cohn, bei Endemann III, S. 1053 und Zeitschr. f. d. gesamte Handels- und Konkursrecht Bd. LXI, S. 115, sowie Zeitschr. f. vergl. Rechtswissenschaft Bd. XII, S. 123 ff.

264) Staub, Kommentar zum H.G.B., 8. Aufl., 1907, Bd. II, S. 1318.

264a) K. Lehmann, Lehrbuch des Handelsrechts, a. a. O. S. 799.

265) Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts, 6. Aufl., S. 284.

266) Kirschberg, l. c. S. 144.

ausgefallen ist[267]), so ist meines Erachtens die Frage noch zu flüssig, als daß man von einer „herrschenden Meinung" sprechen könnte. Die österreichischen Bestimmungen, die den Bezogenen nach Möglichkeit von der Haftung freihalten wollen, haben viele Anhänger, so Canstein[268]), Kirschberg[269]), Pavlicek[270]), Buff[271]) und Unger[272]). Andere gehen in dem Bestreben, die Banken vor Betriebsverlusten durch Fälschungen zu schützen, noch weiter. Hammerschlag[273]) plädiert z. B. dafür, daß dem Kontoinhaber nach Recht und Billigkeit die gesamte Haftung zufallen müsse, da er die Annehmlichkeiten des Verkehrs genieße, während dem Bankier aus dem Scheckverkehr direkt ein Vorteil nicht erwachse. Wenngleich diese Motivierung nicht ganz stichhaltig ist, so vertritt er doch nur dasselbe Prinzip, wie das **österreichische** Gesetz von 1906, dessen Lösung für die Frage der Haftung aus Fälschungen im allgemeinen als äußerst geschickt bezeichnet werden muß[274]). Auch dieses will den Bezogenen nach Möglichkeit von der Haftung befreien. Wenn § 20 Abs. 4 besagt:

> „Der aus der Einlösung eines falschen oder verfälschten Schecks sich ergebende Schaden trifft den angeblichen Aussteller des falschen oder den Aussteller des verfälschten Schecks, insoweit diesen Personen in Ansehung der Fälschung oder Verfälschung ein Verschulden zur Last fällt oder die Fälschung oder Verfälschung von ihren bei der Gebarung mit den Schecks verwendeten Angestellten verübt wurde, sonst hat der Bezogene den Schaden zu tragen . . ."

---

267) Urteil des Kaiserl. Oberlandesgerichts zu Colmar vom 23. Dezember 1898, wiedergegeben durch Meili in Holdheims Monatsschrift, 8. Jahrg., 1899, S. 86 ff.

268) Canstein, l. c. S. 115 ff.

269) Kirschberg, l. c. S. 140.

270) Pavlicek, Zeitschr. f. d. gesamte Handelsrecht Bd. LVII, S. 590.

271) Buff, l. c. S. 80.

272) Unger, „Handeln auf fremde Gefahr", Jahrb. f. Dogmatik. Bd. XXXIII, S. 53 ff.

273) Hammerschlag, „Der ungarische Scheckgesetzentwurf von 1903", in Zeitschr. f. d. gesamte Handelsrecht Bd. LIV, S. 509 ff.

274) Vergl. auch meinen Aufsatz „Das neue österreichische Scheckgesetz", in Berliner Börsenzeitung, Jahrg. 1906, Nr. 513 vom 1. November, 3. Beil.

so klingt das, als ob der Bezogene generell den Schaden zu tragen habe, ausnahmsweise nur in den angeführten Fällen nicht. Tatsächlich aber umschließen diese Ausnahmen nahezu sämtliche vorkommenden Fälle, wenn wir von einer Absonderlichkeit dieses Paragraphen absehen, die auch von anderer Seite bereits gerügt worden ist[275]). Es liegt nämlich kein ersichtlicher Grund dazu vor, die Haftung des Kontoinhabers für seine Angestellten nur auf die „bei der Gebarung mit den Schecks verwendeten Angestellten" zu beschränken. Wird aber die Haftung des Ausstellers auf das Verschulden seiner sämtlichen Angestellten ausgedehnt, so bleibt für den Bezogenen nur eine geringe Gefahr übrig, zur Schadentragung bei Fälschungen herangezogen zu werden. Denn der Fall, daß ein fremder Dritter in den Besitz der Scheckformulare eines Kontoinhabers gelangt, solche ausfüllt und präsentiert, ist für den Bezogenen nicht sonderlich gefährlich. Zunächst ist dieser Fall sicher der seltenere. Tritt er aber ein, so wird die von einem Fremden gefälschte Unterschrift in der Regel leichter als unecht zu erkennen sein, als wenn ein Angestellter des Kontoinhabers die Fälschung begeht, der die Unterschrift des Chefs täglich sieht und sie deshalb besser mit ihren charakteristischen Eigentümlichkeiten nachmachen kann. Aber selbst in diesem Falle wird, wie in jenem anderen, daß ein Angestellter Schecks gefälscht hat, den Kontoinhaber das erste Verschulden treffen. Es ist seine Pflicht, die Scheckformulare so aufzubewahren, daß sie nicht in unehrliche Hände kommen können. Ist die Zuverlässigkeit seiner Angestellten nicht über allen Zweifel erhaben, so hat er auch vor diesen seine Scheckformulare zu hüten. Schuldlos könnte er daher eigentlich nur in dem Falle sein, wenn ihm die Scheckformulare infolge eines Einbruchs abhanden kommen. Freilich hat er auch dann die Pflicht, den Bezogenen umgehend von dem Verlust zu benachrichtigen.

Im einzelnen betrachtet, hat der Aussteller nach österreichischem Recht die Haftung in folgenden Fällen zu tragen:

---

[275]) Pavlicek, Zeitschr. f. d. gesamte Handelsrecht Bd. LVII, S. 595; Cohn, Zeitschr. f. d. gesamte Handels- und Konkursrecht Bd. LXI, S. 116; Hammerschlag, in der Neuen freien Presse vom 25. November 1905, Nr. 14821.

1. wenn der Fälscher oder Verfälscher einer seiner „bei der Gebarung mit den Schecks verwendeten" Angestellten [276]) ist,

2. wenn ein Fremder, infolge ungenügender Vorsicht des Kontoinhabers mit den Scheckformularen, in den Besitz derselben kommt und eine Fälschung der Unterschrift vornimmt,

3. wenn dem Kontoinhaber trotz genügender Vorsicht das Scheckbuch oder ein Scheck — z. B. durch Einbruch — entwendet wird und er es unterläßt, die Bank rechtzeitig von dem Verlust in Kenntnis zu setzen,

4. wenn zwar die Unterschrift echt ist, aber die Summenangabe gefälscht — vergrößert — worden ist; für diesen Fall trifft ihn ein Verschulden, sofern er den Scheck derartig unsorgfältig ausgefüllt hat, daß die Summenangabe sich unauffällig vergrößern ließ, z. B. von „100" durch Vorsetzen einer 1 in „1100" und im Text von „Einhundert" durch Vorsetzen des Wortes „Tausend" in „Tausend Einhundert", oder wenn er die bei den meisten Formularen angebrachte Kontrollzahlenreihe nicht oder nicht richtig behandelt hat,

5. wenn er von ihm selbst unterzeichnete Blankoschecks aus der Hand gibt und in diesen eine größere Summe, als verabredet, verzeichnet wird.

Dem Bezogenen bleibt dann die Haftung nur noch für folgende Fälle, in denen jedoch ein Verschulden des Ausstellers nicht vorliegen darf:

1. wenn er Schecks mit gefälschter Unterschrift einlöst, die dem Kontoinhaber ohne dessen Verschulden — z. B. durch Einbruch — entwendet wurden, trotzdem dieser darüber Mitteilung gemacht hat,

2. wenn er verfälschte (vergrößerte) Schecks einlöst, trotzdem der Scheckbetrag mit der Behandlung der Kontrollzahlenreihe nicht übereinstimmt, oder die Schecknummer nicht dem dem angeblichen Aussteller übergebenen Scheckbuche entstammt,

3. wenn er Schecks auf gefälschten Formularen mit gefälschter Unterschrift einlöst.

---

[276]) Canstein, l. c. 116, subsumiert unter den Begriff „Angestellte" außer den Formalbevollmächtigten des Handelsrechts und der Handlungsgehilfen auch unentgeltlich bestellte Personen, wie Ehegatten, Verwandte u. s. w.

Seine Haftung beschränkt sich also nur auf solche Fälle, in denen ihn eine grobe Fahrlässigkeit trifft. Als grobe Fahrlässigkeit kann es dem Bezogenen angerechnet werden, wenn er Schecks auf gefälschten Formularen honoriert. Es ist seine Pflicht, die Scheckformulare so herstellen zu lassen, daß Imitationen hinreichend erschwert sind, und die versteckten Echtheitsmerkmale, wie Wasserzeichen u. s. w., zu prüfen.

Viele halten diese Belastung des Ausstellers für eine Härte. Cohn[277], Buff[278], Canstein[279] und Kirschberg[280] äußern sich gelegentlich dahin, daß man einen Rest der Haftung dem Bezogenen billigerweise deshalb überlassen könne, weil er als der wirtschaftlich Bessergestellte derartige Verluste zumeist leichter als „Betriebsverluste" werde verschmerzen können, als der Kontoinhaber. Zunächst dürfte die Wirklichkeit der Voraussetzung nicht immer gerecht werden, daß der Bezogene solche Verluste stets auf Unkosten verbuchen wird. Sofern den oder die betreffenden Beamten, denen die Prüfung der Schecks und der Scheckunterschriften obliegt, ein Verschulden beim Nichterkennen einer Fälschung trifft, wird die Bank in den meisten Fällen den Ersatz des Schadens von diesen Beamten verlangen. Daß diese Beamten aber fast stets wirtschaftlich schwächer sind als die Kontoinhaber, kann wohl angenommen werden. Mit Rücksicht auf sie muß darauf hingewiesen werden, daß in großen Bankbetrieben eine eingehende Prüfung der Scheckunterschriften, womöglich ein Vergleichen der Unterschrift auf dem Scheck mit dem bei der Bank deponierten Unterschriftsmuster, bei der Hast, mit der gearbeitet werden muß, um den Verkehr nicht ins Stocken geraten zu lassen, nahezu undurchführbar ist.

Der Kontoinhaber dagegen ist fast für alle vorkommenden Fälle diejenige Instanz, die bei genügender Vorsicht sowohl Fälschungen als auch Verfälschungen zu verhindern im stande ist. Daher ist es gerecht, daß ein strenges Gesetz ihn zu vorsichtiger, ordnungsmäßiger Ausstellung der Schecks und sorgsamer Verwahrung seines Scheckbuchs erzieht.

---

[277] Cohn, Zeitschr. f. d. gesamte Handels- und Konkursrecht Bd. LVI, S. 115.

[278] Buff, l. c. S. 79.

[279] Canstein, l. c. S. 117.

[280] Kirschberg, l. c. S. 145.

Den Verkehrsverhältnissen würde daher folgendes Prinzip am besten Rechnung tragen: Dem Kontoinhaber die gesamte Haftung aus Fälschungen und Verfälschungen, sofern sich der Nachweis führen läßt, daß die Fälschung oder Verfälschung bei größerer Sorgfalt von seiner Seite sich hätte verhindern lassen; dem Bezogenen die Haftung aber nur dann, wenn er grob fahrlässig bei der Einlösung des falschen oder gefälschten Schecks vorgegangen ist; sollte überhaupt der Fall praktisch möglich sein, daß weder ein Verschulden des angeblichen Ausstellers noch ein solches des Bezogenen zu konstatieren ist, so ist eher dem Aussteller als dem Bezogenen die Haftung zuzuschieben, und zwar aus folgendem Grunde: Wenn der Gesetzgeber den Bezogenen auch für einen noch so seltenen Fall haften läßt, ohne daß ihm ein Verschulden zur Last liegt, so wird dadurch dem großen Publikum mit seinen schlechten Elementen ein bequemer Weg zum Angriff auf das Bankvermögen geöffnet. Bei einem ausgedehnten Scheckverkehr werden sich stets unter den Kunden einer großen Bank solche befinden, für deren Ehrenhaftigkeit die letztere keine Beweise hat. Solchen Elementen würde die Möglichkeit gegeben sein, mittels künstlich eingeleiteter Scheckfälschung — besonders leicht durch Verfälschung — unter Vermeidung jedes erkennbaren „Verschuldens" den Bezogenen um beliebige Summen zu betrügen, ein Kniff, der bald Verbreitung finden würde und dem die Banken wehrlos preisgegeben sein würden. Tatsächlich ist aber der Fall, daß weder den Kontoinhaber eine leichte noch den Bezogenen eine grobe Fahrlässigkeit trifft, praktisch kaum denkbar.

Bisher haben sich die Banken durch die Bedingungen des Schecksvertrages zu schützen gesucht[281]). Buff[282]) ist schlecht unterrichtet, wenn er glaubt, daß der Scheckvertrag „nicht allzu häufig" eine Bestimmung dieser Art enthält. Eine dispositive Bestimmung mit Bezug auf den Inhalt des Scheckvertrages zu geben, hat der österreichische Gesetzgeber von der Hand gewiesen[283]). Er will ein festes Rechtsverhältnis schaffen, das nicht durch private Abmachungen um-

[281]) Vergl. die Bestimmungen für den Verkehr mit der Reichsbank (V, Anhang 3), sowie die hiernach gebildeten Girobedingungen fast sämtlicher Banken.

[282]) Buff, l. c. S. 79.

[283]) Erläuternde Bemerkungen S. 29.

gangen werden kann. Mit Cohn[284]) ist dieses Vorgehen durchaus gutzuheißen. Wenngleich die Banken sich gegenwärtig in der Behandlung der Haftungsfrage im Scheckvertrag einig sind, so könnte die wachsende Konkurrenz und das Interesse, Scheckkunden zu gewinnen, doch schließlich die eine oder andere Bank zu größeren Zugeständnissen im Scheckvertrag veranlassen. Eine verschiedenartige Behandlung dieser Frage wäre aber auf jeden Fall außerordentlich zu bedauern; denn sie würde das Bild des Verkehrs trüben und eine verschiedene Bewertung der Banken und ihrer Schecks zur Folge haben.

Das bestehende Recht.

Allen diesen Erwägungen hat das Scheckgesetz nicht Rechnung getragen. Die einzige dürftige Bestimmung, die sich auf die Scheckfälschung bezieht, ist diejenige des § 23:

Echte Unterschriften auf gefälschten Schecks.

> „Aus einem Scheck, auf dem die Unterschrift des Ausstellers oder eines Indossanten gefälscht ist, bleiben diejenigen, deren Unterschriften echt sind, verpflichtet."

Sie entspricht den Art. 75 und 76 W.O.

Die abstrakte verpflichtende Natur der Scheckunterschriften ergibt sich aus dem Wesen der Skripturobligation (vergl. S. 28).

Aus demselben Grunde müssen diejenigen scheckhandlungsfähigen Personen, die einen Scheck mit ihrer Unterschrift versehen haben, auf dem die Ausstellerunterschrift oder eine Indossantenunterschrift von einem Scheckhandlungsunfähigen herrührt, aus dem Scheck verpflichtet bleiben, wenngleich dieser Satz vom Gesetz nicht ausgesprochen worden ist. Nach § 105 B.G.B. ist die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen (Scheckhandlungsunfähigen) nichtig, d. h. der Geschäftsunfähige kann durch seine Unterschrift keine scheckrechtliche Verpflichtung übernehmen. Es liegt aber durchaus im Interesse der Verkehrssicherheit, gerade in diesem Falle die übrigen Unterschriften für die Scheckziehung haften zu lassen. Es gilt also der Satz: Aus einem Scheck, auf welchem die Unterschrift des Ausstellers oder eines Indossanten nichtig oder angefochten ist, bleiben diejenigen, deren Unterschriften gültig geleistet sind, verpflichtet[285]).

---

[284]) Cohn, Zeitschr. f. Handels- und Konkursrecht, l. c. S. 114.

[285]) Vergl. meine Abhandlung „Die materiellen Voraussetzungen und die Form des Schecks", in Zeitschr. f. d. gesamte Handelsrecht Bd. LVII,

In Bezug auf alle übrigen Fragen der Scheckfälschung bezw. -verfälschung verweist die Begründung zum Scheckgesetz [286]) auf die bürgerlichrechtlichen Vorschriften.

Derjenige, dessen Unterschrift gefälscht worden ist, trägt im Sinne des § 15 Abs. 1 und 2 keine Haftung. Vielmehr steht ihm gegen jeden Dritten, auch den gutgläubigen Erwerber, die Einrede der Fälschung zu. Diese Einrede ist ihm durch § 18 Abs. 2 Sch.G. gegeben: Haftung aus der gefälschten Unterschrift.

> „Dem Inhaber des Schecks kann der Schuldner nur solche Einwendungen entgegensetzen, welche die Gültigkeit seiner Erklärung in dem Scheck betreffen ..."

Wenn nun auch der Aussteller eine Inanspruchnahme aus der gefälschten Unterschrift abzulehnen berechtigt ist, so wird ihn dennoch in vielen Fällen der aus der Einlösung eines gefälschten Schecks entstehende Schaden treffen. Das bürgerliche Recht, auf dessen Bestimmungen die Begründung zum Scheckgesetz verweist, enthält keine Normen, nach denen die Haftungsfrage bestimmt zu entscheiden wäre. In den meisten Fällen wird immer die subjektive richterliche Ansicht den Ausschlag geben müssen. Haftung für den Schaden aus der Einlösung gefälschter Schecks.

Es ist anzunehmen, daß die Haftung grundsätzlich dem Bezogenen zugeschoben werden wird; der Aussteller dagegen kann nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts nur dann haftbar gemacht werden,

1. wenn ihm ein Verschulden zur Last fällt, z. B. bei der Aufbewahrung des Scheckbuchs oder des Schecks,

2. wenn die Fälschung von einer Person (z. B. einem Angestellten) verübt worden ist, die er bei einer den Scheck betreffenden Verrichtung (Aufbewahrung, Ausstellung u. s. w.) verwandt hat; § 278 Satz 1 B.G.B. bestimmt:

> „Der Schuldner hat ein Verschulden seines gesetzlichen Vertreters und der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient, in gleichem Umfange zu vertreten wie eigenes Verschulden."

S. 59; desgleichen Henschel, a. a. O. S. 62 f. und neuerdings auch Kuhlenbeck, Das deutsche Scheckgesetz, Kommentar, Breslau 1908, S. 90. Vergl. auch R.O.H.G.E. Bd. I, S. 98 und 288.

[286]) S. 32.

über die Haftung der Vereine (jede Personenvereinigung für bestimmten Zweck) bestimmt § 31 B.G.B.:

„Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatze verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt;"

und für den Fiskus und die Veranstaltungen des öffentlichen Rechts § 89 Abs. 1 B.G.B.:

„Die Vorschrift des § 31 findet auf den Fiskus sowie auf die Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechtes entsprechende Anwendung."

Der Aussteller aber kann unter Umständen gemäß § 254 B.G.B. in diesen Fällen einwenden, daß auch den Bezogenen bei der Einlösung des gefälschten Schecks ein Verschulden trifft, z. B. fahrlässiges Nichterkennen der erkennbaren Fälschung. § 254 B.G.B. lautet:

„Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Beschädigten mitgewirkt, so hängt die Verpflichtung zum Ersatze sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teile verursacht worden ist.

Dies gilt auch dann, wenn sich das Verschulden des Beschädigten darauf beschränkt, daß er unterlassen hat, den Schuldner auf die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens aufmerksam zu machen, die der Schuldner weder kannte noch kennen mußte, oder daß er unterlassen hat, den Schaden abzuwenden oder zu mindern. Die Vorschrift des § 278 findet entsprechende Anwendung."

Liegt ein derartiges konkurrierendes Verschulden des Ausstellers und des Bezogenen vor, so kann der Ersatz des Schadens nach richterlichem Ermessen, unter Berücksichtigung der Frage, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teile verursacht worden ist, unter die beiden Beteiligten verteilt werden[287]).

[287]) Entscheidung des Oberlandesgerichts Karlsruhe, in Deutsche Jur.-Ztg., 10. Jahrg., S. 464.

Das Verschulden des Ausstellers hat der Bezogene, das des Bezogenen der Aussteller zu beweisen.

Schadenshaftung auf Grund des Scheckvertrages

Wie auch aus den Bestimmungen der Reichsbank für ihren Giroverkehr (V. Anhang 3) zu ersehen ist, wird sehr häufig bereits im Scheckvertrage verabredet, daß der Aussteller den aus der Einlösung eines gefälschten Schecks entstehenden Schaden zu tragen hat. Eine solche Vereinbarung ist selbstverständlich wirksam, so daß die Banken nach wie vor ein Mittel in der Hand haben, sich vor den außerordentlichen Härten der bürgerlich-rechtlichen Normen zu schützen[288].

Verfälschte Schecks.

Diejenigen Fälle, in denen der Scheckinhalt verfälscht, d. h. verändert worden ist, sind nach der Begründung zum Scheckgesetz[289]) der Rechtsprechung im Einzelfall überlassen worden. Einigen Anhalt bietet jedoch die Rechtsprechung für die analogen Fragen des Wechselrechts sowie einige allgemeine Gesetzesbestimmungen.

Hat der Aussteller oder ein Indossant den Scheck vor der Verfälschung begeben, so steht ihm die Einrede der Fälschung zu, doch muß er die Veränderung des Scheckinhalts beweisen[290]). In diesem Falle haftet jeder Verpflichtete nach Maßgabe der Gestalt, die der Scheck zur Zeit seiner Begebung hatte, bezw. später mit seiner Zustimmung erhalten hat[291]). Dieser Satz gilt unumschränkt jedoch nur für den Fall, daß die Veränderung einen unwesentlichen Bestandteil des Schecks betrifft, d. h. eine unwesentliche ist, der Scheck also seine Gültigkeit behält.

Ist jedoch die Veränderung derart, daß der Scheck einen wesentlichen Bestandteil überhaupt eingebüßt hat, so geht damit die Scheckkraft des Papiers unter[292]). Die Haftung für die Einlösung eines solchen Schecks kann stets nur dem Bezogenen zufallen.

Ist die Veränderung aber derart, daß der Scheck zwar in einem wesentlichen Bestandteil gefälscht, aber trotzdem noch formal allen wesentlichen Erfordernissen genügt, d. h. sich als ein Scheck im

---

[288]) So auch Henschel, a. a. O. S. 66 und R.G.E. Bd. LVI, S. 411 ff.

[289]) S. 32.

[290]) Vergl. Kuhlenbeck, Scheckgesetz, a. a. O. S. 90.

[291]) R.O.H.G.E. Bd. III, S. 51; VI, S. 24; VII, S. 219; XIII, S. 412; XIV, S. 383 und R.G.E. Bd. XXVIII, S. 121; XXXII, S. 38.

[292]) R.O.H.G.E. Bd. III, S. 93; XIII, S. 253.

Sinne des Gesetzes darstellt, so wird der Scheck von der Rechtsprechung nicht als durch die Änderung ungültig geworden betrachtet[293]). Doch gilt derjenige, der den Scheck vor dieser Veränderung begab, als nicht mehr aus ihm verpflichtet[294]). Eine solche Veränderung würde beispielsweise die Vergrößerung des Scheckbetrages (von 100 in 1100 M.) sein. Freilich steht dieses Recht nicht einwandfrei fest[295]).

Die in diesen Fällen in Frage kommende Einrede der Fälschung wirkt gegen jeden Dritten, auch den gutgläubigen Erwerber[296]).

Die Rechtsprechung über die Beweislast in allen diesen Fällen[297]) ist besonders reichhaltig. Hat ein Scheck ein unverdächtiges Aussehen, so muß der Schuldner, der die Einrede der Fälschung erhebt, die Veränderungen beweisen[298]). Enthält dagegen ein Scheck augenfällige Veränderungen (Korrekturen, Rasuren), so muß der klagende Gläubiger dartun, aus welchem Grunde der Schuldner trotz der Änderungen haftet[299]), daß die Änderung entweder vor der Begebung durch den Schuldner oder nachträglich mit seiner Genehmigung geschehen ist[300]).

Strafrecht.

Für die strafrechtliche Verfolgung des Fälschers oder Verfälschers kommen die §§ 267 ff. des Reichsstrafgesetzbuchs in Anwendung.

Ausländisches Recht.

Die wenigen für die Fälle der Fälschung oder Verfälschung von Schecks ergangenen ausländischen Vorschriften sind eingangs dieses Abschnittes (S. 240 ff.) zusammen mit der Literatur über Scheckfälschung dargestellt worden.

Zu erwähnen bleibt jedoch noch die Bestimmung des **ungarischen** Entwurfs (§ 22):

„Für den durch Einlösung eines falschen oder verfälschten Schecks ohne Verschulden des Angewiesenen oder eines An-

---

293) R.O.H.G.E. Bd. XXIV, S. 263.

294) R.O.H.G.E. Bd. XIII, S. 155.

295) R.G.E. Bd. LIV, S. 389 vertritt den entgegengesetzten Standpunkt.

296) R.O.H.G.E. Bd. XXIII, S. 211; R.G.E. Bd. VIII, S. 42.

297) Zusammengestellt bei Staub-Stranz, W.O., S. 190 f.

298) R.O.H.G.E. Bd. V, S. 373; R.G.E. Bd. XLVII, S. 68.

299) R.O.H.G.E. Bd. XIII, S. 252; Bd. XXIV, S. 256.

300) R.O.H.G.E. Bd. XIII, S. 253; XXIV, S. 265; R.G.E. Bd. VIII, S. 42; Bd. XXXII, S. 38.

gestellten desselben entstandenen Schaden haftet der angebliche Aussteller des falschen oder der Aussteller des verfälschten Schecks nur dann, wenn ihn oder seinen mit der Scheckgebarung betrauten Angestellten in Ansehung der Fälschung oder Verfälschung des Schecks ein Verschulden trifft; eine abweichende Vereinbarung hat, wenn sie für den Angewiesenen vorteilhafter ist, keine rechtliche Wirkung."

Diese Verteilung der Haftung geht von dem Prinzip aus, den Aussteller des Schecks nach Möglichkeit vor Schaden zu schützen. Derselbe soll nur dann haften, wenn den Bezogenen bezw. dessen Angestellte kein Verschulden trifft, und in diesem Falle auch nur dann, wenn ihn oder seinen mit der Scheckgebarung (Aufbewahrung, Ausfüllung u. s. w.) betrauten Angestellten ein Verschulden trifft. Selbst die Haftung für Angestellte ist also für den Aussteller weit enger begrenzt als für den Bezogenen. Dieser haftet für seine sämtlichen Angestellten, jener nur für den einen, dem der Aussteller bezüglich der mit dem Scheck erforderlichen Verrichtungen sein besonderes Vertrauen schenkt. Eine Beschränkung der Haftung des Bezogenen durch Vertrag, wie sie bei uns üblich und zulässig ist, ist im ungarischen Entwurf ausdrücklich für wirkungslos erklärt. Das in jeder Beziehung ungerechtfertigte und unjuristische Prinzip, dem vermutlich wirtschaftlich Stärkeren den Hauptteil der Haftung zuzuschieben, scheint auch die Redaktoren des ungarischen Entwurfs zu den angeführten Bestimmungen veranlaßt zu haben.

9. Stempelpflichtige Schecks.

Prinzip der Stempelfreiheit.

Es war nahezu eine Notwendigkeit, dem Scheck die ihm in § 24 des Wechselstempelsteuergesetzes vom 20. Juni 1867 zugesagte Stempelfreiheit zu erhalten. So einnahmebedürftig der Reichsfiskus auch ist, mit der Besteuerung des Scheckverkehrs würde ihm wenig genützt sein, da jede Abgabe, auch der kleinste Fixstempel, unseren Scheckverkehr völlig lahmlegen würde. Die Versuchung mag für den Gesetzgeber groß sein, ein aufblühendes Wirtschaftsgebilde den staatlichen Finanzen nutzbar zu machen. Doch war man sich in Deutschland von jeher darüber einig, daß der Scheck prinzipiell stempelfrei bleiben muß. Den unermüdlichen, nachdrücklichsten Hin-



weisen der Literatur[301]) hat sich der Gesetzgeber daher auch nicht verschließen können. § 29 Sch.G. bestimmt:

„Im Sinne des § 24 des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer, vom 10. Juni 1869 (Bundesgesetzbl. S. 193 ff.) sind als Schecks, für welche die Befreiung von der Wechselstempelabgabe bestimmt ist, diejenigen Urkunden anzusehen, die den Anforderungen der §§ 1, 2, 7, 25, 26 des gegenwärtigen Gesetzes entsprechen.

Die Vorschrift des Abs. 1 findet keine Anwendung auf Schecks, welche vor dem auf ihnen angegebenen Ausstellungstag in Umlauf gesetzt sind. Für die Entrichtung der Abgabe haftet als Gesamtschuldner jeder, der am Umlaufe des Schecks im Sinne des § 5 des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer, im Inlande vor dem Ausstellungstage teilgenommen hat."

Stempelpflichtige Schecks.

Auf Grund dieser Bestimmung sind folgende Schecks stempelpflichtig:

1. Diejenigen, welche dem Inhalte des § 1 oder 26 Sch.G. nicht entsprechen; solche sind, falls sie in Deutschland ausgestellt sind, Schecks ohne Scheckklausel, ohne Zahlungsanweisung, ohne Guthabenklausel, ohne Ausstellungsdatum, ohne Unterschrift des Ausstellers und solche, die nicht über eine bestimmte Geldsumme lauten, kurz alle diejenigen Urkunden, die zwar aus der Absicht, einen Scheck zu schaffen, entstanden sind, sich jedoch nicht als gültige Schecks im Sinne des Scheckgesetzes darstellen (vergl. S. 90); Schecks, die im Auslande ausgestellt sind, sind dann stempelpflichtig, wenn sie weder den erwähnten deutschen noch den Erfordernissen des Ausstellungslandes entsprechen.

2. Diejenigen Schecks, welche dem Inhalte des § 2 oder 25

[301]) Buff, Der gegenwärtige Stand und die Zukunft des Scheckverkehrs in Deutschland, München 1907, S. 102; Cohn, Zeitschr. f. vergl. Rechtswissenschaft Bd. XII, S. 127 und Zeitschr. f. d. gesamte Handels- und Konkursrecht Bd. LXI, S. 123; Fick, Die Frage der Scheckgesetzgebung auf dem europäischen Kontinent, Zürich 1897, S. 136 und 143; Funck, Questionnaire, S. 137 ff.; Kirschberg, Der Postscheck, Leipzig 1906, S. 139; Koch, Vorträge und Aufsätze, Berlin 1892, S. 207; Mumm, Deutsche Jur.-Ztg., X. Jahrg. (1905), Nr. 22, S. 1049; Pavlicek, Der Scheck, Wien 1889, S. 128—130 und zahlreiche andere mehr.

Sch.G. nicht entsprechen, d. h. solche Schecks, die auf andere Bezogene ausgestellt sind, als die im § 2 bezw. 25 bezeichneten (vergl. S. 40 ff.).

3. Solche Schecks, in denen eine andere Zahlungszeit als diejenige bei Sicht angegeben ist; dieselben sind nach § 7 Sch.G. als Schecks nichtig, können aber, wenn sie im übrigen einen formgerechten Scheckinhalt aufweisen, als Anweisungen verwertet werden; sie unterliegen alsdann jedoch dem Wechselstempel.

4. Alle diejenigen Schecks — auch wenn sie allen zu 1—3 erwähnten Anforderungen entsprechen —, welche vor dem auf ihnen angegebenen Ausstellungstag in Umlauf gesetzt sind, d. h. die sogenannten vordatierten Schecks (vergl. S. 82 ff.).

Die Stempelabgabe.

In Betreff der Stempelung solcher Schecks sind die Bestimmungen des Wechselstempelsteuergesetzes vom 10. Juni 1869 und 4. Juni 1879 maßgeblich. Auf einige derselben sei im folgenden hingewiesen:

„§ 2: Die Stempelabgabe beträgt:

von einer Summe von	200 M.	und weniger		0,10 M.,
„ „ „ über	200 „	bis	400 M.	0,20 „
„ „ „ „	400 „	„	600 „	0,30 „
„ „ „ „	600 „	„	800 „	0,40 „
„ „ „ „	800 „	„	1000 „	0,50 „

und von jeden ferneren 1000 M. der Summe 0,50 M. mehr, dergestalt, daß jedes angefangene Tausend für voll gerechnet wird.

§ 15 Abs. 1: Die Nichterfüllung der Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe wird mit einer Geldbuße bestraft, welche dem fünfzigfachen Betrag der hinterzogenen Abgabe gleichkommt."

Für die Entrichtung der Abgabe haftet nach § 29 Abs. 2 Sch.G. jeder, der am Umlaufe des Schecks im Sinne des § 5 des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer im Inlande, teilgenommen hat. Der erwähnte § 5 lautet:

„Als Teilnehmer an dem Umlaufe eines Wechsels wird hinsichtlich der Steuerpflichtigkeit angesehen: der Aussteller, jeder Unterzeichner oder Mitunterzeichner eines Akzeptes, eines Indossaments oder einer anderen Wechselerklärung, und jeder,

der für eigene oder fremde Rechnung den Wechsel erwirbt, veräußert, verpfändet oder als Sicherheit annimmt, zur Zahlung präsentiert, Zahlung darauf empfängt oder leistet, oder mangels Zahlung Protest erheben läßt, ohne Unterschied, ob der Name oder die Firma auf den Wechsel gesetzt wird oder nicht."

Man hat es vielfach als eine Härte empfunden, daß Schecks mit einem der zu 1 genannten Formfehler fortan stempelpflichtig sein sollen und gegebenen Falles dem Aussteller eine Strafe wegen Stempelsteuerhinterziehung eintragen können[302]), doch ist die Vorschrift des § 29 Sch.G. im Interesse der Reinhaltung der Geldnatur des Schecks nur zu billigen. Ihre Anwendung mag in der ersten Zeit hin und wieder drückend empfunden werden; auf die Dauer wird sie ihre wohltuende erzieherische Wirkung nicht verfehlen. Im übrigen sind bei der allgemein in Deutschland verbreiteten Formularmäßigkeit des Schecks, derzufolge der Aussteller nur den weitaus geringsten Teil des Scheckinhalts selbst zu verfassen braucht, die Gefahren einer Kollision mit den stempelsteuerlichen Vorschriften nur sehr gering.

Ausländisches Recht.

Die Zahl derjenigen Länder, in denen der Scheck, wie in Deutschland, stempelfrei kursieren darf, ist verhältnismäßig gering; die meisten belegen ihn mit einem Fixstempel, andere auch mit einem prozentualen Stempel, entsprechend unserem Wechselstempel.

In **Frankreich** war der Scheck ursprünglich nach dem Gesetz von 1865 stempelfrei. Heute dagegen liegt auf französischen Platzschecks ein fester Stempel von 10 Cts., auf Distanzschecks von 20 Cts. (Stempelgesetz vom 23. August 1871). Der Einfluß der französischen Gesetzgebung auf die italienische tritt auch bei dieser Gelegenheit zu Tage. Auch **Italien** (Stempelgesetz vom 1. November 1888) erhebt 10 Centesimi Fixstempel. Das ebenfalls unter dem französischen Einfluß gebildete **belgische** Recht dagegen läßt den Scheck stempelfrei kursieren (Stempelgesetz vom 25. März 1891). In **England** sind Schecks mit einer Laufzeit bis zu 3 Tagen nach dato oder nach Sicht einem Fixstempel von 1 Penny unterworfen.

---

[302]) Cohn, Zeitschr. f. d. gesamte Handels- und Konkursrecht Bd. LXI, S. 123; Riesser, Fragebogen, S. 43.

Stempelpflichtig sind Schecks ferner in **Österreich** mit 4 Hellern und 10 Heller pro Stück, je nachdem sie im Inland bezw. Ausland zahlbar sind (Gesetz vom 3. April 1906 über den Scheck), in **Bulgarien** mit 0,10 Fr. pro Stück, sofern sie auf mehr als 10 Fr. lauten (Stempelgesetz vom 6./18. Jänner 1891), in **Griechenland** nach dem Tarif für Wechsel (Stempelgesetz), in den **Niederlanden** bei einer Fälligkeit bis zu 3 Tagen nach Sicht oder 8 Tagen a dato mit 5 Cts. fix (Stempelgesetz vom 11. Juli 1882), in **Luxemburg**, sofern sie auf Order lauten, nach der Wechselskala, sonst frei (Stempelgesetz vom 9. Februar 1874), in **Malta**, wie alle Wechsel, Kreditbriefe, Ladescheine und sonstigen kaufmännischen Hilfsmittel mit 1 Penny für das Stück. In **Portugal** sind sämtliche Schecks bis zum Betrage von 5 Milreis stempelfrei, alle auf den Inhaber lautenden Schecks über 5 Milreis sind einer festen Gebühr von 20 Reis, alle auf Order lautenden Schecks von 5 Milreis an aufwärts bis 20 Milreis einem Stempel von 20 Reis, bis 50 Milreis von 40 Reis, bis 100 Milreis von 60 Reis, bis 500 Milreis von 100 Reis unterworfen; für jeden weiteren angefangenen Betrag von 500 Milreis erhöht sich der Stempel um 100 Reis (Stempelgesetz vom 21. Juli 1893). **Rumänien** belegt Schecks und Sichtanweisungen, die im Inlande ausgestellt sind, sofern sie innerhalb 8 Tagen präsentiert werden, alle im Ausland ausgestellten, sofern sie innerhalb 15 Tagen präsentiert werden, mit 0,10 Lei Fixstempel, alle übrigen nach dem Wechseltarif (Stempelgesetz vom 1. März 1900). Die **Schweiz** kennt bundesgesetzliche Steuern auf Schecks wie auf Wechsel nicht, wohl aber besteuern einzelne Kantone den Scheck: **Genf** erkennt eine steuerrechtliche Bevorzugung des Schecks vor dem Wechsel nicht an (Gesetz über den Stempel vom 1. Februar 1865 und Modifikationen zu Art. 6 desselben Gesetzes vom 22. Dezember 1866)[303]). **Aargau** bezieht Schecks unter den Wechselstempel (Stempelgesetz vom 27. November 1885), ebenso der Kanton **Wallis**. Einer festen Abgabe von 0,20 Fr. für das Stück ist der Scheck in **Freiburg** unterworfen, einer solchen von 0,10 Fr. in **Bern** (Stempelgesetz vom 2. Mai 1880), in **St. Gallen** — jedoch erst von 50 Fr. an auf-

[303]) Fick, l. c. S. 140.

wärts — (Stempelgesetz vom 1. Mai 1893), in **Genf**, **Luzern** (Stempelgesetz vom 12. Januar 1897), in **Schwyz** — ebenso wie sämtliche Wechsel und Anweisungen — (Stempelgesetz vom 23. Juni 1852), im Kanton **Tessin** (Stempelgesetz von 1888) und im Kanton **Waadt**. Ebenfalls mit einer festen Gebühr von 0,10 Dinars belegt **Serbien** seine Schecks. **Spanien** unterwirft Orderschecks dem vollen Wechselstempel, Namen- und Inhaberschecks dagegen in drei Stufen (bis 25000 Pesetas, bis 50000 Pesetas und über 50000 Pesetas) mit 0,10 bezw. 0,25 bezw. 0,50 Pesetas (Stempelgesetz vom 1. April 1900). Die **Türkei** fordert einen Fixstempel von 20 Paras. In **Tripolis** gilt dieselbe Bestimmung, in **Reunion** und **Tunis** das französische Gesetz. **Natal** hat den britischen Fixstempel von 1 Penny pro Stück. **Argentinien** und **Brasilien** haben für Schecks und Wechsel nur eine Skala, **Bolivien** fordert 0,01 Peso bol. Stempel für jede angefangenen 100 Pesos bol. In **Chile** beträgt für Schecks und Wechsel die Steuer auf je 20 Pesos 0,05 Pesos, in **Costa-Rica** unter den gleichen Bedingungen 0,02 Pesos für das Appoint. **Kuba** und **Paraguay**, **Uruguay** und **Venezuela** bringen den Steuertarif für Wechsel auch bei Schecks in Anwendung. **Guyana** und **Martinique** haben die französischen Stempelvorschriften. **Haiti** treibt eine feste Steuer von 0,02 Gourdes von jedem Scheck ein, **Jamaika** eine ebensolche von 1 1/2 Schilling für je 100 £, **Mexiko** eine solche von 0,02 Pesos pro Stück, ebenso **Peru** eine solche von 0,02 Sols. **Trinidad** fordert für je 100 £ — Scheck wie Wechsel — 1 Schilling, **Portorico** für je 100 Pesos 0,05 Pesos. In den **Vereinigten Staaten** bedingt jeder Scheck 2 Cents Stempel. In **Britisch-Indien** und **Birma** wird eine feste Gebühr von 1 Anna für das Stück erhoben. In **Batavia** und **Surabaya** gelten die holländischen Bestimmungen, jedoch unterliegen sämtliche Tratten auf das Ausland einem Stempel von 0,10 holländ. Gulden. In **Cypern** wird der Scheck mit einer festen Gebühr von 1 Piaster besteuert, in **China** mit einer solchen von 0,02 Dollar, in **Japan** von 0,05 Yen, in **Singapore** von 0,03 Piaster.

Auf den **Philippinen** werden Schecks und Wechsel steuerrechtlich nicht unterschieden. Dasselbe gilt von den englischen Kolonien in Australien: **Neu-Süd-Wales**, **Neu-Seeland** und **Fidjiinseln**,

Queensland, Süd- und Westaustralien, Tasmania und **Viktoria**[304]).

Stempelfrei sind Schecks in **Dänemark** (ausdrücklich durch das Stempelgesetz vom 24. März 1892), **Schweden, Norwegen, Rußland** (ausdrücklich durch das Stempelgesetz vom 10. Juni 1900), **Monaco, Mauritius, Kanada,** in der **Dominikanischen Republik,** in **Guadeloupe, Neu-Kaledonien** und **Siam** und den Schweizer Kantonen **Appenzell, Basel, Glarus, Graubünden, Neuenburg, Schaffhausen, Solothurn, Thurgau, Uri, Zug, Zürich.**

---

[304]) Wo die einschlägigen Gesetze nicht zugänglich waren, sind die Angaben dem Buch von Carl Krawany, „Wie sind Wechsel, Cheques und Anweisungen zu stempeln?", Wien 1901, 3. Aufl., entnommen.

IV. Die Ansprüche des Scheckverkehrs.

In dem Bestreben, den Schecknehmer, soweit irgend angängig, vor Verlusten zu schützen, stellt ihm der Gesetzgeber, wie Cohn zutreffend sagt, „ein ganzes Arsenal von Waffen" zur Verfügung. Er gibt ihm den wechselmäßigen Regreßanspruch gegen den Aussteller und die Indossanten bezw. Namenskribenten bei Inhaberschecks, ferner, wenn die Regreßklage nicht mehr anwendbar ist, den Bereicherungsanspruch gegen den Aussteller und schließlich, wenn auch nicht ausdrücklich, den Anspruch auf Erfüllung des Kausalgeschäfts.

1. Der Regreßanspruch.

Bedeutung des Regreßanspruchs.

Der zwingendste Grund für den Erlaß eines Scheckgesetzes war das Fehlen einer geeigneten Sicherung für den Inhaber eines dishonorierten Schecks. Solange die Scheckgesetzfrage die Gemüter bewegt hat, ist man sich über die Notwendigkeit der gesetzlichen Statuierung eines wechselmäßigen Regreßanspruchs für den Scheckinhaber einig gewesen[305]. Erst durch diese Sicherung des Schecknehmers kann eine allgemeine Popularisierung des Scheckverkehrs über die bisherigen Grenzen des merkantilen Verkehrs hinaus erzielt werden.

Das Scheckgesetz hat dieser Forderung in seinem § 15 entsprochen:

„Der Aussteller und die Indossanten haften dem Inhaber für die Einlösung des Schecks.

[305]) Vergl. K. Lehmann, Lehrbuch des Handelsrechts, Leipzig 1908, S. 797; Cohn, Zeitschr. f. d. gesamte Handels- und Konkursrecht, a. a. O. S. 89.

Auch bei dem auf den Inhaber gestellten Scheck haftet jeder, der seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite des Schecks geschrieben hat, dem Inhaber für die Einlösung. Auf den Bezogenen findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Hat ein Indossant dem Indossamente die Bemerkung ‚ohne Gewährleistung' oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt hinzugefügt, so ist er von der Verbindlichkeit aus seinem Indossamente befreit."

Durch diese Bestimmung wird der Inhaber eines dishonorierten Schecks in die Lage gesetzt, die vom Bezogenen aus irgend einem Grunde nicht zu erlangende Einlösung des Schecks vom Aussteller des Schecks in jedem Falle, von den Indossanten, sofern es sich um einen Orderscheck handelt, oder, wenn es sich um einen Inhaberscheck handelt, von denjenigen, die ihren Namen oder ihre Firma auf die Rückseite des Schecks geschrieben haben, zu verlangen.

Während dem Nehmer eines Schecks bisher, wenn er dessen Einlösung beim Bezogenen nicht erreichen konnte, lediglich ein Rückgriff auf das der Scheckbegebung zu Grunde liegende Rechtsgeschäft zwischen ihm und seinem unmittelbaren Vormann offen stand, wobei er zu beweisen hatte, daß ihm aus diesem Rechtsgeschäft eine Forderung gegen den Vormann noch zustand, ist seine Lage, nach Inkrafttreten des Scheckgesetzes, durch die Einführung des wechselmäßigen Regreßrechts bedeutend günstiger geworden. Der Scheck selbst begründet jetzt sein Forderungsrecht gegen den Aussteller und die durch Namenszeichnung auf dem Scheck vertretenen Vormänner. Diesen bleibt es dagegen nunmehr überlassen, einen Mangel des Rechts des Inhabers zu beweisen.

Findet sich auf der Rückseite eines Schecks eine Namenszeichnung des Bezogenen, so tritt dadurch der Bezogene nicht in die Reihe der Regreßschuldner; vergl. den eben zitierten § 15 Abs. 2, sowie § 8 Abs. 2 Sch.G. über das Indossament des Bezogenen (S. 144).

Desgleichen kann der Bezogene, an den ein auf ihn selbst gezogener Scheck indossiert worden ist, keine Regreßansprüche geltend machen. § 8 Abs. 2 Sch.G. bestimmt ausdrücklich, daß ein Indossament an den Bezogenen stets als Quittung gilt.

Ausschluß der Regreßhaftung.

Jeder Indossant eines Orderschecks kann sich bei Begebung des Schecks von der Regreßhaftung durch einen entsprechenden Zusatz zu seinem Indossament befreien. Solche Zusätze sind: „ohne Gewährleistung", „ohne Obligo", „ohne Garantie" oder ähnliche (sogenannte Angstklausel). Das Gesetz gestattet diesen Ausschluß der Regreßhaftung nur dem Indossanten, in keinem Falle also steht dem Aussteller ein solches Recht zu. Dagegen muß es für den Namenskribenten des Inhaberschecks, der in Bezug auf die Haftung durchaus die Rolle eines Indossanten spielt, selbstverständlich in Anspruch genommen werden[306].

Voraussetzungen des Regresses.

Die Ausübung des Regreßrechts ist an bestimmte Voraussetzungen geknüpft, über welche sich § 16 Sch.G. wie folgt ausläßt:

„Zur Ausübung des Regreßrechts muß nachgewiesen werden, daß der Scheck rechtzeitig zur Zahlung vorgelegt und nicht eingelöst oder daß die Vorlegung vergeblich versucht worden ist. Der Nachweis kann nur geführt werden:

1. durch eine auf den Scheck gesetzte, von dem Bezogenen unterschriebene und den Tag der Vorlegung enthaltende Erklärung;
2. durch eine Bescheinigung der Abrechnungsstelle, daß der Scheck vor dem Ablauf der Vorlegungsfrist eingeliefert und nicht eingelöst worden ist;
3. durch einen Protest.

Auf die Vorlegung des Schecks und den Protest finden die Vorschriften der Art. 87, 88, 90, 91 der Wechselordnung entsprechende Anwendung.

Enthält der Scheck die Aufforderung keinen Protest zu erheben, so finden die Vorschriften des Art. 42 der Wechselordnung entsprechende Anwendung."

Bedingung für das Regreßrecht des Inhabers ist also die rechtzeitige Vorlegung des Schecks beim Bezogenen, sowie die Nichteinlösung durch den letzteren. Die Vorlegung und die Einlösung sind weiter oben (S. 157 ff. und 166 ff.) bereits eingehend erörtert worden.

[306]) Cohn, Zeitschr. f. d. gesamte Handels- und Konkursrecht, a. a. O. S. 90 und Henschel, a. a. O. S. 42, halten die Berechtigung dieser Analogie für zweifelhaft.

Daß die Vorlegung rechtzeitig und fruchtlos erfolgt ist, muß der Inhaber in der vom § 16 Sch.G. bezeichneten Weise dartun (vergl. hierüber die Ausführungen über den Protest auf S. 200 ff.).

Der Inhaber eines fruchtlos präsentierten Schecks hat ferner die Vorschriften des § 17 Sch.G. zu beachten, welcher lautet: Benachrichtigung der Vormänner.

„Wegen der Benachrichtigung der Vormänner und ihres Einlösungsrechts sowie wegen des Umfanges der Regreßforderung und der Befugnis zur Ausstreichung von Indossamenten finden die Vorschriften der Art. 45 bis 48, 50 bis 52 und des Art. 55 der Wechselordnung mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Inhaber des vergeblich zur Zahlung vorgelegten Schecks verpflichtet ist, seinen unmittelbaren Vormann innerhalb zweier Tage nach der Ausstellung der im § 16 Abs. 1 bezeichneten Erklärung, Bescheinigung oder Protesturkunde, spätestens aber innerhalb zweier Tage nach dem Ablaufe der Vorlegungsfrist, von der Nichtzahlung des Schecks zu benachrichtigen."

Die hier angeführten Artikel der Wechselordnung sind folgende:

„Art. 45: Der Inhaber eines mangels Zahlung protestierten Wechsels ist verpflichtet, seinen unmittelbaren Vormann innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung von der Nichtzahlung des Wechsels schriftlich zu benachrichtigen, zu welchem Ende es genügt, wenn das Benachrichtigungsschreiben innerhalb dieser Frist zur Post gegeben ist. Jeder benachrichtigte Vormann muß binnen derselben, vom Tage des empfangenen Berichts zu berechnenden Frist seinen nächsten Vormann in gleicher Weise benachrichtigen. Der Inhaber oder Indossatar, welcher die Benachrichtigung unterläßt oder dieselbe nicht an den unmittelbaren Vormann ergehen läßt, wird hierdurch den sämtlichen oder den übersprungenen Vormännern zum Ersatze des aus der unterlassenen Benachrichtigung entstandenen Schadens verpflichtet. Auch verliert derselbe gegen diese Personen den Anspruch auf Zinsen und Kosten, so daß er nur die Wechselsumme zu fordern berechtigt ist.

Art. 46: Kommt es auf den Nachweis der dem Vormanne rechtzeitig gegebenen schriftlichen Benachrichtigung an, so ge-

nügt zu diesem Zwecke der durch ein Postattest geführte Beweis, daß ein Brief von dem Beteiligten an den Adressaten an dem angegebenen Tage abgesandt ist, sofern nicht dargetan wird, daß der angekommene Brief einen andern Inhalt gehabt hat. Auch der Tag des Empfanges der erhaltenen schriftlichen Benachrichtigung kann durch ein Postattest nachgewiesen werden.

Art. 47: Hat ein Indossant den Wechsel ohne Hinzufügung einer Ortsbezeichnung weiterbegeben, so ist der Vormann desselben von der unterbliebenen Zahlung zu benachrichtigen.

Art. 48: Jeder Wechselschuldner hat das Recht, gegen Erstattung der Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten die Auslieferung des quittierten Wechsels und des wegen Nichtzahlung erhobenen Protestes von dem Inhaber zu fordern.

Art. 50: Die Regreßansprüche des Inhabers, welcher den Wechsel mangels Zahlung hat protestieren lassen, beschränken sich auf

1. die nicht bezahlte Wechselsumme nebst sechs Prozent jährlicher Zinsen vom Verfalltage ab,
2. die Protestkosten und anderen Auslagen,
3. eine Provision von ein Drittel Prozent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem anderen Orte als dem Zahlungsorte wohnt, zu demjenigen Kurse gezahlt werden, welchen ein vom Zahlungsorte auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat. Besteht am Zahlungsorte kein Kurs auf jenen Wohnort, so wird der Kurs nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt. Der Kurs ist auf Verlangen des Regreßpflichtigen durch einen unter öffentlicher Autorität ausgestellten Kurszettel oder durch das Attest eines vereideten Mäklers oder, in Ermangelung derselben, durch ein Attest zweier Kaufleute zu bescheinigen.

Art. 51: Der Indossant, welcher den Wechsel eingelöst oder als Rimesse erhalten hat, ist von einem früheren Indossanten oder von dem Aussteller zu fordern berechtigt:

1. die von ihm gezahlte oder durch Rimesse berichtigte Summe nebst sechs Prozent jährlicher Zinsen vom Tage der Zahlung,
2. die ihm erstandenen Kosten,
3. eine Provision von ein Drittel Prozent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem anderen Orte als der Regreßnehmer wohnt, zu demjenigen Kurse gezahlt werden, welchen ein vom Wohnorte des Regreßnehmers auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat. Besteht im Wohnorte des Regreßnehmers kein Kurs auf den Wohnort des Regreßpflichtigen, so wird der Kurs nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt. Wegen der Bescheinigung des Kurses kommt die Bestimmung des Art. 50 zur Anwendung.

Art. 52: Durch die Bestimmungen der Art. 50 und 51 Nr. 1 und 3 wird bei einem Regresse auf einen ausländischen Ort die Berechnung höherer, dort zulässiger Sätze nicht ausgeschlossen.

Art. 55: Jeder Indossant, der einen seiner Nachmänner befriedigt hat, kann sein eigenes und seiner Nachmänner Indossament ausstreichen.

Der Inhaber des dishonorierten Schecks ist somit verpflichtet, seinen unmittelbaren Vormann innerhalb zweier Tage nach der Protesterhebung bezw. der Abgabe der Privatdeklaration des Bezogenen oder der Bescheinigung der Abrechnungsstelle, spätestens aber zwei Tage nach dem Ablauf der Vorlegungsfrist von der Nichteinlösung des Schecks zu benachrichtigen (sogenannte Notifikationspflicht). Ferner trifft jeden benachrichtigten Vormann dieselbe Pflicht, die Anzeige an seinen unmittelbaren Vormann weiterzugeben. Für einen nicht benachrichtigten Vormann gibt es eine Notifikationspflicht nicht.

Die Benachrichtigung muß stets an den unmittelbaren Vormann ergehen, sofern seinem Indossament eine Ortsangabe zugefügt war, sonst an den nächsten Vormann, eventuell an den Aussteller[307]). Wer ohne Ortsangabe indossiert, verzichtet auf die Benachrichtigung[307a]).

[307]) R.O.H.G.E. Bd. II, S. 125; Bd. XVIII, S. 139.

[307a]) R.O.H.G.E. Bd. XVIII, S. 139.

Der Prokuraindossatar (S. 138 ff.) hat den Vormann seines Indossanten zu benachrichtigen[308]).

Mit der Benachrichtigung seines nächsten Vormannes hat jeder Inhaber seiner Notifikationspflicht genügt und kann gegen jeden Vormann, auch wenn die Benachrichtigung nicht ordnungsmäßig weitergegeben worden ist, Regreß nehmen[309]).

Die Notifikationspflicht besteht nicht gegenüber denjenigen Vormännern, die sich durch die Angstklausel von ihrer Regreßhaftung freigemacht haben.

Der Protesterlaß befreit jedoch nicht von der Pflicht zur Benachrichtigung überhaupt.

Form der Notifikation.

Die Notifikation muß stets schriftlich erfolgen, eine mündliche Benachrichtigung ist nicht rechtswirksam. Inhalt des Benachrichtigungsschreibens ist die Mitteilung der Tatsache, daß die Einlösung nicht erfolgt ist[310]).

Notifikationsfrist.

Die Notifikation hat spätestens innerhalb zweier Tage nach dem Ablauf der Vorlegungsfrist, bezw. nach dem Empfang der Benachrichtigung des Nachmannes zu erfolgen. Es genügt, wenn das Benachrichtigungsschreiben innerhalb dieser Frist zur Post gegeben wird. Zum Beweise dieser Tatsache empfiehlt sich die allgemein übliche eingeschriebene Versendung des Benachrichtigungsschreibens (vergl. hierzu den zitierten Art. 46 W.O.). Endigt die Notifikationsfrist mit einem Sonntag oder staatlich anerkannten Feiertag (vergl. S. 162), so tritt nach § 193 B.G.B. an die Stelle dieses Feiertages der nächstfolgende Werktag.

Versäumte Notifikationsfrist.

Derjenige, der die vorgeschriebene Benachrichtigung unterlassen hat, behält zwar sein Regreßrecht, verliert jedoch den Anspruch auf Zinsen und die Erstattung der Kosten gegenüber sämtlichen oder den übersprungenen Vormännern und wird denselben schadenersatzpflichtig.

Umfang der Regreßansprüche.

Die angeführten Art. 50 und 51 W.O. beschäftigen sich mit dem Umfang der Regreßforderung. Danach ist derjenige Scheckinhaber, welcher einen nicht eingelösten Scheck hat protestieren lassen oder die trotz rechtzeitiger Vorlegung nicht erfolgten Einlösung durch eine Privatdeklaration des Bezogenen oder eine ent-

308) Staub-Stranz, W.O., a. a. O. S. 131.
309) R.O.H.G.E. Bd. II, S. 125.
310) R.G.E. Bd. IX, S. 29.

sprechende Bescheinigung einer Abrechnungsstelle nachweisen kann, berechtigt, von dem in Anspruch genommenen Vormann (Indossant bei Orderschecks, Namenskribent bei Inhaberschecks, Aussteller bei jeder Art von Schecks) zu fordern:

1. die nichtbezahlte Wechselsumme nebst 6 % jährlicher Zinsen vom Tage der Vorlegung ab (der Verfalltag des Schecks ist derjenige Tag, an dem er durch die Vorlegung fällig wird),

2. die Protestkosten, sofern der Scheck protestiert worden ist, und andere Auslagen (Porto für die Benachrichtigung und Porto für die eventuelle Rücksendung des Schecks,

3. eine Provision von 1/3 % des Scheckbetrages.

Die Protestkosten können in jedem Falle in Rechnung gestellt werden, wenn der Scheck protestiert worden ist, auch wenn derselbe die Protesterlaßklausel trägt, aber trotzdem protestiert wurde.

Die Provision kann auch für den Fall gefordert werden, daß der Scheck auf Grund einer Protesterlaßklausel nicht protestiert worden ist.

Der Kurs, der bei Verschiedenheit des Zahlungsortes vom Wohnort des Regreßpflichtigen in Betracht kommt, ist in der in Art. 50 Abs. 2 W.O. angegebenen Weise normiert, damit der Scheckinhaber alles erhält, was er aufzuwenden hat, um sich am Zahlungsorte in den Besitz der ausgebliebenen Summe zu setzen[311].

Art. 51 W.O. regelt in entsprechender Weise die Regreßansprüche des Indossanten (bezw. Namenskribenten beim Inhaberscheck) gegen seinen Vorindossanten bezw. den Aussteller (Rembursregreß). Und zwar kann der Indossant verlangen

1. den Ersatz alles dessen, was er an seinen regreßnehmenden Nachmann gezahlt hat nebst 6 % Zinsen vom Tage der Zahlung an,

2. seine eigenen Auslagen,

3. eine Provision von 1/3 % derjenigen Summe, die er selbst gezahlt hat.

Art. 51 Abs. 2 W.O. regelt den Kurs für die Berechnung bei Distanzregreß entsprechend wie Art. 50 Abs. 2 W.O.

Wird auf einen ausländischen Platz Regreß genommen, an dem höhere Sätze für die Berechnung der Zinsen und der Provision

[311] Staub-Stranz, W.O., a. a. O. S. 139 und R.O.H.G.E. Bd. XXIV, S. 5.

zulässig sind, so kann die Regreßrechnung nach Maßgabe dieser höheren Sätze aufgestellt werden (Art. 52 W.O.).

Durchstreichung von Indossamenten.

Nach Art. 55 W.O. ist jeder Regreßpflichtige, der einen seiner Nachmänner befriedigt hat, berechtigt, sein Indossament sowie diejenigen seiner sämtlichen Nachmänner auszustreichen, zum Zeichen, daß der durch die Indossamente bedingten Regreßverbindlichkeit Genüge geschehen ist. Rechtlich ist die Durchstreichung der Indossamente jedoch unerheblich, denn der Indossant, der im Regreßwege eingelöst hat, ist in jedem Falle zur Erhebung der Klage wie auch zur Weiterindossierung (Nachindossament) legitimiert[312]. Dasselbe gilt für den Namenskribenten des Inhaberschecks.

Sprungregreß.

Die Haftung einer Mehrheit von Regreßschuldnern ist nach dem Grundsatz der Solidarität des § 421 B.G.B. geregelt. § 18 Abs. 1 Sch.G. bestimmt:

> „Der Inhaber des Schecks kann sich wegen seiner ganzen Regreßforderung an alle Verpflichtete oder auch nur an einige oder einen halten, ohne dadurch seinen Anspruch gegen die nicht in Anspruch genommenen Verpflichteten zu verlieren. Es steht in seiner Wahl, welchen Verpflichteten er zuerst in Anspruch nehmen will."

Doch liegt nicht in jedem Falle eine Gesamtschuldnerschaft im Sinne der §§ 421 ff. B.G.B. vor, wie sich aus der Wirkung der Zahlung eines Schuldners ergibt. Nach § 422 B.G.B. befreit die Zahlung eines Schuldners alle übrigen. Anders beim Scheckregreß.

Bezahlt einer der Regreßschuldner, so befreit er dadurch nur sich und seine Nachmänner von der Regreßhaftung, nicht auch seine Vormänner.

Die Einreden des Regreßschuldners.

§ 18 Abs. 2 Sch.G. äußert sich über die dem Schuldner zustehenden Einreden folgendermaßen:

> „Dem Inhaber des Schecks kann der Schuldner nur solche Einwendungen entgegensetzen, welche die Gültigkeit seiner Erklärung in dem Scheck betreffen oder sich aus dem Inhalte des Schecks ergeben oder ihm unmittelbar gegen den Inhaber zustehen."

---

[312]) R.O.H.G.E. Bd. XIV, S. 152; Bd. XXIV, S. 124; R.G.E. Bd. XII, S. 131; Bd. XLI, S. 412.

Diese Vorschrift entspricht der weniger präzise gefaßten des Art. 82 W.O., sowie dem § 364 H.G.B. für die kaufmännische Anweisung. Danach sind drei Arten von Einreden zu unterscheiden:

1. diejenigen in Betreff der Gültigkeit der Scheckerklärung,
2. die sich aus dem Scheck selbst ergebenden,

(beides sind objektive Einreden),

3. die persönlichen (subjektiven) Einreden gegen den Gläubiger.

Zu 1: Derartige Einreden sind, daß die Unterschrift auf dem Scheck von einem nicht zur Vertretung des Schuldners Berechtigten gegeben worden ist[313]), die Einrede mangelnder Scheckhandlungsfähigkeit des Schuldners, ferner alle Einwendungen, die sich auf den mangelnden Willen des Einwendenden bei der Begebung beziehen (nicht auf den mangelnden Willen beim Abschluß des Kausalgeschäfts; solche Einreden wirken nur persönlich unter den Kontrahenten). Ist die Begebung des Papiers nur zum Schein, im Scherz[314]), im Irrtum, durch Betrug, unter Anwendung von Gewalt, Drohung oder unter einem sonstigen den freien Willen des Begebenden ausschließenden Zwange erfolgt, so kann der Begebende den Regreßansprüchen jedes Inhabers entgegenstellen, daß ein Begebungsvertrag überhaupt nicht zu stande gekommen sei. Vergl. die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts über die Nichtigkeit und die Anfechtbarkeit von Willenserklärungen (§§ 105, 107, 108, 116—120, 122, 123 B.G.B.).

Zu 2: Einreden, die sich aus dem Inhalte des Schecks ergeben, sind vor allen Dingen solche gegen die Rechtsgültigkeit des Schecks infolge des Fehlens eines der vom Gesetz vorgeschriebenen wesentlichen Erfordernisse, ferner der Einwand, daß der Scheck quittiert, folglich die Schuld getilgt sei, Einwendungen gegen die mangelnde Legitimation des Inhabers (nicht zusammenhängende Indossamentenreihe, fehlende Indossabilität des Schecks), sowie der Einwand der mangelnden Haftung aus der Angstklausel („ohne Obligo" oder dergleichen).

Zu 3: Persönliche Einreden sind solche, die dem Schuldner gegen den ihn im Regreßwege in Anspruch nehmenden Gläubiger

313) R.O.H.G.E. Bd. XVI, S. 337.

314) Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch, Berlin 1907, Bd. II, S. 1322, schließt Schein und Scherz als Einreden begründend aus.

zustehen. Sie sind trotz Bestehens der Scheckkraft des Papiers zugelassen, soweit sich der Inhaber desselben durch die Geltendmachung des Scheckrechts ungerechtfertigt bereichern würde (§§ 812 und 821 B.G.B.) oder soweit diese Geltendmachung einen gegen Treu und Glauben verstoßenden Mißbrauch des Scheckrechts bedeuten würde[315].

Hierhin gehören zunächst alle Einreden aus dem der Scheckbegebung zu Grunde liegenden Rechtsgeschäft zwischen dem Einwendenden und seinem unmittelbaren Nachmann, so die Einrede der Nichtigkeit bezw. Anfechtbarkeit des Kausalgeschäfts, der Erfüllung und der Aufhebung des Kausalgeschäfts, des Erlasses der Kausalschuld und andere mehr. Diese Einreden kommen nur dem unmittelbaren Nachmanne gegenüber in Betracht, doch treffen sie auch denjenigen, der von diesem Nachmanne den Scheck nicht im Wege der normalen Schecksukzession (Indossierung des Orderschecks, formlose Begebung des Inhaberschecks), sondern durch Abtretung erhalten hat.

Gegen jeden Scheckinhaber dagegen wirken die Einreden der nicht aus dem Scheck ersichtlichen, jedoch nur an den betreffenden Inhaber bereits geleisteten Zahlung, des Bestehens eines Aufrechnungsanspruchs gegen diesen Inhaber, des Erlasses der Scheckschuld durch diesen, die Einrede, daß das den Inhaber legitimierende Indossament nur ein Schein- oder fiduziarisches Indossament sei (vergl. S. 129 ff.). Desgleichen wirkt der Einwand der Fälschung oder Verfälschung (vergl. S. 249) gegen jeden Inhaber.

Bedingung der Regreßeinlösung.

Wie die Einlösungspflicht des Bezogenen an die Aushändigung des quittierten Schecks gebunden ist, so ist auch der Regreßpflichtige nur bedingungsweise zur Begleichung der Regreßforderung verpflichtet. § 19 Sch.G. bestimmt:

„Der Regreßpflichtige ist nur gegen Auslieferung des Schecks, der zum Nachweise der rechtzeitigen Vorlegung und der Nichteinlösung oder des vergeblichen Versuchs der Vorlegung dienenden Urkunden und einer quittierten Rechnung Zahlung zu leisten verbunden."

Diese Gegenleistung der Regreßzahlung, die Aushändigung des Schecks, der Protesturkunde bezw. der Bescheinigung der Abrech-

---

[315]) Staub-Stranz, W.O., a. a. O. S. 210.

nungsstelle über die rechtzeitige Einreichung des Schecks sowie einer quittierten Rechnung über die einzelnen Forderungsposten des Regreßnehmers, ist jeder Regreßzahler zu fordern berechtigt, auch wenn er dieser Urkunden als Beweismittel seiner Gläubigerrechte gegen seine Vormänner nicht bedarf, also auch der Aussteller.

Ist der Originalscheck abhanden gekommen oder durch Vernichtung untergegangen, so genügt nicht die Auslieferung einer Abschrift, vielmehr muß ein Ausschlußurteil (vergl. S. 228) an seiner Stelle übergeben werden, auf Grund dessen derjenige, der das Ausschlußurteil erwirkt hat, gemäß § 1018 der Zivilprozeßordnung berechtigt ist, die Rechte aus der Urkunde geltend zu machen. Ob derjenige Regreßpflichtige, der auf Grund eines vorgelegten Ausschlußurteils gezahlt hat, berechtigt ist, das Ausschlußurteil seinerseits als Beweismittel für seine Gläubigerrechte zu verwenden und gegen Weitergabe desselben an seinen Vormann Regreßzahlung fordern kann, ist im Gesetz nicht ausgesprochen, muß jedoch angenommen werden, da durch das Ausschlußurteil ja eine Wiederherstellung der Rechte aus der Urkunde bezweckt wird[316]).

Die abhanden gekommene Protesturkunde kann durch eine zweite Ausfertigung ersetzt werden[317]). Dasselbe gilt von der Bescheinigung der Abrechnungsstelle.

Die Regreßrechnung muß datiert und vom Regreßnehmer quittiert sein.

Über die Verjährung der Regreßansprüche (§ 20 Sch.G.) vergl. den Abschnitt „Verjährung" (S. 214 ff.). *Verjährung der Regreßansprüche.*

Ausländisches Recht. Sämtliche ausländischen Gesetzgebungen erkennen die wechselmäßige Regreßhaftung des Ausstellers und der Indossanten auch für den Scheckverkehr an: **Belgien** (Art. 3), die **nordischen Staaten** (§ 3), **England** (Bills of Exchange Act, Part III, Sect. 73), **Frankreich** (Gesetz von 1865 Art. 4), **Japan** (H.G.B. 486), **Italien** (H.G.B. Kap. II, 341), **Österreich** (Sch.G. §§ 15—18), **Portugal** (H.G.B. Kap. II, 343), **Rumänien** (H.G.B. II. Hauptstück, Art. 366), die **Schweiz** (Oblig.-Recht 836), **Spanien** (H.G.B. Abschnitt II, 542), **Bulgarien** (H.G.B. III. Teil, 647), **Ägypten**

[316]) Vergl. Henschel, a. a. O. S. 58 und 74; Staub-Stranz, W.O., a. a. O. S. 181, sowie R.G.E. Bd. XLIX, S. 132.

[317]) R.G.E. Bd. XXIII, S. 410.

(H.G.B. Kap. II, 199), **Peru** (H.G.B. Buch II, 530) und **Costa-Rica** (Wechselgesetz 163). In allen diesen Ländern ist das Regreßrecht im wesentlichen übereinstimmend mit dem deutschen Recht geregelt. **Österreich** jedoch erkennt die Regreßpflicht des Namenskribenten aus einem Inhaberscheck nicht an. Für Inhaberschecks ist in Österreich stets nur der Aussteller regreßpflichtig.

Zu beachten ist ferner, daß die Mehrzahl der ausländischen Rechte den Aussteller prinzipiell in weiterem Umfange als Regreßschuldner haften lassen, als die Indossanten. Die Haftung dieser erlischt, wenn die Vorlegung nicht rechtzeitig innerhalb der gesetzlichen Präsentationsfristen erfolgt (wie in Deutschland und Österreich für Indossanten und Aussteller). Der Aussteller dagegen haftet auch für den Fall, daß die Präsentation nicht rechtzeitig erfolgt ist und wird erst dann von seiner Haftung befreit, wenn ihm die verzögerte Präsentation unverschuldeten Verlust gebracht hat. So **Belgien** (Art. 4), **Frankreich** (Gesetz von 1865, Art. 5), **Italien** (H.G.B. Kap. II, 343), **Portugal** (H.G.B. Kap. II, 342), **Rumänien** (H.G.B. II. Hauptstück, Art. 368), die **Schweiz** (Oblig.-Recht Titel XXX, 835), **Spanien** (H.G.B. Abschnitt II, 537), **Bulgarien** (H.G.B. III. Teil, 646), **Ägypten** (H.G.B. Kap. II, 200), **Peru** (H.G.B. Buch II, 526) und **Costa-Rica** (Wechselgesetz 167).

In besonderer Weise ist das Regreßrecht in **Holland** (H.G.B. dritter Abschnitt, 222, 223 und 225) geregelt. Das Gesetz bestimmt dort:

„222: Der ursprüngliche Aussteller von Kassenanweisungen oder einem anderen Inhaberpapiere, zahlbar durch einen Dritten, sei es in Form einer Anweisung oder Quittung abgefaßt, ist jedem Inhaber für die Leistung verbunden während zehn Tagen nach der Datierung, den Tag der letzteren nicht mitgerechnet.

223: Nichtsdestoweniger bleibt die Verantwortlichkeit des ursprünglichen Ausstellers bestehen, wenn er nicht beweist, daß er während der im vorigen Artikel bestimmten Zeit bares Geld zum Betrage des ausgestellten Papiers bei der Person, auf die dasselbe lautet, gehabt und dieses Geld seitdem bei derselben gelassen hat.

225: Außer dem ursprünglichen Aussteller bleibt jeder,

der das besagte Papier in Zahlung gegeben hat, **während der Zeit von drei Tagen**, den Tag der Abgabe nicht mitgerechnet, demjenigen verantwortlich, der es von ihm empfangen hat."

Das holländische Recht unterscheidet sich also von demjenigen aller übrigen Länder einmal durch die Normierung einer äußerst kurzen Regreßhaftung und ferner dadurch, daß die Regreßhaftung nicht an das Indossament oder die Namenszeichnung gebunden ist, daß vielmehr **jeder, der den Scheck in Zahlung gegeben hat** — ohne die Möglichkeit des Haftungsausschlusses — seinem Nachmanne drei Tage lang haftet, und schließlich durch das Fehlen des Sprungregresses. Vielmehr schreibt das Gesetz (227) ausdrücklich vor, daß der Inhaber eines Schecks im Nichtzahlungsfalle diesen innerhalb dreier Tage demjenigen zur Einlösung vorzulegen hat, von dem er ihn erhalten hat.

Dieselben Vorschriften enthält das Recht für **Niederländisch-Indien** (H.G.B. Buch II, 221, 222, 224, 226), nur sind hier sämtliche Fristen doppelt so lang bemessen als im holländischen Recht.

2. Der Anspruch des Inhabers aus dem Kausalgeschäft.

Voraussetzungen des Rückgriffs.

Hat der Inhaber den Scheck **zahlungshalber** angenommen, so wird die der Scheckbegebung zu Grunde liegende Schuld des Begebenden erst mit der Einlösung des Schecks getilgt. Wird also der Scheck nicht eingelöst, so bleibt dem Inhaber ein Rückgriff auf dieses Schuldverhältnis offen. Hat er dagegen den Scheck an Zahlungsstatt empfangen, so ist die Kausalschuld des begebenden Vormannes mit der Begebung bereits erloschen und an Stelle derselben eine neue, die scheckrechtliche getreten (vergl. S. 127). Ein Zurückgreifen auf das unterliegende Rechtsverhältnis ist alsdann nicht mehr angängig.

Ein solcher Rückgriff auf das kausale Schuldverhältnis ist immer nur demjenigen gegenüber möglich, von dem der Inhaber den Scheck erhalten hat, also nur dem unmittelbaren Vormann gegenüber. Ob derselbe Aussteller, Indossant, Namenskribent eines Inhaberschecks, oder nur stillschweigender Scheckinhaber ist, d. h. seinen Namen

nicht auf die Rückseite des Schecks gesetzt hat, und daher auch nicht regreßmäßig haftet, ist belanglos.

Daß der Scheck präjudiziert oder das Regreßrecht verjährt ist, ist nicht notwendige Vorbedingung für die Geltendmachung des Anspruchs aus dem Kausalgeschäft. Er steht dem Inhaber zweifellos auch dann zu, wenn der Regreßanspruch zwar noch besteht, aber wegen ersichtlicher Zahlungsunfähigkeit der bezw. des Regreßpflichtigen versagt, wenn z. B. der unmittelbare Vormann nicht regreßmäßig haftet und der Aussteller als einziger Regreßpflichtiger in Konkurs geraten ist.

Fraglich ist, ob immer alle übrigen Sicherungsmöglichkeiten des Inhabers erschöpft sein müssen, ehe er auf das Kausalverhältnis zu seinem Vormann zurückgreifen darf. Diese Frage läßt sich lediglich nach dem Inhalte des Begebungsvertrages beurteilen. In der Regel geht der Wille der Parteien dahin, den Schecknehmer im Wege des Scheckgeschäftes zu befriedigen. Hat der Inhaber den Scheck in diesem Sinne angenommen, so wird er zunächst alle scheckrechtlichen Wege zu seiner Befriedigung beschreiten müssen, ehe er auf das Kausalgeschäft zurückkommt. Anders liegen freilich die Voraussetzungen, wenn er sich im Begebungsvertrage ein Rücktrittsrecht vorbehalten hat. In diesem Falle steht ihm nach §§ 346 ff. B.G.B. jederzeit der Rückgriff auf das unterliegende Rechtsgeschäft unter ausdrücklichem Rücktritt vom Begebungsvertrage und Rückgabe des Schecks zu.

Umfang des Kausalanspruchs.

Im Rückgriff auf das der Scheckbegebung zu Grunde liegende Rechtsgeschäft kann der Gläubiger nur die Forderung aus diesem Geschäft geltend machen, die sich in der Regel mit dem Scheckbetrage decken wird, sofern nicht der Schuldner durch den Kausalvertrag zur fortlaufenden Verzinsung der Schuld verpflichtet war. Der Ersatz solcher Kosten, die dem Gläubiger aus dem Scheckgeschäft erwachsen sind, wie Protestkosten und Porti oder dergl., kann im Rückgriff auf das Kausalverhältnis nicht gefordert werden.

Ausländisches Recht.

Von den ausländischen Gesetzen erwähnt nur das **österreichische** (§ 19) und ferner der **ungarische** Entwurf (§ 17) das Rückgriffsrecht des Scheckinhabers auf das der Begebung zu Grunde liegende Rechtsgeschäft. Bei beiden ist es in größerem Umfange zulässig

als im deutschen Recht. § 19 des österreichischen Scheckgesetzes bestimmt:

„Soweit nichts anderes vereinbart ist, kann der Inhaber eines Schecks nach Erwerbung des Regreßrechts wegen des Anspruchs, zu dessen Befriedigung der Scheck ausgestellt oder begeben wurde, nach Wahl das Regreßrecht ausüben oder gegen Rückgabe des Schecks auf das zwischen ihm und dem Aussteller oder seinem unmittelbaren Vormanne bestehende, der Scheckausstellung oder Begebung zu Grunde liegende Rechtsverhältnis zurückgreifen. Letzteres steht dem Scheckinhaber mangels anderer Vereinbarung auch dann frei, wenn die rechtzeitige Präsentation und Protesterhebung (Präsentations-, Einlieferungsbestätigung) unterblieben oder das erworbene Regreßrecht durch Verjährung wieder erloschen ist; es muß sich jedoch der Scheckinhaber den Verlust in Abrechnung bringen lassen, den der Aussteller infolge der unterbliebenen oder verspäteten Präsentation bei dem Bezogenen erlitten hat."

Übereinstimmend hiermit äußert sich der ungarische Entwurf, der jedoch für den Fall, daß dieses Rückgriffsrecht ausgeschlossen ist, die Bereicherungsklage gegen den Aussteller zuläßt.

3. Der Bereicherungsanspruch des Inhabers gegen den Aussteller.

Der Bereicherungsanspruch wird durch § 21 Sch.G. gewährt: Bedeutung des Bereicherungsanspruchs

„Der Aussteller, dessen Regreßverbindlichkeit durch Unterlassung rechtzeitiger Vorlegung oder durch Verjährung erloschen ist, bleibt dem Inhaber des Schecks so weit verpflichtet, als er sich mit dessen Schaden bereichern würde."

Dieser Anspruch ist dem Inhaber vom Gesetzgeber als ein Remedium für diejenigen Fälle gegeben, in denen er unter der Strenge des Gesetzes in Anbetracht der außerordentlichen Kürze der Vorlegungs- und Verjährungsfristen zu leiden hat. Solche Fälle sind, wenn der Scheck präjudiziert ist und demzufolge der Inhaber sein Regreßrecht gegen den Aussteller und die Indossanten eingebüßt hat

oder wenn der ordnungsmäßig erworbene Regreßanspruch durch Verjährung erloschen ist.

Juristische Natur des Bereicherungsanspruchs.

Dieser scheckrechtliche Bereicherungsanspruch ist, wie aus § 21 Sch.G. hervorgeht, an die erwähnten bestimmten Voraussetzungen gebunden und in seinen Wirkungen beschränkt. Er stellt daher einen selbständigen scheckrechtlichen Anspruch dar, der mit dem bürgerlichrechtlichen Bereicherungsanspruch des § 812 B.G.B. nicht identisch ist[318]).

Der scheckrechtliche Bereicherungsanspruch ist auf das Verhältnis des Scheckinhabers zum Aussteller (nicht auch zu den sonstigen Vordermännern) beschränkt.

Voraussetzungen des Bereicherungsanspruchs.

Um den Bereicherungsanspruch geltend zu machen, muß der Inhaber im Besitze eines gültigen Schecks[319]) oder eines denselben ersetzenden Amortisationsurteils[320]) sein. Es muß ferner der scheckmäßige Regreßanspruch durch Präjudizierung oder Verjährung erloschen sein. Die Bereicherung braucht sich nicht aus einem zivilrechtlichen Vertragsverhältnis zwischen dem den Anspruch erhebenden Inhaber und dem Aussteller zu ergeben. Sie ergibt sich aus der Tatsache, daß der Inhaber Bezahlung für den Scheck nicht erhalten hat und der Aussteller für den Scheckbetrag infolge der Nichteinlösung beim Bezogenen nicht belastet worden ist.

Nach der herrschenden Meinung und der oberstrichterlichen Rechtsprechung ist der Bereicherungsanspruch des Inhabers jedoch nur dann zulässig, wenn der Inhaber tatsächlich geschädigt ist, d. h. wenn er den Scheckbetrag weder auf Grund eines scheckrechtlichen Anspruchs vom Aussteller oder einem anderen Scheckverpflichteten noch aus irgend einem anderen Rechtsgrunde Ersatz des Scheckbetrages erhalten kann. Die Bereicherungsklage gegen den Aussteller ist also regelmäßig dann ausgeschlossen, wenn der Inhaber den Scheck zahlungshalber erhalten hat, da in diesem Falle trotz Erlöschen des scheckmäßigen Anspruchs ein Anspruch des Inhabers gegen seinen unmittelbaren Vormann aus dem der Scheckbegebung zu Grunde

[318]) So äußert sich das Reichsoberhandelsgericht (R.O.H.G.E. Bd. VI, S. 384; Bd. X, S. 44) über den wechselrechtlichen Bereicherungsanspruch (Art. 83 W.O.), der für den scheckrechtlichen die Vorlage gebildet hat.

[319]) R.O.H.G.E. Bd. X, S. 45.

[320]) R.O.H.G.E. Bd. X, S. 46.

liegenden Kausalgeschäft besteht, durch dessen Geltendmachung er Ersatz der Schecksumme erhalten kann [321]).

War der Scheck dagegen an Zahlungsstatt begeben, so ist freilich ein solches Zurückgreifen auf den Kausalvertrag unangängig und damit die Voraussetzung für den Bereicherungsanspruch gegen den Aussteller gegeben.

Der Begriff „Bereicherung".

Was unter Bereicherung zu verstehen ist, wird vom Gesetz nicht definiert. Doch ergibt sich aus dem Worte, daß eine Bereicherung des Ausstellers nur dann vorliegen kann, wenn ihm aus dem Verlauf des in Frage kommenden Scheckgeschäfts ein Vermögensvorteil erwachsen ist. Ist der Scheck präjudiziert oder das Regreßrecht verjährt, so weist das Konto des Ausstellers und damit sein Vermögen ein Mehr in Höhe des Scheckbetrages auf, als ihm bei regelmäßigem Verlauf des Scheckgeschäfts, rechtzeitiger Präsentation und ordnungsmäßiger Honorierung des Schecks durch den Bezogenen zustehen würde. Eine Bereicherung des Ausstellers muß also immer dann angenommen werden, wenn ein Scheck, den er zum Zwecke einer Zahlung begeben hat, seinem Konto nicht belastet worden ist [322]).

Ist jedoch dem Aussteller aus der nicht rechtzeitigen Vorlegung des Schecks ein Verlust erwachsen, etwa weil der Bezogene in der Zwischenzeit in Konkurs geraten ist, so verringert sich die Bereicherung des Ausstellers naturgemäß um die Höhe des durch versäumte Erhebung des Scheckbetrages veranlaßten Verlustes [323]).

---

[321]) R.O.H.G.E. Bd. XV, S. 321; R.G.E. Bd. XLIV, S. 80.

[322]) Zu Unrecht führt Merzbacher, a. a. O. S. 79, die in Betreff der Bereicherung des Wechselausstellers ergangenen Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts an, nach denen eine Bereicherung des Ausstellers nur dann vorliegen soll, wenn er durch die Begebung des Wechsels eine Leistung erhalten hat, die er ohne Gegenleistung deshalb behält, weil der Wechselanspruch formell gegen ihn erloschen ist, so z. B., wenn er bei Begebung des Schecks den Gegenwert erhalten, dem Bezogenen aber keine Deckung gegeben oder die gegebene zurückerhalten hat. Eine Exemplifizierung dieser Auffassung der Bereicherung des Wechselausstellers auf diejenige des Scheckausstellers verbietet sich durch die Verschiedenartigkeit der Beziehungen zwischen Wechselaussteller und Wechselbezogenem einerseits und Scheckaussteller und Scheckbezogenem anderseits.

[323]) Derselben Ansicht ist Cohn, Zeitschr. f. d. gesamte Handels- und Konkursrecht, a. a. O. S. 101 und Henschel, a. a. O. S. 61, zweifelhaft dagegen Merzbacher, a. a. O. S. 79.



Verjährung. Der Anspruch des Inhabers auf Herausgabe der Bereicherung des Ausstellers verjährt nach § 22 Sch.G. in einem Jahre seit der Ausstellung des Schecks (vergl. S. 216).

Ausländisches Recht. Diejenigen Länder, die die Regreßhaftung des Ausstellers länger währen lassen als diejenige der übrigen Scheckverpflichteten (vergl. S. 272), normieren einen scheckmäßigen Bereicherungsanspruch gegen den Aussteller zumeist nicht.

Nach **skandinavischem** (§ 12) und **belgischem** (Art. 3) Recht steht dem Inhaber außer dem Bereicherungsanspruch gegen den Aussteller ein gleicher gegen die Indossanten zu.

Nach deutschem Rechte fehlt, wie wir gesehen haben, ein wechsel- bezw. scheckrechtlicher Bereicherungsanspruch gegen die Indossanten, doch dürfte die bürgerlich-rechtliche Bereicherungsklage (§§ 812 ff. B.G.B) angängig sein[324]).

Das **österreichische** Recht (§ 19 Sch.G.) gibt dem Inhaber eines präjudizierten Schecks sowie dem Inhaber, dessen Regreßanspruch verjährt ist, anstatt der Bereicherungsklage nur die Vertragsklage aus dem Kausalgeschäft.

Dagegen sieht der **ungarische** Scheckgesetzentwurf (§ 17 Abs. 2) die Bereicherungsklage vor.

Ein dem Bereicherungsanspruch ähnliches Recht gibt das Wechselgesetz von **Costa-Rica** (167 Abs. 3) dem Scheckinhaber im Falle der Präjudizierung:

> „Die Haftbarkeit des Ausstellers bleibt bestehen, wenn er nach Begebung des Schecks über die Gelder verfügt hat, mit denen er gedeckt werden konnte."

Die **übrigen scheckrechtlichen Kodifikationen** kennen den Bereicherungsanspruch gegen den Aussteller nicht.

4. Der Anspruch des Inhabers gegen den Bezogenen.

Die Frage, ob dem Scheckinhaber ein direktes Klagerecht gegen den Bezogenen zu gewähren sei, hat die Scheckliteratur eingehend beschäftigt. Die deutschen Entwürfe, selbst der letzte Regierungsentwurf von 1907 (§ 11), sahen ein solches Klagerecht des Inhabers

---

[324]) Vergl. Karl Lehmann, Lehrbuch des Handelsrechts, a. a. O. S. 687.

vor. Das definitive Gesetz hat jedoch in Übereinstimmung mit der Mehrzahl der Schriftsteller die entsprechenden Bestimmungen fallen gelassen.

Nach den Rechtsgrundsätzen, auf denen sich unser Scheckgesetz aufbaut, würde sich das Klagerecht des Inhabers gegen den Bezogenen nicht motivieren lassen. Gerechtfertigt erscheint es nur dann, wenn man in der Scheckbegebung eine Zession der Deckung erblickt[325]). Zudem sprechen praktische Gründe der verschiedensten Art dagegen[326]).

Ausländisches Recht.

Unter dem Einfluß der Zessionstheorie ist ein direktes Klagerecht des Scheckinhabers gegen den Bezogenen dagegen im Auslande zum Teil anerkannt. So in **Frankreich, Belgien, Italien, Rumänien**, den **Niederlanden** und **Niederländisch-Indien**, in **Ägypten** und in **Peru**. Für **Costa-Rica** ergibt es sich für den Fall der Anerkennung des Schecks durch den Bezogenen (vergl. S. 157) aus Art. 175 des Wechselgesetzes. Unzulässig dagegen ist dieses Klagerecht in **Österreich**, den **drei nordischen Staaten, Argentinien** und **England**. Zweifelhaft ist es für die **Schweiz**[327]).

5. Der Anspruch des Ausstellers gegen den Bezogenen.

Anspruch aus dem Scheckvertrag.

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Aussteller und dem Bezogenen ergibt sich, wie oben S. 109 ff. eingehend erläutert, aus dem Scheckvertrag. Auf Grund der im Scheckvertrag getroffenen Vereinbarungen steht dem Aussteller, wenn der Bezogene trotz ausreichenden Guthabens die Einlösung der auf ihn gezogenen Schecks einstellt, die Klage auf Erfüllung des Vertrages zu (§§ 611 ff. B.G.B.).

---

[325]) So unter anderen besonders Canstein, a. a. O. S. 164—174 und in Zeitschr. f. d. gesamte Handelsrecht, Bd. LX, S. 164—220.

[326]) Vergl. Buff, a. a. O. S. 83; Bayerdörffer, Das Chequesystem, Jena 1881, S. 27 ff.; Birnbaum, in Zeitschr. f. d. gesamte Handelsrecht, Bd. XXX, S. 17 ff.; Fick, a. a. O. S. 429; Kuhlenbeck, Der Scheck, a. a. O. S. 121 ff., sowie meinen Aufsatz im Bankarchiv, VII. Jahrg., S. 43.

[327]) Cohn, Zeitschr. f. d. gesamte Handels- und Konkursrecht, Bd. LXI, S. 77, erklärt sich dafür, Fick, a. a. O. S. 420 ff., dagegen.

Anspruch aus dem Vorvertrag zum Scheckvertrag.

Neben dieser Klage aus dem Scheckvertrage kann er die Klage aus dem dem Scheckvertrage in der Regel vorausgehenden Deckungsvertrage geltend machen. Hat der Aussteller zum Zwecke der Scheckziehung bare Beträge beim Bezogenen hinterlegt, so liegt in der Regel ein irregulärer Verwahrungsvertrag (Darlehnsvertrag) vor, auf Grund dessen er die Herausgabe der nicht zur Scheckeinlösung verwandten Beträge fordern kann. Ist der Scheckverkehr auf Grund eines Kreditöffnungsvertrages verabredet worden, so besteht auf Grund dieses Vertrages ein Anspruch des Kreditnehmers (Ausstellers), aus dem sich eine Klage gegen den Kreditgeber (Bezogenen) mit dem Nachweis der erteilten und angenommenen Kreditzusage herleiten läßt.

Schadensersatzansprüche.

In einigen Fällen wird der Bezogene dem Aussteller schadensersatzpflichtig:

1. Wenn er einen nach § 13 Sch.G. (vergl. S. 210) mit dem Ablauf der Vorlegungsfrist eines Schecks wirksam gewordenen Widerruf des Ausstellers nicht beachtet, d. h. den widerrufenen Scheck einlöst.

2. Wenn er das gemäß § 14 Sch.G. (vergl. S. 174) statthafte Verrechnungsgebot nicht beachtet, d. h. einen Verrechnungsscheck bar einlöst.

3. Wenn er einen gefälschten oder verfälschten Scheck einlöst und bei dieser Einlösung ihm oder seinen mit der Scheckeinlösung beschäftigten Angestellten ein Verschulden zur Last fällt. Das Nähere über die Haftung bei Fälschung siehe oben S. 149 ff.

In allen diesen Fällen kann der Aussteller auf Ersatz des Schadens klagen, der ihm durch das Verhalten oder die Handlungsweise des Bezogenen bezw. seiner Angestellten entstanden ist.

Ein scheckmäßiger Anspruch aus der Urkunde selbst steht dem Aussteller, ebensowenig wie einem anderen Teilnehmer am Scheckgeschäft, gegen den Bezogenen nicht zu, da eine Verpflichtung des letzteren im Scheck oder durch den Scheck nicht erfolgt. Die Pflichten des Bezogenen sind entweder durch das Gesetz oder durch die den Scheckziehungen vorangehenden Verträge normiert.

Ausländisches Recht.

Das ausländische Recht vertritt durchweg denselben Standpunkt.

6. Prozessuales.

Es bleiben zum Schluß noch einige prozessualrechtliche Bestimmungen des Scheckgesetzes zu erwähnen, die für die Geltendmachung der Ansprüche aus dem Scheck von Wichtigkeit sind.

a) Allgemeines.

§ 28 Abs. 1 und 2 Sch.G. bestimmt:

„Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch die Klage ein Anspruch auf Grund dieses Gesetzes geltend gemacht wird, gehören, sofern in erster Instanz die Landgerichte zuständig sind, vor die Kammern für Handelssachen.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund dieses Gesetzes geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgerichte zugewiesen."

Vor Inkrafttreten des Scheckgesetzes gehörten gemäß § 101 des Gerichtsverfassungsgesetzes vor die Kammern für Handelssachen von den scheckrechtlichen Klagen nur

1. solche, in denen ein Anspruch gegen einen Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs (§§ 1—7 H.G.B.) aus Geschäften, welche für beide Teile Handelsgeschäfte waren, geltend gemacht wurde,

2. diejenigen, welche gemäß § 363 H.G.B. einen Anspruch aus einem auf einen Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs ausgestellten und auf Order lautenden Scheck (kaufmännische Anweisung) geltend machten.

Eine Durchbrechung dieser Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes durch das Scheckgesetz war daher erforderlich, um eine gleichmäßige Behandlung aller auf Grund des Scheckgesetzes erhobenen Klagen zu erreichen, wie dies für sämtliche aus einem Wechsel im Sinne der Wechselordnung erhobenen Klagen durch § 101 Ziff. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes festgelegt ist.

Solche auf Grund des Scheckgesetzes erhobenen Klagen sind die Regreßklage gegen den Aussteller und die Indossanten oder Namen-

skribenten (§ 15 Sch.G.), die scheckrechtliche Bereicherungsklage gegen den Aussteller (§ 21 Sch.G.), sowie die Schadensersatzklage wegen Nichtbefolgung des Verrechnungsgebots gegen den Bezogenen (§ 14).

Ansprüche, für welche in erster Instanz Landgerichte zuständig sind, sind diejenigen, deren Gegenstand 300 M. übersteigt (§§ 23 und 70 G.V.G.), oder für welche die Landgerichte durch Vereinbarung der Parteien (§ 38 Z.P.O.) zuständig gemacht sind. In allen übrigen Fällen sind die Amtsgerichte zuständig (§ 23 Ziff. 1 G.V.G.).

Die durch bundesstaatliche Gesetzgebung gemäß § 8 des Einführungsgesetzes zum G.V.G. angängige Zuständigmachung eines obersten Landesgerichts für die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörenden Revisionen und Beschwerden ist durch § 28 Abs. 2 Sch.G. ausgeschlossen worden.

β) Die Regreßklage.

Die weiter oben erörterten (S. 260 ff.) dem Inhaber eines Schecks auf Grund des § 15 Sch.G. zustehenden Regreßansprüche berechtigen denselben zur Erhebung der Klage, sofern er die Honorierung seiner Forderung auf gütlichem Wege nicht erlangen kann[328].

Bezüglich dieser Klage bestimmt § 28 Abs. 3 Sch.G.:

„Auf die Geltendmachung von Regreßansprüchen aus einem Scheck finden die den Wechselprozeß betreffenden Vorschriften der §§ 602 bis 605 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Die Rechtsstreitigkeiten, in welchen ein solcher Anspruch geltend gemacht wird, gelten als Feriensachen."

Die erwähnten Bestimmungen der Zivilprozeßordnung lauten:

„§ 602: Werden im Urkundenprozesse Ansprüche aus Wechseln (Schecks) im Sinne der Wechselordnung (des Scheckgesetzes) geltend gemacht (Wechselprozeß [Scheckprozeß]), so kommen die nachfolgenden besonderen Vorschriften zur Anwendung.

Zuständigkeit der Gerichte.

§ 603: Wechselklagen (Scheckklagen) können sowohl bei dem Gerichte des Zahlungsortes als bei dem Gerichte an-

[328]) Cohn, Zeitschr. f. d. gesamte Handels- und Konkursrecht, a. a. O. S. 106.

gestellt werden, bei welchem der Beklagte seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Wenn mehrere Wechselverpflichtete (Scheckverpflichtete) gemeinschaftlich verklagt werden, so ist außer dem Gerichte des Zahlungsorts jedes Gericht zuständig, bei welchem einer der Beklagten seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

§ 604: Die Klage muß die Erklärung enthalten, daß im Wechselprozesse geklagt werde.

Die Einlassungsfrist beträgt, wenn die Klage am Sitze des Prozeßgerichts zugestellt wird, mindestens vierundzwanzig Stunden; wenn sie an einem anderen Orte innerhalb des Landgerichtsbezirkes, in welchem das Prozeßgericht seinen Sitz hat, zugestellt wird, mindestens drei Tage; wenn sie an einem anderen deutschen Orte zugestellt wird, mindestens eine Woche. Das gleiche gilt von der Ladungsfrist, soweit sie nicht nach den allgemeinen Bestimmungen kürzer als die im ersten Satze festgesetzte Einlassungsfrist ist. Einlassungsfrist und Ladefrist.

Auf das Verfahren in den höheren Instanzen finden die Vorschriften des Abs. 2 entsprechende Anwendung.

§ 605: Soweit es zur Erhaltung des wechselmäßigen (scheckmäßigen) Anspruchs der rechtzeitigen Protesterhebung nicht bedarf, ist als Beweismittel bezüglich der Präsentation des Wechsels (Schecks) Eideszuschiebung zulässig. Beweismittel.

Zur Berücksichtigung einer Nebenforderung genügt, daß sie glaubhaft gemacht ist."

Außer diesen vom Scheckgesetz besonders zitierten Bestimmungen sind für den scheckmäßigen Regreßprozeß die allgemeinen Vorschriften der Zivilprozeßordnung über den Urkundenprozeß maßgeblich. Dieselben lauten: Urkundenprozeß

„§ 592: Ein Anspruch, welcher die Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder die Leistung einer bestimmten Quantität anderer vertretbarer Sachen oder Wertpapiere zum Gegenstande hat, kann im Urkundenprozesse geltend gemacht werden, wenn die sämtlichen zur Begründung des Anspruchs erforderlichen Tatsachen durch Urkunden bewiesen werden können.

§ 593: Die Klage muß die Erklärung enthalten, daß im

Urkundenprozesse geklagt werde. Die Urkunden müssen in Urschrift oder in Abschrift der Klage oder einem vorbereitenden Schriftsatze beigefügt werden. In letzterem Falle muß zwischen der Zustellung des Schriftsatzes und dem Termine zur mündlichen Verhandlung ein der Einlassungsfrist gleicher Zeitraum liegen.

§ 594: Auf Grund prozeßhindernder Einreden darf die Verhandlung zur Hauptsache nicht verweigert werden; das Gericht kann jedoch die abgesonderte Verhandlung über diese Einreden auch von Amts wegen anordnen.

§ 595: Widerklagen sind nicht statthaft.

Als Beweismittel sind bezüglich der Echtheit oder Unechtheit einer Urkunde, sowie bezüglich anderer als der im § 592 erwähnten Tatsachen nur Urkunde und Eideszuschiebung zulässig.

Die Antretung des Urkundenbeweises kann nur durch Vorlegung der Urkunden erfolgen.

Die Leistung eines Eides ist durch Beweisbeschluß anzuordnen.

§ 596: Der Kläger kann, ohne daß es der Einwilligung des Beklagten bedarf, bis zum Schlusse der mündlichen Verhandlung von dem Urkundenprozesse in der Weise abstehen, daß der Rechtsstreit im ordentlichen Verfahren anhängig bleibt.

§ 597: Insoweit der in der Klage geltend gemachte Anspruch an sich oder infolge einer Einrede des Beklagten als unbegründet sich darstellt, ist der Kläger mit dem Anspruche abzuweisen.

Ist der Urkundenprozeß unstatthaft, ist insbesondere ein dem Kläger obliegender Beweis nicht mit den im Urkundenprozesse zulässigen Beweismitteln angetreten oder mit solchen Beweismitteln nicht vollständig geführt, so wird die Klage als in der gewählten Prozeßart unstatthaft abgewiesen, selbst wenn in dem Termine zur mündlichen Verhandlung der Beklagte nicht erschienen ist oder der Klage nur auf Grund von Einwendungen widersprochen hat, welche rechtlich unbegründet oder im Urkundenprozesse unstatthaft sind.

§ 598: Einwendungen des Beklagten sind, wenn der dem

Beklagten obliegende Beweis derselben nicht mit den im Urkundenprozesse zulässigen Beweismitteln angetreten oder mit solchen Beweismitteln nicht vollständig geführt ist, als im Urkundenprozesse unstatthaft zurückzuweisen.

§ 599: Dem Beklagten, welcher dem geltend gemachten Anspruche widersprochen hat, ist in allen Fällen, in denen er verurteilt wird, die Ausführung seiner Rechte vorzubehalten.

Enthält das Urteil keinen Vorbehalt, so kann die Ergänzung des Urteils nach Vorschrift des § 321 beantragt werden.

Das Urteil, welches unter Vorbehalt der Rechte ergeht, ist in Betreff der Rechtsmittel und der Zwangsvollstreckung als Endurteil anzusehen."

Der angeführte § 321 Z.P.O. lautet:

„Wenn ein nach dem ursprünglich festgestellten oder nachträglich berichtigten Tatbestande von einer Partei geltend gemachter Haupt- oder Nebenanspruch, oder wenn der Kostenpunkt bei der Endentscheidung ganz oder teilweise übergangen ist, so ist auf Antrag das Urteil durch nachträgliche Entscheidung zu ergänzen.

Die nachträgliche Entscheidung muß binnen einer einwöchigen Frist, welche mit der Zustellung des Urteils beginnt, durch Zustellung eines Schriftsatzes beantragt werden.

Der Schriftsatz muß den Antrag auf Ergänzung und die Ladung des Gegners zur mündlichen Verhandlung enthalten.

Die mündliche Verhandlung hat nur den nicht erledigten Teil des Rechtsstreits zum Gegenstande."

Zu den allgemeinen Bestimmungen über den Urkundenprozeß gehört ferner noch:

„§ 600: Wird dem Beklagten die Ausführung seiner Rechte vorbehalten, so bleibt der Rechtsstreit im ordentlichen Verfahren anhängig.

Insoweit sich in diesem Verfahren ergibt, daß der Anspruch des Klägers unbegründet war, finden die Vorschriften des § 302 Abs. 4 Satz 2—4 Anwendung.

Erscheint in diesem Verfahren eine Partei nicht, so finden die Vorschriften über das Versäumnisurteil entsprechende Anwendung."

Die Vorschrift des § 302 Abs. 4 Satz 2—4 lautet:

„Soweit sich in dem weiteren Verfahren ergibt, daß der Anspruch des Klägers unbegründet war, ist das frühere Urteil aufzuheben, der Kläger mit dem Anspruch abzuweisen und über die Kosten anderweit zu entscheiden. Der Kläger ist zum Ersatze des Schadens verpflichtet, der dem Beklagten durch die Vollstreckung des Urteils oder durch eine zur Abwendung der Vollstreckung gemachte Leistung entstanden ist. Der Beklagte kann den Anspruch auf Schadensersatz in dem anhängigen Rechtsstreite geltend machen; wird der Anspruch geltend gemacht, so ist er als zur Zeit der Zahlung oder Leistung rechtshängig geworden anzusehen."

V. Anhang.

1. Scheckgesetz vom 11. März 1908[328a]).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Der Scheck muß enthalten:

1. die in den Text aufzunehmende Bezeichnung als Scheck oder, wenn der Scheck in einer fremden Sprache ausgestellt ist, einen jener Bezeichnung entsprechenden Ausdruck in der fremden Sprache;
2. die an den Bezogenen gerichtete Anweisung des Ausstellers, aus seinem Guthaben eine bestimmte Geldsumme zu zahlen;
3. die Unterschrift des Ausstellers;
4. die Angabe des Ortes und des Tages der Ausstellung.

§ 2. Als Bezogene sollen nur bezeichnet werden:

1. diejenigen Anstalten des öffentlichen Rechtes, diejenigen unter staatlicher Aufsicht stehenden Anstalten sowie diejenigen in das Genossenschaftsregister eingetragenen Genossenschaften, welche sich nach den für ihren Geschäftsbetrieb maßgebenden Bestimmungen mit der Annahme von Geld und der Leistung von Zahlungen für fremde Rechnung befassen, ferner die unter amtlicher Aufsicht stehenden Sparkassen, wenn sie die nach Landesrecht für sie geltenden Aufsichtsbestimmungen erfüllen;
2. die in das Handelsregister eingetragenen Firmen, welche gewerbsmäßig Bankiergeschäfte betreiben.

§ 3. Als Guthaben ist der Geldbetrag anzusehen, bis zu welchem der Bezogene nach dem zwischen ihm und dem Aussteller bestehenden Rechtsverhältnisse Schecks einzulösen verpflichtet ist.

§ 4. Als Zahlungsempfänger kann entweder eine bestimmte Person oder Firma oder der Inhaber des Schecks angegeben werden. Der Aussteller kann sich selbst als Zahlungsempfänger bezeichnen.

[328a]) Veröffentlicht im Reichsgesetzblatt Nr. 12 vom 14. März 1908.

Sind dem Namen oder der Firma des Zahlungsempfängers die Worte „oder Überbringer" oder ein gleichbedeutender Zusatz beigefügt oder enthält der Scheck keine Angabe darüber, an wen zu zahlen ist, so gilt er als auf den Inhaber gestellt.

§ 5. Der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt als Zahlungsort. Die Angabe eines anderen Zahlungsorts gilt als nicht geschrieben. Ist bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen ein Ort nicht angegeben, so gilt der Ausstellungsort als Zahlungsort.

§ 6. Ist die zu zahlende Geldsumme in Buchstaben und in Ziffern ausgedrückt, so gilt bei Abweichungen die in Buchstaben ausgedrückte Summe. Ist die Summe mehrmals mit Buchstaben oder mehrmals mit Ziffern geschrieben, so gilt bei Abweichungen die geringere Summe.

§ 7. Der Scheck ist bei Sicht zahlbar. Die Angabe einer anderen Zahlungszeit macht den Scheck nichtig.

§ 8. Der auf einen bestimmten Zahlungsempfänger gestellte Scheck kann durch Indossament übertragen werden, wenn nicht der Aussteller die Übertragung durch die Worte „nicht an Order" oder durch einen gleichbedeutenden Zusatz untersagt hat.

In Betreff der Form des Indossaments, in Betreff der Legitimation des Besitzers eines indossierten Schecks und der Prüfung der Legitimation sowie in Betreff der Verpflichtung des Besitzers zur Herausgabe finden die Vorschriften der Art. 11 bis 13, 36, 74 der Wechselordnung entsprechende Anwendung. Ein auf eine Abschrift des Schecks gesetztes Indossament ist jedoch unwirksam. Das gleiche gilt von einem Indossamente des Bezogenen. Ein Indossament an den Bezogenen gilt als Quittung.

§ 9. Schecks, die auf einen bestimmten Zahlungsempfänger gestellt und im Auslande zahlbar sind, können in mehreren Ausfertigungen ausgestellt werden. Jede Ausfertigung muß im Texte mit der Bezeichnung „Erste, zweite, dritte u. s. w. Ausfertigung" oder mit einer gleichbedeutenden Bezeichnung versehen werden; ist dies nicht geschehen, so gilt jede Ausfertigung als ein für sich bestehender Scheck.

Ist von mehreren Ausfertigungen eine bezahlt, so verlieren dadurch die anderen ihre Kraft. Jedoch bleiben aus den übrigen Ausfertigungen der Indossant, welcher mehrere Ausfertigungen an verschiedene Personen indossiert hat, und alle späteren Indossanten, deren Unterschriften sich auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Ausfertigungen befinden, auf Grund ihres Indossaments verpflichtet.

§ 10. Der Scheck kann nicht angenommen werden. Ein auf den Scheck gesetzter Annahmevermerk gilt als nicht geschrieben.

§ 11. Der im Inland ausgestellte und zahlbare Scheck ist binnen zehn Tagen nach der Ausstellung dem Bezogenen am Zahlungsorte zur Zahlung vorzulegen.

Für Schecks, die im Ausland ausgestellt, im Inlande zahlbar sind, bestimmt der Bundesrat die Vorlegungsfrist. Das gleiche gilt für Schecks,

die im Inland ausgestellt, im Auslande zahlbar sind, sofern das ausländische Recht keine Vorschrift über die Zeit der Vorlegung enthält.

Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag oder einen am Zahlungsorte staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag, so tritt an die Stelle des Sonntags oder des Feiertags der nächstfolgende Werktag.

§ 12. Die Einlieferung eines Schecks in eine Abrechnungsstelle, bei welcher der Bezogene vertreten ist, gilt als Vorlegung zur Zahlung am Zahlungsorte, sofern die Einlieferung den für den Geschäftsverkehr der Abrechnungsstelle maßgebenden Bestimmungen entspricht.

Der Bundesrat bestimmt, welche Stellen als Abrechnungsstellen im Sinne dieses Gesetzes zu gelten haben.

§ 13. Der Bezogene, der den Scheckbetrag bezahlt, kann die Aushändigung des quittierten Schecks verlangen.

Der Ablauf der Vorlegungsfrist ist auf das Recht des Bezogenen zur Zahlung ohne Einfluß.

Ein Widerruf des Schecks ist erst nach dem Ablaufe der Vorlegungsfrist wirksam.

§ 14. Der Aussteller sowie jeder Inhaber eines Schecks kann durch den quer über die Vorderseite gesetzten Vermerk: „Nur zur Verrechnung" verbieten, daß der Scheck bar bezahlt werde. Der Bezogene darf in diesem Falle den Scheck nur durch Verrechnung einlösen. Die Verrechnung gilt als Zahlung im Sinne dieses Gesetzes.

Das Verbot kann nicht zurückgenommen werden. Die Übertretung des Verbots macht den Bezogenen für den dadurch entstehenden Schaden verantwortlich.

§ 15. Der Aussteller und die Indossanten haftem dem Inhaber für die Einlösung des Schecks.

Auch bei dem auf den Inhaber gestellten Scheck haftet jeder, der seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite des Schecks geschrieben hat, dem Inhaber für die Einlösung. Auf den Bezogenen findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Hat ein Indossant dem Indossamente die Bemerkung „ohne Gewährleistung" oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt hinzugefügt, so ist er von der Verbindlichkeit aus seinem Indossamente befreit.

§ 16. Zur Ausübung des Regreßrechts muß nachgewiesen werden, daß der Scheck rechtzeitig zur Zahlung vorgelegt und nicht eingelöst oder daß die Vorlegung vergeblich versucht worden ist. Der Nachweis kann nur geführt werden:

1. durch eine auf den Scheck gesetzte, von dem Bezogenen unterschriebene und den Tag der Vorlegung enthaltende Erklärung;
2. durch eine Bescheinigung der Abrechnungsstelle, daß der Scheck vor dem Ablaufe der Vorlegungsfrist eingeliefert und nicht eingelöst worden ist;
3. durch einen Protest.

Auf die Vorlegung des Schecks und den Protest finden die Vorschriften der Art. 87, 88, 90, 91 der Wechselordnung entsprechende Anwendung.

Enthält der Scheck die Aufforderung, keinen Protest zu erheben, so finden die Vorschriften des Art. 42 der Wechselordnung entsprechende Anwendung.

§ 17. Wegen der Benachrichtigung der Vormänner und ihres Einlösungsrechts sowie wegen des Umfanges der Regreßforderung und der Befugnis zur Ausstreichung von Indossamenten finden die Vorschriften der Art. 45 bis 48, 50 bis 52 und des Art. 55 der Wechselordnung mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Inhaber des vergeblich zur Zahlung vorgelegten Schecks verpflichtet ist, seinen unmittelbaren Vormann innerhalb zweier Tage nach der Ausstellung der im § 16 Abs. 1 bezeichneten Erklärung, Bescheinigung oder Protesturkunde, spätestens aber innerhalb zweier Tage nach dem Ablaufe der Vorlegungsfrist, von der Nichtzahlung des Schecks zu benachrichtigen.

§ 18. Der Inhaber des Schecks kann sich wegen seiner ganzen Regreßforderung an alle Verpflichtete oder auch nur an einige oder einen halten, ohne dadurch seinen Anspruch gegen die nicht in Anspruch genommenen Verpflichteten zu verlieren. Es steht in seiner Wahl, welchen Verpflichteten er zuerst in Anspruch nehmen will.

Dem Inhaber des Schecks kann der Schuldner nur solche Einwendungen entgegensetzen, welche die Gültigkeit seiner Erklärung in dem Scheck betreffen oder sich aus dem Inhalte des Schecks ergeben oder ihm unmittelbar gegen den Inhaber zustehen.

§ 19. Der Regreßpflichtige ist nur gegen Auslieferung des Schecks, der zum Nachweise der rechtzeitigen Vorlegung und der Nichteinlösung oder des vergeblichen Versuchs der Vorlegung dienenden Urkunden und einer quittierten Rechnung Zahlung zu leisten verbunden.

§ 20. Die Regreßansprüche gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren, wenn der Scheck in Europa mit Ausnahme von Island und den Faröern zahlbar ist, in drei Monaten, andernfalls in sechs Monaten.

Die Verjährung beginnt gegen den Inhaber des Schecks mit dem Ablaufe der Vorlegungsfrist, gegen jeden Indossanten, wenn er, bevor eine Klage gegen ihn erhoben worden ist, gezahlt hat, mit der Zahlung, in allen übrigen Fällen mit der Erhebung der Klage.

§ 21. Der Aussteller, dessen Regreßverbindlichkeit durch Unterlassung rechtzeitiger Vorlegung oder durch Verjährung erloschen ist, bleibt dem Inhaber des Schecks so weit verpflichtet, als er sich mit dessen Schaden bereichern würde.

§ 22. In den Fällen des § 14 Abs. 2 und des § 21 verjährt der Anspruch in einem Jahre seit der Ausstellung des Schecks.

§ 23. Aus einem Scheck, auf dem die Unterschrift des Ausstellers oder eines Indossanten gefälscht ist, bleiben diejenigen, deren Unterschriften echt sind, verpflichtet.

§ 24. Auf die Anfechtung einer auf einen Scheck geleisteten Zahlung finden die Vorschriften des § 34 der Konkursordnung entsprechende Anwendung.

§ 25. Im Auslande zahlbare Schecks dürfen auch auf solche Bezogene lauten, auf die nach dem ausländischen Rechte ein Scheck gezogen werden darf.

§ 26. Die wesentlichen Erfordernisse eines im Ausland ausgestellten Schecks sowie jeder im Ausland auf einen Scheck gesetzten Erklärung werden nach den Gesetzen des Ortes beurteilt, an welchem die Ausstellung oder die Erklärung erfolgt ist.

Entspricht jedoch der im Ausland ausgestellte Scheck oder die im Ausland auf einen Scheck gesetzte Erklärung den Anforderungen des inländischen Gesetzes, so kann daraus, daß nach ausländischem Gesetz ein Mangel vorliegt, kein Einwand gegen die Rechtsverbindlichkeit der später im Inland auf den Scheck gesetzten Erklärungen entnommen werden. Auch ist die im Ausland erfolgte Ausstellung eines im Inlande zahlbaren Schecks sowie die auf einen solchen Scheck im Auslande gesetzte Erklärung wirksam, wenn sie auch nur den Anforderungen des inländischen Gesetzes entspricht.

§ 27. Abhanden gekommene oder vernichtete Schecks unterliegen der Kraftloserklärung im Wege des Aufgebotsverfahrens. Die Aufgebotsfrist muß mindestens zwei Monate betragen.

Nach Einleitung des Aufgebotsverfahrens kann der Berechtigte, falls der Scheck rechtzeitig zur Zahlung vorgelegt, von dem Bezogenen aber nicht eingelöst worden war, von dem Aussteller Zahlung fordern, wenn er bis zur Kraftloserklärung Sicherheit leistet.

§ 28. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch die Klage ein Anspruch auf Grund dieses Gesetzes geltend gemacht wird, gehören, sofern in erster Instanz die Landgerichte zuständig sind, vor die Kammern für Handelssachen.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund dieses Gesetzes geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgerichte zugewiesen.

Auf die Geltendmachung von Regreßansprüchen aus einem Scheck finden die den Wechselprozeß betreffenden Vorschriften der §§ 602 bis 605 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Die Rechtsstreitigkeiten, in welchen ein solcher Anspruch geltend gemacht wird, gelten als Feriensachen.

§ 29. Im Sinne des § 24 des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer, vom 10. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 193 ff.) sind als Schecks, für welche die Befreiung von der Wechselstempelabgabe bestimmt ist, diejenigen Urkunden anzusehen, die den Anforderungen der §§ 1, 2, 7, 25, 26 des gegenwärtigen Gesetzes entsprechen.

Die Vorschrift des Abs. 1 findet keine Anwendung auf Schecks, welche

vor dem auf ihnen angegebenen Ausstellungstag im Umlauf gesetzt sind. Für die Entrichtung der Abgabe haftet als Gesamtschuldner jeder, der am Umlaufe des Schecks im Sinne des § 5 des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer, im Inlande vor dem Ausstellungstage teilgenommen hat.

§ 30. Dieses Gesetz tritt am 1. April 1908 in Kraft. Die Vorschriften finden auf früher ausgestellte Schecks keine Anwendung.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes, werden die im § 16 des gegenwärtigen Gesetzes angeführten Vorschriften durch die neuen Art. 87 bis 88a, 89a, 90 bis 91a, 92 Abs. 2 der Wechselordnung sowie durch die §§ 3, 4 des erstgenannten Gesetzes ersetzt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 11. März 1908.

(L. S.) Wilhelm.

von Bethmann-Hollweg.

2. Ausländisches Scheckrecht.

a) Belgisches Scheckrecht[328b]).

(Belgisches Scheckgesetz vom 20. Juni 1873.)
Gesetz betreffend die Schecks und andere Zahlungsaufträge sowie Zahlungsanerbieten.

Art. 1: Die Schecks, die Gutscheine oder Umschreibungsaufträge, die Kreditbriefe, die Bankanweisungen auf Order und überhaupt alle auf Barzahlung und auf Sicht lautenden Papiere, die über verfügbare Summen ausgestellt sind, sind stempelfrei.

Art. 2: Derartige Verfügungen müssen vom Aussteller unterschrieben sein und das Datum des Ortes und des Tages ihrer Ausstellung enthalten.

Sie können auf einen Namen oder auf den Inhaber lauten oder im Wege des Indossaments, auch in blanko, übertragbar sein.

Art. 3: Das Gesetz vom 20. Mai 1872 über den Wechsel ist anwendbar auf diese Papiere, soweit es die gemeinsame Haftung des Ausstellers und der Indossanten, die Bürgschaft, die Ehrenzahlung, den Verlust des Papiers, den Protest mangels Zahlung, die Mitteilung von der Zahlungsverweigerung, die Regreßklage und die Verjährung betrifft.

Art. 4: Die Zahlung muß in drei Tagen gefordert werden, einschließlich des Tages der Ausstellung, wenn das Papier am Zahlungsort ausgestellt worden ist, und in sechs Tagen, einschließlich des Tages der Ausstellung, wenn es an einem anderen Orte ausgestellt worden ist.

Fehlt die Angabe des Ausstellungsortes, so gilt das Papier als an dem Platze ausgestellt, wo es zahlbar ist.

[328b]) Übersetzung des Verfassers.

Der Remittent oder Inhaber, welcher in diesen Fristen nicht Zahlung verlangt, verliert seinen Regreß gegen die Indossanten; er verliert auch den Regreß gegen den Aussteller, wenn die Deckung nach Ablauf der erwähnten Fristen durch die Schuld des Bezogenen untergegangen ist.

Art. 5: Der Aussteller, welcher ein nicht datiertes oder mit falschem Datum versehenes Papier begibt oder welcher durch eine Gegenorder den Charakter seiner Verfügung ändert, verfällt einer Buße von zehn Prozent der angegebenen Summe.

Derjenige, welcher eine Verfügung trifft, ohne vorher für Deckung Sorge getragen zu haben, verfällt derselben Buße, unbeschadet der Anwendung strafrechtlicher Vorschriften, sofern solche anwendbar sind.

Art. 6: Die bare Auszahlung kann in Noten der Nationalbank geschehen, solange dieselben bei Sicht und in der gesetzlichen Währung zahlbar sind.

Diese Befugnis fällt fort, sobald die Noten der Nationalbank von den Staatskassen nicht mehr in Zahlung genommen werden.

b) Dänisches Scheckgesetz vom 23. April 1897[329]).

(Aus Holdheim, Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen, 1897, S. 211.)

§ 1. Ein Scheck soll enthalten:
die ausdrückliche in den Text aufzunehmende Bezeichnung als Scheck;
die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;
an wen die Zahlung erfolgen soll;
den Namen dessen, der den Scheck einlösen soll (Trassat);
den Ort, wo die Zahlung geschehen soll;
den Ausstellungstag nebst der Unterschrift des Ausstellers.

Ein Scheck kann nur auf Zahlung bei Vorzeigung lauten (auf Sicht, auf Erfordern oder dergleichen).

Als Scheck, der auf Vorzeigung zahlbar ist, wird auch ein solcher betrachtet, in welchem eine Zahlungszeit nicht angegeben ist.

Als Zahlungsort gilt im Mangel einer anderen Angabe der bei dem Namen des Trassaten angeführte Ort.

Ist die Summe, welche bezahlt werden soll, mehrere Male benannt, und zwar mit verschiedenen Beträgen, so gilt derjenige Betrag, welcher der geringste ist.

Das in einem Scheck enthaltene Zinsversprechen gilt als nichtgeschrieben.

§ 2. Ein Scheck kann auf Zahlung an den Inhaber lauten. Lautet er

---

[329]) Das norwegische Scheckgesetz vom 3. August 1897 und das schwedische Scheckgesetz vom 24. März 1898 stimmen mit dem dänischen Scheckgesetz im wesentlichen überein.

auf Zahlung an eine bestimmte Person oder den Inhaber, so gilt er, abgesehen von den Vorschriften im § 10, als auf den Inhaber ausgestellt.

§ 3. Die in der Wechselordnung für Dänemark vom 7. Mai 1880 gegebenen Vorschriften bezüglich der Übertragung von Wechseln, der Haftung des Ausstellers und der Indossanten, der Zahlung von Wechseln, des Regresses mangels Zahlung und der Verjährung von Wechselforderungen sollen mit den Abweichungen, welche aus den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes folgen, auf Schecks Anwendung finden.

§ 4. Das Indossament eines Schecks kann nicht gültig auf eine Kopie desselben geschrieben werden.

§ 5. Die Ausstellung eines Schecks auf den Inhaber bildet kein Hindernis, daß er durch Indossament an eine bestimmte Person zahlbar gemacht wird.

§ 6. Durch die Übertragung eines Schecks auf den Trassaten wird kein Regreßrecht gegen den Aussteller oder die Indossanten erworben, es sei denn, der Trassat habe mehrere Handelsniederlassungen und die Übertragung geschieht an eine andere Niederlassung als an die, auf welche der Scheck gezogen ist

Ein Scheck, welcher auf den Trassaten übertragen wurde, darf nicht weiter übertragen werden.

§ 7. Die Zahlung eines Schecks darf an keinen anderen als an eine Bank oder einen Bankier erfolgen, sofern zwischen zwei Strichen quer über die Vorderseite des Schecks die Vorschrift „an Bank oder Bankier" oder eine andere gleichbedeutende Aufschrift angebracht ist. Ist der Name einer bestimmten Bank oder eines bestimmten Bankiers zwischen den Strichen angeführt, so kann die Zahlung nur an diesen erfolgen. Eine solche Vorschrift kann sowohl von dem Aussteller als auch von jedem Scheckinhaber gegeben werden. Sie kann nicht mit Rechtswirkung zurückgenommen oder verändert werden: doch kann, wenn eine bestimmte Bank oder ein bestimmter Bankier noch nicht benannt ist, der Name eines solchen später hinzugefügt werden. Als Bank oder Bankier wird in Anwendung der Bestimmungen dieses Paragraphen jeder angesehen, dessen Geschäft zum Handelsregister als Bankgeschäft angemeldet ist, sowie jede Sparkasse.

§ 8. Wird ein Akzept auf einen Scheck gesetzt, so hat ein solcher Vermerk keine Rechtswirkung.

§ 9. Will der Scheckinhaber sein Regreßrecht gegen den Aussteller und die Indossanten bewahren, so muß er den Scheck innerhalb der im § 10 bestimmten Frist zur Zahlung vorzeigen. Daß die Vorzeigung ohne Zahlung zu erlangen erfolgt ist, wird entweder durch einen vor Ablauf der Vorzeigungsfrist in Übereinstimmung mit den Vorschriften für Wechselproteste aufgenommenen Protest oder durch eine auf den Scheck gesetzte, von dem Trassaten oder einem anderen in seinem Namen unterschriebene Erklärung dargetan, welche zugleich den Tag angibt, an welchem die Vorzeigung stattgefunden hat. In dem letzteren Falle wird die Frist für Mitteilung der

in der Wechselordnung § 45 vorgeschriebenen Benachrichtigung von dem Tage an gerechnet, an dem die Vorzeigung zufolge der Erklärung stattgefunden hat.

Über die Wirkung der Aufforderung, nicht zum Protest zu geben, gelten die Bestimmungen der Wechselordnung § 42.

§ 10. Ein Scheck, der an einem und demselben Orte im Inlande ausgestellt und zahlbar ist, soll spätestens am 3. Tage nach dem Ausstellungstage zur Zahlung vorgezeigt werden, sofern er auf Zahlung entweder an den Inhaber oder eine daselbst wohnende namhaft gemachte Person (mit oder ohne den Zusatz „oder Inhaber") lautet. Die Präsentation zur Zahlung anderer im Inlande zahlbarer Schecks soll spätestens am zehnten Tage nach dem Ausstellungsdatum oder sofern zur Übersendung des Schecks vom Ausstellungsort zum Zahlungsort auf gewöhnlichem Wege eine längere Zeit als fünf Tage erforderlich ist, spätestens am fünften Tage nach Ablauf der für eine solche Übersendung notwendigen Zeit erfolgen. Ist der Ausstellungsort nicht auf dem Scheck angegeben, so wird angenommen, der Scheck sei am Zahlungsort ausgestellt. Findet sich in einem Scheck, welcher auf Zahlung an eine bestimmte Person (mit oder ohne den Zusatz „oder Inhaber") lautet, bei dessen Namen eine Ortsbezeichnung hinzugefügt, so wird angenommen, derselbe wohne an dem angegebenen Orte.

Endigt die oben bestimmte Frist an einem Sonntag oder sonst einem allgemeinen Feiertage, so kann die Vorzeigung gültig am nächsten Wochentag erfolgen. Die Vorschriften in § 32 der Wechselordnung finden entsprechende Anwendung.

Die Frist für Vorzeigung eines im Auslande zahlbaren Schecks bestimmt sich nach den am Zahlungsorte geltenden Vorschriften.

§ 11. Die Frist von 6 Monaten oder einem Jahre, in welchem die Regreßforderung des Scheckinhabers verjährt (§ 78 der Wechselordnung), wird von dem Ausstellungstage des Schecks an gerechnet.

§ 12. Ist die Regreßforderung verjährt oder das zu ihrer Erhaltung vorgeschriebene Verfahren versäumt, so finden die Vorschriften in § 93 der Wechselordnung entsprechende Anwendung. Wenn nichts anderes erhellt, so gilt der Aussteller auf Kosten des Scheckinhabers um die Summe bereichert, auf welche der Scheck lautete.

§ 13. Ist ein Scheck abhanden gekommen, so kann er, mag er auf Namen oder Inhaber lauten, in Übereinstimmung mit den im allgemeinen für die Amortisation von Schuldscheinen geltenden Vorschriften amortisiert werden.

§ 14. Die Bestimmungen in den §§ 84 bis 86 der Wechselordnung über das Verhältnis zum ausländischen Recht finden entsprechende Anwendung auf Schecks; jedoch wird eine Geldanweisung in Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes gleichfalls als ein gültiger Scheck angesehen, wenn sie in Übereinstimmung mit den Vorschriften, welche am Zahlungsorte für Schecks gelten, abgefaßt ist.



§ 15. In Sachen, in welchen eine Regreßforderung aus einem Scheck geltend gemacht wird, finden die Bestimmungen in dem Gesetz über Wechselsachen und Wechselproteste vom 28. Mai 1880 entsprechende Anwendung. Sachen zwischen Handeltreibenden (Gesetz über Errichtung eines See- und Handelsgerichts in Kopenhagen vom 19. Februar 1861 § 13 Nr. 1), in welchen Ansprüche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen geltend gemacht werden, sind Handelssachen.

§ 16. Hat jemand eine auf Sicht zahlbare Geldanweisung in einer anderen Form als in derjenigen, die in dem gegenwärtigen Gesetz oder in der Wechselordnung vom 7. Mai 1880 bezüglich Schecks oder Wechsel vorgeschrieben ist, ausgestellt oder indossiert, so kann gegen ihn Regreß mangels Zahlung, sofern ein solcher Regreß nachgewiesen werden kann, nur unter den Bedingungen genommen werden, welche in den vorstehenden §§ 9 und 10 hinsichtlich der Schecks vorgeschrieben sind. Eine solche Regreßforderung verjährt nach denselben Vorschriften, welche für Regreßforderungen aus Schecks gelten; die Vorschriften im § 12 finden entsprechende Anwendung.

§ 17. Schecks und daraufgesetzte Indossamente sind stempelfrei. Dasselbe gilt von anderen auf Sicht zahlbaren Geldanweisungen, welche nicht die Bezeichnung Wechsel tragen, oder auf denen kein Akzept gezeichnet ist.

Wer einen Scheck oder eine andere auf Sicht zahlbare Anweisung vor dem darin angegebenen Ausstellungstage ausgibt oder annimmt, oder wer eine solche Anweisung, in welcher der Ausstellungstag nicht angegeben ist, ausgibt oder annimmt, verfällt, sofern die Urkunde nicht nach der Taxe für lange Wechsel gestempelt ist, in eine Buße, welche das Zehnfache der Taxe beträgt, jedoch nicht unter 10 Kronen. Außerdem wird die Urkunde mit dem für die genannten Wechsel vorgeschriebenen Stempel versehen.

§ 18. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1898 in Kraft. Mit demselben Tage verlieren die Bestimmungen im 2. und 3. Stück des § 3 des Gesetzes bezüglich Erleichterung im Gebrauche von Stempelpapier vom 11. Februar 1863 ihre Gültigkeit.

Hiernach hat sich jedermann zu richten.

c) Englisches Scheckrecht[329a]).

Bills of Exchange Act (1882), Part III, Schecks auf einen banker.

Sect. 73: Definition.

Ein Scheck ist ein auf einen banker gezogener, bei Sicht zahlbarer Wechsel. Sofern nichts anderes in diesem Teil bestimmt ist, finden die Vorschriften über den Sichtwechsel auf den Scheck Anwendung.

Sect. 74: Vorlegung des Schecks zur Zahlung.

1. Wenn ein Scheck nicht in einer angemessenen Zeit nach seiner Ausstellung zur Zahlung vorgelegt worden ist, und der Aussteller oder die

[329a]) Übersetzung des Verfassers.

Person, für deren Rechnung der Scheck ausgestellt worden ist, zur Zeit einer solchen Vorlegung dem banker gegenüber den Anspruch auf Zahlung hatte, durch die Verzögerung jedoch einen tatsächlichen Verlust erleidet, so wird er im Umfange eines solchen Verlustes befreit, d. h. in dem Umfange, in welchem ein solcher Aussteller oder eine solche Person Gläubiger eines solchen banker ist, in höherem Betrage als im Falle der Bezahlung des Schecks.

2. Bei der Entscheidung, was als eine angemessene Zeit anzusehen ist, ist auf die Natur des Papiers, die Handels- und Bankgepflogenheiten und die Umstände des einzelnen Falles Bedacht zu nehmen.

3. Der Inhaber eines solchen Schecks, für welchen ein solcher Aussteller oder eine solche Person befreit ist, soll an Stelle dieses Ausstellers oder dieser Person Gläubiger eines solchen banker in Höhe solcher Befreiung werden und berechtigt sein, den Betrag von ihm zu fordern.

Sect. 75: Widerrufung der Ermächtigung des banker.

Die Pflicht und das Recht eines banker, einen von seinem Kunden auf ihn gezogenen Scheck einzulösen, wird begrenzt durch

1. den Widerruf;
2. die Kenntnis vom Tode des Kunden.

Gekreuzte Schecks.

Sect. 76: Definition des allgemeinen und speziellen Kreuzens.

1. Wenn ein Scheck als Zusatz quer über der Vorderseite aufweist

a) die Worte „and company“ oder irgend eine Abkürzung derselben zwischen zwei parallelen Querlinien, mit oder ohne die Worte „not negotiable“ oder

b) bloß zwei parallele Querlinien mit oder ohne die Worte „not negotiable“,

so begründet dieser Zusatz ein crossing, und der Scheck ist gemeinhin gekreuzt.

2. Wenn ein Scheck als Zusatz quer über der Vorderseite den Namen eines banker, mit oder ohne die Worte „not negotiable“, aufweist, so begründet dieser Zusatz ein crossing, und der Scheck ist speziell und auf jenen banker gekreuzt.

Sect. 77: Das Kreuzen durch den Aussteller oder nach der Ausstellung.

1. Ein Scheck kann gemeinhin oder speziell vom Aussteller gekreuzt werden.

2. Wenn ein Scheck ungekreuzt ist, so kann ihn der Inhaber gemeinhin oder speziell kreuzen.

3. Wenn ein Scheck gemeinhin gekreuzt ist, so kann ihn der Inhaber speziell kreuzen.

4. Wenn ein Scheck gemeinhin oder speziell gekreuzt ist, so kann der Inhaber die Worte „not negotiable“ hinzufügen.

5. Wenn ein Scheck speziell gekreuzt ist, so kann ihn der banker, auf

den er gekreuzt ist, zum Zwecke des Einzugs wiederum auf einen anderen banker kreuzen.

6. Wenn ein ungekreuzter oder ein gemeinhin gekreuzter Scheck einem banker zum Einzug übersandt wird, so kann dieser ihn speziell auf sich selbst kreuzen.

Sect. 78: Das crossing, ein materieller Bestandteil des Schecks.

Ein durch dieses Gesetz gebilligtes crossing ist ein materieller Bestandteil des Schecks; niemand ist berechtigt, ein crossing zu entfernen oder einem crossing, soweit es nicht durch dieses Gesetz gestattet ist, etwas hinzuzufügen oder es zu ändern.

d) Französische Scheckgesetze[329b]).

Das Gesetz betreffend die Schecks vom 14. Juni 1865.

Art. 1: Der Scheck ist dasjenige Schriftstück, welches, unter der Form einer Zahlungsanweisung, dem Aussteller dazu dient, die seinem Konto beim Bezogenen gutgebrachten, verfügbaren Beträge zu seinen Gunsten oder zu Gunsten eines Dritten, ganz oder in Teilbeträgen zurückzuziehen.

Er muß vom Aussteller unterschrieben sein und die Angabe des Ausstellungstages enthalten.

Er darf nur auf Sicht gestellt sein.

Er kann auf den Inhaber oder zu Gunsten einer benannten Person ausgestellt sein.

Er kann auf Order gestellt sein und selbst im Wege des Blankoindossaments begeben werden.

Art. 2: Der Scheck darf nur auf einen solchen Dritten gezogen werden, der im Besitze vorher bestellter Deckung ist; er ist bei Vorzeigen zahlbar.

Art. 3: Der Scheck kann von einem Platze auf einen anderen oder auf denselben Platz gezogen werden.

Art. 4: Die Begebung eines Schecks, selbst wenn derselbe von einem Orte auf einen anderen gezogen ist, stellt an sich keinen handelsrechtlichen Vertrag dar.

Nichtsdestoweniger finden die wechselrechtlichen Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs, welche sich auf die gemeinsame Haftung des Ausstellers und der Indossanten, den Protest und die Geltendmachung der Regreßansprüche beziehen, auf Schecks Anwendung.

Art. 5: Der Inhaber eines Schecks muß Zahlung fordern in einer Frist von fünf Tagen, einschließlich des Ausstellungstages, wenn der Scheck am Zahlungsort ausgestellt ist, in einer Frist von acht Tagen, einschließlich des Ausstellungstages, wenn er an einem anderen Orte ausgestellt ist.

Der Inhaber eines Schecks, welcher innerhalb der obengenannten Fristen nicht Zahlung verlangt, verliert sein Regreßrecht gegen die Indossanten; er verliert auch sein Regreßrecht gegen den Aussteller, wenn die Deckung

[329b]) Übersetzung des Verfassers.

nach Ablauf der erwähnten Fristen durch die Schuld des Bezogenen untergegangen ist.

Art. 6: Der Aussteller, welcher einen undatierten Scheck begibt oder ihn mit einem falschen Datum versieht, verfällt einer Buße von sechs Prozent der Summe, über die der Scheck lautet.

Die Begebung eines Schecks ohne vorherige Deckungsbestellung ist mit derselben Buße belegt, unbeschadet der Anwendung der eventuell Platz greifenden strafrechtlichen Vorschriften.

Art. 7: Die Schecks sind während zehn Jahren vom Tage der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes an stempelfrei.

Gesetz vom 19. Februar 1874.

Art. 5: Die folgenden Bestimmungen ergänzen den Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 1865.

Der Scheck muß die Angabe des Ausstellungsortes enthalten.

Das Datum des Ausstellungstages muß in Buchstaben und von der Hand desjenigen, der den Scheck ausgestellt hat, geschrieben sein.

Der Scheck, auch wenn er auf den Inhaber lautet, muß von demjenigen quittiert werden, der ihn einzieht; die Quittung muß datiert sein.

Alle Abmachungen zwischen dem Aussteller, dem Schecknehmer oder dem Bezogenen, die darauf hinauslaufen, den Scheck in anderer Weise als bei Sicht und bei dem ersten Zahlungsbegehren zahlbar zu stellen, sind nichtig.

Art. 6: Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Juni 1865 ist aufgehoben und durch die nachfolgenden Bestimmungen ersetzt:

Der Aussteller, der einen undatierten oder nicht in Buchstaben datierten Scheck begibt, sofern es sich um einen Distanzscheck handelt, sowie derjenige, welcher einen Scheck mit falschem Datum oder einer falschen Angabe des Ausstellungsortes versieht, verfallen einer Buße von zehn Prozent der Summe, über welche der Scheck lautet, mindestens aber einer Buße von hundert Franken.

Derselben Buße verfallen persönlich und ohne Regreß der erste Indossant oder der Inhaber eines undatierten oder nicht in Buchstaben datierten Distanzschecks oder eines Schecks, welcher ein späteres Datum enthält, als es dem Zeitpunkt der Indossierung oder Vorlegung entspricht. Dieser Buße verfällt außerdem derjenige, welcher einen undatierten, unvorschriftsmäßig datierten oder vor Eintritt des Ausstellungsdatums zur Zahlung vorgelegten Scheck bezahlt oder im Verrechnungswege erwirbt. Derjenige, der einen Scheck begibt, ohne vorher für verfügbare Deckung Sorge getragen zu haben, verfällt derselben Buße, unbeschadet einer eventuell Platz greifenden strafrechtlichen Sühne.

Art. 7: Derjenige, welcher einen Scheck einlöst, ohne seine Quittierung zu fordern, verfällt persönlich und ohne Regreß einer Buße von fünfzig Franken (50 Fr.).

Art. 8: Die Distanzschecks sind einer festen Stempelsteuer von 20 Centimes unterworfen.

Die Platzschecks müssen wie bisher mit 10 Centimes gestempelt werden.

Auf Distanzschecks, welche nicht nach der Vorschrift des gegenwärtigen Artikels gestempelt sind, finden die Strafbestimmungen der Artikel 4, 5, 6, 7 und 8 des Gesetzes vom 5. Juni 1850 Anwendung.

Der Stempelsteuerzuschlag kann mittels einer losen Stempelmarke von 10 Centimes (0 fr. 10) entrichtet werden.

Art. 9: Alle gesetzlichen Bestimmungen, die sich auf die in Frankreich ausgestellten Schecks beziehen, sind anwendbar auf solche Schecks, die außerhalb Frankreichs ausgestellt und in Frankreich zahlbar sind.

Die Schecks müssen, vor jedem Indossament in Frankreich, mit losen Stempelmarken gestempelt werden.

Wenn ein Scheck, der außerhalb Frankreichs ausgestellt ist, nicht in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen gestempelt ist, sind der Schecknehmer, der erste Indossant, der Inhaber oder der Bezogene bei einer Buße von sechs Prozent verpflichtet, ihn in der im vorhergehenden Artikel festgesetzten Weise zu stempeln, ehe sie ihn in irgend einer Weise innerhalb Frankreichs verwenden. Wenn ein außerhalb Frankreichs ausgestellter Scheck nicht den Vorschriften des Artikels 1 des Gesetzes vom 14. Juni 1865 und des obigen Artikels 5 entspricht, so ist er der Stempelsteuer für Handelspapiere unterworfen. — In diesem Falle sind der Schecknehmer, der erste Indossant, der Inhaber oder der Bezogene bei einer Buße von sechs Prozent verpflichtet, ihn zu stempeln, ehe sie ihn in irgend einer Weise innerhalb Frankreichs verwenden.

Alle Beteiligten haften solidarisch für die Entrichtung der Abgaben und Bußen.

e) Japanisches Scheckrecht.

(Aus dem Japanischen Handelsgesetzbuche vom 16. Juni 1899, übersetzt von D. L. Lönholm.)

Vierter Abschnitt.

Der Scheck.

530. Der Scheck muß enthalten:

1. die Bezeichnung als Scheck;
2. die Angabe eines bestimmten Geldbetrags;
3. den Namen oder die Firma des Bezogenen;
4. den Namen oder die Firma des Nehmers, oder die Angabe, daß an den Inhaber zu zahlen ist;
5. einen reinen Zahlungsauftrag;
6. das Datum der Ausstellung;
7. den Zahlungsort.

Der Aussteller muß den Scheck mit seinem Namen unterzeichnen.

531. Der Aussteller eines Schecks kann sich selbst als Nehmer bezeichnen.

532. Der Scheck ist zahlbar auf Sicht.

533. Der Inhaber eines Schecks muß ihn innerhalb einer Woche von seinem Datum ab zur Zahlung vorlegen.

Wenn der Inhaber den Scheck nicht, wie vorstehend bestimmt, zur Zahlung vorlegt, so kann er gegen die Vormänner den Anspruch auf Ersatz nicht geltend machen.

534. Um den Ersatzanspruch gegenüber den Vormännern geltend zu machen, genügt es für den Inhaber, wenn er, anstatt eine Zahlungsablehnungsurkunde aufnehmen zu lassen, von dem Bezogenen innerhalb der im Artikel 533, 1 bestimmten Frist auf dem Scheck unter Beifügung des Datums vermerken läßt, daß er Zahlung ablehne. Diesen Vermerk muß der Bezogene mit seinem Namen unterzeichnen.

535. Wenn der Aussteller oder der Inhaber des Schecks auf dessen Vorderseite zwei nebeneinander laufende Linien zieht und dazwischen das Wort „Bank“ oder ein anderes Wort von gleicher Bedeutung schreibt, so kann der Bezogene nur an eine Bank leisten.

Wenn der Aussteller oder Inhaber zwischen die beiden Linien die Firma einer bestimmten Bank schreibt, so kann der Bezogene nur an diese Bank Zahlung leisten. Jedoch ist diese Bank nicht verhindert, eine andere Bank mit der Einziehung zu beauftragen in der Weise, daß sie ihre Firma ausstreicht und diejenige der anderen Bank hineinschreibt.

536. Der Aussteller eines Schecks wird mit einer Ordnungsstrafe von fünf Yen bis eintausend Yen belegt, wenn er

1. den Scheck ohne Kapitaleinlage oder ohne Kredit erhalten zu haben, ausstellt, oder
2. im Scheck ein unrichtiges Datum angibt.

537. Die Bestimmungen der Artikel 446, 452, 455, 457, 459 bis 462, 464, 483, 484, 486 bis 489, 491, 492, 495, 496, 514, 515 und 517 finden auf den Scheck entsprechende Anwendung.

---

446. Wenn der in dem Hauptbestandteile des Wechsels[330]) angegebene Geldbetrag von dem in einem anderen Teile angegebenen Geldbetrage verschieden ist, so bildet der in dem Hauptbestandteil angegebene Betrag die Wechselsumme.

452. Wenn der Aussteller auf dem Wechsel keinen Zahlungsort angegeben hat, so ist der auf dem Wechsel als Wohnort des Bezogenen angegebene Ort Zahlungsort.

455. Der gezogene Wechsel kann, auch wenn er auf eine bestimmte Person lautet, durch Indossament weiterbegeben werden, sofern nicht der Aussteller auf der Urkunde die Indossierung besonders untersagt hat.

457. Das Indossament besteht darin, daß auf dem Wechsel, einer Wechselabschrift oder dem Verlängerungszettel der Name oder die Firma

[330]) Der Ausdruck „Wechsel“ ist überall, wo kein Mißverständnis zu besorgen ist, für „gezogenen Wechsel“ gebraucht.

des Indossatars und das Datum des Indossaments geschrieben wird, und der Indossant seinen Namen dazu setzt.

Das Indossament kann auch durch die bloße Namenszeichnung des Indossanten erfolgen. In diesem Falle können weitere Übertragungen des Wechsels durch die bloße Übergabe der Urkunde bewirkt werden.

459. Der Indossant kann bei Vornahme des Indossaments hinzufügen, daß er keine wechselmäßige Haftung übernehme.

460. Wenn ein Indossant bei Vornahme des Indossaments hinzufügt, daß er die Weiterindossierung untersage, so entsteht für diesen Indossanten keine wechselmäßige Haftung gegenüber den Nachmännern des Indossatars.

461. Wenn ein Indossant den Wechsel durch bloße Namenszeichnung indossiert hat, so kann der Inhaber sich selbst zum Indossatar machen.

462. Wenn der Inhaber ein Indossament vornimmt, nachdem die Frist für die Aufnahme der Zahlungsablehnungsurkunde verflossen ist, so erlangt der Indossatar nur die Rechte, welche der Indossant gehabt hat. Für den Indossanten entsteht in diesem Falle keine wechselmäßige Haftung.

464. Der Inhaber eines indossierten Wechsels kann sein Recht nur ausüben, wenn die Indossamente eine ununterbrochene Reihe bilden. Bei einem durch bloße Namenszeichnung vorgenommenen Indossament wird es jedoch so angesehen, als ob der nächste Indossant den Wechsel durch dieses Indossament erworben habe.

483. Die Zahlung braucht nur gegen Aushändigung des Wechsels zu geschehen.

Derjenige, welcher Zahlung leistet, kann vom Inhaber verlangen, daß er über den Empfang auf dem Wechsel namensunterschriftlich quittiere.

484. Auch wenn die Annahme sich auf den ganzen Betrag der Wechselsumme erstreckt, darf der Inhaber eine Teilzahlung nicht ablehnen.

Wenn nur ein Teil der Wechselsumme gezahlt wird, so muß der Inhaber diese Tatsache auf dem Wechsel vermerken und eine Abschrift davon, nachdem er sie unterzeichnet hat, dem Betreffenden aushändigen.

486. Wenn der Bezogene den Wechsel nicht zahlt, so kann der Inhaber von seinen Vormännern Ersatz verlangen.

487. Wenn der Wechselinhaber den im vorstehenden Artikel bezeichneten Anspruch geltend machen will, so muß er den Wechsel dem Bezogenen zur Zahlung vorlegen, und, wenn Zahlung nicht erfolgt, am Verfalltag oder innerhalb der zwei darauf folgenden Tage die Zahlungsablehnungsurkunde aufnehmen lassen, und spätestens am Tage nach der Aufnahme der Ablehnungsurkunde demjenigen, von welchem er Ersatz verlangen will, Anzeige von dem Ersatzanspruche machen.

Wenn der Inhaber es unterläßt, so wie vorstehend bestimmt, zu verfahren, so verliert er sein wechselmäßiges Recht gegenüber den Vormännern.

488. Wenn ein Indossant von einem Nachmanne die im Artikel 487, 1 vorgesehene Anzeige erhalten hat, so kann er seinerseits den Vormännern gegenüber den Ersatzanspruch geltend machen.

In diesem Falle hat er demjenigen, von welchem er Ersatz verlangen will, spätestens am Tage, nachdem er selbst die Anzeige erhalten hat, anzuzeigen, daß er Ersatz von ihm beanspruche.

489. Gegen denjenigen, welcher die Aufnahme der Ablehnungsurkunde erlassen hat, behält der Wechselinhaber sein wechselmäßiges Recht, selbst wenn er keine Zahlungsablehnungsurkunde aufnehmen läßt.

Der Erlaß der Aufnahme der Ablehnungsurkunde befreit nicht von der Haftung für die Kosten, wenn der Wechselinhaber trotzdem eine solche Urkunde aufnehmen läßt.

491. Der Wechselinhaber kann den Ersatz des folgenden Betrags verlangen:



1. die nicht bezahlte Wechselsumme nebst gesetzlichen Zinsen von dem Verfalltage;
2. die für die Aufnahme der Ablehnungsurkunde entrichteten Gebühren sowie sonstige Kosten.

Im Falle der Verschiedenheit des Wohnorts des Ersatzpflichtigen und des Zahlungsorts wird dieser Betrag nach dem Kurse eines vom Zahlungsort auf den Wohnort des Ersatzpflichtigen ausgestellten Sichtwechsels berechnet. Wenn es an dem Zahlungsort einen solchen Kurs nicht gibt, so ist der Kurs eines auf den dem Wohnorte des Ersatzpflichtigen nächsten Ort ausgestellten Sichtwechsels für die Berechnung maßgebend.

492. Ein Indossant, gegen welchen der Ersatzanspruch geltend gemacht worden ist, kann seinerseits Ersatz für folgende Beträge verlangen:

1. den von ihm gezahlten Geldbetrag nebst gesetzlichen Zinsen vom Tage der Zahlung;
2. die gehabten Kosten.

Die Bestimmung des Artikel 491, 2 findet auf den vorstehenden Fall entsprechende Anwendung.

495. Der Ersatz braucht nur gegen Aushändigung des Wechsels, der Zahlungsablehnungsurkunde und der Ersatzrechnung geleistet zu werden.

Der Ersatzleistende kann vom Empfänger verlangen, daß er auf der Ersatzrechnung namensunterschriftlich quittiere.

496. Die Bestimmungen des Artikel 478, 2 finden auf den Ersatzanspruch entsprechende Anwendung.

514. Die Aufnahme der Ablehnungsurkunde erfolgt durch einen Notar oder Gerichtsvollzieher auf Antrag des Wechselinhabers.

515. Die Ablehnungsurkunde muß enthalten:

1. die im Wechsel, einer Wechselabschrift und im Verlängerungszettel vermerkten Tatsachen;
2. den Namen oder die Firma des Ablehners und des Ablehnungsgegners;
3. den Inhalt der an den Ablehner gerichteten Aufforderung und die Feststellung, daß der Ablehner dieser Aufforderung nicht nachgekommen ist, oder den Grund, aus welchem er nicht angetroffen wurde;
4. den Ort und das Datum, an welchem die unter Nr. 3 bezeichnete Aufforderung an den Ablehner gerichtet worden ist bezw. nicht gerichtet werden konnte;
5. wenn die Handelsniederlassung, der Wohnort oder Aufenthaltsort des Ablehners unbekannt ist, die Feststellung, daß an Ort und Stelle bei den staatlichen oder örtlichen Behörden Nachforschungen angestellt worden sind;
6. wenn die Ablehnungsurkunde an einem anderen als dem gesetzlich vorgeschriebenen Orte aufgenommen wird, die Feststellung, daß der Ablehner seine Einwilligung dazu erteilt hat;
7. wenn eine Hilfsannahme oder eine Hilfszahlung erfolgt ist, die Art des Hilfseintritts und den Namen oder die Firma des Hilfsannehmers oder Hilfszahlers und desjenigen, zu dessen Gunsten der Hilfseintritt erfolgt ist.

Der Notar oder Gerichtsvollzieher muß die Urkunde unterschreiben.

517. Der Notar oder Gerichtsvollzieher, welcher eine Ablehnungsurkunde aufgenommen hat, muß den gesamten Inhalt des Schriftstücks in sein Ablehnungsurkundenbuch eintragen.

Wenn die Ablehnungsurkunde in Verlust geraten ist, so können die Interessenten eine Abschrift verlangen. Diese Abschrift hat die gleiche rechtliche Wirkung wie die Urschrift.

f) Italienisches Scheckrecht.

(Aus dem Handelsgesetzbuche des Königreichs Italien vom 2. April 1882 nach Borchardt „Die Handelsgesetze des Erdballs", 3. Aufl.)

Kapitel II.

Von der Bankanweisung (Scheck).

339. Jeder, der Geldsummen bei einem Kreditinstitut oder bei einem Kaufmanne zur Verfügung stehen hat, kann zu seinen eigenen oder zu Gunsten eines Dritten durch eine Bankanweisung (Scheck) darüber verfügen.

340. Die Bankanweisung muß die zu zahlende Summe angeben, datiert und vom Aussteller unterschrieben sein.

Sie kann auf den Inhaber ausgestellt sein.

Sie kann auf Sicht oder in einer Frist von höchstens zehn Tagen, von der Präsentation an gerechnet, zahlbar sein.

341. Alle Bestimmungen, die das Giro, den Aval, die Unterschriften nicht wechselfähiger Personen, die falschen oder gefälschten Unterschriften, die Verfallzeit und die Zahlung des Wechsels, den Protest, den Anspruch gegen den Aussteller und die Giranten und die verloren gegangenen Wechsel betreffen, finden auf die Bankanweisung Anwendung.

342. Der Inhaber der Bankanweisung muß sie dem Bezogenen innerhalb acht Tagen von der Ausstellung an zur Zahlung präsentieren, wenn sie in dem Orte, in welchem sie zahlbar ist, gezogen ist; und innerhalb vierzehn Tagen, wenn sie auf einen anderen Ort gezogen ist.

Der Tag der Ausstellung ist in dieser Frist nicht einbegriffen.

Die Präsentation der Bankanweisung auf Frist wird durch das datierte und von dem Bezogenen unterschriebene Wort „gesehen" (visto) oder aber in den im Abschnitt VIII, Kap. I, vorgeschriebenen Formen[331]) festgestellt.

343. Der Inhaber der Bankanweisung, der sie nicht innerhalb der im vorigen Artikel festgesetzten Fristen präsentiert oder deren Zahlung zur Verfallzeit nicht fordert, verliert seinen Anspruch gegen die Giranten. Er verliert auch den Anspruch gegen den Aussteller, wenn nach dem Ablaufe der obengenannten Fristen die Verfügbarkeit über die Summe durch die Schuld des Bezogenen verloren gegangen ist.

344. Wer eine Bankanweisung ohne Datum oder mit falschem Datum, oder ohne daß die Summe bei dem Bezogenen verfügbar ist, ausstellt, wird mit einer Geldstrafe belegt, die dem zehnten Teile der in der Bankanweisung angegebenen Summe gleichkommt, unbeschadet der schwereren durch das Strafgesetz bestimmten Strafen.

---

[331]) Diese Formen beziehen sich auf den Protest.

g) Niederländisches Scheckrecht.

(Aus dem niederländischen Handelsgesetzbuche von 1838 nach Borchardt „Die Handelsgesetze des Erdballs“, 3. Aufl.)

Dritter Abschnitt.

Von der Kassenanweisung und anderen Inhaberpapieren.

221. Die Kassenanweisung und andere Inhaberpapiere müssen das genaue Datum der ursprünglichen Ausstellung enthalten.

222. Der ursprüngliche Aussteller von Kassenanweisungen oder einem anderen Inhaberpapiere, zahlbar durch einen Dritten, sei es in Form einer Anweisung oder Quittung abgefaßt, ist jedem Inhaber für die Leistung verbunden während zehn Tagen nach der Datierung, den Tag der letzteren nicht mitgerechnet.

223. Nichtsdestoweniger bleibt die Verantwortlichkeit des ursprünglichen Ausstellers bestehen, wenn er nicht beweist, daß er während der im vorigen Artikel bestimmten Zeit bares Geld zum Betrage des ausgestellten Papiers bei der Person, auf die dasselbe lautet, gehabt und dieses Geld seitdem bei derselben gelassen hat.

224. Der ursprüngliche Aussteller, der infolge vorstehender Bestimmungen von aller Verantwortlichkeit befreit ist, ist jedoch verpflichtet, dem Inhaber auf dessen Kosten die erforderlichen Beweisstücke zu verschaffen, um sein Recht gegen den, auf den das Papier abgegeben war, geltend zu machen.

225. Außer dem ursprünglichen Aussteller bleibt jeder, der das besagte Papier in Zahlung gegeben hat, während der Zeit von drei Tagen, den Tag der Abgabe nicht mitgerechnet, demjenigen verantwortlich, der es von ihm empfangen hat.

226. Wenn jemand, der ein oder mehrere Billetts oder Quittungen auf seinen Kassierer abgegeben hat, später in Konkurs geraten ist, so ist der Kassierer nichtsdestoweniger berechtigt, aus den dazu vorhandenen Geldern mit der Zahlung solcher Billetts oder Quittungen so lange fortzufahren, bis dagegen, sei es durch einen oder mehrere Inhaber anderer Billetts oder Quittungen, oder durch die Verwalter der Masse oder andere Interessenten, Einspruch erhoben wird.

Im Falle solches Einspruchs, oder wenn der Kassierer nicht mit der Zahlung fortgefahren hat, müssen die Gelder, welche der Kassierer von dem Gemeinschuldner in Händen hat, abgesondert bleiben, um daraus die Inhaber der vor dem Konkurs auf gültige Weise abgegebenen Billetts oder Quittungen vorzugsweise vor anderen Gläubigern zu befriedigen, sei es ganz oder nach Verhältnis ihrer Forderungen, ohne Unterschied des Datums der Quittungen.

227. Der Inhaber einer an den Vorzeiger zahlbaren Promesse ist ver-

pflichtet, Zahlung zu fordern innerhalb dreier Tage nach dem Tage, an welchem er das Papier in Zahlung genommen hat, diesen Tag nicht mitgerechnet, und muß im Nichtzahlungsfall innerhalb einer gleichen Zeitfrist die Promesse demjenigen zur Einziehung präsentieren, der ihm solche in Zahlung gegeben hat, alles bei Verlust seines Rückgriffs gegen denselben, unbeschadet jedoch seines Rechtes gegen denjenigen, der die Promesse ausgestellt hat.

Ist in der Promesse der Zahlungstag ausgedrückt, so beginnt der Termin von drei Tagen erst am Tage nach dem ausgedrückten Zahlungstage zu laufen.

228. Fällt der letzte Tag irgend einer in diesem Titel vorgesehenen Frist auf einen Sonntag oder auf einen der im zweiten Teile des Artikel 154 diesem Tage gleichgestellten Tag, so bleibt die Verpflichtung und die Verantwortlichkeit bestehen bis zum ersten darauffolgenden Tage, dieser mit einbegriffen, welcher kein Sonntag oder mit diesem gleichgestellter Tag ist[332]).

229. Jeder Rechtsanspruch gegen die Aussteller eines in diesem Abschnitt erwähnten Papiers verjährt durch Ablauf von zehn Jahren, beginnend mit dem Tage der ursprünglichen Ausgabe.

Es sollen jedoch diejenigen, welche diese Verjährung anrufen, gehalten sein, auf Verlangen unter Eid zu erklären, daß sie hinsichtlich des besagten Papiers nichts mehr verschulden, und ihre Erben und Rechtsnachfolger, daß sie in gutem Glauben dafür halten, daß aus diesem Grunde nichts mehr verschuldet wird.

Der ursprüngliche Aussteller des im Artikel 222 erwähnten Papiers ist verpflichtet, auf Verlangen unter Eid zu erklären, daß er während des in diesem Artikel bestimmten Zeitraums bares Geld bis zum Belaufe des ausgestellten Papiers bei der Person, auf welche dasselbe ausgestellt, war, gehabt und diese Gelder seitdem bei derselben gelassen hat, und seine Erben oder Rechtsnachfolger, daß sie solches in gutem Glauben annehmen.

h) Österreichisches Scheckgesetz.

Gesetz vom 3. April 1906 über den Scheck.

§ 1. Scheckfähige Bezogene im Sinne dieses Gesetzes können sein:

1. die k. k. Postsparkassa, öffentliche Banken oder andere zur Übernahme von Geld für fremde Rechnung statutenmäßig berechtigte Anstalten;
2. alle anderen handelsgerichtlich registrierten Firmen, die gewerbemäßig Bankiergeschäfte betreiben.

§ 2. Die wesentlichen Erfordernisse eines Schecks sind:

1. die in den Text der Urkunde selbst aufzunehmende Bezeichnung als Scheck;

332) Fassung des Gesetzes vom 27. April 1904.

2. die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma;
3. die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung;
4. der Name der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll (Bezogener);
5. die an den Bezogenen gerichtete Aufforderung des Ausstellers, aus seinem Guthaben eine bestimmte Geldsumme zu bezahlen; in der Aufforderung darf die Zahlung weder von einer Gegenleistung des Zahlungsempfängers noch von einer Bedingung abhängig gemacht sein.

Aus einer Schrift, der eines dieser Erfordernisse fehlt oder in welcher die Zahlungsaufforderung an einen nicht scheckfähigen Bezogenen (§ 1) gerichtet ist, sowie aus den auf eine solche Schrift gesetzten Indossamenten entsteht keine Verbindlichkeit im Sinne dieses Gesetzes. Ob und welche anderen Rechtswirkungen eine solche Schrift äußert, ist nach den sonstigen Bestimmungen des Zivil- und Handelsrechts zu beurteilen.

§ 3. Der Scheck kann auf den Namen einer Person oder Firma, an deren Order oder auf den Inhaber (Überbringer) lauten.

Der Aussteller kann sich selbst als Zahlungsempfänger (Remittent) bezeichnen.

Ein Scheck, in welchem dem Namen oder der Firma des Zahlungsempfängers die Worte „oder Inhaber (Überbringer)" beigefügt sind, desgleichen ein Scheck, der keine Angabe darüber enthält, an wen gezahlt werden soll, ist dem Inhaber (Überbringer) auszubezahlen.

§ 4. Als Zahlungsort kann im Scheck nur ein Ort bezeichnet werden, an dem der Bezogene eine Handelsniederlassung (Filiale, Zweigniederlassung) hat oder an dem sich eine Abrechnungsstelle befindet, bei welcher der Bezogene vertreten ist.

Der Zahlungsort kann vom Ausstellungsorte verschieden sein.

Sofern kein Zahlungsort angegeben ist oder der angegebene Zahlungsort den Erfordernissen des Absatzes 1 nicht entspricht, gilt der Scheck an dem Orte zahlbar, wo die bezogene Anstalt ihren Sitz oder die bezogene Firma oder Person ihre Hauptniederlassung hat.

§ 5. Der Scheck ist bei Vorzeigung (bei Sicht) zahlbar, wenngleich er eine andere oder keine Bestimmung über die Verfallzeit enthält.

§ 6. Der Scheck, der an Order lautet, kann durch Indossament (Giro) übertragen werden; eine entgegenstehende Vereinbarung ist unverbindlich.

Das auf einen anderen Scheck gesetzte Indossament hat keine scheckrechtliche Wirkung.

Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem Scheck auf den Indossatar über, insbesondere auch die Befugnis, den Scheck weiter zu indossieren.

Ein Indossament an den Bezogenen gilt als Quittung; ein Indossament des Bezogenen ist ungültig.

§ 7. Die Vorschriften der allgemeinen Wechselordnung (kaiserliches Patent vom 25. Jänner 1850, R.G.Bl. Nr. 51) über die Form des Indossaments, das Verbot der Weiterbegebung, die Legitimation des Inhabers eines indossierten Wechsels und die Prüfung dieser Legitimation sowie über die Verpflichtung des legitimierten Besitzers zur Herausgabe des Papiers (Artikel 11 bis 13, 15, 36 und 74) haben auf den Scheck mit der Einschränkung sinngemäß Anwendung zu finden, daß ein auf die Abschrift eines Orderschecks gesetztes Indossament keine scheckrechtliche Wirkung hat.

§ 8. Eine Annahme (Akzeptation) findet beim Scheck nicht statt. Ein auf den Scheck gesetzter Annahmevermerk gilt als nicht geschrieben.

§ 9. Der am Ausstellungsplatze zahlbare Scheck ist binnen fünf, der an einem anderen inländischen Platze zahlbare Scheck vorbehaltlich der Bestimmung des Abs. 2 binnen acht Tagen nach der Ausstellung dem Bezogenen zur Zahlung vorzulegen.

Ein Scheck, der aus Istrien, Dalmatien oder von einer der Inseln des Küstenlandes auf einen außerhalb dieses Gebiets gelegenen inländischen Platz gezogen ist oder von einem solchen Platze auf einen in Istrien, Dalmatien oder auf einer der Inseln des Küstenlandes gelegenen Zahlungsort, ist binnen fünf Tagen nach der Ausstellung nach dem Zahlungsorte zu senden und binnen fünf Tagen nach seinem Einlangen daselbst dem Bezogenen zur Zahlung vorzulegen. Das gleiche gilt für Schecks, die außerhalb des Geltungsgebiets des gegenwärtigen Gesetzes auf einen inländischen Platz gezogen sind.

Für die Präsentation von Namenschecks, die auf die Postsparkassa ausgestellt sind, können durch die Geschäftsbestimmungen der Postsparkassa andere Fristen festgesetzt werden. Diese dürfen jedoch in keinem Falle die Frist von vierzehn Tagen nach der Ausstellung überschreiten.

Der Tag, an welchem der Scheck am Zahlungsort einlangte, kann durch ein Postattest nachgewiesen werden.

Der Ausstellungs- und Ankunftstag sowie Sonn- und allgemeine Feiertage werden bei Berechnung der Präsentationsfrist nicht mitgezählt.

Über die Präsentationsfrist bei Schecks, die an einem außerhalb des Geltungsgebiets dieses Gesetzes gelegenen Platze zahlbar sind, entscheidet das über die Scheckpräsentation dort geltende Recht. In Ermangelung solcher Bestimmungen findet die Vorschrift des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

Der Ablauf der Präsentationsfrist steht, solange der Scheck nicht ausdrücklich widerrufen wurde (§ 13), der Einlösung des Schecks durch den Bezogenen nicht entgegen.

§ 10. Die Einlieferung des Schecks in eine Abrechnungsstelle, bei welcher der Bezogene vertreten ist, gilt als Präsentation zur Zahlung.

Welche Stellen als Abrechnungsstellen im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes zu gelten haben, wird im Verordnungswege bestimmt.

§ 11. Der Bezogene hat nur gegen Aushändigung des Schecks zu zahlen.

Nicht auf den Inhaber (Überbringer) lautende Schecks müssen auf Verlangen des Bezogenen bei der Einlösung quittiert werden.

Zur Annahme von Teilzahlungen ist der Inhaber des Schecks nicht verpflichtet. Hat er eine Teilzahlung angenommen, so ist diese auf dem Scheck abzuschreiben und dem Bezogenen die Quittung zu erteilen.

§ 12. Die Zahlung des Schecks ist ungeachtet eines dem Aussteller bei dem Bezogenen zustehenden Guthabens vom Bezogenen abzulehnen, wenn ihm bekannt geworden ist, daß über das Vermögen des Ausstellers der Konkurs eröffnet wurde.

Wegen des Todes des Ausstellers oder wegen nach Ausstellung des Schecks eingetretener rechtlicher Unfähigkeit desselben zur selbständigen Vermögensverwaltung darf die Einlösung des Schecks nicht verweigert werden.

§ 13. Der Widerruf eines Schecks durch den Aussteller ist für den Bezogenen nur wirksam:

1. wenn ein auf den Namen oder an Order lautender Scheck, den der Aussteller unmittelbar an den Bezogenen gesendet hat, damit letzterer den Scheckbetrag an den bezeichneten Zahlungsempfänger gelangen lasse, ausdrücklich widerrufen wird, bevor der Bezogene diesen Auftrag erfüllt hat;
2. wenn der ausdrückliche Widerruf nach Versäumung der Präsentationsfrist oder für den Fall erfolgt, als der Scheck innerhalb der Präsentationsfrist nicht zur Zahlung vorgelegt werden sollte. In letzterem Falle wird der Widerruf erst mit Ablauf der Präsentationsfrist für den Bezogenen wirksam.

Der Bezogene, dem gegenüber ein Scheck wirksam widerrufen wurde, darf denselben nicht einlösen.

§ 14. Soweit nicht gesetzliche Bestimmungen den Bezogenen von der Verpflichtung zur Einlösung des Schecks befreien, haftet er dem Aussteller nach Maßgabe des zwischen ihnen bestehenden Vertragsverhältnisses für die Einlösung des Schecks.

§ 15. Dem Inhaber des Schecks haften lediglich der Aussteller und die Indossanten für die Zahlung des Scheckbetrags (Regreßverbindlichkeit). Hat aber ein Indossant dem Indossamente die Bemerkung „ohne Gewährleistung“, „ohne Obligo“ oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt hinzugefügt, so ist er von der Verbindlichkeit aus seinem Indossamente befreit.

Wie Aussteller und Indossanten haftet auch, wer den Scheck oder ein auf denselben gesetztes Indossament als Bürge (per aval) mitunterzeichnet hat.

§ 16. Zur Ausübung des Regreßrechts gegen den Aussteller und die Indossanten ist erforderlich:

1. daß der Scheck innerhalb der in § 9 angegebenen Fristen zur Zahlung präsentiert worden ist und
2. daß sowohl diese Präsentation als die Nichterlangung der Zahlung durch einen darüber aufgenommenen Protest oder durch eine vom

Bezogenen auf den Scheck gesetzte und unterschriebene, das Datum der Präsentation angebende Erklärung dargetan wird.

Letzterer Erklärung steht die Bestätigung einer Abrechnungsstelle über die vor Ablauf der Präsentationsfrist geschehene Einlieferung und die Nichteinlösung des Schecks gleich.

Wurde der Scheck nicht voll eingelöst, so ist in diesen Erklärungen oder im Protest insbesondere auch der Betrag der vom Bezogenen geleisteten Teilzahlung anzugeben.

Die Erhebung des Protestes oder die Erteilung der in den vorhergehenden Absätzen dieses Paragraphen bezeichneten Präsentations- oder Einlieferungsbestätigung muß spätestens am ersten Werktage nach erfolgter Präsentation geschehen.

§ 17. Die Vorschriften der allgemeinen Wechselordnung (kaiserliches Patent vom 25. Jänner 1850, R.G.Bl. Nr. 51) über die Benachrichtigung der Vormänner und das Einlösungsrecht derselben, über die Geltendmachung des Regreßrechts sowie über Inhalt und Umfang der Regreßansprüche, über die dem zahlenden Regreßpflichtigen auszuliefernden Urkunden und über die Befugnis zur Ausstreichung von Indossamenten (Art. 45 bis 52, 54, 55 und 81, Abs. 2 und 3) haben auf den Scheck sinngemäß Anwendung zu finden.

§ 18. Die Regreßansprüche gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren, wenn der Scheck in Europa zahlbar ist, in drei Monaten, andernfalls in sechs Monaten.

Die Verjährung beginnt gegen den Inhaber des Schecks mit dem Tage, an welchem der Protest erhoben oder eine der anderen im § 16 bezeichneten Präsentations- oder Einlieferungsbestätigungen erteilt wurde, gegen den Indossanten aber, wenn er vor Behändigung der Klage gezahlt hat, mit dem Tage der Zahlung, in allen übrigen Fällen mit dem Tage der Klagsbehändigung.

§ 19. Soweit nichts anderes vereinbart ist, kann der Inhaber eines Schecks nach Erwerbung des Regreßrechts wegen des Anspruchs, zu dessen Befriedigung der Scheck ausgestellt oder begeben wurde, nach Wahl das Regreßrecht ausüben oder gegen Rückgabe des Schecks auf das zwischen ihm und dem Aussteller oder seinem unmittelbaren Vormanne bestehende, der Scheckausstellung oder Begebung zu Grunde liegende Rechtsverhältnis zurückgreifen. Letzteres steht dem Scheckinhaber mangels anderer Vereinbarung auch dann frei, wenn die rechtzeitige Präsentation und Protesterhebung (Präsentations-, Einlieferungsbestätigung) unterblieben oder das erworbene Regreßrecht durch Verjährung wieder erloschen ist; es muß sich jedoch der Scheckinhaber den Verlust in Abrechnung bringen lassen, den der Aussteller infolge der unterbliebenen oder verspäteten Präsentation bei dem Bezogenen erlitten hat.

§ 20. Nebst den Vorschriften dieses Gesetzes haben für den Scheck die Bestimmungen sinngemäß zu gelten, welche die allgemeine Wechselordnung (kaiserliches Patent vom 25. Jänner 1850, R.G.Bl. Nr. 51) enthält:



1. über den Mangel oder die Beschränkung der Verpflichtungsfähigkeit einzelner auf einem Wechsel unterschriebener Personen (Art. 3);
2. über Abweichungen in den im Wechsel enthaltenen Summenangaben (Art. 5);
3. über das Prokuraindossament (Art. 17);
4. über falsche oder verfälschte Wechsel (Art. 75 und 76); der aus der Einlösung eines falschen oder verfälschten Schecks sich ergebende Schaden trifft den angeblichen Aussteller des falschen oder den Aussteller des verfälschten Schecks, insoweit diesen Personen in Ansehung der Fälschung oder Verfälschung ein Verschulden zur Last fällt oder die Fälschung oder Verfälschung von ihren bei der Gebarung mit den Schecks verwendeten Angestellten verübt wurde, sonst hat der Bezogene den Schaden zu tragen; eine abweichende Vereinbarung hat keine rechtliche Wirkung;
5. über die Unterbrechung der Verjährung der Regreßansprüche (Art. 80), mit der Ergänzung, daß die Anmeldung von Scheckforderungen im Konkurse die nämliche Wirkung wie die Behändigung der Klage hat;
6. über die Einreden des Wechselschuldners (Art. 82);
7. über die im Ausland ausgestellten Wechsel und die Form der mit einem Wechsel an einem ausländischen Platze vorzunehmenden Handlungen (Art. 85, 86);
8. über den Protest (Art. 87, 88, Ziff. 1 bis 4 und 6, 89 und 90);
9. über Ort und Zeit der im Wechselverkehre vorzunehmenden Handlungen (Art. 91 und 92) und endlich
10. über mangelhafte Unterschriften von Wechselerklärungen (Art. 94 und 95 und § 1 des Gesetzes vom 19. Juni 1872, R.G.Bl. Nr. 88).

§ 21. Derjenige, dem ein Scheck abhanden gekommen ist, kann beim Handelsgerichte (Handelssenate) des Zahlungsorts dessen Amortisation beantragen. Für das Amortisierungsverfahren gelten die Bestimmungen des Art. 73 Abs. 2 der allgemeinen Wechselordnung mit der Abänderung, daß die Frist im Edikte auf dreißig Tage festzusetzen ist.

Bei Einleitung des Amortisierungsverfahrens kann das Gericht auf Antrag des Amortisierungswerbers dem Bezogenen mittels einstweiliger Verfügung die Einlösung des Schecks untersagen (§§ 389 bis 400 der Exekutionsordnung). Eine dem Verbote zuwider vorgenommene Einlösung des Schecks ist dem Antragsteller gegenüber unwirksam.

§ 22. Der Aussteller und jeder Indossant eines Schecks kann durch den quer über die Vorderseite des Schecks geschriebenen oder gedruckten Zusatz: „Nur zur Verrechnung" dem Bezogenen verbieten, daß der Scheck bar bezahlt werde. Der Scheck darf in diesem Falle nur zur Verrechnung mit dem Bezogenen oder einem Girokunden desselben (Kontoinhaber) oder mit einem Mitgliede der am Zahlungsorte bestehenden Abrechnungsstelle benutzt werden. Falls der Bezogene nicht selbst Mitglied der Abrechnungs-

stelle ist, kann er bei Präsentation den Scheck durch einen hierauf zu setzenden Vermerk bei einem Mitgliede der Abrechnungsstelle zahlbar stellen (§ 4 Abs. 1). Die hiernach stattfindende Verrechnung gilt als Zahlung (Einlösung) des Schecks im Sinne dieses Gesetzes. Der Bezogene haftet für allen Schaden, der aus der Außerachtlassung des Verbots entsteht.

Der Vermerk: „Nur zur Verrechnung“ kann nicht zurückgenommen werden.

§ 23. Unterbleibt die Einlösung eines Schecks, weil dem Aussteller zur Zeit der Präsentation des Schecks bei dem Bezogenen kein zur Scheckeinlösung verwendbares Guthaben (§ 2 Ziff. 5) zusteht oder wird der Scheck wegen unzureichender Deckung nicht voll eingelöst, so trifft den Aussteller, sofern er nicht bei Ausstellung des Schecks mit Grund annehmen konnte, daß zur Zeit der Präsentation genügende Deckung vorhanden sein werde, eine Ordnungsstrafe in der Höhe von drei Prozent des nicht gedeckten Scheckbetrags.

Auf diese Ordnungsstrafe wird vom Zivilrichter erkannt. Das der Strafverhängung vorausgehende Verfahren hat sich nach den Vorschriften des kaiserlichen Patents vom 9. August 1854 (R.G.Bl. Nr. 208) zu richten. Das Verfahren wird nur dann von Amts wegen eingeleitet, wenn der Zivilrichter durch einen vor ihm durchgeführten Prozeß von der mangelnden Deckung des Schecks Kenntnis erlangt, sonst erfolgt die Einleitung auf Antrag des Inhabers des Schecks. Die Einleitung des Verfahrens von Amts wegen findet nicht mehr statt, wenn seit Vorlegung des Schecks zur Zahlung eine Frist von sechs Monaten verstrichen ist; der Antrag des Scheckinhabers auf Einleitung des Verfahrens muß spätestens vor Ablauf des dritten Monats nach der Vorlegung des Schecks zur Zahlung gestellt werden.

Für die Eintreibung der zu Gunsten des Staatsschatzes einzuziehenden Ordnungsstrafe und für eine allfällige Umwandlung der Strafbeträge gelten die Bestimmungen der Justizministerialverordnung vom 5. November 1852, R.G.Bl. Nr. 227.

Die Verhängung der Ordnungsstrafe erfolgt unbeschadet einer etwaigen strafgerichtlichen Verfolgung des Ausstellers wegen Betrugs.

Durch die Verhängung der Ordnungsstrafe werden die dem Inhaber des Schecks nach § 19 zustehenden Ansprüche nicht berührt.

Neben diesen Ansprüchen kann der Inhaber des Schecks jedoch, wenn gegen den Aussteller die Ordnungsstrafe verhängt wurde, vom Aussteller Ersatz jenes Schadens begehren, der ihm durch die unterbliebene oder unvollständige Einlösung des Schecks verursacht wurde.

§ 24. Für die gerichtliche Verfolgung scheckrechtlicher Regreßansprüche gelten die für Wechselsachen erlassenen Zuständigkeits- und Prozeßvorschriften.

Die Zuständigkeit für die gerichtliche Verfolgung der Schadenersatzansprüche wegen mangelnder Deckung des Schecks (§ 23) und für Streitig-

keiten aus dem unmittelbaren Rechtsverhältnisse zwischen dem Inhaber des Schecks und dem Aussteller oder dem unmittelbaren Vormanne des Inhabers richten sich nach den allgemeinen Zuständigkeitsvorschriften für streitige Rechtssachen.

Nach letzteren bestimmt sich auch das zur Verhängung einer Ordnungsstrafe wegen mangelnder Deckung (§ 23) berufene Gericht, wobei für die Zuständigkeit der Betrag maßgebend ist, auf welchen der Scheck lautet.

§ 25. Schecks, welche den Anforderungen des § 2 entsprechen und im Inlande zahlbar sind, unterliegen, wenn sie auf hierzu bestimmten Blanketten eines scheckfähigen Bezogenen ausgestellt werden und entweder ausdrücklich bei Vorzeigung (bei Sicht) zahlbar gestellt sind oder keine Bestimmung über die Verfallszeit enthalten, einer Stempelgebühr von vier Hellern von jedem Stück; Schecks, die den Anforderungen des § 2 entsprechen, aber im Auslande zahlbar sind, unterliegen einer Stempelgebühr von zehn Hellern von jedem Stück. Auf solche Schecks gesetzte Indossamente und Empfangsbestätigungen sowie die im § 16 angeführte Erklärung des Bezogenen und die im § 16 angeführte Bestätigung einer Abrechnungsstelle über die rechtzeitige Einlieferung und Nichteinlösung des Schecks sind stempelfrei.

Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes haben auch auf Überweisungs-(Übertrags-)schecks und auf Effektenschecks, die im übrigen den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nicht unterliegen, dann auf die den Effektenschecks beigesetzten Indossamente und Empfangsbestätigungen sinngemäße Anwendung zu finden. Alle andern Schecks unterliegen der Stempelpflicht wie kaufmännische Anweisungen über Geldleistungen (§ 18 des Gesetzes vom 8. März 1876, R.G.Bl. Nr. 26).

Die Anordnungen über die Art der Entrichtung der im ersten Absatze festgesetzten Stempelgebühren werden im Verordnungswege erlassen.

Im Falle der Nichterfüllung der Stempelpflicht bei denjenigen Schecks, die den festen Gebühren von vier oder zehn Hellern zugewiesen sind, finden die Bestimmungen der §§ 20, 21 und 22 des Gesetzes vom 8. März 1876, R.G.Bl. Nr. 26, Anwendung.

Die nachteiligen Folgen des § 20 u. ff. des Gesetzes vom 8. März 1876, R.G.Bl. Nr. 26, haben auch in dem Falle einzutreten, wenn ein undatierter oder mit falschem Datum versehener Scheck ausgehändigt wird, und ist die Gebührenerhöhung von dem Aussteller zur ungeteilten Hand mit jenen Personen, welche mit Kenntnis dieser Umstände den Scheck annehmen, weiterbegeben oder auszahlen, einzuheben. Die auf einem solchen Scheck verwendeten Stempelzeichen sind als nicht vorhanden anzusehen.

Die Post 60, Ziff. 2, der durch das Gesetz vom 13. Dezember 1862, R.G.Bl. Nr. 89, geänderten Tarifbestimmungen sowie § 7, erster Absatz des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R.G.Bl. Nr. 20, treten außer Kraft.

§ 26. Dieses Gesetz tritt nach Ablauf von drei Monaten seit seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Auf Schecks, die schon vor diesem Zeitpunkt ausgestellt wurden, finden die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes keine Anwendung.

§ 27. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister der Justiz, des Handels und der Finanzen beauftragt.

i) Portugiesisches Scheckrecht.

(Aus dem portugiesischen Handelsgesetzbuche vom 28. Juni 1888, nach Borchardt „Die Handelsgesetze des Erdballs", Berlin 1893.)

Kapitel II.

Von den Billetts (Zahlungsversprechen, Eigenen Wechseln und Schecks).

340. Das Billett ist eine Privatschuldurkunde, welche enthalten muß:

1. die Angabe der zu zahlenden Summe;
2. den Namen oder die Firma desjenigen, an den oder an dessen Order die Zahlung geleistet werden soll;
3. den Zeitpunkt der Zahlung;
4. die Unterschrift desjenigen, der sich verpflichtet;
5. das Datum.

341. Jedermann, der einen disponiblen Betrag bei einem Bankinstitut oder im Besitz eines Kaufmanns stehen hat, kann darüber zu seinen oder eines Dritten Gunsten mittels eines Schecks verfügen.

§ 1. Der Scheck ist zu datieren, von dem Aussteller zu unterzeichnen und hat die zu zahlende Summe anzugeben.

§ 2. Der Scheck kann auf den Inhaber, auf Sicht oder auf Zeit ausgestellt werden; diese Zeit darf zehn Tage, gerechnet von dem Tage der Präsentation, nicht überschreiten.

§ 3. Der Inhaber ist verpflichtet, den Scheck innerhalb acht Tagen zur Zahlung zu präsentieren, wenn er an dem nämlichen Platze ausgestellt, an dem er zahlbar ist, und innerhalb fünfzehn Tagen, im entgegengesetzten Falle.

342. Der Inhaber, welcher in den im vorstehenden Artikel angegebenen Fristen den Scheck nicht präsentiert, oder die Zahlung nicht bei Fälligkeit fordert, verliert seine Klage gegen den Indossanten, und büßt sie auch gegen den Aussteller ein, wenn nach Ablauf der angegebenen Fristen der zu zahlende Betrag durch Verschulden desjenigen, der zahlen sollte, nicht disponibel ist.

343. Auf die Eigenen Wechsel (Billetts, Zahlungsversprechen) und Schecks sind anwendbar alle auf die gezogenen Wechsel bezüglichen Bestimmungen, welche der Natur der Schecks und der Billetts nicht entgegenstehen.

k) Rumänisches Scheckrecht.

(Aus dem rumänischen Handelsgesetzbuche vom 10./22. Mai 1887, übersetzt von C. von Borrschnay.)

II. Hauptstück.

Vom Scheck.

Art. 364. Wer immer bei einer Bank oder bei was immer für einer Person Geldbeträge verfügbar besitzt, kann durch einen Scheck über diese Gelder zu seinem persönlichen Vorteil oder zu dem einer dritten Person ganz oder teilweise verfügen.

Art. 365. Der Scheck muß die zu zahlende Summe angeben, datiert und vom Aussteller unterzeichnet sein. Derselbe kann auf Inhaber oder auf den Namen einer bestimmten Person lauten.

Die Zahlungszeit kann auf Sicht oder auf eine Frist gestellt sein, welche 10 Tage von der Präsentation nicht übersteigen darf.

Er kann auch an Order lauten und selbst durch Blankoindossament weiter begeben werden.

Art. 366. Auf den Scheck sind alle Bestimmungen anzuwenden, welche das Indossament, die Bürgschaft, die Unterschrift verfügungsunfähiger Personen, falsche oder gefälschte Unterschriften, die Verfallszeit und Zahlung der Wechsel, den Protest, die Klage gegen Aussteller und Indossanten, sowie die verlorenen oder entwendeten Wechsel betreffen.

Art. 367. Der Besitzer des Schecks hat denselben, wenn er am Zahlungsort ausgestellt ist, innerhalb acht Tage, und wenn er an einem andern als dem Ausstellungsorte zahlbar ist, innerhalb fünfzehn Tage dem Bezogenen zur Zahlung zu präsentieren.

In diese Frist ist der Ausstellungstag nicht einzurechnen.

Art. 368. Der Besitzer des Schecks, welcher denselben in obiger Frist nicht präsentiert, verliert sein Klagerecht gegen die Giranten; derselbe verwirkt auch sein Klagerecht gegen den Aussteller, woferne der Betrag bei Ausgang der obigen Fristen wegen der Handlungsweise des Bezogenen nicht verfügbar sein sollte.

Art. 369. Wer einen Scheck ohne Datum oder mit einem falschen Datum, oder ohne in Händen des Bezogenen den Betrag verfügbar zu haben, ausstellt, wird unbeschadet der im Strafgesetze vorgesehenen Strafen, falls solche zutreffen, mit einer Geldstrafe belegt, welche zehn vom Hundert der im Scheck angegebenen Summe gleichkommt.

l) Schweizerisches Scheckrecht.

Schweizerisches Bundesgesetz über das Obligationenrecht vom 14. Brachmonat 1881 (in Kraft seit 1. Januar 1883).

Titel XXX.
Der Scheck.

830. Die wesentlichen Erfordernisse eines Schecks sind:
1. die Bezeichnung als „Scheck“;
2. die mit Worten auszusetzende Angabe der Geldsumme;
3. die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma;
4. die Angabe des Ortes, des Jahres und des Monatstags der Ausstellung, letzterer mit Worten;
5. der Name der Person oder der Firma, welche die Zahlung leisten soll (des Bezogenen);
6. die Angabe des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll; der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt für den Scheck als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen.

831. Ein Scheck darf nur ausgestellt werden, wenn der Aussteller über den angewiesenen Betrag bei dem Bezogenen sofort zu verfügen das Recht hat.

832. Die Ausstellung des Schecks kann an den Inhaber, an eine bestimmte Person oder an deren Order geschehen.

Ist niemand genannt, an den bezahlt werden soll, so wird Ausstellung auf den Inhaber angenommen.

833. Der Scheck ist auch dann auf Sicht zahlbar, wenn er eine andere oder keine Bestimmung über die Verfallzeit enthält.

834. Die Präsentation zur Annahme und die Annahme finden bei dem Scheck nicht statt. Die Frist für Präsentation zur Zahlung beträgt bei dem Scheck, welcher am Ausstellungsorte zahlbar ist, fünf Tage, bei einem solchen, welcher an einem anderen Orte zahlbar ist, acht Tage.

835. Wird der Scheck innerhalb der genannten Frist nicht präsentiert, so erlischt das Regreßrecht gegen die Indossanten und auch gegen den Aussteller, insofern letzterer durch die nicht erfolgte Präsentation dem Bezogenen gegenüber in Verlust gekommen ist.

836. Die Bestimmungen über den gezogenen Wechsel gelten, soweit sie mit denjenigen dieses Titels nicht in Widerspruch stehen, auch für den Scheck.

837. Wer einen Scheck ausstellt, ohne bei dem Bezogenen für den angewiesenen Betrag Deckung zu besitzen, hat dem Inhaber des Schecks außer dem verursachten Schaden fünf Prozent der angewiesenen Summe zu vergüten.

m) Spanisches Scheckrecht.

(Aus dem spanischen Handelsgesetzbuche vom 22. August 1885 nach Borchardt „Die geltenden Handelsgesetze des Erdballs", Bd. V, Berlin 1887.)

Abschnitt II.

Von den Zahlungsmandaten, genannt Schecks.

534. Das Zahlungsmandat, welches im Handel unter dem Namen Scheck bekannt ist, ist eine Urkunde, welche dem Aussteller gestattet, zu seinen Gunsten oder zu Gunsten eines Dritten, ganz oder zum Teil die Geldsummen zurückzuziehen (zu erheben), welche er in Händen des Bezogenen disponibel (zu seiner Verfügung) hat.

535. Das Zahlungsmandat muß enthalten:

den Namen und die Unterschrift des Ausstellers;

den Namen des Bezogenen und sein Domizil;

den Betrag und das Datum seiner Ausstellung, welche in Buchstaben auszudrücken sind, sowie ob es auf den Inhaber, zu Gunsten einer bestimmten Person oder

an Order gestellt ist, in letzterem Falle ist es durch Indossament übertragbar.

536. Es kann innerhalb des nämlichen Platzes seiner Zahlung oder auf einen anderen Ort gezogen werden, der Aussteller ist jedoch verpflichtet, im voraus die Deckung zu Händen des Bezogenen zu gewähren.

537. Der Inhaber eines Zahlungsmandats muß es binnen der 5 Tage von der Ausstellung, wenn es auf denselben Platz gezogen ist, oder binnen 8 Tagen, wenn es auf einen andern Platz lautet, zur Zahlung präsentieren.

Der Inhaber, welcher diese Frist verstreichen läßt, verliert sein Klagerecht gegen die Indossanten und ebenso verliert er es gegen den Aussteller, wenn die zu Händen des Bezogenen geleistete Deckung nicht mehr vorhanden ist, weil dieser die Zahlungen suspendiert oder falliert hat.

538. Die achttägige Frist, welche im vorhergehenden Artikel für die von Platz zu Platz ausgestellten Zahlungsmandate festgesetzt ist, gilt als bis auf 12 Tage von ihrem Datum an verlängert für die auf das Ausland gezogenen.

539. Die Zahlung des Mandats ist von dem Bezogenen im Akte der Präsentation zu fordern.

Die Person, an die gezahlt wird, muß in der Quittung ihren Namen und das Datum der Zahlung angeben.

540. Duplikate von Zahlungsmandaten dürfen nicht ausgestellt werden, ohne daß zuvor die Originale nach ihrem Verfall annulliert worden sind und der Bezogene seine Zustimmung erteilt hat.

541. Der Aussteller oder jeder gesetzliche Inhaber eines Zahlungsmandats hat das Recht, darauf zu bemerken, daß die Zahlung an einen Bankier oder eine bestimmte Gesellschaft erfolge, was er dadurch ausdrückt,

daß er auf die Vorderseite den Namen dieses Bankiers oder der Gesellschaft oder nur die Worte „und Kompanie“ quer darüber schreibt.

Die an eine andere Person, welche nicht der Bankier oder die angegebene Gesellschaft ist, geleistete Zahlung befreit den Bezogenen nicht von seiner Haftbarkeit, wenn er ungehörig gezahlt hat.

542. Auf diese Urkunden sind die in diesem Gesetzbuch enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich der solidarischen Garantie des Ausstellers und der Indossanten, bezüglich des Protestes und der Ausübung der aus den Wechseln sich ergebenden Klagerechte, anwendbar.

543. Bezüglich der bei den Zahlungsorders im Kontokorrent der Banken oder Handelsgesellschaften, bekannt unter dem Namen Talons, sind die vorhergehenden Bestimmungen, soweit sie auf sie anwendbar sind, maßgebend.

n) Bulgarisches Scheckrecht[332a].

(Bulgarisches Handelsgesetzbuch, in Kraft seit 1. Januar 1898.)

III. Teil. Zwölftes Kapitel.

640. Wer bei einer Bank oder bei irgend einer Person Geldbeträge verfügbar besitzt, kann durch eine Vollmacht, genannt Scheck, über die Gelder zu seinem persönlichen Vorteile oder zu dem einer dritten Person ganz oder teilweise verfügen.

641. Der Scheck muß enthalten:

1. die Benennung „Scheck“;
2. den zu zahlenden Betrag;
3. den Namen des Ausstellers, d. h. seinen Vor- und Zunamen oder seine Firma;
4. das Datum mit Angabe des Monats und des Tages;
5. den Vor- und Zunamen oder die Firma des Schuldners;
6. den Zahlungsort. Der Ort, welcher neben dem Namen oder der Firma des Bezogenen genannt ist, wird in diesem Falle gleichzeitig auch als Zahlungsort und Wohnort des Bezogenen betrachtet.

642. Der Scheck kann nicht ausgegeben werden, wenn der Aussteller nicht berechtigt ist, sofort über die benannte Summe beim Bezogenen zu verfügen.

643. Der Scheck kann dem Inhaber zu Gunsten einer bestimmten Person oder auf deren Order ausgestellt werden. Wenn im Scheck die Person, an welche gezahlt werden soll, nicht bekannt ist, so wird angenommen, daß er auf den Inhaber ausgestellt ist.

644. Der Scheck ist stets auf Sicht (Präsentation) fällig, selbst wenn er eine andere oder gar keine Fälligkeit enthalten sollte.

[332a]) Die folgenden ausländischen Gesetze sind der neuesten Auflage von Borchardt, Die Handelsgesetze des Erdballs, entnommen.

645. Es ist weder die Präsentation des Schecks zur Annahme noch dessen Annahme selbst erforderlich. Die Frist zur Präsentation des Schecks zur Ausbezahlung beträgt 8 Tage, wenn der Scheck am Orte der Ausstellung zahlbar ist, wenn er an einem anderen Orte zahlbar ist, 15 Tage.

646. Der Inhaber eines Schecks, welcher dessen Bezahlung zur festgesetzten Frist nicht verlangt, verliert sein Regreßrecht gegen die Indossanten; er verliert auch sein Recht gegen den Aussteller und zwar insoweit, als letzterer infolge der Nichtpräsentation zur Zahlung aus dem Verschulden des Bezogenen Schaden erlitten hat.

647. Die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Wechsel finden auch auf die Schecks insofern Anwendung, als dieselben den Bestimmungen dieses Kapitels nicht widersprechen.

648. Wer einen Scheck ausstellt, ohne den zur Auszahlung notwendigen Betrag beim Bezogenen zur Verfügung zu haben, ist verpflichtet, dem Inhaber die gesetzlichen Zinsen, wie auch den eventuellen Schaden zu bezahlen.

o) Costa-ricanisches Scheckrecht.

(Wechselgesetz vom 25. November 1902.)

Vom Scheck.

162. Ein Scheck ist ein Wechsel, der auf einen Bankier gezogen und auf Sicht zahlbar ist.

163. Die Bestimmungen über die Wechsel sind auf die Schecks anwendbar, unbeschadet der Bestimmungen dieses Kapitels.

164. Wer einen Scheck auf den Inhaber begibt oder wahlweise auf eine Person oder den Inhaber, haftet nicht für die Zahlungsfähigkeit des Ausstellers noch des Bezogenen, sondern für die Echtheit der Unterschrift des Absenders.

Ein in einer der beiden genannten Formen abgesandter Scheck kann durch Indossament oder Unterschrift in blanko in einen Scheck auf Order verwandelt werden, und in diesem Falle haften der Indossant oder die Indossanten gemeinschaftlich mit dem Aussteller für die Zahlung.

165. Wer einen Scheck ohne Deckung oder ohne Ermächtigung des Bezogenen begibt, kann wegen Betrügerei verfolgt werden, wenn er in strafbarer Absicht gehandelt hat. Der Beschädigte kann im Zivilprozeß seinen Anspruch geltend machen, ohne vorher im Strafprozeß vorgehen zu müssen.

166. Zahlt der Bezogene einen Scheck aus Unaufmerksamkeit oder Nachlässigkeit, so verliert er dessen Wert, unbeschadet seines Regresses gegen den, der den Betrag rechtswidrig angenommen hat.

Der Bezogene, der einen gefälschten Scheck bezahlt, hat einen Regreß auf den ganzen Schaden oder einen Teil, nach den Umständen, gegen denjenigen, der als Aussteller erscheint, wenn dieser durch sein Versehen die Begehung des Betruges erleichtert hat.

167. Die Frist zur Zahlung eines am Ort seiner Ausstellung selbst in Verkehr gebrachten Schecks beträgt acht Tage, von seinem Datum an gerechnet.

Ist der Scheck an einem anderen Ort in Verkehr gebracht, so beträgt die Zahlungsfrist 14 Tage, und wenn der Scheck außerhalb der Republik ausgestellt war, so verlängert sich die Frist um das, was die Entfernung und die Verkehrsmittel vernünftigerweise verlangen.

Wird der Scheck zwecks Zahlung nicht an den genannten Orten präsentiert, so hat der Inhaber, falls er nicht bezahlt wird, keinen Regreß gegen die Indossanten noch gegen den Aussteller, der bei der Ausstellung Geld zur Verfügung des Bezogenen gestellt hatte, und seine Forderung richtet sich dann nur gegen den letzteren. Die Haftbarkeit des Ausstellers bleibt bestehen, wenn er nach Begebung des Schecks über die Gelder verfügt hat, mit denen er gedeckt werden konnte.

Bei diesen Fristen werden die Tage nicht mitgerechnet, an denen der Bezogene seine Geschäftsräume geschlossen hält.

168. Gibt der Aussteller Befehl zur Nichtzahlung, so darf der Bankier den Scheck nicht auszahlen.

169. Wenn der Scheck auf der Vorderseite und mittendurch das Wort „Banko" zwischen zwei nebeneinanderlaufenden Linien hat, so darf der Bankier, auf den er gezogen ist, ihn nur an eine Bank bezahlen.

170. Wenn an das Wort „Banko" der besondere Name eines Geschäfts dieser Art angefügt ist, so darf die Zahlung nur an diese bestimmte Bank erfolgen oder an die Bank, die diese anweist. Die Anweisung hat zu geschehen, indem der Scheck auch noch mit dem Namen des Geschäftsführers durchkreuzt wird, dem die Worte wegen seiner Deckung beizufügen sind, und mit der Unterschrift der überweisenden Bank bedruckt wird.

171. Jeder Inhaber des Schecks kann ihn in einer oder der anderen der genannten Arten durchkreuzen, ebenso den besonderen Namen einer Bank diesem Wort beifügen, wenn es allein auf dem Scheck erscheint.

172. Der Bankier, der einen Scheck in Zuwiderhandlung gegen die Anordnung in den drei vorigen Artikeln bezahlt, haftet gegenüber dem rechtmäßigen Eigentümer des Schecks für jeden Schaden, den dieser auf Grund der geschehenen Zahlung erleidet, es sei denn, daß die Durchkreuzung nicht zu sehen ist.

173. Die Bezahlung eines durchkreuzten Schecks in gutem Glauben, ohne Nachlässigkeit und gemäß den vorbezeichneten Grundsätzen durch den bezogenen Bankier ist seitens des rechtmäßigen Eigentümers weder gegen den Bankier noch gegen den Aussteller anfechtbar, der ihn tatsächlich an die Person ausgehändigt hatte, zu deren Gunsten der Scheck ausgestellt war, wenn ein anderer seinen Wert rechtswidrig erhalten hat.

174. Die Bank, zu deren Gunsten ein Scheck durchkreuzt ist, erwirbt dadurch kein Eigentum an dem Scheck, noch hört dieser wegen der Durchkreuzung auf, ein Gegenstand freien Verkehrs zu sein.

175. Der Bankier, der einen auf ihn gezogenen Scheck zu bezahlen bereit ist, ist verpflichtet, die Rechtswirksamkeit des Schecks zu bescheinigen, wenn der Inhaber statt der wirklichen Zahlung diese Feststellung verlangt. Zu diesem Zweck hat der Bankier auf den Scheck das Wort „Gut" oder ein anderes gleichbedeutendes und seine Unterschrift zu setzen.

Diese Rechtshandlung bedeutet Zahlung des Schecks gegenüber dem Aussteller und den Indossanten. Der Bankier bleibt zur Zahlung des Wertes des Schecks verpflichtet, solange die Verjährung nicht vollendet ist.

176. Der Protest eines nichtbezahlten Schecks ist nicht erforderlich, aber der Inhaber muß seinen Bürgen die entsprechende Nachricht geben, daß er präsentiert und nicht bezahlt ist.

p) Peruanisches Scheckrecht.

Handelsgesetzbuch.

Buch II.

Abschnitt XI.

Titel II.

Von den als Schecks bezeichneten Zahlungsaufträgen.

523. Personen, welche in Bankinstituten oder in Händen von Kaufleuten auf Sicht verfügbare Geldmittel besitzen, können auf diese mittels Schecks ziehen, und zwar ebensowohl zu ihren eigenen Gunsten, wie zu Gunsten eines Dritten.

524. Schecks müssen enthalten:

1. die Bezeichnung des Ortes, wo sie gezogen werden, und die Angabe des Datums in Buchstaben;
2. den Betrag in Buchstaben und Ziffern ausgedrückt;
3. die betreffende Ordnungsnummer;
4. die Unterschrift des Ausstellers.

525. Schecks sind bei Sicht zahlbar und können auf den Inhaber oder an Order einer bestimmten Person gezogen werden.

526. Der Inhaber eines Schecks muß denselben zur Zahlung binnen acht Tagen nach seinem Datum vorlegen, wobei das Datum der Ausstellung mitgerechnet ist. Wenn er dies innerhalb der genannten Frist unterläßt, so verliert er seine Klage gegen den Aussteller, sofern nach Ablauf der Frist die bereiten Geldmittel infolge einer Rechtshandlung derjenigen Person, zu deren Lasten der Scheck gezogen ist, nicht mehr vorhanden sind. Er verliert außerdem bei Schecks auf den Namen die Klage gegen die Indossanten.

527. Die Zahlungsverpflichteten sind für Schecks nur bis zu der Höhe haftbar, für welche die Geldmittel ausreichen, welche ihnen die Aussteller in laufender Rechnung übergeben haben.

528. Wenn der Aussteller dem Zahlungspflichtigen schriftlich angezeigt

hat, daß er die Zahlung eines Schecks unterlassen solle, so darf letzterer diese Zahlung nicht mehr bewirken. Erfolgt dagegen die Benachrichtigung, nachdem Zahlung geleistet ist, so trifft den Zahlenden keinerlei Verantwortlichkeit.

529. Der Aussteller eines Schecks ohne Datum oder mit falschem Datum wird mit einer Strafzahlung von 2% des Wertes bestraft; wer einen Scheck gezogen hat, ohne bereite Mittel zur Verfügung zu haben, erleidet dieselbe Strafe unbeschadet der Verantwortlichkeit, in welche er nach dem Strafgesetzbuch verfallen sein kann.

530. Im allgemeinen sind auf Schecks alle Bestimmungen dieses Gesetzbuches über Wechsel anwendbar.

531. Duplikate von Zahlungsaufträgen dürfen nicht ausgestellt werden, ohne daß zuvor die Urschriften vernichtet worden sind, noch auch nach der Fälligkeit, und stets nach erlangter Zustimmung des Bezogenen.

532. Der Aussteller oder jeder sonstige rechtmäßige Inhaber eines Zahlungsauftrages hat das Recht, auf demselben zu vermerken, daß er an einen bestimmten Bankier oder eine bestimmte Gesellschaft ausgezahlt werden soll, und dies wird durch Querschrift des Namens dieser Bankiers oder Gesellschaften quer über die Vorderseite des Schecks zum Ausdruck gebracht.

Wenn die Zahlung an eine andere Person als die bezeichneten Bankiers oder Gesellschaften erfolgt, so enthebt sie den Bezogenen nicht von seiner Verantwortung, wenn er unrechtmäßigerweise gezahlt hat.

533. Bezüglich der Zahlungsorders im Kontokorrentverkehr der Banken oder Handelsgesellschaften, welche unter dem Namen Talons bekannt sind, gelten die vorstehenden Vorschriften, soweit sie Anwendung finden können.

q) Ägyptisches Scheckrecht.

Handelsgesetzbuch vom 13. November 1883.

Kapitel II.

Abschnitt VI.

Von den Anweisungen auf Order und anderen Handelseffekten.

196. Alle Vorschriften bezüglich der Wechsel und betreffs der Wechselfähigkeit der Aussteller, Giranten und Akzeptanten, der Verfallzeit, des Giros, der Solidarität, der Wechselbürgschaft, der Zahlung durch Intervention, des Protestes, der Pflichten und Rechte des Inhabers, der Rückkurse oder der Zinsen sind auch auf Anweisungen auf Order oder an den Inhaber anwendbar.

197. Die Anweisung auf Order wird datiert. Sie bekundet die zu zahlende Summe, den Namen desjenigen, an dessen Order sie unterschrieben ist, sowie die Zeit, in der die Zahlung geschehen soll; sie besagt, daß die

Valuta geliefert worden ist. Die Anweisung an den Inhaber enthält dieselben Angaben ohne den Namen derjenigen, zu deren Gunsten sie ausgestellt wurde, und wird ohne Giro übertragen.

198. Die Anweisungen auf Sicht oder einfache Zahlungsanweisungen, die an dem Platz gezogen sind, wo die Zahlung stattfinden soll, müssen innerhalb 48 Stunden von ihrem Datum ab präsentiert werden.

199. Das innerhalb dieser Frist geschehene Zurückgehen kann mit allen in Handelssachen zulässigen Beweismitteln festgestellt werden.

200. Falls derjenige, welcher eine Anweisung gezogen hat, beweist, daß Deckung vorhanden gewesen, und falls diese Deckung nicht zu seinem Nutzen verwendet worden ist, so wird der Inhaber, der die rechtzeitige Präsentation der Anweisung versäumt, seiner Rechte gegen den Trassanten verlustig.

r) Niederländisch-indisches Scheckrecht.

Handelsgesetzbuch.

Buch I.

Titel VII.

Abschnitt III.

Vom Kassapapier und anderen an jeden Vorzeiger zahlbaren Papieren.

§ 220 = § 221 Niederl. H.G.B.

221. Der ursprüngliche Aussteller eines Kassapapieres oder eines anderen an jeden Vorzeiger zahlbaren Papieres, das durch einen Dritten zahlbar und in Form einer Anweisung oder Quittung abgefaßt ist, ist jedem Inhaber während zwanzig Tagen nach der Ausstellung, den Tag der letzteren nicht mitgerechnet, für die Zahlung verantwortlich.

§ 222 u. 223 = § 223 u. 224 Niederl. H.G.B.

224. Außer dem ursprünglichen Aussteller bleibt jeder, der das vorgenannte Papier in Zahlung gegeben hat, während der Zeit von sechs Tagen, den Tag der Hingabe nicht mitgerechnet, demjenigen verantwortlich, der es von ihm empfangen hat.

225. Wenn gegen jemand, der ein oder mehrere Papiere oder Quittungen auf seinen Kassierer abgegeben hat, später das Konkursverfahren eröffnet wird, so ist der Kassierer nichtsdestoweniger berechtigt, aus den dazu vorhandenen Geldern mit der Zahlung solcher Papiere oder Quittungen so lange fortzufahren, bis dagegen, sei es durch einen oder mehrere Inhaber anderer Papiere oder Quittungen, oder von den Verwaltern der Masse oder anderen Beteiligten Widerspruch erhoben wird.

Im Falle solches Widerspruchs oder wenn der Kassierer nicht mit der Zahlung fortgefahren hat, müssen die Gelder, welche der Kassierer von dem Gemeinschuldner in Händen hat, abgesondert bleiben, um daraus die Inhaber der vor der Eröffnung des Konkursverfahrens auf gültige Weise ab-

gegebenen Papiere oder Quittungen vorzugsweise vor anderen Gläubigern zu befriedigen, sei es ganz oder nach Verhältnis ihrer Forderungen ohne Unterschied des Datums der Quittungen.

226. Der Inhaber einer an den Vorzeiger zahlbaren Promesse ist verpflichtet, Zahlung zu fordern innerhalb sechs Tagen nach dem Tage, an welchem er das Papier in Zahlung nahm, diesen Tag nicht mitgerechnet, und muß im Nichtzahlungsfalle innerhalb einer gleichen Zeitfrist die Promesse demjenigen zur Einziehung präsentieren, der ihm dieselbe in Zahlung gegeben hat, alles bei Strafe, seinen Regreß gegen denselben zu verlieren, unbeschadet jedoch seines Rechts gegen denjenigen, der die Promesse ausgestellt hat.

Ist in der Promesse der Zahlungstag angegeben, so beginnt der Termin von sechs Tagen erst am Tage nach dem Verfalltage zu laufen.

227. Fällt der letzte Tag irgend einer in gegenwärtigem Titel bestimmten Frist auf einen Sonntag, so bleibt die Verpflichtung und Verantwortlichkeit bis zum und mit dem folgenden Tage bestehen.

§ 228 = § 229 Niederl. H.G.B.

3. Bestimmungen über den Giroverkehr mit der Reichsbank.

1. Die Anträge auf Eröffnung eines Kontos sind an diejenige Reichsbankanstalt zu richten, zu deren Bezirk der Antragsteller seinem Wohnsitze nach gehört.

2. Wird der Antrag genehmigt, so erhält der Antragsteller außer den nötigen Formularen ein Kontogegenbuch, in welches seitens der Reichsbank alle von ihm oder für ihn bar oder durch Verrechnung eingehenden Gelder eingetragen werden; andere Bescheinigungen werden nicht erteilt.

3. Bare Einzahlungen, angekaufte Wechsel und erteilte Lombarddarlehen, ferner Wechsel und Schecks, welche bei der das Konto führenden Reichsbankanstalt zahlbar und gehörig gedeckt sind, werden dem Girokonto sofort gutgeschrieben.

4. Über sein Guthaben kann der Kontoinhaber in beliebigen Teilbeträgen jederzeit verfügen, aber, abgesehen von den Bestimmungen unter Nr. 8, nur durch Schecks auf Formularen, welche ihm die Reichsbank geliefert hat. Verfügungen anderer Art werden nicht beachtet.

5. Bare Abhebungen erfolgen durch weiße Schecks, welche auf eine bestimmte Person oder Firma mit dem Zusatze „oder Überbringer" lauten. Die Reichsbank zahlt den Betrag an den Überbringer ohne Legitimationsprüfung, auch wenn der Scheck an eine bestimmte Person giriert ist.

Soll der Scheck nur zur Verrechnung mit der Reichsbank oder einem Kontoinhaber benutzt werden, so muß er gekreuzt, d. h. auf der Vorderseite mit dem quer über den Text geschriebenen oder gedruckten Vermerke versehen werden: „Nur zur Verrechnung". In diesem Falle darf die Reichsbank den Betrag nicht bar auszahlen.

Zu Übertragungen auf Konten an demselben oder an einem anderen Bankplatze sind die roten Scheckformulare bestimmt. Sie müssen auf den Namen ausgestellt werden und sind nicht übertragbar.

Das Guthaben haftet der Reichsbank für ihre Forderungen aus allen Geschäftszweigen. Sie darf dagegen auch solche Forderungen aufrechnen, welche noch nicht fällig sind.

6. Alle die Ausführung eines Giroauftrags betreffenden Ansprüche der Kontoinhaber gegen die Reichsbank verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der Auftrag der Reichsbank zugegangen ist.

7. Die Scheckformulare werden jedem Kontoinhaber nach Bedarf in Heften von mindestens 50 Stück gegen Quittung von der Reichsbank geliefert. Er ist verpflichtet, die Formulare sorgfältig aufzubewahren, und trägt alle Folgen und Nachteile, welche aus dem Verlust oder sonstigem Abhandenkommen dieser Formulare entstehen, wenn er nicht die sein Konto führende Bankanstalt rechtzeitig von dem Abhandenkommen schriftlich benachrichtigt hat, um die Zahlung an einen Unberechtigten zu verhindern.

Ebenso ist der Kontoinhaber der Reichsbank dafür verantwortlich, wenn er die in den Scheckformularen offen gelassenen Stellen nicht so ausfüllt, daß eine Fälschung unmöglich ist, oder wenn er von der auf der rechten Seite der weißen Schecks befindlichen Zahlenreihe nicht diejenigen Zahlen vor der Ausgabe abtrennt, welche den Betrag des Schecks übersteigen. Schecks, welche geschriebene Zusätze zwischen den vorgedruckten Zeilen enthalten, werden zurückgewiesen.

Verdorbene Scheckformulare sind, mit dem Firmastempel oder dem Namen des Kontoinhabers versehen, an die Reichsbank zurückzuliefern.

8. Wechsel, aus welchen ein Kontoinhaber zu einer Zahlung verpflichtet ist, sind bei der Reichsbank oder einem andern Bankhause, welches mit der Reichsbank ausweislich des bei ihr aufgelegten Verzeichnisses in täglicher Abrechnung steht, zahlbar zu machen und rechtzeitig zu avisieren. Im Besitze der Reichsbank befindliche Wechsel, welche weder bei ihr noch einem der in diesem Verzeichnisse genannten Bankhäuser zahlbar gemacht oder nicht rechtzeitig avisiert sind, müssen bar bezahlt werden.

Eingelöste Papiere werden dem Kontoinhaber gegen Empfangsbescheinigung ausgeliefert.

9. Verfügt der Kontoinhaber über mehr, als sein Guthaben beträgt, so lehnt die Reichsbank nicht nur die Zahlung ab, sondern behält sich auch vor, den Verkehr mit ihm sofort gänzlich abzubrechen. Verfügt er über sein ganzes Guthaben, so drückt er damit die Absicht aus, sein Konto zu schließen. Bei Schließung des Kontos sind sämtliche unbenutzt gebliebenen Scheckformulare an die Reichsbank zurückzuliefern.

10. Die Girogelder werden nicht verzinst.

11. Die Kontogegenbücher sind möglichst oft, aber jedenfalls am 4. jedes Monats (mit Ausnahme des 4. Januar) und am 28. Dezember — in Berlin

jedenfalls am 4. Juli und am 31. Dezember — abgeschlossen einzureichen.

12. Die Reichsbank erwartet, daß die Kontoinhaber von den ihnen vorstehend unter Nr. 8 eingeräumten Befugnissen regelmäßig Gebrauch machen, die Giroeinrichtung aber nur für sich selbst oder für andere Kontoinhaber, nicht für dritte Personen benutzen und ein der Mühewaltung entsprechendes bares Guthaben halten werden. Sie behält sich das Recht vor, den Vertrag ohne weiteres durch schriftliche Benachrichtigung aufzuheben, wenn dieser Erwartung nicht entsprochen wird oder wenn sie aus anderen Gründen die Aufhebung für angemessen erachtet.

Außerdem können die vorstehenden Bestimmungen nach 14 Tage vorhergegangener öffentlicher Ankündigung in den nach § 30 des Reichsbankstatuts bestimmten Blättern jederzeit abgeändert werden.

13. Vor Eröffnung des Kontos hat sich der Kontoinhaber mit diesen Bestimmungen durch Vollziehung des unten vorgedruckten Vermerkes einverstanden zu erklären. Die Unterschriften der übrigen Personen, welche als Geschäftsteilhaber oder sonst zur Zeichnung des Namens oder der Firma des Kontoinhabers berechtigt sind, müssen bei der Reichsbank niedergelegt werden. Für Prokuristen oder Bevollmächtigte sind außerdem besondere Vollmachten nach den bei der Reichsbank eingeführten Formularen niederzulegen. Alle der Reichsbank mitgeteilten Unterschriften und Vollmachten bleiben so lange gültig, bis der das Konto führenden Bankanstalt schriftlich von dem Erlöschen Anzeige gemacht worden ist.

Berlin[333]), den 1. Juni 1907.

4. Bestimmungen für die Abrechnungsstelle zu Berlin.

a) Abkommen vom 14. Februar 1883
(mit den inzwischen beschlossenen Abänderungen und Ergänzungen).

Auf Veranlassung des Präsidenten des Reichsbankdirektoriums haben sich die Reichsbank und die am Fuße dieses Protokolls genannten Bankhäuser[334]) zu dem Zwecke vereinigt, durch Errichtung einer gemeinschaft-

---

[333]) Anmerkung. Für den Giroverkehr mit der Reichsbankhauptstelle in Hamburg sind besondere, im einzelnen abweichende Bestimmungen erlassen.

[334]) Diese Bankhäuser waren: Bank des Berliner Kassenvereins — Bank für Handel und Industrie — Deutsche Bank — Deutsche Genossenschaftsbank von Sörgel, Parrisius & Co. — Direktion der Diskonto-Gesellschaft — Dresdner Bank — Mitteldeutsche Creditbank, Filiale Berlin — Nationalbank für Deutschland — S. Bleichröder — Delbrück Leo & Co. — C. N. Engelhard — F. W. Krause & Co. Bankgeschäft — Mendelssohn & Co. — H. C. Plaut — Rob. Warschauer & Co. — Gebrüder Schickler.

lichen Abrechnungsstelle und durch andere geeignete Mittel die Entwicklung des Scheckverkehrs am hiesigen Platze tunlichst zu fördern.

A. Hinsichtlich der Abrechnungsstelle ist folgendes vereinbart:

1. Die Abrechnungsstelle soll im Reichsbankgebäude eingerichtet werden. Die Leitung und Aufsicht derselben wird unter Mitwirkung der beteiligten Bankhäuser dem Reichsbankdirektorium unterstellt.
2. Die Abrechnung wird sich auf Schecks, Anweisungen und diejenigen Wechsel (Akzepte und Domizile) beschränken, welche die Teilnehmer gegenseitig abrechnen wollen.

   Der Reichsbank und der Seehandlung ist gestattet, auch Rechnungen zur Abrechnung zu bringen.
3. Die Abrechnung erfolgt unmittelbar zwischen den Beteiligten, die schließliche Ausgleichung durch Zu- und Abschreibungen auf den betreffenden Girokonten bei der Reichsbank.
4. Die Einlieferung eines Papiers (Nr. 2) in die Abrechnungsstelle gilt als gehörige Präsentation zur Zahlung, die Ausgleichung im Abrechnungsverfahren als Zahlung im Sinne des bürgerlichen Rechts.
5. Die Mitglieder können sich durch einen zu dem Behufe bezeichneten Beamten oder durch ein anderes Mitglied beziehungsweise dessen Beamten bei den täglichen Abrechnungen vertreten lassen.
6. Den Geschäftsgang bei den Abrechnungen regelt die diesem Protokoll beigefügte, von sämtlichen Mitgliedern genehmigte und unterschriebene Geschäftsordnung.

   Der Ausschuß (C 3) ist ermächtigt, für die nächsten neun Monat abweichende Bestimmungen, namentlich hinsichtlich der Zeiten,

---

Hinzugetreten sind: die Königliche Seehandlung (Preußische Staatsbank) — Anhalt und Wagener Nachf. — Berliner Bank — Berliner Handelsgesellschaft — Breslauer Diskonto-Bank — Commerz- und Diskonto-Bank — Kommandit-Gesellschaft Breest & Gelpcke und A. Schaaffhausen'scher Bankverein.

Fortgefallen sind inzwischen: H. C. Plaut — Anhalt und Wagener Nachf. — Breslauer Diskonto-Bank — Deutsche Genossenschaftsbank von Sörgel, Parrisius & Co. — Berliner Bank — Kommandit-Gesellschaft Breest & Gelpcke — Rob. Warschauer & Co.

Gegenwärtig (1. Juli 1907) zählt die Abrechnungsstelle hiernach 18 Mitglieder einschließlich der Reichsbank, außer dieser also die Bankhäuser: Bank des Berliner Kassenvereins — Bank für Handel und Industrie — Berliner Handelsgesellschaft — S. Bleichröder — Commerz- und Diskonto-Bank — Delbrück Leo & Co. — Deutsche Bank — Direktion der Diskonto-Gesellschaft — Dresdner Bank — C. N. Engelhard — Königliche Seehandlung (Preußische Staatsbank) — F. W. Krause & Co. Bankgeschäft — Mendelssohn & Co. — Mitteldeutsche Creditbank — Nationalbank für Deutschland — A. Schaaffhausen'scher Bankverein — Gebrüder Schickler.

wann die Einlieferungen, Rücklieferungen und schließlichen Ausgleichungen zu erfolgen haben, zu erlassen. Von jeder derartigen Bestimmung ist sämtlichen Mitgliedern sofort Mitteilung zu machen. Vor Ablauf der neun Monate ist die Geschäftsordnung mit den etwa erlassenen abweichenden Bestimmungen zur Revision und endgültigen Feststellung der Plenarversammlung (C 1) vorzulegen.

7. Die durch die Abrechnungsstelle erwachsenden Einrichtungs- und Verwaltungskosten mit Ausnahme des für dieselbe bestimmten Lokals, welches die Reichsbank unentgeltlich zur Verfügung gestellt hat, tragen alle Mitglieder zu gleichen Teilen. Die Kosten werden von dem Reichsbankdirektorium festgestellt und halbjährlich eingezogen.

8. Der Tag der Eröffnung der Abrechnungsstelle wird, sobald die nötigen Einrichtungen getroffen sind, von dem Reichsbankdirektorium festgesetzt und den Mitgliedern acht Tage vorher bekanntgemacht werden.

B. Rücksichtlich des Scheckverkehrs einigte man sich über folgende Maßnahmen:

1. Es dürfen Scheckformulare von den Mitgliedern nur mit folgendem Text ausgegeben werden[335]):

Die pp. beziehungsweise Herr pp. (Name des zahlenden Hauses) in Berlin wolle zahlen gegen diesen Scheck aus $\frac{\text{meinem}}{\text{unserem}}$ Guthaben an ………………………… oder Überbringer

ℳ ……………………………

…………………………, den ………ten ……………………… 19……

Jeder Scheck soll links oben die laufende Nummer, rechts oben den Betrag in Zahlen enthalten.

2. Schecks, in welchen der Zusatz: „oder Überbringer“ gestrichen ist, dürfen nicht bezahlt werden.

3. Es ist gestattet, durch den quer durch den Text geschriebenen oder gedruckten Zusatz „Nur zur Verrechnung“ vorzuschreiben, daß der Scheck nicht bar bezahlt, sondern nur zur Verrechnung bei dem Bezogenen oder einem anderen Mitgliede der Abrechnungsstelle verwendet werden darf.

Der Bezogene ist für die Beachtung dieser Vorschrift, welche nicht widerrufen werden darf, verantwortlich.

4. Schecks, welche die Bestimmung einer Zahlungsfrist enthalten, dürfen nicht bezahlt werden.

5. Kein Scheck darf akzeptiert werden.

6. Die Mitglieder werden darauf halten, daß Schecks auf sie von ihren Kunden nur auf Grund eines mittels Schecks verfügbaren

[335]) Vgl. jedoch weiter unten: Zusatz zum Abschnitt B.

Guthabens gezogen werden, und den Verkehr mit solchen Kunden abbrechen, welche hiergegen verstoßen.

7. Die Mitglieder verpflichten sich, Schecks auf die übrigen Teilnehmer der Abrechnungsstelle nicht bloß von ihren Kunden, sondern auch von anderen hiesigen Bankhäusern anzunehmen, um die Ausgleichung im Abrechnungsverfahren provisionsfrei zu besorgen.
8. Die Mitglieder werden ihre Kunden auf die für sie und das Gemeinwesen mit der Scheckeinrichtung verbundenen Vorteile durch Zirkular und andere geeignete Mittel aufmerksam machen und sich erbieten, die Scheckformulare und andere Drucksachen (Gegenbücher u. s. w.) unentgeltlich zu verabfolgen.
9. Die Bestimmungen unter B2 und 4 sollen auf den Scheckformularen abgedruckt werden.

Zusatz zum Abschnitt B[336]).

Außer dem unter 1 bestimmten Formulare dürfen die Mitglieder auch solche Scheckformulare ausgeben, welche statt der Worte „oder Überbringer" die Worte „oder Order" enthalten und unter dem Text mit folgendem Vermerke versehen sind:

„Schecks, in welchen eine Zahlungsfrist angegeben ist, werden nicht bezahlt."

Auf diese Schecks finden alle Bestimmungen in Abschnitt B1, 3 bis 8 des Abkommens Anwendung.

C. Allgemeine Bestimmungen.

1. Der Verein wird vertreten
   a) durch die Versammlung sämtlicher Mitglieder (Plenarversammlung),
   b) durch den Ausschuß.
2. Die Reichsbank wird in der Plenarversammlung durch ein Mitglied des Reichsbankdirektoriums vertreten, die übrigen Mitglieder durch je ein Mitglied ihres Vorstandes bezw. durch einen der Geschäftsinhaber. Der Vertreter des Reichsbankdirektoriums führt in den Versammlungen den Vorsitz. Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

   Zur Abänderung der Geschäftsordnung oder dieses Abkommens ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der Anwesenden erforderlich.

   Zur Aufnahme neuer Mitglieder bedarf es eines einstimmigen Beschlusses der Anwesenden; die Abstimmung erfolgt in diesem Falle mittels verdeckter Stimmzettel. Die Plenarsitzungen werden von dem Präsidenten des Reichsbankdirektoriums anberaumt, so

[336]) Beschluß der Plenarversammlung vom 21. Juni 1883.

oft das Bedürfnis es erfordert oder fünf Mitglieder es schriftlich beantragen. Im Februar jedes Jahres muß eine Plenarversammlung stattfinden, um die Wahlen der vier kaufmännischen Mitglieder des Ausschusses (siehe Nr. 3) vorzunehmen. Die Wahl erfolgt allemal für ein Jahr. Sie geschieht mittels verdeckter Stimmzettel für jede Stelle besonders, kann aber auch mit allseitiger Zustimmung durch Akklamation erfolgen. Bis zur Wahl der neuen Mitglieder bleiben die alten in Funktion.

3. Der Ausschuß besteht aus sechs Mitgliedern einschließlich des den Vorsitz führenden Vertreters des Reichsbankdirektoriums und eines Vertreters der Königlichen Seehandlung (Preuß. Staatsbank).

Wählbar ist jeder, welcher eins der beteiligten Bankhäuser in den Plenarversammlungen vertreten kann (C 2). Von mehreren Inhabern eines Handelshauses bezw. Vorstandsmitgliedern kann nur einer Mitglied des Ausschusses sein.

Der Ausschuß unterstützt das Reichsbankdirektorium in der Aufsicht über die Ausführung der Geschäftsordnung, entscheidet vorkommende Differenzen unter den Vertretern der Mitglieder oder zwischen diesen und dem Vorsteher und den übrigen Beamten der Abrechnungsstelle und bereitet die Beschlußfassung über Abänderungen der Geschäftsordnung für die Plenarversammlung vor.

Er versammelt sich, so oft das Bedürfnis es erfordert oder zwei Mitglieder es beantragen. Die Versammlungen beruft der Vorsitzende. Seine Beschlüsse faßt der Ausschuß mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Zur Beschlußfassung genügt die Anwesenheit von drei Mitgliedern.

4. Das Ausscheiden aus dem Vereine steht jedem Mitgliede zum Schluß jedes Kalenderjahres frei, muß aber 1 Monat vorher dem Präsidenten des Reichsbankdirektoriums angezeigt werden.

Ein Mitglied, dessen Giroguthaben zur Deckung des aus einer Abrechnung sich ergebenden Debetsaldo nicht ausreicht und welches die erforderliche Deckung nicht unverzüglich beschafft, gilt als ausgeschieden.

b) Geschäftsordnung

(mit den in der Plenarversammlung vom 23. November 1899 beschlossenen Abänderungen und Ergänzungen).

I. Die Reichsbank, wie die übrigen Mitglieder der Abrechnungsstelle entsenden werktäglich zur bestimmten Zeit (s. Nr. III, IV, VIII) einen legitimierten Vertreter zur Abrechnungsstelle, auch wenn sie keine Papiere einzuliefern haben.

Die Vollmachten für die Vertreter müssen nach dem anliegenden Schema

ausgestellt sein. Sie werden von dem Vorsteher geprüft und nach Erledigung etwaiger Anstände seitens der Vollmachtgeber von demselben verwahrt.

II. Die zur Abrechnung bestimmten Papiere müssen geordnet und mit dem Firmenstempel des betreffenden Hauses versehen, Wechsel und Anweisungen auch gehörig quittiert sein.

III. Die Abrechnungsstelle wird um 8¾ Uhr Morgens geöffnet. Um 9 Uhr haben sämtliche Vertreter ihre Plätze einzunehmen. Auf ein vom Vorsteher gegebenes Zeichen beginnt die Ablieferung. Jeder Vertreter übergibt den Vertretern der zahlungspflichtigen Häuser die betreffenden Papiere mit je einem die Beträge einzeln aufführenden, summierten Verzeichnis und einem Schema zu dem nur die Endsumme enthaltenden Empfangsbekenntnis, welches nach erfolgter Prüfung von dem Empfänger vollzogen und dem Einliefernden zurückgegeben wird.

Die Stückzahl der an die anderen abgelieferten Papiere, sowie die Summen der Verzeichnisse sind von einem jeden in die Debetkolonne des nach dem anliegenden Schema zu führenden Abrechnungsblatts tunlichst schon vor der Einlieferung einzutragen, während in die Kreditkolonne nur die Summen der empfangenen Papiere zu verzeichnen sind.

IV. Nach geschlossener Einlieferung begeben sich die Vertreter mit den empfangenen Papieren nach Hause, um dort die Prüfung derselben vornehmen zu lassen. Um 12½ Uhr Nachmittags finden sich dieselben wieder ein. Es erfolgt nun die Rücklieferung der beanstandeten Papiere, welchen je ein den Beanstandungsgrund ergebender Zettel angeheftet sein muß, mit Spezialverzeichnis.

Die Rücklieferungen werden wie umgekehrte Einlieferungen behandelt, sind aber mit dem Zusatze R im Abrechnungsblatte zu versehen. Die um 12½ Uhr nicht zurückgelieferten Papiere gelten als anerkannt.

V. Neue Einlieferungen sind ebenfalls um 12½ Uhr statthaft. Dieselben sind in den Verzeichnissen und Empfangsbekenntnissen als „zweite Lieferung" zu bezeichnen und sonst nach Nr. III, IV zu behandeln.

VI. Um 4 Uhr Nachmittags findet eine letzte Zusammenkunft statt. Soweit Papiere der „zweiten Lieferung" hierbei nicht zurückgeliefert werden, gelten sie als anerkannt. Neue Einlieferungen sind unzulässig.

VII. Jeder Vertreter summiert die Debet- und Kreditkolonne seines Abrechnungsblatts und ermittelt durch Saldieren des letzteren, was sein Haus im ganzen (der Gesamtheit der Abrechnenden gegenüber) schuldet bezw. zu fordern hat. Über den Saldo stellt er eine Anweisung an das Girokontor der Reichshauptbank auf dem Abrechnungsblatt und wörtlich gleichlautend auf einem besonderen Zettel aus, welchen er dem Vorsteher mit dem Abrechnungsblatt übergibt.

VIII. Der Vorsteher trägt die Saldi der Abrechnungsblätter in ein Bilanzblatt, welches nach erfolgter Berichtigung etwaiger Rechnungsirrtümmer im Kredit und Debet bei der Summierung übereinstimmen

muß, vergleicht damit die Anweisungen, visiert diese und die Abrechnungsblätter und stellt fest, ob die Giroguthaben der Mitglieder zur Deckung der etwaigen Debetsaldi ausreichen.

Bejahendenfalls visiert er das Bilanzblatt, gibt die Abrechnungsblätter zurück und schließt die Abrechnung, worauf die Vertreter die Abrechnungsstelle verlassen dürfen. Demnächst übergibt er das Bilanzblatt dem Girokontor der Reichshauptbank, welches danach die nötigen Buchungen auf den Konten der Mitglieder und der Abrechnungsstelle vornimmt.

Reicht hingegen das Guthaben auch nur eines Mitglieds zur Deckung des betreffenden Debetsaldo nicht aus und wird die erforderliche Deckung nicht sofort beschafft, so unterbleibt die Visierung des Bilanzblatts, und der Vorsteher erklärt bei Rückgabe der Abrechnungsblätter, daß die Abrechnung nicht zu stande gekommen ist. Die in die Abrechnung gebrachten Beträge gelten alsdann nicht als beglichen, und die Abrechnungspapiere gehen nicht in das Eigentum der Empfänger über, verbleiben vielmehr bis auf weiteres in deren Bewahrung.

IX. Im Falle der Nr. VIII Abs. 3 schreiten die an der Tagesabrechnung beteiligten Mitglieder der Abrechnungsstelle ohne das zahlungsunfähige Mitglied unverzüglich zur neuen Schlußabrechnung. Die letztere erstreckt sich auf die anerkannten Papiere der ersten und zweiten Einlieferung unter Ausschluß derjenigen, welche von dem zahlungsunfähigen Mitglied und derjenigen, welche auf das zahlungsunfähige Mitglied eingeliefert sind. Auf die Schlußabrechnung finden die Bestimmungen unter VI bis VIII entsprechende Anwendung.

X. Die Reichsbank ist berechtigt, während der Dauer der letzten Zusammenkunft die Girokonten der Mitglieder für Abschreibungen zu sperren.

XI. Der Vorsteher hat ein Umsatzbuch zu führen, in welches er nach den Abrechnungsblättern die Stückzahl der eingelieferten Posten und die Debetsummen einträgt.

Die Bilanzblätter sind vom Girokontor der Reichshauptbank in Jahresheften zu vereinigen und sodann ebenso wie das Umsatzbuch und die Anweisungszettel von der Registratur der Reichshauptbank aufzubewahren.

Berlin, den $\frac{\text{1. Dezember 1899.}}{\text{1. Juni 1907.}}$

Schlagwortregister.

(Die Zahlen bezeichnen die Seiten.)

C.

D.

T.

U.

V.

Druckfehlerberichtigung.

Auf S. 202 Anmerkung 218a lies: 30. Mai 1908 statt 31. Mai 1908.



v. Bar, Geh. Rat Prof. Dr. L., Lehrbuch des internationalen Privat- und Strafrechts. Kl. 8°. 1892. geh. M. 7.—; in Leinw. geb. M. 8.—

Biermann, Prof. Dr. J., Traditio ficta. Ein Beitrag zum heutigen Zivilrecht auf geschichtlicher Grundlage. 8°. 1891. geh. M. 9.—

Bozi, A., Oberlandesgerichtsrat, Die natürlichen Grundlagen des Strafrechts. 8°. 1901. geh. M. 3.20.

Burchard, Prof. Dr. J. L., Das Recht der Spedition. 8°. 1894. geh. M. 10.—

Cohn, Geh. Rat Prof. Dr. Gustav, Zur Geschichte und Politik des Verkehrswesens. 8°. 1900. geh. M. 14.—

Cohn, Geh. Rat. Prof. Dr. Gustav, Zur Politik des deutschen Finanz-, Verkehrs- und Verwaltungswesens. Reden und Aufsätze. 8°. 1905. geh. M. 14.—

Cosack, Geh. Rat Prof. Dr. K., Das Anfechtungsrecht der Gläubiger eines zahlungsunfähigen Schuldners innerhalb und außerhalb des Konkurses nach deutschem Reichsrecht. 8°. 1884. geh. M. 10.—

Cosack, Geh. Rat Prof. Dr. K., Die Eidhelfer des Beklagten nach ältestem deutschem Recht. 8°. 1885. geh. M. 3.—

Francken, Dr. jur. O., Die Liquidation der offenen Handelsgesellschaft in geschichtlicher Entwickelung. 8°. 1890. geh. M. 5.—

Frischeisen-Köhler, Privatdozent Dr. M., Moderne Philosophie. Ein Lesebuch zur Einführung in ihre Standpunkte und Probleme. gr. 8°. 1907. geh. M. 9.60; in Leinw. geb. M. 10.80.

Gmelin, Dr. H., Studien zur spanischen Verfassungsgeschichte des neunzehnten Jahrhunderts. gr. 8°. 1905. geh. M. 8.—

Goldschmidt, Geh. Rat Prof. Dr. L., Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Studien und Vorschläge. 8°. 1882. geh. M. 2.40.

Hecht, Dr. F., Die Warrants (Lager- und Lagerpfandscheine). Mit Beiträgen zur Geschichte und Statistik des Lagerhauswesens. 8°. 1884. geh. M. 7.—

Hiestand, Dr. jur. P., Grundzüge der privaten Unfallversicherung mit Berücksichtigung der Haftpflichtversicherung. 8°. 1900. geh. M. 3.60.

Kindermann, Prof. Dr. C., Parteiwesen und Entwicklung in ihren Wirkungen auf die Kultur der modernen Völker. gr. 8°. 1907. geh. M. 3.—

Kohler, Geh. Rat Prof. Dr. J., Leitfaden des deutschen Konkursrechts. Zweite, neubearbeitete und erweiterte Auflage. 8°. 1903. geh. M. 7.—; in Leinw. geb. M. 8.—

Kohler, Geh. Rat Prof. Dr. J., Kunstwerkrecht. (Gesetz vom 9. Januar 1907.) 8°. 1908. geh. M. 5.—; in Leinw. geb. M. 6.—

Kohler, Geh. Rat Prof. Dr. J., Urheberrecht an Schriftwerken und Verlagsrecht. 8°. 1907. geh. M. 13.20: in Leinw. geb. M. 14.40.

Kohler, Geh. Rat Prof. Dr. J., Grundriß des Zivilprozesses mit Einschluß des Konkursrechts. 8°. 1907. geh. M. 4.—; in Leinw. geb. M. 5.—

Lehmann, Prof. H. O., Lehrbuch des deutschen Wechselrechts. Mit Berücksichtigung des österreichischen und des schweizer Rechts. Mit einer Tabelle: Schematische Übersicht der Wechseltheorien. kl. 8°. 1886. geh. M. 9.—; in Leinw. geb. M. 10.—

Lenz, Prof. Dr. A., Die Fälschungsverbrechen in dogmatischer und rechtsvergleichender Darstellung. I. Band: Die Urkundenfälschung. 8°. 1897. geh. M. 7.—

Lenz, Prof. Dr. A., Der strafrechtliche Schutz des Pfandrechts. Ein Beitrag zur Geschichte und Dogmatik des Schuldrechts. 8°. 1893. geh. M. 7.—

Lenz, Prof. Dr. A., Die anglo-amerikanische Reformbewegung im Strafrecht. Eine Darstellung ihres Einflusses auf die kontinentale Rechtsentwickelung. gr. 8°. 1908. geh. M. 10.—

Lewis, Prof. Dr. W., Lehrbuch des Versicherungsrechts. kl. 8°. 1889. geh. M. 7.—; in Leinw. geb. M. 8.—

Makarewicz, Prof. J., Einführung in die Philosophie des Strafrechts auf entwickelungsgeschichtlicher Grundlage. gr. 8°. 1906. geh. M. 10.—; in Leinw. geb. M. 11.60.

Meili, Prof. Dr. F., Institutionen der vergleichenden Rechtswissenschaft. Ein Grundriß. 8°. 1898. geh. M. 8.—

Meurer, Prof. Dr. Chr., Die Juristischen Personen nach Deutschem Reichsrecht. 8°. 1901. geh. M. 11.—

Pappenheim, Prof. Dr. M., u. Johannssen, K., Das norwegische Seegesetz (Lov om Sjöfarten) vom 20. Juli 1893 unter Vergleichung mit dem schwedischen Seegesetz vom 12. Juni 1891 und dem dänischen Seegesetz vom 1. April 1892 in das Deutsche übertragen. 8°. 1895. geh. M. 4.80.

Rehme, Prof. Dr. P., Die geschichtliche Entwicklung der Haftung des Reeders. 8°. 1891. geh. M. 4.40.

Rießer, Geh. Rat Prof. Dr. J., Grundgedanken in den codificirten Handelsrechten aller Länder. 8°. 1892. geh. M. 1.60.

Rießer, Geh. Rat Prof. Dr. J., Der Einfluß handelsrechtlicher Ideen auf den Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. 8°. 1894. geh. M. 2.—

Rießer, Geh. Rat Prof. Dr. J., Zur Kritik der Gesetzentwürfe betreffend das Hypothekenbankwesen und die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen. 8°. 1898. geh. M. 2.80.

Rivier, Prof. Dr. Alphons, Lehrbuch des Völkerrechts. Zweite, verbesserte Auflage. kl. 8°. 1899. geh. M. 8.—; in Leinw. geb. M. 9.—

Russische Wechselordnung. Übersetzt und erläutert von Geh. Justiz- und Kammergerichtsrat Dr. H. Reyßner und Privatdozent Dr. F. K. Neubecker. Erweiterter Sonderabdruck aus Goldschmidts Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Band 53. gr. 8°. 1903. geh. M. 2.40.

Schaps, Dr. G., Zur Geschichte des Wechselindossaments. 8°. 1892. geh. M. 5.—

Schulin, Prof. F., Lehrbuch der Geschichte des Römischen Rechts. kl. 8°. 1889. geh. M. 11.—; in Leinw. geb. M. 12.—

Silberschmidt, Oberlandesgerichtsrat Dr. W., Die deutsche Sondergerichtsbarkeit in Handels- und Gewerbesachen insbesondere seit der französischen Revolution. Ein Beitrag zur Frage der Laiengerichte. 8°. 1904. geh. M. 7.20. (Beilage zur Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Bd. 55.)

Stein, Prof. Dr. L., Die soziale Frage im Lichte der Philosophie. Vorlesungen über Sozialphilosophie und ihre Geschichte. Zweite, verbesserte Auflage. gr. 8°. 1903. geh. M. 13.—; in Leinw. geb. M. 14.40.

Weber, Prof. Dr. M., Zur Geschichte der Handelsgesellschaften im Mittelalter. Nach südeuropäischen Quellen. 8°. 1889. geh. M. 6.—

Weismann, Prof. Dr. J., Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechtes. Zwei Bände. I. Band. gr. 8°. 1903. geh. M. 13.—; in Leinw. geb. M. 14.20.

Systematisches Generalregister zur Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht. Band XXVI—L und Beilageheften zu Band XXVIII, XXIX, XXXIII, XXXV, XLIII und XLVII. Nebst 1) einem Register der Rechtsquellen, 2) einem Register der angezeigten und besprochenen Schriften, 3) einem Verzeichnis der Verfasser und Rezensenten, 4) einem Wörterverzeichnis zum General-Register. Von Gerichtsassessor Dr. iur. Jürgen Adolf Elvers. 8°. 1906. geh. M. 22.60.

Zeitschrift für das Gesamte Handelsrecht und Konkursrecht. Begründet von L. Goldschmidt. Herausgegeben von Dr. K. Lehmann, ord. Professor der Rechte in Rostock, Dr. O. Frankl, ord. Professor der Rechte an der deutschen Universität in Prag, E. Boyens, Justizrat in Leipzig, Dr. J. Gierke, a. o. Professor der Rechte in Königsberg i. Pr. und Dr. A. Seligsohn, Justizrat in Berlin. 8°. geh. pro Band à 4 Hefte M. 16.— (Im Erscheinen ist der 62. Band.)

Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft. Herausgegeben von Dr. Franz Bernhöft, o. ö. Professor an der Universität Rostock, Dr. Georg Cohn, o. ö. Professor an der Universität Zürich und Dr. Josef Kohler, o. ö. Professor an der Universität Berlin, Geh. Justizrat. 8°. geh. pro Band à 3 Hefte M. 15.— (Im Erscheinen ist der 22. Band.)



